Die

Gesetzgebung des Königreichs Bayern

seit

Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

Dr. L. Arndts, Dr. H. v. Bayer, Dr. J. C. Bluntschli, C. Brater, Dr. J. Pözl und Anderen

herausgegeben

von

Dr. Carl Friedrich von Dollmann.

Zweiter Theil.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Dritter Band, 4. Heft, u. Beilagenheft.

enthaltend:

Gesetz vom 10. November 1861, das **Notariat** betreffend, erläutert von

E. von Zink, königl. Oberappellationsgerichts-Direktor.

(Art. 53—153 Schluß.)

Mit einem Anhange, enthaltend die Königlichen Allerhöchsten Verordnungen über die **Zahl, Sitze** und **Gebühren der Notare, die Tax- und Stempelbehandlung** und die **Notariatskammern**; die Bekanntmachungen des königlichen Staatsministeriums der Justiz betreffs der **Ueberwachung** und **Visitation** der **Notariate**, dann der **Geschäftsordnung für die Notare**, sammt der Bekanntmachung der Königlichen Staatsministerien der Justiz und der Finanzen über das **Umschreibwesen**. — Nebst Beilagen.

Erlangen, 1863.

Verlag von Palm & Enke.

(Adolph Enke.)

☞ Der III. Band des II. Theiles der „Gesetzgebung Bayerns" ist mit diesem 4. Hefte **abgeschlossen** und liegen Titel und Inhalt zu dem bemerkten Bande bei. — Indem die Verlagshandlung nachstehend

das Verzeichniß der bis jetzt erschienenen Gesetzesbearbeitungen folgen läßt, erlaubt sie sich die Bitte an die Herren Abonnenten zu richten, etwa noch nicht empfangene Hefte sich gefälligst von den betreffenden Buchhandlungen nachkommen lassen zu wollen. Jene Herren, welche nur einzelne Hefte oder Gesetze bezogen haben und sich auch die übrigen Hefte sammt Fortsetzung anzuschaffen wünschen, belieben ihre desfallsigen Aufträge der nächstgelegenen Buchhandlung werden zu lassen, welche solche prompt ausführen wird.

In dieser Sammlung sind bis jetzt außer dem vorliegenden Hefte des Notariatsgesetzes folgende Gesetzesbearbeitungen erschienen:

Theil I Band I Heft 1 (enth. die allgemeine deutsche Wechselordnung) 1 fl. 32 kr. rhn. od. 28 Ngr. — Heft 2 (Grundlastenablösungsgesetz) 1 fl. 12 kr. rhn. oder 22 Ngr. — Heft 3 (Fixirung der kirchlichen Baulast) 36 kr. rhn. oder 12 Ngr. — Heft 4 (Ablösung des Lehenverbandes) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr. — Heft 5 (Ablösung des Weiderechts) 40 kr. rhn. od. 12 Ngr. — Heft 6 (Bürgerliche Rechte israelitischer Glaubensgenossen) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr.

Band II Heft 1 (landwirthschaftliches Erbgütergesetz) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr. — Heft 2 (Wassergesetze) 3 fl. 36 kr. rhn. oder 2 Thlr. 8 Ngr.

Band III Heft 1 (Gesetz über die Gewährleistung bei Viehveräußerungen) 32 kr. rhn. oder 12 Ngr. — Heft 2 (Verjährungsgesetz) 40 kr. rhn. oder 12 Ngr. — Heft 3 (Gesetz über die Aufhebung der lex Anastasiana und anderer bezügl. d. Abtretung von Rechten vorgeschriebenen Beschränkungen; Gesetz üb. §. 19 d. Prioritätsordnung) 40 kr. rhn. od. 12 Ngr. — Heft 4 (Gesetz über die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens; Ges. über die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathsgutes) 48 kr. rhn. od. 16 Ngr. — Heft 5 (Landtagsabschied vom 10. November 1861, Abschnitt III, §. 28, einige Aenderungen im Civilrechte betreffend; Gesetz über die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt) 48 kr. rhn. od. 16 Ngr. — Heft 6 (Gesetz über die Zusammenlegung von Grundstücken) 1 fl. 28 kr. rhn. od. 28 Ngr.

Band IV Heft 1 (Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch mit dem k. bayer. Einführungsgesetze. Einleit. Einf.-Ges. Art. 1—29) 48 kr. rhn. od. 16 Ngr.

Theil II Band I Heft 1 (Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister; Gesetz über die Land- und Distriktsräthe) 1 fl. 40 kr. rhn. oder 1 Thlr. 2 Ngr. — Heft 2 (Gesetz über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer, Häusersteuer, Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten, Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen) 1 fl. 24 kr. rhn. oder 24 Ngr. — Heft 3 (Kompetenzkonflikte) 1 fl. rhn. od. 20 Ngr. — Heft 4 (Forstgesetz) 2 fl. 48 kr. rhn. od. 1 Thlr. 18 Ngr.

Band II Heft 1 (Steuerbeischlag in der Pfalz) 32 kr. rhn. oder 8 Ngr. — Heft 2 (Gewerbsteuergesetz) 2 fl. rhn. oder 1 Thlr. 6 Ngr. — Heft 3 (Taxgesetz und Siegelmäßigkeitsgesetz) 2 fl. 48 kr. rhn. od. 1 Thlr. 18 Ngr.

Band III Heft 1 (Ges üb. d. Einkommen- und Kapitalrentensteuern; Steuerbeischlag der Pfalz) 1 fl. 28 kr. rhn. od. 28 Ngr. — Heft 2 (Gerichtsverfassungsgesetz) 1 fl. 36 kr. rhn. od. 28 Ngr. — Heft 3 (Notariatsgesetz Art. 1—52) 1 fl. 48 kr. rhn. od. 1 Thlr. 6 Ngr.

Beilagenheft (Repertorium zum Forstgesetz vom 28. März 1852) 1 fl. 20 kr. rhn. oder 24 Ngr

Theil III Band I Heft 1 (Preßgesetz, Telegraphengesetz und Jagdgesetze) 1 fl. 28 kr. rhn. od. 28 Ngr. — Heft 2 (Aufschlagsdefraudationsgesetz) 24 kr. rhn. od. 8 Ngr. — Heft 3 (Gutszertrümmerungsgesetz) 24 kr. rhn. od. 8 Ngr.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite dieses Umschlages.)

Art. 53.

Außer den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz die Zuziehung von Zeugen gebietet, hat der Notar bei Aufnahme der Urkunden zwei Zeugen zuzuziehen, wenn ein Betheiligter es verlangt.

Die zugezogenen Zeugen müssen bayerische Staatsangehörige, dem Notare persönlich bekannt, männlichen Geschlechts, volljährig, des Lesens und Schreibens kundig sein und im Umkreise des Bezirksgerichtes, wo die Verhandlung vorgenommen wird, ihren Wohnsitz haben.

Art. 54.

Unfähig zur Zeugschaft bei der Errichtung einer Notariatsurkunde sind:

1) Gehilfen oder Dienstboten des Notars und Personen, welche im Dienste eines bei dem Geschäfte Betheiligten stehen;
2) diejenigen, welche zu dem Notare oder zu einem Betheiligten in dem durch Artikel 47 bezeichneten Verhältnisse stehen;
3) Personen, welche wegen irgend eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls, der Hehlerei oder der Unterschlagung rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Art. 55.

Statt der zwei Zeugen kann auch ein zweiter Notar zugezogen werden, vorausgesetzt, daß derselbe nicht zu dem anderen Notar oder zu einem Betheiligten in dem durch Artikel 47 bezeichneten Verhältnisse steht.

Art. 56.

Die Gegenwart der beiden Zeugen oder des zweiten Notars wird nur in dem Augenblicke erfordert, wo die Urkunde vorgelesen wird und die Betheiligten solche unterschreiben.

Von der Anwesenheit bei der Vorlesung können die Zeugen oder der zweite Notar auf ausdrückliches Verlangen der Parteien ausgeschlossen werden, in diesem Falle haben die Betheiligten

bei der Unterschrift zu erklären, daß die Urkunde ihnen vorgelesen oder von ihnen gelesen worden sei, und ist, daß diese Erklärung in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars abgegeben worden sei, in der Urkunde zu bemerken.

Wie bereits oben zu Art. 11 bemerkt wurde, beginnt mit dem Art. 53 eine zweite Abtheilung des Titel II des Notariatsgesetzes, welche nach der vorangegangenen Abgrenzung des Wirkungskreises der Notare sich nunmehr vorzugsweise ihrer Geschäftsführung zuwendet, von der Form der Notariatsurkunden und den ihnen zukommenden Wirkungen handelt. Die an der Spitze dieser Abtheilung stehenden vier ersten Artikel beschäftigen sich mit einer Förmlichkeit der Notariatsurkunden, welche von jeher zu den wichtigsten gezählt wurde, mit der Zuziehung von Zeugen und ihrem Erforderniße, mit den Eigenschaften der Zeugen, den Gründen ihres Ausschlusses, mit der Art ihrer Mitwirkung und ihrer Stellvertretung durch einen zweiten Notar.

Die schon im römischen Rechte enthaltene Vorschrift, daß Zeugen zur Aufnahme der Notariatsurkunden zuzuziehen seien, wurde nicht blos von den lombardischen Königen aufrecht erhalten, sondern auch während der fränkischen Herrschaft mehrfach erneuert, und deshalb deren Konkurrenz in Italien fortwährend für wesentlich gehalten. Rücksichtlich der Zahl der beizuziehenden Zeugen findet sich zwar eine große Mannigfaltigkeit wahrnehmbar, seit der Bearbeitung des römischen Rechtes durch die Glossatoren brachte aber die Theorie, an das fr. 12 de testibus (22, 5) sich anlehnend, den Satz zur Geltung, daß zwei Zeugen in der Regel genügten, wiewohl man in der Praxis, um eine höhere Förmlichkeit zu erzielen, und bei letztwilligen Verfügungen schon um ihrer kräftigen Errichtung willen eine größere Anzahl, bei den letzteren insbesondere deren fünf oder sieben beizuziehen pflegte und auch für unumgänglich hielt. Die Zahl der Zeugen richtete sich meistens nach der Natur des abzuschließenden Rechtsgeschäftes, rücksichtlich ihrer Qualifikation wurde ein unbescholtener Ruf, und auch nicht selten erfordert, daß sie mit den Parteien unter derselben Gerichtsbarkeit stünden; sie durften unter einander verwandt sein und mußten nur die zur betreffenden Wahrnehmung erforderlichen Sinne haben, was zuweilen ausdrücklich in den Urkunden bemerkt wurde, neben anderen Personen wurden auch damals bereits Notare als Zeugen gebraucht. In den älteren Zeiten unterschrieben die Zeugen die Urkunde, später wurde nur ihre Anwesenheit namentlich darin erwähnt[1]). Auch in dem älteren deutschen

[1]) Vgl. Oesterley, das deutsche Notariat Bd. I §. 33 S. 241 ff.

Rechte und bis auf die Reichs-Notar.-Ordnung von 1512 herab war die Zuziehung der Zeugen zu allen Not.-Verhandlungen in dem Grade gebräuchlich, daß man nur selten eine Urkunde findet, worin ihrer keine Erwähnung geschieht; dieselben mußten zwar, wie die Testamentszeugen, besonders rogirt werden, was jedoch in den Urkunden ausdrücklich zu bemerken, nicht für nöthig gehalten wurde[2]). Nur bei einfachen Beglaubigungen war auch in Deutschland die Konkurrenz von Zeugen nicht üblich. Obwohl man nach dem angeführten Grundsatze des röm. Rechtes nur zwei Zeugen für erforderlich hielt, wurde dennoch auch hier aus Gründen der Zweckmäßigkeit meistens eine größere Anzahl zugezogen, bei denen der Unterschied von Instruments- und Beweiszeugen allmählig etwas schärfer hervortrat. Nur die Anwesenheit der Zeugen war erforderlich, deßhalb unterschrieben sie die Urkunde in der Regel nicht, weder in der scheda oder dem Mutterprotokolle, noch dem mundum oder der daraus verfaßten Ausfertigung[3]).

Die Reichs-Notar.-Ordnung von 1512 erwähnte in Uebereinstimmung mit dem auf ihre Zeiten herabgekommenen Rechte der Konkurrenz von Zeugen ausdrücklich unter den zur Giltigkeit eines Notariatsinstrumentes wesentlich gehörigen Erfordernissen; jüngere Partikularrechte erließen dieses Erforderniß wieder ausnahmsweise bei mehreren minder wichtigen Arten von Rechtsgeschäften. Mit dieser Konkurrenz von Zeugen wurde theils die Sicherung des Beweises, theils die Erhöhung der Förmlichkeit einer Rechtshandlung bezweckt. Man nahm dabei an, eine dem wahren Hergange der Verhandlung entsprechende Auffassung werde verlässiger erlangt, wenn die dazu nöthigen Wahrnehmungen von mehreren Personen vollständig und übereinstimmend gemacht werden müßten; nicht blos dem bösen Willen, sondern auch dem Leichtsinne und Irrthume sollte dadurch vorgebeugt werden. Außerdem schien das Andenken an das zu beurkundende Rechtsgeschäft mit den darüber gemachten Erklärungen besser erhalten zu werden, wenn dasselbe in dem Gedächtnisse mehrerer Menschen fortlebt, als in dem eines einzigen. Die Zuziehung zweier Zeugen gehört daher auch heute noch nach gem. Rechte in der Regel zu der gesetzlichen Form eines solennen Notariatsaktes und bedingt dessen Giltigkeit[4]). Uebereinstimmend hiemit hat auch die bayer. Gerichtsordnung v. 1754 Kap. II §. 6 Nr. 4 und Kap. XI §. 2 Nr. 2 die Zuziehung von Zeugen, deren wenigstens zwei sein müssen, unter den wesentlichen Förmlichkeiten einer beweiskräftigen Notariatsurkunde mit aufgezählt. Daß an die Stelle der zwei Zeugen, wo diese erforderlich

---

[2]) Ebendas. §. 46 S. 369.

[3]) Ebendas. §. 53 S. 446—449.

[4]) Ebendas. Bd. II §. 54 S. 395 ff.

sind, auch ein zweiter Notar treten könne, ist dagegen eine dem deutschen gemeinen, und bisher auch dem bayerischen Rechte unbekannte Eigenthümlichkeit des französischen Rechtes[5]).

Das französ. Gesetz v. 25. Vent. XI verordnete nämlich Art. 9 in Uebereinstimmung mit dem älteren Rechte, alle Notariatsakte sollten aufgenommen werden von zwei Notaren oder von einem Notar mit Zuziehung zweier Zeugen, welche französische Staatsbürger sein, unterzeichnen können, und in dem Gemeindebezirke, wo der Akt errichtet wird, wohnhaft sein müßten; der folgende Art. 10 fügte einige Ausschließungsgründe sowohl für den zweiten Notar als auch für die Zeugen bei, entnommen von ihrer Verwandtschaft oder Schwägerschaft oder anderen Beziehungen der Abhängigkeit zu dem instrumentirenden Notar oder zu den Betheiligten. Für die Testamente hat das Civilgesetzbuch noch einige besonders erhöhte Förmlichkeiten bezüglich der beizuziehenden Notare und Zeugen vorgeschrieben. Allein bezüglich der gemeinen Notariatsakten hatte sich schon seit den ältesten Zeiten eine Praxis gebildet, wonach es genügte, wenn ein zweiter Notar die Verhandlung des ersten zur Bekräftigung nur hinterher mit unterzeichnete, ohne bei der Aufnahme wirklich gegenwärtig gewesen zu sein; ja der Name des zweiten war in der Urkunde gar nicht genannt und vor seiner Unterschrift nicht zu ersehen, es hieß gewöhnlich nur im Eingange: Vor Notar X. an dem Amtssitze zu Paris und seinem Kollegen sind erschienen .... u. s. w. Die vom Parlamente genehmigten Statuten der Pariser Notare vom J. 1679 verpflichteten sogar die letzteren, diese Mitunterschrift nicht zu verweigern, wenn sie von ihren Amtsbrüdern darum ersucht würden[6]). Dieser Gebrauch wurde denn auch unter der Herrschaft des Vent.-Ges. gegen den klaren Wortlaut des Art. 9, dessen Verletzung doch darin mit der Nichtigkeit bedroht ist, fortgesetzt und vereitelte dadurch die wohlthätige Absicht des Ge-

---

[5]) Ebendas. §. 55 S. 411 f.

[6]) Gagneraux, Encyclopédie des lois sur le Notariat, zu Art. 9 des Vent.-Ges. Toullier bezeichnete den gesetzlichen Grund für die Zuziehung eines zweiten Notars oder zweier Zeugen treffend in folgender Weise: „Der Mensch ist schwach, wenn er allein ist; er kann leicht verführt oder in Irrthum geführt werden. Er hat weniger Kraft, den Kämpfen zu widerstehen, welche das Interesse und die Verführung seiner Redlichkeit und seinem guten Glauben liefern. Um nun den Notar zu unterstützen, zu stärken und zu erleuchten, gab ihm die Weisheit des Gesetzes einen überwachenden Kollegen oder zwei Zeugen bei, vor denen er erröthen müßte, wenn er schwach, parteiisch oder ungerecht sein wollte." Bolza, Gesetzgebung über das Notariat in der bayer. Pfalz Bd. I Nr. 449 zum Ventose-Ges.

setzes bezüglich der Beiziehung eines zweiten Notars oder zweier Zeugen beinahe vollständig [7]). Da indessen die Rechtsprechung der französ. Gerichte und selbst die des Kassationshofes über das Genügen jener mißbräuchlichen Fiktion, als sei ein zweiter Notar zugezogen gewesen, ungleichförmig ausfiel, und sich hiedurch eine zahllose Menge von Notariatsurkunden, die nach dem alten Brauche optima fide errichtet waren, mit der Nichtigkeit bedroht sahen, was für eine allgemeine Kalamität gelten konnte, so fand sich die Gesetzgebung veranlaßt, in die Mitte zu treten, um jener mißlichen Rechtsunsicherheit ein schnelles Ziel zu setzen. Ein Gesetz vom 21. Juni 1843 verordnete daher, die seit dem Ventosegesetze aufgenommenen Notariatsakten dürften nicht mehr aus dem Grunde für nichtig erklärt werden, daß der zweite Notar oder zwei Zeugen bei deren Aufnahme nicht wirklich zugegen gewesen seien. Hievon wurden für die Zukunft nur Schenkungen unter Lebenden und zwischen Ehegatten, Widerruf von Schenkungen oder letztwilligen Verfügungen und auch Vollmachten, um zu dergleichen Rechtsgeschäften eine Zustimmung zu erklären, ausgenommen; auch sollte an den für die Testamente vorgeschriebenen besonderen Förmlichkeiten nichts geändert sein [8]). Hieraus ergibt sich zur Genüge, daß seit dem Erscheinen dieses Gesetzes in Frankreich die Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars für bei weitem die meisten Notariatsurkunden so gut als erlassen, und daß die nachträgliche Mitunterschrift eines zweiten Notars, von dem die Parteien gar nichts wissen, eine leere Förmlichkeit ist.

Dieser Stand der französ. Gesetzgebung auf dem fraglichen Punkte blieb auch nicht ohne Rückwirkung auf die deutschen Partikularrechte. In den meisten derselben wurde das Erforderniß der Zuziehung zweier Zeugen oder statt deren eines zweiten Notars zur Errichtung der Notariatsurkunden zwar aufrecht erhalten, so insbesondere in den beiden Notariatsordnungen, die sich in Oesterreich auf einander folgten, und in den beiden Preußischen für die Rheinprovinz von 1822 und für die älteren Gebiets-

---

[7]) Bolza a. a. O. Nr. 453.

[8]) Ebendas. Vergl. Euler, Handbuch des preußischen Notariats Bd. I §. 21 S. 20. Der französischen Rechtsgelehrte Marcadé bekämpfte dieses Gesetz nachdrücklich und machte namentlich auf den Widerspruch des Art. 3 aufmerksam, welcher den Art. 9 des Ventose-Ges. in Anwendung läßt, während gerade dieser Artikel die Gegenwart des zweiten Notars oder der Zeugen bei Strafe der Nichtigkeit vorschreibt. Derselbe Autor reiht hieran die Bemerkung an, auf solche Weise erhöben die Gesetzgeber die Spiegelfechterei zu einem gesetzlichen Grundsatze und legten sie den Notaren amtlicher Weise das Spiel einer armseligen Komödie auf.

theile von 1845; allein schon nach §. 73 eines Gesetzes v. 26. Juni 1839 für den Kanton Zürich wurde jene Beiziehung von Zeugen nicht für wesentlich erklärt[9]).

In dem vereinbarten Entwurfe eines bayer. Not.-Ges. von 1851 lautete der erste Absatz des Art. 49, nunmehr 53, in folgender Weise:

> „Außer den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet, werden die Urkunden von einem Notare mit Zuziehung zweier Zeugen aufgenommen."

In Uebereinstimmung hiemit zählte sodann der damalige Art. 58 einige minder wichtige Klassen von Notariatsurkunden, namentlich Vollmachten oder deren Zurücknahme, Lebensatteste, Kapitalskündigungen, Reservationen, Mobiliarversteigerungen, die einfache Beglaubigung von Abschriften ohne gleichzeitige Rekognition auf, bei welchen ausnahmsweise die Zuziehung zweier Zeugen nicht erforderlich sein sollte[10]). Hiemit war also ganz dem Systeme gehuldigt, welches das französische und fast alle ihm nachgebildeten Notariatsgesetze beherrschte.

Der neue Entwurf von 1861 reproduzirte jene beiden Artikel unter Nr. 53 und 62 in unveränderter Weise, der Ausschußbericht der Kammer der Abgeordneten wies jedoch in treffender Weise nach, daß, wie auch die französ. Gesetzgebung seit 1843 förmlich anerkannt habe, die Zuziehung der zwei Zeugen eine leere und in der That nichts bedeutende Förmlichkeit sei, die man, wie ein altes, nutzloses aber angewöhntes Hausgeräthe von Wohnung zu Wohnung mit fortschleppe, so daß es sich also nicht rechtfertigen lasse, an das Versäumniß jener Form die schwere Folge der Nichtigkeit zu knüpfen[11]). Der Ausschuß schlug demzufolge einstimmig der Kammer die neue, nunmehr zum Gesetze erhobene Fassung des ersten Absatzes in Art. 53, und eben hiemit auch die völlige Streichung des Art. 62 vor, welcher von den Ausnahmen einer aufgegebenen Regel handeln sollte. Dieser Vorschlag, welcher die aufgestellte Regel gerade umdrehte, wurde von beiden Kammern angenommen und erhielt auch die Sanktion des Gesetzgebers, womit der Art. 53 seine dermalige radikal veränderte Fassung erhielt. Eine natürliche Konsequenz hievon bestund darin, daß in mehreren der folgenden Artikel die einzelnen Fälle bestimmt bezeichnet werden mußten, in welchen das Gesetz die Beiziehung von zwei Zeugen oder eines zweiten Notars als unerläßlich erfordern wollte. Der Abs. II dieses Artikels und die drei folgenden Artikel 54—56 gingen dagegen unverändert aus dem

---

9) Chiari, Handbuch des österreich. Notariats §. 60.

10) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 18⁵⁹/₆₁, Beil.-Bd. V S. 221.

11) Ebendas. Beil.-Bd. VI S. 173 und 183.

Entwurfe von 1851, in welchem sie schon damals keinen Widerspruch gefunden hatten, in das neue Gesetz über, eine kleine Redaktionsverbesserung abgerechnet. Die §§. 38—40 der Geschäftsordnung für die Notare schließen sich hieran an, indem sie den Notaren noch einige Vorschriften für ihr Verhalten in Ansehung der Instrumentszeugen ertheilten. Dieser Theil des Gesetzes gibt nunmehr zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

1) Der Art. 53 stellt in seinem ersten Absatze den wichtigen Satz auf, daß zur Aufnahme der Notariatsurkunden in der Regel keine Zeugen beizuziehen nothwendig sei, daß vielmehr der amtliche Charakter des beurkundenden Notars schon für sich allein und ohne jenes Hilfsmittel der Ueberwachung vollen Glauben verdiene und auch finden müsse. Der Abs. II zählt sodann sechs Eigenschaften auf, womit die Zeugen in den Ausnahmsfällen, in denen sie noch vorkommen, bekleidet sein müssen, denen der Art. 54 noch drei Ausschließungsgründe von der Eigenschaft eines Zeugen beifügt.

2) Von jener Hauptregel sind indessen gleich dabei wieder zwei Ausnahmen gemacht. Die Zuziehung von Zeugen wird nothwendig in allen Fällen, wo das Notariatsgesetz, und möglicher Weise auch andere spätere Gesetze solche gebieten, und ebenso in der anderweitigen Voraussetzung, daß ein Betheiligter dieselbe ausdrücklich verlangt. Fälle der ersten Art kommen vor nach Art. 57 für Notariatsurkunden, bei denen ein Blinder, Tauber, Stummer oder Taubstummer betheiligt ist, nach Art. 60 Nr. 2 und 61 Nr. 1 bei der Auf- oder Uebernahme von letztwilligen Verfügungen, nach Art. 62 Abs. II bedingungsweise, wenn unter den Betheiligten eine dem Notar unbekannte Person ist, nach Art. 69, wenn einer der Betheiligten nicht schreiben kann oder zu unterschreiben verhindert ist, dann nach Art. 74, wenn ein Betheiligter der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

3) Der zweite Fall, in welchem der Notar zwei Zeugen zur Aufnahme einer Urkunde beiziehen muß, tritt alsdann ein, wenn ein Betheiligter solches verlangt; sind also mehrere Personen bei der Errichtung betheiligt, so genügt schon das Verlangen eines einzigen, um jene erhöhte Förmlichkeit zu einer wesentlichen zu machen. Als betheiligt können nur die Parteien betrachtet werden, welche den Notar um die Aufnahme einer Verhandlung ersucht haben, welche Erklärungen darin abgeben und dieselbe auch zu unterzeichnen haben. Ein solches Verlangen muß jedoch, um berücksichtigt zu werden, gleich zu Anfang der ganzen Verhandlung hervortreten; betheiligt sich Jemand an einer solchen erst im späteren Verlaufe, z. B. ein Kaufslustiger an einer öffentlichen Versteigerung durch Legung eines Gebotes, so kann er nicht verlangen oder sein Gebot an die Bedingniß knüpfen, daß auch Zeugen oder ein zweiter Notar zu dem Aufstriche mit

beizuziehen seien[12]). Hat dagegen der Notar zur Aufnahme eines Inventars sowohl die Testamentserben als die das Testament bekämpfenden Intestaterben beigeladen, so kann auch jeder derselben die Zuziehung von Zeugen verlangen; indessen wird derjenige, der sie nicht verlangt hat, eine von dem Abgange oder der Unfähigkeit eines Zeugen entnommene Richtigkeit in der Folge nicht mehr geltend machen können. Das Gericht, welches einen Notar mit einer Verhandlung beauftragt, ist zwar nicht zu den Betheiligten zu zählen, kann aber gleichwohl, da ihm freistehen muß, die Bedingnisse einer solchen Substitution selbst vorzuzeichnen, jenes Verlangen seinem Auftrage eben so wirksam beifügen, wie eine Partei selbst. Der Notar kann auch in einem solchen Begehren kein verletzendes Mißtrauen erblicken, und in keinem Falle hievon Anlaß nehmen, seinen Dienst zu verweigern.

4) Die Zahl der erforderlichen Zeugen ist im gem. Not.-Rechte durch keine gesetzliche Bestimmung genau vorgezeichnet, eine allgemeine Uebung hält jedoch deren zwei überall für erklecklich, außer bei Testamenten und Kodizillen, wo nach den Vorschriften des römischen Rechtes sieben oder fünf erforderlich sind, unter welcher Zahl jedoch der instrumentirende Notar selbst mit figuriren darf[13]). Das bayer. Notariatsgesetz hat dagegen übereinstimmend mit dem französischen diese Zahl genau auf zwei festgestellt, und zwar, wie sich gleich unten bei Art. 60 und 61 zeigen wird, abweichend von dem französischen Rechte, ohne Unterschied zwischen Verhandlungen unter Lebenden und letztwilligen Verfügungen. Den Betheiligten muß zwar unbenommen bleiben, den Notar um die Zuziehung von noch mehr Personen als Zeugen zu ersuchen; ein solches Verlangen ist jedoch für denselben nicht maßgebend, sondern kann vielmehr abgelehnt werden[14]). Sind aber aus was immer für einem Grunde mehr als zwei Zeugen zu einer Verhandlung beigezogen, so ist die Unfähigkeit der überschüssigen für den Rechtsbestand der Urkunde unerheblich, wenn sich nur zwei vollkommen tüchtige darunter befinden, nach dem Satze: quod abundat, non vitiat. Wollen sich die Theile vielleicht ausnahmsweise mit einem Zeugen begnügen, so steht ihnen in Fällen, wo die Beiziehung blos von ihrem Verlangen abhängt, auch dieses frei. Etwaige Ehrenzeugen, die man in Frankreich und an anderen Orten um der bloßen Feierlichkeit willen zur Aufrichtung gewisser Klassen von Rechtsgeschäften, insbesondere der Eheberedungen beizuziehen pflegt,

---

12) Hiefür läßt sich selbst die Analogie des Art. 47 Abs. II anführen, wonach es unschädlich ist, wenn Verwandte oder Verschwägerte des Notars sich an einer Versteigerung betheiligen, die er vornimmt.

13) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 55 S. 410.

14) Bolza a. a. O. Nr. 452.

treten zwar nicht unter den Gesichtspunkt der Instrumentszeugen, wenn sie aber alle Eigenschaften der letzteren in sich vereinigen und auch die Art ihrer Mitwirkung dem Gesetze entspricht, so liegt in der bloßen Annahme und Erwähnung ihrer Eigenschaft als Ehrenzeugen kein Grund, um durch ihre Beiziehung die Anforderungen des Gesetzes nicht für erschöpft zu halten[15]). Dagegen würde der Notar ein grobes Versehen begehen, wenn er da, wo Zeugen wirklich erforderlich sind, statt derselben nur die von den Parteien mitgebrachten Beistände beizöge und von ihnen sein Protokoll unterschreiben ließe[16]).

5) Nach dem Vorgange des französ. Rechtes kann statt der zwei Zeugen auch ein zweiter Notar beigezogen werden, qui vicem duorum testium sustinet[17]), d. h. welchem das Gesetz in Betracht seiner besonderen Verpflichtung und seiner rechtsgelehrten Bildung dasselbe Vertrauen zuwendet, die Aechtheit und Verlässigkeit einer Urkunde zu gewährleisten, wie zwei gewöhnlichen Zeugen[18]). Dieser zweite Notar muß daher auch fähig sein, der Aufnahme der Urkunde als Zeuge beizuwohnen, und wenn der Art. 55 bei ihm nur den in Art. 47 bezeichneten Ausschließungsgrund einer Betheiligung, Verwandtschaft oder Schwägerschaft im verbotenen Grade erwähnt, so leuchtet der Grund hiefür von selbst ein, weil nämlich die positiven Eigenschaften, welche der Absatz II des Art. 53 zu einem tüchtigen Not.-Zeugen erfordert, sich in der Person eines jeden Notars schon von Rechtswegen einfinden müssen; insbesondere muß derselbe auch, gleich dem ersten, in dem Sprengel des Bezirksgerichtes, wo die Verhandlung vorgenommen wird, seinen Amtssitz haben, was schon aus Art. 9 Abs. I Nr. 3 folgt. Die Verrichtung dieses zweiten Notars ist indessen blos auf die Beobachtung der Amtsthätigkeit des ersteren und die Mitwirkung nach Art eines Zeugen beschränkt; derselbe kann wohl in häckeligen Fällen seinem Amtsbruder seine Bemerkungen mittheilen, und er ist hiezu besonders verpflichtet, wenn er die Vernachlässigung wesentlicher Förmlichkeiten oder ein Mißverständniß bei der Aufnahme abgegebener Erklärungen oder abgeschlossener Uebereinkünfte bemerken sollte, an der Abfassung der Urkunde steht ihm jedoch keine Theilnahme zu, und in jedem Falle abweichender Ansichten muß die Meinung und dienstliche Erfüllung des ersten den Vorzug erhalten.

---

15) Bolza Nr. 468.

16) Gagneraux a. a. O. zu Art. 10 Nr. 15.

17) Lédru-Rollin, répert. gén. Vol. IX verbo Notaire Nr. 1028.

18) In Frankreich bildet die Beiziehung eines zweiten Notars die vorherrschende Regel, in der Pfalz scheinen die Zeugen mehr im Gebrauche zu sein. Bolza Bd. I Nr. 646. Wo unser Gesetz etwa von zugezogenen Zeugen spricht, ohne des zweiten Notars ausdrücklich mit zu erwähnen, wie z. B. in Art. 66 Abs. II und Art. 67 Abs. III, ist dieser von selbst ergänzend hinzuzufügen.

Ueberläßt der erste vielleicht aus freiem Antriebe oder nach dem Wunsche der Parteien dem zweiten Notar die Abfassung oder Vorlesung der Urkunde, so läßt sich hiegegen zwar nichts erinnern, das dienstliche Verhältniß des zweiten wird aber dadurch nicht verrückt. Nach Art. 63 Abs. I Nr. 1 muß auch der Name des zweiten Notars sogleich in der Urkunde vorgetragen sein, und die übliche Fassung der franz. Notariatsakte, vor Notar X. und seinem Collegen seien erschienen ... u. s. w., wobei man den Namen des zweiten Notars erst aus seiner am Schlusse nachfolgenden Unterschrift erfährt, würde hier zu Land nicht genügen. Sollte indessen das Verhältniß der zwei Notare aus einer Urkunde nicht klar ersichtlich sein, und dieselbe etwa einfach mit den Worten beginnen: Vor den Notaren X. und Y. an ihrem Amtssitze zu Z. sind erschienen ... u. s. w., so würde hieraus keine Nichtigkeit der aufgenommenen Urkunde gefolgert werden können, und zwar selbst dann nicht, wenn der eigentlich instrumentirende Notar aus Bescheidenheit oder mit Rücksicht auf das Dienstalter seinen Namen erst an zweiter Stelle genannt hätte. Unregelmäßigkeiten nnd Pflichtverletzungen eines zweiten Notars sind sowohl in disziplinärer als in strafrechtlicher Hinsicht ebenso zu behandeln, wie die des ersten, über seine Haftung für den Schadenzersatz wurde das Nöthige bereits oben zu Art. 46 bemerkt[19]).

6) Was die Wahl der Notariatszeugen betrifft, so hängt solche nach gem. deutschem Rechte insoweit vom Notar ab, als er auch die Tüchtigkeit derselben zu prüfen hat; indessen wird er hiebei die Wünsche der Parteien zweckmäßig berücksichtigen, wenn er gegen die von ihnen bezeichneten Personen nichts zu erinnern hat[20]). Im französ. Rechte, wo die Beiziehung eines zweiten Notars die gesetzliche und herkömmliche Regel, die Vertretung des zweiten durch zwei Zeugen aber nur die außergewöhnliche Ausnahme bildet, steht die Wahl des zweiten Notars oder der Zeugen für gewöhnliche Akte dem ersten Notar, bei Testamenten dagegen dem Testator zu[21]). Nach dem bayer. Not.-Gesetze dagegen, wo nur ausnahmsweise auf das Verlangen

[19]) Vgl. Lédru-Rollin, répert. gén. a. a. O. Nr. 1027 ff.

[20]) Oesterley Bd. II §. 55 S. 419.

[21]) Gagneraux zu Art. 9 Nr. 24, 25; Bolza Nr. 465. Der Grund dieser Unterscheidung beruht darin, daß der Art. 9 des Vent.-Ges. sagt: Les actes seront reçus ... par un notaire assisté de deux témoins, während der Art. 971 C. Nap. sich ausdrückt: Le testament par acte public est ... reçu par deux notaires en présence de deux témoins. Gagneraux a. a. O. zu Art. 971 C. c. Nr. 2; Bolza Nr. 470 S. 243 Ziff. 2. Nach französ. Rechte gibt es daher bei Testamenten keinen zweiten Notar, beide sind sich in ihren Pflichten und ihrer Verantwortlichkeit völlig gleich gestellt. Gagneraux zu Art. 1001 C. c. Nr. 11.

eines Betheiligten die Zuziehung von Zeugen nöthig wird, muß den Parteien auch die Wahl der Zeugen oder des sie vertretenden zweiten Notars zukommen; wollen sie eine solche nicht treffen oder können sie sich darüber nicht vereinigen, so geht dieses Wahlrecht auf den ersteren Notar selbst über. Dieser letztere hat aber in allen Fällen die Fähigkeit der Zeugen nach ihren positiven und ausschließenden Qualifikationsgründen zu prüfen und deshalb die nöthigen Erkundigungen bei ihnen anzustellen; er braucht sich keine Zeugen aufbringen zu lassen, bei denen er die erforderlichen Eigenschaften vermißt, und wäre, sollten die Parteien hierauf bestehen, berechtigt wie verpflichtet, seinen Dienst zu verweigern[22]). Derselbe ist jedoch vollkommen entschuldigt, wenn er sich bei der Angabe der Zeugen in diesem Belange beruhigt, insoferne dieselbe nicht greifbar und notorisch auf Unwahrheit beruht, und er braucht, um sich zu versichern, daß die Zeugen des Lesens und Schreibens kundig sind, nicht erst ein Examen mit denselben anzustellen. Für ein bei der Zuziehung unfähiger Zeugen begangenes Versehen hat der Notar den Parteien zu haften, und zwar selbst dann, wenn die letzteren die Zeugen selbst mit zur Stelle brachten, und derselbe nur unterließ, ihre Fähigkeit gehörig zu konstatiren oder die Parteien auf einen ihm bekannt gewordenen Unfähigkeitsgrund aufmerksam zu machen. Die Wahl, ob ein zweiter Notar oder zwei Zeugen zuzuziehen seien, muß gleichfalls an erster Stelle den Parteien frei stehen; entscheiden sie sich für das erste, so ist wohl am natürlichsten, daß jede Partei einen Notar mitbringe, unter welchen sich dann der Vorrang des ersten vor dem zweiten in Ermangelung sonstiger Anhaltspunkte nach dem Dienstalter regelt[23]).

---

[22]) Dieses verordnen insbesondere auch die §§. 38—40 der Geschäftsordnung für die Notare. Daß der Notar eine solche Erkundigung angestellt habe, braucht er in der Urkunde nicht anzuführen, wohl hingegen, daß die Zeugen ihm persönlich bekannt sind.

[23]) Nach Lédru-Rollin a. a O. verbo Notaire Nr. 809—839 haben die französ. Gerichte mehrfältig entschieden, daß der Notar sich verantwortlich mache und zum Schadensersatze für die Nullität verpflichte, welche sich daraus ergibt, daß die Zeugen mit den Parteien in einem verbotenen Grade verwandt sind, daß ein Akt von einem Instrumentszeugen nicht unterzeichnet war, daß ein Vertrag keine hinlängliche Erwähnung von der Unterschrift der Zeugen oder von ihrer Gegenwart bei der Vorlesung enthielt, desgleichen wenn er die Unfähigkeit eines ihm vorgestellten Zeugen, z. B. eines entlassenen Sträflings leicht zu kennen vermochte und die nöthigen Erkundigungen unterließ, welche diesen Punkt in's Klare bringen mußten, und zwar selbst dann, wenn der Testator die Zeugen mitgebracht oder vorgeschlagen hat; ebenso wenn der Notar unterließ, über die Unfähigkeit des Zeugen Nach-

7) Um zu bestimmen, welche Personen als Notariatszeugen beigezogen werden können, hat man im gem. Rechte die Vorfrage aufgeworfen, ob dieselben nur Solennitäts- oder auch Beweiszeugen seien, und sich dafür entschieden, sie müßten die Eigenschaften beider in sich vereinigen, weil sie aushilfsweise, wenn eine Notariatsurkunde verloren gehe, vorzugsweise dazu bestimmt seien, durch ihr Zeugniß deren Inhalt ersetzend darzuthun. Zugleich hat man bei dem Stillschweigen der Reichs-Not.-Ordnung die erforderliche Qualifikation der Notariatszeugen zum größten Theile nach Analogie der Bestimmungen des gem. Rechtes über die Testamentszeugen beurtheilt und festzustellen gesucht[24]). Es scheint weit treffender zu sein, die Zeugen, welche zur Aufnahme von Notariatsurkunden mitwirken, vielmehr als Publizitäts- oder Kontrolzeugen zu bezeichnen, weil ihre Hauptverrichtung doch immer darin besteht, dasjenige, was in Gegenwart des instrumentirenden Notars vorgeht, mit diesem zu beobachten und eben hiemit die Treue und Verlässigkeit seiner Beurkundung zu verbürgen. Die Bestimmung, im Nothfalle Zeugniß hierüber zu geben, ist jedenfalls eine blos subsidiarische und der dabei vor Augen schwebende Zweck kann auch durch andere gegenwärtige Personen, deren jede Partei einladen kann, so

---

forschungen anzustellen, wenn er z. B. auf dessen Seite die Eigenschaft eines französ. Bürgers stillschweigend voraussetzte. Dem Notar liegt in diesen Fällen der Gegenbeweis ob, daß ihm der Umstand, woraus die Unfähigkeit hervorging, verschwiegen, oder er sonst darüber getäuscht wurde; der Notar bleibt verantwortlich, wenn er unterließ, sich nach dem Alter der Zeugen zu erkundigen, aber er ist nicht haftbar, wenn er die sich ihm darbietenden Vorsichtsmaßregeln anwendete, um die Richtigkeit zu vermeiden, wenn er z. B. den Anwesenden deutlich erklärte, die Zeugen müßten, um tüchtig zu sein, das gesetzliche Alter haben, und ihm nun das wahre Alter eines derselben verheimlicht wurde. Er soll selbst dann verantwortlich sein, wenn er an die Parteien im Allgemeinen Fragen über die Eigenschaften der Zeugen stellte, ohne sich von der Richtigkeit ihrer Antworten zu überzeugen, ebenso wenn ein Testament errichtet wurde, worin der Wohnort der Zeugen nicht angegeben ist. Neben all' diesen strengen Entscheidungen wurde aber auch in anderen Fällen ausgesprochen, daß der Notar nur insoferne haftbar für die aus Anlaß der Zeugen unterlaufene Richtigkeit eines Testamentes sei, als ihm dabei ein vorsätzliches oder sonst grobes Verschulden zur Last fällt, und daß der Thatbestand der Richtigkeit eines Testamentes wegen eines Formfehlers dessen Haftbarkeit für den Schadensersatz nicht schon von Rechtswegen zur Folge habe. Toullier erhob sich aber kräftig gegen eine solche milde Rechtsprechung als die Notare übermäßig begünstigend und die Rechtssicherheit wesentlich gefährdend.

[24]) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 54 S. 398 ff., S. 403.

viel sie will, gleich gut erreicht werden; im Zweifel verdient jedoch die Aussage der Instrumentszeugen, abgesehen von anderen Umständen, gewiß den Vorzug vor der anderer Zeugen, weil jene schon durch ihre Beiziehung sich aufgefordert finden, der Verhandlung ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden[25]).

Im Art. 53 Abs. 2. des bayer. Not.-Gesetzes sind sechs Eigenschaften aufgezählt, welche die zu einer Notariatsurkunde beigezogenen Zeugen in sich vereinigen müssen, womit alle Anstände des gem. Rechtes über diesen Punkt gehoben erscheinen. Sie müssen vor Allem bayerische Staatsangehörige sein, womit man nichts Anderes sagen wollte, als was der Art. 980 des in der Pfalz geltenden französ. Civilgesetzbuches von den Testamentszeugen verordnet, sie müssen königliche Unterthanen sein oder das bayerische Indigenat besitzen; das vollkommene Staatsbürgerrecht brauchen sie dagegen nicht erlangt zu haben, wie das französ. Notariatsgesetz will, daher ist auch gleichgiltig, ob sie den Verfassungseid geleistet haben oder nicht[26]). Ein Fremder, der seinen Wohnsitz in Bayern mit Genehmigung des Königes aufgeschlagen hat, mag er ihn auch noch so lange fortgesetzt haben, kann als Notariatszeuge nicht beigezogen werden[27]). Die Zeugen müssen dem Notar persönlich bekannt sein; bringen die Parteien etwa fremde Personen mit sich, so können jene selbst zwar die Identität ihrer Zeugen dem Notar gegenüber nicht konstatiren, es wird aber genügen, wenn sich der Notar bei dritten Personen hierüber erkundigt und diese ihm bestätigen, daß die Zeugen jene Personen wirklich sind, wofür sie sich ausgeben; eine mittelbare und erst im Augenblicke der Verhandlung selbst gemachte Bekanntschaft muß daher den Anforderungen des Gesetzes gleichfalls genügen[28]). Daß die Zeugen männlichen Geschlechtes und volljährig seien, ist eine so von selbst einleuchtende, obwohl gleichfalls auffallend gefundene Sache, daß

---

25) Der zweite Notar kömmt am nächsten der Stellung des bisherigen Aktuars oder Gerichtsschreibers bei gerichtlichen Verhandlungen. Nach GO. Kap. 2 §. 4 sollen, wenn der Richter keinen Gerichtsschreiber oder Aktuar bei sich hat, wenigstens zwei Gerichtsbeisitzer zum Verhör mit beigezogen werden, welche jedoch nicht als Mitrichter oder Urtheilssprecher, sondern nur als Zeugen dessen, was bei Gericht vorgeht, zu brauchen sind. Dieses ist offenbar die beste Erklärung, welche man von dem Berufe der zwei Zeugen oder eines zweiten Notars bei notariellen Verhandlungen geben kann.

26) Bolza a. a. O. Nr. 458.

27) Ebendas. Nr. 470.

28) Wie schon oben bemerkt, soll der Notar nach §. 40 der Gesch.-O. in der Urkunde anführen, daß ihm die zugezogenen Zeugen persönlich bekannt seien.

sich wohl kaum je ein Anstand oder Zweifel hierüber ergeben wird. Dieselben müssen des Lesens und Schreibens kundig sein; daß also ein Zeuge zwar Gedrucktes lesen, oder blos seinen Namen unterzeichnen kann, genügt keineswegs; jedoch wird von der beigesetzten Unterschrift des Zeugen ein Schluß auf seine Bewanderung im Schreiben überhaupt gezogen werden können, ohne daß es hierüber eines besonderen Beweises bedarf. Als selbstverständlich kann hiebei angenommen werden, daß die Zeugen außerdem alle physischen Eigenschaften haben müssen, welche nach der Natur der Sache bei einem Zeugen nie fehlen dürfen; sie müssen daher die Sprache der Parteien verstehen, dürfen weder blind noch taub sein, obwohl eine Nichtigkeit hierauf nicht gesetzt ist[29]). Endlich muß jeder Zeuge im Umkreise des Bezirksgerichtes, wo die Verhandlung vorgenommen wird, worin sich also auch der Amtssitz des Notars befindet, seinen ordentlichen Wohnsitz haben, worunter nur ein Domizil im prozessualen Sinne, und nicht die Ansässigkeit oder das staatsbürgerliche Heimatsrecht zu verstehen ist. Hat also Jemand mehrere Wohnsitze, so ist es vollkommen zureichend, wenn nur einer derselben in den Amtssitz des Notars fällt, der bloße Aufenthaltsort genügt dagegen nicht. Der wahre Wohnsitz ist vielmehr immer derjenige Ort, an dem sich eine Person den Mittelpunkt ihres häuslichen und bürgerlichen Lebens ausersehen hat, von dem sie sich nur mit der Absicht entfernt, wieder dahin zurückzukehren. [30])

8) Der Art. 54, entsprechend dem Art. 10 des Vent.-Ges., zählt auch drei Ausschließungsgründe von der Eigenschaft eines Notariatszeugen auf. Unfähig zur Zeugschaft bei der Errichtung einer Notariatsurkunde sind vor Allem die Gehilfen oder Dienstboten des Notars, gleichwie alle Personen, welche im Dienste eines bei dem Geschäfte Betheiligten stehen. Dieses Verbot gründet sich auf den muthmaßlichen Einfluß der Prinzipale auf ihre Gehilfen, der Herren auf ihre Dienstleute, und erstreckt sich gleichmäßig auf die Gehilfen und Dienstboten des instrumentirenden Notars, wie auf jene der Parteien. Unter Gehilfen des Notars sind gewiß auch Praktikanten und einfache Abschreiber, die Niemand zu den Dienstboten zählt, zu verstehen, insoferne sie nur ständig und regelmäßig ihre Dienste leisten, auf eine Honorirung kömmt es dabei nicht an. Dagegen ist es unschädlich, wenn Jemand als Zeuge beigezogen wird, der bloß aushilfsweise für den Notar einige Akte geschrieben oder entworfen hat [31]). Einfache Taglöhner oder Personen, die nur einzelne Arbeiten für

---

[29]) Bolza a. a. O. Nr. 461.

[30]) Ebendas. Nr. 464.

[31]) Gagneraux a. a. O. zu Art. 10 Nr. 9 und 11.

den Notar, wenn gleich gegen Lohn verrichten, sind nicht zu dessen Dienstboten zu zählen. In jedem Falle hat das Gericht nach den besonderen Umständen zu entscheiden, ob der hier vorgezeichnete Unfähigkeitsgrund gegeben vorliege [32]).

Ausgeschlossen von der Zeugschaft sind ferner solche Personen, welche, wären sie Notare, nach Art. 47 auch die Verhandlung nicht giltig aufnehmen könnten. Es kann also Niemand Zeuge sein, welcher mit dem Notare selbst oder mit einer der Parteien in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie einschlüssig verwandt oder verschwägert ist, und eben so wenig derjenige, für welchen oder für dessen Ehefrau oder für dessen Verwandte oder Verschwäzerte im vorbezeichneten Grade in der Verhandlung etwas zu ihrem Vortheile verfügt wird [33]). Dagegen steht nicht im Wege, daß die Zeugen unter sich selbst in einem solchen Grade verwandt sind; Vater und Sohn, Bruder und Schwager können daher miteinander Zeugen bei der Aufnahme einer Urkunde sein [34]). Dieser Ausschließungsgrund wurde im folgenden Art. 55 ausdrücklich auch auf den zweiten Notar erstreckt, als welcher daher kein Notar zu einer Verhandlung zugezogen werden darf, der dieselbe nicht auch als erster Notar giltig aufnehmen könnte, und überdies auch dann nicht, wenn er mit dem ersten Notar in einem verbotenen Grade verwandt oder verschwägert ist. Was eine Verfügung zum Vortheile einer Person sei, und wie weit hiebei eine mögliche und mittelbare Betheiligung greife, hat jeder Notar nach den Umständen des Falles selbst zu bemessen. Er würde z. B. gewiß mit Recht Jemand zurückweisen, der zwar selbst nur im dritten Grade mit dem Schenker verwandt ist, an dessen im vierten Grade verwandten Sohn aber eine Schenkung aufgenommen werden soll. Es versteht sich auch von selbst, daß der zweite Notar seine Beiziehung ablehnen muß, wenn nur er weiß, seinem Amtsbruder aber unbekannt ist, daß eine Verfügung zu seinem oder seiner Angehörigen Vortheil gereicht.

Endlich sind auch Verbrecher nach überstandener Strafe, gleichwie diejenigen ausgeschlossen, welche wegen eines nach gemeinen Begriffen entehrenden Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden sind. Der Grund dieser

---

32) Bolza a. a. O. Nr. 473—475.

33) Von zwei Vätern, deren Kinder sich geheirathet haben, kann also der eine Zeuge bei einer Verhandlung sein, worin der andere Partei ist, vorausgesetzt, daß nicht seinem Sohne oder seiner Tochter, dem Schwiegersohne oder der Schwiegertochter, ein Vortheil darin ausbedungen wird.

34) Gagneraux zu Art. 10 Nr. 8; Bolza Nr. 472. Auch Oesterley bemerkt Bd. II §. 54 S. 407, ob die Zeugen unter sich verwandt seien oder in gemeinsamer väterlicher Gewalt stünden, sei irrelevant.

Bestimmung ist augenfällig; nur Personen von einer ungetrübten Integrität und vollen Glaubwürdigkeit flößen das zu dieser Mitwirkung erforderliche Zutrauen ein [35]). Die blose Anhängigkeit einer Voruntersuchung wider Jemand wegen einer solchen Handlung genügt in keinem Falle, um dieselbe zur Zeugschaft für unfähig zu erklären; ist bereits eine Verweisung erfolgt, so wird sich, wenn solche ein Verbrechen zum Gegenstande hat, der Angeklagte ohnedies in der Regel in Haft befinden, von dem wegen eines Vergehens des Diebstahls oder Betruges vor ein Bezirksgericht Verwiesenen äußerte sich aber der k. Justizminister im J. 1851 in der K. d. RR., er vertraue auf die Notare, sie würden eine solche Person von selbst nicht als Zeugen zulassen, weshalb ein hierauf gestellter Verbesserungsvorschlag wieder zurückgezogen wurde [36]).

Bei all' diesen Ausschließungsgründen versteht sich von selbst, daß ihre Einwirkung auf die Giltigkeit der Urkunde sich blos nach dem Zeitpunkte richtet, wo die letztere aufgenommen wird; eine etwa später eintretende Unfähigkeit thut der Sache keinen Eintrag [37]). Die vorerwähnten Gründe des Ausschlusses sind auch selbst wieder ausschließend, und außer ihnen gibt es nach bayer. Rechte keine anderen mehr. Das Glaubensbekenntniß des Zeugen ist daher eine gleichgiltige Sache, und ebenso der Umstand, ob er sich eines guten Rufes erfreue; erklärte Verschwender können eben so gut als Zeugen zur Verhandlung eines Notars beigezogen werden, wie Personen, welche dem Universalkonkurse unterlagen, was aber in dieser Beziehung dem Notar eine richtige Erfassung der öffentlichen Schicklichkeit anrathe, das muß seiner eigenen Ein- und Umsicht überlassen bleiben [38]).

---

[35]) Diese Unfähigkeit findet sich im StGB. weder in Art. 28 Nr. 5, noch in Art. 30 ausdrücklich berührt, muß aber in dem letzten von selbst zur Ergänzung hinzugefügt werden. Eine im Auslande erlittene Verurtheilung, auf die Strafskala des bayer. Strafgesetzes zurückgeführt, muß dieselbe Folge nach sich ziehen, wie der diesseitige Kassationshof in Ansehung des Rückfalles bereits unter'm 16. Jänner und 6. Februar 1863 entschieden hat.

[36]) Verhandl. d. K. d. RR. v. 1851, Prot.-Bd. II. S. 249. — Oesterley Bd. II §. 54 S. 405 glaubt, wer sich wegen eines infamirenden Verbrechens in Untersuchung befinde, sei als Zeuge ausgeschlossen.

[37]) Ebendas. S. 409.

[38]) Oesterley a. a. O. S. 404; Gagneraux zu Art. 9, Nr. 39. Es muß hier nochmals bemerkt werden: daß man blinde, taube, taubstumme oder der deutschen Sprache nicht mächtige Personen nicht als Zeugen zuziehe, wo Alles darauf ankömmt, zu sehen, zu hören und zu verstehen, ist eine so einleuchtende Sache, daß sie dem Gesetze keiner Erwähnung zu bedürfen schien. Dies war auch die Meinung von Merlin. Gagneraux zu Art. 972, C. civ. Nr. 18, 19.

9) Soviel die Art der Mitwirkung der Zeugen oder des zweiten Notars zur Aufnahme einer Urkunde betrifft, so hat man auch hiefür im gem. Rechte nach Analogie der Regel von den Testamentszeugen das Erforderniß einer besonderen Rogation aufgestellt, weil Niemand gezwungen werden könne, als Zeuge zu konkurriren [39]). Das bayer. Notariatsgesetz erwähnt einer besonderen Aufforderung der Zeugen nirgends, sie ist daher auch nicht als ein Erforderniß zu betrachten, und die gutwillige Herbeilassung des Zeugen auf das an ihn gestellte Ersuchen vielmehr in jedem Falle zu vermuthen. In richtiger Würdigung des Satzes, daß Niemand gehalten sei, diesen Dienst unvergeltlich zu leisten, hat auch die Notariatsgebühren-Ordnung vom 19. Jänner 1862 in ihrem VII. Abschnitte, Art. 23—26, für die Belohnung der Zeugen und des zweiten Notars die geeignete Vorsehung getroffen.

10) Den Art. 66 und 67 des Not.-Ges. zufolge ist jede Notariatsurkunde entweder den Betheiligten vorzulesen oder von ihnen selbst zu lesen, worauf dieselbe von ihnen und dem Notare unterschrieben, von letzterem auch besiegelt wird. In dieser Operation konzentrirt sich offenbar der Kern für den Rechtsbestand einer Notariatsurkunde, dieselbe verbürgt den Abschluß des betreffenden Willensaktes, nur für sie ist daher auch die Gegenwart der beiden Zeugen oder des zweiten Notars wesentlich. Dieses verordnet der erste Absatz des Art. 56, entnommen aus dem Schlußsatze des Art. 2 des obenerwähnten französ. Gesetzes v. 21. Juni 1843 [40]).

Der Art. 52 des vereinbarten Entwurfes von 1851 bestand aus diesem ersten Absatze allein; der zweite Absatz, welcher den Betheiligten ausnahmsweise erlaubt, die Zeugen oder den zweiten Notar zum Vorlesen der Urkunde nicht zuzulassen, sondern nur zum Akte der Unterschrift und der wiederholten Erklärung ihres Einverständnisses mit dem Inhalte derselben herbeizurufen, ist ein neuer Zusatz des Entwurfes von 1861, der auch nirgends eine Beanstandung erfuhr. Die Motive hiezu bemerken, es könne für die Betheiligten im höchsten Grade wünschenswerth sein, daß der Inhalt der Urkunde den beigezogenen zwei Zeugen oder dem zweiten Notare nicht bekannt werde, weßhalb es zweckmäßig geschienen, eine desfallsige Bestimmung in den Art. 56 aufzunehmen. Werde in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars von den Betheiligten die Urkunde unterschrieben und die Erklärung abgegeben, daß ihnen dieselbe vorgelesen oder von ihnen gelesen worden sei, so sei dem Zwecke der Beiziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars vollkommen genügt [41]).

---

39) Oesterley a. a. O. §. 55 S. 412.

40) Ebendas. S. 421; Bolza Nr. 454.

41) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861, Beil.-Bd. V. S. 234.

Um also hievon Gebrauch zu machen, müssen beide Theile über den Ausschluß der Zeugen oder des zweiten Notars einig sein, und es kann nicht vorkommen, daß der eine die Zuziehung der Zeugen verlangt, während der andere sich deren Gegenwart bei der Vorlesung verbittet. Findet sich die Beiziehung von Zeugen nothwendig oder veranlaßt, so ist auch immer deren gleichzeitige Gegenwart bei der entscheidenden Handlung nothwendig [12]).

11) Die Beobachtung der in diesen vier Artikeln aufgezählten Förmlichkeiten findet sich in Art. 148 bei Vermeidung der Nichtigkeit geboten; das Gewicht dieser Drohung vermindert sich jedoch bedeutend durch den Umstand, daß nunmehr in der Regel und bei den meisten Urkunden den Parteien freisteht, die Zuziehung der Zeugen zu verlangen oder davon Umgang zu nehmen. Ist diese letztere in Kraft einer gesetzlichen Vorschrift nothwendig, wie z. B. bei der Auf- und Uebernahme letztwilliger Verfügungen, so ist vor Allem gewiß, daß die Vernachlässigung die Nichtigkeit der ganzen Verhandlung zur Folge hat, sowohl unter den Betheiligten als auch im Verhältnisse zu Dritten, soweit nicht etwa für den Inhalt eines solchen Instrumentes schon die Bekundung in einer unterschriebenen Privaturkunde genügt, z. B. wenn der Testator ein Schuldbekenntniß zu Gunsten eines Gläubigers abgelegt hätte. Tritt dagegen bei einer gewöhnlichen Notariatsurkunde kein Betheiligter mit dem Verlangen hervor, Zeugen oder einen zweiten Notar beizuziehen, so kömmt der Verhandlung nicht blos für sie selbst, sondern auch im Verhältnisse zu Dritten dasselbe Ansehen und die nämliche Beweiskraft zu, welche einer jeden förmlich errichteten öffentlichen Urkunde innewohnen. Wurde die Beiziehung nur durch das Verlangen der Betheiligten oder eines aus ihrer Mitte veranlaßt, so hat ein Fehler in der Fähigkeit der Zeugen, welchen beide Theile kannten, auch nicht die Folge der Nichtigkeit unter ihnen; denn wo die Theile von den Zeugen ganz Umgang nehmen oder sich mit einem begnügen können, ohne daß solches dem Ansehen ihrer Urkunde Abbruch thut, da läßt sich ihnen auch die Befugniß nicht absprechen, im gegenseitigen Einverständnisse den von ihnen mitgebrachten oder vom Notare beigezogenen Zeugen einen Umstand zu erlassen und darüber hinwegzusehen, der dieselben an sich zur Beiziehung unfähig gemacht hätte, sollte er selbst dem überwachten Notare verborgen geblieben sein. Ist der Unfähigkeitsgrund in der Person eines Zeugen blos relativer Natur, so daß er nicht die ganze Verhandlung, sondern blos einen Theil derselben berührt, wie z. B. wenn in einem Vertrage eine einzelne Bestimmung zum Vortheile eines Zeugen gereicht, dem vielleicht ein Vorkaufsrecht eingeräumt wurde, so wird bei theilbaren Rechtsgeschäften auch nur dieser Punkt von der Nichtigkeit betroffen.

---

[12]) Gagneraux zu Art. 9 Nr. 16. Bolza Nr. 453.

Ist die Fähigkeit eines Zeugen eine blos putative, gibt sich z. B. ein Minderjähriger für großjährig aus, oder hat Jemand im Auslande eine unbekannt gebliebene Verurtheilung erlitten, oder zeigt sich später, daß er zur Zeit der Aufnahme der fraglichen Urkunde seinen Wohnsitz bereits verändert hatte, so hält die Doktrin des französischen Rechtes diesen Umstand für unschädlich, soferne nur der betreffende Irrthum ein allgemein verbreiteter, vom ganzen Publikum getheilter, und nicht blos auf den Notar und die Betheiligten beschränkter war [13]). Jene Partei, welche einen solchen Umstand kannte und ihn absichtlich verhehlte, wird gewiß die davon entnommene Nichtigkeit nie gegen die andere, welche im guten Glauben handelte, geltend machen können, weil ihr dabei die Erwiderung des Betruges, die replica doli generalis entgegenstünde. Bei vereinzelten Vorschriften, welche diesen vier Artikeln mit einverwebt sind, leidet indessen die Strafe der Nichtigkeit wieder einen billig zu bemessenden Absatz. So ist z. B. die Vorschrift des Art. 66 Abs. II, es sei in der Urkunde zu bemerken, daß sie den Betheiligten in Gegenwart der Zeugen vorgelesen worden sei, nicht mit der Folge der Nichtig-

[13]) Nach Bolza a. a. O. Nr. 466 soll bloß derjenige Irrthum unschädlich sein, welcher über eine von dem Abgange der bürgerlichen oder politischen Rechte entquillende Unfähigkeit vorwaltet, nicht aber auch, wenn derselbe in dem Alter, Geschlechte oder der Verwandtschaft vorkam. In diesem Sinne hat auch der Kass.-Hof unter'm 28. Feb. 1821 und 18. Jänner 1830 erkannt, während das Appellationsgericht von Turin sich unter'm 17. Feb. 1806 dafür aussprach, ein Irrthum in dem Alter oder der Verwandtschaft eines Zeugen, der deßhalb unfähig ist, könne nie ein Testament aufrecht bestehen lassen, weil die Parteien fast immer leicht im Stande seien, denselben zu heben oder aufzuklären. Vgl. Gagneraux a. a. O. zu Art. 980 C. civ. Nr. 10 u. 13. — Nach C. 1 Cod. de testam. (6, 23) soll ein Testament nicht ungiltig sein, wenn sich später ergibt, daß ein Zeuge, der allgemein für einen Freien galt, Sklave gewesen, eine Stelle, welcher Puchta in seinen Pandekten §. 465 am E. jede Erstreckung auf andere Fälle als unzulässig abspricht. Seufferts Pandekten §. 524, Note 5a, erwähnen bloß der hierüber bestehenden Kontroverse, in §. 71 stellt aber derselbe Autor die Regel auf, ein Irrthum, den das Publikum mit dem Irrenden theile, werde so weit nachgesehen, daß Mängel der Form eines Rechtsgeschäftes, die dadurch veranlaßt würden, als nicht vorhanden gälten. Diese Meinung ist auch gewiß die richtige. Wenn ein oder beide Zeugen, die zu einem vom Notar errichteten Testamente zugezogen wurden, bald darauf wegen einer kurz vorher begangenen Fälschung verurtheilt werden, so erweckt ihre Mitwirkung zu jener Aufnahme gewiß auch kein Vertrauen, und dennoch bleibt das Testament giltig; warum also nicht ebenso, wenn die vorhergegangene Verurtheilung oder Veränderung des Domizils unbekannt geblieben war und die Unkenntniß hievon Niemand imputirt werden kann?

keit bedroht, der Abs. II des Art. 56, an den sich die Nichtigkeit heften soll, ist dagegen nichts als eine Modifikation jener Verordnung für einen besonderen Fall. Sollte daher eine solche Urkunde einfach mit der Bemerkung abschließen, sie sei den Betheiligten verlesen worden, worauf ihre und der Zeugen Unterschrift nachfolgt, so würde der Gegenbeweis, daß die Vorlesung außer dem Beisein der Zeugen stattgefunden, ohne daß solches ausdrücklich bemerkt wäre, noch nicht genügen, um dieselbe als wegen Nichtbeobachtung einer wesentlichen Förmlichkeit der Nichtigkeit verfallen zu bezeichnen.

12) Für die Beobachtung der in diesen vier Artikeln aufgezählten Förmlichkeiten ist der Notar den Betheiligten nach allgemeinen Grundsätzen verantwortlich, so daß er ihnen den aus deren Vernachlässigung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat. Insbesondere ist im französischen Rechte angenommen, im Falle der Vernichtung eines Notariatsaktes wegen der Unfähigkeit eines dazu beigezogenen Zeugen könne der Notar diese Verantwortlichkeit nicht durch den Nachweis von sich abwälzen, daß die Zeugen von den Parteien selbst gewählt und mitgebracht worden seien. Denn indem das Gesetz verlange, daß sie aus dem Sprengel desselben Bezirksgerichtes genommen seien, wolle es hauptsächlich den Notar in die Lage setzen, ihre Fähigkeit zu prüfen; dieselben seien gleichsam die Beisitzer des Notars und und nähmen vorübergehend an seinen Amtsverrichtungen Theil, es liege diesem daher auch ob, sie nicht zuzulassen, wenn er von ihrer Tauglichkeit nicht Kenntniß genommen und überzeugt sei [44]).

Was insbesondere die Verantwortlichkeit der Zeugen und des zweiten Notars betrifft, so richtet sich dieselbe nach den gewöhnlichen Regeln vom Schadensersatze. Instrumentszeugen, welche von einer Pflichtwidrigkeit und Untreue des aufnehmenden Notars Kenntniß hatten, ohne sich diesem Akte zu widersetzen, machen sich durch ihr Stillschweigen und ihre beigesetzte Unterschrift zu Theilnehmern dieses Vergehens und haften daher auch für den daraus entspringenden Schaden. Zeugen, welche einen Akt unterzeichnen, bei dessen Aufnahme oder Abschluß sie nicht wirklich zugegen waren, können sogar als Fälscher verfolgt werden [45]).

13) Zum Schlusse der Erläuterungen über diesen Theil des Gesetzes möge hier nochmals die Bemerkung stehen, daß diese ganze Förmlichkeit der Notariatszeugen mit dem Freigeben ihrer Beobachtung für bei weitem die meisten Fälle auch den größten Theil ihres Werthes für die Praxis verloren haben wird. Das bayer. Notariatsgesetz hat auf diesem Punkte glücklich eine

---

[44]) Vgl. Gagneraux zu Art. 9 Nr 26 und das hier angeführte Erkenntniß des Kassationshofes v. 15. Jänn. 1835; Bolza Nr. 465.

[45]) Bolza Nr. 467.

neue Bahn gebrochen, sich von einem alten Vorurtheile, als sei mit den zwei Zeugen eine förderliche Ueberwachung erzielt, los zu machen, was gewiß auch anderwärts bald die verdiente Nachahmung finden wird.

14) An die Materie von den Instrumentszeugen reiht sich zum Schlusse noch am besten die Frage an, ob den Notaren auch noch zustehe, Zeugen zum Behufe gerichtlicher Verhandlungen zu vernehmen. Im gem. Rechte ist dieses ganz unbedenklich und ziemlich in Uebung [46]), auch die bayer. GO. Kap. X §. 2 hat dasselbe ausdrücklich für statthaft erklärt; das neue Notariatsgesetz geht zwar über diesen Theil des früheren Wirkens der Notare mit Stillschweigen hinweg; da indessen die Notare nach Art. 11 Abs. II Nr. 1 berufen sind, alle auf Rechtsverhältnisse bezüglichen Erklärungen und Thatsachen zu beurkunden, so wird sich ihnen auch nicht verwehren lassen, darum angegangen, Leute, die sich ihnen freiwillig oder auf Einladung vorstellen, als Auskunftspersonen zu vernehmen, ohne ihnen jedoch einen Zeugeneid abzunehmen. Ein solches Zeugenverhör kann jedoch der obigen Stelle der GO. zufolge nie einen rechtlichen Beweis machen, sondern nur im Falle dringender Gefahr die Wirkung einer Bescheinigung äußern [47]). Das Verlangen eines Notars, aus Auftrag einer Partei einem gerichtlichen Zeugenverhöre mit beizuwohnen, würde dagegen einen Eingriff in den Dienst der Anwälte bilden, ist daher zurückzuweisen, obwohl nach gem. Rechte diese Verrichtung der Notare gleichfalls vorkömmt [48]).

Art. 57.

Ist bei der Errichtung einer Notariatsurkunde ein Blinder betheiligt, so hat der Notar zwei Zeugen oder einen zweiten Notar zuzuziehen. Die Zeugen oder der zugezogene zweite Notar müssen bei der ganzen Verhandlung gegenwärtig sein.

Gleiches gilt, wenn bei der Errichtung der Notariatsurkunde ein Tauber, Stummer oder Taubstummer betheiligt ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 58 und 59.

---

[46]) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 78 S. 625.

[47]) Vgl. Seuffert's Kommentar zur GO. (II. Aufl.) Bd. III zu Kap. X §§. 2 und 17 Note 8 S. 69 und 122.

[48]) Oesterley a. a. O. §. 77 S. 620.

Art. 58.

Wenn der Taube lesen kann, so soll er die Urkunde lesen, und dieselbe als gelesen und seinem Willen entsprechend ausdrücklich bestätigen, welche Bestätigung in der Urkunde vor deren Unterschrift anzuführen ist.

Wenn der Taube nicht lesen kann, so ist außer den Zeugen oder dem zweiten Notare noch eine Vertrauensperson beizuziehen, deren Zeichensprache der Taube versteht.

Als Vertrauenspersonen können selbst Verwandte oder Verschwägerte der Betheiligten oder solche Personen, welche im Dienste derselben stehen, zugezogen werden, sie müssen aber im Uebrigen die Eigenschaft eines Zeugen besitzen.

Ueber das Verständniß der Zeichensprache von Seite des Tauben hat sich der Notar Ueberzeugung zu verschaffen und dies zu beurkunden.

Art. 59.

Ist bei der Errichtung einer Notariats-Urkunde ein Stummer oder Taubstummer betheiligt, so ist außer den Zeugen oder einem zweiten Notar immer eine der Zeichensprache desselben kundige Vertrauensperson beizuziehen.

Der des Lesens und Schreibens kundige Stumme oder Taubstumme hat die Urkunde selbst zu lesen und darauf eigenhändig zu schreiben, daß er solche gelesen und seinem Willen entsprechend befunden habe.

Ist der Stumme oder Taubstumme des Lesens und Schreibens nicht kundig, so sollen zwei seiner Zeichensprache kundige Vertrauenspersonen zugezogen werden.

Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des Artikels 58 finden auch in diesem Falle Anwendung.

Zu diesen drei Artikeln bemerkten die Motive zum ersten Entwurfe v. 1851, worin sie fast gleichlautend unter Nr. 53—55 vorkamen, Folgendes:

Wenn bei der Errichtung einer Not.-Urkunde blinde, taube, stumme oder taubstumme Personen betheiligt sind, so ist nach der Natur der Sache besondere Vorsicht geboten, um einestheils die Täuschung einer solchen Person zu verhindern, anderntheils sich der Gewißheit ihrer Willensbestimmung zu versichern. Diese Artikel treffen für dergleichen Fälle besondere Anordnungen, welche keiner näheren Rechtfertigung bedürfen. Nur bezüglich der in gewissen Fällen zuzuziehenden Ver-

trauenspersonen ist zu bemerken, daß, weil in der Regel nur solche Personen die Zeichensprache eines Tauben richtig verstehen, welche mit ihm im steten Umgange leben, es durch die Verhältnisse geboten schien, auch solche Personen giltig als Vertrauenspersonen zuziehen zu lassen, welche zu den Betheiligten als Dienstboten, Verwandte oder Verschwägerte in einer Berührung stehen, die sie an sich von der Zeugschaft ausschließen würde[1]).

Der neue Entwurf v. 1861 nahm jene drei Artikel ohne Veränderung wieder in sich auf, wie solche zehn Jahre vorher festgestellt waren; die Kammer der Abg. nahm jedoch auf den Antrag ihres ersten Ausschusses vier Abänderungen darin vor, welche fast durchgehends nur auf Redaktionsverbesserungen hinausliefen.

a) Gleich im I. Abs. des Art. 57 mußte in Konsequenz mit der veränderten Fassung des Art. 53 gesagt werden, daß die Betheiligung eines Blinden, Tauben, Stummen oder Taubstummen bei einer Not.-Urkunde einen der Fälle bilde, worin die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars ausdrücklich geboten ist;

b) in Abs. III des Art. 58 wollte der Entwurf verordnen, der Notar solle sich über das Verständniß der Zeichensprache von Seite des Tauben „durch Versuche über fremdartige (d. i. mit dem Inhalte der Verhandlung nicht in Verbindung stehende) Gegenstände" Ueberzeugung verschaffen, was im Gesetze nunmehr seiner Umsicht überlassen blieb;

c) in Art. 59 erhielt der Abs. I eine mehr explizite Fassung,

d) der Abs. IV wurde aber im nämlichen Artikel erst neu hinzugefügt, wonach die Vertrauenspersonen, die derselbe erwähnt, auch bei Stummen oder Taubstummen aus der Klasse der Verwandten, Verschwägerten oder der Bediensteten eines der Betheiligten genommen werden können, und auch hier der Notar sich überzeugen muß, ob der Taubstumme die Zeichensprache der Vertrauensperson versteht[2]). Betheiligt darf also die Vertrauensperson nicht selbst bei der Verhandlung sein, dagegen dürfte es als unbedenklich angenommen werden, Personen weiblichen Geschlechts, oder solche, die selbst nicht lesen oder schreiben können, in jener Eigenschaft beizuziehen, obwohl

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 36. Auch die Reichs-Not.-Ordnung v. 1512 gestattete in §. 7, für Stumme Urkunden aufzunehmen, verlangte jedoch, daß dieses ausdrücklich bemerkt werde, sowie, welche Fragen einer solchen Partei vorgelegt wurden, und vermittelst welcher Zeichen sie ihre Erklärung darauf abgegeben habe. Die Vorsicht erheischt, daß hiebei solche Personen als Zeugen beigezogen werden, welche mit der Zeichensprache der Partei bekannt sind. Oesterley Bd. II §. 67 S. 521.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. VI S. 173.

der Art. 58 Abs. III von ihnen, abgesehen von der Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Dienstbotenschaft, alle übrigen Eigenschaften eines Zeugen erfordert, weil es für den Dienst eines Dolmetschers auf nichts ankömmt, als die Uebertragung der Zeichensprache des Stummen in Worte zu vermitteln.

Hienach sind es also zwei Besonderheiten, durch welche sich Notariatsurkunden, bei denen Blinde, Taube, Stumme oder Taubstumme betheiligt sind, vor den gewöhnlichen auszeichnen, nicht blos darin, daß zu ihrer Errichtung zwei Zeugen oder ein zweiter Notar zugezogen werden müssen, sondern besonders auch dadurch, daß die Zeugen oder der zweite Notar bei der ganzen Verhandlung zugegen sein müssen; der vorhergehende Art. 56 ist daher in seinen beiden Absätzen auf dergleichen Verhandlungen nicht anwendbar, die Anwesenheit der Zeugen bei der Vorlesung und der Unterschrift würde nicht genügen, der Ausschluß der Zeugen selbst von der Vorlesung ist völlig unstatthaft.

Die Beobachtung dieser drei Artikel ist in Art. 148 gleichfalls bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschrieben, was jedoch, wie bereits zu Art. 56 unter Nr. 11 bemerkt, nicht auf das Versäumniß jeder kleinen Nüançe in der genau vorgezeichneten Verhaltungsweise des instrumentirenden Notars zu beziehen ist. Sollte also derselbe z. B. vergessen haben, zu bemerken, daß und durch welche Versuche er sich davon überzeugt habe, daß der Stumme oder Taubstumme die Zeichensprache der Dolmetscher oder Vertrauenspersonen richtig verstanden habe, so würde wohl kaum aus diesem Grunde die außerdem ganze feste und regelmäßige Urkunde als nichtig angefochten und dafür erklärt werden können [3]).

Art. 60.

Bei den von Notaren aufzunehmenden letztwilligen Verfügungen ist nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariats-Urkunde Folgendes zu beobachten:

1) Der Disponent hat dem Notare seinen letzten Willen mündlich zu erklären;

---

[3]) Jedermann wird von selbst begreifen, daß die Absicht dieser Bemerkung blos dahin gehen kann, die Richter von einer allzugroßen Strenge in der Erfassung wesentlicher Förmlichkeiten bei Notariatsurkunden abzuhalten, aber nicht, die Notare in eine gewisse Sorglosigkeit bezüglich des engen Anschlusses an die Vorschriften aller bei Vermeidung der Nichtigkeit aufgestellten Artikel einzuschlummern.

2) das ganze Geschäft ist in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zugezogenen zweiten Notars vorzunehmen;
3) der Notar hat die Urschrift der Verhandlung selbst vorzulesen;
4) die Beobachtung der unter 1—3 angeführten Erfordernisse ist ausdrücklich zu beurkunden.

Die Beobachtung der im gegenwärtigen Artikel vorgeschriebenen Förmlichkeiten ist bei Erbverträgen nicht erforderlich.

Art. 61.

Wenn eine letztwillige Verfügung dem Notar verschlossen übergeben wird, so ist nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariatsurkunde Folgendes zu beobachten:

1) die Uebergabe muß durch den Disponenten in Person und in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zweiten Notars geschehen;
2) der Notar bestätigt auf der übergebenen letztwilligen Verfügung unter Beidrückung des Notariats-Siegels durch seine und der beiden Zeugen, oder des zugezogenen zweiten Notars Unterschrift, daß der Disponent das in dem Verschlusse Enthaltene als seine letztwillige Verfügung erklärt habe.
3) Ist der Verschluß unvollständig, oder kann die unter Ziff. 2 angeordnete Bestätigung nicht auf die übergebene Verfügung gesetzt werden, so hat der Notar über dieselbe einen mit dem Notariats-Siegel zu verschließenden Umschlag zu machen, auf welchen die Bestätigung zu setzen ist;
4) über die ganze Verhandlung wird eine Notariats-Urkunde aufgenommen, und
5) in derselben aufgeführt, daß die vorstehenden Bestimmungen beobachtet worden seien.

Diese beiden Artikel zeichnen den Notaren das reif bemessene Verfahren bei der Auf- oder Uebernahme letztwilliger Verfügungen vor, entsprechend dem gemeinrechtlichen testamentum judiciale ad acta factum und judici oblatum, wie bereits oben zu Art. 25 bemerkt wurde[1]); an dieselben knüpfen sich auch die §§. 82—90 der Geschäftsordnung für die Notare

---

[1]) Vgl. Seuffert's Pandekten Bd. III §. 532.

an[2]), während die Kraft der in solcher Weise errichteten Testamente, gleichwie das bei ihrer Aufbewahrung und zur Sicherung ihres Vollzuges einzuschlagende Verfahren vorausgehend in den Art. 25—28 seine Erörterung gefunden hat. Durch den Inbegriff all' dieser Bestimmungen ist die ganze Lehre über die Errichtung öffentlicher Testamente auf eine sehr einfache und leicht erfaßliche Grundlage gebracht, so daß nicht blos zahlreiche Streitfragen, die bisher in dieser Materie bestanden, künftig in Wegfall kommen, sondern auch mit vieler Bestimmtheit sich annehmen läßt, der Fall ernsthafter Anstände über letzte Willen, welche in diesen Formen aufgerichtet sind, und noch mehr der einer Nichtigkeitserklärung derselben werde in Zukunft zu den seltenen Erscheinungen gehören. Insbesondere verdient diese ganze Anordnung unseres Gesetzes entschieden den Vorzug vor dem französischen Rechte, wo die Vorschriften über die Errichtung öffentlicher und mystischer Testamente getrennt vom Notariatsgesetze im Civilgesetzbuche vorkommen, sich auf mehrfältigen Punkten von den für die gemeinen Notariatsurkunden gegebenen absondern und mit Vervielfältigung der Förmlichkeiten überladen die daraus emporgeschossenen Streitfragen gewissermaßen zu provoziren schienen.

Das gemeine deutsche Notariatsrecht ist auf diesem Punkte hinter den Grundsätzen des neuen Notariatsgesetzes weit zurück geblieben. Wenn gleich nach der Reichs-Not.-O. v. 1512, wie nach Kap. XI §. 2 der bayer. GO. die Notariatsinstrumente vollen Glauben haben und öffentliche Urkunden sind, so gehören dennoch die vor Notaren errichteten Testamente nicht zu den öffentlichen, es werden daher die außerdem nothwendigen Solennitäten eines Privattestamentes durch die Konkurrenz eines Notars weder ersetzt noch erübrigt. Nur wegen des einst nöthigen Beweises ist auch nach gem. Rechte, wie nach dem bayer. LR. Th. III Kap. 2 §. 10 in den Anmerk., die Beiziehung eines Notars sehr wichtig. Es sind daher zu einem solchen Testamente sieben Zeugen erforderlich, wobei jedoch der instrumentirende Notar die Stelle eines derselben ausfüllen kann, nur nicht bei dem Testamente eines Blinden, wo außer dem Notare noch sieben Zeugen beigezogen werden müssen; ebenso muß in dem Falle, wenn der Testator nicht schreiben kann, ein achter Zeuge für ihn unterschreiben, was aus dem röm. R. hinlänglich bekannt ist. Ueber diese ganze Verhandlung muß der Notar außer dem von den Zeugen unterschriebenen Testamente ein Protokoll in gewöhnlicher Weise aufnehmen, die dazu erforderlichen zwei Notariatszeugen können jedoch aus der Zahl der Testamentszeugen genommen werden[3]).

---

[2]) Reg.-Bl. 1862 S. 1022 ff.

[3]) Oesterley Bd. II §. 68 S. 523—536.

Auch bei mündlichen Testamenten hat der Testator seinen Willen vor dem Notare und sieben Zeugen vollständig kund zu geben, worüber jener sofort ein Instrument errichtet. Ist etwa ein solches Notariatsinstrument wegen irgend eines Formfehlers nichtig, so bleibt dennoch das Testament als ein nuncupativum, wenn nur gehörig erweislich, aufrecht stehen. Für das Instrument eines Blinden, sowie dasjenige, was Eltern unter ihren Kindern errichten, bestehen sodann noch besondere Regeln, und theilweise auch Streitfragen [4]).

Auch nach französischem Rechte sind für die notariell errichteten Testamente besondere und vermehrte Förmlichkeiten vorgeschrieben, welche dasselbe, wie oben bemerkt, von den gewöhnlichen Notariatsurkunden unterscheiden. Das öffentliche Testament muß vor zwei Notaren und zwei Zeugen oder vor einem Notar mit Beiziehung von vier Zeugen errichtet sein, der Erblasser muß dasselbe dem Notar diktiren, und dieser letztere oder einer von den zwei Notaren dasselbe eigenhändig schreiben; das Testament muß in allen Fällen von dem Testator, den Notaren und Zeugen, welche mitwirkten, unterschrieben sein. C. Nap. Art. 971 - 974. Das mystische Testament, analog dem testamentum ad manus judicis oblatum, muß vom Testator unterschrieben sein und von einem Notar unter Beistand von sechs Zeugen übernommen, dann mit Aufschrift versehen werden; kann etwa der Testator nicht schreiben oder ist er hiezu nicht fähig, so muß ein siebenter Zeuge beigesellt werden, kann er auch Geschriebenes nicht lesen, so kann er in dieser Form gar nicht testiren. C. Nap. Art. 976—979. Für die Fähigkeit der Zeugen sind sodann hier noch besondere von denen des Notariatsgesetzes theilweise abweichende Vorschriften gegeben. Art 975 und 980 ebendas.

Im ersten Entwurfe des bayer. Not.-Ges. v. 1851 lauteten die Art. 56 und 57 bereits so ziemlich übereinstimmend mit den ihnen jetzt entsprechenden Art. 60 und 61 des neuen Gesetzes. Die damaligen Motive bemerkten dazu, bei den von Notaren aufzunehmenden letztwilligen Verfügungen habe man es für angemessen gefunden, in Berücksichtigung der besonderen Wichtigkeit dieser Rechtsgeschäfte und zur möglichst sicheren Herstellung der Gewißheit des Willens des Disponenten eine erhöhte Förmlichkeit anzuordnen; die Förmlichkeiten, welche zu beobachten seien, wenn dem Notar eine letztwillige Verfügung verschlossen übergeben werde, rechtfertigten sich von selbst durch die Natur dieses Geschäftes. Der gebrauchte Ausdruck „letztwillige Verfügung" umfasse Testamente und Codicille gleich gut zu einer vereinigten Klasse von Rechtsgeschäften von Todes wegen; da jedoch unter diesem allgemeinen Ausdrucke auch die Erbverträge verstanden

---

[4]) Ebendas. §. 69 S. 538 ff.

werden könnten, bei diesen aber das Bedürfniß vermehrter Feierlichkeiten deshalb nicht bestehe, weil bei ihnen, wie bei jedem Vertrage, zwei Theile als handelnd erschienen und ihr Interesse leicht selbst wahren könnten, so habe man es zur Beseitigung aller desfallsigen Zweifel für angemessen befunden, mittelst einer ausdrücklichen Bestimmung bei Errichtung von Erbverträgen die vermehrten Feierlichkeiten des Art. 56 (nun 60) für unnöthig zu erklären[5]).

Bei den damaligen Verhandlungen in der Kammer d. Abg. fanden diese beiden Artikel keinen Widerspruch; die Kammer der RR. hatte zwar auf den Vorschlag ihres ersten Ausschusses nach dem Vorbilde des Art. 972 des franz. Civilges.-B. bereits beschlossen, im Art. 60 Nr. 3 dem Notar auch aufzuerlegen, daß er die Urschrift der Verhandlung selbst zu schreiben habe, weil es auf diese Weise weit weniger möglich wäre, daß die Notariatsurkunden durch Dritte gefälscht würden[6]); nachdem jedoch die Kammer d. Abg. dieser auch vom k. Justizminister bekämpften Modifikation nicht beitrat, so wurde auch von derselben Umgang genommen[7]).

Als der jüngste Entwurf von 1861 diese beiden Artikel in der vereinbarten Fassung von 1851 wieder zum Vorschein brachte, nahmen der erste Ausschuß der K. d. Abg. und auf dessen Antrag diese Kammer selbst nur wenig erhebliche Veränderungen darin vor.

a) Beide Artikel wurden vor Allem in einer Weise gefaßt, vermöge welcher die notarielle Aufrichtung letzter Willen nunmehr zu denjenigen Fällen gehört, in welchen zwei Zeugen oder ein zweiter Notar zugezogen werden müssen, daher es in Art. 60 Nr. 2 und Art. 61 Nr. 1 nicht mehr heißt: „in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars", sondern statt dessen: „in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zweiten Notars".

b) Im Eingange des Art. 60 war nochmals enthalten, das vor Notaren aufgenommene Testament habe künftig die Stelle des gerichtlichen einzunehmen, und am Schlusse des Art. 61 ebenso wiederholt, eine dem Notar übergebene letztwillige Verfügung gelte gleich einer von ihm aufgenommenen. Diese beiden Stellen wurden jedoch daraus beseitigt, weil der Art. 25 bereits hiefür in gleichem Sinne das klare Ziel und Maaß gegeben hatte.

In dieser berichtigten Fassung wurden beide Artikel denn auch zum Gesetze erhoben. Noch ist hier gelegenheitlich wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß der in beiden Entwürfen nächstfolgende Artikel, im ersten

---

5) Verh. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 24 u. 37.

6) Verh. d. K. d. RR. v. 1851 Beil.-Bd. II S. 168; Prot.-Bd. II S. 253—262.

7) Verh. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. II S. 54; Stenogr.-Ber. Bd. I S. 545.

unter Ziff. 58, im zweiten unter Ziff. 62 vorkommend, welcher die Ausnahmsfälle aufgezählt hatte, worin eine Notariatsurkunde der Zuziehung von Zeugen nicht bedürfe, nach dem in Art. 53 angenommenen Grundsatze ausfiel, nachdem dergleichen minder wichtige Urkunden nunmehr von selbst unter die allgemeine Regel zurückkehren, welche jenes Erforderniß gleich von vorne herein erlassen hat.

Zu den Art. 60 und 61 ist im Wesentlichen Folgendes zu bemerken:

1) Beide Artikel beziehen sich auf alle Arten der letztwilligen Verfügungen, Testamente wie Codicille, und erschöpfen daher die ganze Lehre von dem öffentlichen Testamente im deutschrechtlichen Sinne; außer den hier aufgestellten zwei Formen, ein testamentum coram notario et testibus confectum oder notario oblatum zu errichten, können in Zukunft nur noch Privattestamente zu Recht bestehen, bezüglich deren an den Feierlichkeiten des gemeinen oder der verschiedenen Partikularrechte nichts verändert wurde, wie sich bereits oben zu Art. 25 bemerkt findet [8]). Die Gerichtsbarkeit der Pfarrer, öffentliche Testamente zu errichten, ist daher völlig, selbst für legata ad pias causas, erloschen. Auf Erbverträge hat dagegen der Art. 60 die darin vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht für anwendbar erklärt, und dieselben sohin bezüglich ihrer Erfordernisse dem Civilrechte eines jeden Ortes überlassen. Werden dieselben indessen im Sinne des bayer. LR. Th. III. Kap. 11, §. 1 Nr. 9 per modum ult. volunt. errichtet, so versteht sich von selbst, daß der betreffende Vertrag den Erfordernissen einer letztwilligen Verfügung, wie solche der Art. 60 aufstellt, unterworfen bleibt, daß daher auch zwei Zeugen oder ein zweiter Notar dazu beizuziehen sind; werden sie per actum inter vivos zu Stande gebracht, so bleibt es bei der gesetzlichen Regel, daß an die Stelle der obrigkeitlichen Errichtung die Aufnahme einer gewöhnlichen Notariatsurkunde tritt, für welche also jene Beiziehung nicht erforderlich ist [9]).

---

[8]) Nachdem denn doch der Art. 14 des Not.-Ges. eine starke und glückliche Exkursion auf das Gebiet des Civilrechtes gemacht, und der Art. 81 in Bezug auf exekutorische Urkunden weit in den Civilprozeß hinüber gegriffen hat, so wäre es gewiß sehr zweckmäßig gewesen, um eine Menge Streitfragen und Spielarten des geltenden Rechtes mit einem Schlage zum Schweigen zu bringen, wenn im Anschlusse an Art. 970 des französ.-pfälzischen Civilgesetzbuches hinter Art. 61 ein weiterer eingeschaltet worden wäre, beiläufig folgenden Inhaltes: „Wer außerhalb der in den zwei vorstehenden Artikeln bezeichneten Formen eine letztwillige Verfügung errichten will, der muß dieselbe, um giltig zu sein, ganz und eigenhändig niederschreiben, mit der Ort- und Zeitangabe versehen und selbst unterschreiben. Jede andere Form der Aufrichtung letztwilliger Verfügungen ist aufgehoben."

[9]) Vgl. Seuffert's Pand. Bd. III. §. 517 Note 1; Beseler, deutsches Priv.-Recht

2) Diese beiden Artikel haben die Lehre von der Errichtung des öffentlichen und des mystischen Testamentes von Grund aus reformirt und dadurch allen bisher geltenden Partikularrechten in diesem Punkte derogirt; die besonderen Eigenschaften der Testamentszeugen, welche das gem. Recht und mehrere Partikularrechte aufzählen, können daher auf die hier berufenen Notariatszeugen nicht mehr übertragen werden, und das Erforderniß der rogatio testium, der unitas actus ist lediglich nach den von allen Notariatsurkunden geltenden Grundsätzen zu beurtheilen. Der Inhalt letztwilliger Verfügungen, die Grundsätze über das Erforderniß der Erbeinsetzung, über Notherbrecht und Pflichttheil, über Legate und Fideikommisse, werden dagegen von dieser neuen Satzung über die Form der Testamente nicht berührt, in Ansehung ihrer bleibt vielmehr Alles bei dem alten Rechte.

3) Die in beiden Artikeln erwähnten Auf- und Uebernahmsprotokolle letztwilliger Verfügungen treten unter die Herrschaft der allgemeinen Grundsätze von den Notariatsurkunden überhaupt; was für diese vorgeschrieben ist, das gilt auch von jenen, beide Artikel haben nur für eine besondere Klasse solcher Instrumente einige eigenthümliche und weiter greifende Vorschriften ertheilt. Die wichtigste hierunter besteht darin, daß in den Fällen dieser beiden Artikel nach dem Vorbehalte des Art. 53 der instrumentirende Notar allein nicht wirksam handeln kann, daß er immer der Beiziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars bedarf. Der Grund hievon ist einleuchtend; bei den gewöhnlichen Notariatsurkunden bietet schon die Anwesenheit von zwei oder noch mehr Personen eine Art Kontrole für die richtige Aufnahme der Urkunde dar, indem sich keine etwas gefallen lassen würde, was nicht wahrheitsgetreu und wirklich vorgekommen, oder was gegen den Inhalt der getroffenen Uebereinkunft ihr nachtheilig wäre; die letztwillige Verfügung ist dagegen ein einseitiger Willensakt, dessen einfache Wiedergabe aus der Auffassung und dem guten Glauben des Notars bei der Leichtigkeit eines Irrthums oder einer absichtlichen Fälschung zu erhebliche Bedenken des Mißtrauens erweckt, um nicht hiefür eine besondere Vorsehung als im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich anzurathen.

4) Die Lehre des gem. Rechtes und vieler aus ihm abgeschlossenen Partikularrechte, daß der Erbe, und wer mit ihm durch väterliche Gewalt zu einer fiktiven Personeneinheit verbunden ist, nicht Testamentszeuge sein könne, dem Vermächtnißnehmer und Fideikommissarerben dagegen dieses Hinderniß nicht im Wege stehe, ist auf das notariell errichtete Testament

---

Bd. II. §. 157 ff., wo sich die sog. Vergabung von Todeswegen als ein Monument der deutschen Rechtsgeschichte erläutert findet.

nicht weiter anwendbar; alles kömmt vielmehr bei diesem für die Fähigkeit der beigezogenen Zeugen auf die Frage ihrer Betheiligung oder eines ihnen zugewendeten Vortheiles an. Diese Betheiligung ist aber dieselbe für den Legatar wie für den Erben, sie tritt bei dem eingesetzten Erben gleich gut ein, wie bei dem nachgesetzten. Hiebei begegnen wir jedoch einer beachtenswerthen Ausnahme. Die Regel, daß Niemand Instrumentszeuge sein könne, der bei der Sache betheiligt oder zu dessen Vortheil in einer Notariatsurkunde etwas verfügt ist, läßt sich bei dem mystischen Testamente, welches nach Art. 61 dem Notar verschlossen übergeben wird, auf den Erben und Legatar, auf deren Verwandte, Verschwägerte und Dienstboten nicht beziehen, diese Personen sind vielmehr vollkommen fähig, in dem Uebernahmsprotokolle als Zeugen zu funktioniren. Denn da dieses Testament geheim ist und wenigstens in den Augen des Gesetzes geheim bleiben soll, so ist es unmöglich, eine gesetzliche Unfähigkeit auf eine Thatsache zu gründen, welche gesetzlich verborgen ist. Die Erben und Legatare sind unbekannt oder werden doch gesetzlich als unbekannt betrachtet, dem Testator aber, der dieselben kennt, läßt sich, selbst wenn er ein Rechtsgelehrter wäre, die Kenntniß der gesetzlichen Regeln über die Fähigkeit oder Unfähigkeit der Notariatszeugen nicht zumuthen. Derselbe kann zwar unbedenklich auf das ihm vom Gesetze dargebotene Geheimniß seiner letztwilligen Verfügung verzichten und den Inhalt der letzten nach Gutdünken mittheilen, aber diese Bekanntgabe ist, ohne unerlaubt zu sein, doch außergesetzlich und daher auch rechtlich als nicht geschehen zu betrachten. Dazu kömmt noch, daß der Art. 47 Nr. 2, zusammengehalten mit Art. 54 Nr. 2, nur verbietet, zu einer Notariatsverhandlung solche Personen als Zeugen beizuziehen, zu deren Vortheil in derselben eine Verfügung enthalten ist; der wahre Notariatsakt, die vom Notar aufgenommene Verhandlung ist aber in einem solchen Falle nicht das eingeschlossene Testament, sondern blos der Akt der Aufschrift und das zu errichtende Uebernahmsprotokoll, bei welchem der Testator allein betheiligt ist und in welchem ein Vortheil des Erben oder Legatars gänzlich unberührt bleibt. Nur zu dem Notar und dem Testator dürfen also hier die Zeugen nicht in einem der durch Art. 47 bezeichneten Verhältnisse stehen[10]).

5) Außergewöhnliche Testamentsformen, Testamente mit vermehrten oder verminderten Solennitäten gibt es im Angesichte der hier vorgezeichneten Formen des öffentlichen Testamentes nicht weiter, als das No-

---

[10]) Bolza Nr. 470, zu Art. 976 C. civ. (S. 251 Nr. 2). In diesem Sinne erkannte auch das App.-Gericht in Nimes unter'm 21. Febr. 1821 und das in Paris unter'm 23. Februar 1830. Vgl. Gagneraux zu Art. 976 C. civ. Nr. 30. Selbst das preuß. LR. Th. I Tit. 12 §. 133 stimmt hiemit überein.

tariatsgesetz selbst die Anhaltspunkte hiefür aufgestellt hat. Ein testamentum militare, rure vel tempore pestis conditum hat daher vor den gewöhnlichen Testamentsformen nichts zum Voraus, das Testament der Analphabeten, Blinden, Tauben und Stummen sowie das von Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, richtet sich, soweit die Natur der Sache nicht einen Grund völliger Unstatthaftigkeit mit sich bringt, blos nach den Bestimmungen der Art. 57—59, 69, 74 und 75 des Not.-Ges.; insbesondere ist für dergleichen Fälle nirgends die Zuziehung eines dritten und vierten Zeugen oder eines zweiten Notars neben den zwei Zeugen vorgeschrieben. Treffen vielleicht in einem Falle zwei Gründe zusammen, welche die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars erforderlich machen, so braucht diese Förmlichkeit doch nur einfach beobachtet zu sein. — Für den Fall, daß ein Taubstummer sein Testament nach Art. 61 dem Notar unverschlossen zu übergeben beabsichtigt, wollte zwar eine Stimme im ersten Ausschusse der K. d. RR. v. 1851 eine ihr nöthig scheinende besondere Vorsehung vermissen, wie solche der Art. 979 C. N. wirklich getroffen hat; dieses Desiderium blieb aber unberücksichtigt, weil die betreffende Lehre mehr dem allgemeinen Civilgesetzbuche als dahin gehörig vorzubehalten sei[11]).

Nach französ. Rechte kann der Stumme kein öffentliches Testament errichten, weil er dasselbe nicht zu diktiren vermag, gleichwie der Blinde und wer des Lesens unkundig ist, kein mystisches, weil beide außer Stand sind, dasselbe zu lesen. Art. 978 und 979 C. Nap.[12]). Beide Bestimmungen sind zwar im bayer. Not.-Gesetze nicht ausdrücklich enthalten, gleichwohl aber als selbstverständlich darin zu ergänzen. Denn wenn nach Art. 60 Nr. 1 der Testator seinen letzten Willen dem Notar nicht gerade zu diktiren braucht, so muß er ihn doch mündlich erklären, was einem Tauben oder Taubstummen unmöglich ist; sollte er selbst den vorhablichen Erben mit zur Stelle bringen und durch die unzweideutigste Zeichensprache erklären, er wolle dieser Person seinen ganzen Rücklaß zuwenden, so wäre eine solche mimische Darlegung durch Gestikulationen noch immer keine mündliche Erklärung. Bei Personen, die nicht schreiben und auch Geschriebenes nicht lesen können, sollten sie selbst ihren Namen auf ein Papier zu kritzeln verstehen, würde aber jede Bürgschaft fehlen, daß die übergebene Schrift auch den wahren Willen des Testators enthalte und daß nicht vielmehr seine vom Gesetze berufenen Intestaterben das Opfer eines Betruges würden. Der Notar wird

---

11) Verh. d. K. d. RR. v. 1851 Beil.-Bd. II S. 168.

12) Vgl. Gagneraux a. a. O. zu diesen beiden Art., ferner zu Art. 972 C. civ. Nr. 10 und 17.

also gewiß wohl thun, sich nach diesem Umstande auch bei Personen, die ihren Namen schreiben können, genau zu erkundigen, und, wenn er die entsprechende Fähigkeit vermißt, seinen Dienst zu verweigern. Gewiß ist auch in dergleichen Fällen der Gegenbeweis zulässig, daß der Testator, welcher mystisch verfügte, Geschriebenes nicht zu lesen vermochte, wenn gleich sein Name unter dem Uebernahmsprotokolle steht; der bloße Gegenbeweis, daß er nicht zu schreiben verstand, würde aber hiezu noch nicht genügen [13]).

6) Auch das **testamentum** oder die **divisio parentum inter liberos**, wenn solche in öffentlicher Form errichtet und mit der entsprechenden Glaubhaftigkeit versehen werden soll, ist in Ansehung keiner der Förmlichkeiten, welche diese beiden Artikel vorzeichnen, privilegirt; insoferne sie jedoch als Privatdisposition von Todes wegen die formalen Bedingnisse in sich vereinigt, womit sich das Civilrecht eines Ortes zu ihrer Giltigkeit begnügt, kann sie in dieser Eigenschaft aufrecht erhalten werden, ohne daß ihr das Ansehen und die Wirkung einer öffentlichen Urkunde zukäme [14]). Dasselbe gilt überhaupt von jeder letztwilligen Verfügung, zu deren Erkräftigung der Dienst eines Notars angerufen und wirklich in Thätigkeit versetzt wird. Hat also ein Bewohner von München ein Privattestament nach dem Münchner Stadtprivileg unter Beiziehung von zwei Zeugen schriftlich errichtet und übergibt er dasselbe nach Art. 61 des Not.-Ges. einem Notar zur Aufbewahrung, so ist dasselbe giltig, wenn auch nur die Förmlichkeit einer der beiden hier zusammentreffenden Errichtungsweisen vollständig eingehalten sind [15]). Der Notar ist in diesem Falle sogar keinem Vorwurfe ausgesetzt, wenn er nach dem ausdrücklichen Willen des Testators und vermöge eines besonderen in ihn gesetzten Vertrauens das Testament, ohne ein Hinterlegungsprotokoll zu errichten, blos zur Aufbewahrung übernommen hat; selbst in diesem Falle bleibt aber die Hinterlegung unter seine Amtspflicht und namentlich unter die zur Bewahrung des Amtsgeheimnisses gestellt. Indessen ist der Notar in jedem Falle berechtigt, ein Uebernahmsprotokoll zu errichten, und derselbe wird gewiß am besten thun, wenn er ein solches unter Beobachtung aller Förmlichkeiten des Art. 61 aufnimmt [16]). Sollte auf der anderen Seite ein Testament nach Art. 60 von dem Notar förmlich aufgenommen, aber als solches nichtig sein, weil vielleicht ein Minderjähriger, oder ein Bruder oder Gehilfe des No-

---

13) Gagneraux a. a. O. zu Art. 978 C. civ. Nr. 1—6.

14) Vgl. Seuffert's Pandekten Bd. III §. 531. Bayer. LR. Th. III Kap. 4 §§. 8 und 9. Preuß. LR. Th. II Tit. 2 §§. 380 lit. a—d.

15) Gagneraux zu Art. 976 C. civ. Nr. 39; zu Art. 1001 Nr. 2.

16) Ebendas. zu Art. 970 C. civ. Nr. 21—23.

tars als Zeuge beigezogen wurde, so bliebe es immer noch nach der Regel des Stadtprivilegs giltig, weil dieses letztere eine solche Beschränkung in Ansehung der Fähigkeit eines Testamentszeugen nicht kennt[17]).

7) Das Verbot des französ. Rechtes, in Art. 968 des Civilgesetz-B. niedergelegt, wonach mehrere Personen in einem Testamente zugleich nicht testiren dürfen, erleidet keine Anwendung und Uebertragung in das bayer. Notariatsrecht; das des preuß. Landrechtes Thl. I Tit. 12 §. 614 und Thl. II Tit. 1 §. 482, wonach das mehrfältige Testament blos auf Ehegatten beschränkt ist, blieb dagegen in den betreffenden Gebietstheilen aufrecht stehen. Mit dieser Einschränkung ist es daher ganz unbedenklich, testamenta reciproca et correspectiva in den beiden Formen der Art. 60 und 61 vor Notaren zu errichten, nur versteht sich hiebei von selbst, daß die Fähigkeit der Zeugen nach ihrem Verhältnisse zu den beiden oder mehreren Testatoren zu beurtheilen ist und über jede Einwendung erhaben sein muß. Ist etwa das Testament bezüglich des einen der Testatoren nichtig, bezüglich des anderen aber giltig, so kann bei dem einfachen testamentum reciprocum das letztere aufrecht erhalten werden, bei dem testamentum correspectivum sind dagegen beide hinfällig, weil es in der Natur dieses Testamentes liegt, daß die Verfügung eines jeden der Disponenten zu der des anderen in ein Abhängigkeitsverhältniß treten soll[18]).

8) Sollte etwa Jemand darauf verfallen, ein mündliches Testament vor sieben Zeugen oder in einer sonst zulässigen Form des Privattestamentes zu errichten, den ganzen Vorgang und die Beobachtung aller Förmlichkeiten aber des einstigen Beweises wegen sofort durch eine Notariatsurkunde konstatiren zu lassen, was in früheren Zeiten sowohl nach gemeinem als insbesondere auch nach bayerischem Rechte zu geschehen pflegte, so wäre diese Beweisurkunde nicht das Testament selbst, sondern nur die Beurkundung einer auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Thatsache im Sinne des Art. 11 Abs. II Nr. 1 des Not.-Ges., es würde daher zur Erzielung einer vollen Beweiskraft schon eine gewöhnliche Notariatsurkunde ohne Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars genügen, auch könnte der Notar mit seinen etwa beigezogenen Instrumentszeugen zugleich in die Zahl der erforderlichen Testamentszeugen mit eingerechnet oder aus deren Mitte genommen werden. Wäre in diesem Falle die Notariatsurkunde vielleicht nichtig, so würde dennoch das fehlerfreie Pri-

---

[17]) Vgl. Anmerk. zum bayer. LR. Thl. III Kap. 3 §§. 4 und 5 Nr. 3 lit. e.

[18]) Vgl. Seuffert's Pandekten Bd. III §. 532 b; Bayer. LR Thl. III Kap. 4 §. 11; Preuß. LR. Thl. II Tit. 1 §§. 482 ff.

vattestament, wenn nur sonst erweislich, hiedurch in seinem Rechtsbestande nicht affizirt werden[19]).

9) Die donatio mortis causa, welche das französ. Civilrecht nicht kennt, ist eine wahre letztwillige Verfügung, daher entschieden an die Einhaltung der erhöhten Förmlichkeiten dieser beiden Artikel gebunden, soweit dieselbe in einer öffentlichen Urkunde aufgerichtet werden soll. Die donatio inter vivos hat zwar als einseitiger Vertrag, wobei nur der eine Theil verspricht, der andere blos erwirbt, mit letztwilligen Verfügungen eine große Verwandtschaft, läßt sich aber dennoch denselben in keiner Weise beizählen oder gleichstellen, weßhalb eine einfache Notariatsurkunde ohne Beiziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars zu deren Aufrichtung genügt, so sehr auch die dem Art. 60 vorschwebenden Gründe einer erhöhten Feierlichkeit auf diesen Fall passen mögen[20]). Ist die Schenkung mit keiner Bedingniß und keiner Zweckbestimmung verbunden, so kann dieselbe sogar vom Schenker allein zum Notariatsprotokolle erklärt und unterzeichnet werden, wobei es zu ihrer Giltigkeit, wenn etwa ein Haus oder ein Garten verschenkt werden will, vollkommen genügt, wenn die Annahme von Seite des Beschenkten nur mündlich oder in einer Privaturkunde, z. B. durch ein Danksagungsschreiben erklärt wird. Soll dagegen der Beschenkte zugleich mit dem Geschenke Verpflichtungen übernehmen, so muß von beiden Theilen ein förmlicher Vertrag hierüber errichtet und auch vom Notar beurkundet werden[21]).

10) Der einfache Widerruf einer letztwilligen Verfügung, ohne eine andere an deren Stelle zu setzen, kam zwar bereits oben in den Erläuterungen zu Art. 26 zur Sprache, verdient aber gleichwohl, daß die Betrachtung hier nochmals auf ihn zurückkomme. Nach gem. Rechte bewirkt der bloße Widerruf die Aufhebung eines Testamentes nicht, selbst wenn er vor Gericht oder vor sieben Zeugen erklärt wäre; erst wenn zehn Jahre von der Zeit der Errichtung an abgelaufen sind, kann die Aufhebung erfolgen, soferne der Widerruf vor Gericht oder wenigstens vor drei Zeugen kund gegeben wird[22]). Das bayer. LR. hat in Thl. III Kap. 3 §. 26 Nr. 3

---

[19]) Vgl. hierüber Seuffert's Pandekten Bd. III §. 525; Bayer. LR. Thl. III Kap. 3 §. 4 Nr. 9 und §. 6 Nr. 9, 10; Oesterley a. a. O. Bd. II §. 69 S. 538 ff. — Gagneraux zu Art. 976 C. civ. Nr. 39.

[20]) Vgl. Seuffert's Pandekten Bd. II §. 255 Nr. 1.

[21]) Bolza Nr. 605. Gagneraux zu Art. 14 Nr. 6 ist der Meinung, daß der Donatar die Schenkungsurkunde mit unterzeichnen müsse, weil der Art. 933 C. civ. förmlich die Annahme der Schenkung von dessen Seite erfordere.

[22]) Seuffert's Pandekten Bd. III §. 550.

diese unvernünftige Strenge des röm. R. dadurch gemildert, daß der bloße Widerruf giltig ist, wenn er entweder gerichtlich, also gleich einem Testamente selbst, oder wenigstens vor sieben tüchtigen Zeugen öffentlich geschehen ist, wozu es also keines in Mitte liegenden Zeitablaufes mehr bedarf. Nach dem preuß. LR. Thl. 1 Tit. 12 §. 587 kann zwar Jemand eine einmal errichtete letztwillige Disposition in der Regel nur auf dieselbe Art widerrufen, wie er auch testiren kann; insoferne jedoch nach §§. 66 und 82 ebendas. das testamentum coram judice confectum auch dort keine weitere Förmlichkeit erfordert, ist auch hienach der gerichtliche Widerruf wirksam. Nach Art. 1035 des französ. Civilgesetzb. kann ein Testament nur durch die Errichtung eines späteren oder durch einen Notariatsakt, worin der Testator die Zurücknahme oder seine Willensänderung erklärt, widerrufen werden. Hienach sind also die erhöhten Förmlichkeiten, welche zur Errichtung eines Testamentes gehören, für den Widerruf nicht vorgeschrieben, vielmehr muß jeder gewöhnliche Notariatsakt zur Erklärung eines solchen genügen; nur wird dabei nach Art. 2 des oben angeführten Ges. v. 21. Juni 1843 für die Zukunft immer als wesentlich vorausgesetzt, daß bei der Aufnahme der zweite Notar oder die zwei Zeugen ununterbrochen gegenwärtig waren, was für die gewöhnlichen Notariatsurkunden erlassen ist.

Das neue bayer. Notariatsgesetz hat des Widerrufes einer letztwilligen Verfügung nirgends besonders erwähnt, dieselbe fällt daher von selbst in die Klasse der Erklärungen, welche die Notare nach Art. 11 Abs. II Nr. 1 aufzunehmen haben; ob nun gleich einem solchen Widerrufe die Wirkung zukömmt, die Intestaterben zur Nachfolge in den Rücklaß zu berufen oder vielmehr dem gesetzlichen Erbgange seinen freien Lauf zu sichern, mithin alle Gründe, welche bei Testamenten eine erhöhte Feierlichkeit anempfehlen, auf den Widerruf von solchen gleich gut zu passen scheinen, so ist doch hiefür das Erforderniß der Beiziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars nirgends vorgeschrieben; es muß also auch bei der gesetzlichen Regel bleiben, daß, wenn der widerrufende Testator sie nicht selbst verlangt, eine solche Beiziehung auch nicht erforderlich ist, sondern letztwillige Verfügungen jeder Art und unter der Herrschaft aller Civilgesetze durch einen einfachen Notariatsakt widerrufen werden können. Dieser durchgreifenden Regel muß nunmehr auch die phantastische Grille des röm. Rechtes weichen, wonach Testamente in den ersten zehn Jahren gar nicht einfach widerrufen werden können, ohne ein neues an ihre Stelle zu setzen, weil das Ansehen der Notariatsurkunden überall hinreichen soll, und besonders noch aus dem weiteren Grunde, weil das Auskunftsmittel des gem. Rechtes, das öffentliche Testament zurückzuverlangen und zu vernichten, für das vor Notar und Zeugen aufgenommene nunmehr nicht mehr ausführbar ist. Hiefür läßt sich

selbst das Fr. 35 de R. J. noch mit in Bezug nehmen, wo es heißt: Nihil tam naturale est, quam eo genere quidque dissolvere, quo colligatum est. Von dieser Ansicht scheint auch die Geschäftsordnung für die Notare auszugehen, indem dieselbe §. 82 Abs. I und II des Widerrufs letztwilliger Verfügungen in gesetzlicher Form gedenkt, ohne dabei die Notare auf das Erforderniß der Zuziehung von Zeugen hinzuweisen. Immerhin dürfte jedoch den Notaren zu empfehlen sein, bei der Aufnahme solcher Widerrufe entweder aus freiem Antriebe einen Collegen beizuziehen oder den Testator zu einem hierauf gerichteten Verlangen zu veranlassen[23]).

---

[23]) Nach §. 85 der angeführten Geschäftsordnung für die Notare kann die Aufnahme des einseitigen Widerrufes einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung — testam. recipr. vel corresp. — vom Notar nicht verweigert werden, wobei jedoch den Gerichten vorbehalten bleibt, die rechtliche Wirkung eines solchen Widerrufes zu würdigen. Worin besteht nun diese Wirkung? Seuffert bemerkt in seinen Pandekten Bd. III §. 532b hierüber, wenn der Ueberlebende die ihm aus einem correspektiven Testamente angefallene Erbschaft angetreten, so werde es so angesehen, als habe er die Erfüllung der sonstigen Bestimmungen des letzten Willens auch in Ansehung seines eigenen Vermögens durch Erbvertrag übernommen. Auch das bayer. LR. Thl. III Kap. 4 §. 11 Nr. 7 will dergleichen reciprocirliche Dispositionen in dubio mehr pro pactis successoriis als pro testamentis erachtet sehen; das preuß. LR., nach welchem testamenta reciproca et correspectiva blos Ehegatten zu errichten verstattet ist, gibt in Thl. II Tit. §. 492 eine mit Seuffert's obiger Bemerkung zusammentreffende Bestimmung, jedoch nur mit Einschränkungen nach Lage der Umstände und der annehmbaren Absicht der Testatoren. Allein das Recht, seinen letzten Willen nach Gutbefinden bis zu seinem Tode zu ändern, ist eine viel zu wichtige Befugniß des sozialen Lebens und insbesondere mit dem Wechsel der Umstände zu innig verkettet, um dasselbe durch einen fingirten Vertrag mit Jemand, der gar nicht selbst Vortheile daraus zu ziehen beabsichtigt, sondern nur dritte Personen damit bedacht sehen will, für aufgegeben oder darin aufgegangen betrachten zu können. Weit einfacher und natürlicher scheint es vielmehr in solchen Fällen, dasjenige, was der überlebende Ehegatte oder Erbe aus dem Rücklasse des zuerst Verstorbenen überkommen hat, als ein bedingtes Fideikommiß zu Gunsten der von dem letzteren eventuell bedachten Erben oder Legatare zu betrachten, dem Ueberlebenden aber die Verfügung über sein eigenes Vermögen und namentlich die Anheirathung an einen zweiten Ehegatten völlig frei und unverkümmert zu erhalten. In solcher Weise ließe sich der Schutz des Vertrauens, welches der zuerst Verstorbene in den Vollzug seines Willens setzte, soweit er diesen allein und unabhängig zu bestimmen vermochte, mit der Freiheit des Ueberlebenden, bis an sein Ende über sein eigenes Vermögen nach Gutbefinden zu verfügen, in einen vernünftigen Einklang bringen, ohne daß dieser durch einen unbedachtsamen Erb-

11) Die **Kraft und Wirkung** des von einem **Notar aufgenommenen oder übernommenen Testamentes** wurde bereits oben zu Art. 25 näher beleuchtet; dasselbe ist oder wird vielmehr zu einer öffentlichen Urkunde über die darin enthaltenen Dispositionen, welche nicht mehr diffitirt werden kann, sondern gegen welche derjenige, der sie angreift, den Fälschungsbeweis führen muß[24]). Dieses gilt insbesondere auch von dem nach Art. 61 einem Notar zur Aufbewahrung übergebenen mystischen Testamente aus denselben Gründen, aus welchen ein nach Art. 22 einem Notar übergebener Privatvertrag als Beilage eines Notariatsaktes die Wirkung einer öffentlichen Urkunde erlangt[25]). Sollte jedoch vor der Uebergabe an den Notar von demjenigen, der das Testament schrieb, oder einem Dritten eine Fälschung damit vorgenommen sein, so wäre ihm die Handlung nur als Fälschung einer Privaturkunde zu imputiren, weil der öffentliche Charakter erst mit der Uebergabe zum Notariatsprotokolle beginnt und ein hiezu bestimmter Aufsatz bis dahin immer noch eine Privatschrift bleibt. Die bloße Hinterlegung eines Privattestamentes bei einem Notar, um dasselbe sicher aufzubewahren, ohne die Förmlichkeiten des Art. 61 vorgenommen, ändert dagegen nichts an seiner Eigenschaft, überhebt daher auch den eingesetzten Erben oder die bedachten Legatare noch nicht der Nothwendigkeit, im Falle einer Diffession den Aechtheitsbeweis zu liefern[26]). Nur wenn der Erbe auf Grund desselben einmal in den Besitz der Erbschaft gesetzt ist, muß der mit der hereditatis petitio auftretende Intestaterbe den Fälschungsbeweis auf sich nehmen, weshalb demselben auch nicht verweigert werden kann, gegen die Immission des eingesetzten Erben zu protestiren und in dem betreffenden Verfahren zu interveniren[27]).

12) Sollte ein in der Form dieser beiden Artikel errichtetes **Testament verloren gehen**, so wäre, um dasselbe aufrecht zu erhalten, nicht blos sein Inhalt, sondern auch die Beobachtung der vorschriftsmäßigen

---

schaftsantritt seine eigene testamenti factio für immer in Banden geschlagen, und ohne daß derselbe da erst einer Restitution bedürfte, wo kein Wechsel der Umstände und ihrer Erkenntniß, sondern nur der edelmüthigen Absichten und der freiesten Anschauung seiner Zukömmlichkeiten stattgefunden hat.

[24]) **Gagneraux** zu Art. 970 C. civ. Nr. 23.

[25]) Ebendas. zu Art. 976 C. civ. Nr. 38. Vollkommen gleich ist jedoch der Fall nicht, weil dort der Privatvertrag den Parteien vorgelesen und von ihnen bekräftigt wird, während hier das verschlossene Testament dem Notar geheim bleibt, dem Testator nicht unter die Augen gelegt, einem darin eingeschlichenen Irrthum also auch kein neues Feld zur Berichtigung eröffnet wird.

[26]) Ebendas. Nr. 24, 39 und 40.

[27]) Ebendas. Nr. 41, 42.

Förmlichkeiten bei seiner Errichtung zu beweisen, in welchem Belange die Bestimmungen der GO. Kap. XI §. 12 oder jeder an deren Stelle tretenden Prozeßordnung zu beobachten kommen[28]).

13) Der Testator hat die vollkommen freie Wahl, in welcher der beiden Formen, so die Art. 60 und 61 einander gegenüber stellen, er zu testiren gedenke. Ist er etwa darüber unschlüssig oder bringt er eine Punktation seiner beabsichtigten Verfügungen unverschlossen mit zu dem Notar, so hat ihn dieser über den Unterschied jener beiden Formen zu belehren und zu einer bestimmten Wahl zu veranlassen, worauf, wenn diese getroffen ist, die weiteren Einleitungen zu treffen sind, wie solche der §. 86 der Geschäftsordnung den Notaren als Verhaltungsregel genau vorgezeichnet hat[29]).

14) Soviel nunmehr den Art. 60 insbesondere betrifft, so sind bei den von Notaren aufzunehmenden letztwilligen Verfügungen außer den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer jeden Notariatsurkunde vier Stücke besonders zu beobachten. Der Testator hat dem Notar seinen letzten Willen mündlich zu erklären, in welcher Form aber diese Erklärung erfolge, ist gleichgiltig, wenn sie nur mündlich geschieht. Zu diktiren braucht der Testator seinen Willen nicht, und eigenhändig niederzuschreiben braucht ihn der Notar nicht, diese beiden Vorschriften des Art. 972 C. Nap. sind im bayer. Notariatsgesetze mit Stillschweigen übergangen; daß aber der erklärte letzte Wille wenigstens vom Notar diktirt und in all' seinen Punkten sogleich niedergeschrieben werde, ist selbstverständlich und eine der gewöhnlichen Förmlichkeiten einer jeden Notariatsurkunde. Es ist nur wesentlich, daß der Notar die ganze Verfügung aus dem Munde des Disponenten erfahre, dabei aber unbedenklich, daß der letztere selbst einen von ihm oder Jemand anderen geschriebenen Entwurf in Gegenwart des Notars ablese oder diesem als Anhaltspunkt für die Abfassung der letztwilligen Verfügung behändige; das letztere verstattet auch der §. 86 Abs. II der Gesch.-O. ausdrücklich. Das Testament wäre aber nichtig und gefälscht zugleich, wenn sich darin bekundet fände, der Testator habe das Nachfolgende als seinen letzten Willen erklärt, während der Notar dasselbe nur nach dem ihm mitgetheilten schriftlichen Entwurfe abgefaßt oder hätte abschreiben lassen, oder wenn er selbst den Entwurf des Testators vorgelesen und dieser das darin

---

28) Ebendas. zu Art. 969. C. civ. Nr. 7 und 9.

29) Noch ist hiebei, wie bereits oben zu Art. 25 geschah, wiederholt die Vorschrift zweier weiterer Artikel in's Gedächtniß zurückzurufen, nämlich die des Art. 82 Abs. V, daß die Notare die von ihnen aufgenommenen oder bei ihnen hinterlegten letztwilligen Verfügungen während der Lebenszeit des Dis-

Enthaltene nur im Allgemeinen als seine Willensmeinung bestätigt hätte[30]). Ist der Testator vielleicht der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist nach Art. 74—76 zu verfahren und es ist nach den dort aufgestellten Voraussetzungen vollkommen zulässig, wenn der Notar die in der fremden Sprache erklärte Verfügung in der deutschen niederschreibt oder seinem Schreiber diktirt[31]). In keinem Falle ist der Notar verpflichtet, sich derselben Worte zu bedienen, mit denen der Testator seinen Willen erklärt hat, die Abfassung ist vielmehr ihm überlassen[32]). Ein öffentliches Testament, im Wege der Ab- oder Ausfragung errichtet, soll zwar nach französ. Rechte, wie ein Gerichtshof entschieden hat, nichtig sein, weil das Gesetz dort das Diktiren vorschreibt; nach bayer. Notariatsrechte würde diese Frage aber anders zu entscheiden sein, weil die Abfragung immer eine Form der mündlichen Erklärung bleibt, oft zur Ergründung der wahren Absicht nöthig und jedenfalls ein weit besseres Mittel ist, sich den Zusammenhang der beabsichtigten Verfügung klar zu machen und ihn klar wiederzugeben, als das wörtliche Niederschreiben verworrener und ungeordneter Erklärungen[33]). Auch die Anordnung des Aufsatzes, die Aufeinanderfolge der Erbeinsetzung und der Legate muß dem Notar überlassen bleiben. — Wer das Testament schreibt, ist gleichgiltig, der erste Notar oder einer von den beiden Notaren kann es selbst schreiben oder einem Gehilfen diktiren, selbst einer der Zeugen könnte es schreiben[34]); die Bestimmung des Senatusconsultum Libonianum, wonach im gem. R. die Verfügung ungiltig ist, welche der Schreiber eines letzten Willens zu seinem eigenen Vortheile eingerückt hat, findet auf diese ganz neu geregelte Testamentsform keine Anwendung mehr[35]). Nach der Fassung dieses Artikels und der Nummer 1 desselben insbesondere scheint es sogar zulässig zu sein, daß der Notar nach vorgängiger Konferenz mit

---

ponenten unter persönlichem Verschlusse besonders zu verwahren haben, und die des Art. 94, wonach von einem Testamente während der Lebenszeit des Testators nur diesem eine Ausfertigung ertheilt oder die Einsicht gestattet werden darf. Am besten wird wohl der Notar thun, wenn er auch jedes nach Art. 60 aufgenommene öffentliche Testament sogleich freiwillig nach Anleitung des Art. 61 Nr. 3 in einem besonderen Umschlage mit dem Notariatssiegel verschließt.

[30]) Gagneraux zu Art. 972 C. civ. Nr. 2—4.

[31]) Ebendas. 5, 6.

[32]) Ebendas. Nr. 8.

[33]) Ebendas. Nr. 9.

[34]) In Frankreich ist üblich, in den Testamenten anzuführen, welcher der beiden Notare das Testament geschrieben habe; sie können es auch beide abwechslungsweise schreiben. Gagneraux a. a. O. Nr. 12, 13.

[35]) Vgl. Seuffert's Pandekten Bd. III §. 520. Bayer. LR. III, 2 §. 9 Nr. 6.

dem Testator einen bereits vorbereiteten und zum voraus geschriebenen Aufsatz des Testamentes mit zur Sitzung bringt, weil von dem Niederschreiben in Gegenwart der Zeugen nirgends die Rede ist und man die Handlung dieses Niederschreibens nicht nothwendig zu dem ganzen Geschäfte zählen muß, wenn nur der Testator seinen Willen nochmals vor der Vorlesung im Beisein der Zeugen mündlich erklärt hat und sich sowohl er selbst, als alle Anwesenden überzeugen können, daß jener Entwurf mit seiner Erklärung genau und in allen Punkten übereinstimmt.

15) Die zweite besondere Förmlichkeit des öffentlichen Testamentes besteht darin, daß das ganze Geschäft in Gegenwart zweier Zeugen oder eines beigezogenen zweiten Notars vorzunehmen ist. Nach dieser besonderen Bestimmung verliert also der Art. 56 in seinen beiden Absätzen auf das von einem Notar errichtete Testament seine Anwendung; die Anwesenheit der Zeugen blos bei der Vorlesung und Unterschrift genügt für Testamente nicht, noch weniger können die Zeugen von der Vorlesung ausgeschlossen werden, sie müssen hören, wie der Testatar seine Verfügung mündlich erklärt. Diese Beschränkung ist auch ganz natürlich, weil sich jedem Testator in dem mystischen Testamente eine andere Form darbietet, seine letztwillige Verfügung in den Schleier des Geheimnisses zu verhüllen [36]). Die Gegenwart der Zeugen muß daher auch immer eine gleichzeitige sein, die **unitas actus**, d. i. die ununterbrochene Aufeinanderfolge aller zur Errichtung des Testamentes gehörigen Handlungen, ohne daß fremdartige Vorgänge dazwischen fallen, ist zwar nirgends ausdrücklich vorgeschrieben, aber gewiß den Notaren soviel nur immer möglich zu empfehlen, daß sie auf deren Erzielung möglichsten Bedacht nehmen [37]). Die Fähigkeit der Zeugen ist, weil hierüber eine besondere Vorschrift nicht gegeben vorliegt, blos nach den Regeln der Art. 47, 53 und 54 in ihrer Verbindung zu beurtheilen [38]).

---

[36]) Nach französ. Rechte ist dieser Punkt ganz außer Zweifel, weil der Art. 971 C. Nap. verordnet, das Testament müsse von zwei Notaren in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen werden, der Art. 2 des Ges. v. 21. Juni 1843 zwar im Allgemeinen verordnet, die Gegenwart des zweiten Notars und der Zeugen sei nur bei der Verlesung der Urkunde erforderlich, der Art. 4 aber wieder besonders beifügt, an den Bestimmungen des Civilges.-Buches über die Form der Testamente solle nichts geändert sein. Auch ist es ein feststehender Grundsatz in der Rechtsprechung der französ. Gerichte, daß bei der Redaktion eines Testamentes der zweite Notar und sämmtliche Zeugen ununterbrochen gegenwärtig sein müssen. Gagneraux zu Art. 971 C. civ. Nr. 6 und 7; Bolza Nr. 454 und 470 S. 244 Ziff. 2.

[37]) Bolza a. a. O. Ziff. 4.

[38]) Die Verletzung der von diesen Zeugen gewiß so billig zu erwartenden Verschwiegenheit ist weder in den Art. 337—339 und 365 des StGB., noch sonst

Hienach sind also unfähig: a) Erben und Legatare, alle nachgesetzten und fideikommissarischen Erben, b) die Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten der vorbemerkten Personen in der geraden Linie, dann in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschlüssig, c) dieselben Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten des Testators und des Notars, d) Gehilfen oder Dienstboten des aufnehmenden Notars, e) Personen, welche im Dienste des Testators oder der oben unter lit. a genannten Personen stehen. Da der Erbe und Legatar nicht als Betheiligte, worunter das Gesetz nur die Parteien oder Theilnehmer an der Verhandlung versteht, sondern bloß als Personen unfähig sind, zu deren Vortheil das Testament eine Verfügung enthält, so könnte man zwar die Folge ziehen, deren Verwandte und Dienstboten seien durch die Bestimmung des Art. 54 Nr. 2 nicht ausgeschlossen, den Notaren ist jedoch gewiß in hohem Grade zu empfehlen, auch dieses Verhältniß der Familiarität oder Abhängigkeit zu vermeiden und Zeugen nicht zuzulassen, welche in demselben zu einer der im Testamente bedachten Personen stehen [39]). Um indessen für bedacht in dem Testamente zu gelten, muß der Vortheil ein direkter sein; Mitglieder einer Gemeinde, welche zum Erben eingesetzt ist, Pfarrer, deren Kirchen mit Legaten bedacht sind, lassen sich daher unbedenklich als Testamentszeugen zuziehen [40]).

Nachdem das öffentlich errichtete Testament eine ganz untheilbare und solidarisch in einander verflochtene Rechtshandlung bildet, so folgt auch hieraus, daß, wenn ein Zeuge im verbotenen Grade mit dem Erben oder Legatar verwandt und deßhalb unfähig ist, nicht etwa blos die betreffende Bestimmung, worin der Fehler vorkömmt, sondern das ganze Testament als nichtig zusammenstürzt, ja diese Nichtigkeit kann nicht einmal durch die Entschlagung des betreffenden Erben oder Legatars auf die ihm zugewendeten Vortheile gehoben werden, weil der Zeuge unter jenen Umständen von vorne herein für befangen und nicht mehr für einen der Wahrheit getreuen Beob-

---

mit einer Strafe bedroht, der Notar braucht ihnen dieselbe nicht einmal anzuempfehlen; auch ein vom Notar hierüber abgenommenes Handgelübde hat, wenn gebrochen, keine weiteren Folgen. Ein gleiches gilt auch von den Schreibern des Notars und selbst von Notariatsgehilfen, da der Art. 123 Abs. I nur der Not.-Verweser erwähnt.

[39]) Der Art. 975 C. Nap. schließt die Legatare, worunter die franz. Rechtssprache auch die Testamentserben versteht, sowie deren Verwandte und Verschwägerte bis zum vierten Grade der Seitenlinie bestimmt aus; unter den Verschwägerten werden von selbst auch die Ehemänner mit Legaten bedachter Frauen verstanden. Bolza a. a. O. Nr. 470 S. 247.

[40]) Bolza a. a. O.; Gagneraux zu Art. 975 C. civ. Nr. 11.

achter gelten kann [41]). Der in einem Testamente ernannte Exekutor darf in der Regel als Zeuge beigezogen werden, wenn ihm nur darin keine Belohnung für dieses Geschäft zugesichert ist [42]). Die Verwandtschaft oder Schwägerschaft schadet nicht, wenn sie blos in den Auskunftspersonen vorkömmt, welche nach dem folgenden Art. 62 berufen werden, um die Identität der Person des Testators zu bekräftigen [43]). Hat dieser letztere die Zeugen mitgebracht oder dem Notar vorgeschlagen, so haftet dieser für die ihm etwa verheimlichten Gründe der Unfähigkeit nicht, ausgenommen wenn er dieselben leicht entdecken konnte; doch hat der Notar in jedem Falle eine genaue Erkundigung sowohl bei dem Erblasser als bei den Zeugen über die thatsächlichen Beziehungen anzustellen, welche eine Unfähigkeit zur Folge haben könnten [44]).

16) Der Notar hat ferner die Urschrift der Verhandlung in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars selbst vorzulesen; es ist also hier ungenügend, wie der Art. 66 für die gewöhnlichen Notariatsurkunden erlaubt, daß der Testator solche selbst durchlese, weil die Zeugen sich hiebei von der Uebereinstimmung mit dem mündlich erklärten Willen nicht überzeugen könnten. Auch die Zeugen oder der etwa zum Schreiben beigezogene Notariatsgehilfe dürfen sie nicht vorlesen, wohl hingegen der zweite Notar, welcher mit dem ersten ein gleiches Ansehen genießt und in allen Punkten seiner Mitwirkung gleich strengen Pflichten und einer gleichen Verantwortlichkeit unterworfen ist [45]). Weil die Zeugen sowohl die mündliche Erklärung des Testators, als die Vorlesung mit anhören, die Einhaltung aller Förmlichkeiten wahrnehmen müssen, so können auch weder blinde noch taube, wohl hingegen einfach stumme Personen Testamentszeugen sein, obwohl dieses das röm. Recht gleichfalls verboten hat [46]). Die Vorlesung muß sich auch auf das ganze Testament erstrecken; sind etwa am Rande Bemerkungen, am Schlusse Zusätze gemacht, so müssen auch diese mit verlesen werden. Die ersten gelten indessen von selbst für mit vorgelesen, wenn sie sich an den

---

[41]) Gagneraux zu Art. 975 C. civ. Nr. 12 und 13; Erk. des Kass.-H. v. 27. Nov. 1833.

[42]) Ebendas. Nr. 15.

[43]) Ebendas. Nr. 18.

[44]) Ebendas. Nr. 21, 22; Bolza a. a. O. S. 243, Ziff. 2. Erk. des Kass.-H. vom 15. Jänn. 1835.

[45]) Nach französ. Rechte gibt es, wie schon oben bemerkt, bei Testamenten keinen zweiten Notar, beide konkurriren auf gleichem Fuße und sind erste Notare, woraus sich erklärt, daß auch jeder der Notare das Testament vorlesen darf.

[46]) Vgl. die betreffende Ausführung von Merlin bei Gagneraux zu Art. 972 C. civ. Nr. 18, 19.

Inhalt der letztwilligen Verfügung anknüpfen, und beide gelten auch ohne besonders bekundete Vorlesung, wenn sie nur eine Erläuterung dessen enthalten, was im Fortlaufe der Schrift schon vorkömmt [47]).

17) Endlich muß der Notar die Beobachtung der unter 1—3 des Art. 60 und unter Nr 14.—16 der vorstehenden Erläuterung angeführten Förmlichkeiten ausdrücklich beurkunden, in Bezug auf die gewöhnlichen Förmlichkeiten einer jeden Notariatsurkunde besteht aber eine solche Nothwendigkeit nicht. Die Worte, mit welchen diese Beobachtung im Testamente angeführt ist, sind gleichgiltig; für dieselbe ist weder eine bestimmte Form noch die Stelle vorgeschrieben, an welcher sie vorkommen müsse, ja der französ. Kass.-Hof hielt durch ein Erkenntniß v. 22. Juli 1829 ein Testament aufrecht, worin nur angeführt war, es seien alle gesetzlichen Vorschriften für die Aufnahme letztwilliger Verfügungen beobachtet worden [48]). Ein älteres Erkenntniß desselben Gerichtshofes v. 11. Nov. 1823 hatte zwar für wesentlich erklärt, daß der Notar selbstredend jene Beobachtung beurkunde, und hatte deshalb ein Testament als nichtig verworfen, worin blos angeführt war, der Testator bestätige, daß er sein Testament diktirt, der Notar es geschrieben und vorgelesen habe; drei jüngere Entscheidungen aus dem Jahre 1829 kamen dagegen von dieser Strenge zurück und erklärten jene Fassung für zureichend, weil, nachdem das Gesetz die Ausdrücke nicht vorgezeichnet habe, in welchen diese Förmlichkeit zu beurkunden sei, das betreffende Appellationsgericht aus der Anführung des Testators die thatsächliche Folgerung habe ziehen können, der Notar habe die nöthige Erwähnung selbst bekräftigt [49]). Diese Erwähnung der drei Förmlichkeiten, der Testator habe seinen letzten Willen mündlich und in Gegenwart der Zeugen erklärt, der Notar aber das niedergeschriebene Testament vorgelesen, erstreckt sich auch von selbst auf die oberhalb derselben stehenden Verweisungszeichen, auf Abänderungen und Zusätze am Rande gleichwie am Schlusse, und derselben muß bis zum Beweise des Widerspruches voller Glauben geschenkt werden [50]). Daß der Disponent seinen Willen mündlich in gleichzeitiger Gegenwart der Zeugen erklärt habe, kann wirksam schon oben im Eingange stehen, während die Vorlesung erst am Schlusse bestätigt ist; die Bekundung dieser Vorlesung allein genügt aber nicht, es muß vielmehr gesagt sein, der Notar habe das Testament im Beisein der Zeugen oder des zweiten Notars vorgelesen, wobei es indessen auch hier wieder gleichgiltig ist, mit welchen Worten dieses zu verstehen ge-

[47]) Ebendas. Nr. 20, 21.

[48]) Ebendas. Nr. 22, 25.

[49]) Ebendas. Nr. 23, 24.

[50]) Ebendas. Nr. 26—29, 44.

geben sei [51]). Die Unterlassung, dieses zu erwähnen, wäre ein grobes Versehen von Seite des Notars, wofür er den Betheiligten zum Schadensersatze verpflichtet bliebe [52]). Im Uebrigen gehört die Frage, ob diese Beobachtung im Testamente hinlänglich konstatirt sei, zur Beurtheilung der wesentlichen Förmlichkeiten des Testamentes und folgeweise zum Rechtspunkte; die Prüfung derselben aus der Einsicht des Testamentes tritt daher unter die Gerichtsbarkeit des Kassations-Hofes, und dieser Gerichtshof ist auch durch die Anführung im appellationsgerichtlichen Urtheile, man habe die Beobachtung nothdürftig im Testamente angeführt gefunden, noch keineswegs gebunden, vor dieser Würdigung als einer thatsächlichen Feststellung mit seiner Entscheidung zurückzuweichen [53]).

18) Daß das Testament am Schlusse von dem Testator, dem Notar und den Zeugen unterschrieben, dann mit dem Amtssiegel versehen sein müsse, ergibt sich schon aus Art. 67, Abs. II und III, obwohl dessen in Art. 60 keine besondere Erwähnung geschieht; wird der Testator vielleicht durch den ihn überraschenden Tod oder Todeskampf verhindert, seinen letzten Willen zu unterzeichnen, so ist derselbe trotz aller übrigen Bekundungen nichtig; ist derselbe in der Lage, sich nur eines Handzeichens zu bedienen, so ist nach Art. 69 zu verfahren, ohne daß es deshalb der Beiziehung eines weiteren Zeugen oder Notars bedürfte [54]). Randbemerkungen und Zusätze, die der Testator nicht besonders unterschrieben, sind zwar selbst nichtig, haben aber deshalb die Nichtigkeit des ganzen Testamentes nicht zur Folge [55]). Es muß für genügend gehalten werden, wenn der Notar bemerkt, der Testator sei des Schreibens unkundig oder durch einen bestimmt und verständlich zu bezeichnenden Umstand, z. B. Altersschwäche oder Verwundung an der rechten Hand, außer Stand, seinen Namen zu schreiben, und es ist nicht wesentlich, wie im französ. Rechte, daß vorkömmt, der Testator habe seine Schreibensunkunde oder den Grund seiner Verhinderung, zu schreiben, selbst erklärt [56]). Erlangt der Testator später die Fähigkeit zu schreiben wieder, so bleibt das nur mit Handzeichen unterfertigte Testament dessen unerachtet giltig, der Gegenbeweis, daß er bei der Aufnahme habe schreiben können, ist aber allerdings zulässig und auch erheblich [57]). Die Erwähnung,

---

51) Ebendas. Nr. 34, 39.

52) Ebendas. Nr. 46.

53) Ebendas. Nr. 22, 40.

54) Ebendas. zu Art. 973 Nr. 1.

55) Ebendas. zu Art. 972 C. civ. Nr. 15. Erkennt. des Kass.-H. v. 24. Nov. 1835.

56) Ebendas. zu Art. 973 C. civ. Nr. 9—12, 15.

57) Ebendas. Nr. 13, 14.

daß und warum der Testator nicht unterzeichnen könne, darf im Testamente stehen, wo es der Notar für gut befindet, am besten steht sie gewiß da, wo man die Unterschrift zu finden erwarten kann. Für die völlige Omission dieser Erwähnung als ein grobes Versehen hat der Notar den Betheiligten zu haften, wenn ein Testament aus diesem Grunde für nichtig erklärt wurde [58]); ist das Testament aber von dem Testator, dem Notar gleichwie den Zeugen unterschrieben und von jenem auch besiegelt, so verlangt kein Gesetz eine besondere Erwähnung, daß dieses auch geschehen sei, obwohl die Notare die Testamente gleich allen ihren Urkunden mit dem Satze abzuschließen pflegen: Dessen zur Bestätigung haben wir die vorstehende Verhandlung in Gegenwart der Zeugen verlesen und mit dem Testator, dann beiden Zeugen eigenhändig unterzeichnet (auch unser Amtssiegel beigedrückt). Jedenfalls kann diese Erwähnung in vollständig äquipollenten Ausdrücken erfolgen [59]). Und obwohl die Vorlesung blos zum Zwecke hat, das Richtigbefinden oder die Genehmigung des Testators für die aufgenommene Verfügung nochmals zu bewähren, so bedarf es dennoch über diesen Punkt keiner besonderen Anführung im Testamente, sondern die Gutheißung alles Niedergeschriebenen ergibt sich aus den beigesetzten Unterschriften stillschweigend von selbst [60]).

19) Was die Aufbewahrung und unzulässige Hinausgabe der in dieser Form öffentlich errichteten Testamente, sowie das Verfahren

---

[58]) Ebendas. Nr. 18, 19.

[59]) Ebendas zu Art. 973 Nr. 3—7 und das dort angeführte Gutachten des französ. Staatsrathes vom 20. Juni 1810; ferner zu Art. 974 Nr. 6 und 9. Bolza Nr. 631.

[60]) Ob die Besieglung, welche nichts als eine Bekräftigung der Unterschrift des Notars bezweckt und außerdem für die Echtheit des Inhaltes keine besondere Bürgschaft darbietet, auch im Beisein des Testators und der Zeugen sogleich geschehen müsse, und nicht später, wenn der Notar etwa sein Amtssiegel im Augenblicke nicht bei sich hat, beigesetzt werden könne, läßt sich bezweifeln und hängt davon ab, ob sie im Sinne der Nr. 2 des Art. 60 zum ganzen Geschäfte gehöre. Jedenfalls wird der Notar sehr wohl daran thun, auf den ununterbrochenen Fortlauf den ernstlichsten Bedacht zu nehmen. Der Grund des Zweifels läßt sich besonders davon entnehmen, daß der materielle Werth der Besieglung in der Vorschrift des Art. 68 beruht, wonach mehrere Bogen, woraus eine Notariatsurkunde besteht, gleichwie die Beilagen derselben mit einer Schnur zusammen zu heften und mit dem Notariatssiegel zu befestigen sind, daß aber die Vernachlässigung dieser Vorschrift im Art. 148 nicht mit der Nichtigkeit, sondern nur mit einer kleinen Geldstrafe von 3 fl. bedroht ist. Nach Art. 27 des französ. Not.-Ges. bedürfen die Urschriften der Notariatsurkunden gar keiner Besieglung, und dieselbe ist bei ihnen auch nicht üblich.

in Ansehung ihrer Verkündigung und ihres Vollzuges betrifft, so kam das Nöthige hierüber bereits oben zu Art. 25—28 vor. Die Geschäftsordnung hat in §. 82 Abs. I auf's neue bekräftigt, daß die Urschrift des öffentlichen Testamentes unter keinerlei Umständen an den Testator hinausgegeben werden dürfe, was auch mit dem französ. Rechte genau übereinstimmt [61]).

20) Wenn Jemand beabsichtigt, seine letztwillige Verfügung in der durch Art. 61 geregelten Form eines geheimen oder mystischen Testamentes zu errichten, so sind außer den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer jeden Notariatsurkunde fünf besondere Stücke in Obacht zu nehmen. Der Testator muß vor Allem seinen letzten Willen niedergeschrieben und verschlossen dem Notar im Beisein zweier Zeugen oder eines zweiten Notars übergeben und dabei erklären, daß hierin seine letztwillige Verfügung enthalten sei [62]). Wer das Testament verfaßt und geschrieben habe, ist gleichgiltig, auch der übernehmende Notar oder einer seiner Gehilfen darf beides verrichtet haben, in diesem Falle hat jedoch nur die Bestätigung der Uebergabe und der vom Disponenten hiebei abgegebenen Erklärung die volle Eigenschaft einer Notariatsurkunde [63]). Auch in dem Falle, wenn der Disponent selbst schreiben kann, steht ihm völlig frei, seinen letzten Willen schreiben zu lassen, durch wen er will; ein Zeuge, ja selbst ein Erbe oder Legatar darf das Testament geschrieben haben, wie schon oben unter Nr. 14 bemerkt wurde, indem die Vorschrift des röm. Rechtes, aus einem Senatusconsultum Libonianum entnommen, welches schon das bayer. LR. Th. III K. 2 §. 9 Nr. 6 wieder aufgegeben hat, es dürfe Niemand bei Vermeidung der Nichtigkeit sich selbst eine Zuwendung in dem Testamente eines Anderen schreiben, bei der ganz radikalen Umgestaltung der Formen, nach welchen Testamente vor Notaren zu errichten sind, sich in das heutige Recht nicht mehr eindrängen kann [64]). Dabei darf das Testament abwechslungsweise

---

[61]) Gagneraux zu Art. 971 C. civ. Nr. 4.

[62]) Der Art. 976 des Code Nap. hat für das mystische Testament sieben umständliche Förmlichkeiten vorgezeichnet, die nur theilweise und sehr ermäßigt in das bayer. Notariatsgesetz übergingen, weshalb von den Ansichten der französ. Schriftsteller auf diesem Punkte nur vorsichtig Gebrauch zu machen ist.

[63]) Geschäfts-O. §. 84. Vgl. jedoch oben Nr. 11.

[64]) Gagneraux zu Art. 976 C. civ. Nr. 2. Nach Seuffert's Archiv Bd. XI Nr. 54 hat das OAGericht in Dresden durch ein Erkenntniß vom 19. Februar 1856 entschieden, daß das Sctum Lib., in fr. 25 qui testam. Fac. poss. (28, 1) uns aufbewahrt, auch auf das testamentum judici oblatum anwendbar sei. Offenbar beruht jene Vorschrift auf einer Rechtsver-

auch von mehreren Personen geschrieben sein und ist nicht nöthig, darin anzuführen, wer solches geschrieben habe, oder dasselbe von dem Schreiber mit unterzeichnen zu lassen[65]). Daß der Testator sein Testament mit dem Datum versehen und unterzeichnet habe, ist nicht wesentlich, wohl hingegen, daß er es verschlossen übergebe, wozu er sich indessen auch eines fremden Siegels und selbst dessen des Notars bedienen darf; nur ein angewendetes Siegellack, ohne ein Pettschaft darauf zu drücken, würde ungenügend sein[66]). Wie bereits oben unter Nr. 4 bemerkt, ist es hier unschädlich, daß der Erbe oder Legatar, oder auch Nächstverwandte oder Verschwägerte derselben als Zeugen beigezogen werden, weil der mit der Wahrung und Anordnung der Förmlichkeiten allein betraute Notar den Inhalt des Testamentes nicht kennt oder doch als nicht kennend zu betrachten ist; derselbe wird indessen diesen kleinen Mißstand durch eine einfache Erkundigung leicht zu vermeiden wissen[67]). Endlich ist es noch ganz unerläßlich, daß die Uebergabe durch den Disponenten in Person geschehe, eine Stellvertretung durch einen Bevollmächtigten ist hiebei unter allen Umständen unzulässig[68]). Daß aber die Erklärung des Testators, deren erst die folgende Nummer 2 erwähnt, eine mündliche sei, wenn er nur Geschriebenes lesen kann, ist hier nicht, wie im Art. 60 Nr. 1, besonders vorgeschrieben, es genügt daher auch bei Stummen oder Taubstummen eine in der Form der Art. 57—59 mimisch abgegebene Erklärung.

21) Ist die Uebergabe in der vorstehenden Weise erfolgt, so hat der Notar hierüber eine **zweifache Beurkundung** aufzunehmen, die nicht in einer Schrift verbunden und auch nicht mit einander verwechselt werden darf, einen sog. **Aufschriftsakt** und ein **Konstatirungsprotokoll** über die ganze Verhandlung. Derselbe muß nämlich, wie in allen Fällen, über das-

---

muthung, der Schreiber, testamentarius genannt, habe das Testament zu seinem Vortheile gefälscht; da jedoch der Disponent, um ein mystisches Testament zu errichten, Geschriebenes muß lesen können, so verliert nunmehr jene Vermuthung alles Gewicht, wobei natürlich der Beweis einer wirklich unterlaufenen Fälschung dem Erben vorbehalten bleiben muß. Immerhin ist aber den Disponenten zu empfehlen, ihre letztwilligen Verfügungen durch völlig unbetheiligte Personen schreiben zu lassen.

[65]) Gagneraux a. a. O. Nr. 3, 5.

[66]) Ebendas. Nr. 7—12. Nach Art. 976 C. Nap. muß der letzte Wille zwar von dem Testator unterzeichnet, aber nicht datirt sein, weil ihm das Uebernahmsprotokoll oder der Aufschriftsakt ein sicheres Datum verleiht.

[67]) Ebendas. Nr. 30.

[68]) Ebendas. Nr. 15.

jenige, was vor ihm vorging und verhandelt wurde, im Beisein aller dabei wesentlich mitwirkenden und beizuziehenden Personen, also des Testators und der beiden Zeugen oder des zweiten Notars, eine Notariatsurkunde aufnehmen, er muß aber auch noch besonders auf die ihm überreichte letztwillige Verfügung selbst oder aushilfsweise auf einen besonders zu verschließenden Umschlag derselben, unterschrieben von ihm und den zwei Zeugen oder dem zweiten Notar und in gleicher Weise besiegelt, die Bestätigung setzen, daß der Disponent dasjenige, was jener Verschluß enthält, als seine letztwillige Verfügung erklärt habe, woraus von selbst zu entnehmen ist, daß eine solche Erklärung wirklich vorhergegangen sein müsse. Diese Aufschriftsurkunde, im franz. Rechte **acte de suscription** genannt, wird mit hinausgegeben, wenn der Testator seinen letzten Willen entweder auf der Stelle oder in der Folge wieder zurückverlangt, um ihn selbst zu verwahren oder zu vernichten; das Verhandlungsprotokoll dagegen muß unter allen Umständen, gleichwie auch das Protokoll über diese Zurückgabe selbst, bei den Urschriften des Notars zurück bleiben. Da nach dem Wortlaute des Art. 61 die Bestätiguug vom Notar blos durch seine und der beiden Zeugen Unterschrift zu erfolgen hat, so ist auch hier nicht, wie im französ. Rechte erforderlich, daß er den Aufschriftsakt eigenhändig schreibe. Der Umschlag, in solcher Weise gehalten, vertritt die Aufschrift auf dem übergebenen Testamente nur dann, wenn der Verschluß des überbrachten Testamentes unvollständig war oder die Aufschrift auf das übergebene Papier wegen Mangels an Raum nicht gesetzt werden konnte, was zu beurtheilen, blos der Umsicht des Notars überlassen bleiben muß [69]). Diese Verfügung ist offenbar darauf berechnet, spätere Verwechslungen zu verhüten und die Identität der letztwilligen Verfügung, welche der Testator übergab, mit derjenigen, welche der Notar nach dessen erfolgtem Tode dem Gerichte vorlegte, auf eine möglichst sichere Weise zu verbürgen [70]). Die Bestätigungsurkunde des Notars, welche auf das Testament oder den

[69]) Es wird wohl nie Jemand einfallen, eine Nichtigkeit daraus herzuleiten, daß der Notar über das Testament einen Umschlag gemacht, während die Bestätigung leicht auf die übergebene Verfügung selbst hätte gesetzt werden können.

[70]) Gagneraur zu Art. 976 Nr. 22, 23. In dem Falle, wenn der Verschluß unvollständig ist, und also die Hauptbeurkundung auf den Umschlag gesetzt wird, besteht allerdings eine Gefahr, daß der Notar selbst oder ein Gehilfe, dem sein Siegel und das Testament zugänglich sind, später den Umschlag öffne und die darin enthaltene Skriptur, auf welcher keine Unterschrift zu stehen braucht, gegen eine andere vertausche. Der Notar wird deshalb wohl thun, obwohl es nicht vorgeschrieben ist, die Verfügung selbst in jedem Falle mit seinem Handzeichen zu paraphiren.

Umschlag zu stehen kömmt, muß nothwendig enthalten nicht blos, daß der Disponent das erstere in Gegenwart der Zeugen übergeben, sondern auch, daß er dasselbe als seine letztwillige Verfügung erklärt habe, die Erwähnung dieser beiden Umstände im Inhalte des Testamentes selbst genügt keineswegs. Steht aber der Subskriptionsakt auf dem Testamente selbst, so ist es unschädlich, daß der vom Notar zum Ueberflusse dazu verwendete und nochmals besonders versiegelte Umschlag etwa leer und ohne Aufschrift blieb[71]). Daß auch der übergebende Testator den Subskriptionsakt auf dem Originaltestamente oder Umschlage mit seiner Unterschrift versehe, ist in Nr. 2 und 3 des Art. 60 nicht vorgeschrieben, kann daher auch nicht für erforderlich gehalten werden, da die Förmlichkeiten dieses besonderen Aktes hier vollständig und unabhängig von den gemeinen Erfordernissen einer Notariatsurkunde geregelt wurden; gewiß wird aber dem Notar zu empfehlen sein, auch diese Unterschrift beisetzen zu lassen, zumal die Verfügung im Innern gar nicht unterschrieben zu sein braucht[72]). Wenn aber diese Unterschrift des übergebenden Disponenten auf dem Umschlage stehen darf, so läßt sich hieraus noch nicht die Folge ziehen, sie dürfe in dem Konstatirungsprotokolle, wovon die Nr. 4 des Art. 61 handelt, fehlen. Durch den hier angeordneten Verschluß soll auch die Geheimhaltung des Testamentes versichert sein, welche indessen blos zu Gunsten des Testators eingeführt ist; will dieser etwa den Inhalt dem Notar und den Zeugen mittheilen, so thut diese Offenheit dem Rechtsbestande seiner Verfügung in keiner Weise Eintrag[73]).

22) Endlich hat der Notar nach Nr. 4 und 5 des Art. 61 **über die ganze von ihm gepflogene Verhandlung eine Notariatsurkunde** aufzunehmen, in welcher angeführt sein muß, daß die vorhergehenden Bestimmungen der Nr. 1—3 beobachtet wurden. Diese beiden Nummern bilden daher zusammengefaßt nur einen einzigen Punkt des Artikels, und auf die hier erwähnte Notariatsurkunde ist auch ausschließend die Bemerkung im Eingange desselben zu beziehen, es sei nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariatsurkunde noch Folgendes zu beobachten. Diese Urkunde muß daher gleichfalls von den zwei Zeugen oder dem zweiten Notar unterschrieben sein, was sich schon aus der allgemeinen Vorschrift des Art. 67 ergibt. Ist der Testator etwa verhindert, zu unterzeichnen, so braucht deshalb kein weiterer Zeuge beigezogen zu werden, der gleichsam seine Stelle hiebei vertritt, wie der Art. 977 des C. Nap. verordnete, die Beobachtung

---

71) Gagneraux a. a. O. Nr. 18, 19, 24.

72) Ebendas. Nr. 27. Erk. d. Kassationshofes v. 16. Dez. 1834.

73) Ebendas. Nr. 36. Erk. d. Kassationshofes v. 8. April 1806.

der Förmlichkeit des Art. 69 genügt hiefür, ohne daß es nur strenge genommen erforderlich wäre, den Grund der Verhinderung anzuführen oder zu bemerken, der Disponent habe selbst erklärt, daß und weshalb er nicht schreiben könne. Der ununterbrochene Fortlauf der ganzen Handlung, die sog. unitas actus, welche der Art. 976 des C. Nap. hier besonders vorschrieb, ist nicht in höherem Maße als für jede Notariatsurkunde erforderlich; in keinem Falle braucht diese Einheit in dem Notariatsprotokolle besonders erwähnt zu sein[74]). Die Bestätigung muß aber wiederholt und genau in diese Urkunde aufgenommen sein, und genügt ein einfacher Rückbezug auf dasjenige, was in dem Aufschriftsakte enthalten ist, nicht, weil dieser unter Umständen zurückgegeben und selbst vernichtet werden kann. Endlich muß in dieser Urkunde noch bemerkt sein, ob der Disponent das Testament bei dem Notar hinterlegte oder sogleich nach Vollendung seiner formalen Bekräftigung wieder zurückgestellt erhielt; eines besonderen Depositionsprotokolles bedarf es hierüber nicht, wohl hingegen eines besonderen Protokolles über die Zurückgabe, wenn diese erst später sich erbeten wird. Gesch.-O. §. 83.

23) Bezüglich einer sorgfältigen Aufbewahrung und Geheimhaltung der bei einem Notar in Aufbewahrung befindlichen Testamente hat neben den schon angeführten Bestimmungen der Art. 82 Abs. IV und 94 der §. 87 der Geschäftsordnung den Notaren noch die besondere Verpflichtung auferlegt, den Disponenten auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, welche aber später bei einer etwaigen Zurücknahme des Testamentes dem Notare auch wieder zurückgestellt werden muß.

24) Die beiden Art. 60 und 61 sind im Art. 148 ausdrücklich mit aufgezählt; letztwillige Verfügungen, welche gegen die darin enthaltenen Bestimmungen aufgenommen werden, gelten daher nicht als öffentliche Testamente, die Beobachtung der darin vorgezeichneten Förmlichkeiten ist bei Strafe der Nichtigkeit geboten; Förmlichkeiten, welche bei gewöhnlichen Notariatsurkunden nur als außerwesentliche vorgeschrieben sind, wie z. B. im Art. 66 die Bemerkung, daß die Urkunde im Beisein der Zeugen vorgelesen wurde, werden daher zu wesentlichen, wenn sie sich durch einen dieser beiden Artikel besonders mit ausgehoben finden. Aus dem Umstande allein, daß der Eingang beider Artikel Vorschriften aufstellen will, welche außer den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariatsurkunde beobachtet werden müßten, darf man aber keineswegs die Folge ziehen, auch jene gewöhnlichen Förmlichkeiten hätten, wenn bei Testamenten vernachlässigt, die Nichtigkeit zur Folge, wenn gleich ihre Versäumniß bei anderen Notariatsurkunden nicht mit dieser Strafe bedroht ist. So muß z. B. jedes von einem Notar nach

---

[74]) Ebendas. Nr. 32–34.

Art. 60 aufgenommene Testament bei Vermeidung der Nichtigkeit vom Testator, den Zeugen und dem Notar unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen sein, obwohl im Art. 60 hievon nichts vorkömmt, weil der Art. 67 Abs. II und III dieses weiter unten allgemein vorgeschrieben hat und die letzteren im Art. 148 mit angeführt sind. Sollte dagegen der Notar vergessen haben, ein Testament mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit seinem Namenszuge zu versehen, was nach Abs. I jenes Artikels zwar gleichfalls, aber nicht bei Vermeidung der Nichtigkeit verordnet ist, so kann man nicht sagen, für ein Testament sei die Beobachtung einer jeden gewöhnlichen Förmlichkeit einer Notariatsurkunde bei Strafe der Nichtigkeit geboten, mithin sei auch jenes Testament nichtig. Ob die angedrohte Nichtigkeit die ganze letztwillige Verfügung oder nur einzelne Theile derselben ergreife, ist nach den übrigen Bestimmungen des Notariatsgesetzes zu beurtheilen; bereits oben zu Art. 53—56 Nr. 11 kam vor, daß die Unfähigkeit eines der Zeugen oder des zweiten Notars die Hinfälligkeit des ganzen Testamentes nach sich ziehen müsse, weil der Unfähige für nicht beigezogen gilt und ohne diese Beiziehung ein Testament nicht rechtsbeständig errichtet werden kann. Wären gegen die Vorschrift des Art. 76 nur einzelne Zusätze am Rande oder am Schlusse nicht besonders unterzeichnet, so blieben diese allein mit der Nichtigkeit behaftet; würde dagegen die Unterschrift eines Zeugen überschrieben, zwischen zwei Linien eingeschaltet oder auf eine radirte Stelle gesetzt sein, so hätte dieselbe nach Art. 70 und 72 Abs. I als nicht vorhanden in Betracht zu kommen, was den Einsturz des ganzen Testamentes zur Folge haben müßte[75]). Ueberdies haftet der Notar aber auch den Betheiligten nicht blos für den Schadensersatz, wenn durch sein Versehen Förmlichkeiten verabsäumt wurden, welche die Nichtigkeitserklärung des letzten Willens zur Folge hatten, sondern er setzt sich bei der wahrheitswidrigen Bestätigung von Förmlichkeiten, die in der That nicht wirklich beobachtet wurden, sogar der Verfolgung wegen Fälschung aus, insbesondere in dem Falle, wenn er bekundet, das Testament sei im Beisein der Zeugen aufgenommen worden, während die Zeugen gar nicht, oder vereinzelt, oder erst bei der Vorlesung gegenwärtig waren[76]). Für Fehler im Inhalte des Testamentes, Verstöße gegen das Civilrecht, irrige Auffassung der Bestimmungen über Pflichttheil und Notherbrecht, für

---

[75]) Gagneraux zu Art. 972 C. civ. Nr. 15, 20; Bolza a. a. O. Nr. 673.

[76]) Vgl. Gagneraux zu Art. 972 C. civ. Nr. 46; zu Art. 973 Nr. 19; zu Art. 975 Nr. 21, 22; zu Art. 976 Nr. 31; zu Art. 980 Nr. 14; zu Art. 1001 Nr. 7—13. Desgleichen Bolza Nr. 826. Der spätere Zusatz von Interpunktionen und Parenthesen im Inhalte eines Testamentes läßt sich aber noch nicht als Fälschung auffassen. Ebendas. Nr. 822.

die Unterlassung, die Einsetzung eines Erben zu veranlassen, hat aber der Notar nicht weiter zu haften, als ihm etwa dabei ein grobes Versehen zur Last fällt [77]). Ueberdies haben die Gerichte eine billigmäßige Amtsgewalt, um auch bei Formfehlern zu entscheiden, ob dieselben so schwer und unentschuldbar seien, um die Haftbarkeit des Notars herbeizuziehen [78]). Kann etwa eine letztwillige Verfügung wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten nicht als ein öffentliches, wohl hingegen als giltiges Privattestament aufrecht erhalten werden, so haftet natürlich der Notar für sein begangenes Versehen nicht weiter, als für die etwa dadurch veranlaßten Kosten des Prozesses über die Giltigkeit oder Nichtigkeit [79]). Die Verantwortlichkeit des zweiten Notars ist zwar nach französ. Rechte, wo es bei Testamenten nur zwei Notare mit ganz gleichen Pflichten gibt, dieselbe wie die des ersten, beide haften solidarisch für den gestifteten Schaden [80]); nach dem bayer. Notariatsgesetze besteht aber eine solche Besonderheit für Testamente nicht, und der zweite Notar hat also auch hiebei nur aushilfsweise nach der oben zu Art. 46 aufgestellten Regel einzustehen.

25) Will man zum Schlusse die in den Art. 60 und 61 nebeneinander gestellten Formen des öffentlichen und des mystischen Testamentes noch einer Vergleichung unterwerfen, so haben beide mehrere Punkte mit einander gemein, in anderen weichen sie dagegen wesentlich von einander ab.

A. Gemein haben beide miteinander a) die Kraft öffentlicher letztwilliger Verfügungen, die keiner Diffession unterliegen, gleichwie die Quelle derselben eine vom Disponenten vor dem Notar als einem öffentlichen Beamten abgegebene Erklärung und die von dem letzteren hierüber aufgenommene Urkunde, b) daß zu dieser Erklärung und Beurkundung zwei Zeugen oder ein zweiter Notar beizuziehen sind, in deren Gegenwart die ganze Verhandlung vor sich gehen muß, c) daß in dieser Urkunde die Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten des Testamentes angeführt sein muß, und d) daß von beiden letztwilligen Verfügungen der Widerruf durch eine einfache Notariatsurkunde geschehen kann.

B. Dagegen weichen dieselben in folgenden Punkten von einander ab. a) Bei dem öffentlichen Testamente muß der Inhalt des letzten Willens offen und mündlich erklärt, bei dem mystischen muß derselbe schriftlich und verschlossen übergeben werden; b) dort wird also die beabsichtigte Verfügung

---

[77]) Gagneraux a. a. O. zu Art. 1001 C. civ. Nr. 3.

[78]) Ebendas. Nr. 7—10.

[79]) Ebendas. Nr. 2.

[80]) Ebendas. Nr. 11.

den Notaren und Zeugen bekannt gegeben, hier bleibt sie ihnen der Regel nach verborgen, ohne jedoch ein Geheimniß für sie sein zu müssen; c) dort können weder Erben noch Legatare noch deren nächste Angehörige Zeugen sein, was hier kein Hinderniß für ihre Beiziehung bildet; d) dort muß das Testament immer bei dem Notar hinterlegt bleiben, selbst im Falle eines Widerrufes, hier darf dasselbe, ohne seine einmal erlangte Kraft abzuschwächen, auf der Stelle oder auch später wieder zurückgegeben werden; e) hier muß außer der Notariatsurkunde noch ein besonderer Aufschriftsakt errichtet werden, was dort nicht der Fall ist; f) dort muß der Widerruf, wenn nicht ein neues Testament an die Stelle des älteren gesetzt wird, immer ausdrücklich erklärt werden, hier kann derselbe auch thatsächlich durch die Vernichtung des Testamentes erfolgen. Andere minder bedeutende Abweichungen werden der Auffassung der Anwendung des Gesetzes leicht von selbst entgegen kommen.

Art. 62.

In der Notariats-Urkunde muß bemerkt werden, ob Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten dem Notare bekannt sind.

Wenn der Notar dieselben nicht kennt, so sind entweder zwei Zeugen oder ein zweiter Notar, welchen die Betheiligten bekannt sind, beizuziehen, oder Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten durch zwei Auskunftspersonen zu dem Notariatsakte zu bescheinigen.

Stellen sich keine solchen Auskunftspersonen dar, so ist dies in der Notariatsurkunde zu bemerken, und zugleich anzuführen, ob und welche andere Behelfe über die Person des Betheiligten dem Notare vorgelegen seien [1]).

Bereits Durantis bemerkte, es sei in den Statuten der Stadt Bologna eine vortreffliche Einrichtung, daß in jeder Notariatsurkunde die Be-

---

[1]) In den vom Regierungsblatte gebrachten amtlichen Abdruck des Notariats-Gesetzes schlichen sich drei kleine Druckfehler ein, die auch in alle davon genommenen weiteren Abdrücke mit übergingen und daher zu berichtigen sind. a) Im Eingange des Art. 36 ist zu lesen: Zur Empfangnahme von Geldern oder auf den Inhaber lautenden Papieren... b) In Abs. II des obigen Art. 62 muß es heißen: „welchen die Betheiligten bekannt sind", statt „welchem". c) In Art. 106 Nr. 1 ist zu lesen: „Eine Erhebung der in Art. 8—10, statt 8—18.... u. s. w.

kanntschaft der Zeugen mit den Parteien ausdrücklich erwähnt sein müsse; nach den Statuten anderer italienischer Städte mußte der Notar selbst oder wenigstens einer der zugezogenen Zeugen die Kontrahenten kennen und der Notar dieses in seiner Urkunde besonders bemerken[2]). Auch nach gem. deutschen Notariatsrechte soll sich der Notar nebst den Notariatszeugen von der Identität aller handelnden Personen überzeugen und diese mit beurkunden, obwohl eine bestimmte gesetzliche Vorschrift hierüber vermißt wird. Diese Identität muß auch direkt attestirt werden; als das Mittel, die Ueberzeugung hievon zu erlangen, dient in den meisten Fällen entweder die persönliche Bekanntschaft des Notars mit den Parteien, wenn solche die Eigenschaft der Notorietät an sich trägt, oder Rekognition durch Zeugen. Dabei genügt es bei zweiseitigen Rechtsgeschäften nicht, wenn sich die Parteien blos unter einander als diejenigen anerkennen, für welche sich jede derselben ausgibt, weil hierunter ein Irrthum oder eine absichtliche Täuschung leicht unterlaufen könnte[3]). Der Art. 11 des französ. Notariatsgesetzes folgte ganz derselben Richtung; derselbe schrieb nämlich vor, der Name, Stand und Wohnort der Parteien müsse den Notaren bekannt sein oder ihnen in der Urkunde selbst von zwei ihnen bekannten Auskunftspersonen bezeugt werden, welchen dieselben Eigenschaften zukämen, die erfordert würden, um sie als Instrumentszeugen zuzulassen[4]).

Aus dem Inbegriffe dieser Grundsätze und Bestimmungen flossen die Art. 59 und 63 der beiden Entwürfe von 1851 und 1861, welche auch ohne erhebliche Beanstandung bei den landständischen Verhandlungen als Art. 62 in das Gesetz übergingen, an beide knüpfen sich sofort noch die §§. 41 und 42 der Geschäftsordnung an. Der Grund all' dieser Vorschriften ist so einleuchtend, daß er wohl kaum einer näheren Erklärung bedarf. Die Notare können nicht wohl alle Bewohner ihres Amtssprengels von Person kennen und haben ihr Amt auch für Personen auszuüben, die außerhalb desselben wohnen; ihren Urkunden kömmt aber über das darin Enthaltene eine volle Beweiskraft zu, es ist also auch nothwendig, daß dieselben von einem Standpunkte aus errichtet werden, welcher die ganze Wahrheit des

---

[2]) Oesterley a. a. O. Bd. I §. 27 S. 181; §. 33 S. 252.

[3]) Ebendas. Bd. II §. 50 S. 348 ff.

[4]) Diese Vorschrift stammt aus zwei französ. Ordonnanzen v. 1498 und 1555 her, wo die Auskunftspersonen im Gegensatze zu den Instrumentszeugen témoins certificateurs genannt werden. Seltsamer Weise will der Art. 13 des Ventose-Ges., daß von diesen Auskunftszeugen der Vorname in der Urkunde mit angegeben sei, was von den Instrumentszeugen nicht erforderlich ist. Gagneraux zu Art. 11 des Vent.-Ges. Nr. 1—5.

Inhaltes verbürgt, worin die Identität der als handelnd auftretenden Personen eine vorzügliche, ja die erste Stelle einnimmt[5]).

1) Der Abs. I dieses Artikels will offenbar so viel sagen, der Notar müsse in der Regel die Betheiligten, welche eine Verhandlung vor ihm pflegen, nach Namen, Stand und Wohnort kennen, und, daß sie ihm bekannt seien, in seiner Urkunde auch bemerken. Dieses geht aus den beiden folgenden Absätzen hervor, wo gesagt ist, was der Notar zu thun habe, wenn er sie nicht kennt, und wurde auch in dem Vortrage des ersten Ausschusses der Kammer der Abg. von 1851 als selbstverständlich angenommen[6]). Wenn aber hienach feststeht, daß der Notar die vor ihm verhandelnden Personen kennen müsse, so ist damit noch nicht gesagt, daß er sie schon vorher gekannt haben müsse; die Mittel, um sich die nöthige Ueberzeugung hierüber zu verschaffen, sind vielmehr seiner Umsicht, die Beurtheilung ihrer Verlässigkeit ist seinem Gewissen überlassen. Hieraus folgt von selbst, daß es ganz unbedenklich ist, auch die aus anderen Gründen beigezogenen Instrumentszeugen ohne Unterschied, ob ihre Beiziehung in dem Gesetze vorgeschrieben oder von einem der Betheiligten verlangt ist, als Auskunftspersonen zur Erlangung jener Ueberzeugung und Bekanntschaft zu benützen[7]). Wenn der Artikel sagt, die Betheiligten müßten dem Notar nach Namen bekannt sein, so ist zwar hiemit unbestimmt geblieben, ob der Name in der einfachen oder vielfachen Zahl hierunter zu verstehen sei, ob daher der Notar auch den Vornamen jeder Partei kennen müsse; die bejahende Antwort ist aber hier gewiß vorzuziehen, weil es oft viele Personen desselben Zunamens gibt und nur die Beifügung des Vornamens einen sicheren oder doch weit verlässigeren Anhaltspunkt für die Identität einer Person darbietet[8]). Daß die Personen dem Notar bekannt seien, genügt für sich allein noch nicht, er hat dieses in seiner Urkunde auch zu bemerken; fehlt

[5]) Bolza a. a. O. Nr. 477.

[6]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 211.

[7]) Gagneraux a. a. O. Nr. 4; Erk. des Kassationshofes v. 7. Juni 1827; Bolza Nr. 491. Nach §. 47 der Geschäftsordnung hat der Notar, wenn ihm unter mehreren Auskunftspersonen die Wahl frei steht, darauf zu sehen, daß wo möglich ihm bekannte, zum Beweise vollkommen tüchtige Personen als Identitätszeugen beigezogen werden.

[8]) Dasselbe scheint sich überdies schon aus Nr. 3 des folgenden Art. 63 zu ergeben, wonach Vor- und Zunahme der Betheiligten in der Not.-Urkunde angegeben sein müssen. Gagneraux zu Art. 11 des Vent.-Ges. Nr. 12; Bolza Nr. 479; der Kassationshof entschied jedoch unter'm 8. Jänner 1823, für die Richtigkeit der ihm angegebenen Vornamen hafte der Notar nicht.

aber diese Bemerkung, ohne daß Auskunftspersonen beigezogen wären, so streitet gewiß die Vermuthung dafür, daß der Notar alle Personen gekannt habe, welche die Urkunde unterschrieben, daß er also im Grunde sagen wollte: „Vor mir ist erschienen der mir wohlbekannte N. N.", und nicht, „eine Person, sich für N. N. ausgebend"[9]).

2) Kennt der Notar die Betheiligten oder, was dasselbe ist, einen der Betheiligten nicht, so bieten ihm die beiden folgenden Absätze des Art. 62 zur Aushilfe zweierlei Auskunftsmittel dar, nach denen er sich zu verhalten hat. In erster Linie soll er alsdann entweder zwei Zeugen oder einen zweiten Notar beiziehen, welchen die Betheiligten bekannt sind oder welche wenigstens den ihm unbekannten Betheiligten kennen, oder er hat sich statt dessen die Namen, Stand und Wohnort des oder der ihm unbekannten Betheiligten durch zwei Auskunftspersonen in der Notariatsurkunde bestätigen zu lassen [10]). Die bloße Angabe beider Betheiligten oder die Versicherung des ihm bekannten Betheiligten, daß er den anderen kenne, genügt also nicht, weil ja dieser ein Interesse haben kann, zu täuschen oder vielleicht selbst irre geführt wurde; selbst dann, wenn beide Parteien freiwillig vor ihm erscheinen und ihn ersuchen, ihnen seinen Dienst zu leisten, ist der Notar nicht entschuldigt, wenn er jene Vorsicht nicht anwendete, weil der Gläubiger dadurch in den Stand gesetzt wird, eine ihm etwa falsch verschriebene Schuld an einen Dritten zu cediren [11]). Aber nur die Identität der ihnen nicht persönlich bekannten Personen haben sich die Notare bescheinigen zu lassen: was deren Fähigkeit, sich zu verpflichten, betrifft, so haben sich über diesen Punkt die Parteien selbst die ihnen nöthig scheinende Gewißheit zu verschaffen. Wenn daher ein Vertrag wegen Minderjährigkeit der einen Partei vernichtet wird, so hat es die andere nur ihrer Nachlässigkeit zuzuschreiben, daß

---

[9]) Bolza Nr. 478. Der Art. 11 des französ. Not.-Ges. verlangt eine besondere Bemerkung über die Bekanntschaft des Notars mit den Parteien nicht.

[10]) Obwohl der Notar hiebei im Grunde ein Zeugenverhör abhält, so darf er doch diese Auskunftspersonen nicht beeidigen. Uebrigens darf er von diesen beiden ihm eröffneten Auskunftsmitteln frei dasjenige wählen, welches ihm am nächsten liegt, und selbst dann, wenn ein zweiter Notar am nämlichen Orte wohnt, welcher den Betheiligten kennt, kann der Notar sich dessen Identität nur von Auskunftspersonen bestätigen lassen. Rösl in seinem Kommentar zum bayr. Not.-Gesetze §. 86 will ohne zureichenden Grund den Notar verpflichten, zuerst sich nach zwei Zeugen umzusehen, und erst zur Aushilfe, wenn er keinen dieser Anforderung entsprechenden findet, zu Auskunftspersonen seine Zuflucht zu nehmen.

[11]) Gagneraux zu Art. 11 Nr. 7–9; Bolza Nr. 483.

sie sich den Taufschein nicht vorlegen ließ [12]). Für diese Auskunftspersonen, welche wesentlich verschieden sind von den in Art. 58 und 59 erwähnten Vertrauenspersonen, hat der Artikel keine besonderen Eigenschaften vorgeschrieben, es können also auch Minderjährige, Frauenspersonen und Bewohner eines fremden Gerichtsbezirkes dazu verwendet werden, immer nur nach Art. 53, Abs. II, in der Voraussetzung, daß sie selbst der Notar persönlich kennt [13]); den Fall, daß eine Vertrauensperson die andere und diese erst den Betheiligten kennt und seiner Person nach als identisch bestätigt, läßt der Artikel nicht zu, derselbe könnte höchstens nach Abs. III als ein letztes Auskunftsmittel aufgeführt werden. Haben die Auskunftspersonen ihren Dienst geleistet, die Identität der Betheiligten dem Notar bestätigt, oder, wie der Art. sagt, bescheinigt, also auch ihre Erklärung unterschrieben, so ist ihre Mitwirkung geschlossen und sie können wieder abtreten; daß sie der ganzen Verhandlung beiwohnen, ist nicht erforderlich [14]).

3) Sind endlich keine solche Auskunftspersonen in der erforderlichen Mehrzahl ausfindig zu machen, was bei fremden Durchreisenden zuweilen der Fall sein wird, so darf zwar der Notar in seiner Rathlosigkeit seinen Dienst verweigern [15]), er muß aber dieses nicht thun, sondern das Gesetz hat es seiner eigenen Umsicht überlassen, mit welchen Hilfsmitteln er die Identität der seinen Dienst anrufenden Person zu konstatiren vermöge, wenn er nur hierüber in der Urkunde selbst genaue Auskunft gibt. Eine gefährliche Täuschung ist hiebei nicht wohl möglich, wenn jeder Dritte, dem die Notariatsurkunde vor Augen kömmt, zugleich aus derselben zu ersehen vermag, auf welch' unsicheren Haltpunkten die Persönlichkeit einer solchen Partei beruhe, oder woraus dieselbe geschöpft wurde. Reisepässe, Legitimationsscheine und Paßkarten, Zufertigungen öffentlicher Behörden, im unverdächtigen

---

[12]) Bolza Nr. 484. Bei Testamenten, wo es eine andere Partei nicht gibt, wird der Notar gewiß wohl thun, im Zweifel selbst diesen Taufschein von einer Person abzuverlangen, die testiren will.

[13]) Ebendas. Nr. 488; Gesch.-O. §. 42.

[14]) Gesch.-O. §. 41. Um die Uebersicht zu erleichtern, möge hier die Bemerkung stehen, daß das Not.-Gesetz außer den Notaren und Parteien vier Klassen von Hilfspersonen kennt: a) die Instrumentszeugen, deren Fähigkeit nach Art. 53 und 54 zu beurtheilen ist, b) die Vertrauenspersonen für Taube, Stumme und Taubstumme nach Art. 58 und 59, bei denen die Eigenschaften der Zeugen nur in beschränktem Maße verlangt werden, c) die Auskunftspersonen nach Art. 62, und d) die Dolmetscher nach Art. 75, für welche gar keine bestimmte Qualifikation vorgezeichnet ist.

[15]) Dieses ist wenigstens im französ. Rechte angenommen. Bolza Nr. 486; Dalloz, Rép. gén. Vo. Notaire Nr. 286.

Besitze des Unbekannten befindlich und sich gegenseitig durch ihre Uebereinstimmung unterstützend, können hiebei das Meiste leisten, bloße Visitenkarten oder die Vorzeigung adressirter Privatbriefe oder mit Aufschriften versehener Gepäckstücke werden wohl kaum von einem Notar je in einigen Betracht gezogen werden, außer um die vorbemerkte Uebereinstimmung noch mehr zu bekräftigen.

4) Das Gewicht und Ansehen einer nach Abs. I oder II dieses Artikels förmlich errichteten Notariatsurkunde ist dasselbe, wie das jeder gewöhnlichen, ihr kömmt nach Art. 80 die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu, welche bis zum Beweise des Widerspiels vollen Glauben finden muß. Wer daher behaupten will, die Angabe der Auskunftspersonen sei falsch oder irrthümlich, der aufgetretene Betheiligte ein verstellter Betrüger gewesen, der muß hierüber den Gegenbeweis auf sich nehmen [16]). Ist dagegen die Urkunde nur mit dem letzten Nothbehelfe nach Abs. III errichtet, so läßt der Notar dadurch ihren Werth oder Unwerth auf sich beruhen, der ganze Inhalt verdient wohl vollen Glauben, die Verlautbarung äußert auch die gesetzliche Wirkung auf den Rechtsbestand, die Persönlichkeit des darin aufgetretenen Unbekannten ist aber nach den Umständen und der Natur der Behelfe zu beurtheilen, welche darin als Quelle der Angabe vorschriftsmäßig angeführt sind.

5) Die Beobachtung der Förmlichkeiten dieses Artikels ist im Art. 148 nicht bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschrieben. Hirraus folgt, daß die aufgenommene Urkunde giltig und auch als öffentliche wirksam ist, wenn gleich die Parteien dem Notar nicht bekannt waren, er hierüber nichts bemerkte und sich auch ihre Identität nicht von Auskunftspersonen bestätigen ließ oder andere Behelfe, um solche zu bewähren, nicht gesammelt und angeführt hätte, vorbehaltlich disziplinärer Einschreitung wegen der hiedurch be-

---

[16]) Rösl a. a. O. scheint ohne hinlänglichen Grund der gegentheiligen Ansicht zu sein, weil die Auskunftspersonen nicht gerichtlich und eidlich vernommen seien. Vgl. Oesterley Bd. II §. 50 S. 352. Daraus, daß der Abs. II des Art. 61 sich der Fassung bediente, die Identität der Parteien sei durch zwei Auskunftspersonen zu dem Not.-Akte zu bescheinigen, kann noch nicht gefolgert werden, daß sie nicht erwiesen sei; dieser Ausdruck wollte nur soviel sagen, die Auskunftspersonen hätten jene Identität durch ihre Unterschrift zu bestätigen, gleichwie der Empfangschein eines Gläubigers nicht eine Bescheinigung der Zahlung, sondern vollen Beweis hierüber liefert. Die Regel des bisherigen Civilprozesses, daß nur die Aussage zweier eidlich und gerichtlich vernommener klassischer Zeugen vollen Beweis liefere, läßt sich in das Not.-Gesetz als ein abgeschlossenes Ganze auf dem Felde des reformirten Rechtes nicht so leicht übertragen.

gangenen Dienstwidrigkeit [17]). Hätte daher ein Notar auf die bloße Vorlage eines Reisepasses von einem ihm unbekannten Durchreisenden ein Testament aufgenommen, so würde daraus, daß er sich seiner wahren Persönlichkeit nicht weiter versicherte, noch keine Richtigkeit folgen, wenn nur dessen Identität sich in Richtigkeit verhielt und später auch erwiesen wird [18]). Dagegen ist es außer allem Zweifel, daß der Notar den Parteien für den Schadenersatz haftet, wenn er durch seine Nachlässigkeit, ohne die hier vorgeschriebenen Cautelen zu beobachten, Urkunden von einer angeblichen Person aufnahm und unterzeichnete, welche diese nicht wirklich war; doch können ihn die Gerichte wegen sehr entschuldigender Umstände seines Irrthumes von der Haftung auch freisprechen oder blos in die veranlaßten Kosten verurtheilen [19]). Haben die Parteien vielleicht wechselseitig erklärt, sich einander zu kennen, so ist der Notar ihnen gegenüber von aller Verantwortlichkeit frei, obgleich er es unterlassen hat, sich die Identität der ihm unbekannten Partei durch Auskunftspersonen bestätigen zu lassen; Dritten gegenüber, welche vermöge des in die Wahrheit der Urkunde gesetzten Vertrauens Schaden erlitten, bleibt aber derselbe immer hiefür haftbar [20]). Hat sich der Notar genau nach den Bestimmungen dieses Artikels gerichtet, so geht die ganze Verantwortlichkeit auf die Instrumentszeugen, den zweiten Notar oder die Auskunftspersonen über, welche wahrheitswidrig eine unächte Persönlichkeit bestätigten [21]). Kannte endlich der dritte Erwerber einer Forderung in dem Augenblicke, wo solche auf ihn überging, die Unterschiebung eines fremden Namens, welche in der Notariatsurkunde unterlief, so hat er den Regreß an den Notar verloren, weil er freiwillig die Wag und Gefahr der Forderung übernahm und seiner Klage der bekannte Satz entgegenstünde: damnum, quod quis sua culpa sentit, non sentire videtur [22]).

[17]) Insbesondere kann der Notar disziplinirt werden, der es unterlassen hat, sich die Identität einer Person bezeugen zu lassen, wenn diese Unterlassung der Begehung eines Falsums durch Unterstellung einer Person Vorschub geleistet hat. Bolza Nr. 1318.

[18]) Ebendas. Nr. 487.

[19]) Gagneraux zu Art. 11 Nr. 6 und 10; Bolza Nr. 482.

[20]) Ebendas. Nr. 483.

[21]) Ebendas. Nr. 485; Gagneraux zu Art. 11 Nr. 12, 14; Erkennt. des Kass.-H. v. 8. Jänner 1823 und 11. Nov. 1835.

[22]) Gagneraux a. a. O. Nr. 11.

Art. 63.

Jede Notariats-Urkunde muß enthalten:

1) den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnsitz des Notars oder der Notare,
2) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der zugezogenen Zeugen, Vertrauens- und Auskunftspersonen,
3) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Betheiligten,
4) den Ort, das Jahr, den Monat, den Tag und, wenn in einzelnen Fällen die Gesetze es erfordern, die Tageszeit der stattgehabten Verhandlung.

Außerdem ist in jeder Notariats-Urkunde über unbewegliches Eigenthum dasselbe, soweit möglich, durch Anführung des einschlägigen Steuerdistrikts, des Katasterfoliums, der Haus- und Plannummer zu bezeichnen.

Art. 64.

In den Notariats-Urkunden ist ein den dritten Theil einnehmender Raum zur Seite frei zu lassen.

Auf die frei bleibende Seite der Urkunde darf eine weitere Urkunde nicht gesetzt werden.

Von hier an beginnt eine Reihe von Artikeln über die bei der Errichtung von Notariatsurkunden einzuhaltenden Förmlichkeiten, welche nach dem ihnen vorschwebenden Endzwecke der Auffassung derart entgegen kommen, daß sie nur in geringem Grade einer Rechtfertigung zu bedürfen schienen [1]). Auch die landständischen Verhandlungen hielten sich nur kurz bei der Feststellung der Art. 63—79 auf. Wesentlich hiebei ist nur, daß die Urschrift der eigentlichen Notariatsurkunden, welche in der Regel in den Händen der Notare verbleibt, von den Ausfertigungen, welche für die Betheiligten bestimmt sind, unterschieden werde, gleichwie sich die Aufmerksamkeit besonders darauf heften muß, ob die Einhaltung irgend einer dieser Förmlichkeiten im Art. 148 mit der Nichtigkeit bedroht ist oder nicht.

Das gem. deutsche Notariatsrecht enthält über die innere Form der Notariatsprotokolle, gleichbedeutend mit den Urschriften unseres Gesetzes, nur wenige Vorschriften. Dieselben müssen im Allgemeinen alle Eigenschaften haben, welche bei einem gerichtlichen Protokolle erforderlich sind; zu Ge-

---

[1]) Motive zum ersten Entwurf v. 1851, Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851. Beil.-Bd. I S. 37.

richtsschreibern wurden im Mittelalter in Italien und früher auch in Deutschland nur Notare genommen und die Vorschriften des canonischen Rechtes über die Nothwendigkeit, Zweck und Form der gerichtlichen Protokolle sind zunächst nur für die Notare erlassen worden. Das Protokoll muß nothwendig und immer von dem Notar selbst aufgenommen werden, und zwar sogleich bei der Vornahme der Verhandlung, im Beisein der Notariatszeugen und sämmtlicher Interessenten, welche alle darin wenigstens mit Namen, besser auch mit Stand und Wohnort anzugeben sind. Die Angabe der außerdem anwesenden Personen ist nicht nothwendig, kann aber unter Umständen zweckmäßig sein, doch darf kein Zweifel darüber bestehen, ob eine Person als Zeuge oder aus einem andern Grunde im Protokolle mit unterschrieben steht. Sodann ist der Ort und die Zeit der Aufnahme, d. i. das Datum genau zu bemerken, gleichwie auch die erfolgte Rogation des Notars und der Zeugen. Hierauf folgt die Angabe der Thatsachen, deren wegen die Partei eine Notariatsurkunde verlangt, wobei überall nichts Wesentliches ausgelassen werden darf. Was den Schluß des Notariatsaktes betrifft, so erfordert schon die nothwendige Einheit der Handlung, daß das Protokoll wo nur immer thunlich in Gegenwart sämmtlicher Parteien sogleich vollzogen, d. h. angefertigt und auch vollendet werde. Sodann muß das Protokoll gleich nach der Aufnahme in Gegenwart der Parteien und der Zeugen von dem Notar vorgelesen, von jenen genehmigt und, daß Beides geschehen, darin selbst bemerkt werden. Auch ist es allgemein gebräuchlich, wie bei den gerichtlichen, so auch bei den Notariatsprotokollen, am Ende Bezug auf den Anfang zu nehmen, was gewöhnlich durch die bekannte Formel geschieht: Actum ut supra. Endlich ist nothwendig, daß das Protokoll wenigstens von dem Notar und den Notariatszeugen unterschrieben werde, und daß, wenn dies nicht schon im Conterte selbst bemerkt ist, der Notar und die Zeugen dieser ihrer Eigenschaft bei der Unterschrift Erwähnung thun; dagegen ist eine Untersieglung im gem. Rechte nirgends vorgeschrieben und daher auch nicht wesentlich. Daß die Zeugen und die Parteien, wo sie es thaten, das Protokoll unterzeichnet haben, muß von dem Notar attestirt werden. Die äußere Form der Notariatsprotokolle ist im Allgemeinen von der der gerichtlichen Protokolle nicht verschieden [2]). Auch die bayer. GO. hat in Kap. II §. 6 Nr. 3 und Kap. XI §. 2 Nr. 2 über die Förmlichkeiten der Notariatsprotokolle und Notariatsinstrumente einläßliche Vorschriften ertheilt, welche mit denen des gem. Rechtes im Wesentlichen übereinstimmen.

Der Art. 12 des französ. Not.-Ges. verordnete im Anschluß an einige ältere Ordonnanzen und Edikte aus den Jahren 1504, 1530, 1694, 1742

[2]) Oesterley Bd. II §. 52 S. 374–384.

und 1752, worin für die Unterlassung schon Nullitätsstrafen angedroht waren, alle Notariatsakte müßten bei Vermeidung von 100 Fr. Geldbuße, (an deren Stelle seit 1824 blos 20 Fr. und in der Pfalz später 10 fl. getreten sind,) für den Fall der Zuwiderhandlung die Namen und den Amtssitz des Notars, der solche aufgenommen, enthalten; sie müßten in gleicher Weise die Namen der Instrumentszeugen, ihre Wohnung, dann den Ort, das Jahr und den Tag, an dem die Urkunde aufgenommen wurde, enthalten, und zwar diese letzteren bei Vermeidung der in Art. 68 angedrohten Nichtigkeit und selbst der Verfolgung wegen Fälschung, wenn der Fall sich dazu eigne. Der folgende Art. 13 führt nachholend an, die Urkunde müsse auch die Vor- und Zunamen, Qualitäten und den Wohnort der Parteien, sowie der etwa beigezogenen Auskunftspersonen enthalten.

Aus diesen Bestimmungen sind sichtbar die Art. 60 und 64 der beiden Entwürfe von 1851 und 1861, und nach ihnen der Art. 63 des jetzigen Gesetzes geflossen. Der Abs. II dieses Artikels, welcher bei Urkunden über liegende Güter die Hinweisung auf die einschlägige Stelle und Nummer des Steuerkatasters zu ihrer genaueren Bezeichnung empfiehlt, wurde im J. 1851 auf eine Motion in der K. d. RR. beigefügt und erst im Entwurfe von 1861 durch den Zusatz „soviel möglich" noch etwas besser präzisirt[3]). Die Vorschrift des Art. 64, wonach der dritte Theil des Raumes auf jeder Seite einer Notariatsurkunde leer zu lassen ist, scheint offenbar darauf berechnet, die in Art. 71 und 72 berührten Randbemerkungen beisetzen zu können; nach §. 45 der Geschäfts-O. muß dieser Raum auf der linken Seite leer bleiben[4]).

Zu Art. 63 im Besondern ist Folgendes zu bemerken.

1) Nach Nr. 1—3 dieses Artikels müssen von allen mitwirkenden Notaren, dem ersten wie dem zweiten, von allen Parteien, beigezogenen Zeugen, Vertrauens- und Auskunftspersonen die Vor- und Zunamen, dann der Wohnort, der bei dem Notar von selbst sein Amtssitz ist, in der Urkunde selbst vorgetragen werden. Der Eingang: „Vor dem unterzeichneten Notar ist erschienen . . . ." oder: „Vor Notar X. in Gegenwart der mit unterzeich-

---

[3]) Verhandl. d. K. d. RR. v. 1851, Beil.-Bd. II S. 169; Prot.-Bd. II S. 265–278.

[4]) Ein Beschluß des Pariser Parlaments v. 1685 hatte verordnet, am Rande des Papiers eines jeden Aktes drei Finger breit leer zu lassen; ein Edikt des Herzogs von Lothringen v. 1721 gab dieselbe Vorschrift. Da die Art. 15 und 16 des Vent.-Ges. diesen Rand in Bezug nehmen, so gilt auch jene alte Verordnung noch für wirksam. Bolza a. a. O. Nr. 644.

neten Zeugen sind erschienen . . . . u. s. w." würde also nicht genügen, es müssen überall die Namen im Contexte mit angeführt sein.[5]).

2) Bei dem Notar ist es nicht nöthig, den Stand besonders zu erwähnen, weil er sich aus seiner Verrichtung von selbst ergibt, bei den übrigen der genannten Personen muß aber auch der Stand beigefügt werden. Sollte etwa der instrumentirende Notar vergessen haben, sich in der Urkunde als solchen zu qualifiziren, und es blos heißen: „Vor Conrad Sturm an seinem Amtssitze zu München ist heute den . . . erschienen . . ." so wäre solches völlig unschädlich, zumal ja auch das beigedruckte Notariatssiegel diesen Abgang ersetzen würde[6]).

3) Stand heißt alles, was die soziale Stellung einer Person im Leben bezeichnet; der Beisatz: Kaufmann, Gutsbesitzer, Rentner in M., d. h. Jemand, der von seinen Einkünften lebt, genügt also vollkommen. Hat eine Partei etwa kein besonderes Gewerbe, so wird solches durch den Beisatz: „Privatmann oder ohne Gewerbe" hinlänglich angegeben. Der Stand eines etwa aufgetretenen Mandatars braucht aber nicht angegeben zu sein, weil solches das Gesetz nicht verlangt hat.[7]).

4) Notorische Irrthümer in diesen Angaben können leicht berichtigt und ebenso die Abgänge ergänzt werden. Sollte z. B. ein Staats- oder Ministerialrath als Partei oder Zeuge genannt sein, so wäre es nicht von Belang, wenn sein Wohnort fehlte, weil er seinen legalen Wohnsitz in der Hauptstadt München hat. Immer muß aber der bleibende Wohnort und nicht der vorübergehende Aufenthaltsort angegeben sein[8]). Die Angabe des Amtssprengels bei dem Notar ist überflüssig, weil er sich aus seinem Wohnsitze von selbst ergibt[9]).

5) Nach Nr. 4 müssen auch Ort und Zeit der Errichtung angegeben sein, was sehr wichtig ist, weil die Notariatsurkunde dadurch ein sicheres Datum erhält. Die Außerachtlassung, das Datum in der Urkunde anzugeben, wäre daher ein schweres Versehen des Notars, welches ihn gegen die darunter leidende Partei zum Schadensersatze verpflichtete [10]).

6) Wo das Datum steht, ist gleichgiltig; dasselbe kann am Anfange, wird aber bei Urkunden, die zur rein freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, immer besser am Ende stehen. Sind vielleicht mehrere Tage zur Anfer-

---

[5]) Gagneraux zu Art. 12 Nr. 7; Bolza Nr. 492, 498

[6]) Ebendas. Nr. 495.

[7]) Ebendas. Nr. 554—556.

[8]) Gagneraux zu Art. 12 Nr. 15, 16; Bolza Nr. 501, 502.

[9]) Ebendas. Nr. 496, 497.

[10]) Gagneraux a. a. O. Nr. 39; Bolza Nr. 522.

tigung der Urkunde verwendet, oder wird dieselbe an einem Orte angefangen, an einem anderen vollendet, so muß beides darin angegeben sein[11]).

7) Für den Ort genügt die Angabe der Gemeinde, wenn diese gleich aus mehreren Ortschaften bestehen sollte; die Beifügung der Hausnummer oder der Straße ist so wenig nothwendig, als die des Stockwerkes im Hause. Die Ortsangabe, wenn etwa übersehen, kann auch sehr füglich durch andere Bezeichnungen ersetzt werden. Sollte es z. B. heißen: Aufgenommen in Nr. 7 der Perusagasse oder in Nr. 5 des Bazar, so wäre dieses hinlänglich kennbar, weil es außer München wohl kaum eine Perusagasse oder ein Bazar in Bayern geben wird. Fehlt die Ortsangabe ganz, so ist es wohl am natürlichsten, den Amtssitz des Notars als den muthmaßlichen Ort der Aufnahme gelten zu lassen, zumal wenn darin gesagt ist, die Parteien seien vor dem Notar erschienen[12]). Auch gilt eine Urkunde nicht an dem Orte als gefertigt, wo sie geschrieben wurde, sondern nur da, wo sie die Parteien unterschrieben haben; der letztere Ort ist daher auch im Datum anzugeben[13]).

8) Auch die Zeit kann durch äquipollente Bezeichnungen angegeben werden, wenn es z. B. hieße: „Verhandelt am Aschermittwoch 1863"; ein irrthümliches Datum ist unschädlich, wenn dasselbe aus anderen Angaben der Urkunde berichtigt werden kann, wenn z. B. die Jahreszahl mit 1836 statt 1863 verschrieben wäre. — Haben etwa mehrere Parteien an verschiedenen Tagen unterzeichnet, so muß dieses in der Urkunde bemerkt sein[14]). — Die Tageszeit ist nur da anzugeben nöthig, wo besondere Gesetze einen Werth darauf legen, wie z. B. ein Würzburger Landmandat v. 20. Dez. 1799 (Mand. Samml. Bd. III S. 845) unter Nr. 2, 4 und 6 verordnet hat, die gesetzlichen Eheversprechen minderjähriger Personen sollten bei Vermeidung der Nichtigkeit in der Vormittagszeit abgeschlossen werden.

9) Die Art. 63 und 64 befinden sich nicht unter denjenigen, deren Beobachtung im Art. 148 bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschrieben

---

[11]) Gagneraux a. a. O. Nr. 21—24; Bolza Nr. 504, 505. Das Wort „Datum" stammt gerade von den Notariatsurkunden her, welche meistens mit den Worten schloßen: datum et actum ut supra. Nach §. 46 Abs. II der Gesch.-O. soll das Datum in der Regel am Eingange stehen; nach Abs. IV ist es in der Urkunde zu bemerken, wenn die Verhandlung nicht am nämlichen Tage in ununterbrochenem Fortlaufe vollendet worden ist.

[12]) Gagneraux zu Art. 12 Nr. 14, 28, 29; zu Art. 13 Nr. 26.

[13]) Bolza Nr. 503—510. Nach zwei Beschlüssen des Pariser Parlements von 1714 und 1722 müssen Akte, woran Gefangene Theil nehmen, um ihnen die nöthige Freiheit des Willens zu sichern, nicht in der Gefangenenzelle, sondern im Sprechzimmer des Gefängnisses aufgenommen werden.

[14]) Gagneraux zu Art. 12 Nr. 17—24; Bolza Nr. 511—519.

wurde, was im französ. Gesetze mit Art. 12 wenigstens theilweise bezüglich seines Abs. II der Fall ist. Hiedurch haben die hier vorgezeichneten Förmlichkeiten vieles von ihrer Wichtigkeit verloren, ohne daß jedoch die Notare hievon einen Anlaß nehmen durften, über deren Einhaltung sorglos zu sein. Abgesehen von disziplinären Folgen könnten sie sich dadurch auch eine Verantwortlichkeit für den Schadensersatz zuziehen. Sollte z. B. ein Testament ohne Angabe der Zeit aufgenommen sein und der Testator später in Wahnsinn verfallen, so wüßte man nicht, ob diese Verfügung zur Zeit seiner vollen Gesundheit oder während der Störung seiner Geisteskräfte getroffen wurde, so daß dieselbe wegen jenes Abganges leicht für nichtig erklärt werden könnte. Bei gleichgiltigen Irrungen, z. B. in der Angabe der Vornamen oder des Wohnorts der Zeugen, ist den Gerichten gewiß eine billige Nachsicht in ihren Erheischungen zu empfehlen, nach Anleitung des Fr. 92 de R. J.: Error librarii in transscribendis verbis non nocet.

Art. 65.

Die Notariats-Urkunden müssen deutlich und ohne Abkürzung geschrieben und Lücken durch Striche ausgefüllt werden.

Zeitbestimmungen und Angaben von Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben.

Ausgenommen sind: Inventarien, Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen, Schätzungs- und Versteigerungsprotokolle.

In den Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen müssen jedoch die Schlußresultate, sowie die Beträge, welche hienach ein Betheiligter an den andern zu fordern hat, in den Schätzungsprotokollen die Gesammtschätzungssummen, und in den Protokollen über Versteigerungen von Immobilien, Lieferungen und Arbeiten die Letztgebote mit Buchstaben geschrieben werden.

Das Datum der Notariats-Urkunden ist mit Buchstaben zu schreiben.

Haus- und Katasternummern können mit Ziffern geschrieben werden.

Bezieht sich eine Urkunde auf eine andere, so ist es gestattet, das Datum der letzteren und deren etwa anzuführende Nummer mit Ziffern zu schreiben.

Art. 66.

Am Schlusse der Urkunde ist ausdrücklich zu bemerken, daß dieselbe den Betheiligten vorgelesen oder von ihnen selbst durchlesen wurde.

Sind bei Aufnahme einer Urkunde Zeugen zugezogen worden, so ist vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 56 Absatz 2 am Schlusse zu bemerken, daß die Urkunde den Betheiligten in ihrer Gegenwart vorgelesen wurde.

Diese beiden Artikel entsprechen so ziemlich dem Art. 13 des französ. Not.-Ges., insoweit nicht eine Stelle des letzteren, welche die erforderliche Angabe der Namen, Qualitäten und Wohnorte der Parteien und der Auskunftspersonen betrifft, bereits in der vorhergehenden Erläuterung zu Art. 63 mit hinaufgezogen wurde. Die Redaktion des Art. 65 ist das Werk des ersten Ausschusses der K. d. Abg. v. 1851; in dem damals vorgelegten Entwurfe hatte der Art. 62 nur die Absätze I bis III gleichwie den Schlußsatz in Abs. IV des jetzigen Art. 65 umfaßt [1]). Der folgende Art. 66 erhielt erst eine veränderte Fassung von dem ersten Ausschusse der Kammer der Abg. v. 1861, welche durch die radikale Umwandlung des Art. 53 nöthig wurde, wonach Zeugen zu Notariatsurkunden in der Regel nicht beizuziehen sind [2]). Beide Artikel gleichwie mehrere der nächstfolgenden geben nur außerwesentliche Bestimmungen über die formelle Anlage und Ausstattung der Notariatsurkunden, deren Beobachtung in der Regel nicht, sondern nur auf einzelnen Punkten bei Vermeidung der Nichtigkeit geboten ist; wäre dieses letztere nicht der Fall, so hätten jene wohl gleich gut ihre Stelle in der Geschäftsordnung für die Notare finden können [3]). Die §§. 43—47 dieser Gesch.-O. haben über die Aufnahme der Urschriften und der §. 46 insbesondere über die innere Anordnung, den Eingang, Fortlauf und Schluß der-

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil. Bd. I S. 255 und 211.

[2]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil. Bd. V S. 223; Beil. Bd. VI S. 174 und 184.

[3]) Die Besorgniß der Untreue und Fälschung macht sich in diesen Bestimmungen gegen die Notare in einem unbilligen Uebermaße geltend. So mangelhaft und abstoßend in der Form, so nachlässig und unsauber, mit Durchstreichungen, Rasuren und Zusätzen überladen auch seither unsere Briefsprotokolle dem Auge entgegentraten, eine Fälschung derselben kam nie vor, den Punkt etwa ausgenommen, daß der in der Präsenz vorgetragene k. Landrichter nur im Nebenzimmer oder wohl gar in einem anderen Stockwerke verweilte.

selben die geeigneten Vollzugsvorschriften ertheilt, welche mit den Gebräuchen der französischen und pfälzischen Notare so ziemlich übereinstimmen[4]).

Die Notare können ihre Urschriften schreiben lassen, von wem sie wollen, wenn nur die Schrift leserlich ist, und sie sind nicht gehalten, dieselben eigenhändig zu schreiben, nicht einmal bei öffentlichen Testamenten und Aufschriftsakten mystischer Testamente[5]). Nichts steht im Wege, daß in einer Urkunde mehrere Handschriften abwechslungsweise vorkommen, auch braucht die Person des Schreibers darin nicht genannt zu sein, wie die Kammer d. RR. im J. 1851 zum jetzigen Art. 63 vorgeschlagen hatte[6]). — Von dem Verbote der Abkürzungen gelten indessen einige allgemein übliche und zu keinem Mißbrauche Anlaß gebende Ausnahmen in Frankreich durchgehens für erlaubt, wie z. B. „königl. bayer.“ ... oder Bd. für Band, Sept. und Okt. u. dgl. m.; auch sind die übrigen abgekürzten Worte, wenn nur verständlich, keineswegs nichtig. — Absätze sind allgemein erlaubt, wenn nur der leer gebliebene Raum der letzten Zeile vor dem Absatze mit einem Striche ausgefüllt wird, der keiner besonderen Genehmigung der Parteien bedarf, eben deshalb aber auch erst später beigesetzt werden kann[7]).

Von dem Verbote der Lücken sind in Frankreich nach einer allgemeinen Uebung die Vollmachten ausgenommen, welche von den Notaren in bianco ausgefertigt und hinausgegeben werden, damit der Mandant oder sein Substitut den Namen erst einrücke, weil er oft bei der Versendung auf einen auswärtigen Handelsplatz selbst noch nicht weiß, welchem Anwalte sein dortiger Geschäftsfreund sein Vertrauen schenke[8]). Bei dem Schweigen unseres Gesetzes läßt sich indessen diese Lizenz auf dessen Gebiet nicht übertragen, sondern es muß sich in dergleichen Fällen mit der Substitutionsklausel beholfen werden. Soll etwa eine jüngere Notariatsurkunde blos zur Ergänzung einer älteren ihr beigehefteten dienen, so genügt der Rückbezug auf die darin angegebenen Namen, Stand und Wohnort der Parteien noch keineswegs, sondern diese müssen genau in ihr selbst vorgetragen werden[9]). Auch bezüglich des Gebotes, die Zahlen mit Worten zu schreiben, besteht

---

4) Vgl. Gagneraux a. a. O. in der Einleitung zu seinen Formularien und Umrissen.

5) Jede Notariatsurkunde muß nach §. 43 der Gesch.-O. mit guter dauerhafter Dinte geschrieben sein; eine mit der Bleifeder geschriebene wäre gewiß nichtig, weil sie den willkürlichsten Veränderungen blosgestellt ist.

6) Verh. d. K. d. RR. v. 1851 Beil. Bd. II S. 54.

7) Gagneraux zu Art. 13 Nr. 5—8; Bolza Nr. 525—536.

8) Gagneraux a. a. O. Nr. 9; Bolza Nr. 537.

9) Gagneraux a. a. O. Nr. 19.

in Frankreich die unbedenkliche Ausnahme, wenn mehrere Zahlen bereits in Worten geschrieben sind, die Summe derselben, bezüglich deren eine Fälschung nicht so leicht möglich wäre, in Ziffern beizufügen[10]). Von der Vorschrift, das Datum mit Worten zu schreiben, sind aber selbst die Data der Zahlungen in einer Rechnung nicht ausgenommen[11]).

Was die Vorschrift betrifft, die Notariatsurkunden vorzulesen, so gründet sich dieselbe im französischen Rechte auf eine Ordonnanz von 1535 und ein erneuertes Reglement von 1705. Der Grund dieser Bestimmung, welche sich im Art. 13 des Ventose-Ges. erneuert findet, ist augenfällig; es soll den Betheiligten und Zeugen Gelegenheit gegeben werden, etwaige Irrthümer, die sich in die Abfassung der Urkunde eingeschlichen haben könnten, zu berichtigen[12]). Der hieraus geflossene Art. 66 des bayer. Notariatsgesetzes wollte offenbar, wie schon bei Art. 62 Abs. I vorkam, den Notaren zweierlei Verpflichtungen auferlegen: erstens daß die Urkunde den Betheiligten und den etwa beigezogenen Zeugen, mithin auch dem zweiten Notar, der die Stelle der letzteren vertritt, vorgelesen werde, soferne die Betheiligten nicht vorziehen, was ihnen freisteht, sie selbst durchzulesen; und zweitens, daß diese Vorlesung oder Durchlesung in der Urkunde am Schlusse ausdrücklich bemerkt werde. Haben sich die Parteien vielleicht in Kraft des Art. 56 Abs. II die Gegenwart der Zeugen bei der Vorlesung verbeten, so ist ihnen doch die Vorlesung durch den Notar oder eigene Durchlesung nicht erlassen worden, und es könnte sogar scheinen, daß in diesem Falle die unterbliebene Bemerkung hierüber die Nichtigkeit nach sich ziehe, weil sich an die Förmlichkeiten des Art. 56 die Bedrohung mit derselben geheftet findet, was in Ansehung des Art. 66 nicht der Fall ist. Enthält etwa eine Urkunde Verweisungen und Randbemerkungen, so ist nicht nothwendig, zu bemerken, daß auch diese mit vorgelesen wurden, sondern es wird dieses als selbstverständlich angenommen; blos beigeheftete Urkunden brauchen aber in Ermangelung einer bestimmten Vorschrift gar nicht mitverlesen zu werden[13]). Der bisher so häufig am Schlusse der Protokolle vorgekommene Verzicht auf das Vorlesen, von Parteien erklärt, welche das Diktiren mit anhörten, ist in Zukunft bei Notariatsurkunden nicht mehr statthaft.

Die Beobachtung der in diesen beiden Artikeln vorgezeichneten Förmlichkeiten ist im Art. 148 nicht bei Vermeidung der Nichtigkeit geboten. Eine Ausnahme hievon bildet indessen das öffentliche Testament, bei dem nach

---

[10]) Gagneraux a. a. O. Nr. 42; Bolza Nr. 563.

[11]) Gagneraux a. a. O. Nr. 44.

[12]) Bolza Nr. 582.

[13]) Gagneraux a. a. O. Nr. 57; Bolza Nr. 587, 588.

Art. 60 Nr. 3 und 4 die Vorlesung uud Erwähnung derselben eine wesentliche Förmlichkeit bildet. Das Nämliche läßt sich aber nicht auf die Notariatsurkunde übertragen, welche nach Art. 61 Nr. 4 bei Gelegenheit der Uebernahme eines mystischen Testamentes zu errichten ist. Für Taube und Taubstumme kommen hiebei die besonderen Bestimmungen der Art. 58 und 59 in Anwendung; für Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, die der Art. 74 und 75 [14]).

Art. 67.

Die Notariats-Urkunde wird mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Notars versehen.

Dieselbe wird am Schlusse von den Betheiligten und dem Notare unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen.

Sind Zeugen zugezogen worden, so haben auch diese am Schlusse der Urkunde ihre Unterschrift beizusetzen.

Art. 68.

Besteht die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen, so sind dieselben mit einer Schnur zu heften, welche am Ende der Urkunde mit dem Notariatssiegel befestigt wird.

Auf gleiche Weise sind Vollmachten oder andere Beilagen mit der Urkunde zu verbinden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer Ordnungsstrafe von drei Gulden beahndet.

Art. 69.

Wenn ein Betheiligter wegen Unerfahrenheit im Schreiben sich eines Handzeichens bedient, oder durch irgend einen Umstand verhindert ist, zu unterschreiben, so muß hievon in der Urkunde ausdrücklich Erwähnung geschehen.

In diesem Falle ist die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars nothwendig.

Die Art. 67 und 69 entsprechen den beiden Absätzen des Art. 14 des Ventose-Ges.; die Vorschrift im Art. 68, daß Vollmachten oder Beilagen

---

[14]) Bolza Nr. 582—586.

den Notariatsurkunden anzuheften seien, ist in den Art. 13 jenes Gesetzes mit eingeflochten. Der Abs. III des Art. 68, welcher das unterlassene Zusammenheften mehrerer Blätter oder Beilagen mit der Urkunde mit einer Ordnungsstrafe von 3 fl. bedroht, ist eine neue Zugabe des Entwurfes von 1861, entnommen einer Anregung, welche bereits im Vortrage der Kammer der Abg. v. 1851 vorgekommen war. Der Abs. II des Art. 69, welcher für den Fall, daß ein Betheiligter die Urkunde nicht unterschreiben kann, die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars vorschreibt, ist ein Zusatz des ersten Ausschusses der K. d. Abg. v. 1861, aus dem zu Art. 53 angenommenen Grundsatze hervorgetreten, daß in der Regel Zeugen zur Aufnahme nicht erforderlich sind. Außerdem gingen diese drei Artikel unbeanstandet in den landständischen Verhandlungen durch.

Daß die Notariatsurkunden paginirt, vom Notar auf jeder Seite paraphirt und die einzelnen Blätter sowie Beilagen derselben durch Heften zu einem zusammenhängenden Schriftkörper verbunden, überdies das Band mit dem Siegel befestigt werde, ist darauf berechnet, ihrem Aeußeren eine gewisse Ordnung zu verleihen, ihre Vollständigkeit zu sichern und sie selbst gegen mögliche Fälschungen zu bewahren; auch schon nach gem. deutschen Notariatsrechte pflegt diese Vorsicht gewöhnlich beobachtet zu werden[1]). Eine Nichtigkeit ist hiefür nicht angedroht, das Fehlen einer dieser Förmlichkeiten ist daher auch für den Rechtsbestand der Urkunde unschädlich und insbesondere gleichgiltig, wenn eine derselben nicht gleichzeitig bei der Errichtung erschöpft, sondern erst später ergänzend nachgeholt wurde. Nachdem indessen das lose Umherflattern mehrerer Blätter nach der Unterschrift den Umtausch eines derselben als möglich zuließe, und das Notariatssiegel, womit die Zusammenheftung befestigt werden soll, ohne Zweifel dasselbe ist, womit die Urkunde nach Art. 67 Abs. II bei Vermeidung der Nichtigkeit versehen sein muß, so ist den Notaren dringend zu empfehlen, das Zusammenheften der einzelnen Theile und Beilagen einer Urkunde augenblicklich und noch vor der Unterschrift bewirken zu lassen[2]). Im französ. Rechte ist angenommen, daß, wenn bei einer Aufeinanderfolge mehrerer zusammengehöriger oder zusammenhängender Urkunden die Vollmacht bereits einer früheren beigefügt ist, dieses bei den folgenden nicht wiederholt zu werden braucht. Insbesondere müssen aber die Vollmachten den Inventarien beigefügt sein, wenn einzelne Erben hiebei durch Stellvertreter erscheinen. Bei Substitutionen sind die beiden Voll-

---

[1]) Oesterley Bd. II §. 59 S. 458.

[2]) Nach §. 47 der Gesch.-O. ist das Not.-Siegel, wenn die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen besteht, welche zusammengeheftet werden müssen, mit Siegellack oder Oblate, außerdem mit Farbe aufzudrücken.

machten beizuheften, daß aber diese Beiheftung, wenn nur geschehen, in der Urkunde nicht besonders erwähnt sei, bildet keine Unregelmäßigkeit der letzteren. Nur gestempelte und taxirte Vollmachten darf der Notar annehmen. Ist die Vollmacht für verschiedene Geschäfte ausgestellt, so genügt es, einen Auszug der betreffenden Stelle beizufügen, sobald aber ein Notar eine Vollmacht in Bezug nimmt, streitet die Vermuthung dafür, daß sie ihm auch vorgezeigt und behändigt worden sei[3]). — Ermächtigungen der Ehefrauen durch ihre Männer, für die eheliche Gemeinschaft zu handeln, haben eine große Verwandtschaft mit der Vollmacht, sind daher gleichfalls beizuheften; sollten sie aber fehlen, so ist die Folge dieses Abganges nach dem Civilrecht zu beurtheilen[4]). — Unbevollmächtigte Stellvertreter darf jeder Notar, gleich dem Richter, zurückweisen, und deshalb läßt sich ihm auch die Befugniß nicht absprechen, jede ihm vorgelegte Vollmacht erst zu prüfen[5]). Besteht irgend ein Bedenken über die Legitimation einer Person, die für eine andere auftritt, so ist dem Notar zu empfehlen, dahin zu streben, daß dasselbe aus der Urkunde selbst ersehen werden könne.

Daß jede Notariatsurkunde am Schlusse von den Betheiligten, dem instrumentirenden Notar und den Zeugen unterschrieben, auch mit dem Amtssiegel versehen werde, ist eines der wichtigsten Erfordernisse zu ihrer Giltigkeit; deshalb sind auch die Absätze II und III des Art. 67 unter den Vorschriften begriffen, deren Vernachlässigung der Art. 148 mit der Nichtigkeit bedroht hat. Auch unterliegt es nicht dem geringsten Bedenken, daß die Unterschrift all' dieser Personen gleichzeitig und in ihrer unverrückten Gegenwart erfolgen müsse[6]). Was in Abs. III dieses Artikels von den Zeugen gesagt ist, gilt wegen Gleichheit des Grundes auch in vollem Maaße von

---

[3]) Gagneraux zu Art. 13 Nr. 45—53. Bolza Nr. 567—581.

[4]) Ebendas. Nr. 576—578.

[5]) Oesterley Bd. II §. 50 S. 354 bemerkt in diesem Belange, unzweifelhaft scheine ihm, daß der Notar berechtigt sei, Nachweisung der Legitimation zu fordern, dagegen halte er ihn nicht für verpflichtet, diese Legitimation auch zu prüfen; denn die Gesetze legten demselben eine solche Verbindlichkeit nicht auf und nach dem Zwecke des Notariats können sie auch nicht für nothwendig gehalten werden.... Allerdings könne es Veranlassung zu Mißbräuchen geben, wenn der Notar ohne Prüfung der Legitimation über die Erklärungen eines nur angeblich Bevollmächtigten Urkunden aufnehme.

[6]) Dieses ist auch im französ. Rechte angenommen, obwohl der Entwurf des Ventose-Ges. die gleichzeitige, der Gegenvorschlag des Tribunats die unmittelbar nachfolgende Unterschrift verlangen wollte und keiner dieser Zusätze in das Gesetz selbst aufgenommen wurde. Gagneraux zu Art. 13 Nr. 1, 2, 13—15; Bolza Nr. 591—593, 622—624.

dem zweiten Notar, wenn ein solcher deren Stelle vertritt; von den Vertrauens- und Auskunftspersonen verlangt der Artikel zwar die Unterschrift nicht ausdrücklich, und wird daher auch, da sie nicht wohl zu den Zeugen gezählt werden können, der Abgang dieser Unterschrift keine Nichtigkeit zur Folge haben, kein umsichtiger Notar wird indessen je verabsäumen, sich auch von diesen ihre Unterschrift zu erbitten[7]).

Eine besondere Erwähnung dieser Unterschriften in der Urkunde ist nicht, wie im französ. Rechte, vorgeschrieben und daher auch nicht einmal bei Testamenten erforderlich, weil sie zu den gewöhnlichen Förmlichkeiten jeder Notariatsurkunde gehören, der Art. 60 Abs. I Nr. 4 und Art. 61 Nr. 5 aber nur die Beobachtung der dort voranstehenden besonderen Förmlichkeiten beurkundet verlangen[8]). Da dieser Artikel die Unterschrift ausdrücklich am Schlusse der Urkunde verlangt, so ist auch alles, was auf dieselbe erst nachfolgt, nicht zu berücksichtigen. Bei einseitigen Akten, ohne Gegenleistung, namentlich bei Schuld- und Pfandverschreibungen gleichwie auch bei Vollmachten ist es in Frankreich üblich und liegt es wohl auch schon in der Natur der Sache, nur der Gegenwart der einen Partei, also des Schuldners oder Mandanten zu erwähnen und die Urkunde auch nur von ihm unterzeichnen zu lassen; anders bei Schenkungen, weil dort das Civilrecht eine Annahme verlangt[9]). Freiwillige Güterversteigerungen sind einfache Notariatsakte, daher ungiltig, wenn der Meistbietende, der den Zuschlag erhielt, die Unterschrift verweigert; anders verhält sich aber die Sache bei Zwangsversteigerungen aus Auftrag eines Gerichtes, welche schon in Kraft der Wirksamkeit des Zuschlages verpflichten, wenn sie auch nicht unterschrieben sind[10]). Hat der Notar die gleichzeitige Unterschrift der Zeugen und Parteien bekundet,

---

[7]) Bolza Nr. 619. Von den Auskunftspersonen ist es gewiß die Absicht des Gesetzes, daß sie die Urschrift mit unterzeichnen, weil der Abs. II des Art. 62 vorschreibt, sie hätten Namen, Stand und Wohnort der unbekannten Betheiligten zum Notariaktsakte zu bescheinigen. Sowohl der §. 41 der Geschäfts-Ord. als das dazu gehörige Formular Beil. II verordnen überdies diese Unterschrift.

[8]) Ein Gutachten des französ. Staatsraths vom 20. Juni 1810, welches schon oben zu Art. 60 und 61 Note 59 in Bezug genommen wurde, erklärt diese Erwähnung für keine wesentliche Förmlichkeit, soweit sie die Unterschrift der beiden Notare betrifft, und der Kass.-Hof hat entschieden, daß die Erwähnung der übrigen Unterschriften nicht gerade am Schlusse, sondern auch am Eingange stehen dürfe. Gagneraux a. a. Nr. 35—38; Bolza Nr. 626—631.

[9]) Gagneraux a. a. O. Nr. 6 und 45. Wegen der Schenkungen vergl. oben die Erläut. zu Art. 60 und 61 unter Nr. 9.

[10]) Ebendas. Nr. 7, 8; Bolza Nr. 609—613.

diese haben aber zu verschiedenen Zeiten und nicht in versammelter Gegenwart Aller unterschrieben, so begeht er eine Fälschung[11]). Dabei muß die Unterschrift des Notars immer mit derjenigen übereinstimmen, welche er nach Art. 7 bei den Gerichten seines Sprengels hinterlegt hat[12]). Wird eine Urkunde für nichtig erklärt, weil die Unterschrift einer Partei oder eines Zeugen, oder auch die des Notars oder die Beidrückung seines Amtssiegels fehlt, so haftet der Notar den Betheiligten für den Schadensersatz[13]). Die Parteien und Zeugen sollen mit ihren Familiennamen unterschreiben, hat aber Jemand von ihnen mit einem anderen Beinamen unterzeichnet, unter dem er allgemein bekannt war, so schadet es nicht; den Bischöfen ist vermöge einer allgemeinen Uebung verstattet, bloß ein Kreuz vor ihren Vornamen zu setzen[14]). Verheirathete Frauen können nach Belieben mit ihrem Familiennamen oder dem Namen ihrer Männer unterzeichnen; eine unorthographische Unterschrift ist giltig, die einer Partei, welcher Jemand die Hand führt, ungiltig, ausgenommen wenn sie die zitternde Hand nur auf die eines Dritten stützte, um einen festeren Halt zu gewinnen. — Die Unterschrift einer Handelsfirma, ohne die einer Person beizusetzen, ist ungiltig[15]).

Der Fall, daß ein Betheiligter nicht unterschreiben kann, wofür der Art. 69 eine besondere Vorsehung traf, kann sich auf dreifache Weise ergeben: erstens bei Personen, die des Schreibens völlig unkundig sind, also auch Geschriebenes nicht lesen können; dann bei Personen, die nichts als ihren Namen unterschreiben können[16]); endlich bei solchen, die schreiben und lesen können, aber durch Lähmung oder Verlust der Hand verhindert sind, zu schreiben. Für die Blinden, die sich auch im Falle einer solchen Verhinderung befinden, hat der Art. 57 besondere Vorschriften ertheilt, bei denen es denn auch sein Bewenden hat[17]). Für all' diese Fälle gilt die Regel, daß die Unterschrift in der Notariatsurkunde weder

---

[11]) Gagneraux a. a. O. Nr. 15; Bolza Nr. 625.

[12]) Gagneraux a. a. O. Nr. 33; Bolza Nr. 603.

[13]) Gagneraux a. a. O. Nr. 47, 48.

[14]) Ebendas. Nr. 26, 42; Bolza Nr. 594—596.

[15]) Ebendas. Nr. 597—600.

[16]) Dergleichen Personen können und dürfen daher auch ihren Namen unterschreiben, müssen aber dabei erklären, daß sie außerdem Geschriebenes nicht lesen können, weil für sie die Alternative des Art. 66 Abs. I hinweg fällt, daß sie die Urkunde bloß selbst durchlesen dürften.

[17]) Blinde unterzeichnen in der Regel nicht, selbst wenn sie dessen kundig wären; man läßt sie statt dessen erklären, daß sie wegen Blindheit nicht unterzeichnen können. Bolza Nr. 624.

durch ein Kreuz noch durch irgend ein anderes Zeichen ersetzt werden könne[18]). Vielmehr hat der Art. 69 hiefür eine zweifache Vorschrift ertheilt; zur Aufnahme einer solchen Urkunde wird die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars unerläßlich, und es muß überdieß in derselben ausdrücklich bemerkt sein, daß der betreffende Betheiligte wegen Unkunde im Schreiben oder wegen eines anderen Umstandes verhindert sei, zu unterschreiben. Die Art des Hindernisses muß also bemerkt sein, nicht aber auch der Grund desselben, wie z. B. wegen Lähmung; auch ist es nicht gerade wesentlich, daß der Betheiligte diese Verhinderung selbst erklärt habe; ist dieselbe nur in der Urkunde als vorliegend bemerkt, so ist als selbstverständlich hinzuzudenken, daß der Notar die Kunde hievon aus dem Munde der betreffenden Partei erlangte. Daß derjenige, der nicht schreiben kann, auch nicht zu unterschreiben versteht, ist die weit vorherrschende Regel; sollte ein solcher daher ausnahmsweise bloß seinen Namen schreiben können, so ist dieses ausdrücklich zu bemerken, ohne daß jedoch das Fehlen dieser Bemerkung der Urkunde schädlich wäre[19]). Wenn eine Partei unterschreiben kann, dessenunerachtet aber das Gegentheil erklärt, so schadet diese arglistige Vorgabe der Giltigkeit der Urkunde nicht, außerdem wäre dem Betrug ein zu weiter Spielraum gelassen; der Gegenbeweis, daß der betreffende Betheiligte wirklich habe schreiben können, ist daher als unerheblich nicht zuzulassen[20]). Auch dieser Artikel befindet sich übrigens unter denjenigen, deren Vernachlässigung im Art. 148 mit der Nichtigkeit bedroht ist; wie weit das bloße Handzeichen unter einer solchen Urkunde genüge, um für eine Privatunterschrift zu gelten, ist daher nach den Umständen des Falles und den Grundsätzen des Civilprozesses zu bestimmen.

Art. 70.

In einer Urkunde darf nichts überschrieben oder zwischen die Linien eingeschaltet werden, bei Strafe der Nichtigkeit der überschriebenen oder eingeschalteten Worte.

---

18) Gagneraux zu Art. 14 Nr. 40; Bolza Nr. 601. Das Appellationsgericht in Kolmar hat im J. 1817 sogar eine Urkunde für nichtig erklärt, worin gesagt war, daß das Kreuz die Unterschrift der Urkunde ersetzen solle; diese Entscheidung wurde aber mit Recht als zu streng getadelt.

19) Bolza N. 635, 636.

20) Bolza Nr. 637 führt hiefür zwei Erkenntnisse des Kass.=Hofs aus den JJ. 1803 und 1831 an; das Appell.=Gericht in Bordeaux scheint sich aber im J. 1837 für die gegentheilige Ansicht entschieden zu haben. Gagneraux zu Art. 14 Nr 42.

Art. 71.

Wird in einer Urkunde eine Veränderung oder ein Zusatz für nöthig erachtet, so soll dies durch ein Verweisungszeichen angedeutet, der Zusatz oder die Veränderung aber unter Angabe der Zahl der beigesetzten Worte am Rande beigeschrieben und so, wie es im Artikel 67 Absatz 2 verordnet ist, besonders unterschrieben werden, bei Strafe der Nichtigkeit dieser Zusätze oder Veränderungen.

Nach Umständen kann die Aenderung auch am Schlusse beigefügt werden; in diesem Falle ist die Aenderung von den Betheiligten ausdrücklich zu genehmigen.

Geschieht die Aenderung erst nach der Unterschrift, so ist diese zu wiederholen.

Art. 72.

In der Urkunde darf nichts radirt werden bei Strafe der Nichtigkeit dessen, was auf die radirte Stelle geschrieben ist.

Ist es nöthig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß es in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt.

Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse der Urkunde zu bemerken, und diese Bemerkung, wie im Artikel 71 für die Zusätze verordnet ist, besonders zu unterschreiben.

Wird durch eine Radirung eine wesentliche Bestimmung des Rechtsgeschäftes zweifelhaft, so bleibt es dem richterlichen Ermessen vorbehalten, die Ungiltigkeit des ganzen Aktes oder des betreffenden Theiles auszusprechen.

Auch diese drei Artikel, aus den Art. 15 und 16 des Ventos.-Ges. abstammend, sind bestimmt, den Urschriften der Notariatsurkunden, worauf sie allein Bezug haben, eine feste, geregelte und korrekte Ausstattung zu sichern, vor Allem aber dieselben vor der Gefahr drohender Fälschungen soviel möglich zu bewahren[1]).

Schon nach gem. deutschen Notariatsrechte ist es den Notaren zur Pflicht gemacht, den höchsten Fleiß und eine möglichst große Vorsicht bei der Aufnahme ihrer Protokolle anzuwenden. Wird das Protokoll vorgelesen und

---

[1]) Gagneraux zu Art. 16 Nr. 14; Bolza Nr. 708. Wie bereits oben zu Art. 65 und 66 Note 3 bemerkt, kamen dergleichen absichtliche Fälschungen bisher gar nie oder doch nur äußerst selten vor, obschon der Oberschreiber, der meistens die Urkunden allein aufnahm, im betrüglichen Einverständniß

von den Parteien oder den Zeugen nicht so befunden, wie jene beabsichtigt oder diese die Verhandlung aufgefaßt haben, so muß die nöthige Aenderung vorgenommen werden und zwar so, daß das Erforderliche am Rande bemerkt und mit der Unterschrift des Notars und der Zeugen versehen werde. Daß auch diese letzteren berechtigt und verpflichtet seien, die ihnen nöthig scheinenden Ausstellungen zu machen, ergibt sich theils aus dem Zwecke ihrer Beiziehung, theils ist solches in §. 14 der Reichs=Not.=O. ausdrücklich vorgeschrieben[2]).

In den landständischen Berathungen erfuhren die obigen drei Artikel vom Entwurfe von 1851 an, worin sie unter Nr. 67—69 vorkamen, bis zu ihrer Erhebung zum Gesetze nur geringe Veränderungen. Im Art. 71 Abs. I wurde die Klausel „mit Angabe der Zahl der beigesetzten Worte" erst im zweiten Entwurfe von 1861 eingeschaltet, und in Art. 72 Abs. III die Alternative „oder am Schlusse der Urkunde" vom ersten Ausschusse der K. d. Abg. v. 1851 zugesetzt; diese beiden Aenderungen stammen gleichfalls aus den zwei oben angeführten Artikeln des französ. Notariatsgesetzes.

Da sich in die Aufnahme und Abfassung einer Notariatsurkunde leicht Ungenauigkeiten, dunkle Stellen, Irrthümer und andere Mängel einschleichen können, so müssen auch Berichtigungen derselben möglich sein. Dergleichen Berichtigungen anzuregen und zu verlangen, steht jedem zu, der solche Verstöße wahrnimmt, nicht bloß den Parteien, sondern auch den Zeugen und den beiden Notaren selbst. Hätten aber die beiden Parteien bereits unterzeichnet und es verlangte eine derselben einen Zusatz zur Aufklärung eines dunkeln oder übergangenen Punktes, in den die andere nicht einwilligt, so könnte die Urkunde, welche ihren Rechtsbestand erst mit der Unterschrift des Notars und der Zeugen, dann der Beidrückung des Siegels erlangt, noch nicht für eine öffentliche gelten und insbesondere diese Formalitäten ohne den einstimmigen Willen beider Theile auch nicht ergänzt werden, diesem Schriftstücke käme vielmehr blos nach Art. 148 das Ansehen einer Privaturkunde zu und die gegen den Widerspruch des einen Theiles zur Vollendung beigesetzten Unterschriften müßten für nichtig gelten.

---

mit der einen Partei der anderen, wenn er sein Briefsprotokoll überhaupt nur vorlas und nicht, wie gewöhnlich, die Erschienenen darauf verzichten ließ, etwas ganz anderes herauslesen konnte, als er hineingeschrieben und wofür er deren Unterschrift daher erschlichen hätte. Es läßt sich daher auch mit vieler Bestimmtheit annehmen, die Gefahr der Fälschungen werde sich dadurch, daß der Notar nunmehr allein ohne Schreiber und Zeugen handeln kann, um nichts vermehren.

[2]) Oesterley Bd. II §. 52 S. 387.

Berichtigungen einer aufgenommenen Notariatsurkunde können in verschiedenen Zeitpunkten nöthig werden, entweder sogleich, wenn eine Stelle vom Notar unrichtig geschrieben oder diktirt ist, oder bei der Vorlesung vor der Unterschrift, oder erst nach der Unterschrift. Dergleichen Berichtigungen können sich auch in dreifacher Weise zur Ausführung darbieten, entweder bloß durch die Löschung einer Stelle, oder durch einen neuen Zusatz, oder durch die Veränderung einer Zahl, einer Silbe, eines Wortes oder Satzes, indem für etwas bereits Niedergeschriebenes etwas Anderes gesetzt wird, was eine Löschung und einen Zusatz zugleich bildet. Für all' diese Aenderungen gilt als durchgreifende Regel, daß der Notar nach Kräften dahin wirke, in der Urkunde selbst erkennbar zu machen, daß die Veränderung nicht bloß sein eigenes und geheimes Werk gewesen, sondern daß sie nach dem Verlangen, jedenfalls mit Wissen und Willen aller Unterzeichner der Urkunde vorgenommen wurde. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes geht das Gesetz davon aus, daß zur Berichtigung alles gehöre, was zur Errichtung einer neuen Notariatsurkunde selbst erforderlich wäre[3]). Hieraus ergeben sich für die Anwendung nachstehende Folgesätze.

1) Unbedingt verboten und unstatthaft ist es, eine Stelle in der Urkunde, sei sie auch nur ein Wort, eine Silbe oder Zahl, zu radiren, ferner auf die radirte Stelle etwas zu schreiben, ebenso ohne Rasur auf ein stehendes Wort ein anderes darüber zu schreiben (surcharge, Ueberladung genannt), mag nun das erste noch leserlich bleiben oder nicht; desgleichen eine Zeile, ein Wort oder eine Silbe zwischen zwei Zeilen hineinzuschreiben und durch eine Art Klammer die Stelle anzuzeigen, wohin sich der Zusatz einzwängen soll. Vertilgung der Schrift durch chemische Mittel steht in all' diesen Beziehungen der Rasur gleich. Die gesetzliche Folge solcher Zuwiderhandlungen ist die Nichtigkeit der Veränderung, indem das Gesetz immer vermuthet, der Notar oder sein Gehilfe hätten dieselbe einseitig ohne und gegen den Willen der Parteien vorgenommen; der übrige unveränderte In-

---

[3]) Schon die bayer. GO. Kap. II § 6 Nr. 3 hat vorgeschrieben, nach ausgefertigtem und hinausgegebenen Instrumente solle der Notar weder für sich, noch auf Begehren der interessirten Theile an dem Protokolle so wenig als an dem Instrumente etwas ändern, sondern allenfalls auf Ersuchen ein neues Instrument darüber verfertigen. Diese Stelle ist entnommen aus §. 11 der R.-Not.-O. v. 1512; wo es heißt: „So die Schrift vollkommen und erfüllt ist, so mag alsdann nichts mehr hinzugesetzt, davon gethan oder geändert werden, obgleich die Parteien das verwilligten." Vgl. über Urkunden mit Zwischenzeilen und Zusätzen am Rande Heise und Cropp, jurist. Abhandl. Bd. I Nr. VII S. 104.

halt der Urkunde, wenn er nur einen vernünftigen und erfaßlichen Zusammenhang darbietet, bleibt dagegen aufrecht stehen[4]).

2) Dabei ist es dem Notar durchaus nicht erlaubt, die vorbemerkten Rasuren, Ueber- oder Zwischenschriften durch eine beigeschriebene Genehmigung der Betheiligten heilen zu lassen; sollte aber dieses dennoch wider das Verbot geschehen sein, so fällt die Nichtigkeit hinweg, das auf eine Rasur, auf eine stehen gebliebene Schrift oder zwischen zwei Zeilen in die Mitte geschriebene Wort wird giltig, nur der Notar bleibt für jene Regelwidrigkeit disziplinarisch strafbar[5]).

3) Nach Art. 70 soll nur das auf ein anderes überschriebene Wort nichtig sein, von dem vorher darunter stehenden schweigt der Artikel. Auch dieses wird indessen durch jene Verunstaltung nichtig, da man ja nicht weiß, über welches von beiden sich die Theile wirklich und zuletzt geeinigt hatten[6]).

4) Enthält vielleicht die überschriebene oder eingeschaltete Stelle eine wesentliche Förmlichkeit der Urkunde, z. B. den Namen eines Zeugen, wo dieser nöthig war, oder das Datum, so hat die Ungiltigkeit dieses Zusatzes die Nichtigkeit der ganzen Urkunde zur Folge, wie bereits oben gelegenheitlich bei den Testamenten zu Art. 60 und 61 Nr. 24 bemerkt wurde[7]).

5) Als Zusatz oder Veränderung im Sinne des Art. 71, Abs. I kann es nicht gelten, wenn in einem tiefer unten stehenden Absatze derselben Urkunde eine weiter oben vorausgehende Bestimmung geändert, ein Kaufschilling etwa von zwei hundert auf drei hundert Gulden erhöht wird, weil die

[4]) Gagneraux zu Art. 16 Nr. 4; Bolza Nr. 662, 668, 669, 686.

[5]) Nicht blos die französischen Gerichte haben so entschieden, sondern auch der französ. Finanzminister, wegen der Taxgefälle bei der Ueberwachung der Notare wesentlich betheiligt, schloß sich dieser Ansicht an. Gagneraux a. a. O. Nr. 3, 18, 26—28; Bolza Nr. 672, 676, 680, 681, 687, 711—713. — Ganz unbedeutende Ueber- oder Zwischenschriften sollen hienach nicht einmal zu einer Geldbuße gegen den Notar Anlaß geben.

[6]) Gagneraux a. a. O. Nr. 4. In diesem Sinne erkannte auch der Kass.-Hof unter'm 27. Juli 1825 in einem Falle, wo in einer Schenkungsurkunde das Wort six, das die Summe von 6000 Fr. ausdrücken sollte, auf das Wort seize geschrieben war, wonach die Schenkung sich auf 16,000 Fr. zu belaufen gehabt hätte. Diese Schenkung wurde auf nur 1000 Fr. reduzirt, weil weder das Wort six noch seize in Betracht kommen könne, mithin das Wort mille allein stehen blieb. Gagneraux a. a. O. Nr. 21; Bolza Nr. 670. — Dagegen erklärte das Appell.-Gericht in Grenoble ein Testament für giltig, in dessen Datum das Monat floréal über prairial geschrieben war, weil der Testator in beiden Monaten die testamentifactio activa gehabt, mithin jene Ueberladung eine außerwesentliche gewesen sei. Bolza Nr. 675.

[7]) Gagneraux zu Art. 15 Nr. 17; Bolza Nr. 663, 673, 674, 679.

Urkunde nach ihrem vollen Inhalte als ein untheilbares Ganze in Betracht kömmt, was daher die Vergleichung und der Zusammenhang all' ihrer Theile ergibt, allein den endgiltig beurkundeten Ausdruck der allseitigen Willensmeinungen bildet [8]).

6) Ob der Notar Zusätze und Veränderungen am Rande beischreiben oder am Schlusse anhängen wolle, ist seiner Umsicht und seinem Belieben überlassen; der letztere Modus ist nicht, wie im französ. Notariatsgesetze, blos auf den Fall für zulässig erklärt, wenn der erstere nicht wohl ausführbar sein sollte [9]). Kurze Zusätze werden am besten am Rande, längere hingegen am Schlusse stehen. Zwischen beiden Modalitäten besteht der Unterschied, daß der Zusatz am Rande nur von den Parteien und dem Notar, nicht aber von den Zeugen oder dem zweiten Notar unterschrieben, der am Schlusse jedoch noch überdies ausdrücklich genehmigt sein muß.

7) Im französischen Rechte ist streitig, was unter dem Schlusse oder Ende der Urkunde zu verstehen sei, ob das letztere da sei, wo der Text aufhört, also unmittelbar nach der Schlußformel, oder erst unmittelbar nach den Unterschriften [10]). Das bayer. Notariatsgesetz hat diesen Zweifel gehoben; alles, was vor der nach Art. 66, Abs. I erforderlichen Bemerkung steht, daß die Urkunde vorgelesen worden sei, fällt in den Hauptkern derselben; und alles, was vor der versamten Unterschrift der sämmtlichen Unterzeichner, d. i. der Parteien, Zeugen und Notare steht, gilt als durch diese gebilligt, alles ihr nachstehende nicht mehr, und muß daher besonders und nochmals mit Wiederholung der Worte von allen unterschrieben werden. Der Abs. II des Art. 71 verlangt wohl eine ausdrückliche Genehmigung, nicht aber eine besondere Unterschrift des Zusatzes oder der Veränderung am Schlusse; es ist also vollkommen zulässig, eine Urkunde unmittelbar vor den Unterschriften in der Fassung abzuschließen: Vorgelesen und mit der Bemerkung genehmigt, daß oben Seite 2, Zeile 17, bei dem Verweisungszeichen † die vier Worte einzuschalten sind: „und zwar nach Stämmen", gleichwie daß das in §. 9 dem Franz N. ausgesetzte Vermächtniß von vier hundert auf sechs hundert Gulden erhöht wurde [11]).

---

[8]) Ganz kurze Unrichtigkeiten im Texte der Urkunde pflegt man daher gewöhnlich in einer Parenthese auf der Stelle mit den Worten zu berichtigen: „zwei hundert (lies vielmehr drei hundert) Gulden." Bolza Nr. 652.

[9]) Bolza Nr. 645.

[10]) Gagneraux zu Art. 15 Nr. 7—11; Bolza Nr. 647. — Der Gerichtsgebrauch hat sich indessen dahin festgestellt, daß ein an das Ende der Urkunde zu setzender Zusatz beliebig vor oder nach den Unterschriften beigesetzt und genehmigt werden könne. Ebendas. Nr. 648.

[11]) Bolza Nr. 649, 650. Auf diesem Punkte besteht allerdings einige Gefahr

8) Mehrere Zusätze am Rande sind besonders zu unterzeichnen, mehrere am Schlusse können in einer kollektiven Klausel nur einmal genehmigt und unterschrieben werden. Wird die Aenderung nach Art. 71, Abs. III erst nach der Unterschrift beigesetzt, so ist nicht blos diese, sondern auch die Vorlesung des Anhanges zu wiederholen [12]).

9) Was bisher von Zusätzen bemerkt wurde, gilt auch von Löschungen, welche unter den allgemeinen Begriff der Veränderung von Urkunden fallen auch sie müssen am Rande oder am Schlusse besonders genehmigt werden.; Sind etwa für einige durchstrichene Worte einige andere eingestellt, so muß diese Genehmigung beides besonders erwähnen und umfassen [13]). Sollte es an einer solchen Billigung fehlen, so behalten die durchstrichenen Worte ihre volle Kraft, wenn sie nur leserlich sind; unleserliche, sie mögen genehmigt sein oder nicht, kommen nicht in Betracht, ihre Bedeutung kann jedoch in derselben Weise ergänzt werden, wie solches für eine gänzlich verlorene Urkunde zulässig ist [14]).

10) Alle Durchstreichungen, Zusätze und Veränderungen, wovon diese Artikel handeln, müssen ununterbrochen vor oder bei dem Schlusse der Urkunde bewerkstelligt werden, zu einer späteren Zeit bedarf es einer neuen Notariatsurkunde, um die ältere zu berichtigen [15]).

11) Nicht als Zusätze sind Notizen zu betrachten, welche der Notar zur leichteren Uebersicht selbst auf den Rand einer Urkunde setzt, z. B. die Bemerkung der Hinausgabe einer ersten Ausfertigung, des späteren Widerrufes eines Testamentes, oder daß ein Steigerer seinen Kaufschilling bezahlt habe. Auch sind bei Versteigerungen mehrerer Gegenstände die Zusätze nur von jenen Personen zu unterzeichnen, welche bei dem betreffenden Stücke als betheiligt erscheinen [16]).

---

der Fälschung, indem der Notar, wenn er ein Testament selbst schreibt, setzen kann: „Vorgelesen und mit der Bemerkung genehmigt, daß der Testator das seiner Köchin Anna X. ausgesetzte Vermächtniß von 2000 fl. auf 5000 fl. zu erhöhen erklärte," ohne daß dieser Zusatz den Anwesenden zu Ohren kömmt oder von ihnen bei der Unterschrift bemerkt wird. Ist ein Zusatz am Schlusse gebilligt und der Deutlichkeit wegen am Rande noch besonders mit einem Verweisungszeichen beigeschrieben, so bedarf er hier keiner besonderen Unterschrift mehr.

12) Gagneraux zu Art. 15 Nr. 6; Bolza Nr. 656—659.

13) Gagneraux zu Art. 16 Nr. 30, 31; Bolza Nr. 694$^1/_2$.

14) Gagneraux a. a. O. Nr. 15; Bolza Nr. 698—703. — Außerwesentliche Streichungen, z. B. von Nebenbestimmungen, ohne welche die Urkunde doch denselben Sinn behält, schaden ihrer Giltigkeit nicht. Ebendas. Nr. 704.

15) Gagneraux zu Art. 15 Nr. 5.

16) Ebendas. zu Art. 16 Nr. 13, 14. Bolza Nr. 640—642.

12) Diese drei Artikel führen ein System partieller Nullitäten durch, im Gegensatze zu den generellen, welche der Art. 148 zusammenfaßte, und den speziell verordneten, wozu der Art. 14 einen Beleg liefert. Dabei muß es jedoch nach Art. 72, Abs. IV im richterlichen Ermessen stehen, zu beurtheilen, ob die nichtige Stelle der Urkunde so wichtig und inhaltsschwer für die Bedeutung des ganzen Geschäftes sei, daß sie dieses in den völligen Umsturz mit hineinziehe. Was jene Stelle des Gesetzes von Radirungen verordnet, muß aus gleichem Grunde auch von Durchstreichungen gelten, welche die Worte unleserlich machen [17]).

13) Eine solche Nichtigkeit mag aber ganz, theilweise oder gar nicht vorliegen, so bleibt der Notar immer für sein Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften dieser Artikel disziplinarisch verantwortlich, und überdies den Betheiligten für den durch seine Unachtsamkeit erwachsenen Schaden haftbar. Derselbe hat in dieser Beziehung gewiß die Vermuthung gegen sich, Unregelmäßigkeiten, die sich in einer Urkunde vorfinden, selbst vorgenommen oder doch seinen Gehilfen nachgesehen zü haben. Kommen vielleicht mehrere Kontraventionen in derselben Urkunde vor, so ist der Notar hiefür zwar nur einmal straffällig, wohl hingegen bei mehreren Urkunden so oft, als er sich die Wiederholung von dergleichen Fehlern zu Schulden kommen ließ [18]). Die Strafe der Amtsentsetzung, mit welcher das Ventose-Gesetz die französischen und pfälzischen Notare für dergleichen Fälle noch besonders bedroht hat, ist dagegen unter der Herrschaft unseres Gesetzes blos nach Art. 117 zu bemessen.

Art. 73.

Die Notariats-Urkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt werden.

Art. 74.

Wenn ein Betheiligter nicht deutsch spricht, so sind bei Aufnahme der Notariats-Urkunde zwei Zeugen oder ein zweiter Notar zuzuziehen.

Sind der Notar, die Zeugen beziehungsweise der zweite Notar und die sämmtlichen Betheiligten der fremden Sprache mächtig, so kann die Verhandlung auch in dieser aufgenommen werden.

Der Notar hat sogleich eine deutsche Uebersetzung beizufügen, welche gleich dem Urtexte zu unterschreiben ist.

---

[17]) Ebendas. Nr. 704, 705.

[18]) Gagneraux zu Art. 16 Nr. 23, 24; Bolza Nr. 665, 709—715.

Art. 75.

Ist die fremde Sprache einer der im Artikel 74 Absatz 2 genannten Personen nicht bekannt, so muß ein Dolmetsch zugezogen werden. Die von den Betheiligten in fremder Sprache abgegebene Erklärung wird durch den Dolmetsch übersetzt und die Verhandlung nach dieser Uebersetzung in deutscher Sprache aufgenommen.

Ist die Erklärung von den Betheiligten in fremder Sprache schriftlich überreicht worden, was der Notar nach Umständen zu verlangen berechtigt ist, so wird sie der deutschen Verhandlung beigeheftet und wie diese von den Betheiligten, dem Dolmetsch, dem Notare und den Zeugen unterschrieben.

Art. 76.

In den Fällen der Artikel 74 und 75 Absatz 2 sind die Urkunden stets in beiden Sprachen auszufertigen.

Nach §. 19 der Reichs-Not.-O. v. 1512 dürfen Notariats-Instrumente nur in deutscher oder lateinischer Sprache verfaßt werden. Hieraus zog man die Folge, daß in dem Falle, wenn die Kontrahenten weder die deutsche noch die lateinische Sprache verstehen, der Notar schon bei Aufnahme des Protokolles, auch wenn er der Sprache derselben kundig ist, beeidigte Dolmetscher zuziehen müsse, wobei, weil schon die Requisition des Notars in einer ihm verständlichen Sprache erfolgen müsse, kein Gewicht darauf zu legen sei, ob Erklärungen einer solchen Partei oder eine davon unabhängige Thatsache, z. B. eine Besitzergreifung, beurkundet werden solle; die Beurkundung müsse dann so aufgenommen werden, daß der Notar nur die Erklärungen des Dolmetschers als eines solchen bezeuge [1]).

In Frankreich müssen alle Notariatsurkunden in französischer, in der Pfalz dagegen seit 1814 in deutscher Sprache aufgenommen werden, wobei indessen den Notaren erlaubt ist, die Uebersetzung in einer fremden Sprache auf die eine halbgebrochene Seite des Papiers beizufügen [2]).

---

[1]) Oesterley Bd. II §. 59 S. 456.

[2]) Bolza Nr. 541—548. Dieser Schriftsteller faßt in Nr. 547 und 548 das pfälzische Recht in diesem Belange in der folgenden kurzen Wiederholung zusammen: „Der Notar muß alle Urkunden in deutscher Sprache aufnehmen, er kann die Urkunde, welche ihm in einer fremden Sprache diktirt würde, in deutscher Sprache redigiren, mögen die Parteien und die Zeugen die deutsche Sprache verstehen oder nicht, mag er selbst die Sprache der Parteien verstehen

Die vorstehenden vier Artikel erfuhren bei der landständischen Berathung über das Gesetz nur wenige Veränderungen. Der Abs. I des Art. 74 wurde von der Kammer der Abg. im J. 1861 neu hinzugefügt als ein weiterer Fall, in welchem die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars gesetzlich geboten ist; der Absatz II gleichwie der ganze Art. 75 erhielten hierauf eine etwas veränderte Fassung [3]). Die ganze Vorschrift ist nunmehr so einfach und klar, daß sich wohl kaum je ein Anstand darüber ergeben wird; nur Folgendes läßt sich noch im Besonderen bemerken:

1) Unter „deutsch-sprechen" und „der fremden Sprache mächtig sein" verstehen offenbar diese Artikel eine so geläufige Kunde, daß ein Irrthum oder Mißverständniß nicht wohl zu besorgen ist; ob diese Voraussetzung eintrete, hat in jedem Falle der Notar etwa im Benehmen mit den Zeugen selbst zu prüfen.

2) Im Falle des Art. 74 ist zwar kein Dolmetscher erforderlich, so daß also der Notar selbst die abgegebenen Erklärungen aus der fremden Sprache zu übersetzen oder die Uebersetzung, die ein Zeuge vornimmt, zu beurtheilen hat; dagegen wird aber wesentlich erfordert, daß auch beide Zeugen der fremden Sprache mächtig sind, was im französ. Rechte der umgekehrte Fall ist [4]).

3) Der Art. 75 verlangt zwar nicht, daß ein besonderer Dolmetscher beigezogen werde, seiner Fassung widerstrebt es aber, daß auch einer der Zeugen diese Verrichtung übernehme; wäre indessen eine solche Urkunde nicht ganz regelmäßig, so könnte sie doch gewiß deßhalb nicht für nichtig erklärt werden [5]). In gleicher Weise muß auch der Notar selbst die nach Art. 74 Abs. III erforderliche deutsche Uebersetzung anfertigen können, zumal der Dolmetscher gar nicht in besondere Pflichten genommen zu sein braucht, mithin zu einer Erhöhung der Glaubhaftigkeit nichts oder nur wenig beiträgt [6]).

---

oder nicht. In dem letzten Falle muß er, als Mittel der Verständigung zwischen ihm und den Parteien, einen Dolmetscher zuziehen, und dieser muß beeidigt sein, wenn sich unter den Parteien welche befinden, die nicht Herren ihrer Rechte sind. — In allen obenerwähnten Fällen ist es räthlich, wo möglich solche Personen als Zeugen beizuziehen, die beider Sprachen kundig sind; dies ist dann in der Urkunde selbst anzuführen. Jedenfalls hat der Notar dafür Sorge zu tragen, in der Urkunde anzugeben, welche Partei der deutschen Sprache unkundig war und wer bei dem Geschäfte die Funktionen des Dolmetschers versehen hat."

[3]) Verhandl. der K. d. Abg. v. 1861, Beil.-Bd. VI S. 174 und 184.

[4]) Bolza Nr. 543.

[5]) Anderer Meinung ist Rösl a. a. O. §. 100.

[6]) Das Appell.-Gericht in Metz hat entschieden, daß der Notar selbst der Dolmetscher sein dürfe. Bolza Nr. 544.

4) Die Fassung des Abs. II in Art. 74, die Verhandlung könne auch in der fremden Sprache aufgenommen werden, bewährt offenbar, daß es im nämlichen Falle nicht blos angeht, sondern sogar die Regel bilden soll, die Urkunde in der deutschen Sprache aufzunehmen.

5) Die fremde Sprache, deren Notar, Zeugen und alle Betheiligten nach Art. 74 mächtig sein sollen, muß nicht gerade die Muttersprache dessen sein, der nicht deutsch spricht; ein Grieche oder Pole kann daher auf solche Weise sein Testament auch in der französischen oder italienischen Sprache errichten.

6) Bei dem Schweigen des Gesetzes hierüber braucht der Dolmetscher, dessen Wahl im Zweifel dem Notar zusteht, weder im Allgemeinen noch besonders für diesen Fall verpflichtet zu sein [7]); dagegen ist es wesentlich, daß er, abweichend von den Vertrauens- und den Auskunftspersonen, die Urkunde mit unterschreibe [8]); daß er die Eigenschaften eines Instrumentszeugen haben müsse, ist nirgends vorgeschrieben, obwohl er im Grunde nur als Zeuge der Uebereinstimmung dessen, was erklärt wurde, mit dem, was niedergeschrieben wird, mitzuwirken hat. Derselbe darf daher minderjährig, ein Ausländer oder selbst ein Frauenzimmer sein, daß er aber mit keiner der Parteien in einem Verhältnisse stehe, wie solches in Art. 47 bezeichnet ist, wird jeder umsichtige Notar zu vermeiden wissen, obwohl sich auch hieraus eine Nichtigkeit nicht folgern ließe.

7) Wenn auf solche Weise zwei unterschriebene Urkunden gleichen Inhaltes, eine in deutscher, die andere in der fremden Sprache zusammen zu heften sind, so kann man die Frage aufwerfen, welche im Falle einer Abweichung das Original bilde? Im Falle des Art. 74 offenbar die in der fremden Sprache aufgenommene, weil ihr nur eine deutsche Uebersetzung beizufügen ist, im Falle des Art. 75 dagegen die deutsche Verhandlung, welcher die Erklärung in der fremden Sprache beigeheftet werden soll.

8) Wenn eine Urkunde in deutscher Sprache errichtet wird, indem alle Betheiligten dieser Sprache mächtig sind, so fragt sich noch, ob es angehe, einen Zeugen beizuziehen, der dieselbe nicht versteht? Bei Testamenten und anderen Urkunden, wo das Gesetz die Zuziehung von Zeugen erfordert, gewiß nicht, obwohl die Art. 54 und 55 über dieses Erforderniß schweigen, weil die Zeugen hören und verstehen sollen, was vorgeht, sei es auch nur im Falle des Art. 56 Abs. II die Erklärung der Parteien, daß die Urkunde

---

[7]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851, Beil. Bd. I S. 214, wo dieses im Vortrage des I. Ausschusses anerkannt wurde.

[8]) Vgl. die Note 7 zu Art. 67—69.

ihnen vorgelesen wurde; bei anderen Urkunden, wo Zeugen nur auf das Verlangen eines Betheiligten beigezogen werden, ist es unschädlich, wenn ein solcher Zeuge ohne Widerrede der Parteien berufen oder von einer derselben selbst mitgebracht wird [9]).

9) Die Nichtbeobachtung der in den drei Artikeln 74—76 ertheilten Vorschriften findet sich in Art. 148 mit der Nichtigkeit bedroht; allein bezüglich des Art. 76 kann dieses wohl nur auf einem Redaktionsversehen beruhen, weil dieser Artikel blos von Ausfertigungen handelt, welche, wenn sie unförmlich sind, in rechtsbeständiger Form erneuert werden können. Aber auch die sich an die Art. 74 und 75 heftende Nichtigkeit ist nur mit umsichtigen Einschränkungen zu verstehen; nicht alle darin berührten Punkte können, wenn übersehen, die Nichtigkeit der ganzen Urkunde nach sich ziehen. Sollte der Notar einmal vergessen haben, die in Art. 74 Abs. III erwähnte deutsche Uebersetzung beizufügen, oder im Falle des Art. 75 Abs. II die in der fremden Sprache schriftlich überreichte Erklärung beizuheften, so könnte wegen dieses unbedeutenden Abganges allein die Urkunde gewiß noch nicht für nichtig erklärt werden; denn wenn es den Betheiligten frei steht, ihre Erklärung in der fremden Sprache schriftlich zu überreichen oder nicht, wie sollte davon, daß eine solche Erklärung zwar überreicht, aber nicht beigeheftet wurde, eine Nichtigkeit herzuleiten sein? Ist von den zwei Redaktionen, deren die Art. 74 und 75 erwähnen, der deutschen und der fremdländischen, auch nur eine vollständig unterzeichnet, sollte es auch nicht der Urtext sein, so wäre gewiß auch allen billigen Anforderungen des Gesetzes Genüge geleistet, und eine Nichtigkeit des ganzen Geschäftes würde, so lange nicht ein unterlaufener Betrug dabei angezeigt ist, wohl von keinem Gerichte je wegen jener Unregelmäßigkeit angenommen werden.

10) Alles Vorbemerkte bezieht sich auch auf letztwillige Verfügungen und scheint auf diese sogar vorzugsweise anwendbar zu sein, da der Fall, daß ein Fremder unerwartet von einer Krankheit überrascht ein Testament zu errichten beabsichtigt, ohne der deutschen Sprache mächtig zu sein, für diese Stelle des Gesetzes wohl am häufigsten in Aussicht stehen dürfte.

---

[9]) Die Entscheidungen der französ. Gerichte über diese Frage sind nicht gleichförmig; der Kass.-Hof fand aber laut eines Erkennt. vom J. 1818 nicht erforderlich, daß die Zeugen die französ. Sprache verstehen. **Bolza** Nr. 543, 544.

Art. 77.

Jeder Notar ist verpflichtet, ein mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Bezirksgerichts-Direktors versehenes Register zu führen, in welches sämmtliche von ihm aufgenommene Urkunden in chronologischer Ordnung, mit fortlaufenden Nummern und unter Angabe des Datums der Urkunde, der Natur des beurkundeten Rechtsgeschäftes sammt kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung, sowie Angabe der Namen, des Standes und Wohnortes der Betheiligten von Tag zu Tag einzutragen sind. Im Falle gemeinschaftlicher Betheiligung einer Mehrzahl von Personen genügt deren Angabe unter einer jede Verwechslung ausschließenden Collektivbezeichnung oder die Angabe der Namen, des Standes und Wohnortes eines der Betheiligten nebst der Zahl der Mitbetheiligten. Bei Versteigerungen ist die Angabe der Steigerer nicht erforderlich.

Auf jeder Verhandlung und jeder Ausfertigung ist die Nummer zu bemerken, unter welcher die Urkunde in dem Register eingetragen ist.

In dem Register darf nichts radirt, noch zwischen den Linien eingeschaltet werden.

Art. 78.

Bei dem Beginne des Jahres hat jeder Notar das im Art. 77 bezeichnete Register in Ur- und Abschrift dem Bezirksgerichts-Direktor vorzulegen, welcher dieselben mit Angabe der Zahl der im vergangenen Jahre eingetragenen Verhandlungen abschließt und unterschreibt und hierauf die Urschrift dem Notare zurückgibt.

Der Notar, welcher am achten Tage des Monats Januar dieser Vorschrift nicht nachgekommen ist, verfällt für jeden weiteren Tag bis zur Vorlegung des Registers in eine Strafe von einem Gulden, welche nach Ablauf einer Woche auf zwei Gulden für jeden folgenden Tag erhöht wird.

Die vorstehenden zwei Artikel stammen aus Art. 29 und 30 des Ventose-Ges., der zweite insbesondere aus Tit. III Art. 16 des älteren französ. Ges. v. 6. Okt. 1791; die Bestimmungen derselben sind auch in Art. 49 und 50 des Ges. über die Einregistrirung vom 22. Frim. VII wiederholt. Beide gingen ohne wesentliche Abänderung aus dem Entwurfe von 1851 in das Gesetz über. In Abs. I des Art. 77 (damals 74) wollte die K. d. RR.

im J. 1851 zwar noch einen Zusatz machen, wonach die Notare auch die erhobenen Beträge an Staatstaxen und Not.-Gebühren in ihre Repertorien mit vormerken sollten, die Kammer d. Abg. trat aber diesem Vorschlage nicht bei, um die Notare nicht ohne Noth mit Arbeit zu belästigen [1]). Die beiden letzten Sätze eben dieses Absatzes wurden vom ersten Ausschusse der K. d. Abg. v. 1861 beigefügt [2]). Die §§. 125—127 der Gesch.-O. für die Notare haben für die Führung der Repertorien nicht blos die nöthigen Vollzugsvorschriften ertheilt, sondern als Beilage III auch ein Formular hiefür beigegeben. Wie in diesem §. 125 bemerkt ist, brauchen nur die Wechselproteste nicht in das Repertorium eingetragen zu werden, alle Urkunden, welche die Notare auf gerichtlichen Auftrag aufzunehmen haben, sind dagegen von dieser Förmlichkeit nicht befreit [3]).

Die Führung des Repertoriums ist vorgeschrieben theils im Interesse der Finanzverwaltung, um derselben ein Mittel zu sichern, sich von der geschehenen Taxirung der Urkunden zu überzeugen, theils im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Rechtssicherheit, um den Bestand der aufgenommenen Urkunden sicher zu stellen, die Unterdrückung derselben zu verhindern und ihre Auffuchung zu erleichtern [4]). Dasselbe bildet eine Art Inventarium, ein in chronologischer Ordnung gehaltenes Verzeichniß, worin die Notare die von ihnen aufgenommenen Urkunden summarisch eintragen; ein weiterer Nutzen, den dasselbe gewährt, besteht noch darin, daß es dazu dienlich ist, den Inhalt verloren gegangener Urkunden leicht zu beweisen [5]). Das Repertorium eines verstorbenen oder entlassenen Notars kann auch von seinem Nachfolger fortgeführt werden, nur muß er den Tag seines Eintrittes darin vormerken [6]). Die Notarien sind auch verpflichtet, ihre Repertorien den zur Revision der Taxerhebung abgeordneten Rechnungskommissarien vorzulegen [7]). Die Urkunden sollen in das Geschäftsregister von Tag zu Tag eingetragen werden; von dieser Regel sind indessen zwei Fälle ausgenommen:

---

[1]) Verhandl. d. K. d. RR. v. 1851, Prot.-Bd. II S. 286—292; Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. II S. 54.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1861, Beil.-Bd. VI S. 174, 191.

[3]) Vgl. Gagneraux zu Art. 29 u. 30 des Vent.-Ges.; Bolza Bd. II zu Art. 49 u. 50 des Ges. v. 22. Frim. VII Nr. 166; Dalloz a. a. O. Nr. 299 bis 309.

[4]) Bolza a. a. O. Nr. 153.

[5]) Gagneraux zu Art. 29 Nr. 1—4.

[6]) Ebendas. Nr. 7; Bolza a. a. O. Nr. 187.

[7]) Gagneraux zu Art. 30 Nr. 11; Bolza a. a. O. Nr. 192; Verord. v. 28. Mai 1862, das Tax- und Stempelwesen betr. §§. 5 und 8.

a) wenn der Notar außerhalb seines Amtssitzes Urkunden aufnimmt und seine Abwesenheit sich durch Geschäfte um einige Tage hinauszieht, und b) wenn sich das Register nach Art. 78 beim Bezirksgerichte befindet. Einschaltungen und Zwischenzeilen in den Registern sind ebenso unregelmäßig, wie Auslassungen, weil sie den Beweis liefern, daß die eingeschaltete Urkunde nicht am Tage ihrer Aufnahme eingetragen wurde [8]). Trägt eine Notariatsurkunde mehrere Daten in sich, so ist sie nur nach dem jüngsten einzutragen; unvollkommene Urkunden, welche wegen vernachlässigter Förmlichkeiten nach Art. 148 nur als Privaturkunden bestehen können, unterliegen dessenunerachtet dem Eintrage in das Register und sind auch zu taxiren, weil sich außerdem die Parteien durch den Verzicht auf irgend eine Förmlichkeit der Taxpflicht entziehen könnten [9]). Urkunden, die erst einer gerichtlichen Bestätigung bedürfen oder Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben, müssen dessen unerachtet sogleich bei ihrem Abschlusse in das Register eingetragen werden [10]). Urkunden, welche ein Notar in Vertretung eines abwesenden oder kranken Kollegen aufnimmt, müssen die Erwähnung enthalten, daß die Urschrift in den Verwahr des vertretenen Notars kam, dann müssen dieselben in die Geschäftsregister der beiden Notare eingetragen werden [11]). Auch die Testamente müssen in das Register eingetragen werden, die öffentlichen wie die mystischen, nur nicht die Privattestamente, welche einem Notar aus besonderem Vertrauen zur Aufbewahrung übergeben werden, ausgenommen, wenn derselbe ein Hinterlegungsprotokoll darüber errichtet [12]). Beilagen von Urkunden, welche mit diesen letzteren nach Art. 68 vorschriftsmäßig verbunden sind, bedürfen keiner besonderen Eintragung, wohl aber, wenn sie einer früher aufgenommenen Urkunde später nachgetragen werden, z. B. die Genehmigung eines Ehemannes zu einer von seiner Frau vorgenommenen Veräußerung [13]). Wird eine Urkunde etwa auf Verlangen der Betheiligten in zwei Urschriften von zwei Notaren angefertigt und in Verwahr genommen, so muß sie in das Register eines jeden von ihnen kommen, aber von der Bemerkung dieses doppelten Eintrages begleitet, damit sie nicht zweimal

---

[8]) Bolza a. a. N. Nr. 157—159.

[9]) Ebendas. Nr. 166, 167.

[10]) Ebendas. Nr. 168; Gesch.-O. §. 125 Abs. II. — Die Uebersendung an das Gericht und der Rückempfang von da sind nach §. 126 Abs. V in der letzten Spalte des Registers vorzumerken.

[11]) Bolza a. a. O. Nr. 169.

[12]) Ebendas. Nr. 172, 173.

[13]) Ebendas. Nr. 176.

tarirt werde [14]). Erlasse des Notars, um Betheiligte zur Aufnahme von Inventarien oder Theilungen einzuladen, sind keine Notariatsurkunden, gehören daher auch nicht in das Geschäftsregister [15]). Wenn die Notare den Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten in ihr Register eintragen müssen, so kann ihnen dagegen nicht zugemuthet werden, auch die Bezeichnung liegender Gründe, welche eine Verhandlung zum Gegenstande hat, nach Analogie des Art. 63 Abs. II beizufügen, obwohl in dem Formular des Geschäftsregisters Beil. III zur Gesch.-O. sowohl die Hausnummern als die Katasternummern der betreffenden Realitäten jedem Eintrage mit beigesetzt sind [16]). Auch jene Urkunden, welche nach Art. 82 den Parteien sogleich in Urschrift hinausgegeben werden, müssen in ein Register kommen, doch ist es dem Ermessen des Notars überlassen, ob er nicht für diese sog. Brevets ein besonderes Register führen wolle [17]).

Die nach Art. 78 dem Vorstande des Bezirksgerichtes vorzulegende Abschrift des Registers muß zwar ganz genau mit dem beigefügten Originale übereinstimmen, braucht aber von dem Notar nicht besonders beglaubiget zu sein; hat ein Notar etwa im ganzen Jahre gar keine Urkunde aufgenommen, was also in Frankreich vorzukommen scheint, so muß er dessen unerachtet eine Fehlanzeige einreichen. Die Vorlage an den Direktor braucht vom Notar nicht in Person zu geschehen und derselbe kann sich hiefür einen Empfangschein erbitten; die bloße Bescheinigung der Aufgabe auf die Post innerhalb jener Frist würde ihn aber von der Geldstrafe noch nicht befreien. Wenn der achte Jänner auf einen Sonntag fällt, so genügt die Vorlage am nächstfolgenden Werktage nicht. Wird ein Notar im Laufe des Jahres versetzt oder entlassen, so hat sein Nachfolger dessen Register nur dann mit vorzulegen, wenn es ihm übergeben worden ist. Die in Abs. II des Art. 78 angedrohte Geldstrafe ist eine Ordnungsstrafe, wenn sie auch über 5 fl. hinaufsteigt, bezüglich deren also dem Staatsanwalte kein Berufungsrecht zusteht [18]).

Die Notare der Pfalz pflegen mit diesem Hauptregister nicht blos eine alphabetisch geordnete Inhaltsanzeige über sämmtliche in jedem Jahrgange eingetragenen Urkunden nach den Namen der Parteien zu verbinden, sondern auch noch folgende weitere Verzeichnisse zu führen:

---

[14]) Ebendas. Nr. 177.

[15]) Ebendas. Nr. 178. Im umgekehrten Sinne entschied jedoch der französ. Kass.-Hof unter'm 4. April 1854.

[16]) Anders in Frankreich und der Pfalz nach Art. 50 des Frimaire-Ges., wo dagegen eine Verbindlichkeit, den Stand der Parteien vorzumerken, nicht besteht.

[17]) §. 126 Abs. IV der Gesch.-O. Bolza a. a. O. Nr. 184.

[18]) Gagneraux zu Art. 30 Nr. 12—25; Bolza a. a. O. Nr. 208—223.

1) Ein Gebührenmanual, in das sie alle Urkunden nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme, unter Angabe der davon gezogenen Gebühren für Urschriften, Ausfertigungen und Reiseentschädigungen, sowie der bezüglich derselben für die Parteien gemachten Auslagen in getrennten Kolumnen eintragen.

2) Da dieses Gebührenmanual für das Rechnungswesen unpraktisch ist, so führen sie noch ein eigenes Hauptbuch, in das sie alle Ausstände von Akten nach einem beliebig gewählten Schema eintragen und worin sie etwaige Vorschüsse und Abschlagszahlungen vormerken.

3) Ein Depositenregister, in das sie alle bei ihnen hinterlegten Gelder eintragen und worauf sie sich bei der Rückzahlung dieser Gelder abquittiren lassen; Zahlungen, welche sie für die Deponenten machen, werden darin gleichfalls eingetragen.

4) Ein Register zur Eintragung der bei ihnen vertraulich und unabhängig von ihrer Eigenschaft als Notare hinterlegten Privat-Testamente; Zurücknahmen von solchen durch die Testatoren lassen sie sich auf diesem Register wieder bescheinigen.

5) Ein alphabetisches Register, in welches sie behufs leichteren Nachschlagens sämmtliche Urkunden nach Jahrgängen und auf die Namen der Parteien unter den betreffenden Buchstaben eintragen; dieses Register wird indessen am bequemsten zugleich mit dem Repertorium geführt [19]).

Nach §. 128 der Geschäfts-Ordnung für die diesseitigen Notare und dem als Beilage III beigefügten Formulare sind die angefallenen Notariatsgebühren in dem Geschäftsregister und zwar in einer hiefür besonders eröffneten Spalte vorzumerken. Das im Art. 108 des Not.-Ges. angeführte Taxregister, worauf die §§. 2, 5 und 8 der Verord. v. 28. Mai 1862 über die Behandlung des Taxwesens Bezug haben, ist von dem Geschäftsregister völlig abgesondert und wird blos zu den Zwecken der Finanzverwaltung geführt. Die Oberstaatsanwälte und die übrigen Staatsanwälte sind nach Art. 124 und 125 des Not.-Ges. ermächtigt, von den vorschriftsmäßigen Geschäftsbüchern der Notare Einsicht zu nehmen, den Rechnungskommissarien der Finanzkammern steht nach §§. 5—7 jener Taxverord. eine gleiche Befugniß zu, soweit es sich darum handelt, das ärarialische Interesse in richtiger Behandlung der Tax- und Stempelgefälle zu überwachen; Privat-Aufzeichnungen der Notare einzusehen, steht aber keinem von beiden zu.

---

[19]) Bolza Bd. I Nr. 1187.

Art. 79.

Bei Aufnahme von Wechselprotesten hat der Notar lediglich die in Artikel 88—90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Dieser Artikel, welcher blos eine Verweisung auf ein schon geltendes Gesetz enthält, wurde vom ersten Ausschuß der Kammer der Abg. v. 1861 neu eingeschaltet, um den Notaren in dem neuen Gesetze eine vollständige Uebersicht ihrer dienstlichen Obliegenheiten vor Augen zu führen.

Schon nach gem. deutschen Rechte steht die Einlegung der Wechselproteste den Notaren zu. Der Wechselinhaber protestirt, d. h. er läßt eine öffentliche Urkunde darüber aufnehmen, daß er sich bei dem durch das Wechselgeschäft Verpflichteten gehörig gemeldet habe, dieser aber seine Verbindlichkeit nicht anerkennen oder nicht erfüllen wolle oder könne; am häufigsten ist dieses nöthig, wenn die Acceptation oder die Zahlung verweigert wird [1]).

Der Art. 88 der deutschen Wechselordnung, auf welche der obige Artikel des Not.-Ges. hinweist, hat in sechs Punkten aufgezählt, was ein Wechselprotest enthalten müsse; die besonderen Anforderungen, welche hier gemacht werden, stimmen so ziemlich mit denjenigen überein, denen unser Gesetz alle Notariatsurkunden unterworfen hat, nur daß es hier keiner Unterschrift eines Betheiligten bedarf. Nach Art. 89 ist über die mehrfache Aufforderung an mehrere wechselmäßig für dieselbe Forderung Verpflichtete die Hebung eines einzigen Protestes hinreichend. Nach Art. 90 sind die Notare und andere Gerichtsbeamten verpflichtet, die von ihnen erhobenen Proteste nach der Zeitfolge mit ihrem Inhalte in ein besonders folirtes Register einzutragen, wonach also dieselben des gleichmäßigen Eintrages in das allgemeine Geschäftsregister der Notare überhoben sind [2]). Das Nähere über diese drei Artikel findet sich bereits in der Erläuterung der deutschen Wechselordnung Th. I Bd. 1 S. 130—132 unserer Gesetzessammlung enthalten. Ueber die Aufnahme von Protesten bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen hat das k. Staatsministerium der Justiz unter'm 3. Juli 1856 eine besondere Instruktion erlassen, welcher vier Formularien beigegeben sind; dieselbe bildet auch dermalen noch das Regulativ für die Behandlung von dergleichen Geschäften durch die Notare [3]).

---

[1]) Oesterley Bd. II §. 75 S. 609.

[2]) Geschäfts-Ord. §. 125 Abs. II.

[3]) Diese Instruktion findet sich abgedruckt in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des KR. Bayern Bd. III S. 304, ferner in der bei Franz erscheinenden Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen Bd. V S. 479.

Art. 80.

Die Notariats-Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Notariats-Urkunden, durch welche eine Verbindlichkeit festgestellt ist und aus welchen die Person des Berechtigten und Verpflichteten, der Schuldgrund, der Gegenstand und die Zeit der Leistung erhellen, sind, wenn die Vollziehbarkeitsklausel auf der Ausfertigung beigefügt ist, vollziehbar.

Die Gerichte können den von ihnen auszufertigenden Urkunden der vorbezeichneten Art gleichfalls die Vollziehbarkeitsklausel beifügen.

Bei Aufnahme solcher Urkunden haben die Gerichte die Vorschriften der Artikel 61, 65, 66, 69, 70, 71 und 72 des gegenwärtigen Gesetzes zu beobachten.

Die Art. 80—89 bringen das Institut der exekutorischen Urkunden bereits zum vierten Male, und zwar diesmal mit siegreichem Erfolge auf den bayerischen Rechtsboden. Schon auf dem Landtage des Jahres 1837 machte eine starke Fraktion der Kammer der Abg. bei Gelegenheit der damaligen Berathung über die zweite Novelle zur GO. den Vorschlag, derselben einen einzigen Artikel als Zusatz einzuschalten, wodurch die auf den bloßen Anblick vollstreckbaren Urkunden darin eingeführt und mit aufgenommen werden sollten. Dr. Briegleb, der klassische Historiograph des Exekutivprozesses, warnte damals vergebens vor dem täuschenden Schimmer einer fremdländischen Institution, man schwärmte für dieselbe, man stellte sie, ohne die Sache nur genau zu kennen, als ein treffliches Palladium einer vollkommenen Rechtspflege in das glänzendste Licht und glaubte damit eine große Last der so häufigen Schuldklagen zum Schweigen, eine Masse von Prozessen wegen Geldforderung zum Verschwinden bringen zu können. Dieser enthusiastische Eifer prallte damals bei dem kalt gebliebenen Widerspruche des Justizministers an der treffenden Bemerkung ab, daß den Landständen wohl ein Recht des Beirathes zu neuen Gesetzen, aber nicht die Befugniß zustehe, die Initiative damit zu ergreifen, daß aber ein so radikaler Einschub von Verbesserungen in das geltende Prozeßrecht der Sache noch ein neues Gesetz selbst wäre. Die ganze so feurig betriebene Motion schrumpfte daher zuletzt zu dem gewöhnlichen Anhange eines ständischen Desideriums zusammen, es möchte für diese Sache auf legislativem Wege bald eine geeignete Vorsorge getroffen werden[1]).

[1]) Vergl. Verhandl. der K. d. Abg. v. 1837 Prot.-Bd. V S. 479, Bd. VIII S. 56, Bd. IX S. 47, Bd. X S. 217 und 634.

vgl. §§ 702 H. CPO.

§§ 702 ff. – " 706

Der erste Entwurf des Notariatsgesetzes vom J. 1851 enthielt im Art 76 u. ff. Bestimmungen über die exekutorischen Urkunden, welche mit denen des heutigen Gesetzes der Hauptsache nach übereinstimmten; bei Gelegenheit der Berathung im ersten Ausschusse der K. d. Abg. wurden sogar noch die Art. 77 und 78 vom k. Justizministerium neu eingeschaltet, um das Verfahren zur Geltendmachung einer solchen Urkunde wenigstens in einigen allgemeinen Umrissen vorzuzeichnen. Allein damals scheiterte, wie schon oben im §. 2 der Einleitung bemerkt, das ganze Gesetz an einem nicht zu erzielenden Einverständnisse beider Kammern auf eben diesem Punkte. Die Kammer der RR. verlangte einen Zusatz, wonach die Exekutivklausel nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verpflichteten, in der Urschrift erklärt, der Ausfertigung vom Notare beigefügt werden dürfe; die Kammer der Abg. hielt dagegen an dem Entwurfe der Regierung fest, wonach es einer solchen Zustimmung nicht bedurft hätte; alle Versuche, eine Uebereinstimmung zu erzielen, schlugen fehl, somit sah sich die Staatsregierung zuletzt genöthigt, das Gesetz zurückzuziehen [2]).

Fünf Jahre später kam auf den Vorschlag der Regierung im J. 1856 ein besonderes Gesetz über die exekutorischen Urkunden allein zu Stande, welches die betreffenden Artikel aus dem vereinbarten Entwurfe des Not.-Ges. v. 1851 aushob, den unvermittelt gebliebenen Punkt im früheren Sinne der Kammer d. RR. in sich aufnahm und die Beifügung der verwilligten Exekutivklausel bei dem Fehlen von Notaren den mit der Verwaltung der nichtstreitigen Rechtspflege betrauten Gerichtsbeamten übertrug. Der hierauf bezügliche Entwurf wurde von der Kammer der Abgeordneten in wesentlichen Punkten, namentlich durch eine genaue Entwickelung der prozessualen Behandlung exekutorischer Urkunden verbessert und in dieser Form auch allseitig angenommen [3]).

Wieder fünf Jahre später legte endlich das Ministerium im J. 1861 den zweiten Entwurf des Notariatsgesetzes den Kammern vor, welcher in den Art. 80—89 das besondere Gesetz über die exekutorischen Urkunden nebst seinen Verbesserungen in sich verschmolz, aber auch wieder auf das

---

[2]) Vergl. Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 26, 37 und 214; Stenogr. Ber. Bd. I S. 311—314; Verh. der K. d. RR. Beil.-Bd. II S. 107 ff., S. 171 ff.; Prot.-Bd. II S. 293—303; Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. II S. 55, 62, 200.

[3]) Gesetzblatt v. 1856 S. 387—400. Vgl. Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1856 Beil.-Bd. III S. 55, Entwurf; Beil.-Bd. IV S. 156—179, Ausschußbericht; Stenogr. Ber. Bd. III S. 397 ff., Bd. IV S. 110. Verhandl. in der Kammer. — Berathung in der K. d. RR. Prot.-Bd. III S. 319—393.

von der Kammer der Abg. im J. 1851 adoptirte System zurückkam, wonach die Ausfertigung einer Urkunde mit der Exekutivklausel einer besonderen Zustimmung des Verpflichteten nicht mehr bedurfte. Ganz nach dieser Anlage wurde auch nunmehr das Gesetz ohne erhebliche Veränderung in dieser Materie und ohne auf einen weiteren Widerspruch zu stoßen, von beiden Kammern angenommen und zur Verkündigung gebracht, wie bereits oben in der äußeren Geschichte desselben §. 2 der Einleitung vorkam.

Der I. Absatz des Art. 80, wonach den Notariatsurkunden die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zukömmt, findet sich bereits oben in den Bemerkungen zu Art. 10 gelegenheitlich mit erläutert, dagegen wurde dort aus eben diesem Art. 10 die Bestimmung in Abs. II Nr. 4, wonach die Notare ihren Ausfertigungen die Vollziehbarkeitsklausel beizufügen haben, zur näheren Besprechung herab auf Art. 80 verwiesen. Im innigen Zusammenhange hiemit steht noch die Vorschrift des Art. 85, wonach jeder Betheiligte, der den Vollzug einer notariellen Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, auch die Ertheilung einer mit der Vollziehbarkeitsklausel versehenen Ausfertigung verlangen kann; die Erläuterung dieses Artikels soll daher an diese Stelle vorangezogen und mit der des Art. 80 verbunden werden. Da indessen bisher nur von Urschriften der Notariatsurkunden die Rede war, hier aber zum ersten Male die Ausfertigungen ernstlich in Betracht kommen, so erscheint es angemessen, einige allgemeine Notizen über das Wesen solcher Ausfertigungen voranzuschicken.

Um es gleich von vorne herein mit einem gangbaren Worte zu sagen, so ist die Aufnahme einer Notariatsurkunde in Urschrift gleich der bisherigen Protokollirung einer Verhandlung, die Ausfertigung davon aber dasselbe, was man als förmliche Verbriefung zu bezeichnen pflegte; die Hauptausfertigung tritt ganz an die Stelle dessen, was man bisher einen Schuld- oder Pfand-, einen Kauf- oder Pachtbrief nannte. Die aufgerichtete Notariatsurkunde muß in der Urschrift als ein unverrückbares Denkmal der gepflogenen Verhandlung in der Regel wenigstens für alle Zukunft in Verwahr des Notars verbleiben, um zu jeder Zeit, wo es darauf ankommt, über das ganze Rechtsgeschäft Auskunft zu geben und über dessen Inhalt zu Rathe gezogen werden zu können; die Ausfertigung soll als ein Hilfsmittel des Verkehrs in die Hände der Parteien übergehen, um ihnen für die Uebertragung ihrer Rechte, oder die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, für die Verfolgung und den Beweis der daraus ableitbaren Forderungen als ein in steter Bereitschaft stehender Behelf zu dienen.

Schon nach röm. Rechte und noch weit mehr nach den Gebräuchen und Statuten der italienischen Notare des Mittelalters trat dieser Unterschied in dem bekannten Verhältnisse der scheda zum mundum, d. i.

des ersten Entwurfes der Urkunde zur ausgefertigten Reinschrift davon hervor. Die scheda hieß auch imbreviatura, susceptum, forma und protocollum, eine scheda in das Protokollbuch eintragen, hieß imbreviare, weil man sich hiezu meistens gewisser Abkürzungen bediente. Die Anfertigung des solennen und mit den erst hier nöthigen Unterschriften zu versehenden Dokumentes aus der scheda wurde publicatio instrumenti, complere instrumentum genannt [4]). Das für die Parteien bestimmte Dokument, instrumentum in publicam formam redactum, mußte nothwendig in allen wesentlichen Theilen mit der von ihnen genehmigten scheda übereinstimmen und der Notar durfte daran einseitig mit Ausnahme dessen, was die Natur des Rechtsgeschäftes mit sich brachte, nichts ändern. Der Notar mußte die fertig geschriebene Urkunde den Parteien vorlesen und innerhalb einer gewissen Frist übergeben, auch, daß dieses geschehen, auf seiner scheda vormerken [5]). Die Parteien und mit ihnen auch der Notar mußten das ausgefertigte Instrument unterzeichnen [6]).

All' diese Regeln und Gebräuche gingen denn auch mit dem Institute des Notariates aus Italien nach Deutschland über, erfuhren aber hier im Laufe der Zeiten mehrfällige Veränderungen [7]). Nach der Reichs-Not.-O. von 1512 bildete das Protokoll die Grundlage des für die Parteien bestimmten Instrumentes, zur Anfertigung des letzteren war nur der Notar berechtiget, welcher das Protokoll aufgenommen hatte, wovon nur dann eine Ausnahme eintrat, wenn er daran verhindert oder vorher verstorben war. Den Parteien konnte das Instrument in verschiedenen Formen hinausgegeben werden; entweder es wurde aus dem Protokolle ein selbständiges Dokument angefertigt, was nach der RNO. die Regel bilden sollte, oder es wurde ihnen eine von dem Notare beglaubigte wörtliche Abschrift des Protokolles gegeben, oder der Notar beglaubigte blos die Richtigkeit der

---

[4]) Oesterley Bd. I §. 34 S. 256—270. — Die Statuten von Bologna enthielten besonders genaue Vorschriften für das Protokollbuch der Notare, aus dem die Reichs-Not.-O. und selbst noch das französ. Ventose-Gesetz schöpften, dieselben sind daher auch als der erste Keim der analogen Bestimmungen im bayer. Not.-Ges. zu betrachten. Ebendas. S. 262. — Auch die Päbste nahmen jene Vorschriften theilweise in das kanonische Recht auf. Ebendas. §. 35 S. 271.

[5]) Ebendas. §. 38 S. 296 ff. Hiebei kömmt der erste Gebrauch des Stempelpapieres, gleichwie die Verordnung vor, die Urkunden auf der Stadtkanzlei einregistriren zu lassen.

[6]) Ebendas. §§. 39 und 40, S. 301 ff.. S. 305 ff

[7]) Ebendas. §. 56 S. 459.

Unterschriften unter einem schon früher entworfenen Dokumente über das ganze Rechtsgeschäft. Auch pflegten die Notare ausnahmsweise, wie in Italien so auch in Deutschland, eine Urkunde sogleich in der Reinschrift — en brevet — für die Parteien anzufertigen, ohne ein Konzept davon zurück zu behalten, obschon dieses der RNO. zuwider lief[8]). Die bloße Ausfertigung des Protokolles in Abschrift und die einfache Beglaubigung der Unterschriften haben sich erst in neuerer Zeit ausgebildet[9]). Die Bestimmungen der bayer. GO. Kap. II §. 6 Nr. 3 und 5 über das Protokoll und das davon zum Hinausgeben errichtete Instrument stimmen hiemit im Wesentlichen überein.

In Frankreich hatten es die Notare von Paris von den ältesten Zeiten her im Gebrauche, den kontrahirenden Parteien die Urschriften ihrer Akte unter dem Namen cédules oder briefs selbst auszuliefern, und diese Urschriften waren doppelt oder einfach, je nachdem ein Vertrag die zwei Parteien wechselseitig oder nur eine derselben gegen die andere verpflichtete; die übrigen Notare des Landes dagegen machten sich, wenn sie Verträge aufnahmen, Noten darüber und trugen diese in ihre Urkundenbücher oder Protokolle, cartularia genannt, ein, d. i. in ein Register, welches zur Aufbewahrung der Urkunden für alle Zeiten bestimmt war. König Philipp der Schöne legte allen Notaren durch eine Ordonnanz von 1304 die Pflicht auf, wenn sie einen Akt am Orte ihres Amtssitzes aufnehmen, denselben auf der Stelle in ihre Register oder Protokolle einzutragen und, wenn sie einen solchen auswärts aufnehmen, ihn augenblicklich in nicht abgekürzter Schrift zu redigiren und dann binnen der kürzesten Frist in dieselben Protokolle nachzutragen. Haupt- und andere Ausfertigungen sollten genau nach diesen Protokollen angefertigt werden, auch sollten diese Register, wenn ein Notar seinen Amtssitz wechseln würde, an seinem bisherigen Wohnorte zurückbleiben und im Falle eines Absterbens auf den Nachfolger des Notars übergehen. Eine Ordonnanz Karl's VII. von 1437 unterwarf auch die bis dahin widerstrebenden Notare von Paris dieser allgemeinen Vorschrift, aber erst dem Könige Franz I. gelang es, durch eine dritte Ordonnanz von 1539 die Notare von Paris anzuhalten, daß sie ihre Akte in Register schrieben und aus diesen dann Ausfertigungen ablieferten, die sie nun nicht mehr, wie früher, eigenhändig zu schreiben brauchten. Die von eben diesem Könige eingeführten Siegelbewahrer, welche die Urkunden allein durch die Beidrückung des k. Wappens exekutorisch machen konnten,

8) Ebendas. Bd. II §. 56 S. 421 ff.

9) Ebendas. §. 60 S. 459, 462.

wurden in der Folge aufgehoben und ihr Dienst mit dem aller Notare vereinigt [10]).

Das neue französische Notariatsgesetz hielt im Wesentlichen diese Einrichtungen aufrecht; gleich nach Art. 1 sollten die Notare die von ihnen aufgenommenen Urschriften aufbewahren, den Parteien aber Haupt- und andere Ausfertigungen (grosses et expéditions) davon abliefern; nach Art. 20 sind von der Verpflichtung, im Originale aufbewahrt zu werden, mehrere Klassen minder wichtiger Urkunden ausgenommen, welche sogleich in Urschrift abgeliefert werden dürfen. Nach Art. 25 und 26 sollen die Hauptausfertigungen allein in exekutorischer Form verabfolgt werden, was auf der Urschrift zu bemerken ist, eine zweite Ausfertigung darf an dieselbe Partei nur auf Befehl des Bezirksgerichtspräsidenten verabfolgt werden. Hienach stehen also den Urschriften, welche von der dazu verwendeten kleinen Schrift minutes genannt werden und in dem Verwahr des Notars zu bleiben haben, zunächst drei Arten von Urkunden entgegen, welche in die Hände der Parteien übergehen, nämlich a) die Hauptausfertigung, grosse genannt, weil der Eingang ehemals mit Anfangs- oder großen Buchstaben geschrieben war, welche mit der Exekutivklausel versehen und dadurch gleichsam als zum Mandatsprozesse geeignet erklärt ist; b) die gemeine Ausfertigung, expédition genannt, der nur die Exekutivklausel fehlt, die sich z. B. der Verpflichtete von einem Kaufbriefe geben lassen kann [11]); c) das brevet, d. h. eine sogleich in Urschrift hinauszugebende und daher nur aus dem Repertorium des Notars zu ersehende Urkunde, wie eine Vollmacht, eine Quittung oder ein Lebensattest. d) Die Hauptausfertigungen können, wenn eine Urkunde mehrere trennbare Rechtsgeschäfte umfaßt, oder wenn mehrere Personen an einer Forderung berechtigt sind, auch als Auszüge ertheilt werden; e) zu allem dem kömmt noch dem Art. 21 zufolge die beglaubigte Abschrift, copie collationée, von Urkunden, welche ein Notar nicht selbst in Urschrift aufgenommen hat, die aber bei ihm hinterlegt sind [12]).

---

[10]) Bolza a. a. O. Bd. I S. 32—40, dann zu Art. 20 des Vent.-Ges. Nr. 850; Gagneraux zu Art. 20 Nr. 1—12.

[11]) Ebendas. zu Art. 25 Nr. 1, 2.

[12]) Bolza zu Art. 21 Nr. 887 bemerkt hierüber: „Im Allgemeinen versteht man unter dem Ausdrucke „Ausfertigungen" alle Expeditionen, die ein Notar auszufertigen das Recht hat, also die vollziehbaren Ausfertigungen (Grossen) ebensowohl, als die einfachen nicht vollziehbaren, die einen oder die anderen mögen Abschriften oder bloße Auszüge sein. Hier (d. i. im Art. 21) hat der Ausdruck aber diese allgemeine Bedeutung nicht. Er bildet vielmehr

Von all' diesen Vervielfältigungen ist nur die vollziehbare Hauptausfertigung — la grosse — der fiktive Repräsentant und verkörperte Träger einer Schuldforderung, der gesetzliche und unentbehrliche Legitimationsbehelf für Cessionen und alle Verfolgungen eines Forderungsrechtes, woraus sich die große Aengstlichkeit des Gesetzes erklärt, zu verhüten, daß durch eine zweifache Ausfertigung nicht dem irrigen Glauben an einen zweifachen Bestand derselben Forderung Nahrung gegeben werde. —

Diesem Systeme folgte durchgehends auch das bayer. Notariatsgesetz; die §§. 53—61 der Geschäftsordnung, welche von Ausfertigungen und Auszügen handeln, haben den einschlägigen Bestimmungen die entsprechenden Vollzugsvorschriften beigefügt. Die Eintheilung des Gesetzes, wie sie besonders der Art. 87 aufstellt, ist zwar nicht ganz logisch, aber dennoch leicht verständlich. Zwei Klassen von Reproduktionen stellen sich im Gegensatze zu den Urschriften einander gegenüber: die Hauptausfertigungen auf der einen Seite und die beglaubigten Abschriften auf der anderen; die letzteren sind in den Betracht von Nebenausfertigungen zu stellen, ein Ausdruck, der indessen im Gesetze nirgends vorkömmt. Die Hauptausfertigungen selbst sind wieder entweder vollziehbare oder einfache. Außer diesem Cyklus liegen noch a) Urkunden, welche nach Art. 82 Abs. II sogleich in Urschrift an die Betheiligten hinausgegeben werden dürfen, sog. brevets, bei denen also eine Ausfertigung in der Regel gar nicht vorkömmt; b) Auszüge, welche nach Art. 89 bedingnißweise die Stelle der Hauptausfertigung vertreten dürfen; c) die notarielle Beglaubigung genommener Abschriften von Urkunden, welche der Notar nicht in Verwahr hat, nach Art. 83,

---

den Gegensatz zu dem Ausdrucke „Grossen" und während unter diesen alle vollziehbaren Ausfertigungen verstanden werden, umfaßt er (d. i. der Ausdruck expéditions) alle nicht vollziehbaren Ausfertigungen. Grosse nennt man eine jede Ausfertigung, die mit der exekutorischen Klausel versehen ist. Die Grossen und die einfachen Ausfertigungen sind dann wieder entweder Abschriften oder Auszüge, je nachdem sie eine vollständige und buchstäbliche oder nur eine theil- und auszugsweise Reproduktion der Urschrift sind. Kopie nennt man eine Ausfertigung, die nach einem Akte angefertigt ist, der, um als Urschrift zu dienen, bei dem Notar hinterlegt oder irgend einem Akte desselben beigeheftet ist.... Einer Art Ausfertigungen gedenkt der Art. (21) nicht. Es sind dies die Ampliationen. Unter einer Ampliation versteht man eine Abschrift von einer hinterlegten Grosse; also gewissermassen eine zweite Grosse. Der Art. 844 C. de pr. civ. setzt die Ampliationen auf dieselbe Linie mit den anderen Ausfertigungen. — In Nr. 1095 und 1096 kömmt derselbe Autor auf die nämliche Erklärung der Grosse nochmals zurück.

d) einfache unbeglaubigte Kanzleiabschriften, welchen gar kein besonderer Glauben zukömmt und welche daher auch im Gesetze nicht berührt sind, deren Ertheilung oder Versagung indessen unter die Pflicht des Notars zur Bewahrung des Amtsgeheimnisses fällt; endlich e) die einfache Beglaubigung von Unterschriften, deren nur der Art. 82 Abs. III des Gesetzes im Vorübergehen gedenkt, wovon bereits oben zu Art. 22 Nr. 8 die Rede war und worauf sich die §§. 92—94 der Gesch.-Ordnung beziehen.

Soviel aber nunmehr die mit der Vollziehbarkeitsklausel ausgefertigten Notariatsurkunden oder die sog. exekutorischen Urkunden im Besonderen betrifft, zu deren Aufstellung dieser Artikel übergeht, so wäre es ein großer Irrthum zu glauben, diese ganze Institution sei eine völlig neue und dem deutschen Rechtsleben bisher unbekannte Erscheinung. Es gab vielmehr schon in dem ältesten deutschen Rechte exekutorische Urkunden und eine zur Vollstreckung ohne Prozeß ermächtigende Klausel der Verträge; dieselben sind nur mit so vielem anderen und namentlich mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege im Laufe späterer Zeiten verfallen und in Vergessenheit gerathen, durch die Mißbräuche, die sich darin festsetzten, verdächtigt, vor Allem von dem gelehrten Elemente der Rechtsprechung verdrängt und in den Mandats- oder Exekutivprozeß verflacht worden, von deren praktischer Unzulänglichkeit, den Anforderungen an einen wohlgeordneten Rechtszustand gegenüber gehalten, doch Jedermann überzeugt ist [13]).

Der Grundgedanke und der geschichtliche Ausgangspunkt für die exekutorischen Urkunden wurzelt offenbar schon im röm. Rechte. Das fr. 1 de confess. (42, 2) verordnete: Confessus pro judicato est, qui quodammodo sua sententia damnatur. Das fr. 6 pr. Cod. fügte bei: Certum confessus pro judicato erit, incertum non erit. Es lag kein Grund vor, warum eine einfache und genau bestimmte Verpflichtung, in einem Vertrage übernommen und vor Gericht ausdrücklich anerkannt, nicht ebenso wirksam sein sollte, als eine wahre Verurtheilung, deren Folgen sich ja der Schuldner selbst unterwarf, ohne daß es nur eines Prozesses bedürfte [14]). Hieraus bildete sich nun schon im Mittelalter und zwar zuerst in Italien die Gewohnheit, daß der Gläubiger, um sich, nach genommener Abrede

---

[13]) Vgl. die Rede des Abg. Dr. Briegleb in der Sitzung der K. d. Abg. vom 21. Juli 1837 Prot.-Bd. X S. 226.

[14]) Auch nach dem dermaligen Prozeßrechte kann die Exekution auf dem Grunde eines rechtsbeständigen Vergleiches eben so gut eingeleitet werden, als zum Vollzuge eines rechtskräftigen Urtheiles. Seuffert's Komment. zur GO. Bd. IV S. 244 Nr. 8.

mit dem Schuldner, den Vortheil eines solchen Geständnisses zu sichern, gleich anfangs einen förmlichen Prozeß simulirte, eine interrogatio in jure facienda veranstaltete und sich dadurch von Seite des Richters den Beisatz eines sog. praeceptum guarentigiae erwirkte, welches die Urkunde zu einer gewährleisteten oder exekutorischen Handfeste stempelte und dadurch ihrem Inhalte das Ansehen und die Kraft einer rechtskräftigen Verurtheilung zur Erfüllung dessen verlieh, was darin versprochen war [15]). Später setzte man sich über das Spiel eines solchen Prozesses hinweg, die zur Erlassung von dergleichen Aufträgen erforderliche Gerichtsbarkeit wurde vielmehr mit der Beschränkung hierauf den Notarien selbst verliehen, welche sodann judices chartularii hießen und die Unterwerfung unter eine prompte Exekution allmählig allen Verträgen einverleibten, wie wir in unseren Vertragsbriefen nicht selten zu lesen pflegen, der Schuldner verzichte auf alle Einreden sowie auf die Appellation, ohne daß Jemand daran denkt, dieser unbedachten Entsagung, wenn die Sache später zum Prozesse kömmt, ein ernsthaftes Gewicht beizulegen. Indem aber jene Exekutivklausel später auch in Privaturkunden mit einfloß, welche zu ihrer Geltendmachung erst noch einer Anerkennung von Seite des Ausstellers bedurften, wurde die allmählige Ausbreitung des gedachten Gebrauches in Italien zur Wiege des Exekutivprozesses, weil man bei dem immer mehr sinkenden Ansehen der Exekutivklausel, sowie bei der Gunst, die man auch der Vertheidigung schuldig zu sein glaubte, den Beklagten zuletzt denn doch nicht verhindern konnte, sich mit Einreden Gehör zu verschaffen, wenn er sie nur auf gleiche Weise in continenti, das ist auch mit Urkunden beweisen konnte. Ihren Abschluß fand diese Rechtsbildung in einem völligen Aufgeben der Exekutivklausel als einer besonderen Zugabe, die man vielmehr für jede Urkunde und Schuldverschreibung selbstverständlich fand, und in der Schaffung eines zweifachen Verfahrens für Fälle, in welchen der Klagegrund vollständig mit Urkunden belegt werden konnte. Waren diese öffentliche, so wurde ein Mandatum cum clausula erlassen, waren sie Privaturkunden, so beraumte man eine Tagsfahrt ad recognoscendum vel diffitendum originalia an, in welcher der Vertheidigung des Beklagten mit allen urkundlichen Belegen nichts im Wege stand und der streitige Punkt erst durch ein Urtheil erledigt

---

[15]) Um hiebei recht sicher zu gehen und das Gewohnheitsrecht in ein Gleichgewicht mit dem geschriebenen Rechte zu versetzen, mußte der Stadtrichter von Pistoja im Toskanischen in der vorgeschriebenen Formel seines Amtseides versprechen: Et habebo duos judices, unum de lege et alterum de usu. Vgl. Dr. Briegleb, Geschichte des Exekutivprozesses Kap. I §. 6 Nr. 4.

werden mußte, gegen welches auch die Appellation, jedoch gewöhnlich ohne Suspensiveffekt zugelassen wurde. Hiemit war also der später auch in das deutsche Recht übergegangene Scheideweg zwischen Mandats- und Exekutivprozeß nicht nur eröffnet, sondern auch in paralleler Richtung bis an sein Ziel fortgebahnt.

In Frankreich nahm die Erscheinung der exekutorischen Urkunden so ziemlich denselben Verlauf wie in Italien, nur daß anfangs eine solche mit dem Exekutionsbefehl versehene Urkunde, um sie auch außer dem Gerichtssprengel des sie ausfertigenden Patrimonialrichters und im ganzen Lande vollstreckbar zu machen, mit dem k. Insiegel versehen sein mußte, welches beizudrücken, eigene Beamte vom Kanzler von Frankreich aufgestellt waren, bis die Ermächtigung hiezu gegen Ende des 17. Jahrhunderts allen königl. Notaren verliehen wurde[16]) In Kraft einer so beschaffenen Urkunde konnte jeder Gerichtsbote, vom Gläubiger darum angegangen, an dem Vermögen des Schuldners Beschlag anlegen; brachte der letztere Einreden gegen eine solche Maßnahme vor, so mußte er das Gericht mit deren Geltendmachung befassen, welches in einer hiezu angesetzten Audienz darüber verhandeln ließ und entschied. Der angelegte Arrest blieb inzwischen aufrecht, nur mit dem Verkaufe der gepfändeten Objekte mußte der Gerichtsbote inne halten. Dieses Verfahren hat sich ziemlich übereinstimmend auch im heutigen französischen Rechte erhalten, die besondere Spielart des Exekutivprozesses, mit seinem Produktionstermine blieb dagegen der französischen Praxis fremd.

Einen etwas verschiedenen Gang nahm das Bedürfniß einer schleunigen Rechtshilfe und paraten Exekution im deutschen Rechte. Den Ausgangspunkt bildete hier im Mittelalter die eingerissene Sitte und die unvermeidlich gewordene Duldung der Selbsthilfe für liquide Forderungen, wozu selbst ein Recht vertragsmäßig einzuräumen, der niedrige Stand der sozialen Einrichtungen jener Zeit nicht verhindern konnte. Hatte der Schuldner in einer Urkunde seinem Gläubiger bewilligt, sich zur Verfallzeit „mit oder ohne Recht" bezahlt zu machen, so stand diesem die Befugniß zur Pfändung zu; die Ausübung derselben hing natürlich von der überlegenen Macht des Gläubigers und der wehrlosen Friedfertigkeit des Schuldners ab. Jener war auf solche Weise zum Richter in eigener Sache erkoren,

---

[16]) Vgl. hierüber Carré in seinen Questions, zu Art. 547 C. pr. und Dalloz Répert. gén. T. XXIX Vo. Jugement Nr. 402. Der betreffende Erlaß des Kanzlers hieß pareatis und stützte sich auf fr. 15 §. 1 D. de re jud. (42, 1.) Der Art. 547 C. pr. hat das pareatis völlig aufgehoben.

was nicht verfehlen konnte, die unter dem Namen des Faustrechtes bekannten Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten herbeizuführen[17]).

Als ein nothdürftiges Mittel, den letzteren vorzubeugen, war in der Reformation Kaiser Friedrichs III. v. 1442 §§. 2 und 3 verordnet, „wenn Jemand zu dem Anderen kundlich und unlogenbar Schuld und darüber Bürgen oder Briefe hätte, so möchte er seine Schuld fordern und einbringen nach Laut und Sache solcher seiner Briefe, und als ihm versprochen sei, zu bezahlen. Auch möge er seinem Schuldner dessen Hab und Gut pfänden und selbst angreifen, wenn er ihn nur zuvor ohne Erfolg aufgefordert habe, ihn um seine Schuld in den nächsten zwei Monaten unklaghaft zu machen[18])." Der Landfrieden von 1486 §. 8 wollte dieses Recht der Pfändung nur noch auf dem Grund solcher Urkunden dulden, denen die Pfändungsklausel ausdrücklich eingerückt und also die Bewilligung hiezu vom Schuldner im Voraus ertheilt wäre. Erst der ewige Landfrieden von 1495 und die damit in Verbindung stehende Errichtung des Reichskammergerichtes führte mit dem Verbote aller Selbsthilfe diesen Gebrauch, sich eigenmächtig Recht zu verschaffen, seiner allmähligen Erlöschung entgegen. Von dieser Zeit an gelangte der Grundsatz zur Geltung, daß das Recht der paraten oder unaufhaltsamen Exekution, ohne eines vorgängigen Prozesses zu bedürfen, durch Vertrag bestellt werden könne, weshalb die Urkunden, welche eine solche Abrede enthielten, für exekutorische erklärt wurden. Die Folge hievon bestand darin, daß in den Vertragsformularien nunmehr statt der früheren Pfändungsklausel „mit oder ohne Recht" dergleichen Exekutivklauseln zum Vorscheine kamen. Der daraus entsprungene Prozeß war das gewöhnliche Exekutionsverfahren, also beim Reichskammergerichte der Prozeß per **mandata executorialia**. Hiemit übereinstimmend verordnete der Reichsdeputationsabschied v. 1600 §. 34, wenn Einer in einer Schuldverschreibung dem Gläubiger Macht und Gewalt gegeben, seines Gefallens gegen die verschriebenen Güter zu verfahren und sich an den Pfändern oder Gütern mit

---

17) Vgl. v. Bayer's Theorie der summ. Proz. §. 41; Briegleb, a. a. O. Kap. I §. 2.

18) Ebenderselbe a. a. O. Kap. I §. 10 bemerkt hierüber: Es lag diesem Rechte der Selbsthilfe zwar auf der einen Seite die richtige Idee zu Grunde, daß es da, wo die Schuld selbst unzweifelhaft sei, keines Richters, nur des Zwanges bedarf . . . Auf der anderen Seite aber war ja dem Gläubiger zugleich mit der Befugniß, jene Gewalt selbst auszuüben, auch das Urtheil darüber in die Hände gelegt, ob in dem gegebenen Falle eine unzweifelhafte Schuld wirklich vorliege, so daß am Ende doch fast Alles in die Willkür einer Partei gegeben war.

oder ohne Recht bezahlt zu machen, so sei ein M. S. C. zu erkennen. Eine Art Vorläufer des §. 52 des bayer. Hyp.-Ges. findet sich noch im §. 174 des J. R. A. v. 1654, wonach bedungene Zinsen, die 5% nicht übersteigen, jährlich in verglichenen Terminen unfehlbar bezahlt, im Falle Saumsales aber auf bloße Vorzeigung der Obligation per paratam executionem wider den Schuldner verfahren werden sollte[19]).

Eine hievon verschiedene Richtung schlugen die Partikularrechte einzelner Reichslande ein. Mit der Kenntniß des röm. Rechtes kam durch die deutschen Rechtsgelehrten, welche auf der hohen Schule von Bologna studirten, auch einige Bekanntschaft mit dem in den italienischen Stadtrechten bereits frühzeitig ausgebildeten Exekutivprozesse auf deutschen Boden, wodurch allmählig eine lebhafte Anregung zur Nachahmung dieser Prozeßform gegeben wurde. War in Kraft der Reichsgesetze einmal die Pfändung durch den Richter an die Stelle der Selbstpfändung getreten, so brauchte man sie nicht erst vorher zu bewilligen; man ging also davon aus, daß dieselbe sofort wegen aller klaren Schuldforderungen verlangt werden könne, schränkte aber diesen Begriff wieder auf solche ein, die sofort durch Urkunden, gleichviel ob mit oder ohne Exekutivklausel, auf der Stelle erwiesen werden konnten[20]). Eine Folge des Grundsatzes, daß die Rechte der Theile gleich sind, bestand noch darin, daß auch der Beklagte mit allen Einreden zu hören war, die er auf gleiche Weise in continenti liquidiren konnte. Hieraus entwickelte sich dann der Begriff guarantigirter Urkunden und die ganze Formation des Exekutivprozesses als einer Mischung von summarischer Verhandlung und Exekutionsverfahren, von dessen wälscher Abkunft, wie auch von der des Arrest- und Mandatsprozesses, vor Dr. Briegleb's Monographie hierüber nur wenige deutsche Rechtsgelehrte eine genaue Kenntniß gehabt haben mögen[21]).

---

[19]) Vgl. Rizy, über Zinstaxen und Wuchergesetze. Wien 1858 S. 82 Note.

[20]) Vgl. Anmerk. z. GO. Kap. III §. 3 lit. e: „Bei den höchsten Reichsgerichten pflegt man auf guarentigirte Schuldverschreibungen in via M. S. C. executive zu verfahren, und obschon der Reichs-Dep.-Abschied von 1600 §. 32 nur auf solche Verschreibungen deutet, welche mit clausulis executivis versehen sind, so sieht man doch in praxi nur darauf, ob das instrumentum liquid sei oder nicht?"

[21]) Heffter in seinen Institutionen des Civ.-Pr. Buch. III Tit. 7 Nr. 10 findet den ersten Keim des vom deutschen Gerichtsgebrauche eingeführten Exekutivprozesses in einer Stelle des Kaiserrechtes (1, 14) und der Glosse zum sächsischen Weichbilde. Nach der ersten Stelle soll da, wo es kundig ist, daß der Mann, dem man schuldig ist, Recht dazu hätte, der Richter solches voll-

Auch im bayerischen Rechte nahmen der Mandats- und der Erekutivprozeß so ziemlich die gleiche Haltung ein, wie im gemeinen. Der letztere findet sich in Uebereinstimmung mit der älteren GO. von 1518 in dem summ. Prozesse von 1616 Tit. XI Art. 5 in folgender Bestimmung ausgeprägt: „Wenn ein Anspruch kraft rechtmäßiger Weis aufgerichteter Brief und Siegel öffentlich bescheint und liquidirt, oder sonsten unstrittig und bekanntlich ist, auch vom Beklagten keine rechtmäßige Ursache, warum der Kläger wider seinen Willen länger zuzuwarten schuldig sei, mag fürgebracht werden, — so soll der Richter ohne weiteren Prozeß und Schriftenwechsel, wenn Hab und Gut ausdrücklich oder stillschweigend verpfändet, oder doch in des Klägers Handen und Gewalt nicht sind, mit Gant (d. i. Immobiliarversteigerung) und Pfand (d. i. Auspfändung) versehen." Hier ist also die Erekutivklausel, deren noch der Reichsdeput.-Abschied von 1600 erwähnte, bereits verschwunden, das Erforderniß derselben erlassen. In welche Verkommenheit diese heilsame Vorschrift bereits nach 80 Jahren verfallen gewesen hat uns Baron Schmid in seinem Kommentare zum summarischen Prozesse der bayerischen Rechtsbücher durch eine Bemerkung zum gedachten Art. hinlänglich ersehen lassen. Die Gerichtsordnung von 1753 suchte diesem Mißstande abzuhelfen und den Erekutivprozeß mittelst einer kurzen Jedermann bekannten Stelle in Kap. III §. 3 Nr. 5 zu frischer Kraft und verjüngtem Ansehen zu erheben; der gelehrte Verfasser derselben glaubte nach der Vorrede, die er seinen Anmerkungen dazu vorausschickte, seine Tendenz mit Plinius dahin aussprechen und sich Glück wünschen zu können, . . . si vetustis novitatem damus, obsoletis nitorem, obscuris lucem, dubiis fidem. Wie wenig ihm dieses Streben mit dem aufgefrischten Erekutivprozesse gelungen sei, hat eine neue Erfahrung von mehr als hundert Jahren nochmals bewährt. Die Grundsätze, welche den heutigen Erekutivprozeß beherrschen, sind ebenso bekannt, als die weiten Verirrungen von dem vorgesteckten Ziele, welche sie nicht verhüten konnten. Die klare Einsicht des Ungenügenden einer solchen Prozeßform und der laute Ruf nach Abhilfe ließ die Blicke auf die nächstverwandten Rechtszustände der Rheinpfalz hinüberschweifen, von wo aus in Folge hievon das Rechtsinstitut der erekutorischen Urkunden den älteren Kreisen ohne die veraltete Zugabe der Selbsthilfe wieder gegeben wurde[22]).

---

führen mit des Kaisers Gebot, weil geschrieben steht, wo der Kaiser die Wahrheit weiß, da mag er richten ohne Klag (d. i. ohne Prozeß).

[22]) Vgl. hierüber v. Podewils, über die Vortheile des Institutes der erekutorischen Urkunden. München 1837. Dr. Briegleb, über erekutorische Urkunden und Erekutivprozeß. Nürnberg 1839. (I. Aufl.). Dr. Arnold,

Im französischem Rechte, unter dessen Herrschaft bekanntlich auch die bayer. Pfalz steht, hat sich das Institut der exekutorischen Urkunden nicht blos bis auf den heutigen Tag in voller Blüthe erhalten, sondern auch, wenn nicht der Einklang aller Stimmen täuschen sollte, von jeher als sehr fruchtbar bewährt[23]). Bekanntlich müssen dort auch die gerichtlichen Urtheile, um durch die Gerichtsboten ohne alle Dazwischenkunft eines Gerichtes exequirt werden zu können, von den Gerichtsschreibern mit einer Exekutivklausel, d. i. mit einem im Namen des Landesherrn erlassenen Befehle an alle Hilfsbeamten der öffentlichen Macht, sie zu vollstrecken, ausgefertigt werden. Diese Einrichtung ist denn auch auf die guarantigirten Urkunden der Notare übertragen. Nach Art. 1319 des Civilgesetzbuches, — im Wesentlichen, wenn auch nicht dem Wortlaute nach übereinstimmend mit Art. 19 des Notariatsgesetzes vom 25. Vent. XI — macht jede authentische, d. i. in der Regel von einem Notare oder auch von einem sonst dazu ermächtigten Beamten aufgenommene Urkunde eine volle Probe über die darin enthaltene Uebereinkunft unter den Theilen, ihren Erben und Rechtsfolgern, insolange die ihr zukommende Glaubwürdigkeit nicht durch einen förmlichen Fälschungsbeweis, der sich aber auch blos an den wahrheitswidrigen Inhalt der Urkunde heften kann, überwunden ist. Nach Art. 2213 des Civ.-Ges.-B. und Art. 551 der Civ.-Pr.-O. findet auf den Grund einer solchen Urkunde hin sogleich die Hilfsvollstreckung statt, wenn dieselbe zugleich mit der Exekutivklausel versehen ist und eine gewisse und liquide Schuld als ihr Ergebniß darstellt. Nach Art. 1 und 25 des Ventos.-Ges. können, wie auch schon nach älterem Rechte, alle Notariatsurkunden, versteht sich, wenn sie dazu geeignet befunden werden, von den Notaren selbst in amtlichen Ausfertigungen, die man grosses nennt, mit derselben Exekutivklausel versehen werden, wie die gerichtlichen Urtheile, ohne daß es hiezu einer besonderen Zustimmung der vertragenden Theile bedürfte, und sie sind in dieser Voraussetzung auch gleich den Urtheilen vollstreckbar. Ist eine Fälschungsklage dagegen vor dem Strafgerichte erhoben und bereits zu einer Verweisung gediehen, so muß bis zu ihrer Erledigung mit der Exekution einstweilen innegehalten werden; wird die Fälschungsklage nur als Zwischenpunkt vor dem Civilgerichte er-

---

die Vollziehbarkeitsklausel der Notare. Erlangen 1852. Oesterley's deutsches Notariat Bd. I §. 44 S. 352 — 355. — Das wichtigste Aktenstück über das Gesetz v. 1856 ist aber unstreitig der von Dr. Barth verfaßte Vortrag des I. Ausschusses der K. d. Abg. v. 12. Mai 1856, der hiebei seine geschichtliche Einleitung selbst wieder zum größten Theile aus Dr. Briegleb's vorbemerktem Werke geschöpft zu haben scheint.

[23]) Vgl. den angeführten Ausschußbericht von 1856 §. 4.

hoben, so kann das letztere, wenn es dieselbe zur Instruktion zuläßt, nach Umständen den Stillstand verordnen. Aus alledem bildet sich denn das Wesen und der Begriff einer vollstreckbaren Urkunde — titre exécutoire —, zu deren Bestand zwei unerläßliche Stücke gehören: es muß eine unter öffentlicher Autorität errichtete, also in der Regel eine Notariatsurkunde über eine gewisse und fällige Schuld, und dieselbe muß zugleich mit der Exekutivklausel ausgefertigt sein[24]). Der Gläubiger, der eine solche Urkunde besitzt, braucht also auch hier nicht erst den Richter anzurufen, obwohl er die Wahl hat, seine Forderung auch im ordentlichen Prozesse einzuklagen[25]); er wendet sich statt dessen geradezu mit derselben an den Gerichtsboten, welcher in Kraft der angehängten Klausel ebenso zu ihrer Vollstreckung schreitet, als hätte er ein rechtskräftiges Urtheil gegen den Schuldner in Händen[26]). Die Zustellung und der Besitz dieser Urkunde gilt für den Gerichtsboten zugleich als Vollmacht. Art. 556 C. pr.[27]). Weil aber der Schuldner doch immer

---

[24]) Vgl. Thomine-Desmasures, Coment. sur le Code de Pr. civ. T. II p. 44: „Man nennt exekutorische Urkunde diejenige, welche von einer öffentlichen Behörde errichtet ist und welche durch ihre Ueberschrift ähnlich derjenigen, welche den Gesetzen voransteht, sowie durch den am Schlusse den Hilfsbeamten der Rechtspflege gegebenen Befehl die Unterthanen verpflichtet, dem Gebote des Königs zu gehorchen." Boitard bemerkt hierüber in seinen leçons sur le Code de Pr. civ. T. II Nr. 800: „Ein in gesetzlicher Weise abgeschlossener Vertrag bildet nach Art. 1134 C. Nap. das Gesetz unter den Parteien. Eine solche erlaubte und regelmäßige Uebereinkunft muß daher unter denjenigen, welche sie für sich getroffen haben, dieselbe Kraft erlangen, wie ein rechtskräftiges Urtheil, und dasselbe Ansehen äußern, welches einem Gesetze für Jedermann zukommt. Daraus fließt die in Art. 545 C. pr. bezüglich des Exekutionsverfahrens ausgesprochene Gleichstellung zwischen Urtheilen und schriftlichen Verträgen, wenn diese letzteren nur von öffentlichen Beamten, wie namentlich von Notaren aufgenommen sind." — Vgl. auch Dalloz a. a. O. Nr. 369 und über den Unterschied zwischen titre authentique und exécutoire, Rogron C. de Pr. civ. expliqué zu Art. 551.

[25]) Carré quest. 1898.

[26]) Lédru-Rollin, Rep. gén. T. VII Vo. Exécution Nr. 376, 377.

[27]) Fast durchgehens sind es nur Geldschulden, welche in solcher Weise beigetrieben werden, nothwendig ist dieses aber nicht, da der Art. 551 C. Pr. nur von Zwangsversteigerungen spricht, die zum Zwecke haben, die Abführung einer Geldschuld zu erwirken. Auch die Räumung einer Liegenschaft oder die Herausgabe fahrender Habe könnte außerdem, wenn vertragsmäßig zugesichert, mit Hilfe einer exekutorischen Urkunde erzwungen werden. Dalloz a. a. O. Nr. 372. — Ueber dieselbe Frage bemerkt Pigeau in seiner Procéd. civ. Tom. II Liv. II Tit. 4 nur soviel: „Will man die Güter des

noch mögliche Einreden oder andere Vertheidigungsbehelfe gegen seinen Gläubiger geltend zu machen haben kann, welche nicht auf das gerade Widerspiel von dem Inhalte der Urkunde hinauslaufen, so bleibt ihm hiefür eine außerordentliche Hilfe in dem Rechtsmittel des Einspruches oder der Opposition offen, durch dessen Einlegung und Ladung des angreifenden Gegners er das Gericht seines Wohnortes mit der Entscheidung über seine Einwendungen im gewöhnlichen Wege des summarischen Prozesses befassen kann. Ein urkundlicher Nachweis der Einreden wird hiezu aber nicht weiter verlangt, als derselbe schon für die Probe einer jeden vertragsmäßigen Verbindlichkeit oder ihrer Tilgung vorgeschrieben ist; der Begriff einer in continenti liquidirlichen Einrede im Sinne des deutschen Exekutivprozesses ist daher dem französ. Rechte fremd[28]). Nach der Erledigung eines solchen Zwischenfalles nimmt der weitere Verlauf des Exekutionsverfahrens wieder seinen ungehinderten und gewöhnlichen Fortgang.

Das bayer. Notariatsgesetz v. 1861 ist diesem Systeme, welches schon aus dem Gesetze von 1856 über die exekutorischen Urkunden hervorleuchtete, in allen wesentlichen Stücken gefolgt; weil aber dasselbe nicht die französ. Civilprozeßordnung in Bereitschaft fand, um das Verfahren für die Geltendmachung exekutorischer Urkunden sogleich auf eine geregelte Bahn zu bringen, worauf doch allein die ganze Institution berechnet schien, so war dasselbe genöthigt, provisorisch eine besondere Form des summarischen oder noch besser des Mandatsprozesses aufzustellen und vorzuzeichnen, was dasselbe im Art. 81 auch gethan und dabei sichtbar den §. 52

Schuldners für eine liquide Schuld in fungiblen Sachen (en espèces, mais non en argent) mit Beschlag belegen lassen, so muß nach Art. 2213 C. civ. und Art. 551 C. pr. immer eine Schätzung derselben vorher gehen. Schon die Ordonnanz v. 1667, aus welcher diese Stelle herstammt, hatte dem Worte liquides beigefügt en deniers ou en espèces. Auch der Art. 135 Nr. 3 C. pr. erwähnt der Austreibung des Pächters nach abgelaufener Pachtzeit. Nur wenn die Räumung eines Grundstückes mittelst Personalarrestes erzwungen werden soll, muß nach Art. 2061 C. civ. ein Urtheil hierauf vorausgehen."

[28]) Vgl. Schlink, Kommentar über die französ. Civ.-Pr.-Ordn. Bd. IV §. 568 Nr. 7. Pigeau a. a. O. Tit. III bemerkt eben hierüber: „Ergeben sich Schwierigkeiten über die Vollstreckung einer Urkunde, so muß man den Richter anrufen, um sie beseitigen zu lassen, wozu immer das ordentliche Gericht des Wohnortes des Schuldners kompetent ist." — Die gesetzliche Quelle dieser Opposition findet sich eigentlich in Art. 553 C. pr., welche dieselbe für die gewöhnlichen Sachen als selbstverständlich unterstellt und nur auf die Handelssachen ausdehnt.

des Hyp.-Ges. von der Beitreibung rückständiger Hypothekenzinsen aus den letzten zwei Jahren sich zum Vorbilde genommen hat.

Wenn die Betrachtung nunmehr nach diesem geschichtlichen Eingange und vergleichenden Ueberblicke auf den oben an der Spitze stehenden Artikel 80 selbst zurückkehrt, so entspricht derselbe im Ganzen genommen dem Art. 76 des theilweise vereinbarten Entwurfes von 1851. Der Abs. II, welcher die Erfordernisse einer Urkunde vorzeichnet, um sie für vollziehbar erklären und als solche geltend machen zu können, ist aus Art. 1 des Ges. v. 1856 über die exekutorischen Urkunden entnommen, der Abs. IV dagegen eine Zugabe des Entwurfes von 1861. Im französ. Ventose-Ges. entspricht diesem Art. der erste Satz des Art. 19. Besonders bemerkenswerth für diesen Art. 80 ist nur die Stelle aus Art. 1 des angeführten Gesetzes v. 1856, welche hier fehlt, die Worte nämlich: „wenn derjenige, gegen den die Urkunde wirken soll, bei der Protokollirung die Exekutivklausel in dieselbe hat einrücken lassen." Die Gründe für diese Omission nochmals auszuführen, wäre hier überflüssig, nachdem die ganze Streitfrage nun ein für alle Mal entschieden ist. Vielmehr läßt sich zu diesem Artikel nur noch Folgendes bemerken[29]).

1) Die Vollziehbarkeitsklausel des neuen Notariatsgesetzes unterscheidet sich nach Art. 10 Nr. 4 von der des Gesetzes von 1856 in zwei wesentlichen Stücken; dieselbe bleibt in der Urschrift stumm und tritt zum ersten Male in der Ausfertigung hervor, dann bedarf dieselbe auch keiner Zustimmung desjenigen, gegen den sie wirken soll, sondern sie wird von dem instrumentirenden Beamten nach eigener Einsicht in Kraft einer Rechtsvermuthung beigefügt, daß, wer eine liquide Schuld auf sich nimmt, sich auch für dieselbe sogleich von vorne herein im eintretenden Falle der Hilfsvollstreckung unterwerfen wolle. Deshalb muß auch der Beamte, der die Ausfertigung in dieser Form ertheilt, sei er ein Gerichtsbeamter oder Notar, vorher prüfen, ob alle gesetzlichen Bedingnisse sich vereinigt finden, um jene Klausel beizufügen. Sein Urtheil hierüber ist aber nur ein vorläufiges und keineswegs noch endgiltiges; ist die Klausel beigefügt und das angerufene oder etwa später mittels eines Einspruches mit der Sache befaßte Gericht findet jene Voraussetzung mangelhaft, die Exekutivklausel nicht gerechtfertigt, so kann und muß dasselbe die sofortige Vollstreckung verweigern[30]). Weigert sich aber vielleicht ein Notar ohne haltbaren

---

[29]) Vgl. den Ausschußbericht d. K. d. Abg. v. 1856 a. a. O. §§. 14—20 S. 168 ff.

[30]) Da die Exekutivklausel auf einer Rechtsvermuthung beruht, der Schuldner habe sich derselben unterworfen, so unterliegt es auch keinem Zweifel, daß

Grund, eine vollziehbare Ausfertigung zu ertheilen, so hat nach Art. 91 der Direktor des Bezirksgerichtes hierüber zu entscheiden [31]).

2) Sowohl die Gerichte in Gegenständen, welche nach Art. 11 des Not.-Ges. ihrer Kompetenz vorbehalten sind, als auch die Notare können vollziehbare Ausfertigungen ertheilen, aber nach Art. 84 immer nur derjenige Beamte, der die Urschrift in Verwahrung hat. Ein Gericht kann daher kein Notariatsinstrument exekutorisch machen und ebensowenig ein Notar einer gerichtlichen Ausfertigung oder der eines Amtsbruders die etwa von diesem verweigerte Exekutivklausel beifügen [32]). Den Administrativstellen kömmt dagegen eine ähnliche Befugniß nicht zu, die Vollstreckbarkeit, ihrer Erlasse auch ohne Beisatz einer Klausel ist blos nach den bisher geltenden Gesetzen und Verordnungen zu bemessen [33]).

3) Nur öffentliche Urkunden können exekutorisch ausgefertigt werden, Privaturkunden, denen die Parteien etwa freiwillig jene Klausel angehängt sehen wollten, müßten erst nach Art. 22 zu notariellen oder nach Umständen, z. B. eine Erbtheilung, zu gerichtlichen erhoben werden, um jenes Zusatzes fähig zu sein. Die einer Privaturkunde einverleibte Abrede, der Schuldner unterwerfe sich dem Verfahren des Art. 81 oder verpflichte sich zur Zahlung ohne Klage und Prozeß, ist daher unwirksam, wenn selbst die Unterschriften der Parteien von einem Notar beglaubigt sein sollten [34]). Eine sogleich in Urschrift hinausgegebene Urkunde wird

---

ausnahmsweise der Schuldner sich in der Urkunde die exekutive Ausfertigung verbitten, der Gläubiger auf deren Erhebung verzichten kann.

[31]) Bolza a. a. O. 1129. Findet der Notar, daß sich eine Urkunde nach Art. 81 Abs. II zur vollziehbaren Ausfertigung eigne, so hat er sich um die mitbedingenden Thatsachen, z. B. die Ausantwortung des verkauften Gutes wenig zu kümmern, weil diese auch durch andere öffentliche Urkunden nachgewiesen werden dürfen, wohl hingegen hat er die Parteien hierauf aufmerksam zu machen.

[32]) Gagneraux zu Art. 25 Nr. 11. Wird etwa eine Urkunde in zwei Urschriften errichtet, deren eine bei jedem der beiden Notare in Verwahr bleibt, so muß darin bemerkt sein, welcher sie exekutorisch ausfertigen dürfe. Ebendas. Nr. 12.

[33]) In Frankreich sind einem Gutachten des Staatsrathes vom 15. Therm. XII zufolge die Gerichtsboten verpflichtet, auch regelmäßige Akte der Staatsverwaltung zu vollstrecken, wenn dieselben gleich mit der Exekutivklausel nicht versehen sind. Vergl. Thomine-Desmasures, Comment. sur le C. de precéd. civ. T. II S. 45; Rogron C. de precéd. civ. expliqué zu Art. 545. Carré quest. 1894 glaubt indessen, der vorgängige Beisatz jener Klausel durch die Verwaltungsstelle sei hiezu erforderlich.

[34]) Gagneraux zu Art. 25 Nr. 14; Bolza Nr. 1128.

gar nicht ausgefertigt, sie kann also auch in keinem Falle mit der Exekutivklausel versehen werden. Wollte der Inhaber einer solchen Urschrift dieselbe exekutorisch gemacht sehen, so müßte er sie nach Art. 84 Abs. IV bei einem Notar hinterlegen und sich eine solche Ausfertigung davon erbitten. [35])

4) Die Eingangsworte des Abs. II „Notariatsurkunden, durch welche eine Verbindlichkeit festgestellt ist", wollen ebensoviel sagen, als die Fassung, welche diese Stelle im Art. 1 des Ges. v. 1856 erhalten hatte: „Gerichtlich protokollirte Verträge und Schuldbekenntnisse". Letztwillige Verfügungen sind also hievon ausgeschlossen, wenn sie selbst der Erbe anerkannt hat; der Inhalt des Vertrages und der Anlaß des Schuldbekenntnisses sind dagegen hiefür gleichgiltig. Am häufigsten werden es wohl Hypothekenbriefe über verzinsliche Darlehen und Kaufbriefe über Liegenschaften sein, für welche von der Vorsehung dieses Gesetzes ein Gebrauch zu erwarten ist. Abrechnungen und andere Schuldurkunden, wodurch sich der eine Theil zu einer festbestimmten Schuld bekennt und der andere jenem mit der Abtragung eine längere Nachsicht gewährt, scheinen gleich gut unter die Vorschrift dieses Artikels zu passen, Gesellschafts- und Pachtverträge dagegen werden meistens größere Schwierigkeiten darbieten, weil sich das certum, zu dessen Leistung der eine Theil verpflichtet sein muß, hier in der Regel erst aus einer längeren Dauer ihrer Erfüllung herausstellen kann [36]).

5) Auf Geldschulden glaubte man das Institut der exekutorischen Urkunden nicht beschränken zu sollen, was man in der K. d. Abg. v. 1856 (wohl ohne zureichenden Grund) für eine Besonderheit des französischen Rechtes hielt, da allerdings auch bei Verpflichtungen, die auf andere Leistungen, z. B. eine Getreidrente gehen, Fälle vorkommen können, in welchen dem Berechtigten an dem Rechte der paraten Exekution viel gelegen ist [37]).

---

[35]) Gagneraux a. a. O. Nr. 730.

[36]) Pachtverträge scheinen in Frankreich nicht selten exekutorisch ausgefertigt zu werden. Sieh unten Nr. 8.

[37]) Vgl. oben die Note 27. Bolza bemerkt über die Frage, welche Urkunden exekutorisch ausgefertigt werden können, Bd. I Nr. 1108—1121 Folgendes: Nur diejenigen Urkunden, welche eine Verbindlichkeit enthalten, periodisch, zu bestimmten Verfallzeiten oder auf jedesmaliges Begehren des Gläubigers gewisse Summen Geldes zu bezahlen, aber doch wenigstens Werthsbestände, die nach Zahl, Gewicht oder Maaß bestimmt sind, abzutragen, können durch sich selbst und ohne anderen Titel zur zwangsweisen Vollstreckung der in ihnen enthaltenen Verbindlichkeiten mittelst der Beschlagnahme

6) Die Urkunde muß alle Eigenschaften eines Documentum guarentigiatum im Sinne der GO. Kap. III §. 3 Nr. 5 an sich tragen, es muß

---

an beweglichem oder unbeweglichem Gute Veranlassung geben. Es sind daher auch nur sie fähig, in exekutorischer Form ausgefertigt zu werden. Damit eine Urkunde eben hiezu fähig sei, ist es nicht nothwendig, daß die Verbindlichkeit zu einer bestimmten Summe Geldes bestehe, was der Art. 551 C. de pr. civ. entnehmen läßt. Man kann also für jede Forderung, mag sie in einer Summe Geldes bestehen oder nicht, eine Beschlagnahme vornehmen, vorbehaltlich ihrer Schätzung in Geld vor jedem weiteren auf die Beschlagnahme folgenden Verfahren. Und da zur Beschlagnahme ein exekutorischer Titel nothwendig ist, so folgt daraus offenbar, daß der Notar die Grosse oder exekutorische Ausfertigung einer Urkunde, die eine Verbindlichkeit enthält, ausliefern kann, obgleich die darin enthaltene Verbindlichkeit nicht in einer liquiden Summe Geldes besteht. — Die Unnützlichkeit, Urkunden in exekutorischer Form auszufertigen, die nur Verbindlichkeiten enthalten, etwas zu thun oder nicht zu thun oder zu leiden, ist klar. Bevor man sie vollziehen kann, muß man ein Urtheil erwirken, das den Umfang der Verbindlichkeit feststellt. Die Zwangsmaßregeln werden aber alsdann lediglich kraft dieses Urtheiles ausgeübt und nicht kraft der Not.-Urkunde, deren einfache Ausfertigung nothwendig war, um der Verurtheilung als Basis zu dienen. Als allgemeine Regel muß man auch aufstellen, daß diejenigen Urkunden, welche nur die Konstatirung einer Thatsache zum Gegenstande haben, der Ausfertigung in exekutorischer Form nicht fähig sind. Ebenso verhält es sich mit den Theilungen, bei denen keine Hinausgabe stipulirt ist, und mit den Vergleichen, die keine Zahlungsverbindlichkeit enthalten. Nach diesen Grundsätzen kann ein Kauf oder eine Cession, wobei der Kauf- oder Cessionspreis baar bezahlt wurde, nie in exekutorischer Form ausgefertigt werden. Die Mobiliarversteigerungen können nur dann in exekutorischer Form ausgefertigt werden, wenn sie von dem Requirenten, dem Notar, den Zeugen und den betreffenden Steigerern unterzeichnet sind; denn nur dann können sie als wahre systematische Verträge betrachtet werden. Ein Testament kann nie in Form einer Grosse ausgefertigt werden, und zwar selbst dann nicht, wenn es das Legat einer bestimmten Geldsumme enthält; der Legatar hat nur ein Recht auf Ausantwortung seines Legates. Eine Schenkung kann dagegen in Form einer Grosse ausgefertigt werden, wenn sie unter Lebenden gemacht ist und eine bestimmte Summe Geldes oder sonstige Werthsbestände betrifft, die nach Zahl, Gewicht oder Maaß angegeben sind. Der Schenker und der Beschenkte sind alsdann in derselben Lage, wie ein Schuldner und ein Gläubiger. Ist eine Notariatsurkunde unvollkommen geblieben, so kann davon selbst kraft einer Ordonnanz des Bez.-Ger.-Präsidenten nur eine einfache Ausfertigung ertheilt werden. Der Notar darf die Ausfertigung der Grosse nicht unter dem Vorwande verweigern, daß die darin enthaltene Verbindlichkeit verjährt sei. In allen Fällen muß aber die Ur-

also daraus die Person des Berechtigten und des Verpflichteten, der Schuldgrund, Zeit und Gegenstand der Leistung erhellen. Der Nachweis anderer den Vollzug mitbedingender Thatsachen, wie z. B. der Aufkündigung oder des Eintrittes der Bedingniß, des aktiven oder passiven Ueberganges auf Erben und andere Rechtsfolger, kann durch andere öffentliche Urkunden geliefert werden, ohne gerade aus der exekutorischen schon hervorzugehen. Da eine Novation im Zweifel nie vermuthet wird, so läßt sich aus später hinzugetretenen Nebenabreden und Modifikationen, welche über den Inhalt einer solchen Urkunde vereinbart werden, z. B. einer bewilligten Zahlungsnachsicht nicht die Folge ziehen, die exekutorische Eigenschaft derselben sei aufgegeben. Die Angabe des Schuldgrundes — der causa debendi, — welche der Regierungsentwurf von 1856 nicht unter die Erfordernisse aufgenommen hatte, wurde darum nöthig befunden, weil eine cautio indiscreta dem Richter nicht einmal einen Anhaltspunkt für die Beurtheilung geben würde, ob das in derselben enthaltene Schuldbekenntniß sich nicht auf ein verbotenes Geschäft beziehe und weil bei einer solchen Urkunde auch dem Verpflichteten die Vertheidigung und die Zurückforderung dessen, was er auf dieselbe indebite bezahlte, mit einer Nachklage wo nicht unmöglich gemacht, doch sehr erschwert wäre. Der Abgang der causa debendi würde daher im Sinne der GO. Kap. XI §. 9 Nr. 3 für diesen in den Rechten specialiter benannten Fall einen Essentialfehler der exekutorischen Urkunde bilden; käme derselbe vor, so ist natürlich nur das Privileg der Ausfertigung als einer vollziehbaren, aber nicht ihre sonst verbindende Kraft hinfällig. Nachdem der oberste Gerichtshof bereits erkannt hat, eine unterschriebene Abrechnung, mit dem Anerkenntnisse des sich hieraus ergebenden Schuldrestes versehen, begründe zu Gunsten des anderen Theiles die Einleitung des Exekutivprozesses [38]), so läßt sich hieraus auch für die exekutorischen Urkunden unbedenklich die Folge ziehen, der Grundsatz, das referens beweise nichts sine relato, sei für dieselben insoweit erlassen, als ihr Inhalt ein fehlerfreies Anerkenntniß einer älteren Schuld darstellt, auf welchem Titel diese auch immer beruhen möge.

7) Die exekutorische Ausfertigung wirkt ebenso kräftig gegen den Rechtsfolger desjenigen, der die Urkunde errichten ließ, wie gegen diesen selbst, obwohl nunmehr die vier Worte des Art. 1 im Entwurfe v. 1856

kunde von den Parteien unterzeichnet sein, um exekutorisch ausgefertigt werden zu können. — Mit diesen Sätzen Bolza's stimmt auch Gagneraux a. a. O. zu Art. 25 Nr. 3—10 im Wesentlichen überein.

[38]) Bl. f. RA. Bd. XXIV S. 161.

„oder gegen dessen Rechtsnachfolger“ im Art. 80 unseres Gesetzes fehlen. Dieses ergibt sich mit Bestimmtheit aus den Verhandlungen der K. d. Abg. v. 1856, wo bereits jener Zusatz, den die K. d. RR. anfangs festhalten wollte, gestrichen, und dabei bemerkt wurde, aus der exekutorischen Urkunde solle nicht blos der Erbe des Schuldners gleich seinem Erblasser haften, sondern auch der Nachfolger titulo singulari wie sein Vorgänger, z. B. der Käufer eines mit einem Bodenzinse belasteten Grundstückes [39]).

8) Wie schon oben bemerkt, kann dem Art. 85 zufolge jeder Betheiligte, der den Vollzug einer Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, auch die Ertheilung einer mit der Exekutivklausel versehenen Ausfertigung verlangen. Diese Stelle des Gesetzes stammt aus Art. 82 des vereinbarten Entwurfes von 1851, wo die Kammer der RR. auch hier wieder einen bedingenden Zusatz verlangt hatte, und sie stimmt überdies im Wesentlichen mit Abs. I des Art. 5 vom Gesetze v. 1856 überein; der Art. 1 des französischen Notariatsgesetzes verpflichtet an seinem Schlusse gleichfalls die Notare ganz einfach, exekutorische und andere Ausfertigungen von den von ihnen aufgenommenen Urkunden zu ertheilen, und der Art. 25 kömmt nochmals auf dieselbe Vorschrift zurück. Ueber die Frage, wem vollziehbare Ausfertigungen abgeliefert werden können, bemerkte Bolza Nr. 1122—1129 im Wesentlichen Folgendes: Die Grosse wird nur ausgeliefert, um dem Gläubiger einen vollstreckbaren Titel zu geben, kraft dessen er gegen seinen säumigen Schuldner dieselben Zwangsmittel zur Anwendung bringen kann, wie in dem Falle, wenn er ein verurtheilendes Endurtheil gegen ihn erwirkt hätte. Es ist daher klar, daß der Notar eine Grosse von der dazu geeigenschafteten Urkunde nur dem Gläubiger ausliefern kann. Will der Schuldner eine Abschrift davon, so kann er sie ihm nur in der Form einer einfachen Ausfertigung abliefern. Ist die Verbindlichkeit gegen mehrere eingegangen, gemeinschaftlich oder getrennt, so kann einem jeden der Gläubiger eine Grosse ausgeliefert werden. Aber in dem Falle, wo die Verbindlichkeit getrennt ist, muß der Notar bei jeder Grosse den Namen des Gläubigers, dem sie ertheilt wurde, erwähnen, und die Vollziehbarkeit des Titels auf denjenigen Theil beschränken, wofür derselbe an der Totalsumme ein Recht hat, z. B. „für die erste dem X. ertheilte Ausfertigung für vollziehbar gegen den Schuldner Y. erklärt auf den Belauf von 500 fl. u. s. w.“ Der Gläubiger allein ist interessirt, die Grosse einer Urkunde zu erhalten, weil er allein das Recht hat, die auf den Grund einer Grosse statthaften Zwangsmaßregeln zu üben. Enthält eine Urkunde

---

[39]) Verhandl. der K. d. Abg. v. 1856, Stenogr. Ber. Bd. IV S. 111.

wechselseitige Verbindlichkeiten derselben Natur, so kann jede Partei die andere zwingen, ihre Verbindlichkeit zu vollziehen. Alsdann bekommt jede Partei eine Grosse, weil jede Gläubigerin und Schuldnerin zugleich ist, und in der ersten Eigenschaft das Recht auf eine Grosse hat. Auf jeder Grosse wird aber der Namen derjenigen Partei erwähnt, der sie ertheilt wurde. Bei einem Kaufsvertrage kann eine Grosse nur dem Verkäufer ausgeliefert werden, weil nur bezüglich seiner der Vertrag der raschen Zwangsvollstreckung fähig ist. Der Käufer, dem der Verkäufer die Ablieferung der erkauften Sache verweigern würde, hätte nur eine Klage, um ihn zum Schadensersatze verurtheilen zu lassen. Nur wegen dieses Schadensersatzes und auf dem Grund der Grosse des Urtheils könnte er sich an die Güter des Verkäufers halten. Ebenso kann ein Mieth= oder Pachtvertrag nur dem Vermiether oder Verpächter in Form einer Grosse ausgeliefert werden, weil er nur bezüglich des Miethzinses oder Pachtschillings die rasche Zwangsvollstreckung begründet. Erfüllt der Verpächter die ihm durch das Gesetz oder den Vertrag auferlegten Verbindlichkeiten nicht, unterläßt er z. B. die Vornahme von Reparaturen, so kann ihn der Pächter nur mittelst einer gerichtlichen Klage dazu anhalten. Aber der Vermiether oder Verpächter hat auch nur für den Miethzins oder Pachtschilling die exécution parée. Was die dem Miethsmanne zur Last fallenden Reparaturen oder Verschlimmerungen u. dgl. betrifft, hat der Vermiether auch nur eine gewöhnliche Klage. In allen Fällen, wo eine Privaturkunde durch die Hinterlegung bei einem Notare authentisch wird, kann der letztere dem Gläubiger eine Grosse davon verabfolgen[40]).

9) Durch die Möglichkeit, eine Urkunde in exekutorischer Form auszufertigen, wird endlich einer gewöhnlichen Ausfertigung so wenig, als der Urschrift selbst, die gar nicht zur Ausfertigung kömmt, an ihrem Werthe etwas benommen. Die gewöhnliche Hauptausfertigung eines Schuldbriefes kann daher, wie bisher, schon genügen, um den Exekutivprozeß darauf einzuleiten, und ein gerichtlich abgeschlossener Vergleich kann fortwährend durch Anrufen des Richters zum Vollzuge gebracht werden, wenn er auch gar nicht ausgefertigt ist.

10) Die Nichtigkeit einer Ausfertigung, weil solche z. B. dem Art. 84 zuwider von einem Notar ertheilt wurde, welcher die Urschrift nicht in Verwahr hatte, bleibt immer ohne Einfluß auf die Giltigkeit der Urschrift und kann durch Ertheilung einer neuen regelmäßigen Ausfertigung gehoben werden.

---

[40]) Gagneraux a. a. O. zu Art. 25 Nr. 14—22 stimmt hiemit durchgehend überein.

Art. 81.

Das Verfahren beim Vollzuge solcher Urkunden richtet sich, bis ein neues Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit tritt, nach folgenden Bestimmungen:

§. 1.

Die einer Urkunde beigefügte Vollziehbarkeitsklausel hat die Wirkung, daß von dem zuständigen Gerichte auf Antrag des Berechtigten ohne vorgängiges Streitverfahren die Hilfsvollstreckung einzuleiten ist, wenn die den Eintritt der letzteren bedingenden Thatsachen durch die vollziehbare Urkunde und, in so weit es sich von dem Nachweise einer den Vollzug mitbedingenden Thatsache handelt, wenigstens durch eine andere öffentliche Urkunde nachgewiesen sind.

Die vorgängige Angehung des Vermittlungsamtes ist nicht erforderlich.

§. 2.

Wird die Hilfsvollstreckung gemäß §. 1 eingeleitet, so tritt das für den Vollzug eines rechtskräftigen Urtheils vorgeschriebene Verfahren mit folgenden näheren Bestimmungen beziehungsweise Abänderungen ein:

1) die nach dem Gesetze dem Verpflichteten zustehende vierzehntägige ausschließende Frist zum Vorschlage anderer Exekutionsgegenstände und zur Vorbringung der in diesem Verfahren zulässigen Einreden muß demselben in dem Auftrage, den Berechtigten zufrieden zu stellen, womit das Verfahren zu beginnen hat, ausdrücklich vorgesetzt werden, widrigenfalls er jene Einreden und Vorschläge bis zum Ablaufe der ihm für die Zufriedenstellung selbst gesetzten Frist geltend machen kann.

2) Der Verpflichtete ist nur mit solchen Einreden zu hören, welche den Gerichtsstand, die Statthaftigkeit und Regelmäßigkeit des eingeleiteten Verfahrens oder die Giltigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäftes, beziehungsweise der Beurkundung betreffen oder welche erst nach der Beurkundung durch neuerlich eingetretene Thatsachen zum Dasein gelangt

sind, und zwar, wenn ihn hiebei ein Beweis trifft, nur in so ferne er diesen auf der Stelle liefert.

Mit allen anderen Einreden, er mag sie zur Zeit der Beurkundung schon gekannt oder erst später erfahren haben, ist er zur gesonderten Austragung zu verweisen.

3) Den Beweis seiner Einreden kann der Verpflichtete nur durch Urkunden führen. Wird eine Privaturkunde von dem Berechtigten nicht anerkannt, so kann der Beweis ihrer Aechtheit nur durch Abverlangung des Diffessionseides geführt werden.

4) Bestreitet der Verpflichtete die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift, oder behauptet er, daß diese Mängel enthalte, welche nach Artikel 70, 71 und 72 des gegenwärtigen Gesetzes eine Nichtigkeit begründen, so hat das Gericht zwar die Vergleichung der Urschrift zu veranlassen, inzwischen aber mit der Hilfsvollstreckung fortzufahren, in so ferne das Vorbringen des Verpflichteten nicht bescheinigt ist.

§. 3.

Dem Verpflichteten bleibt vorbehalten, die in der Hilfsvollstreckung unzuläßigen nicht vorgebrachten oder durch Urkunden nicht erwiesenen Einreden in einem besonderen Verfahren bei demselben Gerichte geltend zu machen.

Dieser Vorbehalt begründet keinen Anspruch des Verpflichteten auf Sicherheitsleistung, unbeschadet seines Rechtes, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dazu gegeben sind, einen Arrestantrag selbstständig zu begründen.

Wenn der Verpflichtete schon vor dem Antrage des Berechtigten auf Hilfsvollstreckung oder während des Vollstreckungsverfahrens Klage darauf erhebt, daß das Rechtsgeschäft, über welches die vollziehbare Urkunde errichtet worden, für ungiltig oder aufgehoben, oder daß der Berechtigte wegen gänzlicher oder theilweiser Tilgung der Verbindlichkeit, ihn zu quittiren für schuldig erkannt werde, so wird der Eintritt und Fortgang der Hilfsvollstreckung durch eine solche Klage in so lange nicht berührt, als auf dieselbe nicht mindestens in erster Instanz definitiv zu Gunsten des Verpflichteten erkannt ist.

Für eine solche Klage ist, wenn zur Zeit der Klagestellung die

Hilfsvollstreckung schon eingeleitet ist, dasselbe Gericht zuständig, bei welchem der Berechtigte die Hilfsvollstreckung nachgesucht hat; — auf dieselbe ist jedoch in gesonderten Akten zu verhandeln.

§. 4.

Ist wegen Fälschung einer vollziehbaren Urkunde oder im Falle des §. 2 Ziffer 3 wegen Ableistung eines falschen Diffessionseides auf Verweisung erkannt, so kann die Hilfsvollstreckung bis zur Erledigung des strafrechtlichen Punktes weder verfügt noch fortgesetzt werden.

In jedem anderen Falle, in welchem eine solche Urkunde als falsch angefochten wird, kann das Gericht nach Erwägung der Umstände die Hilfsvollstreckung vorläufig sistiren.

§. 5.

Die auf Grund einer vollziehbaren Urkunde erlangte Auspfändung oder Immission in die Güter des Schuldners hat dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses erlangten.

Wie bereits zum vorigen Artikel bemerkt wurde, ist dieser lange und in fünf §§. zergliederte Artikel dazu bestimmt, das Verfahren behufs der Geltendmachung exekutorischer Urkunden bis zum Erscheinen einer neuen Civilprozeßordnung, welche ohne Zweifel hierüber ganz neue Vorschriften bringen wird, vorläufig auf eine geregelte Bahn zu bringen. Die fünf §§. dieses Artikels sind aus dem Gesetze von 1856 über die exekutorischen Urkunden ausgehoben, wo sie bereits als Art. 9—13 vorkamen, finden also in den zu jener Zeit darüber gepflogenen landständischen Berathungen ihre beste Erläuterung [1]).

Zu §. 1 des Art. 81, früher Art. 9 des Ges. v. 1856 [2]).

Dieser §. bildet eine Konsequenz und gewissermaßen den Schlußstein des nächst vorhergehenden Art. 80 selbst; in ihm ist das Prinzip und die praktische Bedeutung der exekutorischen Urkunden zusam-

---

[1]) Vgl. den bereits angeführten Ausschußbericht der K. d. Abg. von 1856, Beil.-Bd. IV S. 156—179 und die Verhandlungen in der Kammer selbst, stenogr. Ber. Bd. III S. 421 ff.

[2]) Ausschußbericht v. 1856 §. 25.

mengedrängt. Hier findet sich die Wirkung der in Art. 86 vorgezeichneten Vollziehbarkeitsklausel ausgesprochen, die darin besteht, daß derjenige, welcher die exekutorische Ausfertigung einer dazu geeigenschafteten Urkunde besitzt, verlangen kann, daß sofort zur Eintreibung seiner verfallenen und nicht berichtigten Forderung mit dem Exekutionsverfahren begonnen werde, sobald er seine ausgefertigte Urkunde vorlegt und zugleich den Nachweis derjenigen weiteren Thatsachen, durch welche die Vollstreckung des bekundeten Geschäftes oder der darin übernommenen Verpflichtung etwa bedingt ist, wenigstens durch eine oder mehrere andere öffentliche Urkunden liefert. Daß ein solcher Nachweis anderer in der exekutorischen Urkunde nicht enthaltener Thatsachen nothwendig wird, kann auf mehrfache Weise vorkommen, z. B. wenn sich inzwischen eine Veränderung der betheiligten Personen ergeben hat, die Person des Berechtigten oder Verpflichteten durch Cession oder Todesfälle eine andere geworden ist; ebenso im Falle die Forderung erst einer Aufkündigung bedarf oder von einer Suspensivbedingniß abhängt, wo der Nachweis geliefert werden muß, daß die Aufkündigung stattgefunden, die Aufkündigungsfrist abgelaufen oder die Bedingniß eingetreten sei. Hier verlangt das Gesetz ebenfalls öffentliche Urkunden aus dem einfachen Grunde, weil man, wären hiefür Privaturkunden als gleich wirksam zugelassen, mit einem Produktionstermine, statt mit einem Zahlungsbefehle, das Verfahren beginnen lassen müßte, wodurch man gleich von vorne herein aus dem Exekutionsverfahren heraus und in den Exekutivprozeß hinüber käme. Die Veränderung durch Erbgang wird hier am besten durch ein Zeugniß der Verlassenschaftsbehörde, die im Wege der Cession erfolgte durch eine notarielle Verlautbarung derselben, die Kündigung durch eine Zustellungsbescheinigung des Gerichtsboten, wie solche oben zu Art. 23 und 24 näher beschrieben wurde, der Eintritt der Bedingniß, wenn dieser in gerichtlichen Verhandlungen bereits konstatirt ist, durch beglaubigte Auszüge aus denselben zu erproben sein. Ein gerichtliches Geständniß des Gegners bildet, wo dasselbe vorliegt, begreiflicher Weise auch hier die beste Probe.

Die vorgängige Angehung des Vermittlungsamtes, deren der §. 120 des revid. Gem.-Ed. und der Art. 13 des Ges. über die Gerichtsverfassung von 1861 erwähnen, wurde für die Verfolgung exekutorischer Urkunden erlassen, weil hier kein Prozeß im engsten Sinne des Wortes beabsichtigt ist, sondern nur die exekutive Beitreibung einer liquiden Forderung, bei der man dem Berechtigten nicht zumuthen kann, hier, wo eigentlich gar nichts streitig sein soll, einen heranziehenden Streit erst vermitteln oder schlichten zu lassen. Das zuständige Gericht, an welches der Berechtigte seinen Antrag zu stellen hat, ist aber immer der ordentliche Richter des

beklagten Schuldners; eine Verweisung solcher Anrufen vor die Stadt- und Landgerichte ist im Art. 8 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung nicht erfolgt.

Zu §§. 2 und 3 des Art. 81, früher Art. 10 und 11 des Ges. v. 1856 [3]).

Der Regierungsentwurf zum Gesetze von 1856 hatte sich darauf beschränkt, die Art. 77—79 des vereinbarten Entwurfes eines Notariatsgesetzes von 1851 zu reproduziren; die vorstehenden beiden §§. wurden dafür von dem ersten Ausschusse der Kammer der Abg. als Art. 10 und 11 in einer bis auf den Grund reichenden Umarbeitung mit Zustimmung des Staatsministers der Justiz in das Gesetz eingestellt. Die beste Erläuterung dieser beiden §§. liefert daher auch der mehrerwähnte Ausschußbericht, in welchem hieher bezüglich folgende Stellen vorkommen:

Zu Art. 10 (nun §. 2 des Art. 81) Nr. 1 (§. 26).

Nach §. 31 der Nov. v. 1819 und §. 71 der Nov. v. 1837 muß der verurtheilte Schuldner, der ganz kurz einen Zahlbefehl binnen 6—8 Wochen bei Vermeidung der Exekution erhalten, alle gesetzlich statthaften Einreden circa modum et ordin. exequ., (gleichwie auch seinen etwaigen Gegenvorschlag anderer Exekutionsobjekte,) binnen einer Fallfrist von 14 Tagen vorbringen, von deren Lauf und Schlußpunkt ihn doch Niemand benachrichtigt und auch er selbst als ungelehrt nicht wohl eine Ahnung haben kann. Solches ist schon für das gewöhnliche Exekutionsverfahren sehr gefährlich und leicht verführend, kann aber um soweniger angehen, wenn es sich um die Vollstreckung einer exekutorischen Urkunde handelt, bei welcher der Schuldner noch gar nicht gehört wurde. Hier ist es also nothwendig, durch eine positive Vorschrift eine besondere Vorsehung zu treffen, um den Harmlosen in den Stand zu setzen, sich rechtzeitig in Vertheidigungsstand zu setzen [4]).

Zu Nr. 2 des §. 2. Von den Einreden gegen exekutorische Urkunden (§. 27.)

Hier wurde nöthig befunden, besonders um den Restitutionsgesuchen vorzubeugen, wie solche auch bei der Exekution rechtskräftiger Urtheile vorzukommen pflegen, die einzelnen Einreden einer näheren Durchsicht und Ausscheidung zu unterwerfen. Fünf Klassen von Einreden, welche bei der Vollstreckung von Urtheilen nicht oder doch nur selten vorzukommen pflegen, wurden hier besonders zugelassen und daher mit den die Exekution selbst betreffenden Einreden auf eine Linie ge-

---

[3]) Ausschußbericht v. 1856 §§. 26—32.

[4]) Auf andere Exekutionen erstreckt sich diese Vorschrift zwar nicht, alle Gerichte werden aber gewiß diesen Wink der Kammer der Abgeordneten verstehen und in allen Exekutionsaufträgen, mittelst deren sie die erste Zahlungsfrist vorstecken, der eigenthümlich präklusiven Beschaffenheit jener vom Gesetze selbst in Lauf gesetzten geheimen Frist belehrend erwähnen.

stellt; an die Spitze verdient aber gewiß die Schlußbemerkung dieses §. gestellt zu werden, es verstehe sich von selbst, daß hier der Begriff der Einreden im weiteren Sinne genommen sei, wonach er nicht blos die eigentlichen Exceptiones, sondern den ganzen Umfang aller Vertheidigungsbehelfe des Verpflichteten — defensiones — in sich begreife.

Weiter wird hier Folgendes bemerkt:

a) Die Einrede des Gerichtsstandes, d. h. die Einrede, daß nicht das zuständige Gericht um die Hilfsvollstreckung vom Berechtigten angegangen sei, kann dem Verpflichteten hier nicht versagt werden, weil die Thätigkeit des Gerichtes der Natur des neuen Institutes nach erst mit der Einleitung des Exekutionsverfahrens beginnt. Sie würde auch bei der Exekution auf ein Urtheil hin nicht abgeschnitten sein, wenn dessen Vollzug vom Berechtigten bei einem unzuständigen Gerichte wäre nachgesucht worden und dieses dem Verlangen statt gegeben hätte.

b) So gut ferner bei der Exekution auf ein Urtheil der Beklagte mit der Einrede gehört werden muß, daß diese nicht statthaft sei, weil z. B. das Urtheil noch nicht die Rechtskraft erlangt habe, ebenso gut muß ihm auch hier im Zusammenhalte mit Art. 9 (nun §. 1) des Gesetzes gestattet sein, zu zeigen, daß die Exekution nicht Platz greife, weil die Voraussetzungen dieses Artikels nicht gegeben seien, weil z. B. die exekutorische Urkunde den Umfang seiner Verbindlichkeit nicht klar erkennen lasse, oder weil der Berechtigte die die Exekution mitbedingenden Thatsachen, wie namentlich die Erfüllung des Kontraktes von seiner Seite, die erfolgte Aufkündigung und den Ablauf der Frist hiefür, den Uebergang des Rechtes von dem ursprünglich Berechtigten auf den Impetranten oder den passiven Uebergang der Verbindlichkeit von dem Aussteller auf den jetzigen Impetraten nicht gleichzeitig durch öffentliche Urkunden nachgewiesen habe.

c) Einreden gegen die Regelmäßigkeit des eingeleiteten Exekutionsverfahrens können selbstverständlich bei der Exekution in Kraft einer exekutorischen Urkunde ebenso gut vorkommen, als bei der auf ein rechtskräftiges Erkenntniß erwirkten, da in dieser Beziehung der Titel, auf welchen hin Exekution verlangt wird, gar keinen Unterschied macht. Daß aber auch Einreden, welche die Giltigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäftes betreffen, in diesem Verfahren einer exekutorischen Urkunde gegenüber nach dem Sinne des Gesetzes zulässig seien, hat der damalige Staatsminister der Justiz bei Einbringung des Notariatsgesetzes von 1851 im I. Ausschusse ausdrücklich anerkannt. Dahin gehört z. B. die Einrede, daß der angeblich Verpflichtete noch minderjährig oder daß er sonst nicht dispositionsfähig gewesen sei. Ebenso gehört dahin die Einrede, daß das bekundete Geschäft seiner Natur nach ein gesetzlich nicht klagbares, z. B. eine Spielschuld sei, daß es aus einer causa turpis hervorgegangen oder auf Simulation beruhe, daß es erzwungen oder wegen eines dem Verpflichteten gespielten Betruges nichtig sei.

d) Zugelassen müssen ferner noch werden Einreden gegen die Giltigkeit der Beurkundung selbst, z. B. weil ein nach Art. 3 des Gesetzes hiezu nicht kompetentes Gericht (oder nunmehr ein Notar außerhalb seines Amtsbezirkes) die Beurkundung gepflogen habe, oder weil die Urkunde (oder die Ausfertigung) nach Art. 4 (nun 70—72) an solchen Mängeln leide, die eine Nichtigkeit involviren.

e) Endlich kann dem Verpflichteten die Anbringung solcher Einreden nicht ver-

sagt werden, die nach der Aufnahme der exekutorischen Urkunde erst ihr Dasein erlangt haben, z. B. die Einrede der Zahlung, des Verzichtes, der Stundung, wenn erst nach Errichtung der Urkunde die Zahlung erfolgt, der Verzicht geleistet, die Stundung bewilligt worden ist. Es folgt dies aus der Natur der Sache und aus der Zusammenstellung der exekutorischen Urkunden mit dem Urtheile, bei dessen Vollzug ebenfalls der Beklagte nach mit allen diesen Einreden gehört werden muß, wenn er behauptet, daß er nach der Verurtheilung erst Zahlung geleistet oder Stundung erlangt habe (GO. Kap. VI §. 2 und Kap. XVIII §. 8 Nr. 3).

Dagegen sollten durch den Schlußsatz der Nr. 2 dieses Art. ausgeschlossen werden

1) Einreden, welche auf das direkte Gegentheil dessen, was durch eine Urkunde konstatirt ist, gerichtet sind, (oder die sog. exceptio rei non sic sed aliter gestae,)

2) alle Einreden, welche zur Zeit der Errichtung der Urkunde schon existirt haben und deren ungeachtet der Verpflichtete die Beurkundung noch hat vor sich gehen lassen, soweit sie nicht die Giltigkeit der Beurkundung oder des beurkundeten Rechtsgeschäftes selbst betreffen, und zwar

3) ohne Unterschied, ob der Impetrat die diesen Einreden zu Grunde liegenden Thatsachen schon gekannt oder erst später erfahren hat. Es kann daher der Schuldner, welcher über eine lange vorher entstandene Schuld ein Schuldbekenntniß mit der Exekutivklausel hat aufnehmen lassen, in diesem Verfahren mit der Einrede nicht gehört werden, daß die Schuld zur Zeit der Aufnahme schon getilgt gewesen sei. Diese Beschränkung der Vertheidigung ist nothwendig, um nicht durch Zulassung von Restitutionen das Verfahren zu kompliziren, und sie ist auch, ohne ungerecht zu werden, ausführbar wegen der dem Verpflichteten offenen Nachklage, dem noch überdies ein Weg eröffnet ist, vor dem Beginne der Hilfsvollstreckung oder während ihres Laufes seine Schutzbehelfe mit einer selbständigen Klage geltend zu machen.

Zu Nr. 3 des §. 2, den Beweis der Einreden betreffend. (§. 28.)

Man konnte nicht im Zweifel sein, daß die Beschränkung des Einredebeweises auf Urkunden im Exekutivprozesse auch hieher auf das Verfahren bei exekutorischen Urkunden zu übertragen sei. Die Frage hingegen, ob nicht selbst dieser Urkundenbeweis, gleich dem des Klägers, auf öffentliche Urkunden zu beschränken sei, wurde verneint, weil es für den Beklagten in vielen Fällen unmöglich oder doch sehr schwer sein würde, sich über seine Einreden öffentliche Urkunden zu verschaffen, und es unbillig schien, denselben deshalb z. B. mit der Einrede der Zahlung zurückzuweisen, weil er zwar eine eigenhändige Quittung des Berechtigten besitzt, diese aber nicht bei Gericht (oder vor Notar) errichtet ist, was gewöhnlich nie geschieht. Man zog daher vor, auch den Schuldner zwar in der Beweisführung auf Urkunden zu beschränken, welche er sofort bei Anbringung der Einreden übergeben muß, weil er sonst den Beweis nicht auf der Stelle geliefert haben würde, hiebei aber zwischen öffentlichen und Privaturkunden nicht weiter zu unterscheiden.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß, wenn der Verpflichtete zum Beweise seiner Einreden von Privaturkunden Gebrauch macht und die übergebenen Urkunden zur

Sache releviren, der Richter zur Erklärung des Berechtigten über ihre Anerkennung einen Termin ansetzen muß; eine namhafte Verzögerung würde hieraus aber doch nur dann entstehen, wenn im Falle der Abläugnung der Verpflichtete auf Schriftenvergleichung oder einen anderen weitläufigen Aechtheitsbeweis antragen würde. Um dieses zu vermeiden, wurde, wie im Exekutivprozesse, nur die Abverlangung des Diffessionseides zugelassen. Diesen Eid wird der Berechtigte, welcher eine Urkunde abläugnet, sofort auf Verlangen des Verpflichteten am (nämlichen) Termine zu leisten haben, und zwar de veritate, wenn es sich um seine eigene Unterschrift handelt, de ignorantia et credulitate, wenn um eine fremde. Als sich von selbst verstehend wurde es betrachtet, daß der Verpflichtete die Urkunde, welche sein Gegner mit einem Veritätseide abgeschworen hat, auch im Nachprozesse ebensowenig mehr benützen kann, als er dies nach ihrer eidlichen Diffession im Exekutivprozesse könnte. Da übrigens der Verpflichtete sogleich mit der Einredeschrift die Urkunden, von welchen er Gebrauch machen will, im Originale übergeben muß, und hiemit bei wissentlichem Gebrauche das Verbrechen der Urkundenfälschung auch schon vollendet ist, so ist nicht zu fürchten, daß es so leicht zu einem Produktionstermine kommen werde, wo dem Excipienten nicht wirklich ein gutes Recht oder doch eine probabilis litigandi causa zur Seite steht. In dem zur Verhandlung über seine Einreden (nach §. 31 der Nov. v. 1819) bestimmten Termine kann aber der Beklagte den Beweis derselben nicht erst nachtragen, sondern es wird verlangt, daß derselbe auf der Stelle geführt werde, d. h. daß die Urkunden, auf welche die Einreden gebaut werden, sogleich mit der Einredeschrift übergeben werden.

Zu Nr. 4 des §. 2. Ermittelung des Gleichlautes der Ausfertigung. (§. 29.)

Wenn der Verpflichtete behauptet, daß die Ausfertigung, auf welche der Berechtigte sein Exekutionsanrufen gründet, mit dem Mutterprotokolle nicht übereinstimme, oder daß dieses an einer Nichtigkeit laborire, welche aus der Ausfertigung nicht zu ersehen ist, so ist dieses eine Einrede gegen die Giltigkeit der Beurkundung, deren Beweis dem Exzipienten obliegt. Diesen Beweis wird er mit seiner Einrede ohne Schwierigkeit verbinden können, wenn das Mutterprotokoll sich bei dem Gerichte selbst befindet, von dem die Hilfsvollstreckung eingeleitet wurde, denn er darf sich in diesem Falle nur auf das Mutterprotokoll beziehen. Wenn dagegen dieses bei einem anderen Gerichte liegt, so kann er dasselbe selbstverständlich nicht mit der Einredeschrift übergeben. In diesem Falle scheint es nun gleichwohl unbillig, ihn mit seiner Einrede ohne Weiteres zur besonderen Austragung zu verweisen, weshalb der Ausweg getroffen wurde, daß der für die Hilfsvollstreckung zuständige Richter zwar die Vergleichung des Mutterprotokolles zu veranlassen, die Hilfsvollstreckung aber einstweilen ihren Fortgang nehme, es wäre denn, daß der Verpflichtete seine Einrede zugleich bescheinigt hätte, wie z. B. wenn er selbst ebenfalls eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift besitzt, und diese mit der vom Berechtigten vorgelegten nicht harmonirt. In welcher Weise der Richter die Vergleichung veranlassen wolle, bleibt seinem Ermessen nach Lage der Sache überlassen. Ist die Versendung des Mutterprotokolles thunlich, was bei älteren Protokollen in der Regel der Fall sein wird, so wird er es

vorziehen, die Vergleichung selbst vorzunehmen; entgegengesetzten Falles wird er das Gericht, bei welchem sich das Protokoll befindet, um Anberaumung eines Termines dazu requiriren. Immer aber versteht sich von selbst, daß die Hilfsvollstreckung einzustellen ist, sobald die Vergleichung die Richtigkeit des Vorbringens des Verpflichteten nachgewiesen hat.

Zu Nr. 5, die exceptio non num. pec. betreffend. (§. 30.)

(Diese letzte Ziffer des Art. 10 wurde im neuen Notariatsgesetze weggelassen, weil hiefür das am 26. März 1859 erschienene Gesetz in Betreff der exc. non num. pec. inzwischen besondere Vorsehung getroffen hatte.)

Zu Art. 11 (nun §. 3 des Art. 81), die vorbehaltenen Einreden des Schuldners betreffend. (§§. 31 u. 32.)

Die Nachklage, mittelst welcher der Verpflichtete die im Exekutionsverfahren nicht zur materiellen Würdigung gelangenden Einreden in einem besonderen Verfahren geltend macht (condictio indebiti), kann dem Schuldner ohne absolute Ungerechtigkeit nicht entzogen werden; jedoch war eine positive Bestimmung damit zu verbinden, welche dem Schuldner das Recht auf Sicherheit anzutragen, im Allgemeinen abspricht. Kann aber dieser das Fundament seiner Nachklage und die Verlustgefahr sofort bescheinigen, so hat er zwar die Exekutionssumme zu erlegen, er kann aber auch verlangen, daß dieselbe bis zur Entscheidung der Nachklage zu seiner Sicherheit bei Gericht hinterlegt bleibe, da das Forum für die Nachklage bereits bei demselben Gerichte als gegründet bestimmt ist.

Der Grundsatz, daß der Verpflichtete an sich und abgesehen von den besonderen Voraussetzungen des Arrestes für die Nachklage keine Kaution verlangen könne, begründet nebst dem Grundsatze, daß nicht alle Einreden des Schuldners im Hilfsvollstreckungsverfahren zulässig sind, auch wenn er sie sofort urkundlich nachweisen kann, eine der hervorragensten Unterscheidungen des Verfahrens auf exekutorische Urkunden von dem Verfahren im Exekutivprozesse. Dagegen fordert die Gerechtigkeit, daß der Verpflichtete dieselben Einreden, welche er zum Gegenstande einer Nachklage machen kann, auch zur Begründung einer Vorklage oder einer wenigstens gleichzeitig mit dem Fortgange der Exekution zu instruirenden Nebenklage benützen könne, um dadurch der Exekution zuvorzukommen, nach Umständen sie auch noch rechtzeitig abzuwenden. Auch in Italien wurde eine solche Klage als actio cassatoria schon frühzeitig zugelassen. Stellt der Verpflichtete dieselbe als Vorklage an, so mag er sie da erheben, wo der Berechtigte seinen Wohnsitz hat; bringt er sie aber erst an, nachdem die Hilfsvollstreckung schon eingeleitet ist, so erscheint es gewiß zweckmäßig, ihn damit an dasselbe Gericht zu weisen, welches um die Hilfsvollstreckung angegangen wurde, damit nicht eine und dieselbe Sache gleichzeitig bei zwei verschiedenen Gerichten im Gange sei.

Daß ferner eine solche Klage so lange keinen Einfluß auf die Hilfsvollstreckung selbst haben kann, als der Verpflichtete nicht wenigstens in I. Instanz ein Endurtheil zu seinen Gunsten erlangt hat, liegt in der Natur der Sache. Das Verhältniß ändert sich aber, wenn ein solches Urtheil von ihm einmal erwirkt worden ist; von diesem Augenblicke an streitet die Präsumtion für ihn.

Diesen Bemerkungen, welche die betreffende Stelle des Gesetzes schon

vor seiner Erlassung umgaben, läßt sich noch Folgendes zur weiteren Erläuterung beifügen.

1) Den systematischen Grundcharakter des hier vorgezeichneten Verfahrens bildet eine besonders modifizirte Art des Mandatsprozesses, welche jedoch nebenbei allen Grundsätzen vom Exekutionsverfahren unterworfen ist[5]). Man sage was man wolle, ein Zahlbefehl, dem man mit der gerichtsablehnenden Einrede, mit der exceptio non rite formati processus, mit dem Nachweise der Ungiltigkeit des verfolgten Rechtsgeschäftes oder der Zahlung entgegentreten kann, ist nicht sowohl eine Verfügung in der Exekution als vielmehr ein M. C. C., weil er dem Schuldner vorbehält, mit den statthaften Einreden binnen 14 Tagen hervorzurücken. Dessen unerachtet tritt das ganze Verfahren vom Anbeginne an unter die Regeln eines darin verschmolzenen Exekutionsverfahrens und daher unter die Herrschaft des Kap. XVIII der GO., des §. 31 der Nov. v. 1819 und des §. 71 der Nov. v. 1837. Die Regel, daß der Mandatsprozeß durch das Vorschützen von Einreden in den ordentlichen oder unbestimmt summarischen übertrete, ist also hier durch eine positive Vorschrift des Gesetzes bestimmt ausgeschlossen.

2) Der Richter, bei dem ein solches Exekutionsanrufen, von einer exekutorischen Ausfertigung begleitet, einläuft, hat daher nicht nur seine Kompetenz, sondern auch alle übrigen Erfordernisse des erbetenen Zahlungsbefehles sorgfältig zu prüfen. Findet er einen Abgang hieran, der sich heben läßt, so wird er besser thun, statt im Hinblicke auf GO. Kap. IV §§. 8 und 17 die Klage in der angebrachten Art abzuweisen, vielmehr in analoger Anwendung des §. 105 des Hyp.-Ges. dem Kläger zu bezeichnen, in welcher Weise er den Fehler heben oder ersetzen könne.

3) Die vorgesteckte Frist von 14 Tagen zum Vorschützen von Einreden und anderen Vertheidigungsbehelfen ist nach den beiden oben angeführten Stellen der Nov. von 1819 und 1837 unerstrecklich, was jedoch die Bewilligung einer Restitution gegen deren Ablauf nach allgemeinen Grundsätzen nicht ausschließt. Alle Einreden, auch die gerichtsablehnenden, müssen miteinander vorgeschützt werden, das Privileg der letzteren, isolirt vorangehen zu dürfen, was ihr der §§. 24 der Nov. v. 1837 einräumte, fällt hier, wo gar keine Einlassung auf eine Klage vorkömmt, hinweg, und ebenso das

---

[5]) Auch im älteren französ. Rechte bedurfte die Not.-Urkunde zu ihrer Vollstreckung noch eines Mandates von Seite des Richters, welches unter dem Namen des visa oder pareatis bekannt war, aber in Art. 547 C. pr. ausdrücklich als überflüssig erklärt ist. Vgl. Note 16 zu Art. 80.

übliche Separationsrecht, welches man dem Verlangen einer Kaution von dem auswärtigen Kläger nachzusehen pflegt. Mit dem Vorschützen muß der Beklagte zugleich den Beweis seiner Einreden durch Originalurkunden antreten, die aber keine öffentlichen zu sein brauchen. Die ihm hierüber obliegende Beweislast hat er selbst zu beurtheilen; sollte er vielleicht einen Beweis versuchen und nicht liefern, der ihm gar nicht obgelegen, so kann ihm solches nach klarer Vorschrift der GO. Kap. IX §. 6 Nr. 7 nicht schaden.

4) Kommen dergleichen Einreden vor, so muß das Gericht nach §. 31 Abs. II der Nov. v. 1819 die unzulässigen, ungegründeten oder nicht mit dem erforderlichen Beweise versehenen sogleich verwerfen, bei vorhandenem Zweifel aber hat es zur schließlichen Verhandlung und zugleich zur Originalvorlage der vom Beklagten übergebenen Originalurkunden, wenn sie nicht alle öffentlich sind, eine Tagsfahrt anzuberaumen, welche nach allgemeinen Regeln auch der Vertagung fähig ist. Der Kläger muß sich hiebei über die ihm vor Augen gelegten Privaturkunden des Beklagten sogleich erklären und, wenn er eine solche abläugnet, auf dessen Verlangen unmittelbar den Diffessionseid ableisten[6]). Sollte vielleicht später eine höhere Instanz finden, daß dieser Eid unzulässig oder nicht erforderlich gewesen, so gilt derselbe für gar nicht geschworen, was um so unbedenklicher ist, als die GO. Kap. XIX §. 11 Nr. 4 bereits einen Fall kennt, im Konkurse der Gläubiger nämlich, in welchem über den geleisteten Diffessionseid bei später gelieferter Probe der Aechtheit einer Urkunde hinweg gegangen wird.

5) Da diese Prozeßart zu den höchst summarischen gehört, so wird die schlüssige Verhandlung in dem dazu anberaumten Termine am besten nach den Regeln des mündlichen Verhörs gepflogen werden. Dem Kläger steht gegen die seinem Antrage entgegengesetzten Einreden die Vertheidigung in gleichem Maaße zu, wie sein Gegner hievon Gebrauch machen konnte. Wird ihm die Regelmäßigkeit des eingeleiteten Verfahrens beanstandet, eine den Vollzug mitbedingende Thatsache, die noch illiquid ist, widersprochen oder eine Einrede vorgewendet, worüber den Schuldner der Beweis nicht trifft, so kann der Kläger in diesem Termine selbst oder unter Umständen nach einer Vertagung desselben den Abgang noch ersetzen, insoferne er nur die ihm obliegenden Nachweise auf der Stelle durch öffentliche Urkunden liefert. Widerspricht z. B. der Beklagte, an dem Orte, wo er belangt ist, seinen Wohnsitz zu haben, so legt der Kläger ein Zeugniß der Distriktspolizeibehörde vor, daß er bereits seit zwei Jahren sich mit seiner

---

[6]) Also kömmt hier doch wieder der umgekehrte Exekutivprozeß zum Vorschein, gegen den Dr. Briegleb a. a. O. Kap. I §. 1 als eine willkürliche Erfindung von Gönner's so lebhaft eiferte.

Familie daselbst häuslich niedergelassen habe. Den nothwendigen Schluß hieraus zu ziehen, steht blos in richterlichem Ermessen, da ein Zeugenbeweis oder eine Eideszuschiebung über den animus commorandi, den man im ordentlichen Prozesse zuweilen zum Vorscheine kommen sieht, in dieser Prozeßart unzuläßig ist. Rügt der Beklagte die Unregelmäßigkeit der vorgelegten Ausfertigung, so kann der Kläger, wenn Grund dazu vorliegt, eine andere beibringen; beklagt er sich über den Abgang der Vollmacht oder des erforderlichen Streitkonsenses, so hat der Kläger beide vorzulegen. Dasselbe gilt auch umgekehrt, wenn der Kläger selbst dergleichen Gebrechen an dem Einspruche oder der Erwiderung des Beklagten rügt. Nachdem der oberste Gerichtshof selbst für den Exekutivprozeß die Verbesserung der Klage im Produktionstermine und mit der Replik für zuläßig erklärt hat[7]), so ist solches hier noch um so unbedenklicher, wenn nur der Beklagte an seiner Vertheidigung gegen die neuen Behelfe nicht verkürzt wird. Kömmt dagegen der Kläger in die Lage, einer Einrede mit einer wahren Replik zu begegnen, z. B. einer vom Beklagten vorgelegten Quittung mit der Behauptung, daß er die empfangene Zahlung getroffener Abrede zufolge auf eine andere Schuld abgerechnet habe, so muß er solche zwar gleichfalls auf der Stelle beweisen, wozu aber, weil die Rechte der Theile gleich sind sowie nach dem Grundsatz excipiendo reus fit actor auch Privaturkunden genügen. Hierauf findet gewiß die Stelle der GO. Kap. XIX §. 10 Nr. 7 und 8 analoge Anwendung, wonach von der Nothwendigkeit, den Beweis am ersten Ediktstage zu antizipiren, der Fall ausgenommen ist, wenn Gegenbeweis geführt, die vorgeschützte Exzeption oder Replik zu erproben gesucht wird; denn in diesem und dergleichen Fällen solle man mit der Probe durch Dokumente an die Ediktstage nicht so genau gebunden sein. Rechtsausführungen finden hiebei nach dem Schlußsatze des §. 12 der Nov. v. 1837 nicht statt, schriftliche Rezesse sind zurückzuweisen.

6) Der Schuldner wird mit peremtorischen Einreden nur dann gehört, wenn solche erst nach der Beurkundung des Hauptgeschäftes durch neuerlich eingetretene Thatsachen zum Dasein gelangt sind und er dieselben auf der Stelle mit Urkunden beweisen kann, nicht aber auch mit solchen, die zwar früher oder gleichzeitig für ihn erwuchsen, von denen er aber erst später Kenntniß erlangt hat. Dieser Unterschied erfordert daher eine besondere Umsicht des Richters und der Parteien. Es wurde schon oben zu Art. 80 Nr. 4 bemerkt, daß die häufigsten Fälle für erekutorische Ausfertigungen sich voraussichtlich bei Hypothekenbriefen über verzinsliche Darlehen und bei

---

[7]) Bl. f. RA. Bd. XXV S. 165.

Kaufbriefen über den auf Fristen regulirten Kaufschillingsrest ergeben werden. Die wichtigsten Einreden gegen beide sind dort die exceptio non num. pec. oder vielmehr usur. pravitatis, indem der Schuldner behauptet, er habe, wenn gleich mit seiner Zustimmung, weniger erhalten, als er verschrieb, und hier die exceptio non rite adimpleti contr., indem der Käufer, den bei kälterer Besinnung so leicht die Reue befällt, vorschützt, das versprochene Kaufobjekt sei ihm nicht vollständig oder nicht in der gewährleisteten Beschaffenheit übergeben worden, was aber meistens einen bloßen Vorwand seiner Unlust oder Unfähigkeit, zu bezahlen, bildet. Für den ersten Fall hat die Aufhebung des Privilegs der exc. non num. pec. eine besondere Vorsehung getroffen, für den zweiten fehlt noch eine ähnliche Beschränkung. Da aber die exceptio non adimpleti contractus eigentlich eine negative Litiskontestation bildet und den beklagten Käufer nicht mit ihrem Beweise belastet[8]), so wird der Verkäufer, der von einer exekutorischen Ausfertigung des Kaufbriefes Gebrauch machen will, sehr wohl thun, sich über die Zufriedenstellung des Käufers mit der geschehenen Ablieferung zur rechten Zeit mit authentischen Beweisen zu versehen, wozu ein notariell aufgenommenes Bekenntniß des Käufers nach der Ausantwortung sich am besten eignen dürfte.

7) Was insbesondere die Einrede des nicht aufgezählten Geldes beim Darlehen betrifft, so hatte dieselbe der Art. 10 des Ges. v. 1856 in einer nunmehr aus obigem §. 2 verschwundenen Nr. 5 den exekutorischen Urkunden gegenüber mit ihrem Privileg, in den ersten zwei Jahren den Beweis auf den Gläubiger zu wälzen, völlig ausgeschlossen, ohne Unterschied, ob die Verfolgung in dem hier eröffneten summarischen, oder im ordentlichen Verfahren eintrete, weil der damals erforderlichen Einwilligung zur Einrückung der Exekutivklausel in eine Schuldurkunde die Wirkung einer reiterata confessio beigelegt wurde. Das Gesetz vom 26. März 1859 über die Einrede des nicht aufgezählten Geldes, welches in Art. 2 jenes Privileg der exceptio non num. pec. für Hypothekenbriefe auf 30 Tage beschränkte, nahm in Absatz III desselben Artikels hievon die exekutorisch ausgefertigten Schuld- und Pfandbriefe wieder aus, so daß ein solcher Brief gleich am Tage nach der Ausfertigung gegen den Schuldner über den Empfang des Darlehens vollen Beweis machte. Nachdem indessen nunmehr das dort in Bezug genommene Gesetz vom 1. Juli 1856 über die exekutorischen Urkunden wieder aufgehoben ist, so fällt hiemit auch das Privileg der exekutorisch ausgefertigten Hypothekenbriefe für die Zukunft völlig hinweg; dieselben unterscheiden sich bezüglich der Wirkungen der exc. non num. pec. durch nichts von den gemeinen Hypothekbriefen, was auch um so natürlicher

---

[8]) Bl. f. RA. Bd. III S. 85; Vangerow's Lehrbuch der Pand. §. 607, II.

ist, als dermalen eine Zustimmung desjenigen, der das Geld aufnimmt und das Pfand verschreibt, zur exekutorischen Ausfertigung seiner Schuldverschreibung nicht mehr erforderlich ist, sondern diese Quelle jener früheren Ausnahmsbestimmung völlig vermißt wird.

8) Der Termin zur schlüssigen Verhandlung der Sache ist zugleich präklusiv für alle zu führenden Beweise; alle, soweit zulässig, müssen von selbst angetreten und nur durch Urkunden geliefert werden, eine Beweisauflage, ein Beweis durch Zeugen oder Sachverständige, durch Augenschein oder Eidschwüre findet unter keinerlei Umständen statt, den Diffessionseid allein ausgenommen. Selbst der Beweis durch die dem Richter vorgelegten Originalurkunden weicht in dem Punkte von dem gewöhnlichen Verfahren ab, daß es für die öffentlichen einer förmlichen Vorlage an den Gegner zur Einsicht nicht bedarf, wenn es selbst andere als exekutorische oder Notariatsurkunden sein sollten, wie solches nach §. 52 des Hyp.-Ges. auch bisher schon der Fall war. Die gewöhnliche Antwort des Beklagten, die Urkunden würden vor der Originalproduktion nicht anerkannt, ist also hier nicht zu beachten, der Richter ist selbst mit der Einsicht und Prüfung solcher Urkunden betraut. Der Beklagte kann wohl Einsicht von dem Original auf der Kanzlei des Gerichtes oder des Notars nehmen, ein hieraus geschöpftes Bedenken muß aber binnen der vierzehntägigen Frist als Einwendung vorkommen und kann also, wenn ungegründet befunden, sogleich verworfen werden [9]). Selbst die Vergleichung der Ausfertigung mit der Urschrift hat der Richter von Amtswegen zu pflegen und sich zu diesem Ende die letztere durch einen Auftrag an den Notar zugänglich zu machen, was man im französ. Rechte als Zwischenpunkt in einer gerichtlichen Instanz compulsoire nennt [10]). Als zulässige Nebenbeweismittel bleiben nur vorbehalten, abgesehen von dem der Rechtssprechung unter allen Umständen offen stehenden Rechte der Schlußfolgerungen, das gerichtliche Geständniß als ein privilegirtes und souveraines Beweismittel — regina probationum — und die Notorietät. Gesteht der Beklagte einen das Klagerecht mitbedingenden Re-

---

[9]) Den Gerichten ist hiebei eine pflichtmäßige Strenge zu empfehlen, die unwahr befundene Einrede, die Ausfertigung sei fehlerhaft oder stimme nicht mit der Urschrift überein, um erst eine amtliche Vergleichung zu veranlassen, als eine Obreption, Chikane und geflissentliche Verdrehung nach Nr. 9—11 der Disziplinarvorschriften für die Advokaten mit den höchsten in ihrem Bereiche gelegenen Geldstrafen zu beahnden.

[10]) Art. 24 des Ventose-Ges. und Art. 847 C. de precéd. civ. — Bolza Nr. 1043 ff., Nr. 1077 ff.

benumstand freiwillig zu oder erhellt derselbe bereits aus gerichtlichen Akten als gerichtsbekannt, so bedarf es hierüber weder einer öffentlichen noch einer Privaturkunde mehr.

9) Das richterliche Urtheil, was hierauf erfolgt, muß sich über den Erfolg der vorgeschützten Einreden aussprechen und unter allen Umständen ein definitives sein, weil eine Beweisauflage das ganze Wesen dieser Prozeßart radikal verrücken würde; etwa befundene Abgänge der Verhandlung sind daher nicht im Wege eines Zwischenbescheides, sondern nach Anleitung der GO. Kap. XIV §. 2 zu heben.

10) Das Urtheil bleibt der Berufung unterworfen nach den über die Rechtsmittel im Exekutionsverfahren geltenden Grundsätzen; gegen andere ihm vorhergehende Verfügungen, insbesondere gegen den Zahlbefehl findet keine Berufung, sondern, wo es erforderlich ist, nur Verwahrung statt. Hat vielleicht die erste Instanz sich inkompetent erklärt und die zweite findet diesen Ausspruch nicht haltbar, so hat sie das Urtheil in der Hauptsache zur ersten Instanz zurückzuverweisen; ein Stützpunkt zur Devolution der letzteren, ähnlich dem Art. 473 der franz. Prozeßordnung, fehlt im bayerischen Prozesse zur Zeit noch gänzlich. Ist dagegen einer anderen Voreinrede in erster Instanz Folge gegeben, so steht für den höheren Richter nichts im Wege, sich in seinem abändernden Ausspruche sogleich mit der Würdigung der übrigen Vertheidigungsbehelfe des Beklagten für befaßt zu erklären. Der Plenarbeschluß des obersten Gerichtshofes vom 10. Dezember 1842 kann auf dergleichen höchst summarische Prozeßformen im Hilfsvollstreckungsverfahren keine Anwendung finden, zumal ja in jener Voraussetzung, wenn es nur nicht an der Revisionssumme fehlt, die Beschwerde an die dritte Instanz noch immer offen bleibt. Gegen zwei in der Hauptsache gleichförmige Entscheidungen der Vorinstanzen findet aber eine Beschwerde an die dritte nicht mehr statt; auch die Nichtigkeitsbeschwerde bleibt, wie im Exekutionsverfahren überhaupt, so auch hier an die vierzehntägige Nothfrist des §. 108 der Nov. v. 1837 gebunden.

11) Zu den gewöhnlichen und aufhaltsamsten Zwischenfällen des Exekutionsverfahrens gehören offenkundig die außerordentlichen Rechtsmittel, die Restitutionsgesuche und Nullitätsquerelen, welche den Rechtsbestand des zu vollstreckenden Urtheiles oder einzelner Exekutionshandlungen nochmals angreifen, gleichwie die Prinzipalinterventionen Dritter, besonders von Seite der Eheweiber, hinter welche sich der Mann versteckt, um sein Gut für sich und seine Familie zu retten. Da indessen Einreden, welche bereits vor oder bei der Errichtung exekutorisch ausgefertigter Urkunden in ihrer thatsächlichen Grundlage zum Dasein gelangt, aber dem Schuldner unbekannt geblieben waren, von ihm in der Exekutionsinstanz nicht vor-

geschützt werden können, so wird auch eine restitutio in integrum ex capite novorum in diesem summarischen Verfahren niemals nachgesucht werden können, sondern immer mit den angeführten Vorwänden zur gesonderten Vor- oder Nachklage verwiesen bleiben müssen. Für die Nichtigkeitsbeschwerde und die Prinzipalintervention ist dagegen im Gesetze keine besondere Vorsehung getroffen, dieselben werden daher auch hier, wie im gewöhnlichen Exekutionsverfahren, ihren ungestörten Fortgang nehmen können, nur mit dem bekannten durch eine gleichförmige Rechtsprechung festgehaltenen Unterschiede, daß für die Nichtigkeitsbeschwerde hier die dreißigjährige Nothfrist auf vierzehn Tage zusammengeschrumpft ist.

12) Der §. 3 des Art. 81, welcher in seinen vier Absätzen von einer Vor-, Neben- und Nachklage handelt und dem Schuldner den Gebrauch seine übrigen Vertheidigungsbehelfe sichern soll, mit denen er bei der Vollstreckung der exekutorischen Urkunde kein Gehör findet, trat im J. 1856 erst aus der Diskrepanz der Ansichten des Justizministeriums und der beiden Kammern hervor [11]). Für diesen Gebrauch sind dem Schuldner drei Wege eröffnet, ein ordentlicher und zwei außerordentliche. Den ersten bildet, in Uebereinstimmung mit der Eigenthümlichkeit des Exekutivprozesses, die Nachklage des Schuldners nach freiwillig geleisteter oder erzwungener Zahlung, womit sich die zwei ersten Absätze jenes §. befassen. Sie ist eigentlich ein Nachschub von Einreden im abgesonderten Verfahren, wofür die condictio ex injusta vel sine causa einen breit getretenen Weg eröffnet, ist immer bei demselben Gerichte anzubringen und unterscheidet sich von derjenigen, die im Exekutivprozesse stattfindet, nur darin, daß sie alle Einreden umfaßt, mögen diese besonders vorbehalten sein oder nicht, selbst wenn sie im Hauptverfahren gar nicht vorgeschützt waren oder hier wegen Mangels des erforderlichen Beweises unberücksichtigt geblieben sind; ferner auch dadurch, daß der durchdringende Gläubiger für den Erfolg dieser Nachklage keine vorgängige Sicherheit zu leisten hat, wenn eine solche nicht durch die besonderen Umstände des Falles nach den Regeln vom Arreste als statthaft angezeigt ist. Außerdem sind dem Schuldner noch zwei weitere Klagen offen gehalten, eine sog. actio cassatoria auf Vernichtung des Rechtsgeschäftes, welches in einer exekutorischen Ausfertigung wider ihn verlautbart ist, dann eine Klage auf Abquittirung, weil er seine Verbindlichkeiten eben hieraus bereits vollständig erfüllt habe. Beide Klagen sind nicht neu, sondern kommen schon im bisherigen Rechte theils als querela non num pec., theils als actio rescissoria, condictio indebiti vel sine causa vor, besonders in Fällen, wo

---

[11]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1856 Stenogr.-Ber. Bd. IV S. 113.

es sich um die Löschung einer eingetragenen Hypothek handelt. Diesen Klagen wenden sich die beiden letzten Absätze des §. 3 zu. Beide Klagen sollen sowohl vor der Eröffnung des Exekutionsverfahrens, als auch im Laufe desselben angestellt werden können. Im ersten dieser Fälle sollen dieselben vor dem ordentlichen Gerichte des Inhabers der exekutorischen Ausfertigung angebracht werden, soferne nicht etwa das forum contractus begründet ist z. B. gegen einen Ausländer; im zweiten Falle soll sich aber auch hiefür die Gerichtsbarkeit des mit der Exekution befaßten Gerichtes prorogiren, ohne daß derselben vom betreibenden Gläubiger die Einrede der Litispendenz mit Hinweisung auf das im Laufe begriffene Exekutionsverfahren entgegengesetzt werden könnte. In beiden Fällen soll jedoch die Verhandlung über eine solche Klage die Eröffnung und den Fortgang des Exekutionsverfahrens nicht zu hemmen vermögen, insolange nicht der Schuldner ein Endurtheil der ersten Instanz zu seinen Gunsten erwirkt hat. Diesem ist sofort die Rechtsvermuthung beigelegt, auf einem festen Stützpunkte zu beruhen, weshalb die exekutiven Verfolgungen des Klägers, wie bei einer Verweisung vor ein Strafgericht wegen Fälschung der Urkunde, vorläufig einzustellen sind, bis der Eintritt der Rechtskraft völlig außer Zweifel gesetzt hat, auf welcher Seite sich das Recht befinde.

Zu §§. 4 und 5 des Art. 81, früher Art. 12 und 13 des Ges. v. 1856.[12])

Diese beiden §§. gingen aus dem Entwurfe von 1856 ziemlich unverändert in das damalige Gesetz selbst über; in dem ersten wurde nur die Erstreckung der gegebenen Vorschrift auf den Fall eines falsch geleisteten Diffessionseides erst auf den Vorschlag eines Abgeordneten eingerückt. Die Bestimmung des §. 4 stammt weiter rückwärts gelegen aus Art. 1319 des franz. Civ.-Ges.-B. und Art. 19 des Ventose-Ges. ab, wird aber gewiß nur sehr selten zur Anwendung kommen, da der Fall der Fälschung einer Notariatsurkunde oder einer exekutorischen Ausfertigung derselben nicht so leicht zu erwarten steht. Diese Bestimmung des §. 4 hätte sich überdies auch wohl von selbst verstanden, da die Hilfsvollstreckung aus Anlaß einer exekutorischen Urkunde mit der eines rechtskräftigen Urtheiles gleichen Schritt hält. Daß das Gericht in jedem anderen Falle, wenn eine exekutorische Urkunde als falsch angefochten wird, außer dem der Verweisung vor ein Strafgericht, die Hilfsvollstreckung *nach Erwägung der Umstände vorläufig sistiren kann*, ist auf dem Boden des diesseitigen Rechtes eine gastliche

---

[12]) Ausschußbericht v. 1856 §. 33.

Einkehr jener billigmäßigen Amtsgewalt — pouvoir discretionnaire — welche im französischen Civilprozesse ein so wichtiges Element der Bewältigung zahlreicher Schwierigkeiten bildet.

Art. 82.

Die Notare sind verpflichtet, von allen Verhandlungen, die sie aufnehmen, die Urschriften aufzubewahren.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen und werden in Urschrift hinausgegeben:

Verhandlungen, welche Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben, ferner Wechselproteste, Lebensatteste, Vollmachten und Urkunden über Zurücknahme von solchen, Quittungen, Beglaubigungen von Abschriften oder Unterschriften und sonstige derartige Bescheinigungen.

Die Betheiligten können jedoch auch bei Urkunden der letzteren Art die Aufbewahrung der Urschrift bei dem Notare verlangen, sowie die hinausgegebenen Urkunden später bei einem Notare zum Zwecke der Ertheilung von Ausfertigungen hinterlegen.

Die Notare haben die von ihnen aufgenommenen oder bei ihnen hinterlegten letztwilligen Verfügungen während der Lebenszeit der Disponenten unter persönlichem Verschlusse besonders zu verwahren.

Dieser Artikel gibt den Art. 80 des vereinbarten Entwurfes von 1851 mit wenigen Zusätzen wieder. Unter die ausnahmsweise in Urschrift hinauszugebenden Urkunden nahm der Entwurf von 1861 an der Spitze erst die Verhandlungen auf, welche Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben; der Gesetzgebungsausschuß der K. d. Abg. setzte ihnen noch die Wechselproteste, dann die Beglaubigungen von Abschriften oder Unterschriften bei. Von diesem Ausschusse rührt auch der ganze letzte Absatz des Artikels her, welcher den Notaren vorschreibt, die Testamente unter ihrem persönlichen Verschlusse besonders zu verwahren, worüber jedoch das nöthig Scheinende bereits oben zu Art. 60 und 61 Note 29 von den Testamenten mit bemerkt wurde. Aus der Geschäftsordnung für die Notare knüpfen sich an die Pflicht der Notare, die Urschriften aufzubewahren, die §§. 48—52 an, wonach die Verwahrung in passenden Abtheilungen mit festen Umschlägen zu geschehen hat, für die in Urschrift hinausgegebenen Urkunden Fehlblätter einzulegen, am Rande älterer Urkunden die Abänderungen zu bemerken sind, die sich etwa

durch jüngere davon ergeben haben, und eine möglichst sichere Aufbewahrung anempfohlen wird. Auf die Beglaubigungen der Abschriften und Unterschriften, wovon in Abs. III die Rede ist, beziehen sich die §§. 92—100 der Gesch.-Ord. Im französ. Not.-Ges. ist es der Art. 20, woraus die Bestimmungen unseres Art. 82 geflossen zu sein scheinen. Dieser letztere (im ursprünglichen Entwurfe von 1851 Art. 78) gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

1) Die Notare sind deshalb verpflichtet, regelmäßig von allen Verhandlungen, die sie aufnehmen, die Urschriften oder sog. Mutterprotokolle aufzubewahren, damit auf diese letzteren alsdann zurückgegangen werden könne, wenn die Aechtheit oder Richtigkeit einer Ausfertigung beanständet wird [1]). Diese Verpflichtung, die schon der Art. 11 Abs. II Nr. 2 aufstellt, ist ihnen im Interesse der öffentlichen Ordnung auferlegt, es kann also auch den Parteien nicht frei stehen, darauf zu verzichten und die Auslieferung von Urkunden im Original zu verlangen, wenn sie etwa glauben, sie würden später nicht mehr nöthig haben, darauf zurückzukommen. Obige Bestimmung wurde überdies gegeben, um das Andenken der Verträge auch für Dritte auf ewige Zeiten zu bewahren; es kann daher den Parteien nicht erlaubt sein, diese weise Vorsicht des Gesetzes durch ihre Unachtsamkeit oder aus unlauteren Nebenabsichten zu vereiteln. Auch haben die Notare allein zu beurtheilen, welche Förmlichkeiten das Gesetz vorschreibt und folglich auch zu entscheiden, in welcher Form eine Urkunde auszuliefern sei [2]).

2) Wird zur Errichtung einer Notariatsurkunde ein zweiter Notar zugezogen, so bleibt die Urschrift in den Händen des ersten, es hätten sich denn beide anders hierüber verständigt, wo die Aufbewahrung auch gleich gut dem zweiten übertragen werden kann, nur muß dieses in der Urkunde selbst bemerkt werden. Im Zweifel geht hiebei der im Dienste ältere vor [3]).

3) Ein Notar kann sich auch wegen Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung, wenn diese nur keine legale Unfähigkeit ist, bei der bezielten Aufnahme einer Urkunde von einem Kollegen vertreten lassen und die Urschrift dennoch in Verwahr behalten. In einem solchen Falle muß aber die Urkunde gleichfalls die Bemerkung enthalten, bei welchem Notare sich das Original in Verwahr befindet. Auch kann sich ein Notar am Ende einer von ihm aufgenommenen Urkunde von den Parteien eine Quittung oder Entlastung geben lassen und diese dennoch in Händen be-

---

[1]) Motive zum Entw. v. 1851, Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 37.

[2]) Bolza a. a. O. Nr. 852—854.

[3]) Ebendas. Nr. 856, 857.

halten. Ist aber ein Notar von dem Gerichte mit irgend einem Geschäfte beauftragt und er wird durch Krankheit verhindert, dasselbe vorzunehmen oder fortzusetzen, so findet eine Stellvertretung nicht statt, sondern es muß ein anderer Notar von dem Gerichte mit der Aufnahme oder Beendigung des Geschäftes beauftragt werden[4]).

4) Bezüglich der Aufbewahrung der in seinen Händen befindlichen Urkunden ist der Notar den Parteien immer für den Schadensersatz haftbar. Hat er dergleichen durch seine Fahrlässigkeit abhanden kommen lassen, so ist er disziplinarisch verantwortlich, hat er die Unterdrückung in rechtswidriger Absicht selbst bewirkt oder daran Theil genommen, so ist er nach Art. 371—373 d. StGB. als Verbrecher in die Strafe des Zuchthauses verfallen. Ging eine Urschrift durch Zufall, unabwendbare Gewalt oder aus einem anderen Grunde zu Verlust, so muß der Notar allen möglichen Fleiß aufbieten, eine beglaubigte Abschrift der davon ertheilten Ausfertigung zu erlangen und statt des Originales aufzubewahren[5]).

5) Urschriften, die an die Parteien hinausgegeben werden, unterscheiden sich in der Form von den übrigen nicht; die Hinausgabe selbst ist durch die in dem Geschäftsregister des Notars hievon gemachte Vormerkung authentisch konstatirt, ohne daß es hierüber einer besonderen Empfangsbestätigung der Partei bedarf; gewöhnlich wird jedoch die Hinausgabe des Originals in der Urkunde selbst bemerkt. Eine solche hinausgegebene Urschrift wird aber niemals in exekutorischer Form abgeliefert[6]).

6) Nachdem der Abs. III des obigen Artikels acht Klassen von Urkunden aufgezählt hat, welche in Urschrift hinausgegeben werden dürfen, schließt er mit der clausula generalis „und sonstige derartige Bescheinigungen." Was dahin gehöre, muß daher der Umsicht des Notars überlassen bleiben, dem analoge Anhaltspunkte genug vor Augen geführt sind. Am besten wird man wohl alle Urkunden darunter verstehen, die nur ein einfaches und vorübergehendes Interesse darbieten, für dritte bei der Aufnahme nicht gegenwärtige Personen keine Rechte begründen, sich auf keinen früheren Rechtstitel zurückbeziehen und auch unter Privatunterschrift gewöhnlich nur in einem Exemplare errichtet werden. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes durch seinen außerehelichen Vater wäre daher gewiß keine Bescheinig-

---

[4]) Ebendas. Nr. 858—861. — Die in Frankreich zuweilen vorkommende Aufnahme von zwei Urschriften, wovon jeder der Notare eine behält, ist zwar nicht ungesetzlich, wird aber hier wohl kaum so leicht vorkommen können. Ebendas. Nr. 862.

[5]) Ebendas. Nr. 863—867.

[6]) Ebendas. Nr. 868—873.

ung, welche unter die Vorschrift jenes Artikels gebracht werden könnte. Hieraus ergibt sich von selbst, daß von allen zweiseitigen Verträgen, von denjenigen, welche eine Verfügung zu Gunsten eines Dritten enthalten, gleichwie von solchen, deren Wirkung fortdauernd ist und auf Erben übergeht, Urschriften zurückbehalten werden müssen [7]).

7) Der Gebrauch dieser sog. Brevets ist für die Parteien rein fakultativ, um ihnen Kosten zu ersparen, und kann ihnen daher nicht aufgedrungen werden. Die Parteien können nicht nur die zur Hinausgabe in Urschrift geeigneten Urkunden dem Notar freiwillig in Händen belassen, sondern auch, wenn sie solche erhalten haben, dieselben später wieder hinterlegen und sich eine oder mehrere Ausfertigungen, selbst exekutorische, davon erbitten [8]).

8) Ein Verstoß gegen diesen Artikel ist nicht, wie im franz. Gesetze, mit der Nichtigkeit bedroht; sollte daher der Notar im Irrthume eine Urkunde in Urschrift hinausgegeben haben, die sich nicht dazu eignet, so behält sie dieselbe Kraft und der Notar setzt sich deshalb nur einer disziplinären Rüge aus, solange nicht böser Vorsatz dabei im Spiele ist.

Art. 83.

Bei der notariellen Beglaubigung der Abschriften von Urkunden ist die Aufnahme einer mit den gesetzlichen Erfordernissen einer solchen versehenen Notariats-Urkunde dann nicht erforderlich, wenn lediglich die Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift festgestellt werden soll.

Dieser Artikel ist eine Einschaltung, welche der erste Ausschuß der Kammer der Abgeordneten von 1861 mit Zustimmung des Justizministers vornahm, offenbar darauf berechnet, für Beurkundungen von so untergeordneter Mühe und Bedeutung das solenne Operat einer förmlichen Notariatsurkunde nicht erforderlich zu machen und dadurch mittelbar den Betheiligten auch Kosten zu ersparen. In einiger Verbindung hiemit steht noch die einfache Beglaubigung von Unterschriften, deren der vorhergehende Art. 82 neben der von Abschriften erwähnt; auf beide beziehen sich die

---

[7]) Ebendas. Nr. 876—878.

[8]) Ebendas. Nr. 870, 881; vgl. auch zu diesem ganzen Art. Gagneraux zu Art. 20 Nr. 15—26.

Vollzugsvorschriften in §§. 92—94, dann 95—100 der Gesch.-Ord. für die Notare.

Unter der Herrschaft des gem. deutschen Rechtes ist es eine weit verbreitete und an manchen Orten fast allein übliche Form, daß die Kontrahenten entweder, ehe sie sich an den Notar wenden, über das unter ihnen verabredete Rechtsgeschäft eine Urkunde anfertigen und in eine Reinschrift bringen lassen, oder daß sie hiemit den requirirten Notar selbst beauftragen, dann dieselbe unterschreiben und von Notar und Zeugen die Richtigkeit ihrer Unterschrift bestätigen lassen; ein besonderes Protokoll wird hierüber gar nicht aufgenommen. Man sieht von selbst ein, daß dieses so ziemlich dasselbe ist, was das bayerische Notariatsgesetz unter der Hinausgabe der Urschriften versteht. Daß die Notare ferner von jeher für berechtigt gelten, Beglaubigungen von Abschriften vorzunehmen, beweist zunächst das Vorkommen solcher Kopien in zahlloser Menge; dieselben sind aber nicht berechtigt, bei solchen Beglaubigungen zugleich die Aechtheit des Originals zu bescheinigen. Nur ein Richter kann ein Zeugniß darüber ausstellen, daß die kopirte Urkunde zugleich ein Original sei; soll dagegen durch einen Notar die Richtigkeit einer Abschrift beglaubigt werden, so muß er hiezu erst ordnungsmäßig requirirt sein und er kann seine Konkurrenz nicht deshalb verweigern, weil er nicht von der Aechtheit des Originals überzeugt sei, gleichwie ihm auch keine Untersuchung darüber zusteht, ob der Inhaber der rechtmäßige Besitzer sei. Nur dringender Verdacht, daß ihm die Mitwirkung zu einer unerlaubten Handlung zugemuthet werde, würde die Verweigerung seines Dienstes rechtfertigen, es ist aber auch hiezu die Zuziehung zweier Zeugen erforderlich [1]).

In Frankreich haben es die Notare seit undenklichen Zeiten im Gebrauch, den Parteien, welche sie darum ersuchen, beglaubigte Abschriften und Auszüge von Aktenstücken zu ertheilen, die sie nicht in Verwahr haben, obwohl sich keine Stelle des Not.-Ges. hierüber ausspricht. Diese beglaubigten Abschriften und Auszüge können nicht blos von Haupt- und anderen Ausfertigungen öffentlicher Urkunden, sondern auch von Privaturkunden genommen werden, nur müssen diese, da sie den Parteien zurückgegeben werden, vorher einregistrirt sein. Das Certifikat, welches der Notar an den Schluß der von ihm beglaubigten Abschrift setzt, ist aber unbestreitbar ein wirklicher Notariatsakt und muß daher, wie jeder andere, vor zwei Notaren

[1]) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 60 S. 462; §. 65 S. 498—509. — Nach den Ansichten des Mittelalters hatten die Notare an sich nicht die Befugniß, andere Urkunden, als die von ihnen selbst verfertigten, so zu beglaubigen, daß die Vidimation öffentlichen Glauben hatte. Ebendas. Bd. I §. 42 S. 339.

oder einem Notar und zwei Zeugen aufgenommen, auch in das Repertorium eingetragen werden. Ein und dieselbe beglaubigte Abschrift kann auch zugleich mehrere Aktenstücke umfassen[2]).

Nach dem bayer. Notariatsgesetze ist dasjenige, was der Art. 83 ausnahmsweise für die Beglaubigung von Abschriften verstattet, nicht auch auf die Beglaubigung von Unterschriften zu erstrecken. Eine Beglaubigung dieser letzteren Art, wodurch der Notar entweder bestätigt, daß eine Person eine Unterschrift in seiner Gegenwart beigesetzt oder ihre frühere Unterschrift als ächt anerkannt habe, ist eine wahre Notariatsurkunde und bleibt daher auch allen Förmlichkeiten einer solchen unterworfen, nur kann dieselbe in Urschrift hinausgegeben werden. Auch erlangt eine Urkunde, unter welcher sich eine solche beglaubigte Unterschrift befindet, hiedurch noch nicht die Eigenschaft einer Notariatsurkunde; die Unterschrift selbst aber ist als ächt dadurch vollkommen erwiesen und es kann daher eine solche Urkunde auch nicht diffitirt werden[3]).

Zur Beglaubigung einer Abschrift hat der Notar dem obigen Art. 83 zufolge blos die befundene Uebereinstimmung derselben mit dem ihm beigefügten Schriftstücke unter Beifügung des Datums durch seine Unterschrift und Beidrückung seines Amtssiegels zu bestätigen. Auszüge dieser Art sind so einzurichten, daß nicht blos der Eingang und Schluß des Originals daraus ersehen werden kann, sondern es müssen auch die weggebliebenen Stellen durch Querstriche angedeutet werden. Auch sollen in der Beglaubigung alle Mängel und Unregelmäßigkeiten des Originals bemerkt sein. Bei Auszügen aus Handelsbüchern darf der Notar das Aussehen und die Beschaffenheit des Buches, sowie andere bedenkliche Vorkommnisse in der Beglaubigung bemerken. Von Privaturkunden darf er zwar auch Abschriften beglaubigen; da indessen dem Notar kein Urtheil darüber zusteht, ob eine solche Privaturkunde von der Person, deren Unterschrift sie trägt, auch wirklich herrühre, so hat sich derselbe wohl zu hüten, nicht den Irrthum zu veranlassen, als habe er von der Aechtheit des Originals eine Ueberzeugung

---

[2]) Gagneraux zu Art. 21 Nr. 7—14; Bolza Nr. 945—952. — Ueber die Befugniß der Notare, Abschriften von Privaturkunden zu beglaubigen, sind die Ansichten nicht gleichförmig. Am 10. Mai 1825 hat der Kassationshof entschieden, daß eine Privatvollmacht einer Legalisation nicht fähig sei. Sirey 26—1, 156; Bolza Nr. 279 und 1183, wo dieser Autor nochmals darauf zurückkömmt, die Legalisation sei bei Privaturkunden, deren Wirkung durch eine einfache Abläugnung aufgehalten werden könne, nicht anwendbar.

[3]) Gesch.-Ord. §§. 92—94.

gewonnen. Er kann daher nur die Uebereinstimmung der voranstehenden Abschrift mit einem ihm vorgelegten Schriftstücke, aber nicht mit einem Originale oder einer Urschrift bestätigen, wodurch zugleich Jedermann die Bedeutung einer solchen Vidimation zu beurtheilen in den Stand gesetzt ist; bei öffentlichen Urkunden, selbst solchen des Auslandes, bedarf es einer solchen Vorsicht nicht. Soll aber nicht blos die Uebereinstimmung der Abschrift, sondern irgend eine andere Erklärung z. B. über die Anerkennung des Inhaltes oder der Unterschriften des Originals bestätigt werden, so ist hiezu nach dem Schlußsatze des Artikels die Aufnahme einer förmlichen Notariatsurkunde erforderlich und in diesem Falle kann sogar aus dem Unterbleiben ihrer Errichtung leicht eine Nichtigkeit entstehen [4]).

Art. 84.

Ausfertigungen von Urkunden kann nur derjenige Notar vornehmen, welcher die Urschrift besitzt, jedoch kann jeder Notar Abschriften von Urkunden fertigen, die ihm vorgelegt worden sind.

Dieser Artikel, beinahe wörtlich aus Art. 21 des französ. Not.-Ges. entnommen und bereits als Art. 81 im vereinbarten Entwurfe von 1851 enthalten, stieß nirgends auf ein Bedenken; die §§. 53—61 der Geschäfts-Ordnung ertheilen hiezu die angemessenen Vollzugsvorschriften darüber, in welcher Form die Ausfertigungen und Auszüge zu ertheilen und was weiter hiebei zu beobachten sei. Die durchgreifende Regel hiefür besteht darin, daß aus der Ausfertigung, sie sei eine exekutorische oder eine einfache, alles zu ersehen sein muß, was sich an die Urschrift unmittelbar anknüpft: Genehmigungen des Gerichtes, Bestätigungen des Hypothekenamtes und Beilagen, spätere Abänderungen oder Zusätze eines Vertrages, gleichwie etwaige Cessionen einer Forderung. Wird eine Ausfertigung nicht vom instrumentirenden Notar selbst, sondern seinem Nachfolger oder einem Amtsverweser ertheilt, so muß dieses aus derselben gleichfalls zu ersehen sein. Der Grund dieser Bestimmung besteht darin, daß die Urkundensammlung eines Notars gleichsam eine Zugehörung seiner Stelle bildet, wovon die später veranlaßten Ausfertigungen und Abschriften mit ihren Gebühren als hängende Früchte ihm gleichfalls verbleiben müssen, und daß es daher gewiß sehr angemessen

---

[4]) Gesch.-Ord. §§. 95—100.

erscheint, die Konkurrenz dieser öffentlichen Beamten in einer Weise zu regeln, welche Uebergriffe, Beeinträchtigungen und die damit verbundenen Störungen des Friedens möglichst verhütet. Hieraus ergeben sich mehrere Folgesätze [1]).

1) Der Hauptsatz des Art. 84 stellt nur ein Vorrecht des die Urschrift besitzenden Notars fest, auf welches derselbe daher auch verzichten kann. Ist der Notar etwa durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert, Ausfertigungen von einer Urkunde abzuliefern, so kann er sich hierin von einem Kollegen vertreten lassen, und es ist im Ganzen nach Art. 40 und 41, im Falle seines Todes oder seiner Suspension dagegen nach Art. 100—102 des Not.-Ges. zu verfahren [2]).

2) Ist die Ausfertigung nur an sich regelmäßig, so kann daraus, daß der Notar, welcher sie ablieferte, die Urschrift nicht besitze oder ohne Zustimmung des Besitzers gehandelt habe, keine Nichtigkeit derselben gefolgert werden, wohl aber haftet der unbefugte Ausfertiger dem Besitzer der Urschrift für den Ersatz der ihm dadurch entzogenen Gebühren.

3) Es ist den Notaren nicht untersagt, von Urkunden, welche sie in Verwahr haben und wobei sie oder ihre nächsten Angehörigen betheiligt sind, Ausfertigungen abzuliefern, denn das Verbot des Art. 47 bezieht sich blos auf die Aufnahme der Urschriften. Um indessen jeden Verdacht über die Treue der Ausfertigung zu vermeiden, werden sie wohl daran thun, sich einer solchen Ausfertigung zu enthalten. Sie reichen dann eine einfache Vorstellung an den Direktor des Bezirksgerichtes ein, der ja nach Art. 91 auch über ihre Weigerung zu entscheiden hätte, welcher hierauf durch eine einfache Verfügung, die auch in der Ausfertigung erwähnt sein muß, einen anderen Notar seines Gerichtsbezirkes hiezu delegirt. Hat aber der besitzende Notar nur ein mittelbares oder entferntes Interesse, wie z. B. in dem Falle, wenn sich sein Bruder einen Theil des Erlöses bei einer Versteigerung von Liegenschaften hat cediren lassen, so kann er unbedenklich selbst ausfertigen, ohne jener Vorsicht zu bedürfen [3]).

4) Beglaubigte Abschriften von Beilagen, welche sich einer bei ihm hinterlegten Urschrift angeheftet befinden, kann jeder Notar ertheilen, wenn es Privaturkunden oder im Auslande aufgenommene öffentliche Urkunden

---

[1]) Zu diesem ganzen Art. ist zu vergleichen Gagneraux a. a. O. zu Art. 21 des Vent.-Ges.

[2]) Bolza Nr. 891.

[3]) So wird die Sache wenigstens in Frankreich und auch in der Pfalz gehalten. Bolza Nr. 892, 893.

sind, nicht aber dann, wenn ein anderer Notar im Inlande die Urschrift davon besitzt, dem hiedurch in die Rechte seiner Aufbewahrung eingegriffen würde. So hat der französ. Justizminister im Jahre 1826 entschieden, die Notare der Pfalz finden es aber unbedenklich, von allen Aktenstücken, die ihren Urschriften beigeheftet sind, ohne Unterschied beglaubigte Abschriften und Auszüge auszufertigen[4]).

5) Wenn einer Urschrift Beilagen beigeheftet sind, so sollen sie nach §. 56 der Gesch.-Ord. der Ausfertigung gleichfalls mit beigefügt werden; der Wunsch desjenigen, der die Ausfertigung verlangt, würde aber nach der Art des Gebrauchs, den er davon zu machen gedenkt, wohl erlauben, hier eine Ausnahme zuzulassen und die Abschrift der Beilage durch eine Art Fehlnote vertreten zu lassen, z. B. in der Art: „Hier folgt die von Notar X. in A. aufgenommene Vollmacht für Z. als Stellvertreter des Käufers." Ausfertigungen zum Behufe gerichtlicher Klagen bedürfen dagegen immer den Anhang aller Beilagen[5]).

6) Kein Notar kann den Parteien je Ausfertigungen aufdringen, er kann von ihnen nur seine Auslagen und die Gebühren für die Urschrift verlangen[6]). Umgekehrt können auch die Parteien den Notar nicht verpflichten, von Privaturkunden, die Jemand einfach ohne die Förmlichkeit des Art. 22 bei ihm hinterlegt, beglaubigte Abschriften und Ausfertigungen zu ertheilen[7]).

7) Von unvollkommenen Urkunden, welche an einer dem Notar wohl bekannten Unförmlichkeit leiden, z. B. an dem Abgange des Datums oder der Unterschrift einer Partei, darf der Notar nicht geradezu eine Ausfertigung abliefern und diese noch weniger mit der Exekutivklausel versehen. Die französ. Civilprozeßordnung verlangt hiezu in Art. 841—843 eine besondere Ermächtigung des Vorstandes des Bezirksgerichtes, welcher zu beurtheilen hat, ob kein Mißbrauch davon zu befürchten sei. Auch nach dem bayer. Notariatsgesetze wird sich dieses Auskunftsmittel vertheidigen lassen, da ja dem Direktor des Bezirksgerichtes nach Art. 91 auch zukömmt, über die Weigerung des Notars zu entscheiden. Findet ein Notar nicht nothwendig, diesen umständlichen Weg einzuschlagen, so muß er wenigstens, um sich von dem Verdachte des Irreführens frei zu halten, den befundenen Mangel in seiner Beglaubigung mit bemerken. Der Notar darf aber in keinem Falle

---

[4]) Bolza Nr. 894.

[5]) Ebendas. Nr. 896.

[6]) Ebendas. Nr. 898.

[7]) Gagneraux zu Art. 21 Nr. 12.

die unvollkommene Urkunde vernichten oder sonst beseitigen, da ihm ein entscheidendes Urtheil über ihre Giltigkeit nicht zusteht und dieselbe in jedem Falle noch als Privaturkunde wirken kann [8]).

8) Alle Abschriften und Ausfertigungen, mögen sie einfache oder vollstreckbare sein, müssen den Inhalt der Urschrift der Urkunde wortgetreu wiedergeben, wie der Abs. I des Art. 87 am Schlusse besonders bemerkt hat. Der Notar kann weder etwas beifügen noch etwas hinweglassen, selbst nicht unter dem Vorwande, um die Klarheit zu fördern oder den Styl zu verbessern. Kleine Abänderungen, die an dem Sinne der Urkunde nichts ändern, hält der allgemeine Gebrauch für erlaubt, z. B. statt der Worte: „Die gegenwärtiger Urkunde beigebogene Vollmacht", zu setzen: „die der Urschrift gegenwärtiger Urkunde beigebogene Vollmacht" . . . u. s. w. Befinden sich vielleicht in der Urschrift einer Urkunde nicht gebilligte Zusätze, Ueber- oder Zwischenschriften, nicht genehmigte Streichungen oder Einschaltungen, so müssen diese in der Ausfertigung gleichfalls in unveränderter Art wiedergegeben werden und der Notar muß in seiner Beglaubigung der Ausfertigung hievon Erwähnung thun, wie die §§. 97 und 99 der Geschäftsordnung für die Abschriften bestimmt vorschreiben [9]).

9) Alle Ausfertigungen, vollstreckbare und gewöhnliche, brauchen blos von dem Notar, der die Urschrift in Verwahrung hat, unterzeichnet und besiegelt zu sein; die Zuziehung von Zeugen oder die eines zweiten Notars ist hiefür nirgends vorgeschrieben. Nimmt eine Ausfertigung mehr als einen Bogen ein, so sind dieselben, wie bei den Urschriften, unter Verschluß des Siegels zusammenzuheften. Die Bestimmungen des Art. 70—72 bezüglich der Zwischenzeilen, Randschriften, Einschaltungen und Streichungen gelten wegen Gleichheit des Grundes ebenso von den Ausfertigungen, nur bewirken sie natürlich hier keine Nichtigkeit, da sie immer der Verbesserung durch eine ganz neue Ausfertigung fähig bleiben [10]).

10) Auszüge sind nur dann an die Beschränkung des Art. 89 gebunden, wenn es sich darum handelt, dieselben in vollstreckbarer Form auszufertigen; alle übrigen können sich die Parteien nach ihrem Gutbefinden und Bedarfe von einzelnen Stellen einer Urkunde erbitten. Der Auszug

---

[8]) Bolza Nr. 899—915.

[9]) Ebendas. Nr. 917—922. Der hier angeführte Gebrauch, der Notar könne die Vergleichung der Abschriften den Parteien überlassen, ist nicht wohl zu dulden und würde den ersteren in keinem Falle von seiner Verantwortlichkeit für die Richtigkeit entlasten. Die Parteien können nur verlangen, daß ihnen die Urschriften zur Vergleichung vorgezeigt werden. Ebendas. Nr. 934.

[10]) Ebendas. Nr. 923—932.

muß aber nach §. 59 der Gesch.-Ord. in allen Fällen eine wortgetreue Abschrift der betreffenden Stelle mit ihrem Eingange und Schlusse wiedergeben; die in Frankreich üblichen sog. analytischen oder nach dem Sinne gefertigten Auszüge, welche nur den wesentlichen Inhalt einer Urkunde in einer kurzen Zusammenfassung darstellen, kennt das bayer. Not.-Gesetz als Ausfertigungen wenigstens nicht [11]).

11) Der Schlußsatz des Art. 84 weicht von seinem Vorbilde im franz. Notariatsgesetze einigermaßen ab. Dort kann der Notar nur Abschriften von Urkunden fertigen, die bei ihm hinterlegt sind, hier auch schon von solchen, die ihm nur vorgelegt werden. Ist eine Hinterlegung im Sinne des Art. 22 geschehen, um einer Privaturkunde den Charakter einer öffentlichen zu verleihen, so muß das Hinterlegungsprotokoll jedesmal als wesentlicher Bestandtheil der Abschrift mit beigefügt werden, außer diesem Falle aber besteht dem Art. 83 zufolge hiefür keine Nothwendigkeit [12]).

12) Der französ. Kassationshof hat in den Jahren 1830 und 1832 wiederholt ausgesprochen, wegen geringer Versehen, welche sich die Notare bei Ertheilung von Ausfertigungen zu Schulden kommen lassen, könnten die Gerichte dieselben von der auf ihnen lastenden Verantwortlichkeit ungeahndet loszählen [13]).

Art. 85.

Jeder Betheiligte, der den Vollzug der Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, kann die Ertheilung einer mit der Vollziehbarkeitsklausel versehenen Ausfertigung verlangen.

Dieser Artikel ging aus dem vereinbarten Entwurfe von 1851, wo er unter Nr. 82 vorkam und ihm von der Kammer d. RR. eine Modifikation zugedacht war, als Abs. I des Art. 5 in das Gesetz von 1856 über die exekut. Urkunden und von hier aus wieder in das neue Notariatsgesetz von 1861 über. Was zur Erläuterung desselben nöthig schien, wurde bereits oben in den Bemerkungen zu Art. 80 unter Nr. 8 angeführt. Der §. 55 der Gesch.-Ord. fügt ausdrücklich bei, es könnten von einundderselben Urkunde auch mehrere Ausfertigungen ertheilt werden, wenn bei einunddem-

---

[11]) Ebendas. Nr. 936—940.

[12]) Ebendas. Nr. 942, 943.

[13]) Gagneraux zu Art. 21 Nr. 28.

selben Rechtsgeschäfte mehrere Personen betheiligt seien, welchen nach Art. 93 (vielmehr 85) des Not.-Ges. das Recht zusteht, eine Ausfertigung zu verlangen.

Art. 86.

Die Formel der Vollziehbarkeitsklausel ist folgende:

Die Ueberschrift der Ausfertigung lautet:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schluß der Ausfertigung lautet:

Vorstehende dem N. N. ertheilte Ausfertigung wird hiemit für vollziehbar erklärt.

Nach Art. 25 des französ. Notariatsgesetzes sollen die vollziehbaren Ausfertigungen, les grosses genannt, mit derselben Eingangs- und Schlußformel versehen werden, wie die gerichtlichen Urtheile. Da im bayer. Civilprozesse dergleichen Formeln noch unbekannt sind, so mußte der Art. 83 des vereinbarten Entwurfes von 1851 die Vollziehbarkeitsklausel in einer bestimmten Formel vorzeichnen, welche von da in den Art. 1 Abs II des Ges. v. 1856 über die exekutorischen Urkunden und von hier aus wieder in das jüngste Notariatsgesetz überging. Die §§. 53 und 54 der Gesch.-Ord. haben die Formulirungen noch genauer vorgezeichnet, wodurch sich die vollziehbaren Ausfertigungen, andere Hauptausfertigungen und die Abschriften (oder gemeinen Ausfertigungen) von einander unterscheiden und auf den ersten Anblick erkennen lassen. Die Motive zum ersten Entwurfe von 1851 fügen diesem Artikel (damals 81) die Bemerkung bei, durch diese Formel sei nicht blos die Vollziehbarkeitsklausel in ihrer Wesenheit gekennzeichnet, sondern zugleich den Betheiligten die Einsicht über die Folgen jener Klausel gewährt [1]).

Aus dieser Formel erhellt klar, daß das den Notaren nach Art. 10 Abs. II Nr. 4 eingeräumte Recht, den von ihnen aufgenommenen Urkunden durch jene Einkleidung die exekutorische Kraft zu verleihen, ein Ausfluß der königlichen Gewalt ist und auf einer Delegation derselben beruht. Bei der Errichtung der Urschrift ist das Amt des Notars nur rezeptiv, er ist nur der Schriftenführer der Parteien; erst bei der Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde übt derselbe eine wahrhaft öffentliche Funktion

---

[1]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 38.

aus. Er bescheiniget darin nicht blos den Bestand und die Wirksamkeit des von den Betheiligten durch einen Vertrag sich selbst auferlegten Gesetzes — legem contractus, — sondern er befiehlt auch im Namen des Hauptes der Regierung, dessen Kanzler er hiebei gleichsam ist, den Vollzug desselben. Er verkündet dieses besondere Gesetz in der für die Erlassung der k. Verordnungen üblichen Form und diese Form ist es, welche der Notariatsurkunde die Kraft verleiht, auf einfaches Anrufen im ganzen Lande vollzogen zu werden, selbst außerhalb des Gerichtssprengels, in welchem die Urkunde aufgenommen wurde[2]).

---

[2]) Toullier Bd. VI Nr. 209 und Bolza Nr. 1103. — Bereits oben zu Art. 1 wurde unter Nr. 8 und Note 10 hiezu bemerkt, daß den Notaren als Obrigkeit, im Falle eine Widersetzung an ihnen begangen wird, derselbe Schutz zukommen müsse, welchen der Art. 136 des StGB. den Staatsbeamten gewährt. Diese Ansicht scheint nunmehr auch die Billigung des obersten Gerichtshofes für sich zu haben, indem derselbe in den Gründen zu einem in seiner Plenarversammlung vom 7. Nov. 1862 erlassenen Erkenntnisse unter Anderem bemerkte: „. . . Hienach können selbst diejenigen, denen die Verwaltung irgend eines Zweiges der öffentlichen Gewalt zu ihrer eigenen Verantwortung selbstständig übertragen ist, nach dem StGB. v 1861 nur dann als Staatsbeamte erachtet werden, wenn sie auf pragmatische Rechte im Sinne des Ediktes Beil. IX z. VU. Anspruch haben oder ihnen eine durch besondere Gesetze geregelte Unabsetzbarkeit zukömmt. In solcher Weise allein stehen diese allen anderen Personen gegenüber, denen irgend eines dieser Merkmale fehlt, wenn letztere auch mit was immer für öffentlichen Funktionen vorübergehend oder ständig betraut sind." (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Band IX Seite 541.) — Zur Unterstützung derselben Ansicht kann auch noch angeführt werden, daß in der Sitzung der K. d. Abg. v. 13. Aug. 1861 bei Gelegenheit der Berathung über das Not.-Gesetz der II. Präsident Dr. Weis bemerkte, die Notare seien im Art. 1 den übrigen Staatsdienern gleich gestellt. Stenogr. Ber. Bd. II S. 378. — Auf der anderen Seite erklärte im Ausschusse derselben Kammer der k. Justizminister zu Art. 104, in Folge der Zusicherung eines Einkommens von 800 fl. wollten die Notare noch keineswegs als Staatsdiener (im engeren Sinne des Wortes und namentlich des Ed. Beil. IX z. VU. nämlich meinend) betrachtet werden. Ebendas. Beil.-Bd. VI S. 188. — Mittlerweile sind auch noch zwei auf dieselbe Frage einschlägige Ministerialentschließungen erschienen. a) Eine Entschließung des Minist. der Justiz v. 23. Juli 1862 verfügte, nachdem die Notare ein öffentliches Amt des Staates ausübten und deshalb auch in Art. 1 des Not.-Ges. ausdrücklich als öffentliche Beamte bezeichnet seien, so hätten sie auch die Bewilligung zu ihrer Verehelichung und zwar bei dem einem jeden vorgesetzten Bez.-Gerichte nachzusuchen. (Zeit-

Der leichteren Uebersicht wegen sollen hier nochmals die Regeln kurz wiederholt werden, unter denen insbesondere die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen steht. Nur derjenige Notar, der im Besitze der Urschrift einer Urkunde ist, mag diese von ihm selbst oder einem Vorgänger aufgenommen sein, hat das Recht, davon eine Handfeste oder exekutorische Ausfertigung abzuliefern; dasselbe Recht steht aber auch den Stadt- und Landgerichten bezüglich der kompetenzmäßig von ihnen aufgenommenen und in Verwahr behaltenen Urschriften zu. Die Ablieferung einer exekutorischen von einer als Urschrift hinterlegten einfachen Ausfertigung wäre nicht blos ein Eingriff in das Eigenthum des Besitzers der wahren Urschrift, gleichsam ein Nachdruck, sondern eine solche exekutorische Hauptausfertigung wäre auch nichtig und könnte keiner Hilfsvollstreckung zur Grundlage dienen, weil ihr der Art. 87 Abs. II nicht die nöthige Beweiskraft beilegt; dagegen kann die exekutorische Ausfertigung von einer in Urschrift hinausgegebenen Urkunde jeder Notar abliefern, bei dem dieselbe nach Art. 82 Abs. IV als Urschrift hinterlegt wird, und da diese Stelle sich der Fassung bedient: „Bei einem Notare", so sind die Theile nicht gerade an denjenigen gebunden, der die hinausgegebene Urschrift aufgenommen hatte [3]).

Da die Beobachtung dieses Artikels nicht bei Vermeidung der Nichtigkeit anbefohlen ist, so sind auch die darin vorgezeichneten Worte der Exekutivklausel nicht sakramentaler Natur; ist nur das Wesen der Sache klar ausgesprochen und erkennbar, so kann einer solchen Ausfertigung die ihr gebührende Wirkung nicht versagt werden [4]).

---

schrift a. a. O. S. 286.) — b) Eine Entschließung des Ministeriums des Innern vom 13. Dez. 1862, im Benehmen mit dem der Justiz erlassen, sprach sich dafür aus, die Notare seien als solche von der Landwehrdienstpflicht nicht unbedingt befreit, weil aus Art. 1 Abs. II des Not.-Ges. nicht gefolgert werden könne, daß sie den königl. Staatsdienern beigezählt werden könnten. (Zeitschr. a. a. O. S. 493.) Diese Entscheidung scheint jedoch bereits auf Bedenken gestoßen zu sein.

[3]) Gagneraux zu Art. 25 Nr. 11, 22; Bolza Nr. 1104—1107. — Indessen ist nicht wohl abzusehen, wie eine Urkunde, die sich nach Art. 82 Abs. III zur Hinausgabe in Urschrift eignet, die Bedingnisse des Art. 80 in sich vereinigen sollte, um eine Ausfertigung in exekutorischer Form zu vertragen.

[4]) Gagneraux a. a. O. Nr. 29.

Art. 87.

Alle Ausfertigungen, sowohl die mit der Vollziehbarkeitsklausel versehenen, als auch jene Ausfertigungen, welche zwar nicht mit dieser Klausel versehen, aber als „erste Ausfertigung“ bezeichnet sind, sind unter Anführung des Datums und Ortes der Ertheilung mit der Unterschrift des Notars beziehungsweise des Gerichtsvorstandes und dem Notariats- beziehungsweise Gerichtssiegel zu versehen und müssen den Inhalt der Urschrift der Urkunde wortgetreu wiedergeben.

Diese Ausfertigungen (Hauptausfertigungen) haben gleiche Beweiskraft wie die Urschriften, vorausgesetzt, daß darin nichts ausgestrichen oder radirt, nichts eingeschaltet oder überschrieben ist.

Alle weiteren Ausfertigungen sind als Abschriften zu bezeichnen, als welche sie auch nur Wirksamkeit haben.

Art. 88.

Auf der Urschrift ist die Ertheilung einer jeden Ausfertigung an die Betheiligten und auf jeder ersten Ausfertigung zu bemerken, wem dieselbe ertheilt wurde.

Demselben Betheiligten darf keine weitere mit der Vollziehbarkeitsklausel versehene Ausfertigung ohne vorgängige Weisung des Bezirksgerichtsdirektors, die der Urschrift beizuheften und die in der Ausfertigung zu erwähnen ist, ertheilt werden.

Vor Ertheilung dieser Weisung kann der Bezirksgerichtsdirektor nach Umständen die Betheiligten vernehmen oder durch ein Gerichtsmitglied vernehmen lassen.

Streitigkeiten bezüglich der weiteren Ausfertigungen entscheidet das Bezirksgericht.

Art. 89.

Wenn die Urkunde mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte umfaßt, sind die Betheiligten befugt, statt einer vollständigen vollziehbaren Ausfertigung sich einen vollziehbaren Auszug aus der Urkunde ertheilen zu lassen. Der Auszug muß als solcher bezeichnet werden.

Diese drei Artikel traten aus Art. 84—87 des vereinbarten Entwurfes von 1851 als Art. 5—8 (nach Abzug des I. Absatzes des Art. 5) in das

Gesetz von 1856 über die exekutorischen Urkunden über, von wo sie nunmehr in das Notariatsgesetz zurückkehrten. Der Art. 83 des ursprünglichen, oder 85 des vereinbarten Entwurfes von 1851, wonach alle Ausfertigungen mit der Urschrift übereinstimmen müssen, ist nunmehr in dem Abs. I des Art. 87 am Schlusse mit verschlungen. Die in Art. 89 enthaltene Beschränkung der Fälle, in welchen ein vollziehbarer Auszug abgeliefert werden darf, ist das Werk des ersten Ausschusses der Kammer d. Abg. von 1856. Die beiden ersten Absätze des Art. 88, wonach die Ertheilung jeder Ausfertigung auf der Urschrift zu bemerken ist und in der Regel keine weitere exekutive Ausfertigung ertheilt werden darf, stimmt im Wesentlichen mit Art. 26 des franz. Not.-Ges. überein. Ueber die Form der Ausfertigungen und Auszüge haben, wie schon oben bemerkt, die §§. 53—61 der Gesch.-O. die angemessenen Vollzugsvorschriften beigefügt. Die Eintheilung in vollziehbare (Handfesten) und gemeine Hauptausfertigungen, dann in Abschriften (oder weitere Ausfertigungen) und Auszüge wurde bereits oben zu Art. 80 erläutert. Hieran reihen sich noch folgende Bemerkungen an.

1) Nach gem. deutschen Notariatsrechte weicht die äußere Form der Notariatsinstrumente von der anderer rechtlicher Aufsätze und namentlich der gerichtlichen Urkunden über Rechtsgeschäfte im Wesentlichen nicht ab; allein das solenne Instrument braucht nicht eine wortgetreue Abschrift des Mutterprotokolles zu sein. Sind mehrere Bogen dazu nöthig, so pflegen diese so geheftet zu werden, daß man die Enden des Heftfadens durch das Not.-Siegel befestigt; auch wird meistens auf dem Protokolle bemerkt, daß, an welchem Tage und wem eine solenne Ausfertigung davon gegeben wurde [1]). In derselben Weise faßt auch die bayer. GO. Kap. XI §. 2 Nr. 2 des Not.-Instrument auf. Im französ. Rechte besteht zwar auch die Regel, die Ausfertigung müsse mit der Urschrift genau übereinstimmen; allein die Unterschrift des Notars, der Zeugen oder des zweiten Notars tritt daraus nicht hervor, der expedirende Notar, der die Ausfertigung allein unterzeichnet, hat vielmehr die Vermuthung für sich, daß er nur eine vollkommene und völlig regelrechte Urkunde seiner Mittheilung zu Grunde gelegt habe [2]).

Nach dem bayer. Notariatsgesetze ist es dagegen eine durchgreifende Regel daß alle Ausfertigungen und Abschriften den Inhalt der Urschrift und ebenso die Auszüge den Inhalt der betreffenden Stelle der Urkunde wortgetreu, mithin ohne Weglassung oder Zusatz eines Wortes, ohne Berichtigung eines wahrgenommenen Verstoßes, wiedergeben müssen.

---

[1]) Oesterley a. a. O. Bd. II §§. 59 und 60 S. 453 und 459.

[2]) Bolza Nr. 922. Bei den Grossen oder exekut. Ausfertigungen ist es allgemein der Gebrauch, die Unterschriften mit anzugeben.

2) Die Motive zu diesem Art. (damals 86) im Entwurfe v. 1861 bemerken, das Wiedergeben, dessen derselbe erwähnt, habe die Bedeutung, daß auch Zusätze, Ausstreichungen u. dgl., welche in der Urschrift vorkommen, in der Ausfertigung wieder zum Vorschein treten müßten, damit schon aus dieser ersehen werden könne, ob die Urkunde mit einem der Mängel behaftet sei, welche die Art. 70—72 bezeichnen [3]). Die Gesch.-Ord. hat diese Vorschrift in §. 97 zwar nur in Bezug auf Abschriften aufgestellt, welche Notare nach einer ihnen vorgelegten Urkunde zu beglaubigen haben, es ist aber gewiß natürlich, dieselbe bei der Wiederkehr desselben Grundes auch auf alle Ausfertigungen der Notare, erste und weitere, welche ohnedies nur Abschriften sind, zu beziehen. Nothwendig ist indessen dieses nicht und auch keine Nichtigkeit der Ausfertigung daran geknüpft, denn unter einer wortgetreuen Wiedergabe kann man blos eine Reproduktion der stehenden Worte, nicht aber auch der Art ihrer Zusammenfügung verstehen; die nachgebildete Abschrift — copie figurée — ist erst und allein im Art. 92 Abs. II, entsprechend dem Art. 22 des französ. Not.-Ges., erwähnt [4]).

3) Daß in den Ausfertigungen, um beweiskräftig zu sein, nichts ausgestrichen oder radirt, nichts eingeschaltet oder überschrieben sein darf, ist eine Konsequenz der in Art. 70—72 von den Urschriften aufgestellten Grundsätze, nur mit dem nicht zu übersehenden Unterschiede, daß dergleichen Mängel hier keine Nichtigkeit zur Folge haben; was bei den Urschriften unverbesserlich ist, das kann bei den Ausfertigungen durch Erhebung einer zweiten gegen Zurückgabe der ersten leicht verbessert werden; Worte, welche in der Urschrift im Texte stehen, in der Ausfertigung aber eingeschaltet wurden, bedürfen daher auch nur einer Genehmigung des Notars, da bei deren Ablieferung keine Parteien und Zeugen zugezogen werden [5]).

---

[3]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 235. Diese Stelle hat ihre Quelle in einer Aeußerung, welche der k. Justizminister in der K. d. Abg. v. 1856 bei Gelegenheit der Berathung über Art. 7 des Ges. über die exekut. Urkunden abgab.

[4]) Bolza Nr. 919 und 920 ist derselben Ansicht. — Rösl in seinem Komment. zum bayer. Not.-Ges. §. 118 am Schlusse findet dagegen, daß diese Interpretation, wie sie jene Motive aufstellen, zu weit gehe. Da der Abs. II des Art. 87 für die Form der Ausfertigungen dieselben Regeln aufstellt, welche in Art. 70—72 für die Urschriften gegeben sind, so ist nur vor Allem anzuempfehlen, daß der Notar seine Ausfertigungen in der Art einrichte, daß kein Irrthum darüber zu entstehen vermöge, ob eine Streichung oder ein Zusatz sich schon in der Urschrift oder blos in der Ausfertigung einfinde.

[5]) Gebilligte Streichungen, Zusätze und andere Veränderungen in Abschriften

4) Der Grundcharakter aller Ausfertigungen, Kopien und Auszüge besteht unverkennbar darin, daß dieselben vom Notar beglaubigte Abschriften sind; das ganze Gewicht ihres Ansehens ruht immer darin, daß der Notar, und zwar nur dieser allein die wortgetreue Uebereinstimmung mit dem Originale bezeugt. Ob nun diese Kundgabe, wie der §. 54 der Gesch.-O. genau vorschreibt, bei den Hauptausfertigungen am Eingange oder bei den weiteren Ausfertigungen und Abschriften blos als eine Bestätigung des Gleichlautes am Ende steht, ist nach natürlichen Begriffen ganz gleichgiltig, wie bei einem Zeugen, ob er am Eingange seines Verhöres schwört, die Wahrheit sagen zu wollen, oder am Schlusse, sie gesagt zu haben. (Art. 192 d. StGB.) Durch eine absichtliche Unredlichkeit in der Wiedergabe würde sich auch der Notar in beiden Fällen ganz derselben Verantwortlichkeit aussetzen. Nur durch die positive Bestimmung des Art. 87 ist ein auch mit dem bisher geltenden Rechte übereinstimmender Unterschied gezogen. Der Hauptausfertigung kömmt dieselbe Beweiskraft, wie der Urschrift, zu, der weiteren Ausfertigung nur der Werth einer beglaubigten Abschrift; der Gegensatz, welchen die GO. Kap. XI §§. 2 und 4 zwischen diesen beiden Klassen von Schriftstücken eingeführt hat, ist also hier genau festgehalten. Auch schon nach gem. deutschen Notariatsrechte begründen die Notariatsurkunden vollen Beweis aller dadurch beglaubigten Thatsachen für und wider Jedermann; dieses gilt nicht nur von dem Notariatsprotokolle, sondern auch von der solennen Ausfertigung des Mundum [6]). Die bayer. GO. Kap. XI §. 2 Nr. 2 hat den förmlich verfaßten Notariatsinstrumenten dieselbe Wirkung beigelegt, und auch bei gerichtlichen Vertragsurkunden galt es seither für eine ausgemachte Sache, obwohl sich die GO. hierüber nicht klar ausspricht, daß die gerichtlichen Kauf- und Pacht-, Schuld- und Pfandbriefe die erste und angesehenste Klasse der öffentlichen Originalurkunden bilden [7]). Die weitere Ausfertigung, die ein Notar von einer in seinem Besitze befindlichen Urschrift abliefert, ist daher nur als ein Transsumt im Sinne der GO. Kap. XI §. 4 zu betrachten und verdient, wenn sie einem Gerichte vorgelegt wird, auch nicht mehr Glauben, als eine beglaubigte Abschrift, welche ein Notar

und Ausfertigungen von Notariatsurkunden sind als Irrthümer des Abschreibers zu betrachten, unbeschadet des Rechtes der Partei, die sich dadurch verletzt glaubt, die Vorlage der Urschrift zur Einsicht zu verlangen. Von nicht genehmigten und konstatirten Streichungen in Ausfertigungen gilt eben dasselbe, was ein solches Vorkommniß in einer Urschrift zur Folge hätte. Bolza Nr. 706.

[6]) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 82 S. 656.

[7]) Seuffert's Kommentar z. GO. (II. Aufl.) Bd. III S. 146.

nach Art. 84 von der ihm vorgelegten Hauptausfertigung eines anderen Notars anfertigt und abliefert. Auf die Vorlage einer vollziehbaren Hauptausfertigung kann das in Art. 81 §. 1 erwähnte Mandat erlassen werden, eine weitere Ausfertigung nur als Beilage einer Klage im ordentlichen Prozesse dienen, wozu auf Verlangen im Beweisverfahren erst das Original, d. i. die Hauptausfertigung des letzteren produzirt werden muß.

5) Der obigen Bemerkung zufolge sollte man glauben, eine jede vom Notar beglaubigte Abschrift einer von ihm aufgenommenen Verhandlung müsse schon genügen, einen vollen Beweis zu machen, wie solches im gem. Not.-Rechte auch angenommen ist; allein hier tritt eine Rücksicht entgegen, welche den Schlüssel zu den Bestimmungen des folgenden Art. 88 bildet. Jede Hauptausfertigung gilt, wie bereits oben zu Art. 80 bemerkt, in den Augen des Gesetzes als der investirte Repräsentant des ganzen beurkundeten Rechtes, welcher regelmäßig girirt für seinen Inhaber den Anspruch auf die Valuta begründet; alles vereinigte sich also dahin, für ein bestimmt begränztes Recht auch nur eine Ausfertigung in Umlauf setzen zu lassen. Auf der Urschrift ist die Ertheilung einer jeden Ausfertigung an die Betheiligten, auf jeder ersten Ausfertigung zu bemerken, wem dieselbe ertheilt wurde; eine zweite Hauptausfertigung kann der Notar nur nach Auftrag des Bezirksgerichtsdirektors ertheilen, welcher vorher zu prüfen hat, ob davon kein Mißbrauch zu besorgen sei[8]). Der Grund dieser Bestimmung ist einleuchtend; das Gesetz muß darüber wachen, daß eine erloschene Forderung nicht zum Gegenstande ungerechter Verfolgungen werde, und ebenso darf, wenn auch die Forderung fortbesteht, der Gläubiger nur einen einzigen vollziehbaren Titel dafür in Händen haben, damit, wenn er etwa seine Rechte ganz oder theilweise abtritt, er sich derselben durch die Ueberlieferung jenes Titels ganz begebe und solche nicht zum zweiten Male cediren könne. Dieses ist der zweifache Grund des Verbotes, einem jeden der betheiligten Parteien mehr als eine exekutorische Ausfertigung auszuliefern; einfache Ausfertigungen dagegen oder beglaubigte Abschriften, was gleichbedeutend ist, können einer Partei unzählige ausgeliefert werden[9]). Deshalb ist es auch nöthig, daß jeder Notar

---

[8]) Diese Vorschrift stammt aus einer Ordonnanz des Königs Franz I. v. J. 1539. — Nach §. 60 der Gesch.-O. soll es der Notar auch auf der Urschrift bemerken, wenn ein Betheiligter erst später eine Ausfertigung verlangt hat, was nach §. 46 in die Urschrift selbst gehört, wenn dieses Verlangen sogleich bei deren Aufnahme geäußert wurde.

[9]) Gagneraux zu Art. 23 Nr. 26; zu Art. 26 Nr. 1—3; Bolza Nr. 1130—1136. — Motive zu Art. 84 des Entw. v. 1851, Verhandl. der K. der Abg. Beil.-Bd. I S. 38. — Bereits die bayer. GO. Kap. II §. 6 Nr. 5 hatte die

auf einer Urschrift, welche er in Verwahrung hat, sogleich vorgemerkt finde, ob er oder sein Vorgänger bereits eine erste Ausfertigung davon, und an wen er sie abgeliefert habe. Der Amtsnachfolger eines Notars, welcher diese Vormerkung auf einer Urschrift nicht vorfindet und daher in seiner Unkenntniß eine zweite Hauptausfertigung davon abliefert, setzt sich dadurch keiner Verantwortlichkeit aus, diese würde vielmehr eben deshalb ungetheilt auf seinem Vorgänger lasten[10]).

6) Hat vielleicht von mehreren Parteien jede ein Recht, eine Hauptausfertigung zu verlangen, — ein Fall, den auch der §. 55 der Gesch.-O. vorgesehen hat, — so macht der Notar so viele getrennte Erwähnungen, als er erste Ausfertigungen vollziehbar abgeliefert hat, eine jede mit Angabe der Namen und des Standes der Empfänger versehen. Haben die Parteien, welchen eine exekutorische Ausfertigung ausgeliefert wird, nur ein einziges Recht, den Vollzug der in der Urkunde dargestellten Verbindlichkeit theilweise, der eine Erbe für die Hälfte, der andere für ein Viertel zu verlangen, so muß die Abgabe partiell giltiger Hauptausfertigungen auf der Urschrift gleichfalls bemerkt werden. Ist die exekutorische Ausfertigung einem Mandatar des Gläubigers abzuliefern, so kann der Notar zu seiner Deckung eine Vollmacht von dem Empfänger verlangen und dieselbe seiner Urschrift beiheften. Die Auslieferung einer zweiten Hauptausfertigung bedarf dagegen keiner besonderen Erwähnung auf der Urschrift, weil dieselbe schon aus der beigehefteten Weisung des Bezirksgerichtsdirektors zu ersehen ist[11]).

7) Gewöhnlich ist es der Verlust der ersten Hauptausfertigung oder der zufällig eingetretene schlechte Zustand derselben, was zur Auslieferung einer zweiten Hauptausfertigung Anlaß gibt. Uebergibt der Gläubiger dem Notar eine solche alte Ausfertigung, so kann ihre Erneuerung, wenn sie nur keine Spuren einer Tilgung der Schuld an sich trägt, wohl kaum auf große Bedenken stoßen[12]).

8) Erneuerte Hauptausfertigungen oder gewissermaßen Duplikate, welche ein Notar von Urkunden ertheilt, die sich bei ihm durch Beiheftung oder unmittelbare Hinterlegung in Verwahr befinden, nennt die französische Rechtssprache Ampliationen. Der Fall der Auslieferung einer solchen Ampliation oder zweiten Hauptausfertigung tritt besonders dann ein, wenn sich bei der Theilung einer Verlassenschaft Forderungen vorfinden, welche stück-

---

Ertheilung einer zweiten Ausfertigung an dieselbe Person ohne richterliche Erlaubniß verboten.

[10]) Gagneraux zu Art. 26 Nr. 17; Bolza Nr. 1137, 1143.

[11]) Gagneraux zu Art. 26 Nr. 16—18; Bolza Nr. 1140—1144.

[12]) Ebendas. Nr. 1145.

weise auf mehrere Erben übergehen. Um in diesem Falle einem jeden der Erben für den ihm zugefallenen Antheil von der Forderung einen exekutorischen Titel zu verschaffen, heftet man der Urschrift des Theilungsaktes die vollziehbare Ausfertigung über die getheilte Forderung bei und liefert man dann einem jeden Erben eine Abschrift jener Hauptausfertigung als vollstreckbar für den ihm von der Forderung zugefallenen Betrag aus. Das gleiche Bedürfniß kann auch in dem umgekehrten Falle eintreten, wenn mehrere Erben passiv pro rata in eine Schuld eintreten, für welche wider ihren Erblasser nur eine Hauptausfertigung genommen war[13]). Auf solche erneuerte Ausfertigungen sind auch alle Bestimmungen des Art. 88 gleich anwendbar; der Notar muß auf der bei ihm deponirten Hauptausfertigung bemerken, wann und an wen er die getheilt erneuerten Hauptausfertigungen abgeliefert habe, obwohl der Art. 90 für diesen Fall nur die Absätze III und IV des Art. 88 beobachtet sehen will[14]). Dergleichen Ampliationen, wenn sie mit der immer erforderlichen Genehmigung des Bezirksgerichtsdirektors abgeliefert sind, haben dieselbe Beweiskraft, wie die erste Hauptausfertigung selbst[15]).

9) Das Verfahren, welches für die Ertheilung der Ermächtigung, eine solche zweite oder weitere Hauptausfertigung abliefern zu dürfen, in den beiden letzten Absätzen des Art. 88 vorgezeichnet wurde, ist sehr einfach und summarisch; dasselbe scheint aus Art. 844 der französ. Civilprozeß-Ord. entlehnt zu sein. Der Vorstand des Bez.-Gerichtes kann nach eigenem Ermessen die nachgesuchte Ermächtigung ertheilen oder versagen oder vorher eine summarische Prüfung der Sache durch Vernehmung des Gegners veranstalten; derselbe ermächtigt in der Pfalz beinahe immer den Notar zur verlangten Ablieferung, es sei denn, daß nach den Umständen des Falles ein betrügliches Einverständniß zwischen dem angeblichen Gläubiger und Schuldner zu vermuthen wäre. Den letzteren muß er von der ertheilten Ermächtigung gleichfalls in Kenntniß setzen lassen; glaubt dieser, daß der Fall zur Ermächtigung nicht gegeben sei, so kann er durch seinen Einspruch, an dessen Stelle dermalen eine bloße Remonstration treten müßte, das Bezirksgericht mit der Frage befassen. Bleibt der zur Vernehmung geladene

---

[13]) Gagneraux zu Art. 26 Nr. 6 ff.; Bolza Nr. 1147—1150. Dieser Autor bemerkt übrigens, in der Praxis kämen dergleichen Ampliationen selten vor; statt dessen übergebe man gewöhnlich einem der Theilhaber die gemeinschaftliche Hauptausfertigung mit der Auflage, dieselbe den übrigen Theilhabern, wenn sie ihrer bedürfen sollten, zum Gebrauche hinauszugeben.

[14]) Bolza Nr. 1138.

[15]) Ebendas. Nr. 1152.

Betheiligte aus, so kann der Vorstand, wenn ihm der Gegenstand seiner bezielten Einvernahme mitgetheilt war, dessen Zustimmung unbedenklich als gegeben annehmen [16]).

10) Bei Ampliationen hat der Notar wesentlichen Bedacht darauf zu nehmen, daß die zurückgebrachte und zu vertretende Hauptausfertigung bei ihm hinterlegt bleibe, denn nur in dieser Voraussetzung darf er eine oder mehrere erneuerte davon ertheilen [17]). Die hiezu nöthige Weisung des Bezirksgerichtsdirektors kann auch durch die Zustimmung des Schuldners nicht erübrigt werden, da sich der Fall einer Kollision zwischen Schuldner und Gläubiger zum Nachtheile Dritter leicht denken ließe [18]).

11) Gegen die in Abs. IV des Art. 88 erwähnte Entscheidung des Bezirksgerichtes findet aus dem zu Art. 33 bereits angeführten Grunde keine Berufung oder Extrajudizialbeschwerde statt.

12) Zu Art. 89 ist nur zu bemerken, daß der Art. 87 des vereinbarten Entwurfes von 1851 exekutorische Auszüge zu ertheilen unbedingt erlaubt hatte, der erste Ausschuß der Kammer der Abg. v. 1856 dieselben zu Art. 6 des Ges. über die exekutorischen Urkunden gar nicht dulden wollte, daß aber die Kammer doch zuletzt einen Mittelweg einschlug, der auch nunmehr in das Not.-Gesetz überging. Der §. 59 der Gesch.-O. beschäftigt sich mit der Form der vollziehbaren Auszüge. Vor Allem ist hiebei nochmals zu erinnern, daß die im Eingange dieses Artikels aufgestellte Bedingniß sich blos auf die als vollziehbar zu ertheilenden Auszüge beschränkt, auf gewöhnliche Auszüge einer Not.-Urk. aber nicht zu beziehen ist. Eine Verbindlichkeit kann in einer sehr verwickelten Urkunde enthalten sein, deren übrige Verfügungen entweder der bei dem Vollzuge einer bestimmten Verbindlichkeit interessirten Partei ganz fremd oder von einer ganz anderen Natur sind und eine zwangsweise Vollstreckung gar nicht zulassen. In einem solchen Falle hat der Gläubiger nicht nothwendig, eine vollziehbare Ausfertigung von der ganzen Urkunde anfertigen zu lassen, um die Vollstreckung der darin zu seinem Gunsten enthaltenen Verbindlichkeit zu bewirken, sondern man liefert ihm in vollziehbarer Form nur auszugsweise jenen Theil der Urkunde aus, welcher die betreffende Verbindlichkeit enthält. Eine Urkunde, die verschiedene, einander fremde Verfügungen umfaßt, zerfällt vermöge einer Zergliederung in ebensoviele Urkunden, als sie verschiedene Bestimmungen enthält [19]). Es ist daher nicht blos erlaubt, einen bloßen Aus-

---

[16]) Ebendas. Nr. 1153.

[17]) Ebendas. Nr. 1160.

[18]) Ebendas. Nr. 1164.

[19]) Ebendas. Nr. 941.

zug mit der exekutorischen Klausel zu versehen, sondern dieses wird selbst oft nothwendig, z. B. bei dem Schuldbekenntnisse ein und desselben Schuldners zu Gunsten verschiedener Gläubiger in der nämlichen Urkunde, oder bei einer umfangreichen Mobiliarversteigerung. In einem solchen Falle ist indessen die Ausfertigung eines wörtlichen Auszuges der betreffenden Stelle auch hier wieder nothwendig [20]).

Art. 90.

Ist eine Urschrift zu Verlust gegangen, so kann die Hauptausfertigung bei dem Notare als Urschrift hinterlegt werden. Dazu ist aber die Anordnung des Bezirksgerichtsdirektors erforderlich.

Die Bestimmung des Artikel 88 Absatz 3 und 4 findet auch hier Anwendung.

Art. 91.

Weigert sich der Notar, eine Ausfertigung zu ertheilen, so entscheidet der Direktor des Bezirksgerichts, gegen dessen Beschluß Beschwerde an das Bezirksgericht erhoben werden kann.

Der im Art. 90 vorgesehene Fall unterscheidet sich wesentlich von dem der Ampliation, wovon zu den vorhergehenden drei Artikeln unter Nr. 8 die Rede war. Die Ampliation beruht auf der Unterstellung, daß sich eine Urschrift unversehrt in Verwahr des Notars befindet und nur eine früher davon ertheilte Hauptausfertigung einer Erneuerung oder Spaltung bedarf, weshalb sie zurückgebracht und in mehrere einzelne Ausfertigungen zu verschiedenen Antheilen zersplittert werden kann. Hier ist dagegen die Rede von dem Falle, wenn eine Urschrift verloren ging, wo dann die jeder Hauptausfertigung innewohnende Rechtsvermuthung erlaubt, sie ohne weiters als stellvertretend gelten zu lassen. Ist eine Hauptausfertigung in solcher Weise hinterlegt und dadurch gewissermaßen als stellvertretend in die Lücke der Urschrift selbst eingerückt, so hat natürlich der Notar dafür Vorsorge zu treffen, daß der Partei eine weitere Hauptausfertigung, deren sie benöthigt sein kann, zu Handen gestellt werde, worauf nicht blos die Absätze III und IV, sondern auch I und II des Art. 88 anwendbar sind [1]). Ist aber eine

---

[20]) Ebendas. Nr. 1099.

[1]) Nach der französ. Rechtsprechung können im Falle eines solchen Verlustes die Betheiligten oder der Notar selbst von dem Richter eine Weisung erwirken,

Urschrift verloren gegangen und auch eine Hauptausfertigung davon nicht ertheilt oder nicht zur Stelle zu bringen, so bleibt nichts übrig als den von der GO. Kap. XI §. 12 vorgezeichneten Weg zu betreten[2]).

Die Vorschrift des Art. 91 gibt nichts als eine besondere Anwendung des durch das ganze Gesetz hindurch laufenden Grundsatzes, daß Schwierigkeiten, welche sich über die Verwaltung der nicht streitigen Rechtspflege durch die Notare ergeben, in erster Linie von dem Vorstande des Bezirksgerichtes ihres Amtssitzes auf kurzen Vortrag — sur référé — entschieden und, wenn sich hiebei nicht beruhigt werden will, mittelst einer vor dem Bez.-Gerichte selbst geführten Beschwerde endgiltig erledigt werden. Daß sich der Direktor bei diesem gegen seinen Bescheid gerichteten Rekurse jeder Mitwirkung zu dem zu erlassenden Beschlusse enthalte, ist gewiß so wenig erforderlich oder nur empfehlenswerth, als der letzte Absatz in Art. 141 des Strafprozeßges. v. 1848 den Präsidenten des Schwurgerichtshofes von der Theilnahme an der Entscheidung ausschließt, wenn sich ein Antragsteller bei dem von ihm für's erste einseitig ertheilten Ausspruche nicht beruhigen will. Ein Beschluß des Bezirksgerichtsdirektors, daß der sich weigernde Notar eine exekutorische Ausfertigung zu ertheilen habe, kann aber selbstverständlich der Prüfung desselben oder eines anderen Bezirksgerichtes in keiner Weise präjudiziren, wenn auf dem Grund einer solchen Ausfertigung eine Hilfsvollstreckung angerufen wird. Behauptet eine Partei blos, daß eine ihr ertheilte Ausfertigung ungenau sei und weigert sich der Notar, dieselbe mit der Urschrift in eine genaue Uebereinstimmung zu bringen, oder diese nur vorzuzeigen, so findet, um die erstere berichtigen zu lassen, ganz dasselbe Verfahren statt, wie insbesondere der Art. 852 der französ. Civ.-Pr.-O. bestimmt verordnet hat.

Mit dem Art. 91 ist das **Kapitel von den exekutorischen Urkunden** so ziemlich zum Abschlusse gebracht, es dürfte also hier nicht am unrechten Orte sein, in einen flüchtigen Rückblick auf diesen wichtigen Theil des Gesetzes einige **kritische Bemerkungen** mit einzuflechten.

1) Das Institut der exekutorischen Urkunden ist, wie oben die geschichtliche Einleitung zu Art. 80 klar ersehen ließ, nicht etwa eine rationell und glücklich kombinirte Erfindung der französ. Gesetzgebung, sondern in Frank-

durch welche die Personen, in deren Händen sich eine Ausfertigung von der Urkunde befindet, angehalten werden, solche dem Notar behufs der Anfertigung einer beglaubigten Abschrift zurückzubringen, welche dann die Stelle des Originals vertritt. Bolza Nr. 867.

[2]) In GO. Kap. II §. 6 Nr. 7 finden sich noch besondere Vorschriften für den Fall gegeben, wenn ein Not.-Instrument zu Verlust gegangen wäre.

reich, wie früher in Italien, und auch in Deutschland, ein zufälliges Gebilde des historischen Rechtes, welches sich von einer Generation auf die andere fortpflanzte; um dasselbe richtig zu beurtheilen, ist es daher nöthig, die wahren Verdienste, die ihm inne wohnen, von den zufälligen Formen seiner Entwicklung abzusondern.

2) Der große Ruf, der dasselbe auf dem linken Rheinufer umgibt und der ihm auf dem rechten voranging', beruht weit weniger in dem Institute selbst, als in der summarischen Haltung des Verfahrens, worin dasselbe seinen Ablauf nimmt und seinem Ziele zueilt. Mit Recht warnten daher bereits im J. 1837 Dr. Briegleb und 19 Jahre später Dr. Barth, der Berichterstatter der Kammer d. Abg. v. 1856, in wiederholten Stellen seines Vortrages, den Bogen der Hoffnungen im Angesichte dieser Neuerung nicht zu hoch zu spannen; mit vollem Rechte wies er auf die Nothwendigkeit hin, erst den Prozeß und die Hilfsmittel des Beweises einer streitigen Forderung zu reformiren, ein Punkt, worin damals auch der Referent des ersten Ausschusses in der K. d. RR. mit ihm übereinstimmte.

3) Unter das Stereoskop des geltenden Rechtes gebracht, ist die Exekutivklausel nichts anderes als die Abstemplung eines Schuld- oder Kaufbriefes, von dem protokollirenden Beamten vorgenommen, mittelst welcher er denselben für geeigenschaftet erklärt, als ein documentum publicum et guarentigiatum die Einleitung des Mandatsprozesses zu begründen, und zwar durch die Erlassung eines M. C. C., weil der Schuldner immer erst aufgefordert werden muß, binnen 14 Tagen seine etwaigen Schutzreden dagegen vorzubringen; die Schöpfung dieses Urtheiles, welches blos anzeigend, nie maßgebend wirkt, die Subsumtion des Inhaltes einer Urkunde unter die Gesetze, das ganze Auftreten als judex chartularius ist eine fremdartige Verrichtung für den Dienst des Notars, der grundsätzlich blos beurkunden sollte, was vor ihm verhandelt wurde. Für die Hauptsache selbst ist aber damit wenig gewonnen, weil der angerufene Richter vor gleichwie nach der Erlassung seines Mandats doch immer wieder prüfen muß, ob die ihm vorgelegte Handfeste auch durchgreifend und probehaltig sei, ob die exceptio sub- vel obreptionis dieselbe nicht wieder aus dem Felde schlage. Diese Bemerkung verliert nichts an ihrem Gewichte, wenn auch dereinst ein Gerichtsbote von der vorgefundenen Exekutivklausel den unmittelbaren Impuls erhalten sollte, eine Beschlagnahme vorzunehmen.

4) Es liegt tief im Wesen der Sache, daß ein Vertrag zuerst zum Abschlusse gelangt, dann sich durch die Erfüllung nach außen entwickelt, dadurch möglicher Weise zu Streitigkeiten Anlaß gibt, welche dann durch Klagen vor Gericht anhängig zu machen und hier zu entscheiden sind; die Einwendungen gegen die Geltendmachung eines Versprechens tauchen daher

regelmäßig erst in der Zwischenzeit von der Eingehung der Verbindlichkeit bis zum Tage ihrer Erfüllung auf. Soll nun eine solche Verpflichtung hier gleich von vorne herein und schon auf der Schwelle ihres Bestandes mit dem Ansehen eines rechtskräftigen Urtheiles bekleidet werden, so springt jene kleine Klausel mit einem Satze vom Anfange auf das Ende, von der Einigung in die Vollstreckung hinein, mithin über die weite Kluft der Einwendungen von vorne herein hinweg, was gewiß als ein inversus ordo procedendi erscheint.

5) Der bis zum Ueberdrusse wiederholte Beweggrund, durch die augenblickliche Eröffnung der Exekution alle Chikanen eines Prozesses abzuschneiden, beruht doch zuletzt auf einer Täuschung und ist die unverholene Kundgabe der Verzweiflung, einen kurzen Prozeß erfinden oder in's Werk setzen zu können. Im französ. Prozesse ist nicht einmal der Zeugenbeweis, soweit nur an sich zulässig, zur Begründung des Einspruches gegen eine Beschlagnahme von Rechtswegen ausgeschlossen, und dennoch steht die Exekution dort unerbittlich vor der Thüre des wortbrüchigen Schuldners.

6) Ein Nicht-Prozeß, der zahlreiche Einreden zuläßt, die exceptio fori declinatoria und non rite formati processus, die exceptio solut. vel compensat., rei transactae vel litis finitae, und zuletzt möglicher Weise mit einem Produktionsverfahren und der Ableistung eines Diffessionseides endigt, sieht einem Prozesse so gleich wie ein Ei dem andern. Der schon oft angeführte Ausschußbericht von 1856 machte an mehreren Stellen darauf aufmerksam, daß man dem Schuldner denn doch seine Vertheidigung nicht völlig abschneiden könne und daß die Frage, welche Vertheidigungsbehelfe hier zulässig seien oder nicht, oft größere Schwierigkeiten darbieten werde, als die Hauptsache selbst.

7) Die Zersplitterung der Vertheidigung durch eine kassatorische oder Nachklage ist immer eine sehr mißliche Sache, und jedenfalls entmuthigend, wenn der siegreiche Gläubiger am Ende wieder hergeben soll, was er sich nur mit Mühe errungen hat.

Nach allem dem stellt sich die Prognose für das Institut der exekutorischen Urkunden und Ausfertigungen zur Zeit keineswegs sehr günstig, was schon der Art. 81 durch seine transitorischen Bestimmungen anzudeuten scheint. Man hat in jüngster Zeit viel von der Zukunftsjustiz gesprochen und dadurch der produktiven Thätigkeit der Rechtsgelehrten eine lebendige Anregung zu geben versucht [3]). Die beste Perspektive in die Zukunft der exekutorischen Urkunden in Bayern dürfte wohl schon vor mehr als hundert Jahren von dem alten Kommentator Baron Schmid eröffnet sein, wenn

[3]) Bl. f. RA. Bd. XXVI S. 305 ff., insbesondere S. 359.

derselbe ad process. summ. Tit. XI art. 5 Nr. 12 bezüglich des Exekutivprozesses in die Lamentation ausbricht: Interim dolemus magnopere, quod haec saluberrima Patriae nostrae constitutio, nescio quo malo fato, negligatur, vilipendatur et quasi ludificetur: quantumque enim liquidum, certum, illitigiosum, indubitatum, agnitum, recognitum aut confessum instrumentum aut chyrographum in judiciis nostris proponas aut producas, sine processu praevio, qui subinde extenditur in multos annos, et sine sententia, quam, ut secundum superius dicta causidici nostri dimidium victoriae vocant, nullam executionem obtinetis, et quamvis subinde, sed valde raro ad instrumenta liquida et forte nunquam nisi ad guarentigiata, quae paratam executionem in tergo secum ferunt, primum M. S. C. decernatur, tamen ad quamlibet ineptam, frivolam et calumniosam rei exceptionem statim proceditur ad replicas, duplicas et ulteriores processus, ita ut sancte jurare possim, me intra 38 annos nunquam vidisse secundum praescriptum hujus articuli ullum processum executivum legitime formatum, multo minus consummatum.

Hiezu läßt sich nur von ganzer Seele wünschen und auch ausrufen: Quod Deus bene vertat!

Art. 92.

Der Notar darf nur in den von den Gesetzen vorgesehenen Fällen oder kraft eines richterlichen Beschlusses den Besitz einer Urschrift aufgeben, muß jedoch vorher eine vollständige Abschrift anfertigen und unterschreiben, welche nach ihrer Beglaubigung durch den Direktor des Bezirksgerichts, welchem der Wohnsitz des Notars angehört, die Stelle der Urschrift bis zu deren Rückkunft vertritt.

In einer solchen Abschrift müssen alle Randbemerkungen, Aenderungen und dergleichen aus der Urschrift angeführt werden.

Werden die Urschriften nach den Artikeln 13 und 15 an das Gericht zur Beschlußfassung oder nach Artikel 82 Absatz 2 an die Betheiligten abgegeben, so findet die in dem gegenwärtigen Artikel angeordnete Zurückbehaltung einer Abschrift nicht statt.

Art. 93.

Ohne vorgängige Erlaubniß des Bezirksgerichtsdirektors darf der Notar anderen Personen als den in eigenem Namen Bethei-

ligten, deren Erben und Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten, weder Ausfertigungen von Urkunden ertheilen, noch deren Einsicht gestatten, unbeschadet der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen über Verhandlungen, welche den Gerichten mitzutheilen sind.

Art. 94.

Von einer letztwilligen Verfügung kann während der Lebenszeit des Disponenten nur diesem eine Ausfertigung ertheilt oder die Einsicht gestattet werden.

Art. 95.

Für den Fall der Einsichtnahme von Urschriften durch Privatpersonen hat der Notar die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der Urschrift zu treffen.

Diese vier Artikel gingen unverändert aus dem ersten Entwurfe von 1851 in den zweiten und von da aus in das Gesetz selbst über; der Art. 95 (damals 91) hatte im ersten Entwurfe noch den Zusatz, der Notar könne zur Sicherung seiner Urschriften bei deren Einsicht erforderlichen Falls einen Polizeibediensteten zuziehen; derselbe wurde aber schon damals vom ersten Ausschusse der Kammer der Abg. als eine überflüssige Sorgfalt gestrichen[1]). Die Art. 92 und 93 stammen aus Art. 22 und 23 des Ventose-Gesetzes, die Geschäftsordnung fand nicht nothwendig, an dieselben besondere Vollzugsvorschriften anzureihen. Hiezu ist Folgendes zu bemerken:

1) Der Art. 82 verpflichtet die Notare, die Urschriften aller Verhandlungen, die sie aufnehmen, aufzubewahren; eine Folge dieser Verpflichtung besteht darin, daß dieselben auch in der Regel keine Urschrift hinausgeben dürfen, damit Jedermann, der ein Interesse daran hat, stets versichert bleibe, dieselbe im Besitze des Notars zu finden und sich die nöthigen Ausfertigungen davon geben zu lassen. Nicht einmal mit Zustimmung der Theile dürfen die Notare eine Urkunde zerreißen oder sonst zerstören, wenn sie auch unvollkommen und deshalb als öffentliche unkräftig sein sollte[2]).

2) Der Art. 92 verbietet, den Besitz **einer** Urschrift aufzugeben, aber nicht, wie Art. 82 erwähnt, die Urschrift einer vom Notar aufgenommenen Verhandlung. Diese Verpflichtung ist daher dieselbe in Bezug

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 218.

[2]) Gagneraux zu Art 22 Nr. 5; Bolza Nr. 994, 998.

auf Urschriften, die ein anderer Notar aufnahm und die nur in den Besitz eines Kollegen übergingen, sowie in Bezug auf Privaturkunden, die bei ihm hinterlegt oder ihm anvertraut sind. Es kann jedoch nicht für ein Aufgeben des Besitzes gelten, wenn der Notar selbst oder durch einen Gehilfen eine Urschrift dem Gerichte vorlegt oder auf die Amtsstube eines Kollegen bringt, um z. B. von demselben am Schlusse eine Quittung beisetzen zu lassen[3]).

3) Der Artikel läßt jedoch zwei Ausnahmsfälle zu, wo ein solches Aufgeben des Besitzes unbedenklich ist, nämlich in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und ebenso kraft eines richterlichen Beschlusses. Beide Voraussetzungen sind alternativ und nicht, wie im Art. 22 des französ. Not.-Ges., kopulativ mit einander verbunden[4]). Für die erste Ausnahme findet sich zur Zeit noch kein Feld eröffnet, weil sich unsere Gesetze seither noch nicht mit dieser Frage beschäftigten; den zweiten Ausnahmsfall zuzulassen, ist ganz dem Ermessen des Gerichtes, welches darum angerufen wird, nach den Umständen eines jeden Falles überlassen. Dazu ist jedoch immer ein gerichtlicher Beschluß erforderlich; eine Verordnung des Gerichtsvorstandes allein, obwohl er die zurückbehaltene Abschrift zu beglaubigen hat, dürfte hiezu nicht genügen[5]).

4) Zur Erlassung eines solchen Beschlusses ist nicht das Bezirksgericht allein, in dessen Sprengel der Amtssitz des Notars fällt, zuständig; dieselbe muß vielmehr jedem Gerichte zukommen, welches zu seinen Verhandlungen gelegenheitlich der Vorlage einer Notariatsurkunde in Urschrift zu bedürfen glaubt. In erster Linie werden dergleichen Beschlüsse wohl dann gerechtfertigt sein, wenn eine Notariatsurkunde, sei es im Strafverfahren, sei es im Civilprozesse, der Fälschung beschuldigt ist, oder wenn die Unterschrift einer Partei oder eines Zeugen zum Behufe einer Schriftenvergleichung benützt werden soll[6]). So lange einer Partei die Ausfertigung einer Notariatsurkunde dieselben Dienste leistet, wird ein Gericht wohl Anstand nehmen, die Versendung der Urschrift zu bewilligen. Da indessen Mängel, welche nach Art. 70—72 eine Urschrift verdächtigen und theilweise als nichtig erscheinen lassen können, nicht immer und nothwendig aus der Ausfertigung zu ersehen sind, da ferner der Notar, welcher die Ausfertigung

---

[3]) Gagneraux a. a. O. Nr. 33; Bolza Nr. 955—957.

[4]) Der Kass.-Hof scheint indessen durch ein Erkenntniß v. 6. Januar 1830 dem Wörtchen „und" in diesem Art. das Trennungswort „oder" als gleichbedeutend substituirt zu haben. Gagneraux a. a. O. Nr. 34; Bolza Nr. 966.

[5]) Auch der Art. 22 des franz. Ges. sagt: en vertu d'un jugement.

[6]) Gagneraux a. a. O. Nr. 32; Bolza Nr. 960—962.

ganz allein beglaubigt, ein Interesse hat, in die letztere die seine Verantwortlichkeit belastenden Unregelmäßigkeiten der Urschrift nicht mit zu übertragen, so wird man auch der Partei, gegen welche von einer Notariatsurkunde im gerichtlichen Verfahren Gebrauch gemacht wird, nicht wohl die Einsicht der Urschrift versagen können. Den Gerichten ist dabei nur zu empfehlen, auf alle Weise dahin zu wirken, daß die Abgabe von Urschriften aus dem Besitze des Notars, der solche in Verwahrung hat, so selten als möglich vorkomme, schon wegen der Umständlichkeit, womit eine solche Operation verbunden ist. Es bieten sich ihnen hiefür zwei Auswege dar: entweder dem Gegner, der die Einsicht der Urschrift verlangt, nach Art. 93 zu verstatten, solche auf der Amtskanzlei des Notars zu nehmen oder durch einen Bevollmächtigten nehmen zu lassen, in welcher Voraussetzung die gerichtliche Produktion des durch eine Ausfertigung vertretenen Originals nicht weiter verlangt werden kann; oder, wenn die letztere wirklich unumgänglich nöthig werden sollte, das Gericht, an dessen Sitz der Notar wohnt, um Vornahme der Produktionshandlung zu ersuchen, — wo alsdann, wie schon oben unter Nr. 2 bemerkt, die vorübergehende Vorlage der Urschrift nicht als eine Aufgabe des Besitzes in Betracht kommen kann. Zeigt sich aus dem Erfolge, daß die Vorlage und Einsicht der Urschrift von einer Partei, der die Ausfertigung vorgelegt war, ohne Noth und blos muthwilliger Weise verlangt wurde, so sind ihr gewiß alle Kosten dieses Zwischenpunktes aufzubürden, wenn sie auch in der Hauptsache den Sieg davontragen sollte[7]).

5) Die nachgebildete Abschrift — copie figurée, — deren dieser Artikel erwähnt, muß das treue Abbild des Originals sein, nach welchem sie angefertigt wird. Die Aehnlichkeit wäre nicht vollständig, wenn die Kopie nicht Alles bis zu den Unvollkommenheiten des Originals enthielte. Die Kopie muß daher auf Papier von derselben Größe, Linie für Linie, Seite für Seite, mit demselben Rande und mit denselben weißen Räumen oben und unten angefertigt werden. Alle Unvollkommenheit des Originals,

---

[7]) In dem oben angeführten Erkenntnisse v. 6. Januar 1830 sprach sich der Kass.-Hof dahin aus, in allen Fällen könnten die Gerichte die Vorlage einer Urschrift in der öffentlichen Sitzung verordnen, so oft sie glauben, daß es zur Befestigung ihrer gewissenhaften Ueberzeugung beitrage. Gewöhnlich ladet indessen der Präsident den Notar blos ein, seine Urschrift in das Berathungszimmer mitzubringen, um sie hier den Richtern vorzulegen, die solche alsdann unmittelbar nach genommener Einsicht wieder zurückgeben. Hieran ist gar nichts Unregelmäßiges, weil der Notar die Urkunde nicht aus seiner Gewahrsam gibt. Gagneraux a. a. O. Nr. 34; Bolza Nr. 966.

die Streichungen, Ueberladungen, Zwischenlinien, Orthographiefehler, Rand- und Nachschriften, Lücken, weiße Räume u. dgl. m. müssen auch in der Kopie nachgebildet werden. Die Angabe der Auslieferung von Ausfertigungen und Abschriften und die Kostennote müssen an denselben Stellen niedergeschrieben werden, wie auf dem Originale. Die Kopie muß überdies von dem Bezirksgerichtsdirektor unterzeichnet werden, sonst wäre es nicht konstatirt, daß sie dieselbe ist, die nach der Urschrift verglichen wurde [8]).

6) Von einer solchen nachgebildeten Abschrift kann zwar der Notar in der Zwischenzeit gleichfalls Ausfertigungen ertheilen, wie von der Urschrift, er wird indessen suchen, dieses zu vermeiden, wenn die Urschrift voraussichtlich bald in seinen Besitz zurück gelangen wird. Nach definitiver Erledigung der Sache oder des Zwischenpunktes, welcher zur Versendung der Urkunde kraft richterlichen Beschlusses Anlaß gegeben hatte, muß dieselbe dem Notar zurückgegeben werden und dieser letztere hiefür selbst ernstliche Sorge tragen, ausgenommen wenn dieselbe ganz oder theilweise für falsch erklärt wurde, wo dem Gerichte, welches diesen Ausspruch erließ, zukömmt, zu verordnen, daß sie zu vernichten oder was sonst damit anzufangen sei [9]).

7) Ist es anerkannt, daß eine Urkunde, die sich nicht mehr vorfindet, von einem Notar aufgenommen oder bei ihm als Urschrift hinterlegt worden ist, so muß der Notar denjenigen, welche an deren Auffindung ein Interesse haben, allen aus dem Verluste derselben entspringenden Schaden ersetzen. Diese Verantwortlichkeit des Notars hört indessen auf, wenn der Verlust durch eine unabwendbare Gewalt — vis major — herbeigeführt wurde. Wurden daher die Urschriften eines Notars durch Brand zerstört oder durch eine unvorhergesehene Ueberschwemmung verweicht, ohne daß man sie retten konnte, so ist derselbe vor allen Verfolgungen sicher, vorausgesetzt daß ihm kein Versehen dabei zur Last fällt. Die Erben eines Notars sind, wie er selbst, für den Verlust der Urschriften verantwortlich [10]). Das beste Beweismittel ist in einem solchen Falle das Geschäftsregister des Notars, dessen Einsicht daher auch demjenigen, welcher den Verlust einer Urschrift gegen den Notar glaubhaft behauptet, nicht versagt werden darf [11]). Sind die Urschriften eines Notars durch dessen Tod, Entlassung, Versetzung oder Abdankung auf einen anderen übergegangen, so beweist die nach Art. 100

---

[8]) Gagneraur a. a. O. Nr. 40—42; Bolza Nr. 972, 974.

[9]) Gagneraur a. a. O. Nr. 44; Bolza Nr. 977, 978.

[10]) Gagneraur a. a. O. Nr. 45—50; Bolza Nr. 81—83.

[11]) Ebendas. Nr. 992.

hierüber aufgenommene summarische Verhandlung die Existenz der darin vorgetragenen Urkunden und sie begründet zugleich die Verpflichtung des Nachfolgers, von nun an für allen Schaden zu haften [12]). Aus der auf dem Notar lastenden Verantwortlichkeit für seine Urschriften folgt aber auch zugleich für ihn die Befugniß, wenn er das Verschwinden einer solchen entdeckt, gegen denjenigen, der sie ihm hinweggenommen oder sonst in widerrechtlichem Besitze hat, auf Herausgabe derselben mit der condictio ex injusta vel sine causa zu klagen [13]).

8) Das im Art. 93 enthaltene Verbot, ohne besondere Ermächtigung unbetheiligten Personen Ausfertigungen oder die Einsicht von Notariatsurkunden zu ertheilen, ist eine selbstverständliche Folge der den Notaren bereits in Art 46 auferlegten Verpflichtung zur Bewahrung des Amtsgeheimnisses [14]). Wer in eigenem Namen betheiligt, ein Erbe oder Rechtsnachfolger eines Betheiligten sei, hat der Notar selbst zu beurtheilen. Bei einer aufgenommenen Schenkung ist der Beschenkte ein Betheiligter, obwohl er vielleicht die Urkunde nicht mit unterzeichnet hat; nur Erben und Legatarien können nach klarer Vorschrift des Art. 94 bei Lebenszeit des Testators nie die Ausfertigung oder Einsicht seines Testamentes verlangen. Ist aber das Testament nach dem Tode des Testators einmal verkündet, so können nicht blos die Erben und Legatare, sondern auch die Gläubiger, deren Forderungeen darin etwa anerkannt sind, und ebenso von Ehepakten die Kinder, zu deren Vortheil etwas darin verabredet ist, Einsicht und Auszüge der betreffenden Stellen verlangen [15]).

9) Ein Bevollmächtigter, der blos bei einem Vertrage erschienen ist, um sich Namens seines Vollmachtgebers Rechte auszubedingen, ist noch nicht unmittelbar bei der Sache betheiligt, hat daher auch nicht das Recht, sich persönlich eine Ausfertigung davon zu erbitten. Ist er aber zugleich bevollmächtigt, den Vollzug des Vertrags zu betreiben, so kann ihm eine solche Ausfertigung nicht abgeschlagen werden. Will er nur sein Honorar für die dem Vollmachtgeber bei dieser Gelegenheit geleisteten Dienste einklagen, so ist er nicht in eigenem Namen betheiliget, er bedarf

---

12) Ebendas. Nr. 993.

13) Ebendas. Nr. 995.

14) Gagneraux zu Art. 23 Nr. 28; Dalloz a. a. O. Vo. Notaire Nr. 328.

15) Bolza Nr. 998, 999. Der Notar darf auch die Ausfertigung eines Vertrags nicht unter dem Vorwande verweigern, daß derselbe den guten Sitten zuwiderlaufe; denn aus eben diesem Grunde kann ja ein Betheiligter vorhaben, ihn für nichtig erklären zu lassen. Dalloz a. a. O. Nr. 331.

daher einer Ermächtigung des Bezirksgerichtsdirektors, um eine Abschrift der Urkunde zu erhalten [16]).

10) Der Notar muß einer Person eine Ausfertigung, und umsoviel mehr eine vollziehbare Ausfertigung verweigern, die sich blos auf dem Grunde einer Privaturkunde für den Erben oder Rechtsnachfolger eines Betheiligten ausgibt [17]). Der Vormund ist dagegen der gesetzliche Repräsentant des Mündels und daher gleich der obervormundschaftlichen Behörde auch berechtigt, sich von allen denselben betreffenden Urkunden Ausfertigungen oder Kenntniß geben zu lassen [18]). Der negotiorum gestor, wenn er diese Eigenschaft gehörig nachweist, ist in direktem Namen betheiligt, weil er im Falle der Nichtgenehmigung der für den Geschäftsherrn eingegangenen Verbindlichkeiten persönlich dafür haftet [19]).

11) Unter Rechtsnachfolger versteht der Artikel im Gegensatze zum Erben vorzugsweise die Cessionarien unter lästigem Titel, aber auch den Beschenkten, wenn er sich über die Schenkung einer Forderung gehörig auszuweisen vermag [20]).

12) Den im Art. 93 genannten Personen dürfen die Notare unzählige Ausfertigungen geben, soviel dieselben verlangen [21]).

13) Nur denjenigen Personen, welche hienach berechtigt sind, Ausfertigungen zu verlangen, dürfen die Notare ihre Urkunden vorzeigen oder denselben sonst Kenntniß davon geben; das Verbot, Ausfertigungen zu ertheilen und Kenntniß von einer Urkunde zu geben, ist vom Gesetze als völlig gleichbedeutend aufgestellt [22]). Diese Mittheilung geschieht gewöhnlich in der Art, daß der Notar die Urkunde vorliest; aber die Parteien können begreiflicher Weise ein Interesse haben, die Urschrift einzusehen und deren Zustand zu untersuchen, ob sich Rasuren oder Streichungen, verbotene Ueber- oder Zwischenschriften darin befinden. Deshalb dürfen sich die Notare auch nicht weigern, die Urschrift der Partei vorzuzeigen und selbst lesen zu lassen, es sei denn, daß sie den Verdacht hegen, es sei für die Erhaltung der Urkunde eine Gefahr zu befürchten, z. B. durch Entwenden, Vertauschen oder Zerreißen derselben. In diesen Fällen kann der Notar

---

16) Bolza Nr. 1001.

17) Gagneraux zu Art. 23 Nr. 5; Bolza Nr. 1006. Dalloz a. a. O. Nr. 329.

18) Bolza Nr. $1001^1/_2$.

19) Ebendas. Nr. 1004.

20) Ebendas. Nr. 1005.

21) Ebendas. Nr. 1009; Gagneraux a. a. O. Nr. 26.

22) Die bayer. GO. Kap. II §. 6 Nr. 5 enthält ein ähnliches Verbot.

verlangen, daß die Mittheilung in Gegenwart des Bezirksgerichtsdirektors oder eines von ihm hiezu abgeordneten Richters geschehe. Dagegen ist der Notar weder berechtigt noch verpflichtet, einer Partei oder selbst beiden und allen mit einander eine Urschrift auch nur auf einen Augenblick frei und unüberwacht in die Hände zu geben [23]).

14) Aus dieser Verpflichtung der Notare, ihre Urkunden geheim zu halten, leitet die französ. Rechtsprechung auch deren Befreiung von der Pflicht ab, sich als Zeugen über dasjenige gerichtlich abhören zu lassen, was bei Gelegenheit ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß gelangt ist. Das Nöthige hierüber wurde bereits oben zu Art. 46 von der Amtsverschwiegenheit der Notare bemerkt [24]).

15) Die Beweggründe, aus denen sich der Bezirksgerichtsdirektor als der unparteiische Richterbeamte, unter dessen Oberaufsicht die Geschäftsführung der Notare steht, veranlaßt sehen kann, eine Ausnahme von der Regel des Art. 93 zu verstatten, sind dessen eigenem Ermessen anheimgegeben; er wird vor Allem immer darauf zu sehen haben, ob kein Mißbrauch von der Erlangung einer solchen Kenntniß oder der Erbittung einer Ausfertigung zu befürchten ist [25]). Um dessen Erlaubniß zu erwirken, hat sich der Bittsteller mit einer Vorstellung an denselben zu wenden, das hierauf einzuleitende Verfahren folgt der Analogie des Art. 88, der Direktor kann die Betheiligten vorher vernehmen und hierauf die erbetene Erlaubniß ertheilen oder abschlagen; schlägt er sie ab, so findet dagegen Beschwerde an das Bezirksgericht statt, welches die Sache endgiltig entscheidet [26]).

16) Erklärt vielleicht das Bezirksgericht hiebei eine Person als nicht betheiligt oder als keinen Erben oder Rechtsnachfolger eines Betheiligten, so kann dieselbe erst nun gegen den Notar förmliche Klage auf Vorlage der Urschrift oder Ertheilung einer Ausfertigung davon erheben, weil die Notariatsurkunden, obwohl der Aufbewahrung des Notars anvertraut, doch

---

[23]) Gagneraux zu Art. 23 Nr. 24—27; Bolza Nr. 1010—1013. Dalloz a. a. O. Nr. 335, 336.

[24]) Bolza Nr. 1016—1021. — Zahlreiche Urtheile der franz. Gerichte haben die Notare von der zeugschaftlichen Vernehmung über Thatumstände und Beweisartikel bezüglich dessen, was bei der Aufnahme ihrer Urkunden gesprochen, vorgeschlagen oder verabredet wurde, losgezählt. Gagneraux zu Art. 23 Nr. 29, 30.

[25]) In gleichem Sinne bestimmte schon die GO. Kap. XI §. 6 Nr. 2, der Beklagte sei dem Kläger Urkunden zu ediren schuldig, wo es der Richter für billig zu sein finden würde.

[26]) Gagneraux Nr. 22, 23; Dalloz a. a. O. Nr. 337.

nie aufhören, das Miteigenthum der Parteien, das ist, des Betheiligten zu sein. Eine nicht betheiligte Person, die außer dem Falle eines anhängigen Rechtsstreites die Einsicht einer Not.=Urkunde blos aus Vergünstigung zu nehmen wünscht, ist jedoch zu einer solchen Klage nicht legitimirt [27]). Die Vorschriften der GO. Kap. XI §. 6 über die Edition von Urkunden zum Behufe der Führung eines Rechtsstreites sind dagegen hiedurch nicht verändert und bleiben also auch auf Notare anwendbar, welche ohne Grund die Herausgabe einer Urkunde verweigern [28]).

17) Wenn die bei einer Urkunde betheiligten Personen durch die Auslieferung einer Ausfertigung an Fremde, oder durch die verstattete Einsicht an Unbefugte einen Schaden erlitten haben, so ist ihnen der Notar schon nach allgemeinen Grundsätzen zum Schadensersatze verpflichtet, doch begründet blos der wirklich erlittene Nachtheil eine Schadloshaltung und nicht die materielle Zuwiderhandlung für sich allein. Die letztere kann blos disziplinäre Einschreitungen gegen den Notar zur Folge haben, deren Betreiben aber dem betreffenden Staatsanwalte, und nicht der darüber unzufriedenen Partei zusteht [29]).

18) Die letztwilligen Verfügungen, worauf der Art. 94 zurückkömmt nnd welche der Notar nach Art. 82 Abs. V unter persönlichem Verschlusse besonders zu verwahren hat, sind in dem Grade das Geheimniß der Testatoren und gegen alles Eindringen der Neugierde oder des Vorwitzes geschützt, daß sie nicht einmal den Finanzbeamten zum Behufe ihrer Taxbehandlung vor Augen gelegt zu werden brauchen [30]). In Bezug auf diese kann daher auch weder dem Vorstande noch dem Bezirksgerichte selbst zustehen, aus was immer für Gründen einem Dritten Erlaubniß zu ihrer Einsicht zu ertheilen.

19) Welche Vorkehrungen der Notar nach Art. 95 treffen will, um bei einer zu nehmenden Einsicht seine Urschriften gegen jede Veruntreuung sicher zu stellen, ist seinem Ermessen überlassen; er wird zureichende Mittel leicht anwenden können, auch ohne die Polizei zu Hilfe zu rufen.

---

[27]) Bolza Nr. 997, 1027 ff., 1035 ff.

[28]) Das hierauf gerichtete Verfahren ist im französ. Rechte unter dem Namen des Kompulsorialverfahrens besonders geregelt. Bolza Nr. 1043 ff. Wegen seiner eigenthümlichen Verflechtung in den französ. Civilprozeß ist es nicht von besonderem Interesse, dasselbe hier näher kennen zu lernen.

[29]) Gagneraux zu Art. 23 Nr. 25; Bolza Nr. 1022 1024.

[30]) Gagneraux a. a. O. Nr. 10, 11. Bolza Bd. II S. 111. Art. 54 des französ. Einregistr.=Ges.

Art. 96.

Jeder Notar führt ein Amtssiegel, welches das königliche Wappen trägt und den Namen und Wohnsitz des betreffenden Notars angibt.

Diese Siegel müssen, wenn die Amtsführung des Notars aufhört, beim Bezirksgerichte abgegeben und vernichtet werden.

Diese Bestimmung stammt aus Art. 27 des französ. Not.-Gesetzes, welcher jedoch beifügt, nur die exekutorischen und anderen Hauptausfertigungen seien mit dem Siegel des Notars zu versehen; die Urschriften dagegen bedürfen in Frankreich und in der Pfalz keiner Besiegelung des Notars. In den landständischen Verhandlungen erfuhr dieser Artikel keine Modifikation. Zu vergleichen sind damit Art. 67 Abs. II, wonach die Urschriften der Notariatsurkunden am Schlusse bei Vermeidung der Nichtigkeit mit dem Amtssiegel versehen sein, und Art. 68, wonach mehrere zusammengeheftete Blätter, Bögen oder Beilagen einer Notariatsurkunde mit dieser selbst am Ende durch das auf die heftende Schnur aufgedrückte Notariatssiegel verbunden werden müssen. Dem Art. 87 zufolge müssen auch alle Ausfertigungen am Schlusse mit dem Notariatssiegel versehen werden. Der §. 46 der Gesch.-Ord. verordnet hiezu, das Notariatssiegel sei in Fällen, wo dasselbe nach Art. 68 eine Bei- oder Zusammenheftung befestigt, mit Siegellack oder Oblate, außerdem aber mit Farbe aufzudrücken. Eine Nichtigkeit ergibt sich aus einem Verstoße hiegegen nicht.

Im fernsten Mittelalter scheint die Besieglung der Urkunden ein Vorrecht der Päbste und Könige gewesen zu sein, welche dasselbe wieder an andere hochgestellte Personen verliehen; die Notare fügten ihren Unterschriften nur ein signum, meistens in der Grundform eines Kreuzes bei, woraus später die Monogrammen entstanden. Diese wurden anfangs mit der Hand eingezeichnet, später mittelst eines Instrumentes aufgedrückt, woraus sich allmählig die Führung und der Gebrauch der Notariatssiegel heranbildete, neben denen die Notare auch zuweilen noch ihr Privatsiegel beidrückten [1]). Nach dem dermalen geltenden gem. deutschen Not.-Rechte wird dem Notar meistens mit seinem Ernennungsdiplome ein Siegel zugestellt; darf er dieses selbst wählen, so muß er einen Abdruck davon nebst seiner Handunterschrift demjenigen einsenden, der ihn als Notar bestellt hat. Ebenso nothwendig und wesentlich, wie die Unterschrift des Notars, ist es, daß derselbe jedes Instrument mit seinem Notariatssiegel versehe; eine Veränderung des ihm

---

[1]) Oesterley a. a. O. Bd. I §. 41 S 319, §. 47 S. 382, §. 68 S. 562.

behändigten Siegels darf der Notar nur mit Genehmigung des Richters oder dermalen derjenigen Behörde vornehmen, von welcher seine Ernennung ausgegangen ist. Der Zweck der Beidrückung des Amtssiegels besteht darin, um dadurch der Urkunde ein äußeres Zeichen zu geben, daß derjenige, welcher sie aufgenommen hat, auch wirklich Notar war und daß er deren Inhalt, soweit solcher von ihm ausgegangen ist, als richtig anerkenne [2]). Handelt es sich später um die Beweiskraft eines Notariatsinstrumentes, so hält man es für genügend, wenn nur die Eigenschaft des Notariatssiegels als eines Amtssiegels außer Zweifel ist, indem man aus dem Vorhandensein des Siegels auf die Aechtheit der Unterschriften sowohl des Notars als der Zeugen schließt [3]). Die bayer. GO. Kap. II §. 6 Nr. 3 verordnete gleichfalls, der Notar solle allen Instrumenten sein Notariatszeichen beisetzen, eine unförmliche Notariatsurkunde sei aber deshalb keineswegs nichtig, wenn nur das Datum, die eigenhändige Unterschrift und das Siegel des Notars darauf vorfindlich sei.

Nach dem französ. Rechte und insbesondere vermöge eines Ediktes, welches Ludwig XIV. im Jahre 1696 erließ, hat die Beidrückung des Notariatssiegels auf den Ausfertigungen der Notariatsakte zum Zwecke, nicht allein die Aechtheit der vom Notar beigefügten Unterschrift noch mehr zu bekräftigen, sondern auch dadurch zu bezeugen, daß eine solche Urkunde mit der Sanktion der öffentlichen Autorität bekleidet sei [4]). Auszüge und beglaubigte Abschriften müssen daher ebenso gesiegelt sein, wie die Hauptausfertigungen. Obgleich dieses indessen als eine wesentliche Förmlichkeit betrachtet wird, pflegt man in der Praxis dennoch in Frankreich den ohne Siegelung abgelieferten Ausfertigungen dieselbe Wirkung beizulegen, wie den übrigen, weil der Art. 545 des Civilprozesses für die exekutorischen Ausfertigungen nur die Eingangs- und Schlußformel vorschreibt, womit die Gesetze erlassen werden, welche ihrerseits des Siegels entbehren können. Das Siegel steht meistens zur rechten der Unterschrift des Notars, ge-

---

[2]) Ebendas Bd. II §. 22 S. 147 §. 57 S. 445.

[3]) Ebendas. §. 80 S. 643. — Wenn das Amtssiegel des Notars vielleicht zufällig verloren geht, so kann deshalb seine ganze Amtsthätigkeit bis zur Beischaffung eines neuen doch nicht wohl suspendirt bleiben. Das natürlichste Auskunftsmittel in diesem Falle bestünde wohl darin, daß der Notar sein Privatsiegel beidrückt und die Aechtheit desselben mit den Gründen dieser Abweichung vom Stadt- oder Landgerichte seines Wohnortes bekräftigen läßt, auch wohl zur Aushilfe sich die Beidrückung des Siegels dieses Gerichtes erbittet, nach Analogie des Art. 41 Abs. II.

[4]) Gagneraux zu Art. 27 Nr. 10; Bolza Nr. 1166, 1170.

wöhnlich mit der Formel: Gesiegelt am nämlichen Jahre und Tage [5]). Die Notare müssen sich als die Bewahrer und Wächter der ihnen anvertrauten Amtssiegel betrachten und dürfen sich daher derselben zu ihren Privatangelegenheiten nie bedienen, was gar keines besonderen Verbotes bedurfte [6]).

Art. 97.

Sollen Notariatsurkunden außer dem Sprengel des Appellationsgerichtes benützt werden, so ist die Unterschrift des Notars vorher gerichtlich zu beglaubigen.

Die Beglaubigung geschieht tax- und stempelfrei durch den Direktor des Bezirksgerichts oder durch das Stadt- oder Landgericht, in deren Sprengel der betreffende Notar seinen Wohnsitz hat.

Dieser Artikel entspricht dem Art. 28 des französ. Not.-Gesetzes. In Absatz II wurden die Worte „tax- und stempelfrei", dann die Alternative „oder durch das Stadt- oder Landgericht" erst von dem ersten Ausschusse der Kammer d. Abg. v. 1861 eingeschaltet. Eben dieser Ausschuß wollte zwar anfangs die Beglaubigung auch durch das Bezirksgericht selbst statt durch dessen Direktor vornehmen lassen, die Kammer der RR. beharrte aber auf dieser letzteren Fassung und somit blieb es in diesem Punkte bei dem Entwurfe der Regierung [1]). Diese Beglaubigung hat nur zum Zwecke, die Aechtheit der Ausfertigungen zu verbürgen, sie ist aber keine konstitutive Bedingniß für die Glaubwürdigkeit einer Urkunde; eine Beschlagnahme oder ein Zahlbefehl, auf dem Grunde einer nicht beglaubigten Notariatsurkunde erwirkt, ist daher noch keineswegs nichtig, was der franz. Kassationshof unter'm 10. Juli 1817 entschieden hat [2]). Die Lebensatteste zur Erhebung von Renten auf die Staatskasse können wegen ihres administrativen Charakters auch vom Regierungspräsidenten oder Bezirksamtmann gleich gut beglaubigt werden [3]). Man beglaubigt gewöhnlich nur die Ausfertigungen,

---

[5]) Gagneraux a. a. O. Nr. 11—14; Bolza Nr. 1171—1173.

[6]) Ebendas. Nr. 1174.

[1]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. VI S. 175, 185; Verh. d. K. d. RR. Beil.-Bd. III S. 112.

[2]) Gagneraux zu Art. 28 Nr. 3; Bolza Nr. 1176, 1177, 1185.

[3]) Gagneraux a. a. O. Nr. 12.

welche den Gerichten vorzulegen sind, nicht aber auch die Urschriften, welche in der Verwahrung des Notars zurückbleiben. Handelt aber ein Notar auf dem Grund einer solchen beglaubigten Ausfertigung, so thut er wohl, dieser Förmlichkeit zu erwähnen, und wenn derselbe von einer beglaubigten Urkunde eine Ausfertigung oder Abschrift ertheilt, so läßt sich ihm gleichfalls anempfehlen, die Beglaubigung mit zu expediren oder wenigstens anzuführen, von wem solche geschehen sei [4]). Die Verwaltungsbeamten sollten sich der Beglaubigung von Privaturkunden immer enthalten; die Befugniß hiezu steht ihnen nur bezüglich der die Verwaltung, die öffentliche Ordnung und das allgemeine Interesse betreffenden Urkunden zu, z. B. in Bezug auf die von Polizeibeamten, Aerzten, Steuereinnehmern, Rentbeamten und Vorstehern öffentlicher Anstalten herrührenden Urkunden. Vollmachten und andere Privaturkunden, welche der öffentlichen Verwaltung fremd sind und nur Privatangelegenheiten berühren, sollten von Bürgermeistern und anderen Gemeindebeamten nie beglaubigt werden [5]).

Art. 98.

Vor dem Antritte des Amtes hat jeder am Sitze eines Bezirksgerichts angestellte Notar eine Kaution von eintausend Gulden, jeder andere Notar eine Kaution von fünfhundert Gulden in baarem Gelde zu leisten, welche für Ablieferung der Taxen, sowie für die Verurtheilungen zu Schadenersatz, Strafen und Kosten haftet.

Art. 99.

Ist die Kaution zu einem der in Artikel 98 bezeichneten Zwecke ganz oder zum Theil verwendet worden, so wird der Notar bis zur Vervollständigung der Kaution suspendirt.

Das Bezirksgericht verfügt auf Anzeige der betreffenden Finanzbehörde die Suspension und setzt zur Vervollständigung der Kaution eine Frist vor, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Entlassung des Notars verfügt werden kann, und bei wiederholtem

---

4) Bolza Nr. 1181, 1184.

5) Ebendas. Nr. 1183. Vgl. jedoch Art. 70 des Einführ.-Ges. v. 1861.

Säumniß erkannt werden muß. Uebrigens werden diese Kautionen gleich den Amtsbürgschaften anderer Beamten behandelt.

Im gem. deutschen Notariatsrechte besteht eine Verpflichtung der Notare zur Kautionsleistung nicht, nur Partikularrechte haben dieselbe theilweise eingeführt [1]). Die obige Stelle des bayer. Notariatsgesetzes ist den Art. 33 und 34 des französischen nachgebildet; der zweite dieser Artikel enthält zugleich den Tarif für den Betrag der dortigen Amtsbürgschaften, welcher aber weit höher gegriffen ist; für Städte mit 100,000 Einwohnern und darüber beläuft sich dieselbe auf 6000 Fr., und für die Hauptstadt Paris steigt sie gar bis auf 12000 Fr. hinauf. In der bayer. Pfalz dagegen sind die Amtsbürgschaften der Notare, ohne gesetzlich aufgehoben zu sein, allmählig eingeschlafen und außer Uebung gekommen [2]).

Die beiden Art. 98 und 99 (früher 94 und 95, dann 96 und 97) des Gesetzes stießen bei den landständischen Verhandlungen auf geringe Schwierigkeiten. Ein Vorschlag in der Kammer der RR. von 1851, den Betrag der Kaution zu erhöhen und dafür den Notaren die allmählige Aufbringung durch Abzüge zu erleichtern, hatte keine weitere Folge und wurde wieder zurückgezogen [3]). Der Entwurf v. 1861 fügte dem Art. 98 nur die vier ersten Worte bei, wonach die Kaution vor dem Antritte des Amtes zu leisten ist; die Gesch.-Ord. für die Notare, welche in den §§. 9—14 von der Kaution der Notare umständlich handelt, bestimmte in Abs. II des §. 9, der Notar könne nur nach beigebrachtem Nachweise, daß er die gesetzlich bestimmte Kaution erlegt habe, zur Verpflichtung zugelassen werden, was übereinstimmend hiemit auch der Art. 47 des französ. Not.-Gesetzes verordnet hat. Der §. 14 Abs. I derselben Gesch.-Ord. läßt noch entnehmen, daß, wenn ein Notar zu Schadensersatz, Geldbuße oder Kosten verurtheilt sei, zu deren Deckung seine Kaution nur in Ermangelung anderweitiger Exekutionsmittel angegriffen werden solle, wodurch also dem Notare zum Schutze seiner Kaution ein beneficium excussionis im Exekutionsverfahren zugedacht wurde. Durch die angeführten §§. der Gesch.-Ord. sind also die allgemeinen Bestimmungen, welche zwei Verordnungen vom 19. Febr. 1819 und 22. Okt. 1851 (Reg.-Bl. v. 1819 S. 1867 und v. 1851 S. 1161) über die Behandlung der Amtsbürgschaften aufstellten, bezüglich der Notare theilweise subrogirt. Hiemit ist auch noch der §. 4 der Priorit.-Ord. v. 1822 zu vergleichen, wonach bei den in Geld oder Obligationen

---

[1]) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 22 S. 149.

[2]) Bolza Nr. 1191.

[3]) Verhandl. d. K. d. RR. v. 1851 Prot.-Bd. II S. 510 ff.

gestellten Amtskautionen das Separationsrecht wegen aller, aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen gegen Beamte oder Verwalter stattfindet.

Ueber den Grund und Zweck dieser Bestimmungen bemerkte der Ausschußbericht der Kammer d. Abg. v. 1851, wenn gleich durch Kautionsleistungen nie das Ziel erreicht werden könne, was hiemit erstrebt werden wolle, nämlich eine vollständige Sicherheit der Betheiligten, da zu solchem Behufe Summen verlangt werden müßten, deren Größe nicht im Allgemeinen bestimmbar erscheine, und wenn immerhin die beste Bürgschaft in dem Charakter des Mannes selbst zu suchen sei, so könne dennoch von aller Gewähr hiefür nicht abgesehen werden, und die Feststellung einer Kautionssumme diene nicht blos zur Verstärkung des Vertrauens auf den Notar, sondern auch zur Sicherung in Absicht auf die ihm obliegende Ablieferung von Taxen und Gefällen[4]). Der Ausschuß der Kammer der RR. fügte dem noch bei, die strengen Bestimmungen des Art. 99 (damals 97) seien aus dem französ. Not.-Gesetze entlehnt und sehr praktisch[5]).

Im franz. Rechte, wo nach Art. 2094 ff. C. civ. das Separationsrecht unter dem Namen Privileg bekannt ist, hat der Kassationshof unter'm 7. Mai 1816 entschieden, wenn ein Notar zugleich zum Schadensersatze und in eine Geldstrafe verurtheilt sei, so gehe das Privileg des Beschädigten auf die Kaution dem des Aerars auf die Strafe vor, was gewiß auch im §. 27 Nr. 3 unserer Priorit.-Ord. einen analogen Stützpunkt findet[6]). Nach einer weiteren Entscheidung desselben Gerichtshofes v. 10. Mai 1827 gibt aber der Mißbrauch des Vertrauens, den ein Notar außer seinem dienstlichen Wirkungskreise verschuldete, keinen Anspruch auf jenes Privileg, und auch das Appellationsgericht von Paris hat sich dafür ausgesprochen, jener Anspruch falle hinweg, wenn Jemand Gelder bei einem Notar hinterlegt habe, die dieser dann unterschlagen, oder wenn derselbe amtlich eingezogene Gelder mit Zustimmung der Betheiligten behielt und denselben eine unwirksame Schuldforderung dafür abtrat. Auch die Verurtheilung eines Notars zu einer Geldstrafe wegen außeramtlicher Verrichtungen begründet keinen Anspruch auf jenes Privileg[7]). Wer ein Privileg oder Separationsrecht auf die Kaution des Notars erworben hat, der kann dasselbe sogleich ausüben und braucht nicht damit zurückzustehen, bis die Funktionen desselben beendigt

---

[4]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 219.

[5]) Verhandl. d. K. d. RR. v. 1851 Beil.-Bd. II S. 116.

[6]) Gagneraux zu Art. 33 Nr. 9.

[7]) Ebendas. Nr. 11—14.

sind, wie der Kassationshof in den Jahren 1814, 1821 und 1822 in drei Fällen entschieden hat[8]). Hat vielleicht eine dritte Person die Kaution für den Notar geleistet, so haftet die letztere zwar für Schadensersatz, Strafen und Kosten in ganz gleicher Weise, als hätte sie der Notar selbst aus seinem Vermögen gestellt, gemeine Gläubiger des Notars kann dagegen der Dritte mit ihren versuchten Angriffen auf eine solche Kaution zurückweisen; anders verhielte sich die Sache nur dann, wenn Jemand das Geld zur Stellung der Kaution dem Notar blos geliehen hätte, wo jener nur als Currentgläubiger desselben auftreten könnte[9]). — Von den gemeinen Gläubigern des Notars kann dessen Kaution zwar gleichfalls in Beschlag genommen werden, diese müssen jedoch mit ihren weiteren Verfolgungen zuwarten, bis der Notar sein Amt niedergelegt hat oder dessen Kaution sonst von allen Amtshaftungen frei geworden ist[10]). Die Suspension und die Entlassung des Notars wegen erschöpfter und nicht wieder vervollständigter Kaution kann nur von der Staatsbehörde beantragt werden, den Finanzbeamten steht nur ein Recht der Anzeige hierüber zu[11]).

Art. 100.

Nach dem Tode, der Entlassung oder Versetzung eines Notars sind die bis dahin in seinem Besitze befindlich gewesenen Urschriften und Repertorien nebst dem Amtssiegel von dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu verwahren, bis der Bezirksgerichtsdirektor einen Notar desselben Sitzes oder, wenn an demselben Orte kein anderer Notar seinen Sitz hat, einen Notar der nächstgelegenen Sitze vorsorglich mit deren Uebernahme betraut hat.

Die Urschriften und Repertorien eines Notars, dessen Amtswirksamkeit durch den Tod, Entlassung oder Versetzung aufgehört hat, bleiben am Sitze des Notariats, unbeschadet der Befugniß der Staatsregierung, diesen Sitz zu verlegen, in welchem Falle die Urschriften und Repertorien an den neuen Sitz übergehen.

---

[8]) Ebendas. Nr. 15.

[9]) Ebendas. Nr. 16—20, 26.

[10]) Ebendas. Nr. 25.

[11]) Ebendas. Nr. 28.

Befinden sich an einem Orte mehrere Notare, so steht dem Staatsminister der Justiz die Bestimmung darüber zu, an welchen Notar die Urschriften und Repertorien des außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen sollen.

Art. 101.

Der Notar, an welchen die Verhandlungen eines gestorbenen oder auf andere Weise außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, hat an seinen Amtsvorfahrer oder dessen Erben für die ihm zu übergebenden Akten keine Abfindung zu leisten.

Art. 102.

Im Falle der Suspension eines Notars wird die Ausfertigung von Urkunden aus den in dessen Besitze befindlichen Urschriften einem anderen Notare desselben oder des nächstgelegenen Amtssitzes übertragen.

Die Uebertragung geschieht nach vorheriger Vernehmung des Suspendirten durch den Direktor des Bezirksgerichts.

Art. 103.

Will ein Notar freiwillig von seinem Amte zurücktreten, so hat er dasselbe bis zum Dienstesantritte seines Nachfolgers oder Amtsverwesers fortzuführen.

Diese vier Artikel beschäftigen sich mit den Vorkehrungen, welche im Falle des Aufhörens oder der Unterbrechung der Amtswirksamkeit eines Notars nöthig werden, um die Verwahrung, Uebergabe und den ferneren Besitz der in seinen Händen befindlichen Urschriften und Geschäftsregister zu regeln, gleichwie die ununterbrochene Möglichkeit zu sichern, zu jeder Zeit von den ersteren Ausfertigungen verabfolgt zu erhalten. Dieselben gingen aus beiden Entwürfen, wo sie zuerst unter Ziffer 96—99, später 98—101 vorkamen, ohne bedeutende Abänderung in das Gesetz über. In Art. 100 Abs. I setzte der erste Ausschuß der Kammer der Abg. von 1851 die Worte „zu verwahren" an die Stelle der Fassung „in Verwahrung zu nehmen", damit hieraus nicht die Folge abgeleitet werden könne, als seien dergleichen Urschriften und Repertorien immer von ihrer Stelle hinwegzuschaffen [1]). Die Kammer der RR. dagegen fügte gleich im Eingange dieses

[1]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 220.

Artikels den Fällen des Todes oder der Entlassung den weiteren der Versetzung, nicht aber, wie angeregt wurde, auch den der Suspension bei[2]). Der Entwurf von 1861 fügte in Abs. II desselben Art. dem Aufhören der Amtswirksamkeit eines Notars noch den erläuternden Zusatz bei „durch den Tod, Entlassung oder Versetzung" und änderte in Art. 102 Abs. II die Bestimmung dahin ab, daß die Uebertragung der Ausfertigungen aus den Urschriften eines suspendirten Notars nicht, wie der erste Entwurf wollte, durch das Bezirksgericht, sondern im Einklange mit anderen Stellen des Gesetzes durch dessen Direktor zu geschehen habe.

Das französ. Not.-Gesetz handelt in Art. 61 von der provisorischen Versiegelung der Urschriften und Repertorien nach dem Tode eines Notars, und in den Art. 54—56 von den übrigen Gegenständen, welche der Art. 100 des bayer. Gesetzes in seinen drei Absätzen zu erschöpfen suchte; der folgende Art. 101 entspricht so ziemlich dem Art. 59 des französ. Gesetzes. An die Art. 100—103 knüpfen sich noch die §§. 26—34 der Geschäftsordnung für die Notare an. Nach §. 26 hat die provisorische Aufbewahrung der Not.-Urkunden nach der Entlassung eines Notars in der Art zu geschehen, daß dieselben in das Gerichtslokal überbracht werden; nach dem Tode eines Notars ist es den Gerichten überlassen, dieselben auch in dessen Wohnung zu versiegeln und zu belassen, die Testamente sind aber in jedem Falle in das gerichtliche Depositorium zu überbringen. Im Falle der Versetzung eines Notars bleibt es dem Versetzten überlassen, seine Aktensammlung unmittelbar seinem Nachfolger auszuantworten, wenn dieser gleichzeitig mit ernannt ist. Ob in dem Falle des Wechsels der Beamten eines Notariatssitzes eine interimistische Uebergabe an einen anderen Notar vorzukehren sei, hat der Bezirksgerichtsdirektor jedes Mal nach den Umständen des Falles zu bemessen; die wirkliche Vornahme der Ausantwortung soll aber derselbe in diesem, wie auch in dem weiteren Falle, wenn die Akten an den Nachfolger des Notars zu übergeben sind, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte übertragen, welches sein Protokoll hierüber dem Bezirksgerichte vorlegt. In allen Fällen einer solchen Ausantwortung sind in dem hierüber aufzunehmenden Protokolle die übergehenden Testamente und Repertorien einzeln, die gesammelten und geordneten Urschriften nach Jahrgängen und Bänden zu bezeichnen. Der Entlassung oder Suspension eines Notars soll die gehörige Publizität gegeben werden, im ersten Falle durch das Amtsblatt des Kreises, im zweiten durch Anschlag an der Gerichtsthüre. Noch stehen in einiger Verbindung hiemit die Art. 40—42 des Not.-Ges., welche von dem verwandten Falle handeln, wenn durch Krank-

---

[2]) Verhandl. d. K. d. RR. v. 1851 Prot.-Bd. II S. 322.

heit oder Abwesenheit eines Notars ein Provisorium in Bezug auf die Aufbewahrung seiner Urschriften und die Ertheilung von Ausfertigungen hieraus nöthig wird.

Nach gem. deutschen Notariatsrechte erlischt das Amt eines Notars durch den Tod und durch eine in den Befugnissen der Landeshoheit gelegene Unterdrückung des ganzen Instituts der Notare, in welchem Falle die geeigneten Vorschriften hiemit zu verbinden sind, in welche Stellung die bisherigen Notare überzutreten haben; auf eine Entschädigung von Seite des Staates steht ihnen aber kein Anspruch zu. Das Amt eines Notars hört ferner auf, wenn er zu dessen Ausübung geistig oder körperlich unfähig wird; die Annahme eines anderen Amtes begründet dagegen noch keine Verpflichtung, das Notariat niederzulegen. Die Resignation steht dem Notare immer frei, wenn sie nur nicht unzeitig, z. B. in einem Augenblicke erfolgt, wo er eben um die Aufnahme einer Verhandlung requirirt ist. Die Aufkündigung des Dienstes steht dem Landesherrn nur dann zu, wenn sie bei der Anstellung vorbehalten war. Im Falle eines begangenen Verbrechens, sei es in oder außer seinem Dienstverhältnisse, kann einestheils auf Verlust des Notariats im Strafurtheile erkannt, anderntheils dem Notar sein Amt von der Regierung des Landes entzogen werden, worüber es jedoch an durchgreifenden Gesetzen fehlt. Die Suspension eines Notars kann entweder als Strafe, oder als provisorische Maßregel in Folge einer gegen denselben eingeleiteten Untersuchung eintreten; sie kann aber nur durch den Richter nach vorgängiger Untersuchung des Falles verhängt werden[3]). Die bayer. GO. Kap. II §. 6 Nr. 6 hat noch insbesondere verordnet, nach dem Tode eines Notars sollten dessen Erben seine Protokolle bei der Obrigkeit hinterlegen, welche solche dann einem anderen Notare zur Ertheilung von Ausfertigungen zustellen lasse.

Den Ausgangspunkt für die Erläuterung dieser vier Artikel bildet die Erwägung, daß das ganze Archiv eines Notars vorherrschend öffentliches Eigenthum, wie es bisher schon die Briefsprotokolle der Stadt- und Landgerichte waren, und nur nebenbei Miteigenthum der Parteien, daß dagegen der Notar nur ein Aufbewahrer desselben ist, mit dem Rechte und mit der Pflicht bekleidet, Ausfertigungen daraus zu ertheilen und die Gebühren hievon zu beziehen. Diese Berechtigung, welche im Interesse der Parteien selbst verliehen ist, macht den Notar aber noch keineswegs zum Miteigenthümer seiner Urschriften und Repertorien, wie man im französ. Rechte meistens anzunehmen pflegt[4]). Eine

---

[3]) Oesterley a. a. O. Bd. II §§. 26–28 S. 168 ff.

[4]) Gagneraux zu Art. 54 Nr. 17; Bolza Nr. 1367 und 1395. Die No-

Folge jenes öffentlichen Eigenthumes besteht darin, daß der Notar nicht darüber verfügen, seinen Nachfolger weder ernennen noch dem Könige vorschlagen darf, und eine weitere Folge darin, daß er von dem Nachfolger keinen Ersatz für die Ueberlassung und keinen Antheil an den Gebühren verlangen kann, welche dieser für Ausfertigungen von Urschriften einerntet, die ihm von seinem Vorgänger überantwortet wurden. Der Art. 100 umfaßt daher in seinen drei Absätzen Bestimmungen über die allmählig nöthig werdenden Maßregeln, um bei dem Rücktritte eines Notars dessen Urkundensammlung sicher in den Besitz seines Nachfolgers oder überhaupt eines anderen Notars zu bringen.

1) Stirbt ein Notar, wird er entlassen oder versetzt, so besteht der erste Schritt darin, daß der Stadt- oder Landrichter seines Amtssitzes die in seinem Besitze gewesenen Urschriften und Geschäftsregister nebst dem Amtssiegel in Verwahrung nimmt, um deren Verschleppung, Vernichtung oder sonstigen Mißbrauch zu verhüten. Diese Aufbewahrung kann aber auch darin bestehen, daß jene Urkunden blos in der bisherigen Wohnung des Notars unter Siegel gelegt werden, wenn sich keine Bedenken dagegen erheben[5]). Sollte das Stadt- oder Landgericht vielleicht verabsäumen, diese Siegel anzulegen, so hat solches der betreffende Staatsanwalt dazu aufzufordern[6]).

2) Zu jeder Zeit können Betheiligte ein Interesse haben, Ausfertigungen von Not.-Urkunden verabfolgt zu erlangen oder Einsicht davon zu nehmen; deshalb darf ein Notariat nie unzugänglich, ein Archiv nie geschlossen sein, und wurde daher auch verordnet, der Bezirksgerichtsdirektor habe sofort einen Notar desselben und aushilfsweise eines nächstgelegenen Amtssitzes mit der Uebernahme der betreffenden Urkunden zu betrauen, welcher alsdann dem Art. 84 zufolge auch Ausfertigungen davon ertheilen kann, weil er im Besitze der Urschriften ist[7]). Sollte Jemand vielleicht

---

tariatsämter wurden in Frankreich bis zum Gesetze von 1791 als ein Patrimonialeigenthum in den Händen der Notare und ihrer Erben betrachtet und waren daher mit allen dazu gehörigen Urkunden übertragbar und vererblich. Ein jüngeres Gesetz v. 28. April 1816 hat ihnen diese Eigenschaft mit gewissen Einschränkungen wieder gegeben durch die eingeräumte Befugniß, dem Könige einen Nachfolger vorzuschlagen und mit diesem über den Vorschlag zu akkordiren. Gagneraux a. a. O. Nr. 6—9.

5) Motive zu Art. 96 des Entw. v. 1851, Verhandl. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 39.

6) Bolza Nr. 1395—1399.

7) Vgl. die Motive zum Entw. v. 1851 a. a. O. S. 39 zu 2.

eine Ausfertigung nöthig haben, so lange die Urschriften unter Siegel liegen und noch keinem anderen Notare anvertraut sind, so hat er sich deshalb mit einer Bittschrift an den Bezirksgerichtsdirektor zu wenden, welcher dann einen anderen Notar kommittirt, während einer provisorischen Abnahme der Siegel seinem Verlangen zu entsprechen [8]). Als unabweisbar nothwendig muß indessen diese provisorische Ausantwortung an einen anderen Notar nicht in Mitte treten; steht die Wiederbesetzung des Amtes binnen einer kurzen Frist in Aussicht, so kann der Bezirksgerichtsdirektor dieselbe abwarten, um die Urschriften und Geschäftsregister unmittelbar aus der amtlichen Verwahrung in die Hände des Nachfolgers überbringen zu lassen [9]). Dagegen dürfen der Stadt- oder Landrichter oder etwa ein Assessor desselben in diesem Falle nicht, wie in dem des Art. 41 Abs. II, wenn ein Notar durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, selbst Ausfertigungen von Notariatsurkunden ertheilen, diese letzteren wären vielmehr nichtig.

3) Um einen definitiven Rechtszustand herbeizuführen, erfordert das Interesse der Betheiligten, daß die Urschriften jeder Zeit am Sitze des Notariats verbleiben, damit jeder dazu Berechtigte stets ohne besondere Beschwerniß die nöthigen Ausfertigungen erlangen könne. Deshalb wurde bestimmt, daß die Urschriften und Repertorien eines Notars, dessen Amtswirksamkeit, sei es auch nur durch eine Versetzung, aufgehört hat, nicht ihm oder seinen Erben verbleiben, und noch weniger von ihm beliebig abgetreten werden können, sondern daß dieselben am Sitze des Notariats zu bleiben haben, unbeschadet der der Staatsregierung zukommenden Befugniß, diesen Sitz zu verlegen, in welchem Falle jene Urkundensammlung an den neuen Amtssitz übergeht [10]).

4) Wenn hienach der abtretende Notar oder seine Erben kein Recht haben, über das Archiv zu verfügen, so entsteht die Frage, wer den Notar zu bestimmen habe, an welchen dasselbe übergehen muß? Befindet sich an dem Orte, wo der Amtssitz erledigt ist, nur dieses einzige Notariat, so bleibt keine Wahl offen und die Urkunden gehen an den Nachfolger des Abgetretenen über; befinden sich aber an einem solchen Orte zwei oder mehrere Amtssitze, so hat das Gesetz dem Staatsminister der Justiz die Bestimmung darüber zugetheilt, an welchen der Notare die Registratur des Abgetretenen überzugehen habe. Diese Wahl kann der Minister nach freiem Ermessen treffen und er ist nicht gerade an den Nachfolger gebunden.

---

[8]) Gagneraux zu Art. 61 Nr. 4; Bolza Nr. 1398, 1400 – 1405.

[9]) Gesch.-Ord. §. 30. Bolza Nr. 1369.

[10]) Vergl. die angeführten Motive a. a. O. S. 40 zu 3.

Die laut gewordene Befürchtung, der Minister könne bei jener Wahl von politischen Rücksichten geleitet werden, ist um so unerheblicher, als derselbe, gleichwie alle Beamten seines Dienstzweiges, so auch den Nachfolger auf ein erledigtes Notariat dem Könige vorzuschlagen hat, — ein Aspirant, welcher durch sein Verhalten der Regierung Anlaß zum Mißvergnügen gegeben hat, daher schon auf diesem Wege beseitigt und von dem Einrücken auf ein gut bekundschaftetes Notariat ausgeschlossen werden könnte [11]). Ueberdies ist es auch eine Regel der bisherigen Hierarchie des Beamtenstandes, daß der Neueintretende immer die letzte Stelle einnehme; das Nachsuchen um die Verleihung eines bestimmten und in schwunghaftem Betriebe stehenden Notariats mit Einschluß des dazu gehörigen Archives wird daher, wenn sich andere Notare am Orte befinden, nur wenig Aussicht auf Erfolg haben. Daß ein Minister Rücksichten der Politik folge, ist am Ende auch nicht vom Uebel, sondern nur eine abgenützte Klage aller Oppositionen.

5) Die Bestimmung des Art. 101 hätte sich im Grunde schon von selbst verstanden, weil der abtretende Notar über seine Amtsregistratur nicht verfügen, auf die Ernennung seines Nachfolgers keinen Einfluß ausüben darf. Da indessen in Ländern wie namentlich in Frankreich, wo die Notariatssitze vererbt und um hohe Summen verkauft zu werden pflegen, sich häufig Anstände über die Entschädigungsansprüche des Amtsvorgängers ergeben, so fand man es zur Abschneidung aller Weiterungen im Interesse des Dienstes für zweckmäßig, ausdrücklich zu verordnen, daß der Notar, an welchen die Verhandlungen eines versetzten, gestorbenen oder auf andere Art außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, an seinen Amtsvorfahrer oder dessen Erben für die ihm übergebenen Akten keine Abfindung zu leisten habe [12]).

6) In allen Fällen der Suspension eines Notars ist dessen Amtsgewalt völlig unterbrochen, derselbe darf daher während dieser Zeit nicht blos neue Verhandlungen nicht aufnehmen, sondern auch von den in seinem Be-

---

[11]) Vgl. die Motive zum Entw. v. 1851 a. a. O. und Rösl's Not.-Ges. §. 130. — Der Minister ist mit seinem Wahlrechte demjenigen substituirt, welches den französ. Notaren und ihren Erben zusteht, die auch über ihre Beweggründe Niemand Rechenschaft zu geben haben.

[12]) Vgl. die Motive zu Art. 97 des Entw. v. 1851 a. a. O. S. 40. — Der Art. 59 des franz. Not.-Ges. überließ es dem abtretenden Notar oder seinen Erben, sich über diese Abfindung mit dem Nachfolger zu vereinbaren; kann eine Vereinigung hierüber nicht erzielt werden, so haben die Abfindungssumme zwei Notare als erwählte oder von Amtswegen ernannte Schiedsrichter schätzungsweise zu bestimmen.

sitze befindlichen Urschriften keine Ausfertigung ertheilen; Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot ziehen dem Art. 118 zufolge dessen Entlassung nach sich. Die Aufbewahrung des in seinem Besitze befindlichen Archives bleibt indessen dem Suspendirten in der Regel anvertraut, was sich schon aus der ganzen Fassung des Art. 102 ergibt; nur ausnahmsweise, wenn etwa nach Art. 140 die Suspension Folge der Verweisung vor ein Strafgericht wegen Verbrechens oder wegen eines mit den Straffolgen des Art. 28 d. StGB. bedrohten Vergehens, oder Folge seiner Verhaftung wäre, kann das Bezirksgericht wegen der Gefahr, welche der ungeschmälerten Erhaltung der Urkunden im Besitze des beschuldigten Notars droht, verordnen, daß dieselben einem anderen Notare anzuvertrauen seien [13]).

7) In allen Fällen der Ausantwortung von Notariatsurkunden muß der Bestand der in den neuen Besitz übergehenden genau konstatirt werden, um sowohl den bisherigen Besitzer oder dessen Erben zu entlasten, als auch dem neuen Uebernehmer vermöge seiner beigefügten Empfangsbestätigung die entsprechende Verantwortlichkeit hiefür aufzuerlegen; das Verfahren, um diesen Zweck zu erreichen, ist im §. 33 der Gesch.-Ordn. genau vorgezeichnet, ein förmliches Inventar ist dazu nicht erforderlich, sondern nur ein summarisches Verzeichniß [14]). Der bisherige Notar ist nicht blos verpflichtet, dem Nachfolger seine Urschriften und Register, sondern auch alle übrigen Schriftstücke zu übergeben, welche ihm in seiner Eigenschaft als Notar anvertraut waren, also insbesondere auch die blos deponirten Privattestamente [15]).

8) Da den Notaren so wenig als ihren Erben ein Einfluß auf die Wahl ihres Nachfolgers zukömmt, auch nicht zusteht, über ihre Urkundensammlung zu verfügen, so bedurfte es auch keiner Vorsteckung einer bestimmten Frist für die Bewirkung der in Art. 100 vorgezeichneten Uebergänge, wofür die Art. 55—57 des franzöf. Not.-Ges. eine besondere Vorsehung trafen. Die Beschleunigung dieser Operation bleibt vielmehr dem Diensteifer der damit betrauten Beamten und nöthigenfalls dem Betriebe des Staatsanwaltes überlassen. Sollten sich vielleicht der abtretende Notar oder die Erben des verstorbenen weigern, die Urkundensammlung herauszugeben, so könnten jener durch disziplinäre Einschreitungen und beide durch

---

13) In diesem Sinne entschied auch der franz. Kass.-Hof durch zwei Erkenntnisse vom 22. Mai 1854. Bolza, Nr. 1298.

14) Ebendas., Nr. 1381—1386, 1403. Sollte vielleicht ein Theil des Geschäftsregisters fehlen, so müßten die hier nicht verzeichnet vorgefundenen Urschriften förmlich Stück für Stück inventirt werden.

15) Gagneraux, zu Art. 54. Nr. 25.

körperliche Abnahme nach Vorschrift der GO. Kap. XVIII §. 3 Nr. 1 dazu angehalten werden [16]).

9) Will ein Notar freiwillig von seinem Amte zurücktreten, so kann man zur Abschneidung aller Weiterungen billig von ihm verlangen, daß er dasselbe bis zum Dienstantritte seines Nachfolgers oder Amtsverwesers fortführe, was ihm daher der Art. 103 ausdrücklich zur Pflicht machte [17]). Würde er dasselbe dieser Obliegenheit zuwider vorher verlassen, so bliebe er nichts desto weniger disziplinären Einschreitungen ausgesetzt, abgesehen von der Haftung für den etwa dadurch zugefügten Schaden.

10) Sollte ein entlassener, zurückgetretener oder versetzter Notar nach amtlicher Benachrichtigung hievon noch Verhandlungen vornehmen, so wären dieselben mit absoluter Nichtigkeit behaftet aus denselben Gründen, wie diejenigen, welche ein neu ernannter Notar vor seiner Verpflichtung aufnimmt, was bereits oben zu Art. 6 erläutert wurde [18]).

Dritter Titel.

Von der Belohnung der Notare und von den Notariats-Taxen.

Art. 104.

Die Notare und Notariatsverweser beziehen keine Besoldung aus der Staatskasse, sondern lediglich Notariatsgebühren von den Parteien, welche ihre Amtsthätigkeit in Anspruch nehmen; —

---

[16]) Bolza, Nr. 1380. In Frankreich findet hier der Personalarrest als Exekutionsmittel statt.

[17]) Motive zu Art. 99 des Entw. v. 1851 a. a. O. S. 40.

[18]) Da hiemit der zweite Titel des Not.-Ges, welcher von dem Wirkungskreise der Notare handelt, abgeschlossen ist, so zeigt sich hier noch eine passende Stelle, der obigen Note 3 zu Art. 15 die Bemerkung beizufügen, daß mittlerweilen unter'm 10. Oktober 1862 eine Entschließung des k. Justizministeriums erschien, des Inhaltes, die Hypoth.-Aemter müßten auch in Zukunft zur Aufnahme von Hypoth.-Schätzungen für berechtigt gehalten werden; denselben stehe aber nach Art. 51 des Not.-Ges. zu, die Aufnahme solcher Schätzungen mit Zustimmung der Betheiligten den Notaren zu übertragen. (Zeitschrift f. Ges.-Geb. u. Rechtspfl. Bd. IX S. 287.)

die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, wenn sie es in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse des Notariatssitzes für nothwendig findet, den betreffenden Notaren ein dienstliches Einkommen von achthundert Gulden zu sichern, bis zu welchem Betrage es aus der Staatskasse ergänzt wird.

Die Notariatsgebühren werden im Verordnungswege bestimmt.

In den ersten Zeiten nach Einführung des italienischen Notariats in Deutschland bestanden noch keine gesetzlichen Taxen für die Geschäfte der Notare, wie in Italien, sondern es hing allem Anscheine nach, wie noch jetzt in Frankreich, von der Vereinbarung der Parteien mit dem Notare ab, wie viel an Honorar gegeben werden solle[1]). Noch heut' zu Tage werden nach gem. deutschen Notariatsrechte die Notare nicht vom Staate besoldet, sondern sie sind nur berechtigt, von den Parteien ein Honorar zu verlangen; nach einer weit verbreiteten Gewohnheit dürfen dieselben jedoch von Armen und Hospitälern keine Belohnung für ihre Mühe verlangen. — Nur der Requirent ist verbunden, den Notar zu honoriren, weil er allein denselben zur Thätigkeit veranlaßt; requiriren mehrere Personen gemeinschaftlich den Notar, so kann der letztere, wie der Mandatar von mehreren Mandanten, von jedem derselben seine Gebühren ganz ersetzt verlangen. — Das Honorar kann immer nur für die wirklich geleistete Arbeit gefordert werden, und jede Forderung eines solchen fällt hinweg, wenn durch die Schuld des Notars die Urkunde für die Parteien unbrauchbar ist. — Für seine Gebühren steht dem Notare das Retentionsrecht auf die errichteten Instrumente zu; hat er diese bereits abgeliefert, so kann er ein M. C. C. erwirken, ein Vorzug im Konkurse steht indessen gemeinrechtlich den Notariatsgebühren nicht zur Seite[2]). Die bayer. GO. Kap. II §. 6 berührt den Punkt, wie die Notare zu honoriren seien, nirgends mit einer Andeutung.

Im französ. Not.-Ges. ist es der Art. 51, aus dessen beiden Sätzen die Art. 104 und 112 des neuen bayerischen Not.-Ges. geflossen zu sein scheinen. Die Regel des franz. Gesetzes besteht darin, daß die Belohnung der Notare durch gütliche Vereinbarung festgesetzt wird, wovon jedoch wie-

---

[1]) Oesterley a. a. O. Bd. I §. 54 S. 446.

[2]) Ebendas. Bd. II §. 44 S. 292 ff., wo jedoch angenommen ist, der Notar könne die mehreren Requirenten nicht auf das Ganze belangen, obwohl weiter oben §. 34 S. 228 angeführt wurde, bezüglich der Ansprüche des Notars auf seine Gebühren scheine die Anwendung der Bestimmungen über den Mandatsvertrag am richtigsten zu sein.

der zahlreiche Ausnahmen gemacht sind, besonders in Fällen, wo die Notare als gerichtliche Hilfsbeamte handeln[3]).

Der bayer. Entwurf von 1851 gab als Art. 100, später 102 blos den ersten Satz des Abs. I vom jetzigen Art. 104, dem sogleich der Abs. II nachfolgte, die Notariatsgebühren würden im Verordnungswege bestimmt. In der Kammer d. RR. stieß dieser Artikel damals auf mächtige Bedenken; drei Systeme in Bezug auf die Belohnung der Notare wurden einander gegenüber gestellt[4]). Nach dem ersten sollte der Artikel lauten: Die Notare beziehen Besoldung aus der Staatskasse und Notariatsgebühren von den Parteien; nach dem zweiten dagegen so: Die Notare erhalten Besoldung und Tantiemen aus den Notariatsgebühren, welche sie erheben; das dritte System beschränkte sich auf den Zusatz: Die Staatsregierung wird ermächtigt, wo sie es für nothwendig findet, den Notaren ein Minimum ihrer Gebühren zuzusichern. Nur diese dritte Modifikation wurde zuletzt an- und in den vereinbarten Entwurf von 1851 aufgenommen[5]).

Der Entwurf des Not.-Ges. von 1861 brachte den so erweiterten Artikel mit einigen Modifikationen wieder zum Vorscheine; nicht nur wurden im Eingange die Notariatsverweser den Notaren an die Seite gestellt, sondern auch der Schlußsatz erhielt eine andere Fassung, wodurch an die Stelle eines zuzusichernden Minimum sogleich ein dienstliches Einkommen von 800 fl. trat. Für jenen ersten Zusatz wurde als Grund angeführt, jeden Zweifel zu beseitigen, daß in Fällen der Amtsverwesung nicht der verhinderte Notar, sondern der Amtsverweser ohne Unterschied, wer ihn aufgestellt, die Notariatsgebühren zu beziehen habe, unbeschadet eines etwaigen Uebereinkommens zwischen den beiden hieran betheiligten Personen[6]). Der erste Ausschuß der Kammer der Abg. schlug zwar vor, dem Abs. II des Artikels beizufügen, Aenderungen des von der Regierung zu erlassenden Gebühren-

---

[3]) Gagneraux, a. a. O. zu Art. 51 des Vent.-Ges. Nr. 8. — In der Pfalz bestehen jedoch drei Taxregulative aus den Jahren 1822, 1823 und 1854. Bolza, Nr. 1270.

[4]) Verh. d. K. d. RR. v. 1851 Prot.-Bd. II S. 347—419.

[5]) Ebendas. S. 414. Die Gründe, welche für und wider jeden dieser Vorschläge damals geltend gemacht wurden, sind dermalen nur noch von untergeordnetem Interesse; beachtenswerth bleibt aber immerhin die Bemerkung eines Mitgliedes der Kammer (S. 355), im J. 1848 sei mit großem Pathos gesagt worden, es widerspreche der Würde des Staates, daß die Gerichtsbarkeit ferner in den Händen von Privatleuten bleibe und im J. 1851 gebe man dieselbe Gerichtsbarkeit wieder an Privatpersonen, die man zu Gewerbsleuten stempeln wolle. Vor Allem sollte man doch auf Konsequenz halten.

[6]) Verh. d. K. d. Abg. von 1861 Beil.-Bd. S. V 226 und 236.

tarifs könnten nach Ablauf von sechs Jahren nur durch Gesetz erfolgen, die Kammer selbst trat jedoch diesem Vorschlage nicht bei[7]).

In Verbindung mit diesem Artikel steht noch am Schlusse dieses Titels der Art. 112, wonach Streitigkeiten über die angesetzten Notariatsgebühren, oder wenn der Notar veranlaßt ist, diese einzuklagen, durch das Bezirksgericht des Notars entschieden werden und hievon eine einfache Beschwerde an das Appellationsgericht stattfindet.

In der Gesch.-Ordn. für die Notare handelt Abschnitt XI §§. 128—132 von den Not.-Gebühren. Dieselben sind nicht blos in dem Geschäftsregister, sondern auch, wenn die Urschriften hinausgegeben werden, auf den dafür einzulegenden Fehlblättern vorzumerken. Ob bei entstehenden Streitigkeiten eine Vernehmung des Betheiligten der Entscheidung vorherzugehen habe, bleibt dem Ermessen des Bezirksgerichts vorbehalten. Der Art. 2 der Verordnung v. 29. Jänn. 1862 über die Notariatssitze (Reg.-Bl. v. 1862 S. 227) hat nur vier Notaren und eine spätere Verordn. v. 28. Feb. 1863 (Reg.-Bl. S. 345) noch zwei weiteren in wenig betriebsamen Gegenden von Ober- und Unterfranken ein dienstliches Einkommen von 800 fl. zugesichert; für die Feststellung der Voraussetzung hiezu hat der §. 122 der Gesch.-Ordn. besondere Vorsehung getroffen[8]).

Die Notariatsgebühren-Ordnung ist am 13. Jänn. 1862 in acht Abschnitten und 35 Artikeln erschienen. (Reg.-Bl. v. 1862 S. 202.) Der letzte Abschnitt gibt einige allgemeine Bestimmungen, die drei nächst vorhergehenden handeln blos von den Ausfertigungs-, von den Reisegebühren, dann von den Gebühren für den zweiten Notar, für die Notariatszeugen und Ausrufer. Für die eigentlichen Verhandlungen selbst sind theils Gebühren nach dem Werthsverhältnisse ihres Gegenstandes, wie insbesondere bei allen Verträgen über Besitzveränderungen (Abschnitt I), theils nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit, wobei auch die unvollendeten Akte mit berücksichtigt sind und ein Gulden für die Stunde zugelassen wurde (Abschnitt IV), zu erheben. Für einige Klassen gewisser

[7]) Ebendas. Beil.-Bd. VI S. 176; Stenogr. Ber. Bd. II S. 371, 372.

[8]) In dem ersten Ausschusse der K. d. Abg. erklärte der k. Justizminister auf gestellte Anfrage, die Regierung werde von der Befugniß, einzelnen Notaren ein Minimum von 800 fl. an Einkommen zuzusichern, nur dann Gebrauch machen, wenn sie zur Erleichterung des Rechtsverkehres auf dem platten Lande und insbesondere in Gebirgsgegenden es nothwendig finden sollte, Notare an Orten anzustellen, wo wegen Mangels einer entsprechenden Beschäftigung ein Einkommen von 800 fl. annehmbar nicht erzielt werden sollte. Beil.-Bd. VI S. 188.

Verträge, wie für Ehe-, Erb-, Einkindschaftungs- und Gesellschaftsverträge, gleichwie für Korrespondenzen und Berichte ist blos ein höchstes und ein niedrigstes Maaß festgesetzt, innerhalb deren die Gebühren nach dem Umfange, der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes sowie mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Betheiligten anzusetzen kommen (Abschnitt II §. 9), für andere Geschäfte sind ständige und feste Gebühren mit dem Betrage von zwei Gulden, einem Gulden, und dreißig Kreuzern bestimmt (Abschnitt III)[9]).

Zu diesem Artikel ist überdies noch Folgendes zu bemerken.

1) Für jede Mühewaltung gebührt dem Notar ein Honorar, auch für Urkunden, welche durch die Schuld oder das freiwillige Einverständniß der Parteien unvollendet geblieben sind[10]).

2) Hat der Notar vielleicht Auslagen für die Parteien bestritten, insbesondere Tax- und Stempelgefälle für sie vorgeschossen, so kann er zwar Ersatz hiefür verlangen, aber nicht mit gesetzlichen Zinsen, die von Rechtswegen liefen, sondern nur mit Verzugszinsen vom Tage der Einforderung an, weil derselbe nicht ein gewöhnlicher Mandatar ist und sich mit dergleichen Vorschußleistungen, welche ihn mehr zum Geschäftsmanne einer Partei machen, gar nicht befassen sollte[11]).

3) Wie nach gem. Rechte, so wird auch nach dem bayer. Notariatsgesetze der Notar seine Gebühren zunächst von derjenigen Partei zu beziehen haben, welche seine Dienste durch ein Ersuchen in Anspruch nahm, soferne es nicht in der Natur der Sache gelegen oder durch den Gebrauch eingeführt ist, daß eine bestimmte Partei jene Kosten zu tragen habe, wie z. B. bei einer Schuldverschreibung der Schuldner, beim Verkaufe der Käufer, bei Eheverträgen der Ehemann. Aushilfsweise muß aber dem Notar das Recht zustehen, sein Honorar auch von der anderen Partei zu verlangen, deren Interessen er gleichmäßig förderte, insoferne er nicht durch sein Saumsal in Eintreibung der Gebühren oder durch vernachlässigte Ausübung des Retentionsrechtes den Anlaß zum Verluste derselben bei der inzwischen eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des zunächst dafür Haftbaren gegeben hat. Ist der Notar von mehreren Parteien beauftragt, eine Urkunde aufzunehmen, die sie alle betrifft, so kann er dieselben solidarisch auf den Ersatz seiner Ge-

---

[9]) Eine k. Verordn. v. 28. Febr. 1863, die Zahl und Sitze der Notare betreffend (Reg.-Bl. S. 345), kündigt bereits eine Revision der Not.-Geb.-Ordn. als angeordnet und bevorstehend an.

[10]) Gagneraux zu Art. 51 Nr. 3.

[11]) In diesem Sinne hat der franz. Kass.-Hof öfter entschieden. Gagneraux a. a. O. Nr. 80; Bolza, Nr. 1272—1274.

bühren belangen, weil derselbe in Ansehung seines Anspruches auf Belohnung in die nächste Verwandtschaft und Aehnlichkeit mit einem wahren Mandatar tritt. In diesem Sinne haben auch die französ. Gerichte öfter entschieden. Die Gebühren und Auslagen in Bezug auf die Auseinandersetzung einer Verlassenschaft sind dagegen immer eine Last der Erbschaft selbst [12]).

4) In Fällen, wo der Notar blos auf Requisition und im Interesse einer Partei handelt, wie z. B. bei Wechselprotesten oder einseitigen Akten, kann er auch seine Gebühren und Auslagen nur von eben dieser Partei einfordern. Auch sind es nur die Kosten der Urschrift, die allen Parteien zur Last fallen, Gebühren einer Ausfertigung treffen immer denjenigen, der solche verlangt [13]).

5) Die Forderungen der Notare für Gebühren und Auslagen genießen im Allgemeinen kein Vorzugsrecht im Konkurse; haben dieselben aber die Natur von Gerichtskosten, wie z. B. für ein Inventar, eine Zwangsversteigerung beweglicher oder unbeweglicher Habe, so läßt sich ihnen das Privileg des §. 31 der Prior.-Ordn. nicht versagen [14]).

6) Ein Armenrecht in Notariatssachen besteht gesetzlich nicht, die freiwillige Gerichtsbarkeit glaubt nur bemittelte Klienten auf ihrer Schwelle zu finden. Ist indessen eine Partei in einer Streitsache förmlich zum Armenrechte belassen, so wird sich gewiß kein Notar, der vom Gefühle seiner Würde durchdrungen ist, entschließen können, ihr für eine zu errichtende Vollmacht Gebühren abzunehmen. Auch milde Stiftungen genießen nach bayer. Not.-Rechte keine Befreiung von den Notariatsgebühren.

Art. 105.

Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der dem Staate gebührenden Taxen unter Aufsicht der Finanzbehörden ob, an welche sie die Rückstände zur Zwangsbeitreibung überweisen.

Die Art und Weise der Erhebung und Verrechnung der Staatstaxen durch die Notare wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

---

12) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 34 S. 228; Gagneraux a. a. O. Nr. 84—87; Bolza Nr. 1275—1279.

13) Gagneraux, a. a. O. Nr. 84; Bolza, Nr. 1280, 1281.

14) Gagneraux a. a. O. Nr. 91; Bolza; Nr. 1282.

Im Falle einer Abänderung der Tax- und Stempelansätze durch die Finanzbehörden ist die Nacherhebung oder Rückersatzleistung Sache der letzteren.

Art. 106.

Bezüglich der dem Staate gebührenden Taxen findet auf die von den Notaren behandelten Geschäfte das Taxgesetz vom 28. Mai 1852 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1) Eine Erhebung der in Artikel 8 — 10, Artikel 12 — 17, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 25, Artikel 32—35 bezeichneten Protokolls- und Tagfahrtstaxen findet nicht statt.

2) Wenn im Falle des Artikels 20 Absatz 1 eine nach Maßgabe des Artikels 19 taxable Summe gar nicht oder nur in dem Betrage gegeben ist, daß die Taxe nicht 36 kr. erreicht, so ist für den Staat statt der in Artikel 20 Absatz 2 angegebenen nur eine Taxe von 36 kr. zu erheben.

3) Für Aufnahme oder Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung bei einem Notare ist für den Staat eine Taxe von 36 kr. zu entrichten.

4) Diejenigen Notariatsurkunden, für welche nach den vorstehenden oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine Taxe für den Staat nicht zu erheben wäre, sowie jene, bei welchen die Taxe von 18 kr. nicht erreicht wird, unterliegen vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2 und 3 des Taxgesetzes einer Taxe von 18 kr. für Rechnung des Staates.

5) Für von dem Notare erstattete Berichte und geführte Korrespondenzen, für Mittheilungsschreiben mit oder ohne Antragstellung, sowie für Gesuche um Vorladungen ist eine Taxe für den Staat nicht zu erheben, und sind hiebei Stempel nicht anzuwenden.

6) Die Erhebung der in Artikel 38 und 39 bezeichneten Taxen von Abschriften und Beglaubigungen findet nicht statt.

Durch diese beiden Artikel sind die Notare wegen Zusammenhanges der Sache zugleich mit der Erhebung und Ablieferung der Taxgefälle von den Verhandlungen, die sie pflegen, betraut, und also den bisherigen Taxbeamten substituirt; mit der zwangsweisen Beitreibung der unvermeidlichen Rückstände dagegen glaubte man ihren Dienst verschonen zu sollen. Ein Nebenzweck

dieser Einrichtung besteht noch darin, zu verhindern, daß durch Versendung der Notariatsurkunden an die Rentämter behufs der Taxbehandlung das Amtsgeheimniß übermäßig blos gestellt und ihr Inhalt der Einsicht oder Neugierde vieler subalterner Hilfsbeamten preis gegeben werde.

Im Abs. I des Art 105 setzte der Entwurf von 1861 die Aufsicht der Finanzbehörden im Allgemeinen für die der Rentämter, welche der vereinbarte Entwurf von 1851 im Besonderen vorbehalten wollte. Der Abs. III desselben Artikels wurde erst vom ersten Ausschusse der Kammer d. Abg. v. 1861 in Vorschlag gebracht und von der Kammer auch angenommen [1]). Der Kommissär des k. Finanzministeriums erklärte bei dieser Gelegenheit im Ausschusse, der Notar werde in Erhebung der Taxgefälle keineswegs zum Vollzugsbeamten des Finanzministeriums, sondern nur ein Geschäftsführer des Rentamtes.

Der Art. 106 ist gleichfalls eine ganz neue Einschaltung des ersten Ausschusses der Kammer der Abg. von 1861 und mehr eine gelegenheitliche Abänderung des Taxgesetzes von 1852. Zu seiner Begründung wurde im Vortrage jenes Ausschusses angeführt, das Taxgesetz vom 28. Mai 1852 unterscheide ausdrücklich zwischen prozentabeln Taxen und solchen, welche für Aufnahme der Protokolle u. s. w. und für von dem Beamten hierauf verwendete Zeit zu entrichten seien. Für die letzteren falle, wenn das Not.-Gesetz einmal in Wirksamkeit getreten sei, insoweit es sich um Notariatsakte handle, jedes Motiv hinweg, und es sei daher nothwendig, im Not.-Gesetze selbst in dieser Richtung eine Aenderung des Taxgesetzes bezüglich der von den Notaren zu besorgenden Rechtsgeschäfte eintreten zu lassen. Für diese Geschäfte habe der Staat weiter keine Beamten mehr zu besolden, die Notare würden aber von denjenigen bezahlt, welche ihre Dienste verlangten [2]).

Bei der Berathung in der Kammer selbst schlug der Kommissär des k. Finanzministeriums zu Nr. 2 und 3 dieses Artikels zwar noch einen beschränkenden Zusatz vor, über den jedoch die Kammer hinweg gehen zu sollen glaubte [3]).

Die in Art. 105 Abs. II angekündigte Regierungsverordnung über die Art und Weise der Erhebung und Verrechnung der Staatstaxen durch die Notare ist mittlerweile unter'm 28. Mai 1862 erschienen (Reg.-Bl. von 1862 S. 1173), und umfaßt die Behandlung des ganzen Tax- und

---

[1]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. VI S. 189 und 204; Stenogr.-Ber. Bd. II S. 372.

[2]) Ebendas. Beil.-Bd. VI S. 176.

[3]) Ebendas. Stenogr.-Ber. Bd. II S. 372–376.

Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren. Nach §. 2 haben die Notare die Taxirung regulativmäßig vorzunehmen, den Betrag in ein Taxregister einzutragen und zu perzipiren; nach §. 5 sind sodann die eingegangenen Taxen monatlich auf Grund der abgeschlossenen Taxregister an das Rentamt abzugeben; nach §. 7 läßt die Finanzkammer der Regierung des Kreises die Revision der Taxgefälle vornehmen, die Beantwortung der Revisionsbedenken liegt aber den Rentämtern ob, welchen die Notare die hiezu nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen haben. Nach §. 8 findet die materielle Prüfung der Verhandlungen der Notare bezüglich ihrer Taxirung durch Finanzrechnungskommissäre in den Geschäftsstuben der Notare, also ohne die Urkunden von Ort und Stelle zu entfernen, statt. Die Entschließungen der Finanzkammer auf die beantworteten Revisions- und Prüfungsprotokolle sind nach §. 9 an das Rentamt zu erlassen, welches dem einschlägigen Beamten davon Mittheilung zu machen hat. Für die Besorgung dieser Geschäfte und die damit verbundenen Auslagen erhalten die Notare dem §. 10 zufolge eine Tantieme von 2% der von ihnen perzipirten und an das Rentamt abgelieferten Gelder. Der §. 12 behält noch die Erlassung besonderer Instruktionen für die hier aufgeführten Geschäfte vor.

Art. 107.

Bis zur Entrichtung der Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle kann der Notar die Aushändigung der betreffenden Urkunden an die Betheiligten verweigern.

Die Notare oder Notariatsverweser, an welche die Verhandlungen eines verstorbenen oder auf andere Weise außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, dürfen von den betreffenden Urkunden bis zur Entrichtung der Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle keine Ausfertigungen ertheilen.

Es ist denselben rechtzeitig ein Verzeichniß derjenigen Urkunden zu übergeben, von welchen die Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle noch geschuldet werden.

Der Notar oder Notariatsverweser, welcher Urkunden an die Betheiligten vor Entrichtung der angesetzten Taxen abgibt, haftet dem Staate für die desfallsigen Beträge im Falle der Nichterhebbarkeit von den Betheiligten.

In diesem Artikel, welcher in dem ersten Entwurfe unter Nr. 102, später 104 vorkam, sind der II. und III. Absatz eine Einschaltung des

ersten Ausschusses der Kammer der Abg. v. 1851[1]); der Entwurf von 1861 erstreckte in Abs. II das Verbot, vor Entrichtung der Not.-Gebühren Ausfertigungen von Urkunden eines andern Notars zu ertheilen, auch noch auf die Tax- und Stempelgefälle. In Abs. IV schaltete der erste Ausschuß der Kammer der Abg. v. 1861 das Wort „angesetzten" ein, um auszudrücken, daß der Notar nicht gehalten sei, den Betheiligten Urkunden zurückzuhalten, bis etwa die von ihm angesetzten Taxen durch die Finanzkammer revidirt seien[2]).

Ein ähnliches Retentionsrecht kömmt auch den Notaren nach Art. 851 der franz. Civ.-PrO. zu statten, durch dessen Ausübung sie die Parteien zwingen können, nach Art. 839 und 840 selbst klagend auf die Ablieferung aufzutreten, wo die letzteren dann zur Bezahlung der Gebühren des Notars verurtheilt werden müssen, weil das Gericht über die kund gegebenen Gründe der Weigerung als Zwischenpunkt mit zu entscheiden hat. Die franz. Rechtsprechung hat dieses Retentionsrecht selbst auf Aktenstücke ausgedehnt, welche den Notaren behufs der Abfassung einer Urkunde zu Händen gestellt wurden[3]).

Das Retentionsrecht, welches hier den Notaren für ihre Urkunden bis zur Entrichtung der Gebühren, Tax- und Stempelgefälle eingeräumt wurde, ist ohne Zweifel dem Retentionsrechte der Anwälte auf ihre Manualakten nachgebildet, wie solches in fr. 25, 26 de procur. (3, 3) und dem Gerichtsgebrauche seine Quelle hat[4]). Für seine eigenen Not.-Gebühren ist dasselbe blos ein Recht des Notars, für die Ausfertigungen aus Urschriften anderer Notaren, die ihm überlassen sind, sowie für die angesetzten Taxen wird es zur Pflicht, deren Verabsäumung die persönliche Haftung des Notars für die erlittenen Verluste zur Folge hat[5]). Dieses Retentionsrecht

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1851. Beil.-Bd. I S. 221.

[2]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 226; Beil.-Bd VI S. 176.

[3]) Gagneraux zu Art. 51 Nr. 98; Bolza Nr. 1291, 1292.

[4]) Si retentione aliqua procurator uti velit, non facile ab eo lis erit transferenda, nisi dominus solvere paratus sit. Linde gem. Civ.-Pr. §. 127.

[5]) Der Kass.-Hof hat unter'm 2. Nov. 1807 entschieden, nachdem die Notare persönlich für die Einregistrirungs- d. i. die Taxgebühren der von ihnen aufgenommenen Urkunden hafteten, so könnten sie solchen Personen, bei welchen ihnen die Wiedererlangung ihrer Auslagen ungewiß oder schwierig erscheine, ihre Amtsverrichtungen in solange verweigern, bis ihnen ein hinlänglicher Vorschuß zur Deckung jener Gebühren gemacht worden. Einen Vorschuß für ihre Gebühren können sie aber nicht verlangen. Bolza Nr. 329.

bezieht sich indessen blos auf die Ausfertigungen und Urkunden, welche im Originale hinausgegeben werden, da die Urschriften in der Regel schon vermöge der Bestimmung des Art. 82 in Verwahr des Notars bleiben müssen. Auch findet das Retentionsrecht nach klarer Vorschrift des Abs. I obig. Art. blos den Parteien gegenüber statt; hat der Notar aus Auftrag eines Gerichtes gehandelt, muß er nach der Natur der Sache seine Urschrift zu gerichtlichen Akten abliefern oder hat etwa ein Gericht die Vorlage einer Urschrift verordnet, so hat er zwar kein Retentionsrecht, dafür steht ihm aber alsdann das Vorzugsrecht aller Gerichtskosten zur Seite, wonach dieselben als indirekte Staatsabgaben dem §. 12 Nr. 6 der Prior.-O. zufolge in die erste Klasse locirt werden [6]). Ist endlich eine Ausfertigung an die Parteien ohne Vorbehalt bezüglich der Kosten abgeliefert, so streitet die Vermuthung für die Bezahlung der letzteren [7]).

Art. 108.

Der Betrag der Notariatsgebühren, Taxen und Stempel ist nebst der Nummer des Eintrags in das Taxregister sowohl auf die Urschrift, als auf die Ausfertigung zu setzen.

Art. 109.

Ein Notar, welcher eine höhere als die vorschriftsmäßige Notariatsgebühr ansetzt, hat dem Betheiligten das zu viel Erhobene zurückzuerstatten und wird, insoferne nicht ein bloßer Irrthum oder eine unrichtige Auffassung der Gebührenordnung in Mitte liegt, um den vierfachen Betrag desselben gestraft.

Im Wiederholungsfalle kann auf eine Geldstrafe bis zum achtfachen Betrage des zu viel Erhobenen und nach Umständen auf ein- bis sechsmonatliche Suspension vom Amte und selbst auf Entlassung erkannt werden.

Art. 110.

Ein Notar, welcher eine höhere Gebühr erhebt, als auf der Urkunde angesetzt ist, wird mit Suspension vom Amte auf die Dauer von drei bis sechs Monaten und im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung bestraft.

---

[6]) Gagneraux a. a. O. Nr. 91.

[7]) Ebendas. Nr. 101; Bolza Nr. 1295 und das dort angeführte Erk. des Kass.-H. vom 18. Nov. 1813.

Art. 111.

Durch die in den Artikeln 109 und 110 bezeichneten Disciplinarverfügungen wird die strafrechtliche Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen.

Diese vier Artikel sind bestimmt, das unerlaubte Sportuliren der Notare zu verhüten und Erpressungen, welche bei Gelegenheit der Ausübung ihres Dienstes unter dem Schutze des ihnen zugedachten Vertrauens mit unterlaufen könnten, soviel möglich zu erschweren. Bei den landständischen Verhandlungen blieben dieselben ohne erhebliche Veränderung. In Abs. I des Art. 109 (zuerst 104 dann 106) fehlte dem Entwurfe v. 1851 noch der beschränkende Zusatz: „insoferne nicht Irthum oder unrichtige Auffassung in Mitte liegen." Eben wegen des Bedürfnisses, für diesen Fall eine Ausnahme zu machen, beantragte damals der erste Ausschuß der Kammer d. Abg., in der Strafbestimmung das Wörtchen „wird" umzuwandeln in „kann . . . . gestraft werden." Die Kammer d. RR. gab jedoch dem Regierungsentwurfe den Vorzug [1]). Um diesen Zwiespalt der Ansichten auszugleichen, rückte der Entwurf v. 1861 den Ausnahmsfall ausdrücklich in das Gesetz ein, wonach es unbedenklich bei der präceptiven Fassung, der Notar werde bestraft oder sei zu bestrafen, belassen werden konnte [2]).

Die Bestimmung des Art. 108, daß der Betrag der Notariatsgebühren, Taxen und Stempel sowohl auf die Urschrift als die Ausfertigung jeder Urkunde zu setzen sei, ist sehr zweckmäßig, um die Redlichkeit des Notars im Ansatze jener Gebühren beständig in Evidenz zu erhalten und bei sich ergebenden Anständen allen Betheiligten einen urkundlichen Anhaltspunkt für ihre Beurtheilung darzubieten, ob eine pflichtmäßige Berechnung stattgefunden, oder ein etwaiges Uebermaß mit eingeschlichen sei. Eine Empfangsbestätigung braucht zwar nicht beigesetzt zu werden, steht sie aber dabei, so kann ihr nur das Gewicht einer Privatquittung beigelegt werden [3]). Die Art. 109 und 110 enthalten besondere Disciplinarvorschriften

---

[1]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 221; Verh. d. K. d. RR. Beil.-B. II S 399.

[2]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 226 und 236 zu Art. 107.

[3]) Der Art. 159 einer Ordonnanz des K. Heinrich III. von Frankreich vom Mai 1579 hat bereits verordnet, daß alle öffentlichen Beamten die von den Parteien auf ihre Gebühren und Auslagen erhaltenen Beträge auf der Urschrift vorzumerken haben. In Frankreich nimmt man an, daß diese Vorschrift von den Notaren noch beobachtet werden müsse. Gagneraux zu

für Uebertretungen, welche sich die Notare in Bezug auf die Aufrechnung und Erhebung ihrer Gebühren zu Schulden kommen lassen; der zweite Fall des Art. 110 ist natürlich weit strafbarer, weil derselbe auf einem arglistigen Kunstgriffe beruht. Die Vorschrift des Art. 111 anticipirt noch eine besondere Anwendung von dem allgemeinen, weiter unten in Art. 113 Abs. II ausgesprochenen Grundsatze, daß strafrechtliche Einschreitungen durch die Handhabung der Disciplin über die Notare nicht ausgeschlossen seien und daher auf diesen Fall eines Zusammentreffens der Grundsatz non bis in idem keine Anwendung zu finden habe.

Art. 112.

Wird die Größe der angesetzten Notariatsgebühren von den Betheiligten beanstandet oder ist der Notar veranlaßt, auf Bezahlung derselben Klage zu stellen, so ist deren Betrag durch das Bezirksgericht des Wohnsitzes des Notars festzusetzen.

Gegen diese Festsetzung kann Beschwerde an das Appellationsgericht ergriffen werden, welche binnen 14 Tagen bei dem Bezirksgericht einzureichen ist.

Diese Bestimmung schließt sich folgerichtig an die des Art. 104 an, gleichwie beide auch mit einander im Art. 51 des franz. Not.-Ges. verbunden sind. Führt das dem Notar eingeräumte Retentionsrecht für seine Gebühren nicht zum erwünschten Ziele, so muß ein gerichtliches Verfahren eintreten, um ihm dazu behilflich zu sein und eben hiemit beschäftigt sich dieser Artikel.

Im vereinbarten Entwurfe von 1851 hatte der Abs. I des Art. 109 (ursprünglich 107) folgende Fassung: „Streitigkeiten zwischen dem Notar und den Betheiligten über die Größe der zu entrichtenden Not.-Gebühren werden von dem Bez.-Gerichte des Wohnsitzes des Notars entschieden." Die hievon abweichende Fassung im dermaligen Gesetze stellte im Wesent-

---

Art. 51 Nr. 100, 102; Bolza Nr. 1294. — Nach Art. 44 des französ. Einregist.-Ges. v. 22. Frim. VII müssen die Taxquittungen auf den Urschriften und Expeditionen der Notare vorgetragen sein, und ebenso haben es zwei pfälzische Taxregulative vom 9. April 1822 und 11. Juli 1823 den Notaren zur Pflicht gemacht, ihre Gebühren und Auslagen auf den von ihnen errichteten und abgelieferten Urkunden beizusetzen. Bolza Bd. II S. 87 und S. 153 Nr. 80.

lichen der Entwurf von 1861 auf, und zwar von der Erwägung ausgehend, daß auch für den Fall Vorsehung getroffen werden müsse, wenn ein Betheiligter die Bezahlung der Not.-Gebühren, ohne sich über den Grund zu äußern, verweigere und der Notar genöthigt sei, bei dem zuständigen Gerichte, welches in der Regel ein Stadt- oder Landgericht sein werde, seine Gebühren einzuklagen. In einem solchen Falle liege noch keine Streitigkeit über die Größe der Gebühren vor, allein der Beklagte könne jener Klage den Einwand entgegensetzen, daß die verlangten Gebühren zu hoch seien, worüber nur dem Bez.-Gerichte, in dessen Sprengel der Notar seinen Wohnsitz habe, die Entscheidung eingeräumt werden könne, und damit einem solchen Einwande vorgebaut werde, sei es angemessen, daß der Notar schon vor der Klagestellung seiner Gebühren durch das Bez.-Gericht festsetzen lasse[1]). Eben dieser Entwurf hatte auch, übereinstimmend hierin mit dem Pfälzer Rechte, einen Absatz II eingeschaltet[2]), des Inhalts, eine Beschwerde gegen die Festsetzung des Bez.-Gerichts finde nicht statt; der erste Ausschuß der Kammer d. Abg. veranlaßte jedoch die Umänderung dieses Absatzes im umgekehrten Sinne, weil kein genügender Grund gefunden werden könne, gegen die gerichtliche Festsetznng der Gebühren die Beschwerde (wie sie auch den Anwälten zusteht) zu versagen, und eine solche zu ergreifen, unter Umständen sogar Ehrensache für den Notar sein könne[3]). Endlich hatte der vereinbarte Entwurf von 1851 noch einen letzten Absatz, welchen auch der Entwurf von 1861 wieder brachte, des Inhalts: „Beschwerden über die zu entrichtenden Tax- und Stempelgefälle werden von den Finanzbehörden erledigt." Allein der vorerwähnte Ausschußbericht veranlaßte dessen Unterdrückung als unnöthig, weil für Beschwerden in Tax- und Stempelsachen von selbst diejenigen Behörden zuständig seien, welche in den betreffenden Gesetzen als solche bezeichnet seien[4]).

Der Art. 112 unterscheidet also genau die Feststellung der Notariatsgebühren von der Einklagung und Beitreibung derselben. Jene Festsetzung steht vermöge einer exzeptionellen Kompetenz immer dem Bezirksgerichte zu, in dessen Sprengel der Amtssitz des Notars fällt, also nicht etwa seinem Direktor mit Vorbehalt einer an das Gericht selbst zu richtenden Remonstration, und zwar selbst dann, wenn der Notar von einem Stadt- oder Landgerichte mit der Aufnahme eines Inventars oder der Vornahme einer

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 236 zu Art. 110.

[2]) Bolza Nr. 1287.

[3]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 226, Art. 110; Beil.-Bd. VI S. 177.

[4]) Ebendas.

Versteigerung beauftragt sein sollte [5]). Für eine solche Festsetzung selbst sind zwei Fälle der Veranlassung im Artikel unterschieden, wenn entweder die pflichtige Partei die aufgerechneten Gebühren beanständet oder wenn dieselbe, ohne sich über die Ansätze zu beklagen, nicht bezahlt und dadurch den Notar in den Fall bringt, sie einzuklagen. Die Festsetzung wird daher nach der Fassung des Artikels immer eine Beilage der Klage sein müssen, und es wäre ganz nutzlos, auf das erste Mandat erst abzuwarten, ob die beklagte Partei auch eine solche Festsetzung durch das Gericht verlange [6]). Sowohl der Notar als die Parteien können das Bezirksgericht durch eine Bittschrift mit der Festsetzung befassen. Das Bezirksgericht kann auch hiebei jede ihm etwa vorgängig nöthig scheinende Erkundigung einziehen, es kann den Gegentheil vernehmen, Aktenstücke abverlangen, seine Festsetzung hat sich aber blos auf den Betrag der Gebühren zu beschränken, dasselbe kann das Gebührenverzeichniß weder exekutorisch machen, noch bezeichnen, welche Partei zur Bezahlung pflichtig sei. Die Festsetzung selbst wird, wie bei den Kostenverzeichnissen der Anwälte üblich ist, kostenfrei zu geschehen haben, für eine etwaige Beschwerde bedarf es aber keiner Anmeldung binnen drei Tagen, wie bei den Advokaten. Für die Einklagung der festgesetzten Gebühren hat der Artikel keine besondere Vorschrift gegeben, es bleibt daher sowohl in Ansehung der Kompetenz als des Verfahrens bei der gesetzlichen Regel; auf das festgesetzte Verzeichniß wird am besten ein M. S. C. erlassen, Einwendungen gegen die Höhe des festgesetzten Betrages können vom Gerichte nicht mehr berücksichtigt werden. Eine besondere Verjährungsfrist für dergleichen Klagen ist nirgends vorgesteckt, die Vorschrift des Ges. vom 26. März 1859 über die Verjährungsfristen, nach dessen Art. 2 die Forderungen der Anwälte an Gebühren und Auslagen binnen drei Jahren von der Erledigung der Sache an verjähren, können hieher keinen analogen Bezug erleiden; es muß daher bei der gesetzlichen Regel der erlöschenden Klagenverjährung durch Ablauf von dreißig Jahren sein Verbleiben haben, und ist nur den Notaren zu empfehlen, um völlig sicher zu gehen, die ersten drei Jahre nicht leicht ungenützt verstreichen zu lassen [7]). Für die Zurückforderung von Tax- und Stempelgebühren, welche Parteien einem Notar

---

[5]) Haben sich die Parteien und der Notar über die zu entrichtenden Gebühren miteinander verglichen, so besteht eine Novation, und die Kompetenz des Bezirksgerichtes zur Festsetzung der Gebühren ist erloschen. Gagneraux zu Art. 51 Nr. 94.

[6]) Vgl. Rösl a. a. O. §. 139.

[7]) Bolza Nr. 1296.

etwa vorgeschossen haben, besteht nirgends eine besondere gesetzliche Bestimmung, es bleibt daher auch in dieser Beziehung und namentlich, soviel die Verjährung anbelangt, bei den allgemeinen gesetzlichen Regeln [8]).

Vierter Titel.

Von der Ausübung der Disziplinargewalt über die Notare.

Art. 113.

Die Disziplinargewalt über die Notare wird von den Bezirksgerichten, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, ausgeübt.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, welche nicht mit besonderen Strafen bedroht sind, werden mit angemessenen Ordnungs- und Disziplinarstrafen beahndet, unbeschadet der strafrechtlichen Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen.

Als Ordnungsstrafen kommen zur Anwendung:

1) Verweis,
2) Geldstrafe unter fünf Gulden;

als Disziplinarstrafen:

1) Geldstrafe von fünf bis zu hundert Gulden,
2) Suspension nicht unter einem Monate und nicht über ein Jahr,
3) Entlassung.

Art. 114.

Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften des Notariatsgesetzes, welche lediglich die Förmlichkeiten der Beurkundung und der Geschäftsführung betreffen und deren Außerachtlassung eine gänzliche oder theilweise Nichtigkeit des Notariatsaktes nicht zur Folge hat, werden mit Ordnungsstrafen beahndet.

Art. 115.

Andere Zuwiderhandlungen gegen das Notariatsgesetz werden, insoweit nicht nach den in Titel I—III enthaltenen besonderen Bestimmungen oder nach den folgenden Artikeln eine höhere

---

[8]) Ebendas. Nr. 1289, 1290; Gagneraux a. a. O. Nr. 96, 104.

Strafe zur Anwendung zu kommen hat, mit Disziplinargeldstrafen belegt, deren Größe nach der Schwere der Uebertretung zu bemessen ist.

Art. 116.

Auch außerdienstliche Handlungen eines Notars, welche ein die Ehre und Würde des Standes gefährdendes Benehmen bekunden, können mit Disziplinarstrafen belegt werden.

Der vierte Titel des Notariatsgesetzes, welcher von der Ausübung der Disziplinargewalt über die Notare handelt, greift am weitesten über die entsprechende Stelle des vereinbarten Entwurfes von 1851 hinaus. Dieses ergibt sich schon numerisch daraus, daß derselbe in jenem Entwurfe nur zehn Artikel von Nr. 110 bis 119 zählte, während derselbe gegenwärtig deren 35 von Nr. 113 bis 147 umfaßt. Die vorzügliche Ursache hievon wurde bereits oben im §. 2 der Einleitung bezeichnet; im ersten Entwurfe hatte der Art. 111 die allgemeine Bestimmung enthalten, die Notare würden rücksichtlich der Disziplin in der Regel wie die mit dem Richteramte bekleideten Beamten behandelt, während gleichzeitig den Kammern ein besonderes Gesetz in diesem letzteren Belange als Entwurf zur Berathung vorlag, welches aber nie zu Stande kam. Im J. 1861 trat deshalb ein Bedürfniß hervor, für die Notare ein besonderes Disziplinargesetz in die Notariatsordnung mit aufzunehmen, welches in den vorbemerkten 35 Artikeln, im jüngsten Entwurfe als Art. 111—145 numerirt, sowohl bezüglich des Rechtssystemes als des entsprechenden Verfahrens seine vollständige Entwicklung fand.

Noch in einem anderen Punkte zeichnet sich dieser Titel des Gesetzes vor den übrigen aus; in demselben wurden durch die landständischen Verhandlungen und namentlich durch die Vorschläge des ersten Ausschusses der Kammer der Abg. die meisten und wesentlichsten Veränderungen des Entwurfes bewirkt, wenn man etwa von dem Art. 53 und der darin fallen gelassenen Förmlichkeit der Not.-Zeugen absehen will. Diese Veränderungen lassen sich gleich hier in eine allgemeine Uebersicht zusammendrängen; der leitende Grundgedanke dafür war dem Berichte jenes Ausschusses zufolge, daß dieses Disziplinargesetz, wie es der Entwurf aufstellte, sich durch Strenge und eine fast übergroße Ueberwachung der Notare und ihrer Amtsführung vor allen einschlägigen Disziplinarbestimmungen in den Notariatsgesetzen der übrigen Staaten auszeichne. Man glaubte mehrere Bestimmungen desselben mit der Stellung und dem Amte des Notars nur schwer vereinbar zu finden, und zwar namentlich die des Art. 120 (nun 122),

wonach der Notar, welcher bereits zwei Disziplinarstrafen, wenn gleich für noch so kleine Versehen verwirkt hätte, aus administrativen Erwägungen für immer als versetzbar erklärt werden sollte, während doch die Versetzung eines Notars aus einem Bezirke, worin seine ganze Amtsthätigkeit fest begründet und ausgebreitet war, für ihn und seine ganze Familie eine ganz andere Bedeutsamkeit habe, als die eines besoldeten Staatsdieners[1]). Von diesen Betrachtungen ausgehend wurde nun vom ersten Ausschusse der Kammer der Abg. und zwar größtentheils mit Zustimmung des k. Justizministers selbst eine Reihenfolge von Abänderungen in diesem Theile des Entwurfes sowohl in Ansehung der Strafbestimmungen als auch des Verfahrens angebracht, welche alle den Geist größerer Milde und einer vertrauensvollen Schonung des Standes der Notare athmen. So wurde insbesondere im Art. 117 der letzte Absatz hinzufügt, wonach in dem dort bezeichneten dritten Falle die Strafe der Entlassung erst dann verhängt werden kann, wenn gegen den betreffenden Notar bereits früher auf Suspension erkannt war, wodurch diese beiden Strafarten in das Verhältniß einer nothwendigen Steigerung zu einander versetzt sind; in gleicher Weise wurde in Art. 122 die Ermächtigung zur Versetzung des zweimal mit Disziplinarstrafen belegten Notars an die Voraussetzung gebunden, daß ihm diese Folge bereits wenigstens einmal wegen Schwere des Falles vom Gerichte als bevorstehend besonders angedroht war und daß von der Versetzbarkeit binnen eines Jahres vom letzten Strafbeschlusse an wirklich Gebrauch gemacht werde. Auch wurde das im Art. 123 Abs. III des Entwurfes enthaltene Recht, an die Notare die geeignet scheinenden Erinnerungen ergehen zu lassen, im Art. 126 Abs. I des Ges. von den Staatsanwälten auf die Bezirksgerichtsdirektoren übertragen. Nur über zwei Punkte ließ es der im Ausschusse sich sehr nachgiebig zeigende k. Staatsminister der Justiz auf eine Entscheidung der Kammer selbst ankommen, bei der Versetzbarkeit der Notare nach Art. 122 nämlich und über die Frage, ob bei der Verhängung von bloßen Ordnungsstrafen gegen Notare die Mitwirkung der Staatsbehörde durch Antragstellung und ein Recht der Berufung aufrecht erhalten werden solle, was der Entwurf bejaht, der erste Ausschuß der Kammer der Abg. aber verneint hatte; die Kammer trat jedoch in beiden Punkten den Anträgen ihres Ausschusses bei, was zu der entsprechenden Abänderung der Art. 122 und 128 des Gesetzes im Vergleiche mit den Art. 120, 125 und 126 des Entw. hinführte[2]). Die weiteren Abänderungen, welche im Laufe dieses Titels von

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.=Bd. VI S. 177, Ausschußbericht der K. d. Abg. zu Tit. IV.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1861 Stenogr. Ber. Bd. II S. 377.

demselben Streben ausgehend im Gesetze angebracht wurden, werden bei den einzelnen Artikeln noch kurz zur Erwähnung kommen.

Nach gem. deutschen Not.-Rechte findet gegen die Notare überall, wo dieselben, ohne ein gemeines Verbrechen zu begehen, ihre Pflichten als Staatsdiener oder öffentliche Beamten verletzen, eine disziplinarische Untersuchung und Bestrafung derselben statt; die wegen solcher Vergehungen zu verhängenden Disziplinarstrafen sind Verweise, Geldbußen, Verminderung oder Einziehung des Honorars, Gefängniß, Suspension und Amotion von der Praxis. Die Untersuchung und Bestrafung dieser Vergehen steht regelmäßig den Behörden zu, welchen in Folge des dem Landesherrn zukommenden Oberaufsichtsrechtes die spezielle Aufsicht auf die Notare übertragen ist, für das hiebei einzuhaltende Verfahren fehlt es aber durchaus an besonderen Bestimmungen[3]). Auch die bayer. GO. Kap. II §. 6 Nr. 7 verordnet wenigstens für einen einzelnen Fall, der Notar, dessen Protokoll aus seinem Unfleiße oder sonstigen Verschulden verloren gehe, solle nicht nur nach Verhältniß der Schuld gestraft, sondern auch zur Schadloshaltung der dadurch benachtheiligten Partei angehalten werden; habe er dasselbe vorsätzlich verhalten oder wohl gar vernichtet, so solle er seines Amtes entsetzt werden.

Die Bestimmungen des französ. Not.-Gesetzes in Bezug auf die Ausübung der Disziplinargewalt über die Notare sind sehr sparsam, sowohl in Ansehung der Vorzeichnung disziplinärer Repressivmittel, als auch des Verfahrens, um solche zu verhängen; die allgemeinen Anleitungen hierüber drängen sich fast ausschließend in die Art. 52 und 53 zusammen. Nach dem ersten derselben muß jeder suspendirte, abgesetzte oder nach wirklicher oder vermutheter Aufgebung seiner Stelle ersetzte Notar unmittelbar nach seiner Benachrichtigung hievon seine Amtsverrichtungen einstellen, und zwar bei Vermeidung des vollen Schadensersatzes und der Strafen, welche auf die unbefugte Ausübung eines Staatsamtes gesetzt sind; auch sind dessen spätere Verhandlungen nach Art. 68 der Nichtigkeit verfallen. Der folgende Art. 53 verordnet blos, alle Suspensionen, Absetzungen, Verurtheilungen zu Geldbußen und zum Schadensersatze sollten gegen die Notare durch das Civil- d. i. Bezirks-Gericht ihres Amtssitzes auf Betreiben der betheiligten Partei, (soviel nämlich den Schadensersatz betrifft), oder von Amtswegen auf Verfolgung des Staatsanwaltes, (was die Strafen anbelangt), ausgesprochen werden. Diese Urtheile sollen der Berufung unterliegen und mit Ausnahme der Verurtheilungen zu Geldsummen (als Strafen oder Schadensersatz) provisorisch vollstreckbar sein[4]). Die Rechtsprechung hat diese

---

[3]) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 26 S. 167.

[4]) In älteren Zeiten gab es in Frankreich blos Interdiktionen der Notare, welche theils vorübergehend, theils bleibend waren. Gagneraux zu Art. 52 Nr. 2.

allgemeinen Anleitungen allmählig zu einem ziemlich abgerundeten Systeme einer Disziplinarordnung für die Notare herangebildet [5]). Die Unterscheidung von Ordnungs= und Disziplinarstrafen ist zwar hierin nirgends förmlich aufgestellt, besteht aber gleichwohl der Sache nach. Die Rügen geringerer Uebertretungen durch Verweisung zur Ordnung, den einfachen Tadel oder den Tadel mit Verweis steht regelmäßig den Disziplinarkammern der Notare, die Verhängung der eigentlichen Disziplinarstrafen, d. i. der Geldbuße, der Suspension und Entlassung den Bezirksgerichten zu [6]). Die letzteren können hiebei ein Gutachten der Disziplinarkammern einholen oder darüber hinweg gehen, und es steht ihnen auch zu, bei mildernden Umständen die zuerst erwähnten leichteren Strafmittel in Anwendung zu bringen [7]). Außer der wahren und förmlichen Absetzung haben die Art. 3, 7, 33 und 66 noch unter gewissen Umständen eine qualifizirte Rechtsvermuthung für die Abdankung oder Niederlegung des Amtes durch einen Notar aufgestellt, welche, wenn nur die Voraussetzung dazu gehörig konstatirt ist, ohne Dazwischenkunft eines richterlichen Ausspruches der Regierung das Recht gibt, den präsumtiv zurückgetretenen Notar zu ersetzen. Die Suspension kann immer nur auf eine bestimmte Zeit erkannt werden. Die Fälle, in welchen die Suspension oder Absetzung verwirkt ist, sind in den einzelnen Artikeln des Gesetzes aufgezählt; außerdem legen sich aber die französ. Gerichte in Kraft einer gleichförmigen Rechtsprechung des Kassationshofes auch noch in allen übrigen Fällen der Uebertretung gesetzlicher Vorschriften eine billigmäßige Amtsgewalt — pouvoir discrétionnaire — bei, gegen Notare jene beiden Strafarten nach Verhältniß der Schwere ihrer Uebertretung auszusprechen, insbesondere tritt die Suspension von selbst ein, insolange ein Notar in Untersuchungshaft genommen ist oder eine Freiheitsstrafe ersteht [8]). Ebenso

---

[5]) Vgl. Gagneraux a. a. O. zu Art. 52 und 53 des Vent.=Ges.; Bolza Nr. 288—304, dann 1297—1366; Dalloz a. a. O. Vo. Notaire Nr. 726—856; Ledrü=Rollin a. a. O. Nr. 1036—1301.

[6]) Vgl. den Beschluß v. 2. Niv. XII über die Organis. der Not.=Kammern Art. 9—12, Bolza Nr. 1235.

[7]) Ebendas. Nr. 1304, 1305.

[8]) In Ansehung der Suspension werden auch in der Pfalz dieselben Grundsätze festgehalten, bezüglich der Absetzung hat aber der pfälzische Kassationshof in München unter'm 16. Okt. 1856 entschieden, daß dieselbe nur in den gesetzlich bestimmt vorgesehenen Fällen ausgesprochen werden könne. — Ohne Zweifel war dieses auch wohl die ursprüngliche Ansicht des Vent.=Ges., nur in der Eigenschaft des Kassationshofes als cour regulatrice läßt sich ein gewiß auch gut zu vertheidigender Titel finden, unter welchem derselbe eine wahrgenom=

unzweifelhaft ist es von den französ. Gerichten selbst ohne gesetzliche Vorschrift angenommen, daß auch schwere Verirrungen im Privatleben wie z. B. muthwilliges und charakterwidriges Schuldenmachen oder Vergehungen gegen die Sittlichkeit, welche Aergerniß geben, zum Gegenstande der gegen Notare zu verhängenden Disziplinarstrafen werden können[9]). Ein ganz unbezweifelter Grundsatz des franz. Rechtes besteht auch darin, daß die disziplinäre Gerichtsbarkeit über die Notare von der gewöhnlichen Strafgerichtsbarkeit abgesondert und unabhängig ist. Dieselbe kann daher, ohne den Grundsatz non bis in idem zu verletzen, Notare für Handlungen zur Strafe ziehen, wegen deren dieselben von den Strafgerichten bereits freigesprochen worden sind, und ebenso einem Notar, der wegen eines die Ehre und den Charakter seines Amtes blosstellenden Vergehens verurtheilt wurde, nachträglich noch aus demselben Grunde seines Amtes entsetzen. Eine Folge desselben Grundsatzes ist es auch, daß die Einrede der Verjährung, welche einen Notar wider die strafrechtliche Verfolgung schützt, seiner Verurtheilung zur Entsetzung im Disziplinarwege nicht in den Weg tritt[10]).

Was das Verfahren im franz. Rechte anbelangt, so steht soviel fest, daß die Bezirksgerichte im Disziplinarwege ausschließend zuständig sind, die Suspension oder Entsetzung gegen die Notare auszusprechen, gleichwie die Klage auf Schadensersatz gegen dieselben anzunehmen, daß die betreffende Verhandlung in beiden Fällen immer eine Civilsache bleibt und daß die Disziplinarklage nur der Staatsbehörde, aber nicht den Betheiligten zukömmt. In einem gewöhnlichen Strafurtheile kann daher nicht einmal wegen Zusammenhanges der Sachen auf Absetzung gegen einen Notar gesprochen werden. Der Prozeß selbst schwankt indessen zwischen den in Civil- und in Strafsachen geltenden Bestimmungen ziemlich hin und her, und hat von beiden mehrere Eigenthümlichkeiten entlehnt; die Appellationsgerichte von Rennes und Montpellier, gleichwie auch der Kass.-Hof haben entschieden, daß sowohl die Disziplinarklagen als auch die auf deren Anlaß erkannten Geldstrafen einen gemischten Charakter an sich tragen[11]). Die Gerichtsbarkeit der Bezirksgerichte in Disziplinarsachen erstreckt sich auch auf die Disziplinarkammern selbst, wenn diese sich Fehltritte oder

---

mene Lücke des Gesetzes in Uebereinstimmung mit dem älteren Rechte durch die Einschaltung einer clausula generalis: aut si alia mihi justa causa videtur, ausfüllen zu müssen glaubte. Bolza Nr. 295.

[9]) Ebendas. Nr. 1316, 1319.

[10]) Ebendas. Nr. 299—304.

[11]) Ebendas. Nr. 1320—1333, 1356—1366; Erkennt. des Kass.-H. vom 23. Jan. 1855; Gagneraux a. a. O. zu Art. 53 Nr. 2, 13, 14, 43, und 44.

Uebergriffe sollten zu Schulden kommen lassen; die Ersetzung der Notare in Folge einer fingirten Niederlegung ihres Amtes ist aber keine Strafe, sondern nur ein Akt der Verwaltung, in den sich die Gerichte daher nicht einzumischen haben [12]). Die Disziplinarklage gegen den Notar wird auch nicht als eine Abzweigung der wahren Strafgewalt betrachtet, sondern von Troplong (in einem vor dem Kass.-Hofe erstatteten Vortrage) aus einer besonderen Censurgewalt — pouvoir censorial — hergeleitet [13]). Eine Vorladung des Notars ist immer erforderlich, die Verhandlung selbst findet aber meistens bei verschlossenen Thüren statt [14]). Der Notar kann sich durch einen Anwalt oder einen anderen Bevollmächtigten vertreten lassen, dem Gerichte bleibt aber immer unbenommen, sein persönliches Erscheinen zu verordnen, um ihn über die Thatsachen zu befragen, die ihm zur Last gelegt sind [15]). Ein vorsätzlicher Fehltritt ist nicht zu seiner Verurtheilung wesentlich, und die Freisprechung kann daher auch nicht aus dem Grunde erfolgen, daß der Notar keine gefährliche Absicht hatte, entschuldbarer Irrthum oder bloßes Versehen soll aber bei Verhängung einer Geldstrafe immer eine billige Rücksicht finden [16]). Alle Geldstrafen erlöschen durch den Tod, die öffentliche Klage, um gegen den lebenden Notar eine Verurtheilung zu erwirken, verjährt aber erst in dreißig Jahren. Auch für die Verurtheilung des Notars zum Schadensersatze ist den Bezirksgerichten eine ausschließende Kompetenz beigelegt [17]). Die Instanz der Rechtsmittel bietet nichts von den übrigen Sachen Abweichendes dar [18]).

Der vereinbarte Entwurf des bayer. Not.-Gesetzes von 1851 stellte im Art. 110 (anfangs 108) nur die beiden ersten Absätze des dermaligen Art. 113 als allgemeine Regel für die Ausübung der Disziplinargewalt über die Notare auf; der folgende Art. 111 (anfangs 109) hatte, wie oben bemerkt, beigefügt, die Notare würden rücksichtlich der Disziplin, soweit nicht dieses Gesetz etwas Besonderes verordne, wie die Richterbeamten behandelt, Versetzung, Suspension und Entlassung könnten indessen gegen Notare nur auf dem Wege der Disziplin verfügt werden. Dieser letztere Satz wurde bekanntlich vom dermaligen Gesetze als Abs. III in den Art. 1 hinaufgezogen. Die Motive zu jenem Artikel 108 des Entwurfes, welcher nun

---

[12]) Ebendas. Nr. 5; Bolza Nr. 1309—1311.

[13]) Ebendas. Nr. 1320.

[14]) Gagneraux a. a. O. Nr. 23, 24.

[15]) Bolza Nr. 1327.

[16]) Gagneraux a. a. O. Nr. 44, 51.

[17]) Ebendas. Nr. 11, 12, 53–56; Bolza Nr. 1347, 1353—55.

[18]) Gagneraux ebendas. Nr. 59 ff.; Bolza Nr. 1356—1366.

als Abs. I und II des Art. 113 reproduzirt ist, bemerkten, die Disziplinargewalt über die Notare könne zweckmäßig nur von dem Bez.-Gerichte, in dessen Sprengel sie ihren Wohnsitz hätten, ausgeübt werden. Würden alle Disziplinarsachen gegen einen Notar von einem und demselben Gerichte erledigt, so werde dieses einerseits in den Stand gesetzt, sich einen Gesamtüberblick über die Geschäftsführung des Notars zu verschaffen und hienach seine Verfügungen zu bemessen, und andererseits könne der Notar einer gerechteren und billigeren Behandlung sicher sein, als wenn er der Disziplinargewalt eines jeden Gerichtes, bei welchem eine Disziplinarklage gegen ihn erhoben wurde, unterworfen wäre. Die Ausübung der Disziplinargewalt durch die betreffenden Bez.-Gerichte müsse daher zur Hebung des Standes der Notare wesentlich beitragen [19]).

Der Entwurf von 1861 nahm in seinem Art. 111, nunmehr 113 als die beiden ersten Absätze nur jenen Art. 110 des früheren Entwurfes herüber und stellte sodann den übrigen Theil dieses Artikels, gleich wie alle folgenden bis zu Art. 120, nun 122, neu auf. In den Motiven wurde im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit hingewiesen, für die Handhabung der Disziplinargewalt über die Notare nähere Vorschriften zu ertheilen, weil die in dem Edikte Beil. IX z. VU. enthaltenen auf sie keine Anwendung fänden. Zu Art. 114, nun 116 wurde dann noch besonders bemerkt, bei der Eigenschaft der Notare als öffentliche Beamte und bei der hohen Wichtigkeit ihres Berufes habe sich die Disziplinargewalt nicht darauf zu beschränken, die genaue Beobachtung des Not.-Gesetzes durch die Notare zu wahren, sondern, wie bei den Staatsdienern im engeren Sinne, auch auf deren außerdienstliches Verhalten sich insoweit zu erstrecken, als gegen ein, die Würde und Ehre des Standes gefährdendes außerdienstliches Benehmen eines Notars mit Disziplinarstrafen eingeschritten werden müsse [20]).

Nach Voranschickung dieser einleitenden Bemerkungen bleibt für eine Erläuterung des gegenwärtigen Titels nur wenig zu leisten übrig; die Bestimmungen des Gesetzes sind selbst so einfach und klar, daß dieselben erst in der weiteren Anwendung ihre nähere Entwicklung finden müssen. Der Art. 113 weist vor Allem den Bez.-Gerichten die ausschließende Kompetenz in Disziplinarsachen gegen die Notare zu, was aber nicht verhindert, daß Suspension und Entlassung als Straffolgen nach Art. 121 auch von den ordentlichen Strafgerichten zuerkannt und Ordnungsstrafen als Zwangs-

---

[19]) Verhandl. der K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 40 zu Art. 108.

[20]) Verhandl. der K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 236. — Schon oben wurde bemerkt, daß hiemit auch das franz. Recht übereinstimmt. Bolza Nr. 1316 —1319.

mittel nach Art. 143 von den Stadt- und Landgerichten verhängt werden können; wegen Zusammenhanges der Sache können aber die Strafgerichte keine Disziplinarübertretung eines Notars vor ihr Forum ziehen. Die folgenden Absätze des Art. 113 enthalten die Grundeintheilung der in Anwendung zu bringenden Mittel der Disziplin in Ordnungs- und Disziplinarstrafen, gleichwie die Aufzählung der einzelnen Strafarten und Strafmaße, welche in jede dieser Klassen fallen. Die Geldstrafe ist für mehrere gleichartige Uebertretungen, welche in derselben Verhandlung oder Urkunde vorfielen, nur einmal, wenn dagegen in verschiedenen Verhandlungen vorgekommen, jedesmal besonders verwirkt; durch die Verbindung mehrerer solcher Geldstrafen kann jedoch in analoger Anwendung des Art. 84 des StGB. das Maximum von 5 fl. und 100 fl. nicht überschritten werden. Die einzelnen Disziplinarübertretungen, welche mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen zu beahnden kommen, sind entweder bestimmt im Gesetze vorgesehene oder offene, für welche der Ausspruch der entsprechenden Strafe dem richterlichen Ermessen überlassen ist; zu den letzteren gehören auch die Verirrungen im Privatleben, welche die Ehre und Würde des Standes der Notare der Herabsetzung blos stellen, ohne daß eine Geringschätzung deshalb wirklich erfolgt sein müßte. In der Regel ist jede Uebertretung der gedachten Art mit einer Disziplinarstrafe zu belegen, die Beschränkung auf eine Ordnungsstrafe bildet blos die Ausnahme, welche der Art. 114 auf Zuwiderhandlungen gegen minder wichtige blos formelle Vorschriften des Gesetzes, die aber gleichwohl zur Wahrung der Ordnung des Dienstes aufrecht erhalten werden müssen, angewendet sehen will. Die Haftung gegen das Aerar für Taxen, welche durch ein Verschulden des Notars verloren gehen, wie solche der Abs. IV des Art. 107 ausgesprochen hat, ist zwar keine Disziplinarstrafe, sondern nur eine privatrechtliche Folge, würde aber gleichwohl bei sich ergebenden Anständen wie jene selbst festzustellen sein.

Die Zuwiderhandlungen, wofür besondere Strafen im Verlaufe des Gesetzes angedroht sind, bestehen in Folgendem:

a) Nach Art. 68 trifft den Notar eine Ordnungsstrafe von 3 fl., wenn mehrere Blätter einer Urkunde, Beilagen oder Vollmachten nicht zusammengeheftet und am Schlusse mit dem Notariatssiegel verbunden sind.

b) Nach Art. 78 verfällt der Notar, welcher bis zum 8. Januar eines jeden neuen Jahres sein Geschäftsregister dem Bezirksgerichtsdirektor nicht zum Abschlusse vorgelegt hat, für jeden weiteren Tag des Aufschubes in eine Ordnungsstrafe von einem Gulden, welche nach Ablauf einer Woche auf zwei Gulden täglich steigt.

c) Nach Art. 9 droht dem Notar die Suspension von 1—6 Monaten

und im dritten Falle die Entlassung, wenn derselbe außerhalb seines Amtssitzes seinen Wohnort aufschlägt, ein ständiges Geschäftslokal errichtet oder außerhalb seines Amtssprengels Verhandlungen aufnimmt.

d) Versäumt der Notar die Hinterlegung eingenommener Gelder bei der Depositalbehörde binnen der im Art. 37 vorgeschriebenen Frist, so trifft ihn im ersten Falle eine Geldstrafe bis zu 100 fl. und im Rückfalle die Suspension oder Entlassung, ohne daß hier die erste vorhergegangen sein müßte.

e) Der Notar, welcher seine angegriffene Dienstkaution nicht binnen der im Art. 99 bezeichneten Frist vervollständigt, hat die Suspension und nach Umständen selbst die Entlassung zu gewärtigen.

f) Fehlgriffe oder vorsätzliche Uebervortheilungen im Ansetzen und der Erhebung der ihm zukommenden Gebühren haben nach den näheren Bestimmungen der Art. 109 und 110 für die Notare die poena quadrupli, wenn auch das Maß von 100 fl. dadurch überschritten werden sollte, die Suspension und im Wiederholungsfalle selbst die Entlassung zur Folge.

g) Dem Art. 118 zufolge trifft den Notar, der nach seiner Suspension noch Amtshandlungen vornimmt, die Strafe der Entlassung.

h) Das Versäumniß, den verliehenen Dienst rechtzeitig anzutreten, desgleichen die Ueberschreitung eines bewilligten Urlaubes haben nach Art. 119 und 120 für die Notare Disziplinarstrafen zur Folge, welche von fünf bis zehn Gulden und allmählig bis zur Entlassung hinauf steigen.

Art. 117.

Auf Suspension oder Entlassung ist außer den in diesem Gesetze besonders bestimmten Fällen dann zu erkennen, wenn:

1) ein Notar ohngeachtet wiederholter Disziplinarstrafen in fahrlässiger oder leichtsinniger Verletzung oder Vernachlässigung seiner Amtspflichten verharrt und sich hiedurch des Vertrauens in seine Dienstleistung unwürdig gemacht hat,

2) wenn ein Notar ungeachtet wiederholter Disziplinarstrafen ein die Ehre und Würde des Standes gefährdendes außerdienstliches Benehmen fortsetzt und sich hiedurch der öffentlichen Achtung unwürdig gemacht hat.

Auf Suspension oder Entlassung kann erkannt werden:

3) wenn ein bereits zweimal wegen Zuwiderhandlungen gegen

die Artikel 10, 36, 45 Absatz 2, 47, 88 Absatz 2, 93 und 94 bestrafter Notar sich neuerdings einer derlei Uebertretung schuldig macht.

Die Strafe der Entlassung kann in den vorgenannten Fällen nur dann verhängt werden, wenn gegen den betreffenden Notar bereits früher auf Suspension erkannt worden ist.

Nach gem. deutschen Not.-Rechte kann die Absetzung eines Notars theils als Disziplinarstrafmittel vorkommen, theils als die nothwendige Folge der Verurtheilung in eine peinliche Strafe eintreten, immer ist aber dazu ein richterliches Urtheil erforderlich. Auch die Suspension kann entweder als Strafe oder als provisorische Maßregel in Folge einer wider den Notar eingeleiteten Untersuchung verhängt werden [1]).

Im bayer. Not.-Gesetze stellt der oben stehende Art. 117 die drei Fälle auf, in welchen gegen den Notar die beiden schwersten Disziplinarstrafen, die Suspension oder die Entlassung, verhängt werden können. Der Abs. II lautete im Entwurfe: „Die Strafe der Entlassung kann in den vorgenannten Fällen (worunter aber nach klarer Anleitung der Motive nur die speziell ausgehobenen Fälle der Nr. 3 zu verstehen waren) auch ohne vorgängige Suspension verhängt werden." Der erste Ausschuß der Kammer der Abg. drehte aber nach einer längeren Berathung erst bei einer zweiten Wiederaufnahme der Frage diese Bestimmung gerade um, so daß in den unter Ziffer 3 verzeichneten Fällen nunmehr zwei gelindere Disziplinarstrafen, dann die Suspension vorhergegangen sein müssen, um erst im vierten Falle zur Entlassung schreiten zu können. Der Ausschußbericht der Kammer d. RR. fand in §. 16 diesen Beisatz zwar etwas bedenklich, stimmte aber dennoch bei, weil sich derselbe blos auf die in diesem Artikel (soll heißen in Nr. 3 dieses Art.) genannten Fälle beziehe, im Uebrigen aber die Entlassung der Notare unbeschränkt (?) in die Hände der Gerichte gelegt sei [2]). Die Motive zu der fraglichen Stelle des Gesetzes bemerkten noch, eine nähere Feststellung darüber, in welchen Fällen die in Nr. 1 und 2 des Art. aufgestellten zwei Voraussetzungen mit Rücksicht auf Zahl und Art der vorausgegangenen Bestrafungen und auf die Beschaffenheit der bestraften Uebertretungen gegeben sei, habe sich der Natur der Sache nach nicht möglich gezeigt, es müsse die Beantwortung dieser Frage

---

[1]) Oesterley a. a. O. Bd. II §§. 27, 28 S. 180 ff.

[2]) Verhandl. der Kammer d. Abg. von 1861 Beil.-Bd. V S. 227 und 237; Beil.-Bd. VI S. 177, 186 und 195; Verhandl. d. K. d. RR. Beil.-Bd. III S. 119.

in jedem gegebenen Falle den Gerichten überlassen bleiben und dürfe erwartet werden, daß sich dieselben hiebei von übermäßiger Strenge eben so ferne halten würden, als von einer das Ansehen des Standes und das öffentliche Interesse gefährdenden zu nachsichtigen Beurtheilung[3]). In Nr. 2 des Artikels nahm der erste Ausschuß der Kammer d. Abg. überdies noch eine kleine Redaktionsberichtigung vor, indem statt „Ehre oder Würde des Standes", wie der Entwurf hatte, gesetzt wurde: „Ehre und Würde u. s. w."

Hienach lassen sich die Bestimmungen dieses Artikels in folgende **Uebersicht** bringen:

1) Auf Suspension oder Entlassung kann gegen einen Notar als Disziplinarstrafe nur in einem Wiederholungsfalle, also nicht das erste Mal erkannt werden, die Wiederholung muß aber nicht eine gleichartige Uebertretung zum Gegenstande gehabt haben, die beiden ersten abgewandelten Uebertretungen können in dem dienstlichen Wirken des Notars, die dritte in dessen Privatleben vorgekommen sein.

2) In den bestimmten Fällen von Uebertretungen, welche die Nr. 3 aufzählt, **kann** nur auf Suspension oder Entlassung erkannt werden, es bleibt aber nach den Motiven zum Entwurfe dem Ermessen der Gerichte anheim gegeben, ob nach der Beschaffenheit des gegebenen Falles nicht eine geringere Disziplinarstrafe einzutreten habe.

3) Auch hier ist für den Rückfall keine Gleichartigkeit der Uebertretungen erforderlich; die erste kann darin bestanden haben, daß der Notar ihm anvertraute Gelder auf eigenen Namen auslieh, die zweite, daß er Gelder annahm, ohne eine Vollmacht in Händen zu haben, die dritte darin, daß er einen Vertrag aufnahm, der den guten Sitten zuwiderlief; er kann immerhin in diesem dritten mit der Suspension, und in einem vierten, der mit keinem der drei ersten übereinstimmt, mit der Entlassung bestraft werden.

4) In all' diesen Fällen muß aber die Suspension bereits vorangegangen sein, um auf Entlassung erkennen zu können, ohne daß die letztere in jedem der Suspension nachfolgenden Falle schon ausgesprochen werden müßte.

5) In den beiden ersten Fällen des Artikels, welche, ohne sich an ein bestimmtes Verbot zu heften, das dienstliche und das außerdienstliche Verhalten des Notars umfassen, z. B. Verletzung der Amtsverschwiegenheit, Verpfänden eines Theils seiner Urschriften, unsittlichen Lebenswandel, der

---

[3]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 237.

öffentliches Aergerniß gibt, müssen zwar auch wiederholte Disziplinarstrafen vorhergegangen sein, kömmt aber eine neue Uebertretung aus einer von beiden Klassen hinzu, so muß auf eine der beiden schwersten Strafen erkannt, und zwar kann hier schon die Entlassung ausgesprochen werden, ohne daß die Suspension nur in Mitte getreten wäre.

6) Hiemit ist also die oben berührte Streitfrage des französ. Rechtes klar entschieden, daß die Entlassung gegen den Notar nicht blos in den Fällen verhängt werden kann, wo sie im Gesetze besonders angedroht ist, sondern vermöge einer clausula generalis wegen jeder Uebertretung, welche unter die allgemeinen Vorschriften der beiden ersten Nummern dieses Artikels fällt.

Die Frage, welche Uebertretung der Notar begangen habe, ist immer thatsächlicher Natur und daher der Kognition des Kassationshofes entrückt, die Frage dagegen, ob sich derselbe dadurch des Vertrauens in seine Dienstleistung oder der öffentlichen Achtung unwürdig gemacht habe, betrifft zwar auch ein Faktum, aber ein solches aus der moralischen Ordnung der Dinge, dessen Feststellung nicht aus Beweismitteln zu schöpfen ist, sondern in notorischen Begriffen von Geschäftsmoralität und Ehrbarkeit des äußeren Wandels durch eine Abstraktion seine Lösung finden muß. Dasselbe fällt daher auch unter die Prüfung der Kassationsinstanz; um dieser zu entschlüpfen, müßte es darauf ankommen, was aber nicht der Fall ist, ob der Notar jenes Vertrauen oder diese öffentliche Achtung bereits wirklich verscherzt habe[1]).

Hat ein Notar vor Einreichung der Disziplinarklage gegen ihn seine

---

[1]) Der franz. Kassationshof hat in diesem Belange zu Recht erkannt, a) daß die Entscheidung der Richter jedes Mal beim Kassationshofe unangreifbar sei, so oft es sich um eine Disziplinarübertretung handle, deren besondere Kennzeichen nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind, daß sich aber die Sache anders verhalte, wenn eine Handlung im Gesetze vorgesehen sei und die Richter derselben eine irrthümliche Beeigenschaftung geben (Erk. vom 20. Juli 1841); b) daß, wenn die Appellationsgerichte eine billigmäßige Amtsgewalt haben, um Thathandlungen disziplinärer Natur zu konstatiren und deren Schwere zu bestimmen, ihre Aussprüche dennoch der Censur des Kassationshofes nicht entgehen, wenn sie sich blos auf Rechtsgründe stützen, daß sich dieselben daher auch nicht weigern dürfen, einem Notar eine Disziplinarstrafe aufzuerlegen, von welchem sie vorher festgestellt haben, daß er einer ganz bestimmten Vorschrift des Gesetzes zuwider gehandelt habe, ohne durch eine solche Entscheidung der Censur des Kassationshofes zu verfallen. (Erk. v. 19. Aug. 1844.) Dalloz a. a. O. Nr. 872; Lédrü-Rollin a. a. O. Nr. 1298.

Stelle freiwillig niedergelegt, so kann jener keine weitere Folge gegeben werden, eine erst später eingereichte Demission kann ihn dagegen wider die einmal eingeleitete Verfolgung nicht schützen [5]).

Art. 118.

Einen Notar, welcher nach rechtskräftig ausgesprochener Suspension und nachdem ihm das desfallsige Erkenntniß zugestellt worden, oder nach Bekanntgabe der vom Bezirksgerichte verhängten provisorischen Suspension Amtshandlungen vornimmt, trifft die Strafe der Entlassung.

Art. 119.

Jeder neu ernannte oder auf eine andere Stelle versetzte Notar ist verpflichtet, sich binnen drei Monaten nach Empfang der seine Ernennung oder Versetzung kundgebenden Entschließung oder innerhalb der auf sein Ansuchen verlängerten Frist bei dem einschlägigen Bezirksgerichte zur Verpflichtung zu stellen, die vorgeschriebene Kaution zu erlegen und seine amtliche Thätigkeit an dem angewiesenen Orte zu beginnen.

Hat der Notar diese Frist nicht eingehalten, so hat ihm das Bezirksgericht eine weitere Frist von vierzehn Tagen zum Dienstantritte unter Androhung der Entlassung vorzusetzen und ist nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist gegen den Notar, wenn er nicht ein dem Dienstantritte entgegengestandenes unüberwindliches Hinderniß nachzuweisen vermag, auf Entlassung zu erkennen.

Art. 120.

Begibt sich der Notar auf die Dauer von mehr als drei Tagen von seinem Wohnsitze zur Vornahme von Amtshandlungen an einen andern Ort des Bezirksgerichts-Sprengels, so hat er hievon dem Bezirksgerichte Anzeige zu machen.

Außer diesem Falle darf der Notar sich auf die Dauer von

---

5) Sagneraux zu Art. 53 Nr. 19; Bolza Nr. 304; Lédrü-Rollin a. a. O. Nr. 1299.

mehr als drei Tagen nur nach erholter Urlaubsbewilligung von seinem Wohnsitze entfernen.

In dem Urlaubsgesuche ist auch der von dem Notare aufzustellende Amtsverweser zu benennen.

Urlaub bis zu dreißig Tagen wird von dem Bezirksgerichts-Direktor, auf längere Zeit vom Staatsminister der Justiz ertheilt.

Ein Notar, welcher ohne Urlaub länger als drei Tage von seinem Amtssitze abwesend ist, unterliegt einer Disziplinarstrafe von fünf bis zehn Gulden; — hat die Dauer der Abwesenheit vierzehn Tage überschritten oder ist der Notar vierzehn Tage nach Ablauf des bewilligten Urlaubs zu seinem Amtssitze nicht zurückgekehrt, so hat das Bezirksgericht die Aufforderung an ihn zu erlassen, binnen vierzehn Tagen bei Vermeidung der Entlassung in den Dienst zurückzukehren und ist nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist gegen den Notar, wenn er nicht ein der Rückkehr in den Dienst entgegengestandenes unüberwindliches Hinderniß nachzuweisen vermag, auf Entlassung zu erkennen.

Die Motive zu diesen drei Artikeln (Nr. 116—118) im Entwurfe v. 1861 beschränken sich auf die Bemerkung, gegen Notare, welche ungeachtet der Suspension ihre amtliche Thätigkeit nicht einstellten, könne nur durch die Entlassung wirksam eingeschritten werden; nicht minder könne gegen Notare, welche das ihnen übertragene Amt nicht antreten oder sich unbefugter Weise davon entfernen, bei beharrlichem Ungehorsame nur die Strafe der Entlassung in Anwendung kommen [1]).

Die dem Art. 118 entsprechende Stelle des französ. Not.-Gesetzes ist der Art. 52, welcher, wie schon oben bemerkt, verordnet, jeder suspendirte, abgesetzte oder ersetzte (d. i. administrativ abgesetzte) Notar müsse sogleich nach der ihm hievon gewordenen Benachrichtigung die Amtsverrichtungen seines Standes einstellen, bei Vermeidung des vollen Schadensersatzes und der auf die unbefugte Amtsausübung der übrigen Staatsdiener (contre tout fonctionnaire) gesetzten Strafen. Der suspendirte Notar dürfe dieselben bei Vermeidung derselben Strafen vor Ablauf der Zeit seiner Suspension nicht wieder aufnehmen. Diese Vorschrift befindet sich auch unter die im Art. 68 des franz. Ges. aufgezählten Artikel mit eingereiht, gegen welche ein Zuwiderhandeln die Nichtigkeit der Verhandlung als einer öffent-

[1]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 237.

lichen Urkunde zur Folge hat. Die Einrede der Partei, daß sie von der Lage des Notars keine Kenntniß hatte, erscheint als unerheblich; der Charakter des öffentlichen Beamten verleiht der Urkunde ihre Authentizität, ist ihr dieser Charakter entzogen, so kann denselben auch nichts ersetzen. Hat ein Notar, gegen welchen in erster Instanz auf Suspension oder Entsetzung erkannt war, während des Laufes der Appellationsinstanz Urkunden aufgenommen, so sind diese nichtig und sie bleiben es selbst dann, wenn das Urtheil von dem Appellationsgerichte reformirt wurde, weil dasselbe von Rechtswegen provisorisch vollstreckbar ist [2]). Ist dagegen der Notar nur durch ein Ungehorsamsurtheil suspendirt, so kann derselbe in den Fristen und nach Einlegung des Einspruches seine Funktionen noch fortsetzen [3]).

Im bayer. Notariatsgesetze ist der Art. 118 zwar nicht im Art. 148 mit aufgezählt, — ob absichtlich oder aus Uebersehen, läßt sich nicht ermitteln, — dessen unerachtet müssen aber alle von einem suspendirten, abgesetzten oder freiwillig abgetretenen Notare nach dem betreffenden Zeitpunkte oder während der Dauer der Suspension aufgenommenen Urkunden für nichtig gehalten werden, weil es in jener Voraussetzung dem instrumentirenden Notare an der Eigenschaft eines öffentlichen Beamten und an der erforderlichen Amtsgewalt fehlen würde, durch welche allein das öffentliche Ansehen seiner Verhandlungen bedingt ist. Es treten hiefür ganz dieselben Gründe ein, aus welchen alle von einem neu ernannten Notare vor seiner nach Art. 9 wesentlichen Verpflichtung aufgenommenen Urkunden nichtig wären. Der §. 34 der Gesch.-Ord. hat die Mittel vorgezeichnet, um der Entlassung oder Suspension eines Notars die angemessene Publizität zu geben; sollten diese auch nicht genau und vollständig zur Ausführung gekommen sein, so könnte dieser Umstand der nichtigen Urkunde zu keinem festeren Bestande verhelfen, wohl hingegen würde der Beamte, dem ein solches Versehen zur Last fiele, selbst für den hieraus entspringenden Schaden zu haften haben. In jedem jener Fälle wäre auch der Notar selbst den Betheiligten für den Schaden haftbar, den er ihnen durch die ungerechtfertigte Anmaßung seines Amtes und dienstlicher Verrichtungen zugefügt hätte [4]).

Der Art. 119 scheint aus Abs. I des Art. 47 des franz. Not.-Ges. abzustammen. Das öffentliche Interesse verlangt, daß die Erledigung der Notariatssitze so kurz als möglich sei, auch mußte der neu ernannte Notar, indem er sich um die erhaltene Stelle bewarb, die Verpflichtungen kennen,

---

[2]) Gagneraux zu Art. 52 Nr. 19; Bolza Nr. 1300, 1301.

[3]) Gagneraux a. a. O. Nr. 8, 9; Bolza Nr. 1366.

[4]) Gagneraux a. a. O. Nr. 20; Bolza Nr. 1302.

die ihm das Gesetz für deren Antritt auferlegt. Die Ersetzung des saumseligen Notars tritt übrigens hier nicht, wie in Frankreich, von Rechtswegen ein, sondern gegen denselben muß erst seine Entlassung durch ein Disziplinarurtheil ausgesprochen sein [5]).

Die beiden ersten Absätze des Art. 120 verdanken ihre dermalige Fassung dem ersten Ausschusse der Kammer d. Abg. v. 1861 und traten an die Stelle eines einzigen Absatzes, der im Entwurfe so lautete: „Ein Notar darf sich auf die Dauer von mehr als drei Tagen nur nach erhaltener Urlaubsbewilligung von seinem Wohnsitze entfernen" [6]). Man sieht aus der jetzigen Fassung, daß es zu einer längeren Abwesenheit in Amtsangelegenheiten nur einer Anzeige, aber keines nachgesuchten Urlaubes bedarf. Ueber den amtlichen Anlaß zu einer solchen Entfernung verdient die bloße Anzeige des Notars gewiß vollen Glauben.

Art. 121.

In wie weit in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung die Entlassung eines Notars einzutreten hat, oder eintreten kann, ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu bemessen.

Nach Art. 28 Nr. 2 des StGB. ist der Verlust aller Aemter, Dienste und Würden, welche vom Staate ausgehen, die nothwendige Folge der rechtskräftigen Verurtheilung in eine Verbrechensstrafe; nach dem folgenden Art. 29 zieht die Verurtheilung in eine Vergehensstrafe diese Straffolge nur dann nach sich, wenn die Gerichte solches auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung im Strafurtheile aussprechen. Bei welchen Vergehen diese Folge zu verhängen sei, ist in dem alphabetischen Register zum StGB. bei den Artikeln Amt, Dienst, Fähigkeit und Vergehen aufgezählt. Insbesondere kann die Folge der Entlassung nach Art. 388 solche Notare treffen, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln; nach Art. 396 finden auf die Notare noch besonders die Vorschriften der Art. 365, 366 Abs. II und III, 368, 371—374, 386, 393 und 394 Anwendung, welche alle von Amtsverbrechen und Amtsvergehen der Beamten handeln.

---

5) Gagneraux zu Art. 47 Nr. 4—6; Bolza Nr. 1206—1208.

6) Verh. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. VI S. 177.

In all' diesen Fällen muß oder kann die Entlassung wider den Notar als Straffolge von den Strafgerichten selbst erkannt werden, ohne daß eine Suspension vorherging; ist der Fall von der Art, daß die Entlassung blos fakultativ mit einer Verurtheilung verbunden werden kann, so muß dem Strafgerichte frei stehen, statt ihrer auch die Suspension auf kürzere oder längere Zeit auszusprechen.

Art. 122.

Ist ein Notar bereits zweimal mit Disziplinarstrafen belegt worden, und betraf eine derselben einen Fall, dessen Schwere dem Gerichte Veranlassung gab, den Notar in dem Strafbeschlusse ausdrücklich auf die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels hinzuweisen, so kann der Notar, wenn eine weitere Disziplinarstrafe nachgefolgt ist, aus administrativen Erwägungen versetzt werden.

Ist die Versetzung im Laufe eines Jahres vom Tage der Zustellung des letzten Strafbeschlusses an gerechnet nicht erfolgt, so kann sie erst dann wieder stattfinden, wenn über den Notar eine weitere Disziplinarstrafe verhängt worden ist.

Die in vorstehendem Absatze getroffene Bestimmung findet auch bezüglich aller weiteren nachfolgenden Disziplinarstrafen Anwendung.

Die Frage der Versetzbarkeit der Notare, dem gem. deutschen wie dem französ. Rechte völlig unbekannt, war bei der Berathung über den ersten Entwurf eines Not.-Gesetzes im Jahre 1851 der Gegenstand hartnäckiger Kämpfe und trug wesentlich zum Fallen desselben bei. In jenem Entwurfe lautete der Abs. III des Art. 109 später 111, nachdem vorher die Unabsetzbarkeit der Notare, wie jetzt im Art. 1, festgestellt war, einfach dahin: „Wenn jedoch ein Notar zum zweiten Male auf dem Disziplinarwege gestraft worden ist, so kann derselbe von der Staatsregierung aus administrativen Erwägungen versetzt werden.“ Der Ausschußbericht der Kammer d. Abg. bemerkte damals hiezu, der Staatsregierung dürfe die Befugniß nicht entrückt oder benommen werden, unwürdige Beamte dieser Art von jenem Platze zu entfernen, auf dem sie durch ihr Verhalten das erforderliche Vertrauen verscherzt hätten. Der Notar bekleide insbesondere ein Staatsamt und könne darum nicht auf ein und dieselbe Linie mit dem praktischen Arzte

(und Advokaten) gestellt werden. Der Staat habe im Interesse der Betheiligten die Pflicht, auf die Erfüllung der Obliegenheiten dieser mit so wichtigen Geschäften betrauten Beamten Wachsamkeit zu üben, und es könnten hiebei so schwere Fälle vorkommen, daß eine Versetzung nach zweimal vorhergegangener Disziplinarbestrafung im Interesse des Dienstes geboten erscheine[1]). Bei der damaligen Berathung in der Kammer selbst wurde zwar der Vorschlag gemacht, jenem Absatz III die umgekehrte Fassung zu geben, Strafversetzung finde nicht statt, derselbe wurde jedoch bei der Abstimmung abgelehnt[2]). Erst später wurden nach einem Vermittlungsvorschlage der Kammer d. RR. dem versetzten Notare Umzugsgebühren gleich einem mit 800 fl. besoldeten Staatsdiener in Aussicht gestellt[3]).

Die Kammer der RR. dagegen wollte diesem Artikel eine radikale Umänderung geben, wonach derselbe dahin gefaßt werden sollte: „Die Notare können aus administrativen Erwägungen versetzt werden ..... Die Strafversetzung, Suspension und Entlassung kann gegen Notare nur auf dem Wege der Disziplin verfügt werden"[4]). Eine Vereinbarung der beiden Kammern kam hierüber nicht zu Stande, das Gesetz mußte daher, wie hinlänglich bekannt, zurückgezogen werden.

Im Entwurfe von 1861 reproduzirte der Art. 120 die Bestimmung des früheren Art. 111, wenn ein Notar bereits zweimal mit Disziplinarstrafen belegt worden sei, so könne derselbe von der Staatsregierung aus administrativen Erwägungen versetzt werden, in welchem Falle er Umzugsgebühren gleich einem mit 800 fl. besoldeten Beamten zu beziehen habe. Die Motive hiezu suchten nochmals die Zweckmäßigkeit des Mittelwegs darzulegen, den der frühere Entwurf zwischen den beiden äußersten Meinungen (Boyé und K. d. RR.) bereits eingeschlagen hatte[5]). Der erste Ausschuß der Kammer d. Abg. bemerkte jedoch hiezu, diese Bestimmung scheine mit der Stellung des Notars kaum vereinbar zu sein, weil die zwei vorhergegangenen Disziplinarstrafen wegen ganz geringfügiger Uebertretungen verhängt sein könnten, welchen auch der sorgfältigste Notar in einer längeren Praxis kaum entgehen könne, gleichwohl aber nun für immer versetzbar erklärt wäre. Deshalb wurde die veränderte Fassung des Artikels vorge-

---

[1]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 222.

[2]) Ebendas. Stenogr. Ber. Bd. I S. 330.

[3]) Ebendas. Beil.-Bd. II S. 56.

[4]) Verh. d. K. d. RR. v. 1851 Prot.-Bd. II S. 553, 579; Prot.-Bd. III S. 53; Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. II S. 201.

[5]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 227 und 237.

schlagen, wie solche auch nunmehr in das Gesetz überging [6]). Die wesentliche Abänderung besteht darin, daß einestheils nunmehr nicht jede Disziplinarstrafe dazu geeigenschaftet ist, die Versetzbarkeit zu begründen, sondern daß unter den zwei erforderlichen eine schwerere sein muß, gleichviel ob die erste oder die zweite, bei der sich das Gericht veranlaßt fand, diese Straffolge wirklich anzudrohen, — gleichwie es auch nach Edikt Beil. IX z. VU. zweierlei Disziplinarstrafen gegen Beamte gibt, von denen einige die Stellung vor Gericht zur Folge haben können, andere nicht —; alsdann auch noch darin, daß anderntheils der Staatsregierung von der zweiten jener Disziplinarstrafen an die Fallfrist eines Jahres läuft, um die statthafte Versetzung zu verfügen, nach deren Ablauf die Wirkung nur einer der beiden früheren Strafen erloschen ist, eine neu hinzukommende Dritte also der Regierung die unbenützt gebliebene Befugniß zur Versetzung wieder eröffnet. — Bei der Berathung in der Kammer vertheidigte der Staatsminister der Justiz zwar den Standpunkt, den die Regierung bei der Fassung des Entwurfes eingenommen, die Kammer selbst trat dagegen den Anträgen ihres Ausschusses bei, womit dieser alte Zankapfel glücklich aus dem Wege geräumt wurde [7]). — Die Umzugsgebühren, eine Erfindung der Kammer d. RR. v. 1851, welche der Regierung das Versetzungsrecht aus administrativen Erwägungen unbeschränkt vorbehalten wollte, kamen dabei um so natürlicher in Ausfall, als auch Beamte, welche aus eigenem Verschulden versetzt werden, keinen Anspruch auf eine Vergütung von solchen haben. — Ob die im Artikel bezeichneten Voraussetzungen zur verwirkten Versetzbarkeit gegeben seien, ist Administrativsache, ohne daß sich die Gerichte in die wirkliche Vorkehrung der Versetzung weiter einmischen dürften [8]).

Art. 123.

Die Notariatsverweser werden in disziplinärer Beziehung gleich den Notaren behandelt.

Ist ein Notariatsverweser auf Vorschlag des Notars aufgestellt worden, so haftet der Letztere mit seiner Amtskaution und nöthigenfalls mit seinem Vermögen für die gegen den Ver-

---

[6]) Ebendas. Bd. VI S. 177.

[7]) Ebendas. Stenogr. Ber. Bd. II S. 376, 377.

[8]) Bolza Nr. 342, 343; Gagneraux zu Art. 4 Nr. 10.

weser verhängten Geldstrafen und demselben obliegenden Entschädigungen.

In gleichem Maße haftet die Amtskaution des Notars in dem Falle, wenn er unterlassen hat, für die Dauer seiner Abwesenheit einen Amtsverweser zu bestellen und in Folge dessen ein solcher gemäß Artikel 41 von dem Staatsminister der Justiz aufgestellt worden ist.

Die beiden ersten Absätze dieses Artikels sind die Wiederholung des Art. 112 aus dem vereinbarten Entwurfe von 1851; den Abs. III fügte der Entwurf von 1861 hinzu, weil das Versäumniß des Notars, einen Amtsverweser zu bestellen, auf einem Verschulden desselben beruht, woran sich die Haftung für den daraus entsprungenen Schaden von selbst anknüpft.

Indem der Abs. I dieses Artikels die Disziplinargewalt der Gerichte von den Notaren auch auf die Notariatsverweser erstreckt, hat er dieselbe in Bezug auf alle übrigen zu Notariatsgeschäften mitwirkenden Personen ausgeschlossen. Notariatsgehilfen und Schreiber, Not.-Zeugen, Vertrauens- und Auskunftspersonen, Dolmetscher und Ausrufer sind also jener Disziplinargewalt nicht unterworfen und können auch nicht nach anderen, als den allgemeinen Strafgesetzen, für Unregelmäßigkeiten in ihrer Mitwirkung zur Rechenschaft gezogen werden.

Art. 124.

Die Ueberwachung des Notariatswesens liegt den an den Bezirksgerichten aufgestellten Staatsanwälten ob.

Sie haben die hiebei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten, sowie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen, welche zu einer Einschreitung gegen den Notar Anlaß geben können, dem betreffenden Bezirksgerichte anzuzeigen und in Fällen, welche geeignet erscheinen, eine Disziplinarstrafe eintreten zu lassen, mit der Anzeige den entsprechenden Antrag zu verbinden.

Art. 125.

Die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten sind ermächtigt, von den Geschäftsbüchern und insoweit es zur Beurtheilung darüber, ob den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes

nicht zuwidergehandelt wurde, nöthig ist, auch von den Akten der Notare des Appellationsgerichts-Sprengels in deren Gegenwart zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Gleiche Befugniß haben die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten rücksichtlich der in ihrem Bezirke angestellten Notare.

Eine Einsichtsnahme von Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen ist unstatthaft.

Art. 126.

Die Bezirksgerichtsdirektoren können wegen zu ihrer Kenntniß gekommener Unregelmäßigkeiten an die Notare die geeignet scheinenden Erinnerungen schriftlich oder mündlich ergehen lassen.

Auch wegen außerdienstlicher Handlungen der in Artikel 115 bezeichneten Art sind die Bezirksgerichtsdirektoren Ermahnungen und Warnungen an die Notare zu erlassen befugt.

Art. 127.

Jede Behörde, welche in ihrem amtlichen Wirkungskreise Dienstwidrigkeiten eines Notars wahrnimmt, die ein Disziplinarverfahren gegen denselben veranlassen können, hat ihre desfallsigen Erfahrungen nebst etwaigen Belegen dem betreffenden Staatsanwalte mitzutheilen.

Art. 128.

Ordnungsstrafen werden vom Bezirksgerichte in geheimer Sitzung auf Vortrag des Direktors oder eines von ihm ernannten Referenten verhängt.

Eine Voruntersuchung findet nicht statt und es ist auch eine Vernehmung des betheiligten Notars nicht erforderlich. Doch kann das Bezirksgericht denselben zur Abgabe einer schriftlichen Verantwortung auffordern und die sonstigen etwa nöthigen Erhebungen veranlassen.

Das Erkenntniß ist mit Gründen zu versehen und dem Verurtheilten zuzustellen. Demselben steht hiegegen die Berufung an das Appellationsgericht zu, welche binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung an bei dem Bezirksgerichte anzumelden und auszuführen ist.

Das Appellationsgericht hat über die Berufung in geheimer Sitzung auf Vortrag eines Referenten zu entscheiden.

Art. 129.

Wird vom Staatsanwalte der Antrag auf Verhängung einer Disziplinarstrafe gegen einen Notar gestellt, so ist Letzterer vor Allem aufzufordern, seine schriftliche Verantwortung über die ihm zur Last gelegten Anschuldigungspunkte binnen einer bestimmten Frist abzugeben.

Nach Einlauf dieser Verantwortung oder Ablauf der bestimmten Frist und nach eingeholtem schriftlichen Antrage des Staatsanwaltes erstattet der Direktor oder ein von ihm ernannter Referent in geheimer Sitzung Vortrag.

Erachtet das Bezirksgericht eine Voruntersuchung zur Aufklärung der Sache für nothwendig, so ordnet es dieselbe an.

Andern Falls erkennt es entweder:

1) auf Einstellung des Verfahrens oder

2) auf eine Ordnungsstrafe, oder

3) auf Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung.

Dem Staatsanwalte ist von dem Erkenntnisse sofort durch die Gerichtskanzlei Mittheilung zu machen und dem Notar ist dasselbe im Falle der Ziffer 2 zuzustellen. Dem Ersteren steht in den Fällen der Ziffer 1 und 2, dem Notare im Falle der Ziffer 2 die Berufung an das Appellationsgericht binnen 14 Tagen vom Tage der Mittheilung beziehungsweise Zustellung an zu.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Artikels 128 Absatz 3 und 4 Anwendung.

Art. 130.

Hat das Bezirksgericht die Einleitung einer Voruntersuchung angeordnet, so beauftragt der Bezirksgerichtsdirektor einen Richter des Bezirksgerichts oder einen Stadt- oder Landrichter mit deren Führung. Wird eine nochmalige Vernehmung des Notars erforderlich, so ist er statt mündlicher Vernehmung zur Abgabe seiner schriftlichen Verantwortung aufzufordern.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Staatsanwalte mitgetheilt, welcher denselben seinen schriftlichen Antrag beifügt, worauf nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 129 Absatz 2, 4, 5 und 6 zu verfahren ist.

Mit dem Art. 124 nehmen die Bestimmungen über das Verfahren

ihren Anfang, welches zur Handhabung der Disziplin über die Notare in Anwendung kommen soll. Die Motive zum Entwurfe von 1861, welcher die meisten dieser Bestimmungen zuerst brachte, machen die vollkommen zutreffende Bemerkung, das Disziplinarverfahren gegen die Notare schließe sich im Wesentlichen an das in Vergehens- und Uebertretungsfällen stattfindende Verfahren an, für welches die Art. 303 ff. des StPG. v. 1848 und die Art. 66—78 des Einführungsgesetzes v. 1861 die geeigneten Vorschriften ertheilt haben. Soweit diese Uebereinstimmung oder Analogie besteht, bedarf es daher auch keiner weiteren Erläuterung der entsprechenden Bestimmungen des Not.-Gesetzes, dieselbe ist vielmehr leicht aus den Kommentaren über das Strafverfahren im Allgemeinen zu schöpfen.

Die Art. 124 und 125 beschäftigen sich mit der Ueberwachung der Notare und ihrer Amtsthätigkeit durch die Staatsanwälte. Der Entwurf von 1861 hatte in diesem Belange in seinem Art. 122 und 123 die Art. 113 und 114 des vereinbarten Entwurfes v. 1851 im Wesentlichen reproduzirt, nur mit der Erweiterung im letzteren, daß die Staatsanwälte, wie in dienstlichen so auch in außerdienstlichen Handlungen der im Art. 117 bezeichneten Art befugt seien, Ermahnungen und Warnungen an die Notare ergehen zu lassen. Die Motive hiezu suchten diese Bestimmung mit dem Bezuge auf die allgemeinen Grundsätze zu rechtfertigen, unter welchen das Institut der Staatsanwaltschaft stehe[1]). Der Ausschußbericht der Kammer der Abg. gab jedoch beiden Artikeln eine veränderte Fassung. Hienach ist den Staatsanwälten eine vorläufige Prüfung darüber eingeräumt, ob ein Fall, in welchem sie Unregelmäßigkeiten des Notars wahrnehmen, geeignet erscheine, eine Disziplinarstrafe deshalb zu verhängen, weil sie sich mit den Ordnungsstrafen gar nicht befassen sollen, und ist ebenso die Einsicht, welche die Staatsanwälte von den Notariatsakten nehmen dürfen, an die Beschränkung gebunden, insoweit solches zur Beurtheilung darüber nothwendig ist, ob den Vorschriften des Not.-Gesetzes nicht zuwider gehandelt wurde. Die beiden letzten Absätze des Art. 123 des Entwurfes wurden endlich davon abgesondert und daraus mit einer wesentlichen Veränderung der Art. 126 des Gesetzes gebildet. Diese Veränderung bestand darin, daß nach Abs. III und IV des Art. 123, wie ihn der Entwurf brachte, die Staatsanwälte zur Erlassung von Erinnerungen, Ermahnungen und Warnungen an die Notare befugt sein sollten, wozu die Ermächtigung in dem daraus gebildeten neuen Art. 126 des Ges. auf die Bezirksgerichtsdirektoren übertragen wurde. Statt der abgeschnittenen beiden letzten Absätze im Art. 125 fügte aber derselbe Ausschuß

---

1) Verh. d. K. d. Abg. v. 1861, Beil.-Bd. V S. 237.

den nunmehrigen Absatz III hinzu, wonach die Einsichtsnahme von Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen durch die Staatsanwälte nicht stattfindet [2]). Bei Gelegenheit der Berathung über diesen Artikel in der Kammer der RR. v. 1851 war zwar auch noch ein Zusatz des Inhaltes vorgeschlagen und angenommen worden, die Notare seien auch verpflichtet, ihre Geschäftsbücher und Akten jederzeit den Beamten der Finanzverwaltung behufs der Revision des Taxwesens vorzulegen und darüber Aufschlüsse zu geben, derselbe wurde aber von der Kammer der Abg. schon damals nicht angenommen, weil er nicht in das Not.-Gesetz, sondern in die Verordnung über die Taxbehandlung der Notare gehöre, weshalb derselbe auch nun hinwegblieb [3]). Wirklich hat auch der §. 8 der Taxverordnung vom 28. Mai 1826 (Reg.-Blatt S. 1177) eine Verfügung im obigen Sinne getroffen [4]).

Der Art. 127 ist der aufrecht erhaltene Art. 115, anfangs 113 des vereinbarten Entwurfes von 1851. Ursprünglich war darin für die Behörden die Alternative offen gelassen, ihre diesfallsigen Erfahrungen dem einschlägigen Bezirksgerichte oder dem betreffenden Staatsanwalte mitzutheilen; beide Kammern stimmten jedoch schon im J. 1851 darin überein, das Bezirksgericht hiebei außer Bezug zu lassen, was dermalen nicht mehr ganz konsequent erscheint, weil sich die Staatsanwälte mit den Ordnungsstrafen nicht befassen sollen. Der Ausschußbericht der Kammer der Abg. von 1861 schaltete in der vorletzten Zeile des Artikels nur das Wort „etwaige" ein, um dem Irrthume vorzubeugen, als sei nur eine mit Belegen versehene Mittheilung zu berücksichtigen.

Die Art. 128—130 des Gesetzes sind eine ganz neue Fassung des ersten Ausschusses der Kammer der Abg. v. 1861 und traten an die Stelle der Art. 125—128 des Entwurfes vom nämlichen Jahre. Diese neue Fassung sollte durch Auseinanderhalten der beiden hier konkurrirenden Prozedurarten die Uebersichtlichkeit erleichtern und sie unterscheidet sich zugleich in zwei wesentlichen Stücken vom Entwurfe. Der letztere hatte die Staatsanwälte auch zur Stellung von Anträgen auf Verhängung von Ordnungsstrafen berufen und ihnen in diesem Belange ebenso ein Recht der Berufung

---

2) Verhandl. der K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. VI S. 178. Diese Ausnahme stimmt im Ganzen auch mit Art. 54 Abs. III des franz. Einregist.-Ges. vom 22. Frim. VII überein. Bolza Bd. II S. 111.

3) Verhandl. d. K. d. RR. v. 1851 Prot.-Bd. II S. 332; Verh. d. K. d. Abg. von 1851 Beil.-Bd. II S. 56.

4) Was die Ausübung der Aufsicht auf das Notariatswesen betrifft, so ist hierüber unten die Note zu Art. 145 zu vergleichen.

eingeräumt; der erwähnte Ausschuß hielt in so einfachen und geringfügigen Fällen die Konkurrenz der Staatsanwälte nicht für erforderlich und schloß sich dadurch dem Systeme an, welches dermalen auch die Disziplinarstrafverhängungen gegen Beamte beherrscht, weshalb beides daraus beseitigt wurde. Die Kammer der Abg., hierüber vom k. Justizminister zur Schiedsrichterin aufgerufen, trat auf die Seite ihres Ausschusses. Ueberdies war auch das mündliche und kontradiktorische Verfahren, welches die Art. 129 und 130 vorzeichnen, vom Entwurfe nur für Fälle vorbehalten, in welchen ein Staatsanwalt die Suspension oder Entlassung als die beiden höchsten Disziplinarstrafen beantragen sollte; ginge der Antrag blos auf eine Disziplinargeldstrafe, so sollte das in Art. 128 des Ges. erörterte Verfahren, wie bei Ordnungsstrafen, genügen. Allein der erste Ausschuß der Kammer der Abg. ging einstimmig von dem Satze aus, daß alle Disziplinarstraffälle der Notare, also auch solche, bei denen es auf eine bloße Geldbuße von 5–100 fl. ankomme, mündlich und kontradiktorisch in geheimer Sitzung verhandelt werden sollten. Aus diesen Gesichtspunkten trat die gänzliche Umgestaltung der betreffenden Stelle des Gesetzes hervor.

Wenn also Behörden, welche Dienstwidrigkeiten eines Notars wahrnehmen, ihre Erfahrungen hierüber nur dem betreffenden Staatsanwalte mittheilen sollen, auf der anderen Seite aber nur der Bezirksgerichtsdirektor Ermahnungen und Warnungen an die Notare ergehen lassen, das Bezirksgericht selbst die Ordnungsstrafen verhängen kann, so ergibt sich hieraus von selbst ein nothwendiges Zwischenglied, welches der Art. 124 auch in die Mitte schob, daß nämlich die Staatsanwälte die erhaltenen Mittheilungen jeder Art dem Bez.-Gerichte nach Umständen mit oder ohne Strafantrag zur Kenntniß zu bringen haben. Hat ein Staatsanwalt aber seinen Antrag auf Verhängung einer Disziplinarstrafe gestellt, so muß das Bezirksgericht das Verfahren der Art. 129 und 130 einleiten, und es kann sich nicht nach eigenem Ermessen oder etwa dem seines Vorstandes, daß hiefür blos eine Ordnungsstrafe indizirt sei, auf ein Vorschreiten nach Art. 128 beschränken. Die Disziplinarklage zu erheben, steht nur dem Staatsanwalte und weder der gekränkten Partei noch der Notariatskammer zu; die letztere kann dem Staatsanwalte blos ein Gutachten über die ihr angemessen scheinenden Maßregeln erstatten, die Partei selbst blos auf Schadensersatz klagen. Eine Intervention der Not.-Kammer in einer Disziplinarsache wäre blos insoweit zulässig, als dieselbe hiebei die pekuniären Interessen des ganzen Standes vertritt, was gewiß auch im Geiste, wenn auch nicht im Wortlaute der §§. 19 und 20 der k. Verord. v. 2. Sept. 1862 über die Notariatskammern gelegen ist. All' diese Grundsätze des französ. Rechtes können aus Gründen der Analogie auch auf dem Felde des bayer. Not.-Ges. ihre

nicht leicht zu beanständende Anwendung finden[5]). — Noch das hat das bayer. Not.=Gesetz mit dem französischen gemein, daß das Disziplinarverfahren gegen die Notare eine Civilsache, und keinen Ausläufer der Strafrechtspflege bildet, jedoch mit dem beachtenswerthen Unterschiede, daß dasselbe seine Ergänzungen und Erläuterungen nur aus den über das Strafverfahren erlassenen Gesetzen zu schöpfen hat, weil unser dermaliger Civilprozeß von der in diesem Titel vorgezeichneten Verfahrungsweise in zu weiter Entfernung liegt, was im franz. Rechte nicht der Fall ist.

In Ansehung der Kompetenz hat der Art. 143 noch eine nicht zu übersehende Ausnahme gemacht. Auch für die Ordnungsstrafen, welche gegen einen Notar verhängt werden sollen, ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sein Amtssitz fällt, und der mithin zugleich den Bezirk seiner Amtsthätigkeit bildet, das ordentliche Gericht, welches die Vermuthung der Zuständigkeit für sich hat; wenn indessen ein Notar als Delegirter eines Gerichtes einen ihm ertheilten Auftrag zu vollziehen hat, so kann das letztere auch Ordnungsstrafen wider ihn androhen und auch verhängen, um die entsprechende Befolgung herbeizuführen. Ein Strafgericht ist dagegen, wie schon oben zu Art. 113 bemerkt, nie kompetent, wider einen Notar zugleich mit der Aburtheilung einer Beschuldigung wegen Verbrechens oder Vergehens die Verhängung einer Disziplinarstrafe zu verbinden, ihm steht nur zu, die Entlassung und nach Umständen auch die Suspension als Straffolge auszusprechen, die miteintreffende Verwirkung einer Disziplinarstrafe muß immer der abgesonderten Verfolgung vor den Civilgerichten vorbehalten bleiben.

Art. 131.

Ist die Sache zur mündlichen Verhandlung verwiesen, so wird hiezu ein Tag festgesetzt und der Beschuldigte in die Sitzung des Bezirksgerichts geladen.

Die Ladung, in welcher dem Beschuldigten die einzelnen Anschuldigungspunkte kurz bekannt zu geben sind, muß demselben wenigstens drei Tage vor der Verhandlung zugestellt werden, und ist diese Frist, wenn der Beschuldigte nicht am Sitze des Bezirksgerichts wohnt, um einen Tag für je sechs Stunden der Entfernung seines Wohnortes zu verlängern.

---

[5]) Gagneraur zu Art. 53 Nr. 13—19; Bolza Nr. 1312—1315.

Der Staatsanwalt kann die Ladung von Zeugen zur Verhandlung beantragen, welche dem Beschuldigten bekannt zu geben sind.

Die nämliche Befugniß steht, unter den in Artikel 129 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 bezeichneten Voraussetzungen, dem Beschuldigten zu.

Art. 132.

Der vom Direktor des Bezirksgerichts ernannte Referent erstattet bei der Verhandlung mündlichen Vortrag über die einzelnen Anschuldigungspunkte.

Sind Zeugen oder Sachverständige vorgeladen worden, so werden dieselben nach erstattetem Vortrage einzeln vorgerufen und nach geleistetem Eide, wie solcher für das Strafverfahren vorgeschrieben ist, abgehört.

Nach beendigtem Beweisverfahren wird der Beschuldigte mit seiner Erklärung über die Anschuldigungspunkte vernommen.

Der Staatsanwalt stellt sodann seinen Antrag, worauf der Beschuldigte seine Vertheidigung vortragen, oder durch einen von ihm gewählten Rechtsbeistand vortragen lassen kann.

Hat der nicht erschienene Beschuldigte eine schriftliche Erklärung eingesendet, so ist diese abzulesen.

Ein Vertheidiger darf jedoch für ihn im Falle seines Nichterscheinens nicht auftreten.

Art. 133.

Findet sich das Gericht durch die Verhandlung nicht genügend aufgeklärt, so kann es die Vorladung der ihm sachdienlich scheinenden Zeugen verfügen oder weitere Erhebungen anordnen.

Außerdem erläßt das Bezirksgericht, auch wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung nicht erschienen ist, unmittelbar nach der Verhandlung oder spätestens innerhalb der folgenden acht Tage das Erkenntniß, bei welchem dasselbe nach seiner freien, aus der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen hat, ob und in wie weit die Anschuldigung für begründet zu erachten sei.

In Betreff der Berathung, Abstimmung und Stimmenzählung kommen die für das Strafverfahren bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Art. 134.

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts steht sowohl dem Beschuldigten als auch dem Staatsanwalte die Berufung an das Appellationsgericht zu.

Die Berufungsschrift ist binnen vierzehntägiger Frist bei dem Bezirksgerichte einzureichen, welche für den Beschuldigten, wenn er bei der Verhandlung nicht anwesend war, vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an zu laufen beginnt.

Art. 135.

Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung nicht erschienen war, ist er auch befugt, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei dem Bezirksgerichte Einspruch gegen dasselbe zu erheben, wenn er darzuthun vermag, daß er durch ein nicht zu beseitigendes Hinderniß abgehalten worden sei, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die rechtzeitige Erhebung des Einspruchs hat eine neuerliche Verhandlung der Sache nach Maßgabe der Artikel 131 bis 133 zur Folge.

Wird der Einspruch als unzulässig verworfen, so findet gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts nur bezüglich der Frage der Zulässigkeit des Einspruchs eine Berufung an das Appellationsgericht statt, welche binnen vierzehntägiger Frist einzureichen ist.

Art. 136.

In Ansehung der Ladung des Beschuldigten, der Ladung von Zeugen, des Verfahrens bei der Verhandlung und Beschlußfassung kommen auch in der Berufungsinstanz die Bestimmungen der Artikel 131 bis 133 zur Anwendung.

Gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichts kann der bei der Verhandlung in zweiter Instanz nicht erschienene Beschuldigte nach Maßgabe des Artikels 135 Absatz 1 und 2 Einspruch erheben, falls er nicht vorzieht, sofort die Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen.

Art. 137.

Bei der mündlichen Verhandlung nach Artikel 131 und folgende ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

Art. 138.

Gegen die von den Appellationsgerichten in Disziplinarsachen erlassenen Erkenntnisse steht sowohl dem Verurtheilten als auch dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde zu, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt oder das Gesetz unrichtig angewendet worden ist.

Das Verfahren richtet sich nach den bezüglich des Verfahrens in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften.

In gleicher Art, wie bei Vergehen, kann von dem Generalstaatsanwalte Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben werden.

Art. 139.

Bei jeder Verurtheilung eines Notars in eine Disziplinarstrafe hat derselbe die auf das Disziplinarverfahren erwachsenen Kosten zu tragen.

Die Verwerfung eines von ihm eingewendeten Rechtsmittels hat die Verurtheilung desselben in die Kosten zur Folge.

Diese neun Artikel, welche den Gang des Verfahrens für wirkliche Disziplinarstraffälle im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem bei Vergehen und Uebertretungen statt findenden regeln, sind ganz neu im Entwurfe von 1861 zum Vorscheine getreten und erfuhren auch im ersten Ausschusse der Kammer der Abg. nur wenig bedeutende Abänderungen. Als eine solche wurde insbesondere der letzte Absatz des Art. 132 hinzugefügt, wonach ein Vertheidiger für den nichterschienenen Notar nicht auftreten darf, was eine Abweichung vom franz.-pfälzischen Disziplinarverfahren zu bilden scheint [1]). In Abs. II des Art. 133 wurde der Zwischensatz, „ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein," als selbstverständlich aus dem Entwurfe beseitigt. In Abs. I des Art. 135 wurde am Eingange das Wörtchen „auch" eingeschaltet, und in Uebereinstimmung hiemit in Abs. II des Art. 136 der Schlußsatz beigefügt: „falls er nicht vorzieht, die Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen", um im Einklange mit Art. 74 des Einf.-Ges. anzudeuten, daß der Beschuldigte im Gebrauche seiner Rechtsmittel die Wahl hat, über den ihm vielleicht offen stehenden Einspruch unbenützt hinwegzugehen. Zwei andere kleine Zusätze bezielten blos Redaktionsberichtigungen [2]).

Hieran lassen sich dermalen nur noch wenige Bemerkungen anreihen.

---

[1]) Gagneraux zu Art. 53 Nr. 22; Bolza Nr. 1327.

[2]) Es ist doch gewiß seltsam, daß die hier im Art. 131 wiederkehrende Verlängerung

1) Das sog. Mandatsverfahren, wie solches in Art. 75 und 76 des Einf.-Ges. vorgezeichnet wurde, findet in Disziplinarsachen gegen Notare nicht statt; der Notar kann sich auch der Verhandlung und einem Strafausspruche nicht gleich von vorne herein dadurch entziehen, daß er die vom Staatsanwalte beantragte oder im Gesetze festgesetzte Geldstrafe auf die erste Ladung sogleich freiwillig erlegt[3]).

2) In Frankreich kann sich der beschuldigte Notar zwar durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, das Gericht aber dessen unerachtet, wie gegen jeden Beklagten in Civilsachen, dessen persönliches Erscheinen verordnen, um ihn über die ihm zur Last gelegten Thatsachen auszufragen, und zwar bei Vermeidung des anzunehmenden Zugeständnisses[4]). Diese Befugniß steht den bayerischen Gerichten in Disziplinarsachen gegen Notare zwar nicht zu, da der Art. 141 des Strafprozeßgesetzes von 1848 sich blos auf Auskunftspersonen beschränkt, wohl aber eine andere, um den Sachverhalt so weit nöthig festzustellen. Wenn die Uebertretung genügend bescheinigt ist, wie der Art. 75 des Einführ.-Ges. unterstellt, und der zur Verantwortung aufgeforderte Notar eine solche nicht abgibt oder auf die an ihn ergangene Ladung nicht erscheint, so kann das Gericht, eben weil es an positive Beweise nicht gebunden ist, seinen Ungehorsam für ein Zugeständniß annehmen und die Beschuldigung für hinlänglich festgestellt erachten, und zwar um so leichter, als dem Verurtheilten durch den bedingt offen bleibenden Einspruch unbenommen ist, seine Vertheidigung nachzuholen und dabei den verabsäumten Widerspruch, soweit er glaubwürdig ist, immer nachzuholen.

3) Eben deshalb, weil für die Verhängung der Ordnungsstrafen die Mitwirkung der Staatsanwälte ausgeschlossen sein soll, muß auch abweichend vom französ. Rechte den Bezirksgerichten und im Falle des Art. 143 den Stadt- und Landgerichten selbst frei stehen, Zuwiderhandlungen der Notare incidenter selbst zu konstatiren und ohne äußere Anregung das angemessene Verfahren selbst einzuleiten[5]).

---

der Ladungsfrist nach den Entfernungen, welche aus Art. 1033 der französ. Civ.-Pr.-Ordn. und dort wahrscheinlich aus der Ordonnanz Ludwig's XIV. von 1667 herstammt, in all' unsere neueren Gesetze und selbst Entwürfe übergehen konnte, ohne den Fortschritten aller Verkehrsmittel unseres Jahrhunderts, der Posten und Telegraphen, der Eisenbahnen und Dampfschiffe nur die mindeste Rechnung zu tragen.

3) Bolza Nr. 1342. — Wird dem Notar nach Art. 128 Abs. II die Verfügung einer Ordnungsstrafe, ohne ihn vorher zu vernehmen, zugestellt, so muß er dagegen die Berufung, aber nicht erst den Einspruch einlegen.

4) Bolza Nr. 1327.

5) Bolza Nr. 1337.

4) Einfache Tax- und Stempelkontraventionen bilden diesseits, wenn gleich von Notaren begangen, keine Disziplinarsachen, sind daher auch ganz nach den allgemein hiefür bestehenden Vorschriften zu behandeln, sie können es aber werden, wenn der Notar dieselben als Mittel benützte, um wider die Betheiligten eine Gefährde zu spielen.

5) Den Gerichten muß vorbehalten bleiben, in zweifelhaften Fällen ein Gutachten der Notariatskammer über die Strafwürdigkeit des Notars zu erholen und bei seiner Entscheidung so viel Werth darauf zu legen, als ihm angemessen scheint, obwohl die §§. 19—23 der k. Verordn. über die Notariatskammern einer solchen Zukömmlichkeit nicht erwähnen.

6) Daß die Bez.-Gerichte nach verhandelter Sache statt der beantragten Disziplinarstrafe auch auf eine bloße Ordnungsstrafe, z. B. auf Verweis erkennen dürfen, unterliegt nach Art. 203 des StPG. von 1848 keinem Bedenken.

7) Die beachtenswerthe Beschränkung des Einspruchs in Art. 135 und 136 suchten die Motive durch die Erwägung zu rechtfertigen, daß bei der Verhandlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, und daher nicht abzusehen sei, warum den Beschuldigten, wenn er gleichwohl ohne Hinderungsursache bei der Verhandlung nicht erscheine, nicht ein entsprechender Nachtheil treffen solle.

8) Zu Art. 138, welcher in allen Disziplinarstraffällen gegen das Erkenntniß der II. Instanz den Kassationsrekurs eröffnete, bemerkten dieselben Motive zum Entwurfe von 1861, in Ansehung jener Disziplinarfälle, wo es sich um die Entlassung oder Suspension eines Notars handle, rechtfertige sich die Zulassung der Nichtigkeitsbeschwerde schon durch die Schwere der Anschuldigung und der in Frage stehenden Disziplinarstrafe, allein sie habe auf diese Fälle nicht beschränkt werden können, sondern vielmehr gegen alle in Disziplinarsachen in II. Instanz gefällten Erkenntnisse zugelassen werden müssen, da die Vermittlung einer gleichmäßigen Anwendung des Gesetzes, welche eine Hauptaufgabe der Kassationsinstanz bilde, auch in Disziplinarsachen von höchster Wichtigkeit sei[6]).

9) Für die Beitreibung der Geldstrafen, in welche ein Notar verurtheilt ist, finden sich im Gesetze keine besonderen Vorschriften aufgestellt, es wird also in dieser Beziehung bei den allgemeinen Regeln des StGB. Art. 26 und 27 sein Bewenden haben, und nach Umständen sogar eine Umwandlung statt finden.

---

[6]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V. S. 237. Ueber die Eröffnungsgründe für den Kassationsrekurs wurde bereits oben zu Art. 117 das nöthig Scheinende bemerkt.

Art. 140.

Wenn gegen einen Notar auf Entlassung erkannt wird, so kann das Gericht zugleich dessen Suspension bis zum Eintritte der Rechtskraft provisorisch anordnen.

Ist ein Notar wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches im Falle der Verurtheilung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Dienstentlassung zur nothwendigen Folge hat, rechtskräftig vor das Schwurgericht beziehungsweise in die öffentliche Sitzung verwiesen, so ist er bis zur Erlassung eines rechtskräftigen Urtheils provisorisch vom Dienste zu suspendiren. Die nämliche Folge hat die Verhaftung eines Notars aus Anlaß einer strafrechtlichen Untersuchung.

Auch in Folge der Einleitung einer strafrechtlichen Voruntersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens der im Absatze 2 bezeichneten Art oder einer Disziplinaruntersuchung nach Artikel 129 Absatz 3 kann die provisorische Suspension des Notars angeordnet werden, wenn das Interesse des Dienstes dieses erfordert.

Art. 141.

Gegen die provisorische Suspension, welche durch das nach Artikel 112 Absatz 1 zuständige Bezirksgericht ohne vorgängiges Verfahren verfügt wird, findet zwar Beschwerde zum Appellationsgerichte statt, jedoch hat dieselbe keine aufschiebende Wirkung.

Nur der Abs. I des Art. 140 stammt aus Art. 116 des vereinbarten Entwurfes von 1861, die folgenden zwei Absätze dieses Art. sowie der ganze folgende Art. 141 sind von dem Entwurfe von 1861 neu hinzugefügt. Die Motive hiezu bemerken: die Bestimmungen über provisorische Suspension hätten, so weit sie nicht aus dem Entwurfe v. 1851 genommen seien, ihren Grund theils in den Bestimmungen des StGB. v. 1813 Th. II Art. 437, 438 (in Verbindung mit Art. 59 des StPG. v. 1848), theils in der Erwägung, daß die dienstliche Stellung und Wirksamkeit eines Notars schon durch die Einleitung einer Untersuchung je nach dem Gegenstande derselben in dem Maße kompromittirt sein könne, daß dessen vorläufige Entfernung vom Dienste als unumgänglich nothwendig erscheine [1]).

---

[1]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 237.

Der erste Ausschuß der Kammer der Abg. hatte an diesen Artikeln nur wenig zu verbessern. In Abs. III des Art. 140 wurden von ihm die Worte eingeschaltet: „wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens der in Abs. II bezeichneten Art", ein Zusatz, der wohl schon in der ursprünglichen Absicht des Entwurfes lag; weiter unten wurde noch durch die eingeschaltete Hinweisung auf Art. 129 Abs. III die provisorische Suspension während einer anhängigen Disziplinaruntersuchung davon abhängig gemacht, daß eine Voruntersuchung eingeleitet, während der Entwurf als den hiefür entscheidenden Umstand festhalten wollte, daß der Strafantrag auf Suspension oder Entlassung gerichtet sei.

Nach Art. 53 des französ. Notariatsgesetzes sind die Verurtheilungen der I. Instanz in Disziplinarsachen immer und von selbst provisorisch vollstreckbar, mit Ausnahme der verhängten Geldstrafen und Ersatzleistungen für zugefügten Schaden; nach dem bayer. Not.-Gesetze ist dieses sehr zweckmäßig dahin abgeändert, daß die Suspension erst vom Gerichte provisorisch, mithin nicht als Strafe, nach Umständen angeordnet werden kann, in anderen Fällen verhängt werden muß. Der Wortlaut des Art. 141 gibt hierüber selbst ein vollständiges Ziel und Maß.

Art. 142.

Die Strafbarkeit der Disziplinarübertretungen erlischt durch Verjährung, wenn von dem Zeitpunkte der zur Einschreitung Anlaß gebenden Handlung oder Unterlassung an zwei Jahre abgelaufen sind, ohne daß eine Einschreitung stattgefunden hat, oder wenn das eingeleitete Disziplinarverfahren unterbrochen und während eines Zeitraums von zwei Jahren nicht wieder fortgesetzt worden ist.

Ist wegen einer zur disziplinären Einschreitung Anlaß gebenden Handlung ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet und die disziplinäre Einschreitung bis zu dessen Erledigung ausgesetzt worden, so beginnt der Lauf der Verjährung erst mit der Erledigung des strafrechtlichen Verfahrens.

Hierüber ist nur zu bemerken, daß diese Verjährung durch jede Einschreitung in der Richtung des Betriebes der Sache unterbrochen wird, wie der Art. 96 Nr. 2 des StGB. für Verbrechen und Vergehen verordnet, ohne daß, um die Verjährung abzuwenden, auch ein Urtheil der

I. Instanz innerhalb der vorgesteckten Frist hätte erfolgt sein müssen, was der Art. 25 Nr. 1 des Polizei-StGB. ausnahmsweise für Uebertretungen erfordert hat.

Art. 143.

Auf Ordnungsstrafen, welche als Zwangsmittel angewendet werden, um die Befolgung der den Notaren von den Gerichten ertheilten Aufträge herbeizuführen, finden die vorstehenden Bestimmungen der Artikel 113 bis 142 keine Anwendung.

Diese Strafen werden von den Gerichten, welche den Auftrag erlassen haben, angedroht und verhängt.

Die Ordnungs- wie die Disziplinarstrafen sind in der Regel bestimmt, begangene Uebertretungen zu beahnden, ausnahmsweise kann die Verhängung von Ordnungsstrafen aber auch bezielen, den saumseligen Beamten einen Impuls zur Befolgung der ihnen von der Obrigkeit ertheilten Aufträge zu geben. In dieser letzteren Voraussetzung ist es ganz unvermeidlich, daß die Strafgewalt sich in den Händen der Behörde befinde, welcher daran gelegen sein muß, den Vollzug zu erwirken, und auf dieser Betrachtung beruht die Ausnahmsbestimmung des vorstehenden Artikels, an welcher der erste Ausschuß der Kammer der Abg. v. 1861 nur eine Redaktionsberichtigung durch Einschaltung der Worte „der Artikel 113 bis 142" im Abs. I vornahm. Diese Ausnahme wurde bereits oben zu Art. 124—130 berührt, in Ansehung des Verfahrens und namentlich der statthaften Rechtsmittel bleibt es auch hier durchgehends bei den Vorschriften, welche für die Verhängung von Ordnungsstrafen im Allgemeinen gegeben sind.

Art. 144.

Die Staatsregierung ist ermächtiget, im Falle ein Pensionsverein für die Hinterbliebenen der Notare gebildet werden sollte, die Geldstrafen der Notare diesem Vereine zuzuwenden und den Antritt des Amtes der neu anzustellenden Notare von dem Nachweise des Beitrittes zu dem Vereine abhängig zu machen.

Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abg. von 1861 fügte zu diesem Artikel nur den Schlußsatz hinzu, um dem in Aussicht gestellten Pensionsvereine für die Hinterbliebenen der Notare einen kräftigen Vorschub zu leisten.

Art. 145.

Die Oberaufsicht über das Notariatswesen steht dem Staatsminister der Justiz zu.

Dieser Artikel stammt aus Art. 117 des vereinbarten Entwurfes von 1851; eben dort hatte derselbe zwar auch noch den Beisatz am Schlusse, die Staatsanwälte der Bez.-Gerichte hätten zur Erleichterung der Oberaufsicht alle sechs Monate an den Oberstaatsanwalt des Appellationsgerichtes, und dieser am Jahresschlusse an den Justizminister über den Zustand des Notariatswesens einen Bericht zu erstatten, dieser Beisatz wurde jedoch vom ersten Ausschusse der Kammer der Abg. v. 1861 unterdrückt. Die Oberaufsicht des k. Justizministeriums über die Notare findet sich bereits in der Formationsverordnung für die Ministerien vom 9. Dez. 1825 Abschnitt II §. 52 vorgeschrieben, dieselbe steht überdies in vollem Einklange mit Art. 61 des Gesetzes v. 1861 über die Gerichtsverfassung, wonach die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten, welchen doch nach Art. 124 und 125 die Ueberwachung des Notariatswesens obliegt, unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz stehen, welcher sich nach notorischen Verhältnissen an die Spitze der ganzen Gerichtsverfassung gestellt findet[1]).

---

[1]) Durch zwei Bekanntmachungen des k. Staatsministeriums der Justiz vom 20. Febr. 1863 ist sowohl die Ueberwachung des Notariatswesens, als auch die Vorkehrung regelmäßiger und außerordentlicher Visitationen der Notariate in den Landestheilen diesseits des Rheins geregelt, beides in Verbindung mit der Beaufsichtigung und Visitation der Gerichte in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege. (Reg.-Bl. 1863 S. 121 u. 147.) Die erste dieser Bekanntmachungen beschäftigt sich nach Vorausschickung einiger allgemeinen Bestimmungen (§§. 1—10) in Abschnitt II Nr. IV §§. 21—27 insbesondere mit der Beaufsichtigung des Notariatswesens, welche den Staats- und Oberstaatsanwälten übertragen ist. (Art. 124 und 125 des Not.-Ges.) Diese Beamten der Staatsbehörde haben ihre Aufmerksamkeit ebensowohl auf das persönliche Verhalten der Notare in und außer dem Dienste, als auf

Art. 146.

Aus den Notaren werden in jedem Appellationsgerichtssprengel eine oder mehrere Notariatskammern gebildet, welchen die Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten, die Erstattung von Gutachten an den Oberstaatsanwalt und die Vermittlung dienstlicher Streitigkeiten zwischen den Notaren übertragen ist.

Diese Notariatskammern entwerfen für die Behandlung der vorbemerkten Gegenstände eine der Genehmigung des Staatsministers der Justiz unterliegende Geschäftsordnung.

---

deren Geschäftsführung zu richten (§. 21). In der ersten Beziehung soll sich die Aufsicht besonders auf die genaue Beobachtung der Art. 9, 10, 43 und 117 Nr. 2 des Not.-Ges. erstrecken (§. 22), in der letzten Beziehung soll dieselbe die formelle Geschäftsbehandlung und den materiellen Inhalt der Notariatsurkunden zugleich, sowie auch die Tarifmäßigkeit der angesetzten Gebühren umfassen (§. 23). Der folgende §. 24 zählt sofort in zehn Punkten die wichtigsten Vorkommnisse auf, welche dem Augenmerke der Staatsanwälte bezüglich der formellen Geschäftsbehandlung anempfohlen werden, der §. 25 beschränkt die materielle Prüfung des Inhaltes der Notariatsurkunden zunächst darauf, ob dem Art. 45 Abs. II zuwider keine Verhandlung aufgenommen wurde, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt; außerdem soll auch noch Rücksicht darauf genommen werden, ob von einem Notare nicht öfter den Hypothekenämtern ungenügend befundene und deshalb zurückgesendete Urkunden mitgetheilt und dadurch nutzlose Weiterungen verursacht wurden. Einläßliche Prüfungen von Gebührenerzessen sollen nur da statt finden, wo ein Notar der Hinneigung hiezu bereits beinzichtet ist (§. 26). Die Beaufsichtigung des Hypotheken- und Notariatswesens soll überdies bei ihrer inneren Wechselbeziehung stets Hand in Hand miteinandergehen (§. 27). — Die zweite Bekanntmachung vom nämlichen Tage (Reg.-Bl. S. 147) hat in ihrem I. Abschnitte (§§. 2—13) regelmäßige Visitationen der Notariate durch die Staats- und Oberstaatsanwälte in der Art vorgeschrieben, daß jedes Notariat binnen zwei Jahren wenigstens einmal visitirt werden soll, wobei nach §§. 21—27 der oben vorangeschickten besonderen Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Notare zu verfahren ist (§. 8). Außerordentliche Visitationen können nach Abschnitt II (§§. 14—19) auf besondere Veranlassung und Anzeige der betreffenden Staatsanwälte vom Staatsministerium der Justiz verfügt werden, welches sodann jedes Mal besonders einen Beamten mit dem Visitationsgeschäfte beauftragen wird. Ueber diese außerordentlichen Visitationen ist vom einschlägigen Bezirksgerichte ein Visitationsbescheid zu erlassen (§. 16), gegen welchen auch eine Rekursbeschwerde zulässig ist (§. 19).

Art. 147.

Der Staatsminister der Justiz kann eine Notariatskammer auflösen, muß aber binnen sechs Monaten die Bildung einer neuen Notariatskammer veranlassen.

Beide Artikel gingen unbeanstandet aus Art. 118 und 119 des vereinbarten Entwurfes von 1851 in den neuen Entwurf von 1861 und von da in das Gesetz selbst über. Eine weiter zurück liegende Quelle derselben bildet der Art. 50 des französ. Notariatsgesetzes, wonach die Kammern, welche für die innere Disziplin der Notare zu errichten sind, ihre Organisation durch eine besondere Verordnung erhalten sollten. Eine solche Verordnung erschien auch bald darauf für die französischen Notare in dem Konsularbeschlusse vom 2. Niv. XII, welcher in 24 Artikeln die Verhältnisse der Notariatskammern genau regulirte und denselben in Art. 2 sieben verschiedene Amtsbefugnisse zutheilte, an deren Spitze die wichtige steht, die innere Disziplin unter den Notaren zu handhaben, gleichwie die Anwendung aller Ordnungsstrafen und anderer Disziplinareinschreitungen auszusprechen [1]).

Im Anschlusse an diesen Vorgang ist auch in Bayern unter'm 2. Sept. 1862 eine k. Verordnung, die Notariatskammern betreffend, in 25 §§. erschienen [2]). Nach Voranschickung der geeigneten Vorschriften für die Bildung der Notariatskammern, deren in jedem Kreise eine bestehen soll, wurden dieselben in §. 19 ermächtigt, auf allenfalls sich zeigende Mängel des Instituts der Notare und der das Notariatswesen betreffenden Gesetzgebung, sowie auf eingeschlichene Mißbräuche durch Vorstellungen bei den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten und aushilfsweise selbst bei dem k. Justizministerium aufmerksam zu machen und hiemit die ihnen diesfalls angemessen scheinenden Anträge zu verbinden. Nach §.20 steht den Notariatskammern auch zu, an Notare, welche durch ihre Geschäftsführung oder ihr außerdienstliches Verhalten die Ehre und Würde des Standes gefährden, Erinnerungen zu erlassen und aushilfsweise den Staatsanwalt zu Einschreitungen wider sie zu veranlassen. Kommen dieselben in den Fall, dienstliche Streitigkeiten zwischen den Notaren ihres Sprengels zu vermitteln, so sind die Kammern nach §. 22 befugt, von den Betheiligten ihre Erklärungen zu erholen, sie zum persönlichen Erscheinen aufzufordern und, wenn die gütliche Beilegung mißlingt, ihr Gutachten abzugeben. Ebenso sollen dieselben dem Art. 23

---

1) Bolza Nr. 1235; Gagneraux a. a. O. S. 301.

2) Reg.-Bl. v. 1862 S. 2189.

zufolge vor legislativen oder administrativen Erlassen im Fache des Notariatswesens in der Regel mit ihrem Gutachten vernommen werden, ohne daß jedoch eine solche Einvernahme von ihnen als wesentlich beansprucht werden könnte. Eine wahre Disziplinar-Censurgewalt, wie den französischen, ist dagegen den bayerischen Notariatskammern nicht eingeräumt.

Fünfter Titel.

Von den allgemeinen Folgen der Verletzung des Notariatsgesetzes und von der Haftung des Staates für Amtshandlungen der Notare.

Art. 148.

Urkunden, welche gegen die Bestimmungen der Artikel 9 Ziffer 3, Artikel 47, Artikel 53—61, Artikel 67 Absatz 2 und 3, Artikel 69, Artikel 74—76 aufgenommen wurden, gelten nicht als öffentliche Urkunden. In wieferne solche Urkunden als Privaturkunden rechtliche Geltung haben, ist nach den bestehenden Gesetzen zu bemessen.

Das Thema der Nichtigkeiten, womit Notariatsurkunden behaftet sein können, wurde bereits oben im letzten Absatze der Erläuterungen zu Art. 9 in allgemeinen Umrissen behandelt, wonebst die Bemerkungen zu Art. 60 und 61 Nr. 24 in der besonderen Anwendung auf letztwillige Verfügungen auf denselben Gegenstand zurück kamen. Auch das gemeine deutsche Notariatsrecht findet sich hiemit in vollem Einklange. Fehlt hienach eine wesentliche Formalität, so ist das Notariatsgeschäft als solches nichtig und es läßt sich hiebei nicht die Ansicht rechtfertigen, daß nur dasjenige, worauf diese Solennität sich beziehe, nicht durch die Urkunde als öffentliche bewiesen werden könne, nicht aber alles Uebrige, weil ein Notariatsinstrument erst dadurch, daß alle wesentlichen Erfordernisse eines solchen vorhanden sind, die Beweiskraft eines öffentlichen Dokumentes erhält. Die Nullität bezieht sich indessen, wie bemerkt, nur auf den Notariatsakt als solchen, d. h. die Urkunde ist kein giltiges Notariatsinstrument, sie kann daher dessen unerachtet als eine Privaturkunde wirksam bleiben. Ist mithin die Perfektion eines Rechtsgeschäftes von der Aufnahme einer Not.-Urkunde abhängig gemacht, so ist dasselbe als nicht zu Stande gekommen anzusehen, wenn die

Urkunde nur als Privaturkunde giltig ist. Darüber, welche Förmlichkeiten zu den wesentlichen gehören, herrscht indessen nach gemeinem Rechte keine Uebereinstimmung der Ansichten [1]). Ebenso hat die bayer. GO. Kap. II §. 6 Nr. 3 in gleichem Sinne bestimmt, falls eines oder das andere von den vorher aufgezählten Erfordernissen eines Not.-Instrumentes abgehe, so sei zwar das Protokoll unförmlich und verwerflich, aber gleichwohl nicht gänzlich null, wenn nur die Zeit, wann solches angefangen worden, und der Ort, wo der Notar damals wohnhaft gewesen, nebst seiner eigenen Handunterschrift und Siegel daraus erscheine. Die Anmerkungen zu dieser Stelle fügen unter litt. f noch bei, folglich könne ein solches Instrument gleichwohl noch soviel als jedes andere Privatdokument beweisen.

Der oben stehende Art. 148 ist aus Art. 120, anfangs 118 des vereinbarten Entwurfes von 1851 in das Gesetz herüber gekommen und dort dem Art. 68 des franz. Not.-Gesetzes nachgebildet, dessen Bestimmungen im Art. 1318 des franz. Civ.-Ges.-Buches im Wesentlichen nochmals wiederholt sind [2]). In den landständischen Verhandlungen fand derselbe von keiner Seite eine Beanstandung, den besten Kommentar dazu liefern daher die Motive zu Art. 118 des ersten Entwurfes von 1851, wo hierüber gesagt ist:

„Wenn das Not.-Gesetz verschiedene Förmlichkeiten für die Errichtung von Not.-Urkunden vorschreibt, so muß zugleich auch die Folge bestimmt werden, welche die Nichteinhaltung dieser Förmlichkeiten nach sich zieht. Die Not.-Urkunden haben (nach Art. 80) die Eigenschaft öffentlicher Urkunden, diese Eigenschaft haben sie aber nur dann, wenn gewisse im Not.-Ges. vorgeschriebene Förmlichkeiten beobachtet wurden. Als natürliche Folge hievon ergibt sich, daß, wenn eine solche Förmlichkeit nicht beobachtet ist, die betreffende Urkunde auch nicht mehr als öffentliche Urkunde gilt. Unbedingt ungiltig kann eine solche Urkunde, die irgend einen Mangel an den für die Not.-Urkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten leidet, deshalb nicht sein, weil sie auch noch die Erfordernisse einer Privaturkunde an sich tragen kann, in welchem Falle ihr die Giltigkeit in dieser Beziehung nicht entzogen werden darf. Zwar schreiben einige Gesetzgebungen (wie namentlich die

---

1) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 62 S. 471 und Note 8.

2) Der Art. 68 des Ventose-Ges. lautet wie folgt: „Jede Verhandlung, welche in Zuwiderhandlung gegen die in den Art. 6, 8, 19 . . . (u. s. w.) enthaltenen Verfügungen aufgenommen wurde, ist nichtig, wenn sie nicht mit der Unterschrift aller Parteien versehen ist; und wenn die Urkunde mit der Unterschrift aller kontrahirenden Parteien versehen ist, so soll dieselbe blos als eine Privaturkunde gelten, in beiden Fällen vorbehaltlich des Schadensersatzes gegen den zuwiderhandelnden Notar, wenn die Sache dazu angethan ist.“ Vgl. Gagneraux zu Art. 68 Nr. 3; Bolza Nr. 1408.

französische) vor, daß die Not.-Urkunden, wenn sie von den Betheiligten unterschrieben sind, als Privaturkunden jedenfalls zu gelten haben; allein wenn auch regelmäßig eine von den Betheiligten unterschriebene Urkunde als Privaturkunde gelten wird, so fand man es doch sicherer, die Frage, in wieferne Not.-Urkunden, die nicht als öffentliche Urkunden gelten, als Privaturkunden rechtliche Geltung haben, nach den (jedes Orts) bestehenden Gesetzen bemessen zu lassen, nach denen nicht selten Urkunden, die auch nicht von den Betheiligten unterzeichnet sind, als Privaturkunden Geltung haben können. Aufgabe des Gesetzes ist es aber gewesen, genau jene Förmlichkeiten zu bezeichnen, welche bei Errichtung von Not.-Urkunden beobachtet sein müssen, widrigenfalls die Urkunden nicht als öffentliche gelten. Nur für die Nichtbeobachtung der wichtigeren Förmlichkeiten kann diese schwere Folge angedroht werden. In Erwägung all' dieser Verhältnisse wurde im Art. 118 (nun 148) Abs. I verordnet, daß Urkunden, welche gegen die Bestimmungen der dort aufgezählten Artikel aufgenommen wurden, nicht als öffentliche Urkunden gelten. Ist nun für die Rechtsgiltigkeit eines Geschäftes nach den bestehenden Gesetzen eine öffentliche Urkunde als Erforderniß vorgeschrieben, so bewirkt folgeweise der Mangel der Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde auch die Nichtigkeit des Geschäftes in civilrechtlicher Beziehung, was nach den einschlägigen Gesetzen beurtheilt werden muß. Durch eine Vergleichung der angeführten Artikel ergibt sich aber von selbst, daß die Nichtbeobachtung zwar vorgeschriebener, aber minder bedeutender Förmlichkeiten der Urkunde die Eigenschaft einer öffentlichen nicht benehmen könne."

Hienach reduzirt sich das System der Nullitäten im bayer. Notariatsgesetze auf wenige Sätze.

1) Die Nullitäten, welche einer Notariatsurkunde ankleben können, sind entweder die kollektiven, wegen Verletzung einer der wesentlichen Förmlichkeiten, wie solche im Art. 148 durch die Hinweisung auf sechzehn Artikel des Gesetzes aufgezählt, oder spezielle, welche in einzelnen Artikeln des Gesetzes besonders hervorgehoben sind. Die letzteren theilen sich wieder in totale, wie namentlich die des Art. 14, wonach Verträge über Besitzveränderungen an liegenden Gründen bei Vermeidung der Nichtigkeit in Notariatsurkunden aufgerichtet sein müssen, und in partielle, wie z. B. die in Art. 70—72 berührten, wonach nur die überschriebnen oder eingeschaltetene Worte, nicht genehmigte Zusätze oder Veränderungen, gleichwie das auf eine radirte Stelle Geschriebene für nichtig erklärt sind. Alle übrigen Unregelmäßigkeiten, welche in einer Notariatsurkunde vorkommen können, so bedeutsam und zahlreich sie auch sein mögen, ziehen die Nichtigkeit der Urkunde keineswegs nach sich, sondern können blos zu disziplinären Einschreitungen gegen den Notar Veranlassung geben [3]).

---

[3]) Gagneraux zu Art. 64 Nr. 2.

2) Der Artikel spricht blos von Nichtigkeiten, welche der Urkunde ankleben, außer diesen gibt es aber auch noch andere, nicht besonders ausgesprochene Nichtigkeiten, welche sich blos aus der Unfähigkeit des Notars herleiten, sein Amt zu verwalten. Man kann diese Nullitäten die selbstverständlichen nennen; Beispiele hiefür liefern der Art. 6, wenn ein Notar eine Verhandlung vor seiner Verpflichtung aufnehmen sollte, der Art. 38, wenn ein gewöhnlicher Notariatsgehilfe eine Urkunde außer Beisein des Notars aufnehmen würde, und der Art. 118, wenn ein suspendirter oder selbst abgesetzter Notar zu instrumentiren sich nicht versagt.

3) Der Art. 68 des französ. Gesetzes spricht bedingnißweise die Wirksamkeit der unvollkommenen Not.-Urkunde als Privaturkunde aus, unser Art. 148 überläßt es den Gerichten, die rechtliche Geltung derselben als Privaturkunde nach den bestehenden Gesetzen zu bemessen. Auf beiden Seiten ist aber an dieser Stelle blos von dem Rechtsbestande oder der Nichtigkeit der Urkunden, nicht aber der darin dokumentirten Rechtsgeschäfte die Rede. Die letzteren können vielleicht auf andere Art erwiesen werden, wenn die Urkunde selbst als öffentliche und als Privaturkunde beweisunkräftig sein sollte, je nachdem die bestehenden Gesetze auf dem Gebiete des Civilrechtes erlauben, auf eine mündliche Vereinbarung eine Klage zu gründen oder nicht[4]). Die Folge hievon besteht darin, daß dergleichen unvollkommene Not.-Urkunden, um als Privatdokumente zu gelten, allen Erfordernissen der letzteren unterworfen bleiben, und nicht, wie im französ. Rechte, in mehrfacher Hinsicht privilegirt sind[5]).

4) Ist aber zur Giltigkeit eines Vertrages die Aufnahme einer authentischen Urkunde gesetzlich vorgeschrieben, wie insbesondere im Art. 14 bei der Veräußerung von Liegenschaften oder nach GO. Kap. XVII §. 1 Nr. 9 beim Vergleiche, so käme einer nichtigen Notariatsurkunde gar keine Wirkung zu, wenn sie auch mit der Unterschrift aller Betheiligten versehen sein sollte, und zwar nicht einmal zu dem Ende, um eine Klage auf Verlautbarung der Uebereinkunft oder auf Schadensersatz wegen Rücktrittes vom Vertrage zu begründen, wie bereits oben zu Art. 14 unter Nr. 8 näher zu zeigen versucht wurde[6]).

---

[4]) Bolza Nr. 1407.

[5]) Ebendas. Nr. 1417, 1418, 1424.

[6]) Gagneraux a. a. O. Nr 8, 9; Bolza Nr. 1409. In diesem Sinne hat auch bereits das Appellationsgericht f. Niederbayern unter'm 24. Jan. 1863 nach bayer. LR. entschieden, daß aus einem schriftlichen Kaufsvertrage über den Verkauf eines Bauerngutes keine Klage auf Erfüllung oder notarielle Verbriefung desselben —, und das Appellationsgericht f. Mittelfranken unter'm 21. Nov.

5) Die Nichtigkeit, welche sich aus der Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit nach Art. 148 für eine Not.-Urkunde ergibt, kann nach Umständen auch eine theilweise sein, wenn bei einem zusammengesetzten Rechtsgeschäfte nur für eine gewisse Abrede desselben, z. B. für eine mit eingeflossene Pfandbestellung die Errichtung einer öffentlichen Urkunde bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschrieben ist. Auch hierüber findet sich das Nöthige schon oben zu Art. 14 Nr. 10 bemerkt[7]).

6) Um als Privaturkunde giltig zu sein, muß eine solche Urkunde nur von allen bei dem Rechtsgeschäfte unbedingt nothwendigen Parteien unterzeichnet sein, also bei einseitigen Akten nicht gerade von demjenigen, zu dessen Vortheil eine Verpflichtung übernommen wird, oder von solchen, die bei einem Vertrage nur nebenbei mit verpflichtet sind, wie z. B. ein Bürge. Hat aber von zwei als gemeinsam verpflichtet aufgeführten Personen die eine unterschrieben und die andere hierauf die Unterschrift verweigert, so ist das Dokument selbst als Privaturkunde auch in Ansehung der ersten völlig unwirksam, weil sie bei ihrer Unterschrift voraussetzte und vorauszusetzen berechtigt war, auch die andere werde ihr hiemit nachfolgen[8]).

7) Notariatsurkunden, die als solche wegen eines Formfehlers mit der Nichtigkeit behaftet sind, stehen auch in prozessualer Hinsicht den Privaturkunden gleich, dieselben können daher unbedenklich diffitirt werden[9]).

8) Eben deshalb, weil Not.-Urkunden, die als solche nichtig sind, vielfach andere Wirkungen hervorbringen können, sind die Notare verpflichtet, auch dergleichen unvollkommene Akte sorgfältig aufzubewahren[10]).

9) Um den Formfehler, welcher die Nichtigkeit einer Not.-Urkunde zur Folge hat, zu heben, ist eine Ratifikation derselben erforderlich, welche alle Grundbedingnisse einer neuen giltigen Notariatsurkunde in sich vereinigt[11]).

1862 nach preuß. LR., daß nicht einmal eine solche auf notarielle Verlautbarung des Vertrages stattfinde. Bl. f. RA. Bd. XXVIII S. 55—64. — Sollten vielleicht zwei Paciscenten auf das Auskunftsmittel verfallen, eine solche Privatübereinkunft in die Fassung einzukleiden: „Die Unterzeichneten verpflichten sich, binnen der nächsten acht Tage nachstehenden Gutskauf vor Notar X. verlautbaren zu lassen" . . ., so bliebe die völlige Kraftlosigkeit immer dieselbe.

[7]) Bolza Nr. 1410, 1414. — Wenn bei einem mystischen Testamente, welches nach Art. 61 Nr. 2 und 4 die Aufnahme zweier Urkunden erfordert, die eine nichtig ist, so bleibt die Regelmäßigkeit der anderen völlig nutzlos.

[8]) Gagneraux a. a. O. Nr. 6, 7; Bolza Nr. 1411, 1413—16.

[9]) Ebendas. Nr. 1420.

[10]) Ebendas. Nr. 958.

[11]) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 62 S. 479; bayer. GO. Kap. II §. 6 Nr. 3; Gagneraux zu Art. 68 Nr. 11.

Was der Art. 1338 des französ. Civ.-Ges.-Buches in diesem Belange bestimmt, gilt aus Gründen der Konsequenz auch auf dem Gebiete des gem. deutschen Rechtes. In Ansehung der Nachholung verabsäumter Förmlichkeiten ist jedoch eine große Vorsicht nöthig. Die Beidrückung des Notariatssiegels, wofür der Art. 67 Abs. II keine bestimmte Zeit vorgesetzt hat, kann von dem auswärts instrumentirenden Notare, der solches nicht bei sich hat, auch noch zu Hause selbst nach Verlauf mehrerer Tage nachgetragen werden, dagegen ist nach Art. 53 und Art. 60 Nr. 2 immer die gleichzeitige Anwesenheit der beiden Zeugen erforderlich; sollte daher der eine übersehen haben, zu unterschreiben, so könnte solches der Notar später nicht mehr nachholen lassen, ohne sich einer Verfolgung wegen Fälschung auszusetzen.

10) In allen Fällen, wo eine Notariatsurkunde aus Verschulden des Notars für nichtig erklärt wird, ist derselbe den Parteien für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich, worüber auf die Erläuterungen zu Art. 46, dann 60 und 61 Nr. 24 verwiesen wird[12]).

Art. 149.

Für den durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen der Notare innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises verursachten Schaden haftet den Betheiligten der Staat nur dann, wenn der Notar aus Auftrag des Gerichts sein Amt auszuüben hatte. (Artikel 19, 51, 52.)

In diesen Fällen wird die Haftung des Staates so bemessen, als wenn die Beschädigung durch das Gericht selbst verursacht worden wäre.

Für einen Notariatsverweser trifft die Haftung den Staat nur dann, wenn der Verweser nicht nach dem Vorschlage des Notars ernannt wurde, jedoch in dem in Artikel 123 Absatz 3 vorgesehenen Falle nur nach Erschöpfung der in erster Reihe haftenden Amtskaution.

Schon nach gem. deutschen Notariatsrechte gilt es als Regel, daß dem Staate eine Verbindlichkeit, für gesetzwidrige Handlungen der Notare zu haften, in Ermangelung eines zureichenden Grundes hiefür nicht obliege. Als Ausnahmen werden jedoch dieser Regel beigefügt, wenn der Staat die unbedingte Garantie für den Notar übernommen und diese vernachlässigt habe, was jedoch wohl kaum je vorkommen wird; ferner wenn die Regier-

---

12) Gagneraux a. a. O. Nr. 13—27; Bolza Nr. 1425.

ung eine bestimmte spezielle Kontrole übernommen und diese auszuüben unterlassen'; endlich in Fällen, wo gesetzlich angeordnet ist, daß Geschäfte einer gewissen Art nicht anders rechtsbeständig abgeschlossen werden können, als wenn eine notarielle Urkunde darüber aufgenommen ist, was besonders da der Fall ist, wo den Notaren die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit ganz oder zum Theile übertragen ist[1]).

Der voranstehende Artikel ging unbeanständet aus dem Entwurfe von 1851, wo er unter Nr. 119, später 121 vorkam, in das Gesetz über; nur der Schlußsatz des Absatz III ist neu von dem Entwurfe von 1861 hinzugefügt. Die Kammer der Abg. nahm denselben im J. 1851 einstimmig an, obwohl ein Mitglied derselben eine ungeheure Inkonsequenz darin erblicken wollte, daß bei einem so leicht versetzbaren Notare, der hiedurch leicht in mißliche Verhältnisse und zur Untreue gedrängt werde, die Folge hievon nicht der Staatsschatz, sondern der beschädigte und am Ganzen unschuldige Staatsbürger tragen solle[2]). Die Motive zu dem Artikel gingen besonders davon aus, daß das Gesetz den Betheiligten bei ihren Rechtsgeschäften die freie Wahl des Notars nach ihrem Vertrauen überlasse, wie die des Anwaltes; dieser erwählte Notar hafte daher auch den Betheiligten für etwaige Ansprüche auf Schadensersatz mit seiner Kaution und seinem sonstigen Vermögen. Eben deshalb sei aber auch ein Anspruch des Betheiligten auf Schadensersatz gegen den Staat, der ihn nicht zwinge, sich eines bestimmten Notars zu bedienen, nicht begründet. Handle dagegen der Notar als Gerichtskommissär, so trete eine Ausnahme ein, weil hier der Betheiligte durch die gerichtliche Aufstellung dieses Notars nicht in eine schlimmere Lage versetzt werden dürfe, als wenn das Gericht die ihm übertragene Handlung selbst vorgenommen hätte. Dieselbe Rücksicht trete auch in dem Falle ein, wenn ein Notariatsverweser nicht nach dem Vorschlage des Notars ernannt worden sei[3]). Die Unterausnahme, welche hiezu noch der Entwurf von 1861 beifügte, beruhte offenbar auf der Erwägung, daß, wenn ein Notar unterlassen habe, für die Dauer seiner Abwesenheit einen Amtsverweser zu bestellen, der k. Justizminister in die Nothwendigkeit komme, einen solchen für ihn aufzustellen, die sich an jenes Verschulden anknüpfenden Haftungen daher auch schon nach allgemeinen Grundsätzen zunächst dem saumseligen Notar zur Last fallen, jedoch in diesem Falle nur mit der Beschränkung auf den Betrag seiner Amtskaution[4]).

[1]) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 24 S. 161—164.

[2]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851; Stenogr. Ber. Bd. I S. 319.

[3]) Ebendas. Beil.-Bd. I S. 42.

[4]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 233 zu Art. 41, 121, 147.

Schlußbestimmungen.

Art. 150.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Gesetze vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, an einem und demselben Tage in den Landestheilen diesseits des Rheines in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das Gesetz vom 1. Juli 1856, die exekutorischen Urkunden betreffend, dann die §§. 71—75 des Grundsteuergesetzes und beziehungsweise der §. 23 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828, vorbehaltlich instruktiver Anordnungen der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen über das bei der Umschreibung zu beobachtende Verfahren aufgehoben, und hat das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege aufzuhören.

Die Befugnisse der bestehenden Wechselnotare werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehoben.

Die vier letzten Artikel des Gesetzes, als Schlußbestimmungen bezeichnet, sind im Wesentlichen unverändert aus Art. 122—125 des vereinbarten Entwurfes von 1851 hieher übergegangen. Zu welchen Schwierigkeiten damals die Feststellung des Einführungstermines Anlaß gab, findet sich bereits oben im §. 2 der Einleitung Note 25 erwähnt, der damalige Einführungstermin war bekanntlich der 1. Juli 1862.

Der Absatz II des Art. 150 stellt die bekannte clausula cassatoria auf, wodurch alle einem jüngeren Gesetze entgegenstehenden älteren Gesetze und Verordnungen aufgehoben werden. Das Gesetz vom 1. Juli 1856, die exekutorischen Urkunden betreffend, mußte deshalb aufgehoben werden, weil dasselbe in das Not.-Gesetz Art. 80—89 mit verschmolzen wurde. Die §§. 71—75 des Grundsteuer- und §. 23 des Häusersteuergesetzes v. 1828 hatten verfügt, daß jeder Steuerpflichtige verbunden sei, Besitzveränderungen mit seinen liegenden Gütern beim Rentamte anzuzeigen und ein Anmeldecertifikat zu erheben, ohne dessen Beibringung es den gerichtlichen Notariatsbehörden untersagt war, die Verlautbarung eines Aktes vorzunehmen oder einen Brief auszufertigen, wodurch Grundeigenthum in fremde Hände übergehen sollte. Die hiefür vorbehaltenen instruktiven Anordnungen der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen über das bei Umschreibungen

zu beobachtende Verfahren sind seither in einer gemeinsamen Bekanntmachung vom 15. Juni 1862, welche 12 §§. enthält, erschienen[1]).

Ueber das Erlöschen des Vorrechtes der Siegelmäßigkeit bemerkten die Motive zum Entwurfe von 1851, das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Grundlagen der künftigen Gesetzgebung sei als Verfassungsgesetz unter Beobachtung der in Tit. X §. 7 der VU. vorgeschriebenen Formen erlassen, und da in Art. 7 dieses Gesetzes bereits die Bestimmung enthalten sei, mit dem Notariats- und dem (neuen) Prozeßgesetze habe auch die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuhören, so enthalte der Art. 120, nunmehr 150, Abs. II des Not.-Gesetzes lediglich den Vollzug jenes Grundlagengesetzes bezüglich des Termines, an welchem die Siegelmäßigkeit in der nicht streitigen Rechtspflege erlösche, somit keine neue Abänderung der Verfassungsurkunde[2]). Die Erlöschung des Vorrechtes der Siegelmäßigkeit hat die Wirkung, daß es auch keine siegelmäßigen Instrumentszeugen mehr gibt; wo daher das Gesetz einen solchen für einen gewissen Effekt erforderte, wie z. B. die GO. Kap. XX §. 6 Nr. 5 (in Verbindung mit §. 30 der Priorit.-O.), um die Quittung des Ehemannes über das empfangene Heirathgut der Frau mitzufertigen, da kann auch ein gemeiner Zeuge dafür nicht eintreten, sondern die Kraft einer solchen Beiziehung ist völlig verschwunden. Wo dagegen das Gesetz der Siegelmäßigkeit als einem Vorrange der Personen materielle Vortheile in den Rechtsverhältnissen beigelegt hat, wie z. B. das bayer. LR. Th. I Kap. 5 §. 5 Nr. 3 dem siegelmäßigen Vater den Fortgenuß des Muttergutes auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt einräumt, da muß diese Auszeichnung aufrecht stehen bleiben, so lange nur die Siegelmäßigkeit noch in irgend einer Beziehung im Lande fortbesteht, da jener Unterschied weder in die streitige, noch in die nichtstreitige Rechtspflege einschlägt[3]). Daß die Siegelmäßigkeit bezüglich der streitigen Rechtspflege noch fortbesteht, hat aber nicht die Wirkung, daß ein Siegelmäßiger zum Behufe eines Prozesses eine Vollmacht unter eigener Fertigung ausstellen oder einen Vergleich in siegelmäßiger Form abschließen könnte, weil beides Handlungen der nichtstreitigen Rechtspflege sind, die nur auf eine Streitsache Bezug haben.

Der Absatz III dieses Artikels ist ein Zusatz des ersten Ausschusses der Kammer der Abg. v. 1861, der österr. Not.-Ord. v. 1855 nachgebildet, und

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1862 S. 1445. Siehe Anhang Nr. VII.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 42.

[3]) Der Grund des zuletzt bemerkten Unterschiedes besteht offenbar darin, daß man es in den höheren Ständen ganz natürlich und auch billig fand, reiche Bräute deshalb zu heirathen, um sein eigenes Einkommen und den Glanz der Familie dadurch nachhaltig zu erhöhen.

trat aus der Absicht hervor, den Besorgnissen vorzubeugen, als würde die Befugniß der bisherigen Wechselnotare, welche meistens Anwälte sind, mit dem Eintritte des Notariatsgesetzes erlöschen[4]).

Art. 151.

Ausfertigungen von Urkunden rücksichtlich gerichtlicher Verhandlungen, welche vor dem in Artikel 150 bestimmten Termine gepflogen wurden, gleichwohl aber nicht zu den in Artikel 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften gehören, können auch nach jenem Termine nur von Seite des Gerichts erfolgen, bei welchem sich die Urschriften befinden.

Art. 152.

Urkunden, welche vor dem in Artikel 150 bestimmten Zeitpunkte bei Gericht oder von Siegelmäßigen errichtet worden sind, können, und zwar erstere in Ausfertigung, von den Betheiligten bei einem Notare zu dem Zwecke hinterlegt werden, um als Notariatsurschriften zu gelten.

Die Bestimmung des Art. 22 Absatz 3 findet auch hier Anwendung.

Der Art. 151 ging von der Erwägung aus, daß eine Ueberweisung älterer gerichtlicher Verhandlungen von Seite der Gerichte an die Notare unausführbar erscheine. Der Zweck der Hinterlegung der vor dem Eintritte des Notariatsgesetzes errichteten Urkunden, welche eben deshalb nach wie vor als öffentliche Urkunden gelten, bei einem Notare, in analoger Anwendung des Art. 22, wovon der Art. 152 handelt, sollte blos darin bestehen, um den Ausfertigungen, die ein Notar von denselben Urkunden ertheilt, die Vollziehbarkeitsklausel beifügen lassen zu können. Deshalb mußte auch hier auf den Art. 22 Abs. III Bezug genommen werden, wonach eine solche Hinterlegung nur gegen diejenigen Personen wirksam ist, welche zu derselben mitgewirkt haben [1]).

---

[4]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. VI S. 179.

[1]) Motive zum Entw. v. 1851, Verhandl. der K. der Abg. Beil.-Bd. I S. 42.

Art. 153.

Die Geschäftsordnung für die Notare wird, insoweit hierüber nicht in gegenwärtigem Gesetze Bestimmungen enthalten sind, durch Regierungs-Verordnung geregelt.

Gegeben Berchtesgaden den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der General-Sekretär des Staatsraths, Seb. v. Kobell.

Die hier angekündigte Geschäftsordnung ist nicht, wie der Artikel erwarten ließ und wie auch im Jahre 1823 die Vollzugsvorschriften zum Hypothekengesetze hervortraten, durch eine königl. Verordnung ertheilt worden, sondern lediglich als eine vom k. Staatsministerium der Justiz bekannt gemachte Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 im Regierungsblatte von 1862 unter'm 1. Juni 1862 S. 961—1074 erschienen. Dieselbe umfaßt in elf Abschnitten im Ganzen 132 §§. nebst drei Beilagen und wurde, soweit möglich, bereits vorausgehend in den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes durch Hinweisung auf deren entsprechende Stellen berücksichtiget. Siehe Anhang Nr. VIII.

Nachdem die Aufgabe der vorstehenden Erläuterungen hiemit an ihrem Ziele angelangt ist, so scheint zur Vervollständigung des versuchten Kommentars über das Notariatsgesetz nur noch übrig zu bleiben, daß der Betrachtung auch ein Cyklus der übrigen Normative vor Augen gelegt werde, welche erlassen wurden, um die Durchführung jener neuen Ordnung des Notariatswesens als Vollzugsvorschriften zu sichern. Die wichtigsten hievon sind bereits oben im §. 2 der Einleitung am Schlusse aufgezählt und alle mittlerweilen auch im Regierungsblatte erschienen. Zu solchem Ende werden dieselben dem erläuterten Gesetze in dem hier nachfolgenden Anhange beigegeben, und zwar, um die Uebersicht hiefür zu erleichtern, in derjenigen Reihenfolge, wie sie sich an die einzelnen Artikel desselben anknüpfen und darin schon angekündigt oder vorbehalten wurden. Hienach treten dieselben in folgender Ordnung hervor:

I, a. Zu Art. 5 des Not.-Ges. — Königl. Verordnung vom 29. Januar 1862, die Notariatssitze betreffend. (Reg.-Bl. 1862 S. 227.)

I, b. Eben hiezu, eine weitere k. Verordnung v. 28. Februar 1863, die Zahl und die Sitze der Notare betreffend. (Reg.-Bl. 1863 S. 345.)

II. Zu Art. 104 Abs. II des Not.-Ges. — Königl. Verordnung vom 19. Januar 1862, die Notariatsgebühren-Ordnung betreffend. (Reg.-1862 S. 201.)

(Bemerkung. Im Eingange der unter I, b erwähnten k. Verord. v. 28. Febr. 1863 wird bereits eine Revision der Not.-Gebührenordnung als angeordnet angekündigt.)

III. Zu Art. 105 Abs. II des Not.-Ges. — Königl. Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren betreffend. (Reg.-Bl. 1862 S. 1173.)

IV. Zu Art. 124 und 125 des Not.-Ges. — Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums der Justiz v. 20. Febr. 1863, die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte in den Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege und die Ueberwachung des Notariatswesens in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend. (Reg.-Bl. 1863 S. 121.)

V. Zu denselben Artikeln. — Bekanntmachung des königl. Staatsministeriums der Justiz v. 20. Febr. 1863, die Visitation der Stadt- und Landgerichte und Notariate in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend. (Reg.-Bl. 1863 S. 147.)

VI. Zu Art. 146 des Not.-Ges. — Königl. Verordnung vom 2. Septbr. 1862, die Notariatskammern in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend. (Reg.-Bl. 1862 S. 2189.)

VII. Zu Art. 150 Abs. II des Not.-Ges. — Bekanntmachung der königl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 15. Juni 1862, den Vollzug des Art. 150 des Notariatsgesetzes in Bezug auf das Umschreibwesen betreffend. (Reg.-Bl. 1862 S. 1445.)

VIII. Zu Art. 153 des Not.-Ges. — Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 1. Juni 1862, die Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 betreffend. (Reg.-Bl. 1862 S. 961—1074.)

Die hier unter Nr. III—V vorgetragenen Normative umfassen zwar zugleich die Taxbehandlung, die Beaufsichtigung und die Visitation der Stadt- und Landgerichte in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege, sie dienen aber, abgesehen von dem untrennbaren Zusammenhange, eben deshalb auch noch zur nachträglichen Erläuterung des §. 63 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung, an den sie sich gleichmäßig anknüpfen.

Anhang.

I, a.

Königliche Verordnung vom 29. Januar 1862, die Notariatssitze betreffend.

(Reg.-Bl. 1862 S. 227.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, über die Zahl und die Sitze der in den Landestheilen diesseits des Rheines aufzustellenden Notare zu bestimmen, was folgt:

Artikel 1.

An den in der Anlage verzeichneten Orten werden Notare in der beigesetzten Anzahl aufgestellt *).

Wir behalten Uns übrigens vor, in dem Falle, wenn die Erfahrung das Bedürfniß einer Vermehrung der Notariatssitze oder der Zahl der Notare nachweisen sollte, weitere Notariatssitze zu bestimmen oder die Zahl der an den bestehenden Notariatssitzen aufgestellten Notare zu vermehren.

Artikel 2.

Den in Ludwigsstadt, Nordhalben, Orb und Weihers aufgestellten Notaren wird in Gemäßheit der Bestimmung in Art. 104 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, ein reines dienstliches Einkommen von achthundert Gulden gesichert.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

München, am 29. Januar 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht:

Frhr. von Schrenk. Frhr. von Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

---

*) Diese „Anlage" ist dermalen völlig verändert und seit 28. Februar 1863 in das berichtigte Verzeichniß S. 796 übergegangen.

I, b.

Königliche Verordnung vom 28. Februar 1863, die Zahl und die Sitze der Notare betreffend.

(Reg.-Bl. 1863 S. 345.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, in Gemäßheit des in Artikel 1 Absatz 2 Unserer Verordnung vom 29. Januar 1862, die Notariatssitze betreffend, gemachten Vorbehaltes auf Grund der über den Umfang der Geschäftsaufgabe der Notare in den Landestheilen diesseits des Rheines gepflogenen Erhebungen eine Vermehrung der Sitze und der Zahl der Notare eintreten zu lassen und — demzufolge unter gleichzeitiger Anordnung einer Revision der Notariatsgebührenordnung vom 19. Januar 1862 — zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Neue Notariatssitze werden errichtet:

I. im Kreise Oberbayern
in Berchtesgaden, Dießen, Prien und Tegernsee;
II. im Kreise Oberpfalz und Regensburg
in Falkenstein, Furth und Stadtamhof;
III. im Kreise Oberfranken
in Seßlach, Thiersheim, Thurnau und Weidenberg;
IV. im Kreise Mittelfranken
in Ellingen und Schillingsfürst;
V. im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg
in Amorbach, Schöllkrippen und Wiesentheid.

§. 2.

Die Zahl der Notare an den bestehenden Notariatssitzen wird vermehrt:

I. im Kreise Oberbayern
in Aichach, Ebersberg, Erding, Freising, Geisenfeld, Ingolstadt, Landsberg, München, Pfaffenhofen, Rosenheim, Schongau, Schrobenhausen, Wasserburg, Weilheim und Wolfratshausen;
II. im Kreise Niederbayern
in Deggendorf, Dingolfing, Landau, Landshut, Mallersdorf, Passau, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg und Vilshofen;
III. im Kreise Oberpfalz und Regensburg
in Regensburg;
IV. im Kreise Oberfranken
in Bamberg;
V. im Kreise Mittelfranken
in Eichstädt und Nürnberg;

VI. im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg
in Kitzingen und Würzburg;
VII. im Kreise Schwaben und Neuburg
in Augsburg, Donauwörth, Günzburg, Krumbach, Monheim, Nördlingen und Schwabmünchen —

und zwar
in München um sechs,
in Augsburg und Nürnberg um je zwei,
an den übrigen der vorgenannten Orte um je einen.

Einem der in München aufzustellenden Notare wird der Wohnsitz in der Vorstadt Au angewiesen werden.

§. 3.

Den in Amorbach und Falkenstein anzustellenden Notaren wird in Gemäßheit der Bestimmung in Artikel 104 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861, das Notariat betreffend, ein reines dienstliches Einkommen von achthundert Gulden gesichert.

München den 28. Februar 1863.

Max.

Freiherr von Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Bemerkung. Durch diese k. Verordnung wurden 16 neue Notariatssitze geschaffen und die Zahl der Notare an den schon bestehenden um 45 vermehrt, so daß also statt der ursprünglichen 263 in den sieben älteren Kreisen nunmehr 324 Notare bestehen, wie das hier nachfolgende berichtigte Verzeichniß ersehen läßt. Den Notaren in Amorbach (UF.) und Falkenstein (OPf.) ist dabei ein reines dienstliches Einkommen von 800 fl. gesichert.

Berichtigtes Verzeichniß

der Notariatssitze in den einzelnen Kreisen, nach Maßgabe der kgl. Verordnungen vom 29. Januar 1862 und 28. Februar 1863.

(Reg.-Bl. v. 1862 S. 227 und v. 1863 S. 345.)

Oberbayern: Aibling 1, Aichach 2, Altötting 1, Berchtesgaden 1, Bruck 1, Burghausen 1, Dachau 1, Dießen 1, Dorfen 1, Ebersberg 2, Erding 2, Freising 2, Friedberg 1, Geisenfeld 2, Haag 1, Ingolstadt 3, Landsberg 2, Laufen 1, Miesbach 1, Moosburg 1, Mühldorf 1, München 14, Neumarkt 1, Pfaffenhofen 2, Prien 1, Rain 1, Reichenhall 1, Rosenheim 2, Schongau 2, Schrobenhausen 2, Starnberg 1, Tegernsee 1, Tittmoning 1, Tölz 1, Traunstein 1, Trostberg 1, Wasserburg 2, Weilheim 2, Werdenfels in Garmisch 1, Wolfratshausen 2.

Im Ganzen 68 Notare.

Niederbayern: Abensberg 1, Arnstorf 1, Bogen 1, Deggendorf 2, Dingolfing 2, Eggenfelden 1, Grafenau 1, Griesbach 1, Hengersberg 1, Kelheim 1, Kötzting 1, Landau 2, Landshut 3, Mainburg 1, Mallersdorf 2, Mitterfels 1, Neukirchen 1, Osterhofen 1, Passau 3, Pfarrkirchen 1, Regen 1, Rottenburg 2, Rotthalmünster 1, Simbach 1, Strau-

bing 3, Viechtach 1, Vilsbiburg 2, Vilshofen 2, Waldkirchen 1, Wegscheid 1, Wolfstein 1.

Im Ganzen 44 Notare.

Oberpfalz und Regensburg. Amberg 2, Auerbach 1, Burglengenfeld 1, Cham 1, Erbendorf 1, Eschenbach 1, Falkenstein 1 *), Furth 1, Hemau 1, Hilpoltstein 1, Kastl 1, Kemnath 1, Nabburg 1, Neumarkt 1, Neunburg v/W. 1, Neustadt a/W. 1, Nittenau 1, Oberviechtach 1, Parsberg 1, Regensburg 4, Regenstauf 1, Riedenburg 1, Roding 1, Schwandorf 1, Stadtamhof 1, Sulzbach 1, Tirschenreuth 1, Vilseck 1, Vohenstrauß 1, Waldmünchen 1, Waldsassen 1, Weiden 1, Wörth 1.

Im Ganzen 37 Notare.

Oberfranken: Bamberg 4, Bayreuth 2, Berneck 1, Burgebrach 1, Ebermannstadt 1, Forchheim 1, Gräfenberg 1, Herzogenaurach 1, Höchstadt 1, Hof 1, Hollfeld 1, Kirchenlamitz 1, Kronach 2, Kulmbach 1, Lichtenfels 1, Ludwigstadt 1 *), Münchberg 1, Naila 1, Nordhalben 1 *), Pegnitz 1, Pottenstein 1, Rehau 1, Scheßlitz 1, Selb 1, Seßlach 1, Stadtsteinach 1, Staffelstein 1, Thiersheim 1, Thurnau 1, Weidenberg 1, Weismain 1, Wunsiedel 1.

Im Ganzen 37 Notare.

Mittelfranken: Altdorf 1, Ansbach 2, Beilngries 1, Bibart 1, Cadolzburg 1, Dinkelsbühl 1, Eichstädt 2, Ellingen 1, Erlangen 1, Erlbach 1, Feuchtwangen 1, Fürth 2, Greding 1, Gunzenhausen 1, Heidenheim 1, Heilsbronn 1, Herrieden 1, Hersbruck 1, Kipfenberg 1, Lauf 1, Leutershausen 1, Neustadt a/A. 1, Nürnberg 6, Pappenheim 1, Roth 1, Rothenburg 1, Scheinfeld 1, Schillingsfürst 1, Schwabach 1, Uffenheim 1, Wassertrüdingen 1, Weißenburg 1, Windsheim 1.

Im Ganzen 41 Notare.

Unterfranken und Aschaffenburg.

Alzenau 1, Amorbach 1 *), Arnstein 1, Aschaffenburg 2, Aub 1, Baunach 1, Bischofsheim 1, Brückenau 1, Dettelbach 1, Ebern 1, Eltmann 1, Euerdorf 1, Gemünden 1, Gerolzhofen 1, Hammelburg 1, Haßfurt 1, Hilders 1, Hofheim 1, Karlstadt 1, Kissingen 1, Kitzingen 2, Klingenberg 2, Königshofen 1, Lohr 1, Marktbreit 1, Marktheidenfeld 1, Mellrichstadt 1, Miltenberg 1, Münnerstadt 1, Neustadt a/S. 1, Obernburg 1, Ochsenfurt 1, Orb 1 *), Rothenbuch 1, Rothenfels 1, Schöllkrippen 1, Schweinfurt 2, Stadtprozelten 1, Volkach 1, Werneck 1, Wiesentheid 1, Weyhers 1 *), Würzburg 6.

Im Ganzen 51 Notare.

Schwaben und Neuburg. Augsburg 4, Babenhausen 1, Buchloe 1, Burgau 1, Dillingen 1, Donauwörth 2, Füssen 1, Göggingen 1, Grönenbach 1, Günzburg 2, Höchstädt 1, Illertissen 1, Immenstadt 1, Kaufbeuren 1, Kempten 2, Krumbach 2, Lauingen 1, Lindau 1, Memmingen 1, Mindelheim 1, Monheim 2, Neuburg a/D. 2, Neuulm 1, Nördlingen 2, Oberdorf 1, Obergünzburg 1, Oettingen 1, Ottobeuren 1, Schwabmünchen 2, Sonthofen 1, Türkheim 1, Weiler 1, Weißenhorn 1, Wertingen 1, Zusmarshausen 1.

Im Ganzen 46 Notare.

---

*) An den mit * bezeichneten sechs Notariatssitzen Falkenstein, Ludwigsstadt, Nordhalben, Amorbach, Orb und Weyhers ist den angestellten Notaren ein reines dienstliches Einkommen von 800 fl. gesichert.

II.

Königliche Verordnung vom 19. Januar 1862, die Notariatsgebührenordnung betreffend [1]).

(Reg.-Bl. 1862 S. 201.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ɩc. ɩc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Art. 104 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, bezüglich der Notariatsgebühren zu verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Gebühren nach dem Werthsverhältnisse.

Art. 1. Für Kauf- und Tauschverträge, für Verträge über Eigenthumsübertragung an Zahlungsstatt, für Gutsübergabsverträge, für Vergleiche, wenn sie eine Eigenthumsübertragung enthalten, für Erbtheilungsverträge und Verträge über Theilung anderer gemeinschaftlicher Vermögensmassen oder im Miteigenthume befindlicher Gegenstände, für Werkverdingungsverträge, für Pacht- und Miethverträge über Liegenschaften, für Verkäufe und Verpachtungen von Liegenschaften im Versteigerungswege, für Verträge über Bestellung, Kauf oder Ablösung von Grundrenten, für Schenkungen, für Militäreinstandsverträge, beträgt das Honorar des Notars bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes unter 100 fl. . . . 1 fl., bei einem höheren Werthe für den Betrag bis zu 500 fl. einschließlich 1 Proz., für den Betrag von mehr als 500 fl. bis zu 1000 fl. einschließlich $^1/_2$ Proz., für den Betrag von mehr als 1000 fl. bis 5000 fl. einschließlich $^1/_4$ Proz., für den Betrag von mehr als 5000 fl. bis zu 10,000 fl. einschließlich $^1/_6$ Proz., für den Betrag von mehr als 10,000 fl. $^1/_{12}$ Proz. des Werthes; jedoch darf das Honorar den Betrag von 150 fl. nicht übersteigen.

Bei Verträgen von Liegenschaften, deren Werth unter 10 fl. beträgt, können nicht mehr als 30 kr. als Honorar in Ansatz gebracht werden.

Art. 2. Für Schuldbekenntnisse (Schuldverschreibungen, Schuldbriefe), für Cessionen, für Uebernahme von Schulden mit und ohne Zustimmung des Gläubigers, für Bürgschaften und Kautionsbestellungen auf bestimmte Summen, für Faustpfandbestellungen, für Vergleiche, welche ein Schuldbekenntniß auf eine bestimmte Summe enthalten, beträgt das Honorar des Notars: bei einer Schuldsumme bis zu 300 fl. einschl. 1 fl., bei einer Schuldsumme von einem höheren Betrage: für den Betrag bis zu 1000 fl. einschl. $^1/_3$ Proz., für den Betrag von mehr als 1000 fl. bis zu 5000 fl.

---

[1]) Die oben unter I, b vorgekommene k. Verordnung vom 28. Febr. 1863, die Zahl und die Sitze der Notare betreffend (Reg.-Bl. 1863 S. 346) kündigt bereits die Anordnung einer Revision der Notariatsgebührenordnung an.

einsch. $^1/_6$ Proz., für den Betrag von mehr als 5000 fl. bis 10,000 fl. einschl. $^1/_{10}$ Proz., für den Betrag von mehr als 10,000 fl. $^1/_{20}$ Proz.;

jedoch darf das Honorar den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen.

Art. 3. Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle der Versteigerung beträgt das Honorar des Notars, einschließlich der hierauf bezüglichen Beurkundungen und Korrespondenzen, bei einem Betrage bis zu 1000 fl. einschließlich $^1/_2$ Proz., bei höheren Beträgen: für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich $^1/_2$ Proz., für den Betrag von mehr als 1000 fl. und zwar für je volle 500 fl. an baarem Gelde oder Banknoten 30 kr., für je volle 500 fl. an anderen geldwerthen Papieren 15 kr.

Art. 4. Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung der Strichgelder bei Versteigerungen gebühren dem Notar

bei Versteigerungen von Mobilien: bei einem Betrage der Strichgelder bis zu 500 fl. einschl. 3 Proz., bei einem höheren Betrage derselben: für den Betrag bis zu 500 fl. einschl. 3 Proz., für den Betrag von mehr als 500 fl. bis zu 1000 fl. einschl. 2 Proz., für den Betrag von mehr als 1000 fl. 1 Proz.;

bei Versteigerungen von Immobilien: bei einem Betrag der Strichgelder bis zu 1000 fl. einschl. 1 Proz., bei einem höheren Betrage: für den Betrag von 1000 fl. einschl. 1 Proz., für den Betrag von mehr als 1000 fl. $^1/_2$ Proz.

Art. 5. Bei Geschäften, welche mit Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes der Verhandlung honorirt werden, bildet die Vertragsgegenstandssumme, welche nach Maßgabe des Art. 26 Abs. 1, dann der Art. 27, 28, 29 Abs. 1 und 30 des Ges. v. 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltuug bei Berechnung der dem Aerar zukommenden Taxe zum Grunde zu legen ist, auch die Grundlage für die Berechnung des dem Notar gebührenden Honorars.

Art. 6. Bei Verkäufen und Verpachtungen im Versteigerungswege wird das dem Notar gebührende Honorar, wenn bei einer und derselben Verhandlung mehrere einem und demselben Eigenthümer gehörige Grundstücke unter den nämlichen Kauf-, beziehungsweise Pachtbedingungen versteigert werden, nach der Gesammtsumme berechnet, welche je ein Steigerer für die von ihm erkauften und beziehungsweise gepachteten Grundstücke zu entrichten hat.

Art. 7. Hat ein Schuldbekenntniß oder ein anderes der in Art. 2 genannten Rechtsgeschäfte mehrere Forderungsposten zum Gegenstande, so wird das Honorar aus dem Gesammtbetrage derselben berechnet.

Art. 8. Wird mit einem Schuldbekenntnisse oder einem anderen der in Art. 2 genannten Rechtsgeschäfte eine Hypothek- oder Faustpfandbestellung in einem und demselben Notariatsakte verbunden (Artikel 28) und dabei eine Mehrzahl von Hypothek- oder Faustpfandobjekten verpfändet, durch deren Aufzählung mehr als eine Seite in Anspruch genommen wird, so kann für jede weitere Seite, welche die Aufzählung der Pfandobjekte ganz oder theilweise einnimmt, noch Ein Gulden in Ansatz gebracht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gebühren, für welche ein höchstes und ein niedrigstes Maß festgesetzt ist.

Art. 9. Je nach dem Umfange, der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten beträgt das Honorar des Notars

für Eheverträge, wenn das Vermögen der Ehegatten, beziehungsweise der Verlobten, zusammengenommen unter 1000 fl. beträgt, oder wenn es weder aus dem Vertrage ersichtlich, noch sonst hinreichend bekannt ist, oder wenn der Ehevertrag lediglich die religiöse Erziehung der Kinder betrifft 1 — 5 fl., außerdem 4 — 10 fl., für Einkindschaftungsverträge 2 — 20 fl., für die Aufnahme einer letzwilligen Verfügung 2 — 20 fl., für Erbverträge 3 — 20 fl., für Versicherungsverträge 3 — 20 fl., für Gesellschaftsverträge 1 — 40 fl., für Bürgschaften und Kautionsbestellungen, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten, 2—4 fl., für Abnährungsverträge 1—5 fl., für alle Verträge, welche in der gegenwärtigen Verordnung nicht besonders erwähnt sind 2 — 10 fl., für Korrespondenzen und Berichte, welche dem Notar als Verlassenschaftskommissär (Art. 29, 35 des Notariatsgesetzes) obliegen, dann für die von ihm in dieser Eigenschaft auszustellenden Zeugnisse 30 kr. — 2 fl.

Dritter Abschnitt.

Von den ständigen Gebühren.

Art. 10. Zwei Gulden beträgt das Honorar des Notars für Uebernahme einer letztwilligen Verfügung, für Beurkundung des Widerrufes oder der Zurücknahme einer von dem Notar aufgenommenen, beziehungsweise demselben übergebenen letztwilligen Verfügung, für Verkündung einer letztwilligen Verfügung, für Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich der Eintragung des Protestes in das Register.

Art. 11. Einen Gulden beträgt das Honorar des Notars für das Aufsuchen einer Notariatsurkunde zum Zwecke der Einsichtnahme durch einen Betheiligten, wenn nicht wenigstens der Jahrgang der Errichtung der Urkunde angegeben ist; ist der Jahrgang angegeben, so beträgt das Honorar 18 kr.

Wird in dem letzteren Falle eine Ausfertigung der Urkunde ertheilt, so kann für das Aufsuchen der Urschrift eine besondere Gebühr nicht gefordert werden.

Art. 12. Mit dreißig Kreuzern werden vergütet:

Vollmachten und Genehmigungsurkunden, deren Aufnahme nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt;

die Zurücknahme einer Vollmacht; Lebensatteste;

die Bestätigung des Datums der Vorzeigung einer Urkunde;

Zeugnisse über Gegenstände der amtlichen Wirksamkeit des Notars, z. B. über das Vorhandensein einer Notariatsurkunde;

die Beglaubigung der Unterschrift einer Privaturkunde; sind die Unterschriften mehrerer Personen unter einer und derselben Urkunde zu beglaubigen, so ist der Notar für die zweite und für jede weitere Person 15 kr. anzusetzen berechtigt;

die Beglaubigung einer Abschrift, wenn dieselbe nicht mehr als einen Bogen einnimmt; für jede weitere Seite werden 3 kr. bezahlt;

Anzeigen des Notars an das Verlassenschaftsgericht über die von ihm errichteten und bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge;

die Uebersendung von Ausfertigungen der vor dem Notar errichteten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge (Art. 27 und 28 des Not.-G.);

Die Uebersendung einer gemäß Art. 11 Abs. 3 des Not.-Ges. von dem Notar aufgenommenen Erklärung an das zuständige Gericht, insoferne diese nicht von den Betheiligten selbst besorgt wird;

die Vorlage eines in Folge gerichtlichen Auftrages aufgenommenen Inventars oder einer Versteigerungsurkunde (Art. 52 des Not.-Ges.);

Vorlagen, welche durch gerichtliche Aufträge gemäß Art. 51 des Not.-Ges. veranlaßt werden;

die Korrespondenzen mit Militär- und Konscriptionsbehörden zum Zwecke der Uebersendung von Einstandsverträgen;

die Abfassung öffentlicher Bekanntmachungen; umfaßt jedoch die öffentliche Bekanntmachung mehr als eine Seite, so werden für jede weitere ganz oder theilweise in Anspruch genommene Seite gleichfalls dreißig Kreuzer vergütet.

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren, welche nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit erhoben werden.

Art. 13. Nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit werden vergütet:

Verträge über Alimentation außerehelicher Kinder mit oder ohne Anerkennnung der Vaterschaft;

Vergleiche, welche weder das Anerkenntniß einer bestimmten Schuldsumme, noch eine Eigenthumsübertragung enthalten;

Inventuren und Schätzungen;

Liquidationen und Berechnungen;

Aufnahme von Zeugenaussagen und Gutachten Sachverständiger;

Versteigerungen von Mobilien;

Urkunden über Besitzergreifung; Uebergabe oder Vorzeigung von Liegenschaften oder Mobilien, Anbieten der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder der Annahme einer Leistung, über Geldvorzählung und dergleichen Thatsachen;

Vollmachten, deren Aufnahme mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt;

die Beurkundung von Kündigungen, Protestationen, Reservationen, Mahnungen und dergleichen zur Mittheilung an Dritte bestimmte Erklärungen;

Quittungen, Verzichte, Erklärungen und Verträge über Erlassung oder Stundung einer Schuld;

Erklärungen über Annahme oder Widerruf von Schenkungen;

Erklärungen in Hypothekensachen, als: Hypothekenbestellungen, Erklärungen über Zustimmung zu Vormerkungen und Löschungen von Hypotheken oder Dispositionsbeschränkungen, zur Vinculirung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung, über Einräumung der Priorität u. dgl.;

Erklärungen in Verlassenschaftssachen, z. B. über Erbschaftsantritt, Testamentsanerkennung;

Erklärungen über Zustimmung zu einem bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, zur Verehelichung von Kindern und Pflegebefohlenen, über Zusicherung einer Aussteuer und andere derartige einseitige Erklärungen;

die Beurkundung der Hinterlegung von Urkunden zum Zwecke der Aufbewahrung, sowie die Beurkundung der Zurückgabe solcher Urkunden;

die Hinterlegung einer gerichtlichen oder in siegelmäßiger Form errichteten Urkunde gemäß Art. 152 des Not.-Ges.;

die Hinterlegung einer Privaturkunde gemäß Art. 22 des Not.-Ges., insoweit nicht Art. 32 der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung kommt;

die Uebergabe einer bei dem Notare verschlossen hinterlegten letztwilligen Verfügung bei dem Verlassenschaftsgerichte (Art. 28 des Not.-Ges.);

Geschäfte, welche zwar begonnen worden, jedoch ohne Verschulden des Notars nicht zum Abschlusse gekommen sind;

alle Handlungen des Notars, für welche in der gegenwärtigen Verordnung eine andere Gebührenbestimmung nicht enthalten ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 29 und 30 der gegenwärtigen Verordnung.

Art. 14. Das Zeithonorar beträgt für die Stunde einen Gulden; jede angefangene Stunde wird der vollendeten gleichgeachtet.

Art. 15. Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht blos die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete, sondern auch jene Zeit in Anschlag, welche durch die der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Betheiligten, durch die etwa in Abwesenheit der Betheiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, z. B. Durchsicht von Akten, Rechnungen und anderen Urkunden, dann bei Geschäften, welche außerhalb des Geschäftslokales des Notars vorgenommen und für welche keine Reisegebühren vergütet werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

Art. 16. Mußte der Notar zur Vornahme des Geschäftes eine Reise machen, so darf der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Zeittaxe nicht in Anschlag gebracht werden.

Art. 17. Die Notare sind gehalten, in den Urkunden über Geschäfte, für welche das Zeithonorar zu bezahlen ist, die zu dem Geschäfte verwendete Zeit vorzumerken.

Hat eine Zeitverwendung auf Vorarbeiten stattgefunden, so ist kurz zu bemerken, worin dieselben bestanden haben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Ausfertigungsgebühren.

Art. 18. Für die Urschrift einer Notariatsurkunde kann eine Schreibgebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Für Ausfertigen beträgt die Schreibgebühr und zwar:

a) bei Hauptausfertigungen (Art. 87 des Not.-Ges.), sowie bei Auszügen (Art. 89 des Not.-Ges.) 30 kr. für das erste Blatt und für jede folgende Seite 6 kr.;

b) bei anderen Ausfertigungen (Abschriften) 18 kr. für das erste Blatt und für jede folgende Seite 6 kr.

Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.

Sechster Abschnitt.

Von den Entfernungs- und Reisegebühren.

Art. 19. Wird ein Geschäft, welches nicht schon vermöge seiner Natur auswärts vorgenommen werden muß (wie die Aufnahme eines Inventars, eines Wechselprotestes oder dgl.), von dem Notar aus Veranlassung des Betheiligten außerhalb seines Geschäftslokales vorgenommen, so hat er, insoferne nicht gemäß Art. 20 Reisegebühren in Ansatz gebracht werden können, Anspruch auf eine Entfernungsgebühr, welche in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 10,000 Seelen 1 fl. 30 kr., für andere Notariatssitze 1 fl. beträgt.

Hat der Notar in einem solchen Falle das Geschäft nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so beträgt die Entfernungsgebühr in den bezeichneten größeren Städten 3 fl., für andere Notariatssitze 2 fl.

Art. 20. Wenn der Notar außerhalb seines Wohnortes an einem von diesem über eine halbe geometrische Stunde entfernten Orte ein Geschäft vornimmt, so hat er Anspruch auf Reisegebühren.

Die Reisegebühren bestehen

1) in einem Taggelde,

2) in der Vergütung der Auslagen für das Gefährt.

Das Taggeld beträgt

a) für den ganzen Tag 6 fl.,

b) für den halben Tag 3 fl.

Das halbe Taggeld ist dann in Ansatz zu bringen, wenn der Notar entweder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort verlassen hat, oder bis zur Mittagszeit wieder nach Hause zurückgekehrt ist.

Dauert die Reise nur einen Tag und die Abwesenheit des Notars von seinem Wohnorte mehr als 14 Stunden, so beträgt das Taggeld 8 fl.

Für ein Gefährt wird der ortsübliche Lohn für ein Lohnkutscherfuhrwerk, oder, wenn die Eisenbahn benützt werden kann, die Fahrtaxe II. Klasse nebst den festgesetzten oder üblichen Gebühren für die Beförderung zu und von der Eisenbahn, dann für das Fortschaffen des Gepäckes vergütet.

Der Notar ist nur dann gehalten, von der Eisenbahn Gebrauch zu machen, wenn

1) weder sein Wohnort, noch der Ort seines Geschäftes weiter als eine geometrische Stunde von einer Eisenbahnstation entfernt ist, oder wenn bei weiterer Entfernung des einen oder anderen Ortes von einer Eisenbahnstation die zu benützende zusammenhängende Eisenbahnstrecke mindestens 10 Stunden beträgt, wenn ferner

2) die Eisenbahn auch zur Rückfahrt benützt werden kann, ohne daß der Notar nach Beendigung des Geschäftes länger als zwei Stunden auf die Abfahrt des Zuges zu warten braucht, endlich auch

3) die Abfahrt der zu benützenden Bahnzüge zu solcher Zeit stattfindet, daß der Notar nicht genöthigt ist, vor 6 Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 10 Uhr Abends nach Hause zurückzukehren.

Hat der Notar das Geschäft aus Veranlassung des Betheiligten nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so kann er außer den Reisegebühren eine weitere Gebühr von 3 fl. in Anspruch nehmen.

Art. 21. Nimmt der Notar außerhalb seines Wohnortes bei einer und derselben Reise mehrere Geschäfte mit verschiedenen Betheiligten vor, so können die Reisegebühren doch nur einmal angerechnet werden.

Haben mehrere Personen, welche bei verschiedenen Geschäften betheiligt sind, die Reise veranlaßt, so sind die Reisegebühren unter dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Art. 22. Wenn ein Notar sich veranlaßt sieht, an einem von seinem Wohnsitze entfernten Orte des Bezirksgerichtssprengels regelmäßig und ohne daß er zu einem bestimmten Geschäfte gerufen wurde, sich einzufinden, um sich daselbst mit denjenigen Personen, welche seine amtliche Thätigkeit etwa in Anspruch nehmen wollen, zu besprechen und auf deren allenfallsiges Verlangen Urkunden aufzunehmen, so können für Geschäfte, welche der Notar bei solcher Gelegenheit vornimmt, Reisegebühren nicht in Anspruch genommen werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Gebühren für die zweiten Notare, für die Notariatszeugen und Ausrufer.

Art. 23. Ein gemäß Art. 55 des Not.-Ges. zur Aufnahme einer Notariatsurkunde beigezogener Notar hat eine Gebühr von Einem Gulden anzusprechen, soferne nicht der für ihn verursachte Zeitaufwand mehr als eine Stunde beträgt. Ist Letzteres der Fall, so erhöhen sich seine Gebühren für jede weitere angefangene Stunde um Einen Gulden.

Art. 24. Hat der zweite Notar einer außerhalb seines Wohnortes vorzunehmenden Verhandlung beizuwohnen, so kann er Reisegebühren nur nach Maßgabe des mit den Betheiligten getroffenen Uebereinkommens in Anspruch nehmen.

Art. 25. Die Honorirung der Instrumentszeugen, welche von den Betheiligten selbst beigebracht worden sind, bleibt dem gegenseitigen Uebereinkommen derselben überlassen.

Dasselbe gilt in Ansehung der beizuziehenden Auskunfts- und Vertrauenspersonen (Art. 62, 58 und 59 des Not.-Ges.).

Art. 26. Werden die Instrumentszeugen auf Verlangen der Betheiligten vom Notare berufen, so kann derselbe, wenn die Anwesenheit der Zeugen nicht länger als eine Stunde währt, für jeden derselben eine Gebühr von 18 kr. verrechnen. Währt die Anwesenheit der Zeugen bei Aufnahme einer und derselben Urkunde länger als eine Stunde, jedoch nicht länger als vier Stunden, so kann für jeden derselben eine Gebühr von 30 Kreuzern, bei einem längeren Zeitaufwande von 1 Gulden in Ansatz gebracht werden.

Müssen sich die vom Notar berufenen Zeugen über eine halbe geometrische Stunde von ihrem Wohnorte entfernen, um dem Geschäfte beizuwohnen, so können für die Zeugen überdieß Reisegebühren verrechnet werden, welche für jede volle halbe Stunde der Entfernung ihres Wohnsitzes vom Orte der Verhandlung — die Hin- und Herreise zusammengenommen — 18 kr. betragen.

Art. 27. Bei Versteigerung von Mobilien oder einer größeren Anzahl von Liegenschaften kann der Notar einen Ausrufer beiziehen, wenn nicht ein solcher von den Betheiligten selbst aufgestellt wird, und für denselben die ortsübliche Gebühr in Ansatz bringen.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 28. Enthält eine und dieselbe Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte, so kann von dem Notar nur das verordnungsmäßige Honorar für Eines derselben in Ansatz gebracht werden. Die Wahl des in Ansatz zu bringenden Honorars steht dem Notar zu.

Art. 29. Für die Einsicht des Hypothekenbuches zum Zwecke einer vom Notar zu errichtenden Urkunde, dann für Briefe, welche der Notar zu diesem Zwecke an die Betheiligten oder an Dritte zu schreiben hat, kann, wenn das Geschäft zu den im 1., 2. und 3. Abschnitte aufgezählten gehört, eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Gehört das Geschäft aber zu den im 4. Abschn. aufgezählten, oder wird für eines der im vorigen Absatze genannten Geschäfte die Zeittaxe erhoben (Art. 33), so kann die auf solche Vorbereitungshandlungen verwendete Zeit in Anschlag gebracht werden.

In jedem Falle kann der Notar, wenn er auf Verlangen der Betheiligten zum Zwecke der Einsicht des Hypothekenbuches eine Reise unternimmt, nach Maßgabe des Art. 20 Reisegebühren in Anspruch nehmen.

Art. 30. Für die Vorlage einer Notariatsurkunde bei dem zuständigen Gerichte gemäß Art. 13 und 15 des Not.-Ges.;

für die in Art. 15 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen;

für die an die kgl. Rentämter zu erstattenden Besitzveränderungs-Anzeigen;

für Ladungen zu Inventarisationen, vom Gerichte angeordneten Versteigerungen und zu anderen dem Notar vom Gerichte aufgetragenen Geschäften (Art. 24 des Not.-Ges.);

für Eintragung der Urkunden in das vorgeschriebene Register (Art. 77 des Not.-Ges.);

für Vorlage einer Urkunde zum Zwecke der Beglaubigung nach Art. 97 des Not.-Ges.

kann eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 31. Wenn nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung Gebühren und Auslagen nach der Seitenzahl zu berechnen sind, so können die verordnungsmäßigen Gebühren nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn die volle Seite wenigstens 25 Zeilen, jede Zeile durchschnittlich zu 12 Sylben, enthält.

Art. 32. Wird die über ein Rechtsgeschäft errichtete Privaturkunde gemäß Art. 22 des Not.-Ges. bei einem Notar hinterlegt, so ist hiefür, wenn dieses Rechtsgeschäft zu den in dem 1., 2. und 3. Abschnitte aufgezählten gehört, dasselbe Honorar zu entrichten, welches für die Aufnahme der Urkunde durch den Notar selbst zu entrichten gewesen wäre.

Art. 33. Für alle in dem ersten und zweiten Abschnitte aufgezählten Notariatsakte kann der Notar nach seiner Wahl statt der verordnungsmäßig festgesetzten verhältnißmäßigen, oder nach einem höchsten und niedrigsten Maße bestimmten Gebühren das Zeithonorar in Anspruch nehmen, jedoch sind hievon jene Akte ausgenommen, für welche die verhältnißmäßige Gebühr nach Art. 1 wegen Geringfügigkeit des Vertragsgegenstandes nur 30 Kreuzer beträgt.

Art. 34. Erachtet der Notar die in der gegenwärtigen Verordnung

festgesetzten Gebühren wegen besonderer Schwierigkeit und Wichtigkeit des vorgenommenen Geschäftes für ungenügend und will er ein höheres Honorar in Anspruch nehmen, so hat er, auch wenn dieser Anspruch von dem Betheiligten als begründet anerkannt wird, seinen Gebührenansatz unter kurzer Darlegung der hiefür sprechenden Gründe der Genehmigung des Bezirksgerichtsdirektors zu unterbreiten.

Die Zustimmung des Betheiligten ist der motivirten Gebührenliquidation des Notars schriftlich beizufügen.

Art. 35. Wird von dem Bezirksgerichtsdirektor die Genehmigung des liquidirten höheren Honorars verweigert, oder von dem Betheiligten der erhobene Anspruch als begründet nicht anerkannt, so steht es dem Notar frei, die Entscheidung der Sache durch das Bezirksgericht zu beantragen, welches — im letzteren Falle nach Vernehmung des Betheiligten — das Honorar gemäß Art. 112 d. Not.=Ges. festsetzt.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit; übrigens behalten Wir Uns vor, in dem Falle, wenn durch die Erfahrung sich Aenderungen an vorstehenden Bestimmungen begründet zeigen sollten, solche seiner Zeit zu verfügen.

München, den 19. Januar 1862.

Max.

Frhr. von Mulzer.

Durch den Minister:
Der Generalsekretär Ministerialrath
Steyrer.

III.

Königliche Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren betreffend.

(Reg.=Bl. v. 1862 S. 1173.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Da in Folge der Bestimmungen der Gesetze vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung und das Notariat, dann der zum Vollzuge dieser Gesetze und über die Organisation der Distriktsverwaltungsbehörden erlassenen Verordnungen vom 24. Februar l. Js. das bisherige Verfahren bei Erhebung und Verrechnung der Tax= und Stempelgebühren und der damit in Verbindung stehenden Anfälle Abänderungen zu erleiden hat, so verordnen Wir, was folgt:

§. 1.

Die Erhebung, Ablieferung und beziehungsweise Wegrechnung der bei

den Gerichten, Bezirksämtern und den Notaren anfallenden Tax- und Stempelgebühren, Geldstrafen, dann der damit in Verbindung stehenden sogenannten durchlaufenden Posten liegt den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsassessoren, den Gerichtssekretären, Gerichtsschreibern und Notaren unter Aufsicht der Finanzstellen ob. Bei den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsassessoren sind diese Geschäfte unter Haftung und Verantwortlichkeit der Amtsvorstände durch ein Canzleiindividuum zu besorgen.

Die zwangsweise Beitreibung dieser Gefälle liegt den k. Rentämtern ob, welche auch über den Gesammttaxanfall Rechnung zu stellen haben.

Die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare haben wegen der ihnen zugewiesenen finanziellen Geschäftsaufgabe die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Dienstcautionen aufrecht zu machen.

§. 2.

In Folge dieser Obliegenheiten haben die im §. 1 Abs. 1 genannten Beamten und Bediensteten die Tax-, Stempel-, und sonstige Gebührenbewerthung der bei ihnen und beziehungsweise ihrem Gerichte und Amte vorkommenden Verhandlungen vorzunehmen, dieselbe auf den Concepten, beziehungsweise Urschriften und Ausfertigungen unter Beifügung der Nummer des von ihnen zu führenden Taxregisters zu setzen und die Geldbeträge hiefür zu perzipiren.

§. 3.

Die Bezirksgerichtssekretäre und Gerichtsschreiber setzen die Tax- und Stempelgebühren für taxable Gegenstände gleich den Verwaltungsbeamten oder Notaren selbstständig fest. Bezüglich der Rechtsfragen, von deren Beantwortung die Tax- und Stempelberechnung abhängt, dann der Bestimmung, ob etwas als Amts- oder Parteisache zu behandeln sei, haben jedoch die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber, unbeschadet der Kompetenz der Finanzstellen, den Ausspruch des verhandelnden Richters zur Grundlage zu nehmen.

Die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare haben den ihnen durch die Finanzstellen in Tax- und Stempelsachen zugehenden Entschließungen und Weisungen zu entsprechen. Jedoch stehen sie auch bezüglich dieser Geschäfte unter der ausschließlichen Disciplinargewalt ihrer Gerichtsvorstände, beziehungsweise der vorgesetzten Stellen und Gerichte.

§. 4.

Die Taxirung und Gebührenbewerthung der gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen in II. und III. Instanz findet künftighin nicht mehr bei den betreffenden Obergerichten, sondern bei den Gerichten erster Instanz und zwar unmittelbar nach Empfang der oberrichterlichen Entscheidung oder Entschließung, im Uebrigen aber unter Anwendung der für jede Instanz geltenden besonderen Taxordnung statt.

Insoweit bei den Appellationsgerichten außerdem (z. B. in Fideikommißsachen, Vormundschaftssachen nach §. 10 der IV. Verfassungsbeilage) Taxen oder Gebühren anfallen, sind solche nach genauer und übersichtlicher Verzeichnung durch einen Sekretär des Gerichtshofes dem am Appellationsgerichtssitze befindlichen Stadtgerichte, beziehungsweise Stadt- und Landgerichte zur Erhebung und Verrechnung zu überweisen.

§. 5.

Die eingegangenen Taxen und ärarialischen Strafgelder sind während des Monats in runden Summen an das Rentamt, mit dem nach Ablauf eines jeden Monats auf Grund der abgeschlossenen Taxregister vollständige Abrechnung zu pflegen ist, abzuliefern. Die Taxregister selbst sind nach Ablauf eines jeden Monats an das Rentamt abzugeben. Die nach denselben noch bestehenden Rückstände sind dem k. Rentamte zuzurechnen, welches sofort deren Einhebung zu bethätigen hat.

Den Finanzbehörden steht behufs der Prüfung der Richtigkeit der Einträge im Taxregister frei, von den einschlägigen Akten Einsicht zu nehmen.

§. 6.

Das k. Rentamt hat nach Ablauf eines jeden Vierteljahres die Resultate dem überliefert erhaltenen Taxregister, dann jene seines eigenen vierteljährig abzuschließenden Taxregisters in eine Hauptübersicht zusammenzustellen. Diese ist sodann sammt den Specialregistern der k. Regierungsfinanzkammer zur Prüfung und Einweisung vorzulegen.

§. 7.

Die k. Regierungsfinanzkammer hat sofort die Revision der Taxregister und die Einweisung des Taxanfalls in die rentamtliche Rechnung vornehmen zu lassen.

Die Beantwortung des über die Revision aufzunehmenden Protokolls liegt den Rentämtern ob, welchen die Bezirksämter und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare die hiezu nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen haben.

§. 8.

Die materielle Prüfung der Verhandlungen der Gerichte, Bezirks- und Rentämter, dann der Notare bezüglich ihrer Taxirung, die Vergleichung der Taxansätze mit dem Vortrage im Taxregister findet durch Kommissäre des Finanzkammer-Rechnungskommissariats in den Bureaus der Gerichte, Bezirksämter, Rentämter und Notare statt. Ueber den Befund ist ein von den betreffenden Beamten sofort zu beantwortendes Prüfungsprotokoll aufzunehmen, welches der k. Regierungsfinanzkammer zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Ist zu dieser Beschlußfassung die Einsichtsnahme von Aktenstücken nothwendig, so sind, insoferne sich die Vorlage der Originalakten als gesetzlich unstatthaft oder sonst unthunlich darstellen sollte, Abschriften der bezüglichen Aktenstücke fertigen zu lassen.

§. 9.

Die Entschließungen auf die beantworteten Revisions- und Aktenprüfungsprotokolle sind an das Rentamt zu erlassen, welches den einschlägigen Beamten von den sie betreffenden Punkten Mittheilung zu machen hat.

Nacherholungen oder Rückersatzleistungen an Taxen Strafen und durchlaufenden Posten von und an die Taxpflichtigen (Taxmehrungen und Taxminderungen) sind von dem k. Rentamte zu beschäftigen.

Ist dagegen eine Verhandlung gar nicht zur Taxirung gezogen worden, so liegt die nachträgliche Taxirung dem Notare und den betreffenden Beam-

ten jener Gerichte und Behörden ob, bei denen die Verhandlung gepflogen und die Taxirung unterlassen worden ist.

§. 10.

Für die Besorgung vorstehender Geschäfte, dann die damit verbundenen Auslagen für Schreibmaterialien, Register- und Taxanforderungsformularien erhalten die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare eine Tantieme von zwei Procent der von ihnen percipirten und an das k. Rentamt abgelieferten ärarialischen Gelder. Diese Tantieme ist bei der monatlichen Abrechnung zu bezahlen.

Die k. Rentbeamten erhalten die ihnen verordnungmäßig zugewiesene Tantieme aus der vollen wirklichen Taxeinnahme.

§. 11.

Der Verkehr der k. Rentämter mit den Bezirksämtern, exponirten Bezirksamtsassessoren, Gerichtssekretären, Gerichtsschreibern uud Notaren, dann die Geldsendungen zwischen ihnen sind als Dienstsachen zu behandeln, sohin postportofrei.

§. 12.

Die näheren Bestimmungen, wie die in den §§. 1 mit 10 aufgeführten Geschäfte zu besorgen seien, werden im Instruktionswege gegeben werden.

§. 13.

Den im §. 7 Unserer Verordnung vom 15. Juni 1855 den Taxbeamten übertragenen commissionsweisen Verkauf von Stempelpapier haben mit dem Bezuge des hiefür bewilligten Rabatts die k. Rentämter nach Maßgabe der Normativ-Entschließung vom 18. April 1825 zu besorgen.

§. 14.

Bei den in vorstehenden §§. nicht namentlich aufgeführten k. Stellen und Behörden wird das Tax- und Stempelwesen sammt den damit zusammenhängenden Geschäften auch fernerhin in der bisherigen Weise besorgt.

§. 15.

Gegenwärtige, für die Landestheile diesseits des Rheins gültige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit und ist von diesem Tage an Unsere Verordnung vom 15. Juni 1855, „die Behandlung der Comptabilitäts und Finanzgegenstände bei den k. Landgerichten und bei den k. Kreis- und Stadtgerichten betreffend", aufgehoben. Es sind jedoch jene Taxbeamten, welche nicht zu einer andern Anstellung berufen werden, nach Vorschrift des §. 4 der obenerwähnten Verordnung vom 15. Juni 1855 zu behandeln.

Genf, den 28. Mai 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Schönwerth.

IV.

Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 20. Febr. 1863, die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und die Ueberwachung des Notariatswesens in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.

(Reg.-Bl. 1863 S. 121.)

Staatsministerium der Justiz.

Zum Vollzuge des Artikels 63 des Gesetzes vom 10. November 1861, „die Gerichtsverfassung betreffend", und der Artikel 124 und 125 des Gesetzes vom nemlichen Tage, „das Notariat betr.", werden in Gemäßheit der Bestimmung in §. 41 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar v. Js. (Reg.-Bl. S. 369) nachstehende Vorschriften erlassen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die den Staatsanwälten übertragene Aufsicht auf die Behandlung der Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege bei den Stadt und Landgerichten und auf die Amtsführung der Notare liegt dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten ob. Die Substituten derselben haben sich daher mit den zu dieser Aufsicht gehörigen und in deren Folge sich ergebenden Geschäften nur bei Verhinderung des ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten und auch in diesem Falle nur dann zu befassen, wenn die fraglichen Geschäfte keinen Aufschub dulden.

§. 2.

Die von den Gerichten in Gemäßheit der hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen den Staatsanwälten alljährlich vorzulegenden Geschäftsausweise sollen den Staatsanwälten nicht blos einen Ueberblick über den Umfang der Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege bei den ihrer Aufsicht unterstellten Gerichten gewähren; die Prüfung dieser Geschäftsausweise wird sie auch in den Stand setzen, sich über die Thätigkeit der Gerichte in Behandlung der verschiedenen Geschäftszweige sowie über den Stand und Fortgang der einzelnen Geschäfte in Kenntniß zu erhalten.

§. 3.

Zur Erfüllung des Beaufsichtigungszweckes haben die Staatsanwälte außerdem alle Thatsachen, welche über die Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Rechtspflege bei den Gerichten ihres Aufsichtsbezirkes, sowie über die Amtsführung der betreffenden Notare zu ihrer Kenntniß gelangen, insbesondere die bei den Visitationen der Gerichte und Notariate gemachten Wahrnehmungen zu berücksichtigen.

§. 4.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind berechtigt, die gerichtlichen Geschäftsbücher, General- und Spezialakten, welche sich auf Gegenstände der freiwilligen Rechtspflege beziehen, nicht nur jeder Zeit bei Gericht einzusehen, sondern auch zur Einsicht abzuverlangen, soferne diese Uebersendung ohne Störung des gerichtlichen Geschäftsganges geschehen kann und nach der Natur der betreffenden Akten überhaupt thunlich erscheint. Ueber die Einsicht der Geschäftsbücher und Akten der Notare sind die Bestimmungen des Artikels 125 des Notariatsgesetzes maßgebend.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft können ferner über die Behandlung der ihrer Ueberwachung unterstellten Gegenstände von den betreffenden gerichtlichen Beamten und von den Notaren jederzeit mündliche oder schriftliche Aufklärungen verlangen. Die Einholung schriftlicher Aufklärungen soll jedoch, damit die Gerichte und Notare hiedurch nicht belästigt werden, nicht ohne besondere Veranlassung und namentlich in Bezug auf Verlassenschaften und Pflegschaften nur in so weit geschehen, als die über diese Gegenstände angefertigten Geschäftsausweise als mangelhaft erscheinen und die erforderlichen Aufschlüsse auch nicht wohl durch Einsicht der betreffenden Spezialakten erlangt werden können.

§. 5.

Dagegen sind die Beamten der Staatsanwaltschaft nicht befugt, den ihrer Aufsicht unterstellten Gerichten über die Behandlung der Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie den Notaren hinsichtlich ihrer Geschäftsführung Erinnerungen zu machen, Weisungen zu ertheilen oder von denselben Rechtfertigungen zu verlangen. Sie haben den betreffenden Bezirksgerichten über ihre Wahrnehmungen in jener Hinsicht lediglich Anzeige zu erstatten und auf diesem Wege die Beseitigung vorhandener Gebrechen zu erwirken.

§. 6.

Jede solche Anzeige ist — soferne nicht eine Strafeinschreitung gegen gerichtliche Beamte oder Bedienstete oder gegen Notare veranlaßt erscheint — schriftlich abgefaßt sammt den erforderlichen Belegen dem betreffenden Bezirksgerichte zur Beschlußfassung zu übergeben. In der Anzeige sind aber nicht blos die in der Geschäftsbehandlung der Gerichte und Notare wahrgenommenen Mängel und Gebrechen, welche eine Abhilfe bedürfen, bestimmt zu bezeichnen, sondern mit der Anzeige zugleich Vorschläge über die zu deren Abhilfe anzuwendenden Mittel und insbesondere auch über diejenigen Maßregeln zu verbinden, welche allenfalls im Interesse des Staatsärars nothwendig erscheinen, um von demselben Nachtheile oder die Gefahr von Haftungen abzuwenden.

Erscheint dagegen eine Strafeinschreitung gegen gerichtliche Beamte oder Bedienstete oder die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Notare veranlaßt, so haben sich die Beamten der Staatsanwaltschaft jedes Antrages oder Vorschlages zu enthalten und darauf zu beschränken, die in Erfahrung gebrachten Thatsachen den betreffenden Gerichtsvorständen oder Bezirksgerichten, welchen die Verhängung von Ordnungsstrafen beziehungsweise die Disciplin in erster Instanz zusteht, unter Mittheilung der ihnen zu Handen gekommenen Beweismittel zur Anzeige zu bringen. — In Fällen, welche geeignet erscheinen, gegen Notare Disciplinarstrafen eintreten zu lassen,

ist jedoch gemäß Artikel 124 des Notariatsgesetzes mit der Anzeige sogleich der entsprechende Antrag zu verbinden.

§. 7.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen in Abs. 1 des vorhergehenden §. zu fertigenden Anzeigen und gutachtlichen Aeußerungen der Staatsanwälte an den Bezirksgerichten sind vor der Mittheilung an diese Gerichte mit den dazu gehörigen Akten und Aktenstücken dem betreffenden Oberstaatsanwalte zur Einsicht vorzulegen.

Der Oberstaatsanwalt hat die Entwürfe zu prüfen und mit den allenfalls dadurch veranlaßten Erinnerungen und Weisungen an die Staatsanwälte zurückzusenden, welche sodann, gegebenen Falls nach auftragsgemäßer Umgestaltung der früheren Entwürfe, für deren Hinübergabe an die Bezirksgerichte zu sorgen haben.

§. 8.

Die Bezirksgerichte haben über jede gemäß §. 6 Abs. 1 der gegenwärtigen Vorschriften erstattete Anzeige in geheimer Sitzung Beschluß zu fassen.

Von den gefaßten Beschlüssen ist den Staatsanwälten alsbald — in der Regel durch Vorzeigung — Kenntniß zu geben. Den Letzteren steht zwar ein Beschwerderecht gegen diese Beschlüsse nicht zu; es ist ihnen jedoch, wenn sie weitere Maßnahmen für nothwendig erachten, unbenommen, an den Oberstaatsanwalt Anzeige zu erstatten, welcher, soferne Veranlassung hiezu besteht, an das Staatsministerium der Justiz hierüber zu berichten hat.

§. 9.

Zeigt sich bei einer solchen Beschlußfassung, daß Anlaß zu einer Strafeinschreitung gegen gerichtliche Beamte oder Bedienstete oder gegen Notare gegeben ist, so ist hierüber besonders zu beschließen und hiebei sowie bei Strafeinschreitungen überhaupt nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde und der Artikel 113 und folgende des Gesetzes vom 10. November 1861, „das Notariat betr.", zu verfahren.

Die Gerichtsvorstände und beziehungsweise die Bezirksgerichte haben übrigens in allen Fällen, in welchen von den Staatsanwälten zum Zwecke der Strafeinschreitung gegen gerichtliche Beamte oder Bedienstete oder gegen Notare Anzeigen erstattet würden (§. 6 Abs. 2 der gegenwärtigen Vorschriften), von dem Erfolge dieser Anzeigen die Staatsanwälte in Kenntniß zu setzen.

§. 10.

Die Oberstaatsanwälte haben die Staatsanwälte in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten in Bezug auf die ihnen übertragene Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte und Notare zu überwachen, sich von denselben, so oft Veranlassung hiezu gegeben ist, über ihre desfallsigen Wahrnehmungen Bericht erstatten zu lassen, um ihnen sowohl über die Art und Weise der Aufsichtsführung als auch über die auf den Grund der hiebei gemachten Wahrnehmungen an die Bezirksgerichte zu erstattenden Anzeigen und Gutachten die geeigneten Weisungen zu ertheilen.

Von Seite der Oberstaatsanwälte ist hiebei namentlich auf möglichste

Gleichförmigkeit in der Geschäftsbehandlung der sämmtlichen Stadt- und Landgerichte und Notare des Kreises hinzuwirken.

In besonders zweifelhaften Fällen haben die Oberstaatsanwälte die Entschließung des Staatsministeriums der Justiz zu erholen und bis zum Eintreffen derselben die Anweisung der Staatsanwälte zu unterlassen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Beaufsichtigung des Hypotheken- und Grundbuchwesens und der Ewiggeldsachen.

§. 11.

Die Aufsicht hat sich in diesem Zweige der Rechtspflege nicht blos auf das Formelle, sondern auch auf das Materielle der gerichtlichen Geschäftsbehandlung zu erstrecken und insbesondere dahin zu wirken, daß die Vorschriften des Hypothekengesetzes und der Vollzugsinstruktion hiezu sammt den hierüber ergangenen weiteren dienstlichen Anordnungen pünktlich beachtet werden.

§. 12.

Zum Zwecke dieser Beaufsichtigung haben sich die Staatsanwälte über den Zustand des Hypotheken- und Grundbuchwesens bei den ihrer Aufsicht unterstellten Gerichten vor Allem durch Einsicht der hierauf bezüglichen bei den Bezirksgerichten vorhandenen Akten, namentlich der von den Appellationsgerichten an die Bezirksgerichte ausgehändigten Respicienzakten, Extraditions- und Visitationsverhandlungen mit den hierauf ergangenen Bescheiden, sowie der über den Vollzug solcher Bescheide erwachsenen Aktenstücke, dann der besonderen das Hypothekenwesen der einzelnen Gerichte und dessen Bereinigung betreffenden Akten möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen.

Sofern über das Hypothekenwesen einzelner Gerichte nicht bereits solche besondere Akten angelegt sind, ist für deren nachträgliche Anlegung und geordnete Fortführung Sorge zu tragen.

§. 13.

Enthalten die im vorhergehenden §. erwähnten Akten und Aktenstücke keine hinreichenden Aufschlüsse über den Stand des Hypothekenwesens bei den einzelnen Gerichten, so ist durch schriftliche Anfragen — welche die Hypothekenämter, wo es angeht, in tabellarischer Form zu beantworten haben — namentlich über folgende Punkte Anfklärung zu erholen:

1) ob und in welcher Weise die Eintheilung des Gerichtsbezirks in Hypothekendistrikte durchgeführt, und
2) ob die I. Rubrik der Hypothekenbücher mit Rücksicht auf die definitiven Grundsteuerkataster (nach Maßgabe der Normativentschließung vom 14. April 1830) vollständig bereinigt ist;
3) ob und in welcher Form Sachregister und Namensregister der Besitzer angelegt, ob diese evident und reinlich gehalten sind, und ob dieselben genügenden Raum für weitere Fortführung enthalten;

4) ob keine Rückstände im Eintrage angemeldeter Grundlastenänderungen oder in Berichtigung der Besitztitel auf Grund der Vertrags- und Notariatsprotokolle, Verlassenschafts-, Concurs- und Debitakten vorhanden sind, und ob in gehöriger Weise auf Löschung veralteter und gegenstandsloser Einträge Bedacht genommen wird;

5) wie viele und welche Personen die Geschäfte des Hypothekenamts besorgen, und in welcher Weise sich diese einzelnen Personen an deren Erledigung betheiligen.

§. 14.

Zur fortwährenden Ueberwachung des Standes, Umfanges und Fortganges der Hypothekengeschäfte bei den einzelnen Gerichten dient insbesondere die Einsicht der hierüber zu führenden den Staatsanwälten am Schlusse jedes Geschäftsjahres vorzulegenden Geschäftstagebücher.

Wird von dem Staatsanwalte das Tagebuch eines Gerichts in Folge besonderer Veranlassung hiezu schon im Laufe des Geschäftsjahres zur Einsicht abverlangt, so ist dasselbe jedenfalls binnen 24 Stunden nach dem Einlaufe wieder an das Gericht zurückzusenden.

§. 15.

Bei den Visitationen der Stadt- und Landgerichte sind in Bezug auf das Hypotheken- und Grundbuchwesen außer den bereits in den §§. 11 bis 14 erwähnten Punkten namentlich folgende in's Auge zu fassen:

I. hinsichtlich der allgemeinen äußeren Geschäftsbehandlung:

1) die Räumlichkeiten zur Vornahme der Hypothekengeschäfte sowie zur Aufbewahrung der Hypothekenbücher, Protokolle, Beilagen, Akten und sonstigen Behelfe, die geordnete Aufstellung dieser Akten und die Vorkehrungen zu deren Erhaltung bei eintretender Feuersgefahr;

2) die Vollständigkeit und gehörige Ordnung der Sammlung allgemeiner Erlasse über das Hypothekenwesen nebst Register hiezu (Generaliensammlung);

3) die Anfertigung und Fortführung von Verzeichnissen über sämmtliche vorhandene Bücher und Akten des Hypothekenamts;

4) die äußere Beschaffenheit der Hypothekenbücher, Protokoll- und Beilagenbände; dann Einband, Ueberschrift, Paginirung und reinliche Führung derselben, namentlich durch Anwendung einer deutlichen Handschrift und Vermeidung von Correkturen und Rasuren; die Wechselbeziehung zwischen Protokoll- und Beilagenbänden und entsprechende Eintheilung der Letzteren; die Führung von Registern zu den Protokollbänden und gehörige Anlegung von Spezialakten;

5) die Vollständigkeit und vorschriftsmäßige Führung der Tagebücher;

6) die förderliche Erledigung der anfallenden Geschäfte, die Einhaltung und zweckmäßige Eintheilung der Geschäftsstunden;

7) die Genauigkeit im Vollzuge der Einträge in die Hypothekenbücher und die Uebereinstimmung der hypothekenamtlichen Ausfertigungen mit diesen Einträgen;

8) die gehörige Aufstellung, Verpflichtung und Belehrung der Hypothekenschätzer, Vollständigkeit und geordnete Führung des Schätzerverzeichnisses, Beschaffenheit der Anlehenstabellen; endlich

9) die Form des Verkehrs des Hypothekenamtes mit den Notaren und

mit dem Gerichte selbst in den übrigen Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie in den Gegenständen der streitigen Rechtspflege.

II. Hinsichtlich der inneren Geschäftsbehandlung ist besonderes Augenmerk darauf zu richten:

1) ob die Offizialthätigkeit der Hypothekenbeamten in denjenigen Fällen, in welchen sie nach dem Hypothekengesetze oder der Vollzugs-Instruktion hiezu als geboten erscheint — namentlich in Bezug auf Prüfung der Giltigkeit und Richtigkeit der einzutragenden Rechtsgeschäfte, Mitwirkung des Hypothekenbeamten zur Beseitigung etwaiger Mängel dieser Geschäfte und Erhaltung der Rechte der Betheiligten, endlich den Vollzug der von Amtswegen zu bethätigenden Einträge und Löschungen in den Hypothekenbüchern — auch wirklich rechtzeitig eintritt, und

2) ob die Vorschriften des Hypothekengesetzes und der Vollzugsinstruktion hiezu in Bezug auf das Verfahren bei Eröffnung, Fortsetzung und Uebertragung der Hypothekenfolien, Vermeidung doppelter Folien über denselben Gegenstand, endlich in Bezug auf die Ausfüllung der einzelnen Rubriken der Hypothekenbücher genau beachtet werden.

II. Beaufsichtigung des Pflegschaftswesens.

§. 16.

Die Aufsicht der Staatsanwälte hat sich auch in diesem Gebiete sowohl auf das Formelle als das auf das Materielle der gerichtlichen Geschäftsführung zu erstrecken.

Sie wird vorzugsweise geübt durch die Prüfung der von den Gerichten hierüber vorzulegenden Geschäftsausweise, deren Richtigkeit und Vollständigkeit die Staatsanwälte durch Einsicht einzelner Pflegschaftsakten, namentlich bei Gelegenheit der Visitationen, zu controliren haben.

§. 17

In formeller Beziehung haben die Staatsanwälte insbesondere darüber zu wachen, daß für jede Pflegschaftssache gesonderte Akten angelegt, die vorgeschriebenen Registraturbücher und Pflegschaftsverzeichnisse gehörig geführt und evident gehalten, endlich die zu den Specialakten zu verfassenden Uebersichten über den Stand aller derjenigen Pflegschaften, bezüglich deren die Fertigung solcher Uebersichten angeordnet ist, in der vorschriftsmäßigen Form und in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der einschlägigen Akten gefertigt und nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres rechtzeitig und vollständig den Staatsanwälten vorgelegt werden.

§. 18.

Hinsichtlich der materiellen Geschäftsbehandlung haben die Staatsanwälte ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich darauf zu richten:

1) ob die Vormünder und Curatoren in jeder neu angefallenen Pflegschaft rechtzeitig bestellt werden;

2) ob und in welcher Weise für die Personen der Pfleglinge, für deren Unterbringung, Ernährung nnd Erziehung gesorgt ist;

3) ob und in welcher Weise deren Vermögen ausgemittelt und sicher gestellt, ob insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen eine gerichtliche

Deponirung von Geldern, Pretiosen oder Werthpapieren Pflegbefohlener zu geschehen hatte, diese in entsprechender Weise bethätigt, und ob in jenen Fällen, in welchen die Vormünder oder Curatoren Vermögen ihrer Pfleglinge in Händen haben, woran diese beschädigt werden können, das Interesse der Pfleglinge durch Errichtung der erforderlichen Cautionen von Seite der Vormünder und Curatoren genügend gewahrt;

4) ob die Verwaltung des Vermögens der Pfleglinge durch die Vormünder und Curatoren von den Gerichten gehörig überwacht und für die gesetzlich vorgeschriebene Rechnungsstellung hierüber Sorge getragen, endlich

5) ob jede Pflegschaft, in welcher das Amt des Vormunds oder Curators sein Ende erreicht, vom Gericht gehörig in Erledigung gebracht, und ob namentlich in jedem Falle, in welchem eine förmliche Entlassung des Pfleglings aus der Pflegschaft einzutreten hatte, diese rechtzeitig vorgenommen wurde.

III. Beaufsichtigung des Verlassenschaftswesens.

§. 19.

Die Staatsanwälte haben in diesem Geschäftszweige lediglich darüber zu wachen, daß jede Verlassenschaft, welche gerichtlich zu verhandeln ist, rechtzeitig zu Ende geführt werde, und daß nicht etwa bei dem einen oder anderen Gerichte die Erledigung der Verlassenschaften, sei es durch den Mangel an gehöriger Thätigkeit oder durch ungeeignete Behandlungsweise, eine ungebührliche Verzögerung erleide.

§. 20.

Es liegt daher nicht in der Aufgabe der Staatsanwälte, das Verfahren in jeder einzelnen Verlassenschaft, welche bei den ihrer Aufsicht unterstellten Gerichten anhängig ist, besonders zu prüfen; sie haben sich jedoch, insbesondere durch genaue Einsicht der von den Gerichten hierüber vorzulegenden Geschäftsausweise, davon zu überzeugen, ob bei jedem dieser Gerichte die Verlassenschaften im Allgemeinen auf eine ihrer gesetzmäßigen Erledigung förderliche Weise behandelt werden, und wenn sie bei einem Gerichte eine unverhältnißmäßig lange Dauer einzelner Verlassenschaften wahrnehmen, die Ursachen dieser Verzögerung — namentlich durch Prüfung der einschlägigen Akten, welche sie zu diesem Zwecke erholen oder bei Gelegenheit der Visitation einsehen können — näher zu erforschen und vorgefundenen Gebrechen in der Geschäftsführung durch Anzeigeerstattung bei den Bezirksgerichten (nach §§. 5, 6, 7 der gegenwärtigen Vorschriften) geeignet entgegenzuwirken.

IV. Beaufsichtigung des Notariatswesens.

§. 21.

Bei der Beaufsichtigung des Notariatswesens haben die Staatsanwälte im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Notariatsgesetzes und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften pünktliche Beachtung finden.

Dieselben haben daher nach Maßgabe dieser Bestimmungen ihre Aufmerksamkeit ebensowohl auf das persönliche (dienstliche wie außerdienstliche) Verhalten der in ihrem Aufsichtssprengel aufgestellten Notare, als auf deren Geschäftsführung zu richten.

§. 22.

Hinsichtlich des persönlichen Verhaltens der Notare hat sich die Aufsicht dahin zu erstrecken, daß dieselben

1) den ihnen angewiesenen Wohnsitz inne haben und ohne Urlaubsbewilligung auf längere Zeit nicht verlassen;
2) außerhalb des betreffenden Bezirksgerichtssprengels keine Amtshandlungen vornehmen;
3) ihre Dienstleistung nicht ohne ausreichenden Grund verweigern;
4) keine ihnen gesetzlich untersagte Privatgeschäfte betreiben, und
5) kein die Ehre und Würde ihres Standes gefährdendes Benehmen bekunden.

§. 23.

Was die Geschäftsführung der Notare anbelangt, so hat sich die Aufsicht nichts blos auf die formelle Geschäftsbehandlung, sondern nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 25 der gegenwärtigen Vorschriften auch auf den materiellen Inhalt der Notariatsurkunden und darauf zu erstrecken, daß der Notar keine höheren als die verordnungsmäßigen Gebühren von den Betheiligten erhebe.

§. 24.

In Bezug auf die formelle Geschäftsbehandlung haben die Staatsanwälte, namentlich bei Gelegenheit der Visitationen, ihre Aufmerksamkeit insbesondere darauf zu richten:

1) ob die äußere Beschaffenheit der Notariatsurkunden, und zwar sowohl der Urschriften als Ausfertigungen und Abschriften, den einschlägigen Vorschriften entspricht. Hieher gehören namentlich: der Gebrauch vorschriftsmäßigen Papiers und die Anwendung einer deutlichen Handschrift, Reinheit der Urkunden von Rasuren, Correcturen und Zwischenschriften; Vermeidung von Abkürzungen und Lücken; Beachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei der Anfügung von Abänderungen und Zusätzen; Beobachtung der Vorschrift, daß Zahlen in der Regel mit Buchstaben zu schreiben sind; gehöriges Zusammenheften mehrerer zu derselben Urkunde gehöriger Blätter und Bogen; vorschriftsmäßige Paginirung, Paraphirung, Siegelung und Unterzeichnung der Urkunden; Beisetzung der Ziffer des Geschäftsregisters, und dergleichen;
2) ob in den Notariatsurkunden die Identität der Personen, mit welchen sie errichtet wurden, gehörig festgestellt ist;
3) ob jede Urkunde die in Art. 63 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Angaben enthält und namentlich, wenn sie sich auf unbewegliches Eigenthum bezieht, den zum Vollzuge des Art. 150 des Notariatsgesetzes gegebenen besonderen Vorschriften entspricht;
4) ob die Zuziehung von Zeugen in allen Fällen, in welchen dies ge-

setzlich geboten ist, wirklich erfolgt und ob hiebei keine zur Zeugschaft unfähige Personen zugezogen werden;

5) ob die Urschriften die vorschriftsmäßigen Vormerkungen über ertheilte Ausfertigungen, dann über Taxen und Notariatsgebühren enthalten, und ob bei etwa erfolgter Hinausgabe der Urschriften diese Taxen und Gebühren neben der Bezeichnung des angewendeten Stempels auch auf dem Fehlblatte, sowie bei ertheilten Ausfertigungen auch auf diesen vorgemerkt sind;

6) ob die Notariatsregister vorschriftsgemäß und namentlich frei von Rasuren, Abänderungen und Zwischenschriften geführt, und

7) ob die Urschriften und beziehungsweise die an deren Stelle einzulegenden Fehlblätter in vollständiger Anzahl, gehörig geordnet und gegen unbefugte Einsichtnahme gesichert verwahrt und namentlich die letztwilligen Verfügungen in besonderem, gegen Feuersgefahr gesicherten Verschlusse gehalten werden;

8) ob die durch Art. 15 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Mittheilungen an die Stadt- und Landgerichte, dann die durch §. 5 der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1445) angeordneten Mittheilungen der beurkundeten Besitzveränderungen an die Rentämter, in deren Bezirk die betreffenden Güter gelegen sind, rechtzeitig und vollständig erfolgen;

9) ob den Vorschriften der Art. 36 und 37 des Notariatsgesetzes über die Empfangnahme, Verwahrung und gerichtliche Hinterlegung von, den Notaren anvertrauten Geldern und Werthpapieren nicht zuwidergehandelt wird, und endlich

10) in welcher Weise die Hilfspersonen in den einzelnen Notariaten beschäftiget werden.

§. 25.

Eine Prüfung des *materiellen* Inhaltes der Notariatsurkunden liegt nur in so weit in der Aufgabe der Staatsanwälte, als dieselbe nothwendig erscheint, um bemessen zu können, ob nicht allenfalls den Bestimmungen des Art. 45 Abs. 2 des Notariatsgesetzes zuwider gehandelt wurde.

Eine solche nähere Prüfung erscheint aber auch außerden dann veranlaßt, wenn aus den Geschäftstagebüchern der Hypothekenämter ersichtlich ist, daß zu wiederholten Malen Notariatsurkunden, welche den Hypothekenämtern zum Zwecke eines Eintrags im Hypothekenbuche mitgetheilt worden waren, an die betreffenden Notare zurückgesendet wurden, ohne daß ein solcher Eintrag vorgenommen werden konnte. Die Staatsanwälte haben in derartigen Fällen die betreffenden Notariatsurkunden sich vorzumerken und bei der Visitation der Notariate die Gründe, aus welchen jene Urkunden zur Vornahme des beabsichtigten Eintrags für ungenügend erachtet wurden, näher zu erforschen, um beurtheilen zu können, ob dem Notare nicht allenfalls — sei es wegen Nichtbeachtung der Anordnung in §. 69 der Vollzugsvorschriften zum Notariatsgesetze oder wegen Unterlassung vorgängiger Information über den Inhalt des Hypothekenbuches, wo eine solche möglich und im Interesse der Betheiligten, damit der von ihnen veranlaßte Notariatsakt seinem Zwecke auch wirklich entspreche, geboten war, — eine Dienstesnachlässigkeit zur Last falle.

§. 26.

Da es bei der Anforderung zu hoher Notariatsgebühren zunächst Sache der Betheiligten ist, die Festsetzung der Gebühren bei dem betreffenden Bezirksgerichte zu veranlassen, so liegt es nicht in der Pflicht der Staatsanwälte, die sämmtlichen Gebührenansätze der ihrer Aufsicht unterstellten Notare stets im Einzelnen einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Dieselben haben jedoch, wenn ihnen Notariatsurkunden zu Handen kommen, sowie bei der Einsicht der Notariatsregister auch auf diesen Punkt im Allgemeinen geeignete Rücksicht zu nehmen und bei Gelegenheit der Visitationen eine eingehendere Prüfung der Gebührenansätze dann nicht zu unterlassen, wenn ihnen durch eigene Erfahrungen oder durch Anzeigen der Betheiligten oder sonstige Mittheilungen bekannt geworden ist, daß Seitens der betreffenden Notare bereits Ueberschreitungen der Gebührenordnung vorkamen.

§. 27.

Bei der innigen Wechselbeziehung zwischen dem Hypotheken- und Notariatswesen ist es nothwendig, daß die Staatsanwälte bei der Beaufsichtigung des einen dieser Geschäftszweige stets auch den andern im Auge behalten und bei Gelegenheit der Visitationen der Hypothekenämter und Notariate gleich Anfangs ebenso bei den betreffenden gerichtlichen Beamten wie bei den Notaren Erkundigungen darüber einziehen, welche Anstände sich an den einzelnen Orten im Verkehr zwischen den Notaren und Hypothekenämtern ergeben haben, um den hiebei in Erfahrung gebrachten Mängeln und Gebrechen näher auf den Grund sehen zu können.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 28.

Von der Behandlung der übrigen Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung und Beschlußfassung erfordern, haben sich die Staatsanwälte, soferne in einzelnen Fällen Veranlassung hiezu besteht, durch Abforderung der einschlägigen Akten, außerdem aber bei Gelegenheit der Visitationen Kenntniß zu verschaffen und darüber zu wachen, daß hiebei nach den Vorschriften der einschlägigen Civilgesetze verfahren werde, und daß die Erledigung solcher Geschäfte Seitens der Gerichte keinen Aufschub erleide.

§. 29.

Hinsichtlich der Anfertigung der von den Gerichten über die Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege den Staatsanwälten vorzulegenden Geschäftsausweise und deren weiteren Behandlung durch die Staatsanwälte wird besondere Entschließung erfolgen.

München, den 20. Februar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Mulzer.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath

Steyrer.

V.

Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 20. Februar 1863, die Visitation der Stadt- und Landgerichte und Notariate in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

(Reg.-Bl. 1863 S. 147.)

Staatsministerium der Justiz.

Ueber die Visitation der Stadt- und Landgerichte und Notariate in den Landestheilen diesseits des Rheines wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen — angeordnet, was folgt:

§. 1.

Bei den Stadt- und Landgerichten und Notariaten haben fortan nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften regelmäßige und auf besonderer Anordnung des Staatsministeriums der Justiz außerordentliche Visitationen stattzufinden.

I. Von den regelmäßigen Visitationen.

§. 2.

Die Vornahme der regelmäßigen Visitationen der Stadt- und Landgerichte und Notariate geschieht durch die Staatsanwälte an den einschlägigen Bezirksgerichten und den Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte des betreffenden Kreises.

Die Substitute der Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte haben diese Visitationen nur bei Verhinderung des ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten und auch in diesem Falle nur dann vorzunehmen, wenn das Visitationsgeschäft durchaus keinen Aufschub duldet.

§. 3.

Die Staatsanwälte bei den Bezirksgerichten haben jedes Stadt- und Landgericht und Notariat des Bezirksgerichtssprengels binnen zwei Jahren einmal zu visitiren, die Visitation der an ihrem Amtssitze befindlichen Gerichte und Notariate kann jedoch von den Staatsanwälten nach ihrem Ermessen auch in kürzeren Fristen wiederholt oder mit Unterbrechungen vorgenommen werden.

Die Oberstaatsanwälte haben von der Geschäftsführung der an ihrem Amtssitze befindlichen Stadt- und Landgerichte und Notare gleichfalls von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen. Außerdem haben dieselben in jedem Geschäftsjahre drei auswärtige Stadt- und Landgerichte und Notariate ihres Kreises — nach freier Auswahl jedoch mit gehöriger Abwechselung unter diesen Gerichten und Notariaten — zu visitiren.

§. 4.

Mit der Visitation der außerhalb ihres Amtssitzes befindlichen Stadt- und Landgerichte haben die Beamten der Staatsanwaltschaft stets auch die Visitation der dortigen Notariate zu verbinden.

Die Visitation eines solchen auswärtigen Gerichtes muß — ohne Einrechnung der auf die Hin- und Herreise verwendeten Zeit — längstens binnen vier Tagen, die Visitation eines auswärtigen Notariats längstens binnen zwei weiteren Tagen beendet sein.

§. 5.

Bei den regelmäßigen Visitationen der Stadt- und Landgerichte ist vorzugsweise der Zustand der Geschäftsführung in Bezug auf die Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege nach Maßgabe der unter'm heutigen hierüber ergangenen besonderen Vorschriften zu prüfen.

§. 6.

In Bezug auf die Ausübung der streitigen bürgerlichen Rechtspflege und der Strafgerichtsbarkeit bei den Stadt- und Landgerichten steht den Beamten der Staatsanwaltschaft gesetzlich eine Ueberwachung nicht zu. Dieselben haben sich daher bei der Visitation der Stadt- und Landgerichte in diesen beiden Beziehungen jeder Prüfung der Judikatur der Gerichte — und zwar nicht blos, was die Rechtsprechung, sondern auch was die Prozeßleitung anbelangt — zu enthalten und lediglich zu erforschen, ob die bestehenden allgemeinen Dienstesvorschriften in Bezug auf die äußere Geschäftsbehandlung, insbesondere die Vorschriften über die Einrichtung der Registratur, die richtige und pünktliche Besorgung der Kanzlei- und Botengeschäfte und dgl. genau beobachtet werden, und ob namentlich nicht ungerechtfertigte Verzögerungen in Erledigung der Einläufe, sowie in Ansetzung der von den Parteien erbetenen Tagfahrten oder der vom Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragten öffentlichen Verhandlungen (insbesondere bei Verhafteten) stattfinden.

§. 7.

Außerdem haben sich die regelmäßigen Visitationen aber auch auf alle übrigen Gegenstände der Justizverwaltung zu erstrecken, insbesondere:

1) auf den baulichen Zustand des Gerichts- und Gefängnißgebäudes, die zweckmäßige Eintheilung, Verwendung und Einrichtung der Gerichts- und Gefängnißräumlichkeiten (Amtsinventar);
2) auf die Behandlung des Depositenwesens, insbesondere die Beobachtung der Vorschriften der Depositenordnung über die Aufbewahrung und den gehörigen Verschluß der deponirten Gelder, Werthpapiere und Urkunden;
3) auf die Einrichtung der Registratur und Repositur, die vorschriftsmäßige Führung der Tagebücher, Anlegung und Fortführung der nothwendigen Aktenverzeichnisse, die rechtzeitige Ausscheidung der erledigten Akten und deren Abgabe an die Repositur, endlich die gehörige Vorsorge gegen Ueberfüllung der letzteren durch Entfernung und Vernichtung zum Einstampfen geeigneter Akten;
4) auf die Behandlung des Regiewesens, die Einrichtung des Canzlei- und Botendienstes und die persönlichen Eigenschaften des hiezu verwendeten Hilfspersonals; endlich
5) auf die Handhabung des Gefängnißwärterdienstes, die Verpflegung, Verköstigung und Beaufsichtigung der Gefangenen, die Beheizung der Gefängnisse und die geordnete Führung der Tagebücher und Vormerkungslisten über den Vollzug der Arreststrafen.

§. 8.

Bei der Visitation der Notariate ist nach Anleitung der über die Beaufsichtigung des Notariatswesens unter'm heutigen gegebenen besonderen Vorschriften zu verfahren.

§. 9.

Ueber jede regelmäßige Visitation haben die Beamten der Staatsanwaltschaft eine Vormerkung zu errichten, welche — bei der Visitation auswärtiger Gerichte und Notariate neben der genauen Angabe der zur Hin- und Herreise verwendeten Zeit und der benützten Reisegelegenheit — die an jedem einzelnen Vor- und Nachmittage vorgenommenen Visitationshandlungen durch Bezeichnung der Gegenstände, auf welche sich dieselben erstreckten, nachzuweisen und die hiebei gemachten Wahrnehmungen in gedrängter Kürze zu enthalten hat.

Von jedem Staatsanwalte und Oberstaatsanwalte ist ferner ein Vor-
Formular. merkungsbuch nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Formulars anzulegen, in welches die einzelnen Visitationen jedesmal sogleich nach deren Beendigung unter Beobachtung der auf der Titelseite des Formulars enthaltenen Vorschriften einzutragen sind.

§. 10.

Eine förmliche Bescheidung der regelmäßigen Visitationen findet nicht statt. Die hiebei gemachten Wahrnehmungen in Bezug auf die Handhabung der nichtstreitigen Rechtspflege bei den Gerichten und auf das Notariatswesen sind vielmehr von den Beamten der Staatsanwaltschaft lediglich als Anhaltspunkte für ihre weitere Thätigkeit hinsichtlich der Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte und Notariate zu benützen, allenfallsige hiebei über die Behandlung der Gegenstände der Justizverwaltung (§. 6 am Ende und §. 7 der gegenwärtigen Vorschriften) wahrgenommene Unregelmäßigkeiten und Gebrechen aber, soferne denselben nicht schon durch geeignete Hinweisung auf die desfalls bestehenden dienstlichen Anordnungen oder durch Anzeigen bei den vorgesetzten Bezirksgerichten abgeholfen werden kann, auf dem vorgeschriebenen Dienstesweg dem Staatsministerium der Justiz zur Anzeige zu bringen.

§. 11.

Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten haben alsbald nach der Vornahme einer jeden regelmäßigen Visitation die hierüber aufgenommene Vormerkung dem Oberstaatsanwalte zur Einsicht vorzulegen und dem Vorlagberichte gegebenen Falls zugleich den Entwurf der in Gemäßheit der §§. 5, 6 und 7 der Vorschriften „über die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und die Ueberwachung des Notariatswesens" veranlaßten Anzeigen und Vorschläge beizufügen.

Die Oberstaatsanwälte aber haben auf den Grund der bei den Visitationen gemachten Wahrnehmungen die geeigneten Weisungen an die Staatsanwälte zu erlassen oder bei besonderer Veranlassung hiezu an das Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten.

§. 12.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres — längstens bis 1. Februar —

haben die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten die Vormerkungen über die sämmtlichen im Laufe dieses Jahres vorgenommenen regelmäßigen Visitationen sammt einem beglaubigtem Auszuge aus dem Vormerkungsbuche (§. 9. Abs. 2) dem Oberstaatsanwalte mit Bericht vorzulegen.

Der Oberstaatsanwalt hat längstens bis 1. März die sämmtlichen Vorlagberichte der Staatsanwälte sammt den im Absatze 1 bezeichneten Berichtsbeilagen und den Vormerkungen über die von ihm selbst vorgenommenen Visitationen, sowie einem Auszuge aus seinem eigenen Vormerkungsbuche dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

§. 13.

In den nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. zu erstattenden Vorlagberichten haben sich die Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte über die im verflossenen Geschäftsjahre in Bezug auf die Geschäftsbehandlung bei den Stadt- und Landgerichten und Notariaten ihres Gerichtssprengels, beziehungsweise Kreises, im Allgemeinen gemachten Wahrnehmungen, über die hiebei in Erfahrung gebrachten hauptsächlichsten Mängel und Gebrechen, die zu deren Abhilfe angewendeten Maßregeln und die Ergebnisse derselben, sowie endlich über allenfalls wünschenswerthe Abänderungen der Gesetzgebung oder der bestehenden Dienstesvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen zu äußern.

II. Von den außerordentlichen Visitationen.

§. 14.

Wenn besondere Veranlassung besteht, die Visitation eines Gerichtes oder Notariats in einer kürzeren als der im §. 3 bezeichneten Frist zu wiederholen, oder auf eine längere als die im §. 4 Abs. 2 festgesetzte Zeitdauer auszudehnen, so ist unter Darlegung der hiefür sprechenden Gründe behufs der Anordnung einer außerordentlichen Visitation an das Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten.

Wird eine solche Visitation von Seite eines Bezirksgerichtes — insbesondere auch zu dem Zwecke, um die Judikatur eines Stadt- oder Landgerichtes in der streitigen bürgerlichen Rechtspflege oder in der Strafrechtspflege einer näheren Prüfung zu unterziehen — für nothwendig erachtet, so ist der hierüber gefaßte Beschluß durch Vermittelung des Staatsanwaltes dem Oberstaatsanwalte vorzulegen und von diesem an das Staatsministerium der Justiz einzusenden.

§. 15.

Die zur Vornahme der außerordentlichen Visitation abgeordneten Beamten haben über die einzelnen Visitationshandlungen eine genaue Vormerkung zu errichten, in welcher die bei der Visitation gemachten Wahrnehmungen niederzulegen sind.

Wurde die außerordentliche Visitation eines Gerichts durch einen richterlichen Beamten vorgenommen und hiebei auch die Judikatur des Gerichts in der streitigen bürgerlichen Rechtspflege oder in der Strafrechtspflege einer näheren Prüfung unterzogen, so ist über die in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen eine gesonderte Vormerkung zu errichten.

§. 16.

Ueber jede außerordentliche Visitation eines Stadt- oder Landgerichts oder Notariats ist ein förmlicher Visitationsbescheid zu erlassen.

Bietet das Ergebniß einer außerordentlichen Visitation Veranlassung zur disziplinären Einschreitung, so ist in dem zu erlassenden Disziplinarbeschlusse jedesmal auch darüber zu entscheiden, ob die durch die Visitation allenfalls erwachsenen Kosten nicht etwa ganz oder theilweise einem gerichtlichen Beamten oder Notare aus dem Grunde zu überbürden seien, weil durch dessen Verschulden die außerordentliche Visitation nothwendig wurde.

Wird eine solche Verurtheilung ausgesprochen, so hat der Staatsanwalt einen Auszug aus dem Disziplinarbeschlusse bezüglich des Kostenpunktes der einschlägigen Regierung, Kammer der Finanzen, mitzutheilen.

§. 17.

Behufs der Erlassung des Visitationsbescheides sind die Vormerkungen über jede außerordentliche Visitation nach deren Beendigung dem einschlägigen Bezirksgerichte mitzutheilen.

Wurde die Visitation durch den Staatsanwalt vorgenommen, so hat derselbe bei dieser Mittheilung gegebenen Falles die in Gemäßheit der §§. 5, 6 und 7 der Vorschriften „über die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und der Ueberwachung des Notariatswesens“ zu erstattenden Anzeigen und Vorschläge sogleich anzufügen.

Zu dem gleichen Zwecke sind auch wenn die außerordentliche Visitation eines Gerichtes durch einen richterlichen Beamten bethätiget wurde, die hierüber aufgenommenen Vormerkungen — jedoch mit Ausnahme der in §. 15 Absatz 2 bezeichneten — vor der Mittheilung an das Bezirksgericht zuerst dem Staatsanwalte zuzuleiten.

§. 18.

Das Bezirksgericht hat in geheimer Sitzung über den durch das Ergebniß der Visitation veranlaßten Bescheid Beschluß zu fassen, welcher vor der Bekanntgabe an die betreffenden Gerichte oder Notare durch Vermittelung des Staatsanwaltes und Oberstaatsanwaltes dem Staatsministerium der Justiz zur Einsicht und Genehmigung oder anderweitigen Anordnung vorzulegen ist.

Den Staatsanwälten sowie den Oberstaatsanwälten ist es unbenommen, allenfallsige abweichende Ansichten bei der Einsendung des Visitationsbescheides berichtlich darzulegen.

§.19.

Der Entscheidung etwaiger Rekursbeschwerden gegen Displinarbeschlüsse, welche in Folge der bei den außerordentlichen Visitationen gemachten Wahrnehmungen gegen einen gerichtlichen Beamten oder Bediensteten ergehen, wird durch die in Gemäßheit des §. 18 Absatz 1 von dem Staatsministerium der Justiz erlassene Entschließung nicht vorgegriffen.

Schlußbestimmungen.

§. 20.

Für den Aufwand bei Geschäftsreisen zum Zwecke der Visitation von Gerichten und Notariaten erhalten die hiezu abgeordneten Beamten die verordnungsmäßigen Taggelder und Reisekosten.

Die desfallsigen Liquidationen nebst etwaigen Belegen sind nach Vollendung des Visitationsgeschäftes dem Oberstaatsanwalte vorzulegen, welcher dieselben unter Beifügung allenfallsiger Erinnerungen zum Zwecke der revisorischen Festsetzung und Zahlungsanweisung an die Regierungsfinanzkammer gelangen läßt. Die Oberstaatsanwälte haben zu gleichem Zwecke die Liquidationen über die von ihnen selbst vorgenommenen Visitationen nach Vollendung des Geschäftes der Regierungsfinanzkammer unmittelbar mitzutheilen.

Den zur Vornahme auswärtiger Visitationen abgeordneten Beamten ist es unbenommen, vor dem Antritte der Geschäftsreise von dem Rentamte ihres Amtssitzes gegen Uebergabe eines Haftscheines einen Vorschuß für Taggelder und Reisekosten zu erheben, welcher jedoch den Betrag von 50 Gulden nicht übersteigen darf.

§. 21.

Die gerichtlichen Beamten und Bediensteten, sowie die Notare haben den zur Visitation abgeordneten Beamten bei der Vornahme dieses Geschäftes jedweden förderlichen Beistand zu leisten und denselben nicht blos auf Befragen, sondern auch von freien Stücken alle zur richtigen Würdigung des Geschäftszustandes dienlichen Aufschlüsse rückhaltlos zu gewähren.

Andrerseits werden aber auch die mit der Vornahme der regelmäßigen oder außerordentlichen Visitation betrauten Beamten hiebei niemals aus den Augen verlieren, daß es bei diesem Geschäfte nicht auf eine Untersuchung gegen die Gerichts- und Notariats-Personen, sondern lediglich auf eine allgemeine Erforschung des jeweiligen Geschäftszustandes anzukommen hat; — daß mithin über wahrgenommene Mängel in der Amtsführung keineswegs in's Einzelne gehende zeitraubende und weitläufige Erhebungen oder gar umständliche Befragungen der Beamten des Gerichtes oder der Notare stattfinden sollen, vielmehr erst die Ergebnisse der Visitationen zu Untersuchungen und anderen Maßnahmen Veranlassung bieten können; — und sich nach diesem Gesichtspunkte, sowohl was ihr Benehmen bei der Visitation überhaupt, als auch was den Zeitaufwand zu diesem Geschäfte anbelangt, aller Gründlichkeit unbeschadet, zu verhalten wissen.

München den 20. Februar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Vormerkungs-Buch
über die
von dem Staatsanwalte bei dem k. Bezirksgerichte . . . . .
(Oberstaatsanwalte am k. Appellationsgerichte)
vorgenommenen
regelmäßigen Visitationen
der
Stadt- und Landgerichte und Notariate.

Vorschriften für die Führung des Buches.

1) Das Buch ist etwa 15 Bogen stark anzulegen.
2) In dasselbe sind lediglich die regelmäßigen Visitationen einzutragen.
3) Jedes Geschäftsjahr beginnt in Spalte I mit einer neuen Ziffer.
4) Für die Visitation eines jeden Gerichtes und Notars ist eine besondere Querspalte zu verwenden. — Wird jedoch mit der Visitation eines auswärtigen Gerichtes vorschriftsgemäß die Visitation des dortigen Notariats verbunden, so sind beide Visitationen unter einer und derselben Ziffer in derselben Querspalte aufzuführen, in der Spalte IV ist jedoch der Anfang und das Ende der Visitation in Bezug auf das Gericht und das Notariat besonders anzugeben, während in den Spalten V und VI nur die Gesammtdauer beider Visitationen, beziehungsweise der Gesammtbetrag der hiefür liquidirten Gebühren vorzutragen ist.
5) In Spalte IV ist nur der Anfang und das Ende der Visitationshandlungen ohne Rücksicht auf die zur Hin- und Herreise verwendete Zeit anzugeben.
6) In der Spalte VII ist insbesondere von dem Beamten, welcher die Visitation vorgenommen hat, die Richtigkeit des Eintrages unter Beifügung des Tages, an welchem dieser Eintrag geschehen, jedesmal unterschriftlich zu bestätigen.

Geschäfts=Jahr 18..

Fort=lauf. Ziffer	Angabe des Gerichts= oder Notariats=Sitzes.	Bezeichnung des Gerichts und Notars.	Der Visitation						Dauer der zur Visitation (mit Einschluß der zur Hin= und Her=reise) verwendeten Zeit.		Liquidirte Gebühren.						Bemerkungen (insbesondere Tag des Eintrags und unterschriftliche Bestätigung).
			Anfang:			Ende:					Reisekosten:		Taggelder:		Gesammt=betrag:		
			Tag	Monat	Stunde:	Tag	Monat	Stunde:	Tage:	Stunden:	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
I.	II.	III.	IV.						V.		VI.						VII.

VI.

Königliche Verordnung vom 2. Sept. 1862, die Notariatskammern in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.

(Reg.-Bl. 1862 S. 2189.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, zum Vollzuge des Art. 146 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, in Ansehung der in den Landestheilen diesseits des Rheins zu bildenden Notariatskammern zu verordnen, was folgt.

§. 1.

In jedem Appellationsgerichtssprengel wird Eine Notariatskammer gebildet.

Die Sitze der Notariatskammern sind:
für Oberbayern: München,
für Niederbayern: Passau,
für die Oberpfalz und Regensburg: Amberg,
für Oberfranken: Bamberg,
für Mittelfranken: Nürnberg,
für Unterfranken und Aschaffenburg: Würzburg,
für Schwaben und Neuburg: Augsburg.

§. 2.

Jede Notariatskammer besteht aus acht Mitgliedern, welche von den Notaren des Appellationsgerichtssprengels aus ihrer Mitte gewählt werden.

§. 3.

Die Wahl geschieht durch Wahlzettel, welche von den Wählern zu unterschreiben sind.

Zur Giltigkeit der Wahl wird erfordert, daß mindestens die Hälfte der Notare des Appellationsgerichtssprengels an der Wahl Theil nehmen.

§. 4.

Bei dem ersten Wahlakte sind nur diejenigen als gewählt zu betrachten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Wählenden erhalten haben.

Hat bei dem ersten Wahlakte nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern die absolute Stimmenmehrheit erhalten, so ist bezüglich der noch fehlenden Mitglieder zu einer weiteren Wahl zu schreiten.

In der desfalls an die Notare des Appellationsgerichtssprengels zu erlassenden Einladung ist das Ergebniß des ersten Wahlaktes bekannt zu geben.

Bei dem zweiten Wahlakte entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§. 5.

Erhalten zwei oder mehrere Notare die gleiche Anzahl von Stimmen, so hat, wenn dieselben mit Rücksicht auf die noch fehlende Mitgliederzahl nicht insgesammt in die Kammer eintreten können, der nach dem Datum seiner Anstellung als Notar oder, bei gleichem Datum der Anstellung, der nach dem Lebensalter Aeltere in die Notariatskammer einzutreten.

§. 6.

Die Leitung der Wahl der Mitglieder der Notariatskammer kömmt bei der ersten nach Verkündung der gegenwärtigen Verordnung vorzunehmenden Wahl dem Direktor des Bezirksgerichtes, welches am Sitze der Notariatskammer seinen Sitz hat, — in München dem Direktor des Bezirksgerichts links der Isar, — für die Folgezeit dem Vorstande der Notariats-Kammer zu.

§. 7.

Der Bezirksgerichtsdirektor, beziehungsweise Vorstand der Notariats-Kammer hat jeden Notar des Appellationsgerichtssprengels zur Vornahme der Wahl unter Uebersendung eines mit seinem Namenszuge zu versehenden Wahlzettels besonders einzuladen und den Tag zu bezeichnen, bis zu welchem die verschlossen einzusendenden Wahlzettel an den Direktor des Bezirksgerichts, beziehungsweise an den Vorstand der Notariats-Kammer gelangt sein müssen.

Zur Eröffnung der Wahlzettel und Konstatirung des Ergebnisses der Wahl hat der Bezirksgerichtsdirektor von den am Bezirksgerichtssitze oder in dessen Nähe wohnhaften Notaren zwei beizuziehen; — in der Folgezeit ist diese Handlung in einer Versammlung der Notariats-Kammer vorzunehmen, in welcher mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen.

§. 8.

Ein Notar darf die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zum Mitgliede der Kammer — von dem in §. 9 erwähnten Falle abgesehen — nur aus besonders erheblichen Gründen ablehnen; die Würdigung derselben steht endgiltig der Notariats-Kammer, bei der erstmaligen Wahl dem Bezirksgerichte zu, dessen Direktor die Wahl zu leiten hatte.

Das Bezirksgericht entscheidet über die Ablehnung der Wahl in einem aus drei Mitgliedern gebildeten Senate.

§. 9.

Die Mitglieder der Notariats-Kammer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Sechs Wochen vor Ablauf dieser Frist sind die Einleitungen zur neuen Wahl zu treffen.

Hiebei sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Demjenigen, welcher die Stelle eines Mitgliedes der Notariats-Kammer drei Jahre lang bekleidet hat, steht die Befugniß zu, für die unmittelbar darauf folgenden drei Jahre die Wahl ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

§. 10.

Vor Ablauf der dreijährigen Wahlperiode kann einem Mitgliede der Notariats-Kammer nur aus besonders erheblichen Gründen, deren endgiltige Würdigung der Kammer zusteht, der Austritt gestattet werden.

§. 11.

Tritt ein Mitglied aus irgend einem Grunde aus der Notariats-Kammer aus, so ist zur Ersetzung desselben alsbald eine neue Wahl anzuordnen, es sei denn, daß die nächste ordentliche Wahl ohnehin innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet; — in diesem Falle ist eine Zwischenwahl nur dann vorzunehmen, wenn die Zahl der noch vorhandenen Mitglieder weniger als sechs beträgt.

Die durch Zwischenwahl gewählten Mitglieder haben ihre Funktion nur für den Rest der laufenden dreijährigen Wahlperiode zu bekleiden.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung (§. 3—8) auch auf die Zwischenwahlen Anwendung.

§. 12.

Die Mitglieder der Notariats-Kammer haben aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu wählen.

Dem Vorstande steht die Zusammenberufung der Kammer und die Leitung der Sitzungen zu; er hat die an die Kammer gerichteten Einläufe zu eröffnen und die Ausfertigungen derselben zu unterzeichnen; — bei Stimmengleichheit hat er die entscheidende Stimme.

Die Bestimmungen über die weitere Vertheilung der Geschäfte, über die Aufstellung eines Schriftführers, Kassiers u. s. w. bleiben der Geschäftsordnung überlassen.

§. 13.

Nach vollzogener Wahl der Mitglieder der Notariats-Kammer, des Vorstandes und seines Stellvertreters sind dieselben durch den Vorstand dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte und durch diesen dem Staatsminister der Justiz anzuzeigen.

Außerdem hat der Oberstaatsanwalt dieselben im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

In gleicher Weise sind alle Veränderungen anzuzeigen, beziehungsweise bekannt zu machen.

Der Staatsminister der Justiz kann anordnen, daß auch die nach der Geschäftsordnung zu sonstigen Funktionen gewählten Mitglieder angezeigt und bekannt gemacht werden.

§. 14.

Zur Beschlußfähigkeit der Kammer wird die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erfordert.

Die Versammlungen der Kammer sind jederzeit am Sitze derselben abzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob der Vorstand oder die Mehrheit der Kammermitglieder daselbst ihren Wohnsitz haben, oder nicht.

§. 15.

Jede Notariats-Kammer hat die auf ihre Geschäftsführung erlaufenden

Kosten von den sämmtlichen Notaren des Appellationsgerichtssprengels durch entsprechend auszuschlagende Jahresbeiträge zu erheben.

Ueber Beschwerden gegen die desfallsigen Verfügungen der Notariats-Kammer entscheidet der Staatsminister der Justiz.

Die Dienstleistung der Mitglieder der Notariats-Kammer ist unentgeltlich, jedoch haben sie Anspruch auf Vergütung ihrer allenfallsigen Auslagen.

§. 16.

Der schriftliche Verkehr der Notariats-Kammer mit Unseren Stellen und Behörden, sowie mit einzelnen Notaren ist tax- und stempelfrei.

Sie haben sich im Verkehre mit dem Staatsministerium der Justiz der bisher üblichen Berichtsform, im Verkehre mit den Gerichtshöfen, Gerichten und Staatsanwälten der Schreibensform, mit Weglassung jeder Subjektions- oder Höflichkeitsformel zu bedienen.

§. 17.

Die Notariats-Kammern haben Verzeichnisse sämmtlicher in dem betreffenden Appellationsgerichtssprengel angestellten Notare mit Angabe ihres Wohnsitzes und des Datums ihrer Anstellung zu führen, zu welchem Zwecke ihnen durch die Oberstaatsanwälte die erforderlichen Mittheilungen über erfolgte Anstellungen, Versetzungen und Erledigungen von Notariatssitzen zu machen sind.

Ebenso liegt ihnen gemäß §. 36 der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes ob, ein Verzeichniß der bei den Notaren des Appellationsgerichtssprengels im Dienste stehenden Notariatsgehilfen, welche die Prüfung für den Justizstaatsdienst bereits bestanden haben, anzulegen und durch Vormerkung der Ab- und Zugänge evident zu halten.

§. 18.

Von allen das Notariatswesen betreffenden allgemeinen Anordnungen und generalisirten Entschließungen haben die Oberstaatsanwälte der betreffenden Notariats-Kammer Mittheilung zu machen.

§. 19.

Zufolge der den Notariats-Kammern durch Art. 146 des Notariatsgesetzes übertragenen Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten sind die Kammern berechtigt, auf allenfalls sich zeigende Mängel des Notariats-Instituts und der das Notariatswesen betreffenden Gesetzgebung, sowie auf eingeschlichene Mißbräuche aufmerksam zu machen und die ihnen desfalls angemessen scheinenden Anträge zu stellen.

Hierauf bezügliche Vorstellungen sind an den betreffenden Oberstaatsanwalt zu richten und durch diesen mit gutachtlichem Berichte dem Staatsminister der Justiz vorzulegen.

Es bleibt jedoch den Notariats-Kammern unbenommen, sich in besonderen Fällen unmittelbar an den Staatsminister der Justiz zu wenden.

§. 20.

Nachdem die den Notariats-Kammern übertragene Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten auch die Aufgabe in sich faßt, dessen Ehre und Würde gegen Gefährdungen durch das dienstliche oder

außerdienstliche Verhalten einzelner Standesmitglieder zu nähren, steht den Notariats-Kammern auch die Befugniß zu, an Notare des Appellationsgerichtssprengels, welche durch die Art ihrer Geschäftsführung das Vertrauen in das Notariatsinstitut oder durch ihr außerdienstliches Verhalten die Ehre und Würde des Standes gefährden, Erinnerungen zu erlassen und bei deren Erfolglosigkeit durch Anzeige bei dem betreffenden Staatsanwalte disziplinäre Einschreitung hervorzurufen.

§. 21.

Von allen gegen einen Notar verhängten Disziplinarstrafen ist durch den Staatsanwalt am betreffenden Bezirksgerichte der einschlägigen Notariatskammer Mittheilung zu machen.

§. 22.

Zufolge der den Notariats-Kammern in Artikel 146 des Notariatsgesetzes zugewiesenen Vermittlung dienstlicher Streitigkeiten zwischen den Notaren ihres Sprengels sind dieselben befugt, nicht nur auf Ansuchen des einen oder andern Theils, sondern auch unaufgefordert die Betheiligten zur Abgabe ihrer Erklärung zu veranlassen, dieselben nöthigenfalls zum persönlichen Erscheinen vor der Kammer aufzufordern, den Sachverhalt zu erheben und, insoferne eine gütliche Beilegung nicht erzielt werden kann, ihr Gutachten abzugeben.

§. 23.

Ueber Aenderungen an den das Notariatswesen betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsvorschriften, insbesondere über Aenderungen an der Notariatsgebührenordnung, über Vermehrung, Verlegung und Einziehung von Notariatssitzen, über Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Notare sollen in der Regel die Notariats-Kammern mit ihrem Gutachten vernommen werden.

§. 24.

Zur Wahl der Mitglieder der Notariats-Kammern sind sofort nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung die erforderlichen Einleitungen zu treffen, und ist längstens bis 1. Oktober l. Js., von welchem Tage an die dreijährige Wahlperiode zu laufen beginnt, das Ergebniß der Wahlen gemäß §. 13 gegenwärtiger Verordnung dem Staatsminister der Justiz zur Anzeige zu bringen.

§. 25.

Bis zum 1. November l. Js. ist von jeder Notariats-Kammer die gemäß Art. 146 des Notariatsgesetzes zu entwerfende Geschäftsordnung durch den betreffenden Oberstaatsanwalt dem Staatsminister der Justiz zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Berchtesgaden, den 2. September 1862.

Max.

v. Pfeufer. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

VII.

Bekanntmachung der königl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 15. Juni 1862, den Vollzug des Art. 150 des Notariatsgesetzes in Bezug auf das Umschreibwesen betreffend.

(Reg.-Bl. 1862 S. 1445.)

Nachdem durch Art. 150 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, „das Notariat betreffend", die §§. 71—75 des Grundsteuergesetzes und beziehungsweise der §. 23 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 aufgehoben worden sind, so werden die daselbst vorbehaltenen instruktiven Anordnungen über das bei der Umschreibung zu beachtende Verfahren in Nachstehendem erlassen:

§. 1.

In jeder Notariatsurkunde über ein Rechtsgeschäft, welches eine unbewegliche Sache zum Gegenstande hat, muß gemäß Art. 63 des Notariatsgesetzes, mit Ausnahme des im §. 3 vorgesehenen Falles, angeführt werden

1) das Stadt- oder Landgericht,
2) das Rentamt,
3) die Steuergemeinde, in welcher das Objekt gelegen ist,
4) die Haus- oder Besitznummer, zu welcher es gehört,
5) das Folium, anf welchen es im Kataster eingetragen,
6) die Plannummer, unter welcher es im Katasterplane zu finden ist.

(§§. 18 und 62 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828.)

Ist ein größerer Komplex Gegenstand des Rechtsgeschäftes, zu welchem mehrere mit besonderen Plannummern bezeichnete Objekte gehören, so kann anstatt der speziellen Anführung dieser letzteren in der Urkunde selbst auf einen der Urkunde als Beilage beizuheftenden Auszug aus dem Kataster Bezug genommen werden.

Uebrigens bleibt es dem Ermessen des Notars überlassen, ob auch eine anderweite Bezeichnung des Objektes, z. B. die Angabe der Kulturart (Acker, Wiese), des Flächeninhaltes, der ortsüblichen Benennung, ferner die spezifische Angabe der darauf haftenden Lasten im gegebenen Falle als nothwendig oder zweckmäßig erscheine.

§. 2.

Um der Vorschrift des §. 1 genügen zu können, haben sich die Notare von den Betheiligten, welche die Errichtung einer Urkunde über liegendes Eigenthum verlangen, die nach Art. 70 des Grundsteuergesetzes in ihrem Besitze befindlichen Katasterauszüge vorlegen zu lassen und sich, wenn die Betheiligten den Katasterauszug augenblicklich nicht besitzen oder sich Zweifel oder Anstände ergeben, nöthigenfalls mit dem einschlägigen Rentamte in unmittelbares Benehmen zu setzen.

§. 3.

Tritt der Fall ein, daß die in §. 1 vorgeschriebene nähere Bezeichnung

des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes im Zeitpunkte der Aufnahme der Urkunde deshalb nicht möglich ist, weil diese wegen Dringlichkeit der Sache bis zur Beibringung des Katasterauszuges oder Aufschlußerholung von Seite des einschlägigen Rentamtes nicht verschoben werden kann, und auch die Betheiligten die katastermäßige Bezeichnung des Objektes nicht anzugeben vermögen, so hat der Notar dieses in der Urkunde zu bemerken und eine genaue, jeden Zweifel über die Identität möglichst ausschließende Bezeichnung des Objektes nach den Angaben der Betheiligten oder sonst zugänglichen Behelfen in die Urkunde aufzunehmen.

Uebrigens hat der Notar die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß die nähere katastermäßige Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes in ihrem eigenen Interesse liege, und hat, wenn dieselbe von den Betheiligten später beigebracht wird, die hierüber aufzunehmende Urkunde als Nachtrag zu der über das Rechtsgeschäft aufgenommenen Urkunde dieser beizufügen (Art. 71 Abs. 3 des Notariatsgesetzes) oder beizuheften (Art. 68).

§. 4.

Handelt es sich um Abtretung eines Theiles eines bisher unter einer Plannummer im Kataster eingetragenen Objektes, so hat der Notar die Betheiligten auf die Nothwendigkeit der Vermessung desselben aufmerksam zu machen und wo möglich dahin zu wirken, daß die Vermessung und neue Nummerirung noch vor der notariellen Beurkundung des Vertrages veranlaßt werde.

(§. 81 des Grundsteuergesetzes.)

Ebenso hat der Notar in jenen Fällen, in welchen durch die Besitzveränderung eine neue Repartition der dem Staate oder der Ablösungskasse zuständigen Grundlasten bedingt wird, die Betheiligten darüber zu belehren, daß das Rentamt bezüglich der Repartition der Lasten an ihre Vertragsbestimmungen nicht gebunden ist, und wo möglich dahin zu wirken, daß diese Repartition noch vor der Vertragsbeurkundung stattfinde.

§. 5.

Die Notare haben innerhalb der ersten acht Tage jeden Monats den treffenden Rentämtern Verzeichnisse der durch sie im letztverflossenen Monate beurkundeten Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte zu übersenden.

Diese (nach dem unten angefügten Formular anzufertigenden) Verzeichnisse haben außer den oben §. 1 aufgezählten objektiven Bezeichnungen zu enthalten:

1) das Datum der Notariatsurkunde,
2) Namen, Wohnort und Haus- (Besitz-) Nummer des bisherigen, dann des künftigen Besitzers,
3) den Rechtstitel der Besitzveränderung,
4) den Erwerbspreis,
5) die Vormerkung, ob die Taxberichtigung erfolgt sei.

Ist ein Objekt anzuführen, dessen katastermäßige Bezeichnung in der Urkunde nicht angegeben ist und auch nachträglich nicht beigebracht wurde (§. 3), so ist die in die Urkunde aufzunehmende genaue Bezeichnung desselben in dem Verzeichnisse vorzutragen. Das Rentamt hat in diesem Falle

die katastermäßige Bezeichnung, sobald dieselbe ermittelt ist, in der Rubrik: „Bemerkungen" nachzutragen.

Die letzten beiden Rubriken des Verzeichnisses sind von dem Notar für die Einträge des Rentamts offen zu halten.

§. 6.

Wenn ein Komplex von mehreren unbeweglichen Sachen, welche im Kataster als zusammengehörig vorgetragen sind, unverändert auf einen anderen Besitzer übergeht, so genügt es, daß in dem Verzeichnisse die ortsübliche Benennung dieses Komplexes (z. B. das gesammte Gorihofs-Anwesen) nebst allenfallsiger Besitzlitter, dann dessen Gesammtflächenraum angegeben werden.

§. 7.

Die Notare haben, so weit möglich, die bei Aufnahme der Urkunden benützten Katasterauszüge der Betheiligten zurückzubehalten und mit den Verzeichnissen der beurkundeten Besitzveränderungen an die einschlägigen Rentämter zu übersenden. Hiemit sind auch sonstige von den Rentämtern zur Benützung erholte Aufschlußbehelfe (z. B. Pläne, Ummessungsoperate, Kastenrepartitionen u. s. w.) zurückzuleiten.

§. 8.

Notare, welche die Mittheilung der in §. 5 angeordneten Verzeichnisse ganz unterlassen oder verspäten, welche unvollständige oder den Vorschriften gegenwärtiger Instruktion nicht entsprechende Verzeichnisse vorlegen, unterliegen gemäß Art. 114 des Notariatsgesetzes einer Ordnungsstrafe, welche auf die Anzeige des einschlägigen Rentamtes von dem nach Art. 113 zuständigen Bezirksgerichte verhängt wird. Zugleich bleiben die Entschädigungsansprüche des Aerars an den Notar für den allenfalls hierdurch veranlaßten Entgang an Staatsabgaben vorbehalten.

§. 9.

Auf dem Grunde dieser Verzeichnisse erfolgt von Seite der Rentämter die Registrirung der Besitzveränderungen im Umschreibprotokolle, und hienach die Umschreibung der Kataster und Grundbücher nach den bestehenden Vorschriften, wobei die Betheiligten auf Vorladung, soweit solche nothwendig befunden wird, persönlich oder durch Stellvertreter zu erscheinen und die die Besitzveränderung begründende Notariatsurkunde vorzuzeigen haben.

Bei der Umschreibung im Kataster ist auch gemäß §. 78 des Grundsteuergesetzes die Umschreibung in dem vom Notar übersendeten oder durch das Rentamt dem Betheiligten abzuverlangenden Katasterauszuge zu bewirken.

Hat der Umschreibung gemäß §. 81 des Grundsteuergesetzes eine Vermessung vorauszugehen, und ist diese nicht bereits vor der notariellen Beurkundung des Vertrages vorgenommen worden, so hat das Rentamt dieselbe von Amtswegen auf Kosten der Betheiligten zu veranlassen (§. 4 oben).

§. 10.

Ergibt sich aus dem dem Rentamte mitgetheilten Verzeichnisse, daß der Gegenstand der Besitzveränderung unrichtig, oder in dem in §. 3 vorgesehe-

nen Falle nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit bezeichnet ist, so hat das Rentamt die Umschreibung einstweilen zu suspendiren, die Betheiligten hievon in Kenntniß zu setzen und denselben anheimzugeben, die erforderliche weitere notarielle Verhandlung und Beurkundung zu veranlassen.

§. 11.

Die k. Rentämter haben alle von den Notaren an sie ergehenden Anfragen und Requisitionen ohne Verzug zu erledigen und insbesondere den Notaren oder Betheiligten die benöthigten Auszüge aus den rentamtlichen Grundbüchern über die auf dem Gegenstande der zu errichtenden Notariatsurkunde haftenden Grundlasten, insoweit diese dem Staate oder der Ablösungskasse zu entrichten sind, auf Verlangen mit möglichster Beschleunigung mitzutheilen.

Sie sind nicht nur für Verzögerungen, sondern auch für die durch sie verschuldeten Unrichtigkeiten und die Kosten der Berichtigung verantwortlich und haftbar. Beschwerden solcher Art sind an die dem Rentamte vorgesetzte Regierungsfinanzkammer zu richten.

§. 12.

Die Korrespondenzen zwischen den Notaren und den Rentämtern, welche sich auf die in gegenwärtiger Instruktion behandelten Gegenstände beziehen, sind frei von Taxen und Stempeln (Art. 106 Nr. 5 des Notariatsgesetzes).

Gegenwärtige Instruktion, welche gleichzeitig mit dem Notariatsgesetze in Wirksamkeit tritt, ist auch in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen.

München, den 15. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Mulzer. **v. Pfeufer.**

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
von Schönwerth.

Verzeichniß

der

durch den k. Notar N. N. zu N. im Monate . . . . . 18 . . beurkundeten Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen und diesen gleichgeachteter Rechte im Bezirke des k. Rentamts N.

1	2	3	4	5	6
Fortlaufende Nummer.	Stadt- oder Landgericht.	Steuergemeinde.	Katasterfolium	Plan-Nummer oder sonstige Bezeichnung der Objekte.	Datum der Notariats-Urkunde.

7		8	9	10	11
Name, Wohnort und Haus= (Besitz=) Nummer des		Rechtstitel der Besitzveränderung.	Vormerkung des Erwerbspreises und der Taxberichtigung, dann sonstige Bemerkungen des Notars.	Laufende Nummer des rentamtlichen Umschreib=Protokolles.	Bemerkungen des Rentamts.
bisherigen	neuen				
Besitzers.					

VIII.

Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 1. Juni 1862, die Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend.

(Reg.-Blatt 1862 S. 961—1074.)

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem gemäß Art. 153 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betr., die Geschäftsordnung für die Notare, insoweit hierüber nicht in dem erwähnten Gesetze Bestimmungen enthalten sind, durch Regierungsverordnung geregelt werden soll, und auch für die Gerichte in Ansehung ihres Verhältnisses zu den Notaren und ihres Verkehres mit denselben nähere Vorschriften über den hiebei zu beobachtenden Geschäftsgang erforderlich sind, wird hierüber den Gerichten und Notaren nachfolgende, mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit tretende

Instruktion

ertheilt:

I. Abschnitt.

Von dem Amtsantritte und der Verpflichtung der Notare.

§. 1.

Jeder Notar, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Kaution erlegt hat und zum Amtsantritte bereit ist, hat hierüber dem Direktor des einschlägigen Bezirksgerichts (Art. 6 des Notariatsgesetzes) Anzeige zu erstatten, worauf von diesem ein Tag zur Verpflichtung festgesetzt und dem Notar bekannt gegeben wird.

§. 2.

Die Verpflichtung der Notare ist in öffentlicher Sitzung des Bezirksgerichtes (Art. 6 des Notariatsgesetzes), zu welcher auch der k. Staatsanwalt beizuziehen ist, durch den Direktor oder dessen Stellvertreter (Art. 41 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr.) vorzunehmen.

Vor der Verpflichtung hat sich der zu verpflichtende Notar durch Vorlage der Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschuldentilgungskasse (§. 11) über die erfolgte Erlegung der Kaution auszuweisen.

§. 3.

Bei der Verpflichtung ist dem Notar außer dem in Art. 6 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Diensteide auch der Eid auf die Verfassung nach Tit. X §. 3 der Verfassungsurkunde, insoferne er denselben nicht bereits geleistet hat, sowie der gemäß der allerhöchsten Verordnungen vom 4. Nov. 1799, 5. März 1804 und 13. September 1814 zu leistende Eid wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften nach der durch die allerhöchste Verordnung v. 15. März 1850 festgesetzten Formel abzunehmen.

Hat der zu Verpflichtende diesen letzteren Eid bereits früher geleistet, so ist er auf denselben ausdrücklich hinzuweisen.

§. 4.

Das über die Verpflichtung aufzunehmende Protokoll hat die geleisteten Eide wörtlich zu enthalten; — dasselbe ist von dem Verpflichteten, dem Bezirksgerichtsdirektor oder Stellvertreter desselben und dem Gerichtssekretär zu unterschreiben.

§. 5.

Die Verpflichtungsprotokolle sind, nach der Zeitfolge geordnet, in der Registratur des Bezirksgerichtes aufzubewahren; — zu den, für jeden Notar des Bezirksgerichtssprengels anzulegenden Personalakten ist eine beglaubigte Abschrift des denselben betreffenden Verpflichtungsprotokolls zu nehmen.

Im Falle der Versetzung eines Notars an einen in einem anderen Bezirksgerichtssprengel gelegenen Ort sind die Personalakten dem einschlägigen Bezirksgerichte auszuantworten.

§. 6.

Bei der Verpflichtung werden dem Notare auf seine Kosten die Amtssiegel — ein Siegel für Druck mit Farbe und ein Trockensiegel — behändigt, deren er sich nach Art. 96 des Notariatsgesetzes zu bedienen hat.

§. 7.

Die erfolgte Verpflichtung, vor welcher sich der Notar jeder amtlichen Thätigkeit zu enthalten hat, ist durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen. Dem Notar ist durch das Bezirksgericht eine Bescheinigung über die erfolgte Verpflichtung zuzustellen.

§. 8.

Wird ein Notar an einen in einem anderen Bezirksgerichtssprengel gelegenen Notariatssitz versetzt, so ist er in öffentlicher Sitzung des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel sein nunmehriger Wohnsitz gelegen ist, auf den früher abgelegten Diensteid hinzuweisen, wobei ihm sein neues Amtssiegel auszuhändigen ist.

Der Amtsantritt desselben an dem neuen Notariatssitze ist nach Vorschrift des §. 7 bekannt zu machen.

II. Abschnitt.

Von den Kautionen der Notare.

§. 9.

Die Notare haben die gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes zu leistende Kaution sofort nach ihrer Ernennung und jedenfalls innerhalb der in Art. 119 dieses Gesetzes festgesetzten Frist bei der jeweils mit Uebernahme der Amtsbürgschaftskapitalien des einschlägigen Regierungsbezirkes beauftragten Staatsschuldentilgungskasse zu erlegen und gleichzeitig die schriftliche Erklärung zu übergeben, daß die eingezahlte Summe als Kaution gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes erlegt werde.

Eine spezielle Aufforderung zur Erlage der Kautionssumme findet nicht

statt; — der ernannte Notar kann nur nach beigebrachtem Nachweise, daß er die gesetzlich bestimmte Kaution erlegt habe, zur Verpflichtung zugelassen werden.

§. 10.

Bis auf weitere Verfügung sind die Kautionen von den Notaren des Regierungsbezirkes Oberbayern bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in München, von den Notaren der Regierungsbezirke Niederbayern, dann Oberpfalz und Regensburg bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Regensburg, von den Notaren des Regierungsbezirkes Oberfranken bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Bamberg, von den Notaren des Regierungsbezirkes Mittelfranken bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Nürnberg, von den Notaren des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Würzburg, und von den Notaren des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Augsburg zu erlegen.

Die k. Regierungs-Finanzkammern, welchen unter Leitung des k. Staatsministeriums der Finanzen die Behandlung des Kautionswesens zukömmt, werden zu diesem Behufe die einschlägigen Staatsschuldentilgungs-Kassen mit der erforderlichen Anweisung zur Annahme der Kaution versehen.

§. 11.

Ueber die erlegte Kautionssumme, welche nach dem Gesetze vom 7. März 1843 mit $3^1/_2$ Prozent zu verzinsen ist, wird dem Notare von der einschlägigen Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse eine Interimsbescheinigung ausgestellt.

Die von der Staatsschuldentilgungs-Kasse auszufertigende Amtsbürgschaftsurkunde wird von der einschlägigen Kreiskasse verwahrt, worüber dem Notar ein Depositionsschein zugestellt werden wird.

Die Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse, durch welche sich der Notar vor der Verpflichtung über die erfolgte Erlage der Kautionssumme auszuweisen hat, ist von dem Bezirksgerichtsdirektor an die einschlägige Kreiskasse zu übersenden, welche nach erfolgter Ausfertigung der Amtsbürgschaftsurkunde deren Rückgabe an die Staatsschuldentilgungskasse besorgen wird.

§. 12.

Wird ein Notar versetzt, so wird wegen der allenfalls veranlaßten Transferirung der Kaution durch die einschlägige k. Regierungsfinanzkammer die erforderliche Verfügung erlassen werden.

Hat der Notar in Folge der Versetzung gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes die Kaution von 500 fl. auf 1000 fl. zu erhöhen, so hat er sich vor dem Antritte seines neuen Amtes (§. 8) durch Vorlage der Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschuldentilgungskasse bei dem Direktor des Bezirksgerichtes darüber auszuweisen, daß er die zur Erhöhung der Kaution erforderliche Summe erlegt habe.

§. 13.

Wenn ein Notar stirbt oder entlassen wird, hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel er seinen Sitz hatte, der einschlägigen Regierungs-Finanzkammer hierüber Anzeige zu erstatten, worauf diese wegen Heimzahlung der Kaution die erforderliche Verfügung treffen wird.

Zu diesem Behufe hat das Bezirksgericht bei Erstattung der Anzeige auch darüber Aufschluß zu geben, ob dem verstorbenen oder entlassenen Notar nach amtlicher Kenntniß des Gerichtes eine Haftung wegen zu entrichtender Strafen oder Kosten oder wegen einer zu leistenden Entschädigung obliege, oder ob wegen eines durch eine Amtshandlung des Notars verursachten Schadens eine Klage gegen ihn anhängig gemacht sei.

Die Bezirksgerichte haben über jede gegen einen Notar anhängig gemachte Klage solcher Art zu den betreffenden Personalakten Vormerkung zu machen, zu welchem Zwecke die Stadt- und Landgerichte, bei welchen eine solche Klage anhängig gemacht worden ist, dem einschlägigen Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten haben.

§. 14

Ist ein Notar zu Schadensersatz, Strafe oder Kosten verurtheilt, und soll zu deren Deckung in Ermangelung anderweitiger Exekutionsmittel die Kaution des Notars angegriffen werden, so hat das einschlägige Bezirksgericht hierüber der k. Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erstatten, von welcher die entsprechende Einziehung der Kaution verfügt und die erforderliche Weisung an die einschlägige Staatsschulden-Tilgungskasse erlassen werden wird.

Gleichzeitig wird die kgl. Regierungsfinanzkammer von der erfolgten Schmälerung oder Erschöpfung der Kaution dem Staatsanwalte am Bezirksgerichte Kenntniß geben, welcher hierüber dem Bezirksgerichte zum Behufe der weiteren gesetzlichen Verfügung (Art. 99 des Notariatsgesetzes) Mittheilung zu machen hat.

III. Abschnitt.

Von den Notariatsverwesern und der Erledigung der Notariatsitze.

§. 15.

In Ansehung der Verpflichtung der als Amtsverweser aufgestellten Notariatsgehilfen kommen die Bestimmungen des Art. 6 des Notariatsgesetzes und die Vorschriften der §§ 2 Abs. 1, 3 bis 5, und 7 gegenwärtiger Instruktion zur Anwendung.

§. 16.

Ein als Amtsverweser aufgestellter Notariatsgehilfe hat sich des Amtssiegels des Notars zu bedienen, dessen Stelle er vertritt.

§. 17.

Wird die Amtsverwesung entweder von dem durch Krankheit oder Abwesenheit verhinderten Notare selbst, oder im Falle des Art. 41 des Notariatsgesetzes — von dem Staatsminister der Justiz einem anderen Notar übertragen, so ist dieses durch das einschlägige Bezirksgericht mittels Anschlages an den Gerichtstafeln des Bezirksgerichtes und des Stadt- und Landgerichtes, in dessen Sprengel der verhinderte Notar seinen Wohnsitz hat, bekannt zu machen.

§. 18.

Gesuche um Genehmigung der Aufstellung eines Notariatsgehilfen als

Amtsverweser sind bei dem Direktor des Bezirksgerichtes einzureichen, und sodann mit Gutachten dem k. Saatsministerium der Justiz vorzulegen.

§. 19

Urlaubsgesuche können nur dann bewilligt werden, wenn von dem um Urlaub nachsuchenden Notar in Ansehung der Amtsverwesung Vorsorge getroffen ist.

Wird in einem Gesuche um Urlaub von mehr als 30 Tagen von dem Gesuchsteller für die Dauer seiner Abwesenheit ein anderer Notar als Amtsverweser bestimmt (Art 40 des Notariatsgesetzes), so hat sich der Bezirksgerichtsdirektor bei der Aeußerung über das Urlaubsgesuch auch darüber gutachtlich auszusprechen, ob hiedurch dem Bedürfnisse des Publikums genügt sei.

§. 20.

Hat ein Notar bei länger andauernder Krankheit gemäß Art. 40 des Notariatsgesetzes einen anderen Notar als Amtsverweser bestimmt und ist hiedurch nach den Wahrnehmungen des Staatsanwaltes am Bezirkgerichte oder des einschlägigen Stadt- oder Landgerichtes den Bedürfnissen des Publikums nicht genügt, so hat der Direktor des Bezirksgerichtes, welchem hierüber durch den Staatsanwalt, beziehungsweise durch das Stadt- oder Landgericht Mittheilung zu machen ist, den Notar vorerst hierauf aufmerksam zu machen, und, wenn sich derselbe zur Aufstellung eines Notariatsgehilfen als Verweser nicht verstehen sollte, ist an das k. Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten, damit die Frage, ob die Aufstellung eines weiteren Notars als nothwendig erscheine, in Erwägung gezogen werde.

§. 21.

In dem in Art. 41 des Notariats-Gesetzes vorgesehenen Falle hat das Stadt- oder Landgericht, in dessen Sprengel der Notar seinen Wohnsitz hat, über die Abwesenheit oder Krankheit desselben dem Direktor des Bezirksgerichtes Anzeige zu erstatten, wenn die Dauer der Abwesenheit 14 Tage überschreitet oder nach den eingeholten Erkundigungen eine länger andauernde Krankheit in Aussicht steht, worauf an das Staatsministerium der Justiz wegen Aufstellung eines Amtsverwesers Bericht zu erstatten ist.

Im Falle der Abwesenheit des Notars hat diese Berichterstattung sofort nach Ablauf der demselben gemäß Art. 120 des Notariatsgesetzes zur Rückkehr vorzusetzenden Frist zu geschehen; — im Falle einer länger andauernden Krankheit ist der Notar, insoferne er nicht durch die Krankheit gehindert ist, selbst einen Amtsverweser zu bestimmen, vorerst noch aufzufordern, innerhalb eiuer vorzusetzenden kurzen Frist wegen der Amtsverwesung dem Gesetze entsprechende Vorsorge zu treffen.

§. 22.

Hat der Notar im Falle der Abwesenheit auch unterlassen, wegen sicherer Aufbewahrung der Notariatsakten Vorsorge zu treffen, so hat das Stadt- oder Landgericht die ihm desfalls bei Erledigung eines Notariatssitzes nach Art. 100 des Notariatsgesetzes obliegenden vorsorglichen Maßregeln zu treffen.

§. 23.

Wird ein Amtsverweser von Amtswegen aufgestellt, so sind diesem die

Urschriften des Notars, insbesondere die von demselben aufbewahrten letztwilligen Verfügungen, dann die Repertorien nebst den Amtssiegeln durch den betreffenden Stadt- oder Landrichter, oder den Landgerichtsassessor auszuhändigen; — das hierüber aufzunehmende Protokoll ist dem Bezirksgerichte vorzulegen.

§. 24.

Hat der Stadt- oder Landrichter oder dessen Assessor oder ein von demselben beauftragter Notar in dem in Art. 41 Absatz 2 des Notariatsgesetzes vorgesehenen Falle eine Ausfertigung zu besorgen, so ist in derselben ausdrücklich zu bemerken, daß die Ausfertigung auf dem Grunde des Art. 41 Abs. 2 des Notariatsgesetzes, und, was den beauftragten Notar betrifft, aus Auftrag des Gerichtes ertheilt werde.

Ebenso ist, wenn von den Urschriften eines suspendirten Notars eine Ausfertigung von dem hiezu beauftragten Notar ertheilt wird (Art 102 des Notariatsgesetzes), in der Ausfertigung zu bemerken, daß die Ausfertigung auf dem Grunde gerichtlichen Auftrages ertheilt werde.

§. 25.

Für die im Falle des Art. 41 Abs. 2 des Notariatsgesetzes von den Stadt- oder Landgerichten ertheilten Ausfertigungen sind die in der Notariatsgebührenordnung bestimmten Gebühren zu entrichten und der Staatskasse zu verrechnen.

§. 26.

Wird ein Notariatssitz durch Entlassung des Notars erledigt, so hat die in Art. 100 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Verwahrung der Urschriften und Repertorien in der Art zu geschehen, daß dieselben zu Gericht gebracht und in dem zur Aufbewahrung der gerichtlichen Akten dienenden Raume, jedoch abgesondert, hinterlegt werden.

Die letztwilligen Verfügungen sind in dem zur Aufbewahrung der gerichtlichen Depositen bestimmten Behältnisse zu verwahren.

§. 27.

Im Falle des Todes eines Notars sind jedenfalls die letztwilligen Verfügungen, wie im §. 26 Abs. 2 angeordnet ist, bei Gericht zu verwahren; — in Ansehung der übrigen Notariatsurkunden und der Repertorien bleibt es dem Ermessen des Stadt- oder Landgerichtes anheimgegeben, ob deren Aufbewahrung bei Gericht nothwendig sei, oder ob dieselben auch in dem Geschäftslokale oder in der Wohnung des verstorbenen Notars unter gerichtlichem Siegel sicher verwahrt werden können.

§. 28.

Ist im Falle der Versetzung eines Notars dessen Nachfolger, an welchen die Urschriften und Repertorien des versetzten Notars nach Art. 100 Abs. 2 und 3 des Notariatsgesetzes übergehen sollen, vor dem Abgange des versetzten Notars am Notariatssitze bereits anwesend, so bleibt die Ausantwortung der Notariatsurkunden und Repertorien lediglich den betheiligten Notaren überlassen, — außerdem sind jedenfalls die letztwilligen Verfügungen, wie

im §. 26 Abs. 2 vorgeschrieben ist, bei Gericht zu verwahren, und bleibt es bezüglich der übrigen Notariatsurkunden und der Repertorien dem Stadt- oder Landgerichte anheimgegeben, nach vorgängiger Vernehmung des abtretenden Notars und des etwa schon ernannten Nachfolgers desselben zu bemessen, ob deren Verwahrung bei Gericht nothwendig sei, oder auf andere sichere Weise bewerkstelligt werden könne.

§. 29.

In jedem Falle der Erledigung eines Notariatssitzes hat das betreffende Stadt- oder Landgericht von der gemäß Art. 100 des Notariatsgesetzes getroffenen Verfügung dem Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten.

§. 30.

Inwieferne bei Erledigung eines Notariatssitzes durch den Tod, die Versetzung oder Entlassung des Notars eine vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien an einen andern Notar (Art. 100 Abs. 1 des Notariatsgesetzes) nothwendig, dann ob dieselbe auch auf die letztwilligen Verfügungen zu erstrecken sei, hat der Bezirksgerichtsdirektor mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer der Erledigung und das voraussichtliche Bedürfniß des Gebrauches der Urschriften zum Zwecke der Ertheilung von Ausfertigungen zu bemessen.

§. 31.

Wird die vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien an einen andern Notar für nothwendig erachtet, so hat der Bezirksgerichtsdirektor die Vornahme derselben dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte zu übertragen, welches das hierüber aufzunehmende Protokoll dem Bezirksgerichte vorzulegen hat.

Die erfolgte vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien des abgetretenen Notars ist noch Vorschrift des §. 17 bekannt zu machen.

§. 32.

Sind die gemäß Art. 100 Abs. 1 des Notariatsgesetzes von dem Stadt- oder Landgerichte verwahrten Urschriften und Repertorien unmittelbar an den Nachfolger des abgetretenen Notars (Art. 100 Abs. 2 und 3 des Notariatsgesetzes) auszuantworten, so ist die Uebergabe derselben gleichfalls dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu übertragen und das hierüber aufzunehmende Protokoll dem Bezirksgerichte vorzulegen.

§. 33.

In allen Fällen, wo eine gerichtliche Ausantwortung der Notariatsurkunden an einen Amtsverweser (§. 23), einen mit deren Uebernahme vorsorglich betrauten Notar (§. 31) oder an den Nachfolger des abgetretenen Notars (§. 32) stattzufinden hat, sind in dem hierüber aufzunehmenden Protokolle die ausgeantworteten letztwilligen Verfügungen und Repertorien einzeln, die nach der Zeitfolge geordneten und gesammelten Urschriften nach Jahrgängen und Bänden, endlich die Urschrift des laufenden Jahrganges nach ihrer Zahl — den Nummern des Geschäftsregisters zu — bezeichnen.

§. 34.

Die Erledigung einer Notarstelle durch Entlassung des Notars ist durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung der Suspension eines Notars erfolgt durch Anschlag an die Gerichtstafeln des einschlägigen Bezirksgerichtes und sämmtlicher Stadt- und Landgerichte des Bezirksgerichtssprengels.

IV. Abschnitt.

Von den Notariatsgehilfen.

§. 35.

Die Notare sind gehalten, bei Auswahl der Notariatsgehilfen mit Vorsicht zu verfahren und nur Personen von ganz ungetrübtem Rufe als Gehilfen in ihren Dienst zu nehmen.

Insbesondere haben sie ihren Gehilfen die strengste Wahrung des Amtsgeheimnisses zur Pflicht zu machen und desfalls die etwa nöthigen Maßnahmen zu treffen.

Gehilfen, welche die Pflicht des Amtsgeheimnisses verletzen, haben sie sofort aus dem Dienste zu entlassen und sind für allen hiedurch etwa veranlaßten Schaden verantwortlich.

§. 36.

Nimmt ein Notar einen Rechtspraktikanten, welcher bereits die Prüfung für den Justizstaatsdienst bestanden hat, als Notariatsgehilfen in Dienst, oder tritt ein solcher Notariatsgehilfe aus seinem Dienste, so hat der Notar hierüber dem Staatsanwalt am betreffenden Bezirksgerichte und der Notariatskammer seines Bezirkes Anzeige zu erstatten.

Die Oberstaatsanwälte und Notariatskammern haben Verzeichnisse der bei den Notaren des Appellationsgerichts-, beziehungsweise Notariatskammer-Bezirkes im Dienste stehenden Notariatsgehilfen, welche die Prüfung für den Justizstaatsdienst bereits bestanden haben, anzulegen und durch Vormerkung der Ab- und Zugänge evident zu halten.

§. 37.

Bezüglich der Qualifikation der Notariatsgehilfen aus der Klasse der geprüften Rechtspraktikanten wird besondere Anordnung erfolgen.

V. Abschnitt.

Von der Aufnahme der Notariatsurkunden, den Urschriften und Ausfertigungen im Allgemeinen.

§. 38.

Sollen bei Aufnahme einer Notariatsurkunde nach Vorschrift des Gesetzes oder nach dem Willen der Betheiligten Zeugen oder ein zweiter Notar Beiziehung von Zeugen.

zugezogen werden, so liegt zunächst den Betheiligten ob, dieselben zu wählen und zum Erscheinen bei dem Notare zu veranlassen.

§. 39.

Werden in einem Falle, wo die Beiziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars gesetzlich vorgeschrieben ist, solche von den Betheiligten nicht zur Stelle gebracht, so ist es Sache des Notars, welcher für die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten Sorge zu tragen hat, die beizuziehenden Zeugen oder den zweiten Notar auszuwählen und deren Erscheinen zu veranlassen.

§. 40.

Der Notar ist zwar verpflichtet, sich durch Befragen der Betheiligten und der Zeugen nöthigenfalls darüber Kenntniß zu verschaffen, ob den Zeugen oder dem zweiten Notare kein gesetzlicher Unfähigkeitsgrund (Art. 54, 55 des Notariatsgesetzes) entgegenstehe; allein es ist nicht nothwendig, in der Urkunde ausdrücklich zu bemerken, daß dieses geschehen sei.

Dagegen ist in der Urkunde anzuführen, daß die beigezogenen Zeugen dem Notare persönlich bekannt seien. (Art. 53 Abs. 2 des Notariatsgesetzes.)

§. 41.

Identitätszeugen.

Wird bei Aufnahme einer Notariatsurkunde mit Betheiligten, welche dem Notare nicht bekannt sind, Namen, Stand und Wohnort derselben durch Auskunftspersonen (Identitätszeugen) bescheinigt (Art. 62 Abs. 2 des Notariatsgesetzes), entweder weil auch die beigezogenen Instrumentszeugen oder der zweite Notar die Betheiligten nicht kennen, oder weil solche zur Aufnahme der Urkunde überhaupt nicht beigezogen werden, so ist nicht nothwendig, daß die Identitätszeugen, insoferne sie schon beim Beginne der Verhandlung beigezogen worden sind, bis zum Schlusse derselben anwesend bleiben, dieselben können sich vielmehr entfernen, nachdem sie ihre Erklärung über die Identität der Betheiligten abgegeben und unterschrieben haben.

§. 42.

Insoferne zur Bescheinigung des Namens, Standes und Wohnortes der Betheiligten unter mehreren Auskunftspersonen die Wahl freisteht, hat der Notar darauf Bedacht zu nehmen, daß wo möglich ihm persönlich bekannte, zum Beweise vollkommen tüchtige Personen als Identitätszeugen beigezogen werden.

§. 43.

Urschriften.

Zu den Urschriften der Notariats-Urkunden darf nur ganz haltbares, weißes Papier, von dem Formate des Stempelpapieres, gebraucht werden.

Den Notaren steht es frei, die Urschriften selbst zu schreiben oder sich hiezu eines Gehilfen zu bedienen, jedoch haben sie dafür Sorge zu tragen, daß sowohl die Urschriften, als auch die Ausfertigungen der Notariats-Urkunden mit einer wohl leserlichen, nicht zu gedrängten Handschrift, dann mit guter dauerhafter Dinte geschrieben werden.

§. 44.

In welchen Fällen zu den Urschriften der Notariatsurkunden das vor-

schriftsmäßige Stempelpapier anzuwenden sei, wird in der die Behandlung des Taxwesens durch die Notare regelnden Instruktion bestimmt.

§. 45.

Der Raum, welcher nach Art. 64 des Notariatsgesetzes in den Notariatsurkunden zur Seite leer zu bleiben hat, ist auf der linken Seite frei zu lassen.

§. 46.

Im Eingange der Notariatsurkunde ist der Gegenstand derselben kurz zu bezeichnen, z. B. Kaufvertrag, Pachtvertrag, letztwillige Verfügung, Versteigerung u. s. w.

Die Anführung der Zeit und des Ortes der Verhandlung, des Vor- und Zunamens, sowie des Wohnsitzes des Notars, der Veranlassung der Aufnahme der Urkunde (ob dieselbe auf Ersuchen eines Betheiligten oder aus Auftrag eines Gerichtes stattfindet), dann des Vor- und Zunamens, Standes und Wohnortes der Betheiligten, sowie der auf deren Verlangen oder zufolge gesetzlicher Vorschrift beigezogenen Zeugen ist in der Regel, insoferne nicht die Beschaffenheit des Falles eine Abweichung hievon veranlaßt, in den Eingang der Urkunde aufzunehmen; — ebendaselbst ist in der Regel auch die in Art. 62 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Bemerkung vorzutragen, ob Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten dem Notare bekannt und, wenn nicht, in welcher Weise dieselben bescheinigt worden sein.

Wird von den Betheiligten eine Ausfertigung der Urkunde verlangt, so ist dieses vor dem Schlusse der Urkunde anzuführen, worauf die letztere gemäß Art. 66 des Notariatsgesetzes mit der ausdrücklichen Bemerkung zu schließen ist, daß die Urkunde den Betheiligten — je nach Umständen in Gegenwart der Zeugen — vorgelesen oder von ihnen selbst durchgelesen worden sei.

Ist die Verhandlung nicht in ununterbrochenem Fortlaufe am nämlichen Tage vollendet worden, so ist dieses in der Urkunde in entsprechender Weise anzugeben.

Unmittelbar unter den Schluß der Urkunde sind die Unterschriften der Betheiligten und der allenfalls zugezogenen Zeugen zu setzen, unter diesen hat der Notar seine der Vorschrift des Art 7 des Notariatsgesetzes entsprechende Unterschrift mit der ausdrücklichen Bezeichnung „königlicher Notar" beizufügen.

Sind bei Aufnahme einer Notariatsurkunde mehrere Personen betheiliget, so ist in derselben zum Zwecke des Eintrages in das Taxregister auch zu bemerken, von welchem der Betheiligten die Kosten der Verhandlung getragen werden.

§. 47.

Das Notariatssiegel ist, wenn die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen besteht, welche zusammengeheftet werden müssen, oder wenn Beilagen mit der Urkunde zu verbinden sind (Art. 68 des Notariatsgesetzes), mit Siegellack oder einer Oblate; außerdem mit Farbe aufzudrücken.

Sammlung und Aufbewahrung der Urkunden.

§. 48.

Die Urschriften der einzelnen Notariatsurkunden sind nach der Nummernfolge des Geschäftsregisters (Art. 77 des Notariatsgesetzes) zu sammeln und in Abtheilungen, welche je nach ihrem Umfange die Verhandlungen eines Jahres oder eines kürzeren oder längeren Zeitraumes umfassen, mit festen Umschlägen versehen, aufzubewahren.

Auf dem Umschlage ist die Zahl der in demselben enthaltenen Urschriften nach den fortlaufenden Nummern des Geschäftsregisters und der Zeitraum, welchen die in dem Umschlage enthaltenen Urschriften umfassen, anzugeben, z. B. Urschriften des k. Notars N. N. zu N. vom 1. Jänner bis 30. Juni 1863 Ziff. 1—475 enthaltend.

§. 49.

Von der Vorschrift des §. 48 sind ausgenommen:

a) die Urkunden, welche gemäß Art. 82 des Notariatsgesetzes in Urschrift hinausgegeben werden,

b) die letztwilligen Verfügungen, sowie die über deren Uebergabe, Zurückgabe oder Widerruf aufgenommenen Urkunden, welche besonders zu verwahren sind.

§. 50.

Für die Urschriften der in §. 49 erwähnten Notariatsurkunden sind bei den nach der Nummernfolge des Geschäftsregisters gesammelten Urschriften an den treffenden Stellen Fehlblätter einzulegen, auf welchen die laufende Nummer des Geschäftsregisters und der Gegenstand der Verhandlung kurz anzugeben sind, z. B. Ziff. 34 Vollmacht, Ziff. 86 Beglaubigung einer Abschrift, Ziff. 251 Testament der Pfarrers N. N. zu N., Ziff. 273 Inventar in der Verlassenschaft des N. N. zu N.

Diese Vormerkung kann für mehrere fehlende Urschriften, wenn sich dieselben der Zeitfolge nach unmittelbar an einander anreihen, auf ein Blatt geschrieben werden; — wird die Urschrift einer Notariatsurkunde an ein Gericht mit besonderem Schreiben übersendet, so vertritt der Aufsatz dieses Schreibens, auf welchem die Nummer des Geschäftsregisters zu bemerken ist, die Stelle des Fehlblattes.

§. 51.

Hat eine Notariatsurkunde auf eine andere, von dem nämlichen Notare aufgenommene Urkunde Beziehung, wie z. B. die Urkunde über einen Vertrag, durch welchen ein früherer Vertrag abgeändert oder aufgehoben wird, so ist auf der Urschrift der in Bezug genommenen Urkunde auf das Datum und die Registernummer der späteren Notariatsurkunde hinzuweisen.

§. 52.

Die Notare haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die Urschriften der Notariats-Urkunden auf sichere, deren Einsicht durch Unbefugte ausschließende Weise verwahrt werden.

§. 53.

Ausfertigungen.

Die vollziehbaren Ausfertigungen haben die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs" (Art. 86 des Notariatsgesetzes), andere

Hauptausfertigungen (Art. 87 Abs. 2) die Ueberschrift: „Hauptausfertigung", bloße Abschriften (Art. 87 Abs. 3) die Ueberschrift: „Abschrift" zu führen.

Die Nummer des Geschäftsregisters (Art. 77 des Notariatsgesetzes) ist neben die Ueberschrift zu setzen.

§. 54.

Der Eingang hat bei Hauptausfertigungen (vollziehbaren und ersten Ausfertigungen) zu lauten:

„Von dem unterfertigten kgl. Notar wird hiemit bestätiget, daß von „ihm nachstehende Urkunde errichtet worden ist",

worauf der Inhalt der Urschrift in wortgetreuer Abschrift zu folgen hat.

Der Schluß der Ausfertigung lautet bei vollziehbaren Ausfertigungen (Art. 86 des Notariatsgesetzes):

„Vorstehende, dem N. N. ertheilte Ausfertigung wird hiemit für „vollziehbar erklärt",

bei ersten Ausfertigungen:

„Hierüber wird hiemit dem N. N. eine erste Ausfertigung ertheilt".

Datum. Siegel.

N. N., k. Notar.

Bei Abschriften ist lediglich der Gleichlaut derselben mit der Urschrift von dem Notare unter Anführung des Datums und Beidrückung seines Siegels zu bestätigen.

Besteht die Ausfertigung aus mehreren Bogen, so sind diese mit einer Schnur zu heften, welche am Schlusse mit dem Siegel zu befestigen ist (Art. 68 des Notariatsgesetzes).

§. 55.

Es können von einer und derselben Urkunde mehrere „erste Ausfertigungen" ertheilt werden, wenn bei einem und demselben Rechtsgeschäfte mehrere Personen betheiligt sind, welchen nach Art. 93 des Notariatsgesetzes das Recht, eine Ausfertigung zu verlangen, zusteht.

§. 56.

Wenn einer Urschrift nach Art. 13 und 15 des Notariatsgeses gerichtliche Beschlüsse oder Beurkundungen, z. B. die obervormundschaftliche Genehmigung eines Vertrages, die hypothekenamtliche Bestätigung über erfolgte Einträge im Hypothekenbuche beigesetzt sind oder Beilagen hiezu gehören, so sind bei der Ausfertigung oder Herstellung einer Abschrift von einer solchen Urkunde die Abschriften der gerichtlichen Beschlüsse, Beurkundungen und Beilagen unmittelbar an die Abschrift der Haupturkunde anzureihen und ist erst am Schlusse die Ausfertigungsformel, beziehungsweise Bestätigung des Gleichlautes beizusetzen.

Auf gedruckte Beilagen einer Notariatsurkunde, z. B. gedruckte Bedingnißhefte, findet diese Vorschrift keine Anwendung; — solche Beilagen sind der Ausfertigung beizuheften und besonders zu beglaubigen.

§. 57.

Hat eine Urkunde durch eine spätere Abänderungen oder Zusätze erhalten, so darf von der älteren, später abgeänderten Urkunde allein keine

Ausfertigung mehr ertheilt werden, sondern ist, wenn eine solche verlangt wird, in die Ausfertigung auch die jüngere Urkunde, durch welche jene abgeändert oder ergänzt worden ist, mitaufzunehmen.

§. 58.

Die Ausfertigungen und Notariatsurkunden, welche die Cession einer Hypothekforderung zum Gegenstande haben, können auf die Ausfertigung des bezüglichen Schuld- und Hypothekenbriefes geschrieben werden. Geschieht dieses nicht, so ist die Ausfertigung auf ungestempeltes Papier zu schreiben und der Ausfertigung des Schuld- und Hypothekenbriefes beizuheften.

§. 59.

Auszüge. Wenn gemäß Art. 89 des Notariatsgesetzes von einer Notariatsurkunde ein die Stelle einer vollziehbaren oder ersten Ausfertigung vertretender Auszug ertheilt wird, so finden bezüglich der Ueberschrift und des Einganges der Ausfertigung die Vorschriften des Art. 86 des Notariatsgesetzes und der §§. 53 und 54 gegenwärtiger Instruktion gleichmäßige Anwendung.

Der Auszug hat den Eingang der Urkunde und jene Bestimmungen, welche für die in derselben enthaltenen selbstständigen Rechtsgeschäfte gemeinschaftlich sind, z. B. die gemeinschaftlichen Kaufsbedingungen in einer Urkunde über eine Versteigerung, sodann die auf das betreffende Rechtsgeschäft bezügliche Stelle der Urkunde mit den dazu gehörigen Unterschriften, endlich den Schluß der Urkunde zu enthalten und sind die ausgelassenen Stellen durch Striche anzudeuten.

Die Schlußformel der Ausfertigung lautet bei vollziehbaren Auszügen:

„Vorstehender, dem N. N. ertheilte Auszug wird hiemit für voll-
„ziehbar erklärt",

bei anderen als Hauptausfertigung ertheilten Auszügen:

„Vorstehender Auszug aus der Urkunde über ꝛc. ꝛc. wird hiemit
„dem N. N. als erste Ausfertigung ertheilt".

§. 60.

Wird von den Betheiligten die Ertheilung einer Ausfertigung schon bei Aufnahme der Urkunde verlangt, so ist dies, wie in §. 46 vorgeschrieben, in der Urkunde selbst anzuführen; wird dagegen erst später der Antrag auf Ertheilung einer Ausfertigung gestellt, so ist dies auf der Urschrift, auf welcher nach Art. 88 des Notariatsgesetzes die Ertheilung einer jeden Ausfertigung vorzumerken ist, kurz zu erwähnen.

§. 61.

Wird eine Ausfertigung nicht von dem Notar, welcher die Urkunde aufgenommen hat, selbst, sondern von einem Notariatsverweser (Art. 39 bis 41, 100, 102 des Notariatsgesetzes) oder von dem Nachfolger des Notars, an welchen dessen Urschriften übergegangen sind, ertheilt, so ist im Eingange der Ausfertigung auch zu erwähnen, worauf sich die Befugniß des die Ausfertigung ertheilenden Notariatsbeamten gründe, z. B.

„Von dem unterfertigten, vom k. Staatsministerium der Justiz er-
„nannten Notariatsverweser, oder

„Von dem unterfertigten k. Notar als Nachfolger des Notars N. „N. wird hiemit bestätigt, daß von dem k. Notar N. N. zu N. nach„stehende Urkunde errichtet worden ist".

§. 62.

Müssen Notariatsurkunden, deren Urschriften von dem Notar aufzubewahren sind, zur Prüfung und Schlußfassung z. B. zum Zwecke der obervormundschaftlichen Genehmigung oder eines Eintrags im Hypothekenbuche (Art. 12, 13 und 15 des Notariatsgesetzes) einem Stadt- oder Landgerichte vorgelegt werden, so kann dies mittels einfacher Note geschehen. Uebersendung von Notariatsurkunden an die Gerichte.

Das Gericht, welches gemäß Art. 13 und 15 des Notariatsgesetzes seinen Beschluß und gegebenen Falles die Bestätigung des Vollzuges desselben auf die Urschrift zu setzen hat, kann diese, wenn zu einem Schreiben nicht besondere Veranlassung gegeben ist, lediglich unter einem mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlage an den Notar zurücksenden.

§. 63.

Wird eine Urschrift aus dem im §. 62 bezeichneten Grunde an ein Stadt- oder Landgericht übersendet, so ist der Tag der Uebersendung an das Gericht und der Tag des Rückempfanges der Urschrift in der letzten Spalte des Geschäftsregisters (Art. 77 des Notariatsgesetzes) vorzumerken.

§. 64.

Notariatsurkunden, welche auf dem Grunde des Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes oder zufolge gerichtlichen Auftrags (Art. 19, 51, 52) aufgenommen worden sind und Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben, z. B. Inventare, Erklärungen in Verlassenschaften, welche bei Gericht verhandelt werden, Urkunden über Zwangsversteigerungen u. s. w. können, insoferne zu einem solchen nicht besondere Veranlassung gegeben ist, auch ohne Begleitschreiben oder Note an das einschlägige Gericht übersendet werden.

In diesem Falle ist eine entsprechende Bemerkung z. B.

„Vorstehendes Inventar wird zur Erledigung des Auftrages vom „ꝛc. an das k. Landgericht N. übersendet".

Datum. Unterschrift.

auf die Urkunde selbst zu setzen und ist die erfolgte Uebersendung der Urkunde an das Gericht unter Anführung des Datums auf dem für die Urschrift einzulegenden Fehlblatte (§. 50) vorzumerken.

§. 65.

Sollen Notariatsurkunden, welche zur Mittheilung an Dritte bestimmt sind, z. B. Urkunden über Kündigungen, Protestationen, Mahnungen, Anerbietungen u. s. w., diesen gerichtlich zugestellt werden, so hat der Notar an das Stadt- oder Landgericht des Wohnsitzes derjenigen Person, an welche die Zustellung geschehen soll, eine Ausfertigung der Notariatsurkunde mit dem Ersuchen um Zustellung zu übersenden. Zustellung von Notariatsurkunden.

Letzteres kann mittels einfacher Note oder eines entsprechenden gedruckten oder lithographirten Formulars (z. B. Beil. I) geschehen.

Das Gericht hat auf die Note des Notars, beziehungsweise auf das von ihm vorgelegte Formular den Auftrag an den Gerichtsboten zur Zu-

stellung zu setzen und der Gerichtsbote hat ebendaselbst die Beurkundung über die Zustellung mit der Angabe, wo, wann und an wen sie geschehen ist, vorzutragen und diese Beurkundung von demjenigen, welchem die Ausfertigung zugestellt worden ist, unterschreiben zu lassen, oder die Verweigerung der Unterschrift zu konstatiren. Das Gericht hat sodann die Rücksendung dieses Zustellungsnachweises an den Notar zu verfügen.

Die Verfügungen des Gerichts erfolgen taxfrei, dem Gerichtsboten ist die gesetzlich bestimmte Zustellungsgebühr zu entrichten, welche der Notar dem Ersuchschreiben beizulegen hat.

Der Zustellungsnachweis kann von dem Notar dem Betheiligten, auf dessen Antrag die Zustellung erfolgt ist, in Urschrift ausgehändigt werden.

§. 66.

Form der Korrespondenz mit den Gerichten.

Die Schreiben, mit welchen die Notare Urkunden an Bezirks- oder Stadt- oder Landgerichte zu übersenden, oder welche sie aus anderer Veranlassung in Gegenständen ihres amtlichen Wirkungskreises an die Gerichte zu erlassen haben, sind auf halbgebrochenem Papiere auszufertigen.

Der Eingang des Schreibens hat auf der linken Seite die Bezeichnung des Gerichtes, an welches das Schreiben gerichtet ist (z. B. An das k. Bezirksgericht N.), der Schluß Datum und Unterschrift mit Weglassung jeder Schluß- oder Subjektionsformel zu enthalten.

VI. Abschnitt.

Von den Urkunden, welche das Hypothekenwesen berühren, und dem Verkehre der Notare mit den Hypothekenämtern insbesondere.

§. 67.

Die in Art. 15 Abs. 1 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen über Verträge, welche eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, sind den betreffenden Stadt- oder Landgerichten schriftlich zu erstatten.

§. 68.

Soll auf dem Grunde einer gemäß Art. 12 und 15 des Notariatsgesetzes in Urschrift an das Hypothekenamt übersendeten Notariatsurkunde ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche oder die Aenderung oder Löschung eines Eintrags vorgenommen werden, so hat das Hypothekenamt den auf den bezweckten Eintrag im Hypothekenbuche bezüglichen wesentlichen Inhalt der Urkunde in das Hypothekenprotokoll aufzunehmen und im Protokolle den Namen des Notars, von welchem die Urkunde aufgenommen worden, sowie das Datum und die Registernummer vorzumerken, z. B.

„Notar N. N. dahier übersendet die Urschrift eines von ihm am „30. April l. Js. (Reg.-Nr. 171) beurkundeten Kaufvertrages über „das Haus Nr. 24 in der Burggasse dahier zwischen N. N. als Ver-„käufer und N. N. als Käufer, beide von hier, inhaltlich welcher die „Kontrahenten beantragen, daß

„1) das verkaufte Haus im Hypothekenbuche auf den Käufer N. N. „als Besitzer umgeschrieben, und

„2) für einen zu 4% verzinslichen, dem Verkäufer N. N. ge-„schuldeten Kaufschillingsrest von 8,000 fl. auf dem erkauften Hause „an VII. Stelle nach vorgehenden 12,000 fl. Hypothek im Hypothe-„kenbuche eingetragen werde,

oder

„Notar N. N. dahier übersendet die Urschrift eines von ihm am „1. Mai l. J. (Reg.-Nr. 176) beurkundeten Schuldbekenntnisses des „N. N. zu N. über ein von N. N. zu N. empfangenes, mit 4% ver-„zinsliches Darlehen zu 1000 fl., in welchem N. N. zur Sicherheit „dieses Kapitals auf seinen in der Steuergemeinde N. gelegenen Wiesen „Kat.-Nr. 706, 709 und 710 an III. Stelle im Nachgange von 1000 fl. „Hypothek bestellt und den Eintrag derselben im Hypothekenbuche be-„antragt."

§. 69.

Nach Art. 15 Abs. 3 des Notariatsgesetzes können auf dem Grunde der dem Hypothekenamte in Urschrift mitgetheilten Notariatsurkunden die durch dieselben bezweckten Einträge im Hypothekenbuche vorgenommen werden, ohne daß eine wiederholte Vernehmung der Betheiligten vor dem Hypothekenamte erforderlich ist, insoferne die vor dem Notar gepflogenen Verhandlungen den Anforderungen des Hypothekengesetzes entsprechen.

Soll daher auf dem Grunde eines von dem Notar aufgenommenen Vertrages, Schuldbekenntnisses u. dgl. ein sofortiger Eintrag im Hypothekenbuche von Seite des Hypothekenamtes vorgenommen werden, so hat der Notar darauf Bedacht zu nehmen, daß die in die Notariatsurkunde aufzunehmenden Erklärungen der Betheiligten, welche die Stelle der in das Hypothekenprotokoll aufzunehmenden Erklärungen vertreten sollen, auf eine den Vorschriften des Hypothekengesetzes (insbesondere §. 109 mit §. 107, 143, 153 und 158) entsprechende Weise gefaßt sind, sonach z. B. die Urkunde die ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers zur Umschreibung des Kaufsobjekts auf den Käufer als Besitzer in der II. Rubrik des Hypothekenbuches, des Käufers oder Darlehensempfängers zum Eintrage der für den Kaufschillingsrest oder das Darlehen bestellten Hypothek, des Gläubigers zur Löschung der für die getilgte Schuld eingetragenen Hypothek u. dgl. enthält. Auch ist mit Rücksicht auf Art. 23 Abs. 2 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 der Taxvormerkung (Art. 108 des Notariatsgesetzes) beizufügen, ob die Taxen bezahlt seien.

§. 70.

Findet das Hypothekenamt nach vorgenommener Prüfung der Notariatsurkunde (§. 96 des Hypothekengesetzes), daß der beabsichtigte Eintrag nach Maßgabe der in der Urkunde niedergelegten Erklärungen und mit Rücksicht auf den Inhalt des Hypothekenbuchs vorgenommen werden kann, so hat das Hypothekenamt hierüber zum Hypothekenprotokolle (§. 68) Beschluß zu fassen, diesem Beschlusse entsprechend den Eintrag im Hypothekenbuche vorzunehmen und die Bestätigung des Vollzugs gemäß Art. 15 Abs. 4 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der Notariatsurkunde zu setzen.

Hiebei ist sich nach den Vorschriften der §§. 171, 172 und 175 des Hypothekengesetzes (über die Ausstellung der Recognitionsscheine) zu richten.

§. 71.

Stehen dem beabsichtigten Eintrage im Hypothekenbuche Hindernisse entgegen, z. B. wenn derjenige, welcher die Hypothek bewilligt, noch nicht als Besitzer im Hypothekenbuche eingetragen ist, oder wenn die Bezeichnung des Hypothekenobjekts in der Notariatsurkunde mit dem Eintrag in der I. Rubrik des Hypothekenbuchs nicht übereinstimmt u. dgl., so hat das Hypothekenamt, insoferne nicht die Beseitigung dieser Hindernisse von kurzer Hand im Benehmen mit dem Notar herbeigeführt werden kann, gleichfalls zum Hypothekenprotokolle (§. 68) Beschluß zu fassen und diesen Beschluß, in welchem die dem beabsichtigten Eintrage entgegenstehenden Hinderungsgründe kurz zu bezeichnen sind, gemäß Art. 15 Abs. 4 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der Notariatsurkunde zu setzen.

Hiedurch ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß in dem Falle, wenn zur Offizialberichtigung eines Eintrags im Hypothekenbuche, namentlich des Eintrags in der I. Rubrik, z. B. wegen geänderter Bezeichnung der Objekte im Kataster u. dgl. gesetzlicher Anlaß gegeben ist, das Hypothekenamt gleichzeitig die hierauf zielenden Verfügungen zu treffen hat.

§. 72.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im Art. 15 Abs. 5 des Notariatsgesetzes hat der Notar den Betheiligten, insoweit sie nicht ohnehin durch Zustellung einer Ausfertigung der Notariatsurkunde von der Verfügung des Hypothekenamtes Kenntniß erhalten, von derselben alsbald Nachricht zu geben.

Im Falle des §. 71 bleibt es, wenn die Beseitigung der dem beabsichtigten Eintrage im Hypothekenbuche entgegenstehenden Hindernisse von der Thätigkeit der Betheiligten abhängt, diesen überlassen, die zu diesem Zwecke dienlichen Schritte zu thun, jedoch wird sich zu den Notaren versehen, daß sie den Betheiligten bei Bekanntgabe des hypothekenamtlichen Beschlusses, soweit möglich, die hiezu nöthige Anleitung ertheilen.

§. 73.

Inwieferne das Hypothekenamt, wenn es aus den vom Notar vorgelegten Urkunden in Erfahrung bringt, daß Einträge oder Löschungen im Hypothekenbuche, zu welchen schon früher Veranlassung gegeben gewesen wäre, bisher unterblieben seien, berechtigt oder verpflichtet ist, zum Zwecke der Vereinigung des Hypothekenbuchs von Amtswegen vorzuschreiten, ist nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes (insbesondere §. 97 und 139) zu bemessen.

§. 74.

Nachdem die Beurkundung von Schuldbekenntnissen, auch wenn mit denselben eine Hypothekbestellung verbunden ist, nach Art. 12 Abs. 2 des Notariatsgesetzes zum ausschließlichen Wirkungskreise der Notare gehört, so hat das der Instruktion zum Vollzuge des Hypothekengesetzes (§. 36 Ziff. 2) beigegebene Formular eines Schuld- und Hypothekenbriefes (Regierungsblatt von 1823, S. 727) mit dem 1. Juli l. Js. außer Anwendung zu treten.

Für die Zukunft ist, wenn über eine Schuld, für welche Hypothek be-

stellt werden will, ein Schuld- und Hypothekenbrief errichtet werden soll, vorerst über das Schuldbekenntniß und die Hypothekbestellung, dann die Einwilligung des Schuldners zum Eintrage der Hypothek eine Notariatsurkunde zu errichten und die Urschrift derselben gemäß Art. 12 Abs. 3 des Notariatsgesetzes an das Hypothekenamt zu übersenden, worauf gemäß Art. 15 Abs. 4 von diesem (mit Beachtung der Vorschriften der §§. 173 und 174 des Hypothekengesetzes) die Bestätigung des vollzogenen Eintrags auf der Urschrift beizusetzen ist.

Stehen dem Eintrage der Hypothek Hindernisse entgegen, so ist nach §. 71 zu verfahren.

Als Beispiel ist unter Ziffer II das Formular eines Schuld- und Hypothekenbriefes angefügt.

§. 75.

Wird eine Erklärung, welche, ohne mit einem von dem Notar beurkundeten Vertrage oder Schuldbekenntnisse im Zusammenhange zu stehen, lediglich das Hypothekenwesen berührt, und deren Aufnahme daher nach Art. 18 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung in den Wirkungskreis des Hypothekenamtes gehört, gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes durch einen Notar aufgenommen, wie z. B. eine Erklärung, durch welche die Bewilligung zur Löschung einer Hypothek ertheilt, oder einer jüngeren Hypothek der Vorrang eingeräumt wird, so können die bezüglichen Urschriften dem betreffenden Hypothekenamte, bei welchem sie zu verbleiben haben, ohne besonderes Schreiben oder Note übersendet werden, worüber auf der Urschrift selbst Vormerkung zu machen ist. Z. B.: Gegenwärtige Erklärung des N. N. wird gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes in Urschrift unter Umschlag an das k. Landgericht N. übersendet.

Datum. NN. k. Notar. (§. 64.)

§. 76.

Da bei Aufnahme von Notariatsurkunden über unbewegliche Sachen die genaue Kenntniß des betreffenden Inhalts des Hypothekenbuches für die Notare von höchster Wichtigkeit ist und ihre Berechtigung, von demselben Kenntniß zu nehmen, schon in ihrer Eigenschaft als öffentlicher mit der Verwaltung eines Theils der nichtstreitigen Rechtspflege betrauter Beamten liegt, so ist den Notaren die Einsicht des Hypothekenbuches, in so weit ihnen dieselbe zur Erledigung des übertragenen Geschäftes nothwendig ist, von Seite der Hypothekenämter ohne weitere Legitimation zu gestatten.

VII. Abschnitt.

Von einigen anderen Notariatsurkunden.

§. 77.

Freiwillige Versteigerungen.

Bei Aufnahme von Notariatsurkunden über Versteigerungen sind die im Allgemeinen für Notariatsurkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten; jedoch sind die Urkunden über Versteigerung von Liegenschaften, über Verpachtung an den Meistbietenden, über Verdingung von Arbeiten oder Lieferungen an den Wenigstnehmenden nicht von allen als Steigerer Betheiligten, sondern nur von den Meistbietern auf Vorlesen zu unterschreiben und ist nur bezüglich dieser die Feststellung der Identität in der Notariatsurkunde zu constatiren.

Auch kann bei Versteigerungen von beweglichen Sachen, bei welchen der Kaufpreis für die versteigerten Gegenstände sofort gegen deren Aushändigung zu bezahlen ist, von Bescheinigung der Identität der dem Notar nicht bekannten Meistbieter, sowie von Unterschrift der Urkunde durch dieselben Umgang genommen werden.

§. 78.

Werden Liegenschaften im Wege der freiwilligen Versteigerung verkauft, so ist durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariatsurkunde, in welcher die Person des Verkäufers und Käufers, der Gegenstand des Kaufs und der Kaufpreis bezeichnet und die sonstigen Kaufsbedingungen angegeben sein müssen, der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt, und die Errichtung einer weiteren Notariatsurkunde über den Kaufvertrag (eines Kaufbriefes) nicht nothwendig.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Verkäufer, da derselbe durch den Notar, als den das Rechtsgeschäft beurkundenden öffentlichen Beamten, nicht vertreten sein kann, bei der Versteigerung persönlich als Betheiligter mitwirkt.

War der Verkäufer bei der Versteigerung weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten anwesend, oder wird sich von demselben die Erklärung über die Genehmigung des Meistgebotes vorbehalten, so ist über seine nachträgliche Erklärung eine Notariatsurkunde aufzunehmen und bilden im Falle der Genehmigung die Urkunde über die Versteigerung und jene über die Genehmigung des Meistgebotes vereint die Notariatsurkunde über den Kaufvertrag.

§. 79.

Die Notariatsurkunde über die Versteigerung wird — gegebenenfalls nebst der Urkunde über die nachträgliche Erklärung des Verkäufers — in Urschrift an das Hypothekenamt übersendet und von diesem hierauf gemäß Art. 15 des Notariatsgesetzes weiter verfahren, weshalb der Notar darauf Bedacht zu nehmen hat, daß die Notariatsurkunde die zu den beabsichtigten Einträgen im Hypothekenbuche erforderlichen Erklärungen enthalte (§. 69).

§. 80.

Werden gleichzeitig mehrere Liegenschaften eines und desselben Verkäufers unter den nämlichen Kaufsbedingungen im Wege der Versteigerung verkauft, so ist über die Versteigerung nur Eine Urkunde aufzunehmen.

Die Betheiligten sind in einem solchen Falle nach Art. 89 des Notariatsgesetzes befugt, statt einer vollständigen Ausfertigung der Versteigerungsurkunde einen Auszug aus derselben sich ertheilen zu lassen, welcher den Eingang und Schluß der Urkunde mit den für alle Einzelkäufe gemeinschaftlichen Bestimmungen und Erklärungen der Betheiligten und die auf die betreffende Liegenschaft bezügliche Stelle der Urkunde (die genaue katastermäßige Bezeichnung des Objektes, die Bezeichnung des Käufers und Angabe des Meistgebotes) zu enthalten hat.

§. 81.

Soll der Notar einen Vertrag aufnehmen, bei welchem Minderjährige oder unter gerichtliche Kuratel gestellte Personen betheiligt sind, so kann er noch vor Errichtung der Vertragsurkunde die die Minderjährigen oder Curanden betreffenden Vertragsbestimmungen im Entwurfe dem zuständigen Stadt- oder Landgerichte zur vorläufigen Prüfung vorlegen, oder durch den Vormund, beziehungsweise Kurator vorlegen lassen und das Gericht ist verbunden, dem Notar beziehungsweise dem Vormunde oder Kurator die der obervormundschaftlichen Genehmigung der beabsichtigten Vertragsbestimmungen etwa entgegenstehenden Bedenken bekannt zu geben.

Urkunden über Verträge, bei welchen Minderjährige betheiligt sind.

§. 82.

Letztwillige Verfügungen, welche nach der in Art. 60 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Form aufgenommen worden und unverschlossen, jedoch besonders (Art. 82 des Notariatsgesetzes) von dem Notar aufzubewahren sind, dürfen an den Disponenten nicht hinausgegeben werden (Art. 92 mit Art. 26 des Notariatsgesetzes); — will daher der Disponent seine in solcher Weise aufgenommene letztwillige Verfügung widerrufen, so hat er seinen Widerruf in gesetzlicher Form zu erklären.

Notariatsurkunden über letztwillige Verfügungen.

Wird über den Widerruf einer letztwilligen Verfügung vor dem nämlichen Notar, welcher diese aufgenommen hat, eine Urkunde errichtet, so ist letztere der letztwilligen Verfügung beizulegen und mit dieser zu verwahren.

§. 83.

Ist eine letztwillige Verfügung nach Maßgabe des Art. 61 des Notariatsgesetzes dem Notar verschlossen übergeben worden, so ist nebst dieser — insoferne sie nicht dem Disponenten sofort wieder zurückgestellt worden ist (Art. 26 des Notariatsgesetzes) — auch die über den Akt der Uebergabe aufgenommene Urkunde besonders zu verwahren.

Wird eine solche letztwillige Verfügung dem Disponenten später wieder zurückgestellt (Art. 28 des Notariatsgesetzes), so ist auch die über die Zurückstellung aufgenommene Notariatsurkunde, welche der über den Akt der Uebernahme aufgenommenen Urkunde beizulegen ist, mit den letztwilligen Verfügungen gesondert zu verwahren. (Art. 82 Abs. 5 des Notariatsgesetzes.)

§. 84.

Eine nach Art. 61 des Notariatsgesetzes übergebene letztwillige Verfügung kann von dem nämlichen Notar, welchem sie von dem Disponenten, um ihr die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu verleihen, verschlossen übergeben wird, verfaßt sein, jedoch hat in einem solchen Falle nur die Beurkundung der Uebergabe und der hiebei von dem Disponenten abgegebenen Erklärung die Eigenschaft eines Notariatsaktes.

§. 85.

Ist von mehreren Disponenten eine gemeinschaftliche letztwillige Verfügung verschlossen dem Notar übergeben worden, so kann dieselbe auch nur auf gemeinschaftliches persönliches Verlangen der Disponenten und zwar an diejenige Person, welche von ihnen zur Empfangnahme bestimmt ist, zurückgestellt werden.

Die Aufnahme eines einseitigen Widerrufs einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung kann von dem Notar nicht verweigert werden, jedoch bleibt die Würdigung der rechtlichen Wirkung eines solchen Widerrufs den Gerichten vorbehalten.

§. 86.

Bringt der Disponent eine schon angefertigte letztwillige Verfügung unverschlossen zum Notar, damit derselben die Kraft einer öffentlichen Urkunde verliehen werde, so hat der Notar den Disponenten über die nach dem Notariatsgesetze bestehenden zwei Formen notarieller letztwilliger Verfügungen zu belehren und zur Wahl einer dieser Formen aufzufordern.

Will der Disponent die letztwillige Verfügung dem Notar verschlossen übergeben, so hat dieser denselben zum Verschlusse der mitgebrachten letztwilligen Verfügung zu veranlassen, und das Weitere nach Maßgabe des Art. 61 des Notariatsgesetzes vorzunehmen. Verlangt dagegen der Disponent, daß über seine letztwillige Verfügung eine Notariatsurkunde errichtet werde, so dient der überbrachte Aufsatz lediglich als Anhaltspunkt für die nach Art. 60 und 45 des Notariatsgesetzes aufzunehmende letztwillige Verfügung.

§. 87.

Der Notar ist gehalten, über die von ihm aufgenommenen oder verschlossen bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen den Disponenten auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Wird eine verschlossen hinterlegte letztwillige Verfügung zurückgenommen, so ist die Bescheinigung dem Notar zurückzustellen oder in der über die Rückgabe aufgenommenen Urkunde von dem Empfänger für kraftlos zu erklären.

§. 88.

Sowohl die von dem Notar aufgenommenen, als auch die verschlossen bei demselben hinterlegten letztwilligen Verfügungen sind, nach der Zeitfolge geordnet und nach Jahrgängen ausgeschieden, in sichern Behältnissen (Kassen oder feuerfesten Schränken) zu verwahren und hat der Notar die Schlüssel zu diesen Verhältnissen stets in eigenem Verwahr zu behalten.

§. 89.

Der Notar, welcher gemäß Art. 28 Abs. 3 des Notariatsgesetzes eine bei ihm verschlossen hinterlegte letztwillige Verfügung an das Verlassenschaftsgericht abgeben soll, hat dieselbe dem Gerichte persönlich gegen Bescheinigung zu übergeben.

Die Verlassenschaftsgerichte haben daher, wenn der Notar, bei welchem die letztwillige Verfügung hinterlegt ist, sich nicht am Gerichtssitze befindet, zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten von der ihnen im 4. Absatze des Art. 28 des Notariatsgesetzes eingeräumten Befugniß in allen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen nicht Gründe von entscheidender Wichtigkeit die Abforderung der letztwilligen Verfügung in uneröffnetem Zustande gebieten.

§. 90.

Die gemäß Art. 28 Abs. 5 des Notariatsgesetzes anzufertigende beglau-

bigte Abschrift der von dem Notar verkündigten und an das Verlassenschaftsgericht zu übersendenden letztwilligen Verfügung ist in gleicher Weise, wie die Urschriften des Notars, zu verwahren und denselben nach dem Datum der Beglaubigung einzureihen.

§. 91.

Wird eine Privaturkunde bei dem Notar zu dem Zwecke hinterlegt, um derselben hiedurch die Eigenschaft einer Notariatsurkunde zu verleihen (Art. 22 des Notariatsgesetzes), so ist dies in der über die Hinterlegung aufzunehmenden Urkunde ausdrücklich zu bemerken, und hat sich die Verlesung (Art. 66 des Notariatsgesetzes) auf beide Urkunden, welche vereint die Notariatsurkunde über das Rechtsgeschäft bilden, zu erstrecken.

Hinterlegung von Privaturkunden nach Art. 22 des Notariatsgesetzes.

Da übrigens durch die Hinterlegung nach Art. 22 des Notariatsgesetzes die hinterlegte Urkunde für die Betheiligten, welche zu derselben mitgewirkt haben, die Eigenschaft einer Notariatsurkunde in eben dem Maße erlangt, als wäre sie schon ursprünglich von dem Notare aufgenommen worden, so liegt diesem auch ob, von dem Inhalte der übergebenen Urkunde zum Zwecke der Prüfung Kenntniß zu nehmen und sich bezüglich desselben nach den Vorschriften des Art. 45 des Notariatsgesetzes zu achten.

§. 92.

Bei Beglaubigung einer Unterschrift, durch welche von dem Notar bestätigt wird, daß der Betheiligte vor ihm die auf der vorgelegten Urkunde befindliche Unterschrift als die seinige anerkannt, oder in seiner Gegenwart die Unterschrift der Urkunde beigesetzt habe, sind die für die Notariatsurkunden überhaupt, namentlich in Art. 62, 63, 66 und 67 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten, und ist die bisher häufig gebrauchte Form der Beglaubigung („zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift" Datum und Fertigung) ungenügend.

Beglaubigung von Unterschriften.

§. 93.

Die Notariatsurkunde über die Beglaubigung ist auf die Urkunde, auf welcher sich die zu beglaubigende Unterschrift befindet, selbst und zwar unmittelbar unter diese zu setzen, oder doch, wenn diese Urkunde hiezu nicht hinreichenden Raum darbietet, auf derselben unter der Unterschrift zu beginnen.

§. 94.

Da durch die Beglaubigung der Unterschrift die Urkunde selbst, unter welcher sich die Unterschrift befindet, die Eigenschaft einer Notariatsurkunde nicht erlangt, liegt dem Notar nicht ob, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen, um denselben nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 45 des Notariatsgesetzes zu prüfen.

§. 95.

Bei Beglaubigung einer Abschrift hat der Notar gemäß Art. 83 des Notariatsgesetzes lediglich unter Beifügung des Datums, seiner Namensunterschrift und des Notariatssiegels — die Uebereinstimmung der Abschrift mit der vorgelegten Schrift zu bestätigen, welche Bestätigung unmittelbar unter die zu beglaubigende Abschrift zu setzen ist.

Beglaubigung von Abschriften.

§. 96.

Bei Auszügen, welche von dem Notare beglaubigt werden sollen, muß durch Striche angedeutet sein, wo Stellen der Urkunde, aus welcher der Auszug entnommen ist, weggeblieben sind.

§. 97.

Finden sich in der zur Vergleichung vorgelegten Schrift radirte Stellen, Lücken zwischen oder neben den Linien geschriebene, oder ausgestrichene, oder durch andere ersetzte Worte, Risse, Verletzungen an dem Siegel und dergleichen Mängel, oder ist zweifelhaft, wie ein undeutlich geschriebenes Wort zu lesen sei, so ist dieses von dem Notar unter genauer Anführung, beziehungsweise Beschreibung der betreffenden Stellen oder Mängel bei der Bestätigung des Gleichlautes zu bemerken.

§. 98.

Da dem Notar kein Urtheil darüber zusteht, ob die Privaturkunde, von welcher die Abschrift entnommen ist, von demjenigen, welcher als deren Urheber angegeben wird, wirklich herrühre, so kann derselbe nicht die Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift (dem Original), sondern nur deren Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift bestätigen, jedoch ist bei der Beglaubigung zu bemerken ob die vorgelegte Schrift als Urschrift oder selbst als Abschrift bezeichnet worden sei.

Bei Abschriften öffentlicher Urkunden, welche von inländischen Gerichten oder Behörden herrühren, kann der Notar die Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift bestätigen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gerichtsordnung Kap. XI §. 4.

§. 99.

Bei Beglaubigung von Auszügen aus Handelsbüchern und anderen dergleichen Urkunden ist dem Notar unverwehrt, das Aussehen und die Beschaffenheit des Buches, dessen Rubriken, ob es paginirt, ob es von Rasuren frei sei, und andere dergleichen von ihm wahrgenommene Thatsachen zu konstatiren.

§. 100.

Soll nicht blos die Uebereinstimmung der Abschrift mit der vorgelegten Schrift bestätigt, sondern irgend eine andere Erklärung, z. B. über die Anerkennung des Inhalts oder der Unterschrift der vorgelegten Schrift beurkundet werden, so ist die Errichtung einer, mit den gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen Notariatsurkunde nothwendig (Art. 83 des Notariatsgesetzes).

VIII. Abschnitt.

Von den, den Notaren durch die Gerichte übertragenen Geschäften.

§. 101.

Bei Geschäften, welche nach Art. 19 und 52 des Notariatsgesetzes den Notaren durch die Gerichte zu übertragen sind, haben diese bezüglich der Wahl des mit dem Geschäfte zu beauftragenden Notars die übereinstimmen-

den Anträge der Betheiligten zu berücksichtigen, insoferne nicht besonders erhebliche, den Betheiligten bekannt zu gebende Gründe entgegenstehen.

Wird von den Betheiligten ein desfallsiger Antrag nicht gestellt, oder können sich dieselben bezüglich der Wahl des mit dem Geschäfte zu beauftragenden Notars nicht verständigen, so kann zwar das Gericht irgend einen Notar des Bezirksgerichtssprengels mit dem Geschäfte beauftragen, die Gerichte haben jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vornahme solcher Geschäfte, wenn nicht besondere Gründe zur Wahl eines anderen Notars vorliegen, demjenigen Notar übertragen werde, welcher an dem Orte, wo das Geschäft vorzunehmen ist, seinen Sitz hat, oder dessen Sitz diesem Orte am nächsten gelegen ist. Das Nämliche gilt bei Uebertragung von Verlassenschaftsverhandlungen an Notare, wenn nicht schon die Erben einen bestimmten Notar hiefür gewählt haben (Art. 35 des Notariatsgesetzes), sowie in den übrigen Fällen des Art. 51 des Notariatsgesetzes.

Haben an einem Orte mehrere Notare ihren Wohnsitz, so haben die einschlägigen Gerichte bei Uebertragung solcher Geschäfte, bei welchen weder ein Antrag der Betheiligten bezüglich der Person des Notars vorliegt, noch besondere Gründe zur Wahl eines bestimmten Notars obwalten, auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zutheilung in möglichst gleichmäßiger Weise stattfinde.

§. 102.

Hat der Notar zu einer in Folge gerichtlichen Auftrages vorzunehmenden Verhandlung an einen Betheiligten eine Ladung zu erlassen (Art. 24 des Notariatsgesetzes), so hat er an das betreffende Stadt- oder Landgericht das Ansuchen um Zustellung der Ladungsurkunde zu stellen und in dieser die Verhandlung, zu welcher die Ladung ergeht, zu bezeichnen.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des § 65.

Die Verfügungen des Gerichtes erfolgen taxfrei, dem Gerichtsboten ist die gesetzliche Ladungsgebühr zu entrichten.

§. 103.

Wird in einer bei Gericht anhängigen (Verlassenschafts-, Kuratel-, oder Prozeß-) Sache einem Notare die Aufnahme eines Inventars aufgetragen, so hat das Gericht dem Notar auch die Personen zu bezeichnen, welche zur Aufnahme des Inventars geladen, beziehungsweise von dem hiezu bestimmten Termine benachrichtigt werden sollen. Inventare.

§. 104.

Die bei Aufnahme des Inventars beizuziehenden Sachverständigen (Schätzer) hat, insoferne nicht mit Rücksicht auf den Zweck des Inventars die Wahl derselben dem Gerichte oder den Betheiligten zusteht (Art. 52 des Notariatsgesetzes), der Notar selbst zu bestimmen, jedoch hiezu, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, Sachverständige zu wählen, welche als solche bereits im Allgemeinen verpflichtet sind.

Findet sich der Notar veranlaßt, Sachverständige zu wählen, welche als solche noch nicht verpflichtet sind, so hat er an das einschlägige Stadt- oder Landgericht das Ansuchen um deren eidliche Verpflichtung zu stellen.

§. 105.

Besteht der Rücklaß eines Verstorbenen in einem aliquoten Theile eines Vermögens, welches sich im gemeinschaftlichen Besitze Mehrerer, z. B. von Ehegatten oder Geschwistern, befindet, so ist bei Aufnahme des Verlassenschaftsinventars nur jener Betrag, welcher den Antheil des Verstorbenen an den betreffenden Vermögensobjekten bildet, auszuwerfen, der Gesammtwerth derselben aber lediglich innerhalb der Linie vorzutragen.

§. 106.

Versteigerungen in Verlassenschaften oder Pflegschaften.

Wird in einer bei Gericht anhängigen Verlassenschaft die Versteigerung des Rücklasses oder einzelner Bestandtheile desselben, oder in einer Vormundschafts- oder Kuratelsache die Versteigerung von Gegenständen, welche zum Vermögen des Pfleglings gehören, vom Verlassenschafts- beziehungsweise Vormundschaftsgerichte gemäß Art. 52 des Notariatsgesetzes einem Notare übertragen, so findet bei einer solchen Versteigerung das nämliche Verfahren, wie bei freiwilligen Versteigerungen (§. 77—80) statt.

§. 107.

Werden aus Auftrag des Verlassenschafts- oder Vormundschaftsgerichtes Liegenschaften im Wege der Versteigerung verkauft, so ist, wie bei anderen freiwilligen Versteigerungen, durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariatsurkunde der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt, insoferne die Erben, welche als die Verkäufer erscheinen, beziehungsweise der Vormund oder Kurator, welcher mit Genehmigung oder aus Auftrag des Vormundschaftsgerichtes den Verkauf zu bethätigen hat, bei der Versteigerung als Betheiligte mitwirken oder dieselbe in einer besonders aufzunehmenden Notariatsurkunde nachträglich genehmigen (§ 78).

Ist die obervormundschaftliche Genehmigung des Ergebnisses der Versteigerung gesetzlich nothwendig oder vorbehalten, so ist der desfallsige Beschluß gemäß Art. 13 Abs. 2 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der über die Versteigerung aufgenommenen Urkunde zu setzen.

§. 108.

Die Urschrift der über die Versteigerung aufgenommenen Urkunde, welche für sich allein oder in Verbindung mit der über die Genehmigung der Versteigerung aufgenommenen Urkunde die Notariatsurkunde über den Kaufvertrag bildet (§ 78), ist auch bei den in Folge gerichtlichen Auftrages vorgenommenen Versteigerungen der im §. 106 und 107 erwähnten Art von dem Notar zu verwahren.

Zu den Verlassenschafts- oder Pflegschafts-Akten ist erforderlichen Falles eine Abschrift derselben zu nehmen.

§. 109.

Zwangsversteigerungen.

Bei Zwangsversteigerungen, welche den Notaren gemäß Art. 52 des Notariatsgesetzes von den Prozeßgerichten übertragen werden, haben sich dieselben im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., zu richten.

§. 110.

Die Aufforderung an die Parteien zur Benennung der zur Schätzung

beizuziehenden Sachverständigen (§. 87 des allegirten Gesetzes), wo diese gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie zur Bezeichnung der öffentlichen Blätter, in welchen die Versteigerung bekannt gemacht werden soll (§. 80 lit. c), ist von dem Prozeßgerichte zu erlassen, welches dem Notare mit dem Auftrage zur Vornahme der Versteigerung zu gleicher Zeit die nach der Wahl der Parteien oder nach der Bestimmung des Gerichtes zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen, sowie die zur Bekanntmachung der Versteigerung von den Parteien gewählten oder vom Gerichte bestimmten öffentlichen Blätter zu bezeichnen und anzuordnen hat, in welchen Gemeinden und an welchen Gerichtssitzen die Bekanntmachung anzuschlagen sei (§§. 80, 81).

§. 111.

Ist gemäß §. 87 des allegirten Gesetzes zum Zwecke der Versteigerung einer Liegenschaft eine Schätzung vorzunehmen, so hat der Notar dem Prozeßgerichte Zeit und Ort, wo die Schätzung vorgenommen werden soll, rechtzeitig anzuzeigen, und dem Prozeßgerichte liegt ob, die Parteien hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 112.

Sind die nach Mittheilung des Prozeßgerichtes zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen als solche nicht bereits im Allgemeinen verpflichtet, so hat das Prozeßgericht diese Verpflichtung unverzüglich vorzunehmen, beziehungsweise das Stadt- oder Landgericht ihres Wohnortes hiezu zu veranlassen.

§. 113.

Die in §. 91 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. November 1837 erwähnten Gutsbeschreibungen, Rechnungen und sonstigen zur Einsicht durch Kaufslustige geeigneten Behelfe hat das Prozeßgericht dem mit der Versteigerung beauftragten Notare mitzutheilen.

§. 114.

Den Anschlag der Bekanntmachung der Versteigerung in den § 80 lit. c bezeichneten Gemeinden, dann im Gerichtsbezirke (§ 80 lit. b, § 81) hat der Notar in Gemäßheit der speziellen Anordnung des Prozeßgerichtes (§ 110) durch das betreffende Stadt- oder Landgericht zu veranlassen.

§. 115.

Ueber die zur Vornahme der Versteigerung bestimmte Zeit und den Ort der Versteigerung hat der Notar rechtzeitig dem Prozeßgerichte Anzeige zu erstatten und dieses hat diejenigen Personen, welchen gesetzlicher Vorschrift zufolge von der Versteigerung Nachricht zu geben ist, hievon zu verständigen.

§. 116.

Die über die Versteigerung aufgenommene Urkunde, auf welche § 77 der gegenwärtigen Instruktion gleichfalls Anwendung findet, ist unmittelbar nach dem Schlusse der Versteigerung, bei Versteigerungen von Mobilien mit dem Steigerungserlöse an das Prozeßgericht zu übersenden.

§. 117.

Auch bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften ist durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariatsurkunde in Verbindung mit dem

Zuschlagsdekrete des Prozeßgerichtes der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt und die Errichtung einer weiteren Notariatsurkunde über den Kaufvertrag — eines sogenannten Ankunftsbriefes — nicht nothwendig.

Eine Ausfertigung der Versteigerungsurkunde, welche einen Bestandtheil der Akten des Prozeßgerichtes zu bilden hat, findet nicht statt, sondern vertritt das Zuschlagsdekret, welches eine genaue Bezeichnung des Kaufsgegenstandes und die Angabe des Kaufspreises, sowie der sonstigen Vertragsbedingungen zu enthalten hat, die Stelle der Erwerbsurkunde.

Der Käufer kann verlangen, daß, wenn das Zuschlagsdekret die Rechtskraft beschritten hat, und er nach Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten in den Besitz der erkauften Liegenschaft gesetzt worden ist, ihm dieses von dem Prozeßgeriche auf der Ausfertigung des Zuschlagsdekretes bestätigt werde.

§. 118.

Die Mittheilung an das Hypothekenamt zum Zwecke der veranlaßten Einträge im Hypothekenbuche erfolgt bei Zwangsversteigerungen nicht durch den Notar, welcher die Versteigerung aus Auftrag des Prozeßgerichtes vorgenommen hat, sondern durch das letztere selbst, und ist die Bestätigung des Vollzuges des Eintrages im Hypothekenbuche auf Verlangen vom Hypothekenamte auf die Ausfertigung des Zuschlagsdekretes zu setzen.

§. 119.

In welchen Fällen Zwangsversteigerungen von beweglichen Sachen Notaren übertragen werden müssen, ist in § 84 des Gesetzes vom 17. November 1837 und Artikel 52 des Notariatsgesetzes bestimmt; — da sich jedoch nicht an allen Gerichtssitzen Notare befinden, ist die Versteigerung, wenn sie an einem Orte vorgenommen werden soll, wo sich zwar ein Gerichtssitz, aber kein Notar befindet, insoferne der Betrag der Forderung sich nicht über 100 fl. beläuft, nach dem allegirten §. 84 dem Gemeindevorsteher zu übertragen.

Uebrigens haben die Gerichte die Parteien ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie berechtigt seien, die Abhaltung der Versteigerung irgend einem Dritten mittels Uebereinkunft zu übertragen.

IX. Abschnitt.

Von den Verlassenschafts-Verhandlungen.

§. 120.

In den Verlassenschaften, welche gemäß Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung von den zuständigen Stadt- und Landgerichten behandelt werden, liegt

a) die Errichtung der Inventare (Art. 19 des Notariatsgesetzes),
b) die Vornahme der Versteigerungen, insoweit diese bisher den Verlassenschaftsbehörden oblag (Art. 52),
c) die Beurkundung solcher die Theilung des Rücklasses bezielenden Verträge, welche die Uebertragung des Alleineigenthums der zum Rücklasse gehörigen Liegenschaften und diesen gleichgeachteten Rechte an einzelne Erben, dann die Cession der zum Rücklasse gehörigen Hypothekforderungen an einzelne Erben zum Gegenstande haben (Art. 14),

im ausschließlichen Wirkungskreise der Notare.

In Ansehung der Errichtung der Inventare und der Vornahme von Versteigerungen wird auf die §§. 103—105, dann 106—108 gegenwärtiger Instruktion verwiesen; — die unter Ziff. 3 erwähnten Verträge können von den Notaren auf Antrag der Betheiligten auch ohne Auftrag des Verlassenschaftsgerichtes beurkundet werden.

In wieferne die Notare in den von den Stadt- und Landgerichten behandelten Verlassenschaften noch außerdem entweder aus Auftrag des Verlassenschaftsgerichtes oder auf Antrag der Betheiligten Verhandlungen pflegen, beziehungsweise Erklärungen der Betheiligten aufnehmen können, ist in Art. 28 Abs. 4, Art. 51 und Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes bestimmt.

§. 121.

Ist einem Notare durch letztwillige Verfügung des Erblassers die Auseinandersetzung einer Verlassenschaft übertragen (Art. 29 und 30 des Notariatsgesetzes), so tritt er in allen Beziehungen an die Stelle des Gerichtes, welches außerdem zur Behandlung der Verlassenschaft zuständig gewesen wäre, und hat die Verlassenschaft nach Maßgabe der jeden Ortes zur Anwendung kommenden Gesetze auseinander zu setzen.

War der Rücklaß durch das zuständige Stadt- oder Landgericht unter Siegel gelegt worden, so hat dieses das Gerichtssiegel abzunehmen und den Nachlaß an den als Verlassenschaftskommissär ernannten Notar auszuantworten, welcher, wenn hiezu gesetzliche Veranlassung gegeben ist, das Notariatssiegel an demselben anzulegen hat.

Der Notar hat, wenn außer der seine Ernennung zum Verlassenschaftskommissär enthaltenden, noch eine anderweite letztwillige Verfügung vorhanden ist, dieselbe zu eröffnen, die vorhandenen letztwilligen Verfügungen, insoweit dieses nicht bereits durch das Verlassenschaftsgericht geschehen, zu verkünden und die Betheiligten zur Erklärung über dieselben zu veranlassen; er hat, wenn die Intestaterbfolge einzutreten hat, die hiezu Berufenen nöthigen Falls auszumitteln, dieselben, insoferne dies erforderlich ist, zur Erklärung über den Erbschaftsantrittt zu veranlassen und die Legitimation derjenigen, welche als Intestaterben auftreten, insoweit dieses in der Zuständigkeit einer Verlassenschaftsbehörde liegt, zu prüfen; — er hat auf Antrag der Erben oder wenn dies auch ohne solchen gesetzlich geboten ist, ein Inventar über den Rücklaß zu errichten und sodann nach den Anträgen der als legitimirt anerkannten Erben die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft nöthigen weiteren Verhandlungen zu pflegen, Theilungen und Versteigerungen vorzunehmen, die zum Zwecke der Theilung nothwendigen Verträge aufzunehmen und hierauf nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen den Rücklaß an die Erben auszuantworten.

Wird die letztwillige Verfügung des Erblassers angefochten, oder, wenn die Intestaterbfolge einzutreten hat, die Berechtigung der als Erben Aufgetretenen beanstandet, so hat der Notar die Betheiligten an das zuständige Gericht zu verweisen und lediglich die zur Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§. 122.

Wollen die Erben selbst die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notar übertragen (Art. 35 des Notariatsgesetzes), so muß vor Allem deren Legitimation in dieser Eigenschaft feststehen.

Besteht hierüber Gerichts-Notorietät, wie wenn z. B. die als Erben Auftretenden die gerichtsbekannten alleinigen Kinder des ohne letztwillige Verfügung verstorbenen Erblassers sind, so kann die Ueberweisung des Rücklasses an den zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft bestimmten Notar durch das zuständige Gericht sofort verfügt werden, ohne daß es einer weiteren gerichtlichen Einschreitung bedarf.

Ist dagegen jene Voraussetzung nicht gegeben, so hat das zur Verlassenschaftsbehandlung zuständige Stadt- oder Landgericht — nach Anlegung der Gerichtssiegel, insoferne diese gesetzlich geboten ist, — jedenfalls die zur Feststellung der Legitimation der Erben erforderlichen Verhandlungen zu pflegen.

Dasselbe hat daher, wenn eine letztwillige Verfügung vorhanden ist, die Eröffnung und Verkündung derselben vorzunehmen, oder nach Art. 28 des Notariatsgesetzes anzuordnen, und die Betheiltgten zur Erklärung hierüber zu veranlassen; es hat ferner, im Falle die Intestaterbfolge einzutreten hat, die Ansprüche der als Intestaterben Auftretenden, insoweit dies in der Zuständigkeit einer Verlassenschaftsbehörde liegt, zu prüfen, die ebenfalls noch weiter zur Intestaterbfolge Berufenen zu ermitteln und zur Abgabe ihrer Erklärung zu veranlassen und erst, wenn hienach die Legitimation derjenigen, welche als Erben die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notar übertragen wollen, feststeht, ist die Sache für das Verlassenschaftsgericht erledigt und kann die Ueberweisung des Rücklasses an den zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft bestimmten Notar stattfinden.

§. 123.

Die Erklärung, daß die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notare übertragen werden wolle, kann von den als Erben Auftretenden sowohl bei dem zur Behandlung der Verlassenschaft zuständigen Stadt- oder Landgerichte, als auch gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes vor dem Notare, welchem die Auseinandersetzung der Verlassenschaft übertragen werden will, selbst abgegeben werden.

Im letzteren Falle hat der Notar die aufgenommene Urkunde mit den allenfalls übergebenen, zur Begründung der Legitimation der Erben dienlichen Behelfen dem Verlassenschafts-Gerichte vorzulegen, welches, wenn die Legitimation der Erben keiner Beanstandung unterliegt, auf die an den Notar zurückzusendende Notariatsurkunde die Verfügung zu setzen hat, daß gemäß Art. 35 des Notariatsgesetzes der Nachlaß zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft dem Notare überwiesen werde.

§. 124.

Ladungen an Betheiligte, welche der Notar in seiner Eigenschaft als Verlassenschaftskommissär zu erlassen hat, sind, insoferne ein Nachweis der Zustellung derselben als erforderlich erscheint, durch das betreffende Stadt- oder Landgericht zuzustellen; in der desfalls zu erlassenden Note ist die Verlassenschaftssache, in welcher die Ladung erlassen wird, zu bezeichnen und anzuführen, daß der Notar auf dem Grunde des Art. 29 oder 35 des Notariatsgesetzes mit Behandlung der Verlassenschaft befaßt sei.

Das nämliche gilt von anderen Verfügungen, welche der Notar als Verlassenschaftskommissär an Betheiligte zu erlassen hat, und über deren Zustellung ein Nachweis erforderlich ist.

Bezüglich der Zustellung und der Uebersendung des Zustellungsnach-

weises an den Notar kommen die Vorschriften des §. 65 gegenwärtiger Instruktion zur Anwendung.

X. Abschnitt.

Von den durch die Notare zu führenden Registern.

§. 125.

Das im Art. 77 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Geschäftsregister ist nach dem unter Beil. III angefügten Formulare einzurichten.

In dasselbe müssen sämmtliche von dem Notare aufgenommene Urkunden, sohin auch jene eingetragen werden, welche in Folge gerichtlichen Auftrages aufgenommen worden sind und Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben; nur die Wechselproteste, bezüglich welcher die Notare gemäß Art. 79 des Notariatsgesetzes lediglich die in Art. 88—90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten haben, sind blos in das dort (Art. 90) vorgeschriebene Register einzutragen.

§. 126.

Die Reihe der fortlaufenden Nummern des Geschäftsregisters ist mit dem Anfange eines jeden Kalenderjahres neu zu beginnen.

Auf der Urschrift der Urkunde ist diese Nummer neben die Ueberschrift zu setzen.

Der Gegenstand des Eintrages in jeder Spalte des Geschäftsregisters ergibt sich aus der Ueberschrift derselben und den Vorschriften des Art. 77 des Notariatsgesetzes.

Die fünfte Spalte ist bei jenen Urkunden, welche in Urschrift von dem Notare aufzubewahren sind, durch einen Querstrich auszufüllen; bei jenen Urkunden, welche gemäß Art. 82 Abs. 2 des Notariatsgesetzes in Urschrift den Betheiligten hinausgegeben oder an ein Gericht übersendet werden, ist dieses in der fünften Spalte zu bemerken, mit der Angabe, wann und an welches Gericht die Uebersendung stattgefunden habe.

Wird die Urschrift einer Urkunde, welche von dem Notare aufzubewahren ist, gemäß Art. 12, 13 und 15 des Notariatsgesetzes an ein Stadt- oder Landgericht zur Prüfung und Schlußfassung übersendet, so ist dies unter Anführung des Tages der Uebersendung in die letzte Spalte des Geschäftsregisters (Bemerkungen) einzutragen und ebendaselbst der Tag des Rückempfanges der Urkunde vorzumerken (§. 63).

§. 127.

Zum Zwecke der ersten Anlage der im Art. 48 Abs. 1 und 2 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Verzeichnisse haben die Stadt- und Landgerichte die bis zum 30. Juni l. Js. in ihrem Gerichtsbezirke wegen Verschwendung, Geistes- oder Körperschwäche unter Kuratel gestellten Personen, dann in den im Abs. 2 bezeichneten Gebietstheilen die der Eheleute, welche bis zu dem erwähnten Zeitpunkte die Gütergemeinschaft öffentlicher Ausschreibung gemäß ausgeschlossen haben, den in dem einschlägigen Bezirksgerichtssprengel angestellten Notaren bekannt zu geben.

Die weiteren Einträge in die nach diesen Mittheilungen anzufertigenden Verzeichnisse haben die Notare auf dem Grunde der bezüglichen öffentlichen Bekanntmachungen, welche gemäß der allerhöchsten Entschließung vom 7. März 1814 (Döllinger's Sammlung Band XIX S. 96) in das einschlägige Kreisamtsblatt eingerücktwerden müssen, zu machen.

XI. Abschnitt.

Von den Notariatsgebühren.

§. 128.

In dem Geschäftsregister sind auch die für das Geschäft angefallenen Notariatsgebühren in der hiefür bestimmten Spalte vorzumerken.

§. 129.

Wird die Urschrift einer Notariatsurkunde gemäß Art. 82 des Notariatsgesetzes an den Betheiligten oder an ein Gericht abgegeben, so ist der Betrag der Notariatsgebühren, Taxen und Stempel auf dem einzulegenden Fehlblatte (§. 50) vorzumerken.

§. 130.

Eine Anführung der bei der Gebührenberechnung zum Grunde gelegten Bestimmung der Gebührenordnung ist nur dann nothwendig, wenn dem Notar gestattet ist, nach seiner Wahl die eine oder andere Bestimmung der Gebührenordnung zur Anwendung zu bringen.

§. 131.

Ob in dem in Artikel 112 des Notariatsgesetzes vorgesehenen Falle der Gebührenfestsetzung vorgängig eine Vernehmung des Betheiligten stattzufinden habe, z. B. über den von dem Notare berechneten Zeitaufwand, bleibt dem Ermessen des Bezirksgerichtes vorbehalten.

§. 132.

Ist für einen Notariatssitz das Einkommens-Minimum von 800 fl. nicht gesichert, so hat der Notar, welcher auf Ergänzung seines dienstlichen Einkommens Anspruch zu haben glaubt, beim Beginne des Jahres gleichzeitig mit Vorlage des Geschäftsregisters (Art. 78 des Notariatsgesetzes) eine Berechnung der in dem abgelaufenen Jahre angefallenen Gebühren (mit Ausscheidung jener Bezüge, welche blos Vergütung für Auslagen sind), seiner dienstlichen Auslagen (z. B. für das Geschäftslokal, dessen Beheizung und Beleuchtung, für Schreiber u. dgl.) und des sich hiernach berechnenden reinen dienstlichen Einkommens dem Bezirksgerichtsdirektor vorzulegen.

Dieser hat die Berechnung zu prüfen, die allenfalls nöthig scheinenden Ergänzungen und Bescheinigungen anzuordnen und die Berechnung nöthigenfalls zu berichtigen, worauf dieselbe mit gutachtlichem Berichte dem Staatsministerium der Justiz vorzulegen ist; — durch dieses wird sodann der Betrag der dem Notare zukommenden Einkommensergänzung festgesetzt und die Zahlungsanweisung veranlaßt werden.

Vorstehende Instruktion ist in den Landestheilen diesseits des Rheines auch durch die Kreisamtsblätter bekannt zu machen.

München, den 1. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Mulzer.

Durch den Minister:

der Generalsekretär, Ministerialrath

Steyrer.

Beilage I.

(Zu §. 65.)

Anliegende Ausfertigung de . von dem Unterzeichneten am . . ten . . . . . . 18 . . beurkundeten und unter Nummer . . . . . . des Geschäftsregisters eingetragenen . . . . geht an das königliche . . . . gericht . . . . mit dem Ersuchen um Zustellung deerselben an . . . . zu . . . . und um Rückleitung des Zustellungsnachweises.

. . . . . . den . . ten . . . . 18 . .

. . . . k. Notar.

Verfügung.

Dem Gerichtsdiener zum Vollzuge der beantragten Zustellung.

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliches . . . . . . gericht.

. . . .

Zustellungsnachweis.

Obenerwähnte Ausfertigung de . . . . vom . . ten . . . . 18 . . (Geschäftsnummer des k. Notars . . . .) habe ich heute in . . . . dem . . . . zugestellt.

. . . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Unterschrift des Empfängers: . . . . Gerichtsdiener.

Verfügung.

Zurück zum k. Notar . . . . in . . . .

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliches . . . . . . gericht.

(Siegel.) . . . .

Beilage II.

(Zu §. 74.)

Nr. 110.

Schuld- und Hypothekenbrief.

Heute den achtzehnten März eintausend achthundert und zweiundsechzig (18. März 1862) sind vor mir, Konrad Sturm, königlich bayerischem Notar in München, auf meiner Amts-Kanzlei erschienen: Johann Schlehlein, Maier-Bauer, zu Solln im Bezirke des königlichen Landgerichts München links der Isar wohnhaft, und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Held, deren Namen, Stand und Wohnort mir von den, mir persönlich bekannten Auskunftspersonen: Philipp Mader, Gastwirth, und Stephan Bullinger, Taglöhner, beide dahier in München wohnhaft, bestätigt wurde,

laut Unterschrift: Philipp Mader. Stephan Bullinger.

und haben an mich das Ansuchen gestellt, nachstehendes Schuldbekenntniß mit Hypothekbestellung zu beurkunden:

Wir Endesunterzeichnete bekennen hiemit, vom Herrn Doktor Lorenz Hallbauer, königlichen Landgerichtsarzt zu Nördlingen, ein baares Darlehen von zweitausend Gulden (2000 fl.) erhalten zu haben: wir machen uns verbindlich, dieses Darlehen vom Heutigen angefangen mit fünf vom Hundert zu verzinsen, die Zinsen alljährlich am achtzehnten März (halbjährig am achtzehnten März und achtzehnten September) zu entrichten, das Kapital aber mit den etwaigen Stückzinsen in einem halben (Viertel) Jahre nach geschehener, beiden Theilen freistehender Aufkündigung zurückzubezahlen. Zur Sicherheit dieses Kapitals nebst Zinsen und Kosten unterstellen wir als Hypothek unsere nachfolgend beschriebenen in der Steuergemeinde Obersendling gelegenen Besitzungen: Plannummer 711 Acker zu zwei Tagwerk, zehn Dezimalen; Plannummer 712 Acker zu vier Tagwerk; Plannummer 713 Acker zu zwei Tagwerk, achtzig Dezimalen; Plannummer 720 Wiese zu acht Tagwerk, zwanzig Dezimalen; Plannummer 722 Wiese zu drei Tagwerk, sechzig Dezimalen; Kataster-Folium 62 und 63, und zwar zur zweiten Stelle im Nachgange einer Hypothek zu fünfhundert Gulden, und geben hiemit unsere ausdrückliche Zustimmung, daß diese Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen werde.

(Allenfallsige weitere Bestimmungen, Verzicht der Ehefrau auf die weiblichen Freiheiten, Beurkundung der Belehrung derselben, Verzicht auf die Einrede des nicht bezahlten Geldes).

Wir beantragen schließlich, daß dem Herrn Gläubiger eine vollziehbare Ausfertigung vorstehender Schuldverschreibung ertheilt werde.

Hierüber ist gegenwärtige Urkunde aufgenommen, und, nachdem sie den Erschienenen vorgelesen und deren Inhalt von ihnen genehmigt worden war, zur Bestätigung von den Schlehlein'schen Eheleuten und von mir dem unterzeichneten Notare unterschrieben worden.

Johann Schlehlein.
Margaretha Schlehlein.
L. S. Konrad Sturm, k. Notar.

Das

unterfertigte königliche Landgericht bestätigt hiemit, daß auf dem Grunde vorstehender Urkunde für das von dem königlichen Landgerichtsarzte Dr. Lorenz Hallbauer zu Nördlingen den Bauerseheleuten Johann und Margaretha Schlehlein zu Solln gegebene Darlehen von zweitausend Gulden, zu fünf vom Hundert verzinslich, unter'm Heutigen auf den in vorstehender Urkunde näher bezeichneten Besitzungen der Schuldner an zweiter Stelle nach vorgehenden fünfhundert Gulden im Hypothekenbuche für die Gemeinde Solln Band II. Seite 1210 Nr. 5/II. Hypothek eingetragen worden ist.

München, 25. März 1862.

Königliches Landgericht München I/J.
L. S. Klor, k. Landrichter.

Beilage III.

(Zu §. 125.)

Geschäfts-Register

des königlichen Notars Maximilian Sturm

in

München

für das Jahr 1862.

Lauf. Nr.	Datum	Natur und Gegenstand des Rechtsgeschäftes (mit Werthsangabe.)	Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten.
76	März 18	Kaufvertrag über das Haus-Nr. 23 am Karolinenplatz dahier (Kaufpreis 10,000 fl.).	Wilhelm Einstein, Hafnermeister in München Verkäufer; Julius Hurt, Privatier in München, Käufer.
77	"	Vollmacht zur Erhebung eines Depositums beim Landgerichte Wasserburg.	Valentin Bürger, Kaufmann in Köln, für den k. Advokaten Anton Joh. Friedlein in Wasserburg.
78	19	Miethvertrag über einen Laden in der Residenzstraße dahier, Haus-Nr. 35 (auf 8 Jahre, jährlicher Miethzins 300 fl.)	Konstantin Ehrenfels, Hausbesitzer in München, Vermiether; Bernhard Leichtmann, Handschuhfabrikant, Miether.
79	"	Beglaubigung einer Unterschrift.	Louis Mastalier, Menageriebesitzer aus Brüssel.
80	"	Erklärung des Erbschaftsantrittes in der Verlassenschaft des Philipp Walter, Schmiedmeister in Farchant.	Franz Walter, Schmiedgeselle von Farchant, z. Z. in München in Arbeit.
81	20	Zwangsversteigerung des Wirthsanwesens Hs-Nr. 13 in Obergiesing. (Erste Versteigerung) Meistgebot 6575 fl. (unter dem Schätzungswerthe.)	In der Streitsache Alfons Paur, Privatier in Augsburg, gegen Donatus Kiegler, Wirth in Obergiesing.
82	"	Kündigung eines auf dem Mairbauerngut des Sylvester Stadler zu Arget, Landgerichts Wolfratshausen, versicherten Kapitals von 1000 fl.	Wolfgang Maier, Privatier in München und 4 Miterben des Castulus Maier, Wirth in Holzkirchen.
83	"	Schuld- und Hypothekenbrief über ein Darlehen von 1500 fl. Hypothekenobjekte: 6 Aecker. Pl.-Nr. 684, 685, 686, 710, 711, 712 in der Steuergemeinde Pulach.	Für Sebastian Bach, Seilermeister in München, ausgestellt von Peter Hölzl, Anwesensbesitzer in Pulach, als Schuldner.
84	21	Inventar über den Rücklaß der Franziska Heiler, Ziegelbrennerswittwe in Solln. (Aus Auftrag des kgl. Landgerichts München l/J.)	Erben: 4 minderjährige Kinder, Ignaz, Franz, Afra, Franziska. Vormund: Pet. Huber, Krämer von Thalkirchen.
85	"	Versteigerung des Waarenlagers und der Mobiliarschaft des verstorbenen Stephan Katzenwald, Kramers in Obergiesing (Erlös 893 fl. 14 kr.)	Die 5 Erben des Verstorbenen: Rudolph Maurer, Zimmermann von Ebersberg und Cons. als Verkäufer.

In Urschrift hinausgegeben.	Notariatsgebühren.						Bemerkungen.
	Honorar.		Ausfertigungs-Gebühr.		Entfernungs- u. Reisegebühren.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
———	25	50	— —	36 36			Am 19. März an das Stadtgericht München l/J. zum Hypothekeneintrag übersendet. Am 27. März zurückempfangen.
Dem B. Bürger in Urschrift hinausgegeben.	—	30	—		—		
———	11	—	—	42	—		
Dem Mastalier in Urschrift hinausgegeben	—	30	-		—		
In Urschrift an das Landgericht Werdenfels übersendet. 19/3 62.	1 —	— 30	 —				
An das Bezirksgericht München r./J. übersendet. 20/4 62.	3 — —	— 30 30			3 2	— —	
———	1	—	—	30			Am 20. März Ausfertigung zur Zustellung an das Landgericht Wolfrathshausen übersendet. Zustellungsnachweis eingelaufen 30/3 62.
———	4	10	—	30			Am 23/3. an das k. Landricht München l/J. zum Hypothekeneintrag übersendet. Zurückempfangen 26/3 62.
Am 21. März an das k. Landgericht München l./J. übersendet.	4 —	– 30			3 3	— 30	
———	4 —	— 30			3 2	— —	

Namen, Stand und Wohnort des Erblassers.

[illegible]

[illegible] in München, [illegible] Lehmann, [illegible] Wittwer.

[illegible] Meistgebot [illegible] Schätzungswerthe.)

[illegible] Wirth in Holzkirchen.

[illegible] 1000 fl.

[illegible]

(Siehe 537 fl. 14 kr.)

Alphabetisches Register.

N. = Notar; N.-U. = Notariatsurkunde; die Ziffer bezeichnet die Seitenzahl.

Nachtrag zum Anhange des Kommentars über das Gesetz vom 10. Novbr. 1861, das Notariat betreffend, erläutert von E. von Zink, königl. Oberappellationsgerichtsdirektor, S. 798.

Königliche Verordnung vom 7. Juni 1863, die Notariatsgebührenordnung betr.

(Reg.-Bl. 1863 S. 801.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf die Schlußbestimmung Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 19. Januar vorigen Jahres, die Notariatsgebühren-Ordnung betreffend, nachstehende Aenderungen an den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren eintreten zu lassen:

§. 1.

(Zu Artikel 1 und 2, dann Artikel 33 der Notariatsgebühren-Ordnung.)

Die verhältnißmäßigen Gebühren nach Artikel 1 und 2 der Notariatsgebühren-Ordnung werden in nachstehender Weise festgesetzt:

I. Für die in Artikel 1 aufgeführten Geschäfte mit Ausnahme der Militäreinstandsverträge beträgt das Honorar des Notars

bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes unter 50 Gulden 30 kr.
bei einem höheren Werthe
für den Betrag bis zu 200 Gulden einschließlich 1 Prozent,
für den Betrag von mehr als 200 Gulden bis zu 600 Gulden einschließlich $^1/_2$ Prozent,
für den Betrag von mehr als 600 Gulden bis zu 2000 Gulden einschließlich $^1/_4$ Prozent,
für den Betrag von mehr als 2000 Gulden bis zu 10,000 Gulden einschließlich $^1/_6$ Prozent,
für den Betrag von mehr als 10,000 Gulden $^1/_{15}$ Prozent

des Werthes; jedoch darf das Honorar den Betrag von 150 Gulden nicht übersteigen.

II. Für die in Artikel 2 aufgeführten Geschäfte, dann für Militäreinstandsverträge beträgt das Honorar des Notars

☞ D[illegible] Blatt (S. 889—891) wolle dem Schlusse d[illegible]gebung Bar[illegible]

bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes, beziehungsweise einer Schuldsumme bis zu 100 Gulden einschließlich 30 kr.,

bei einem Werthe, beziehungsweise einer Schuldsumme von mehr als 100 Gulden bis zu 300 Gulden einschließlich 1 Gulden,

bei einem höheren Werthe, beziehungsweise einer höheren Schuldsumme

für den Betrag bis zu 600 Gulden einschließlich $^1/_3$ Prozent,

für den Betrag von mehr als 600 Gulden bis zu 2000 Gulden einschließlich $^1/_6$ Prozent,

für den Betrag von mehr als 2000 Gulden bis zu 10,000 Gulden einschließlich $^1/_{10}$ Prozent,

für den Betrag von mehr als 10,000 Gulden $^1/_{30}$ Prozent;

jedoch darf das Honorar den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigen.

Bei jenen in Artikel 1 und 2 der Notariatsgebühren-Ordnung aufgeführten Geschäften, für welche das Honorar nach vorstehenden Bestimmungen weniger als einen Gulden beträgt, findet die Bestimmung des Artikels 33 der Notariatsgebühren-Ordnung keine Anwendung.

§. 2.

(Zu Artikel 3 der Notariatsgebühren-Ordnung.)

Die Gebühr für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle der Versteigerung einschließlich der hierauf bezüglichen Beurkundungen und Korrespondenzen wird bei einem Betrage bis zu 1000 fl. einschließlich und bei höheren Beträgen für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich auf $^1/_4$ Prozent festgesetzt.

§. 3.

(Zu Artikel 5 der Gebühren-Ordnung.)

Findet ein Umtausch der Grundstücke einer ganzen Ortsflur oder eines Theiles einer solchen zum Zwecke der Zusammenlegung nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, statt, so ist bei Berechnung der verhältnißmäßigen Gebühr für die Beurkundung des Vertrages oder der Verträge über die hiebei vorkommenden Eigenthumsübertragungen (Artikel 1 der Notariatsgebührenordnung und beziehungsweise §. 1 Absatz I der gegenwärtigen Verordnung) der Gesammtwerth der in das Zusammenlegungsunternehmen gezogenen Grundstücke zum Grunde zu legen.

Hiebei bleibt die Anwendung der Artikel 33 und 34 und 35 der Notariatsgebühren-Ordnung vorbehalten.

§. 4.

In den in Artikel 25 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, vorgesehenen Fällen ist, insoferne über den Werthsanschlag der bei der Gebührenberechnung in Betracht kommenden Grundstücke zwischen dem Notare und den Betheiligten eine Vereinbarung nicht stattfindet, der zwanzigfache Betrag der Steuerverhältnißzahl dieser Grundstücke, von welchem der zwanzigfache Betrag der allenfalls auf denselben ruhenden Grundlasten abzuziehen ist, als deren Werth anzunehmen.

§. 5.

Bei Pacht- und Miethverträgen auf die Dauer von mehr als fünf Jahren oder auf unbestimmte Zeit ist der fünffache Betrag des jährlichen Pacht- oder Miethzinses als Vertragsgegenstandssumme der Gebührenberechnung zum Grunde zu legen.

§. 6.

(Zu Artikel 8 der Notariatsgebühren-Ordnung.)

In dem in Artikel 8 der Notariatsgebühren-Ordnung vorgesehenen Falle wird die Gebühr, welche für jede weitere zur Aufzählung der Pfandobjekte ganz oder theilweise verwendete Seite in Ansatz gebracht werden kann, auf 30 kr. festgesetzt.

§. 7.

(Zu Artikel 9 der Notariatsgebühren-Ordnung.)

1) Für Eheverträge, welche lediglich die religiöse Erziehung der Kinder betreffen, beträgt das Honorar des Notars einen Gulden;

2) für Erbverträge wird das niedrigste Maß der Gebühr auf zwei Gulden;

3) für Bürgschaften und Kautionsbestellungen, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten, wird das niedrigste Maß der Gebühr auf einen Gulden festgesetzt.

§. 8.

(Zu Artikel 12 und 13.)

1) Quittungen, Verzichte, Erklärungen und Verträge über Erlassung oder Stundung einer Schuld, wenn diese nicht mehr als 100 Gulden beträgt, sowie

2) Erklärungen in Hypothekensachen, wenn die im Hypothekenbuche eingetragene oder einzutragende Forderung, auf welche sich die Erklärung bezieht, den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigt, werden mit 30 Kreuzer vergütet.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. in Wirksamkeit.

Schloß Berg den 7. Juni 1863.

M a x.

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Inhaltsanzeige.

(Gesetz vom 10. November 1861, das Notariat betreffend.)